

Spurensuche.

Zeitgenössische Diskurse und Diskutanten über
Probleme in der Reichspolitik des deutschen
Spätmittelalters

Inaugural-Dissertation zur
Erlangung des Doktorgrades der Philosophie
des Fachbereichs Geschichtswissenschaften
der Justus-Liebig-Universität

vorgelegt von Miriam Spiller,
geb. Pagenkemper
Gießen 2004 (2006)

Inhaltsverzeichnis

Einleitung

- | | |
|--------------------------------------|-------|
| 1. Fragestellung und Forschungsstand | S. 2 |
| 2. Definitionen und Abgrenzungen | S. 13 |
| 3. Quellen und Methode | S. 19 |

Hauptteil

A. Ludwig IV.

- | | |
|---|--------|
| 1. Die Themen der Zeit: Konfliktskizzen | S. 22 |
| 2. Einblick in eine Karriere: Der Rat und Diplomat, Sammler und Autor
Rudolf Losse | S. 26 |
| 3. Rudolf Losse und seine „Kollegen“ | S. 31 |
| 4. Nova Alamanniae: Der Nachlaß Rudolf Losses | S. 49 |
| 5. Politische Diskurse im Spiegel der Nova Alamanniae | |
| 5.1 Ludwig IV. und die Kurie | S. 65 |
| 5.2 Der Streit um das Mainzer Erzbistum | S. 80 |
| 5.3 Die Rechte des Reichs | S. 99 |
| 6. Zusammenfassung | S. 105 |
| 7. Exkurs: Überlegungen zum zeitgenössischen Kommunikationsverhalten | S. 111 |

B. Karl IV.

- | | |
|---|--------|
| 1. Die Themen der Zeit oder die Ruhe nach dem Sturm:
Das Schweigen der Gelehrten | S. 121 |
| 2. Karl IV. und die Päpste | S. 137 |
| 3. Die „Bistumspolitik“ Karls IV. | S. 150 |
| 4. Politische Diskurse im Spiegel ausgewählter Quellen | |
| 4.1 Bis an die Grenze: Streit um das Bistum Cambrai | S. 160 |
| 4.2 Des Widerspenstigen Zähmung: Karl IV. und Rudolf IV. („der Stifter“) | S. 174 |
| 5. Zusammenfassung | S. 189 |

C. Wenzel

- | | |
|--|--------|
| 1. Die Themen der Zeit: Konfliktskizzen | S. 191 |
| 2. Politische Diskurse im Spiegel der Deutsche Reichstagsakten: | |
| 2.1 Die Reise Wenzels IV. nach Frankreich 1397/98 | S. 198 |
| 2.2 Die Absetzung Wenzels IV. und die Wahl Ruprechts von der Pfalz | S. 205 |

Fazit

S. 211

Anhang

- | | |
|--------------------------|--------|
| 1. Abkürzungsverzeichnis | S. 216 |
| 2. Quellenverzeichnis | S. 218 |
| 3. Literaturverzeichnis | S. 225 |

*facilius enim est extendere
verbum quam manum*¹

Einleitung

1. Fragestellung und Forschungsstand

Auf dem Reichstag zu Worms im Jahre 1545 standen wichtige Angelegenheiten auf der Agenda.² Unter Hinzuziehung von Experten diskutierten die „Großen“ des Reichs sowie Vertreter verschiedener „Stände“ die erste Reichsmünzordnung; zahlreiche Gutachten formulierten die Stellungnahmen der Kurfürsten-, Fürsten- und Städteräte zur geplanten Reichspolizeiordnung; Kreisräte trugen Relationen vor, Abgeordnete äußerten sich, und einzelne Reichskreise und Reichsstädte protestierten gegen die Reichsmatrikel. Berichte und Rechnungslegungen dokumentieren Erfahrungen und Probleme mit dem Reichskammergericht; Anträge und Suppliken spiegeln die Interessenvertretung Einzelner und verschiedener Gruppen. Ausschüsse formten sich und trugen ihre Arbeitsergebnisse vor; auf Vorschläge folgten Änderungsvorschläge; Wortprotokolle überliefern den genauen Ablauf von Diskussionen und nehmen ganze Einzelbeträge auf.

Alles in allem scheinen die Zeitgenossen eine klare Vorstellung davon gehabt zu haben, wie den aktuellen Fragen und Problemen ordentlich und effektiv zu begegnen sei. Das Verfahren zur Meinungs- und Entscheidungsfindung läßt eine gewisse Routine, eine „Reife“ oder gar „Mündigkeit“ der Beteiligten vermuten, wenngleich die Organisation allein natürlich keine Garantie für zügige und umfassende Lösung der reichspolitischen Fragen sein konnte und „bis weit ins 16. Jahrhundert“ hinein ein „Reflexionsdefizit bei dem Phänomen ‚Reichsversammlung‘“ selbst bei den „Theoretikern (Job Vener, Dietrich von Niem, Johannes Schele, Heinrich Toke, der Verfasser der ‚Reformatio Sigismundi‘, Nikolaus von Kues), und, allen voran, König Sigismund selbst“ feststellbar ist.³

Für Historiker, die sich mit der Frühen Neuzeit befassen, ist der regelrecht institutionalisierte Ablauf des Wormser Reichstags sicherlich nicht überraschend. Schließlich verfügten die Zeitgenossen der Mitte des 16. Jahrhunderts über gut zwei Generationen lang gereifte Erfahrung in der strukturierten Reichspolitik⁴. Durch die

¹ Johannes Quidort, *De regia potestate et papali*, c.3, S. 82/227, zitiert nach Miethke (Ms. 2003).

² RTA, Bd. XVI (2003).

³ Helmrath (2002a), S. 492. An dieser Stelle sei bemerkt, daß gerade die Genannten nicht nur Theoretiker waren, sondern durchaus intensiven Kontakt mit der politischen Praxis hatten.

⁴ Wormser RT von 1495, vgl. Göbel (1992). Wie sehr jedoch auch zu diesem Zeitpunkt das adelig-dynastische Denken das (politische) Verhalten der „Großen“ im Reich prägte, beschreibt Moraw (2002a), S. 25. Zum Ablauf der Verhandlungen auf dem Wormser Reichstag siehe Wiesflecker (1998). Die hier untersuchten Berichte des venezianischen Gesandten Zaccaria Contraini vermitteln einen guten Eindruck

Wirren der Reformationsjahre hatte zusätzlich eine Sensibilisierung der Bevölkerung für religionspolitische Belange stattgefunden, die sich auch auf andere Felder der Politik auszuwirken begann. Tatsächlich konnte man bereits für eine „strikte Trennung von weltlicher und kirchlicher Gewalt im Reich“⁵ plädieren, eine Idee, die gute achtzig Jahre zuvor offenbar nicht hatte gedacht werden können.⁶

Fragen von brennendem und allgemeinem, „reichsweiten“ Interesse wie die „Türkenhilfe“ und der „Gemeine Pfennig“, Krieg und Frieden, öffentliche Ordnung und Rechtsprechung bedurften der gemeinsamen Beantwortung; wer seine Interessen geltend machen wollte, mußte sich artikulieren und das sich festigenden System erkennen, verstehen und nutzen können.

Der Kontrast zu dem, was die modernen Forschung zur Reichspolitik des 14. Jahrhunderts sagen kann und dem geschilderten „institutionalisierten“ Ablauf des Wormser Reichstag von 1545, der in Organisation und Dauer sowie in seiner Einbettung in kurz vorher und unmittelbar nachher stattfindende Reichs- und Moderationstage⁷ übrigens eher an ein Konzil als an einen Reichstag denken läßt, kann größer kaum sein. Und angesichts eben dieses Kontrasts ist es wohl niemandem klarer als dem Mittelalterhistoriker, daß weder das Politikverständnis noch die Politikfähigkeit der Zeitgenossen oder auch nur das Interesse am Reich „vom Himmel gefallen“ sind. Vielmehr kann dieses „neue Reich“⁸ nur Ergebnis eines Reifeprozesses sein, der irgendwann seinen Anfang genommen und irgendwo – sozial und geographisch – seinen Ausgangspunkt haben muß. Wann und wo jedoch dieser Prozeß eingesetzt hat, ist bislang unklar, obwohl zahlreiche neuere Arbeiten sich der „politischen Praxis“ bzw. dem Verhältnis und Wechselspiel zwischen politischer Theorie und der politischen Praxis, sowohl im Reich als auch in (West-)Europa beschäftigen.⁹

über das Klima auf dem Reichstag. Und selbst wenn sicherlich das Maß an „Struktur“ hier – im Vergleich zu den Reichstagen vorher – ein Höhepunkt erreicht hatte, so ist der Zeitgenosse Contraini schockiert über die Rückständigkeit einerseits (auch 1495 war eine regelmäßige Jahressteuer, die andere europäische Staaten längst eingeführt hatten, offenbar noch unbekannt bzw. kaum denkbar, vgl. S. 165) und andererseits über die Verhandlungsführung: Boykott (S. 174), Erpressung (S. 160) und Verrat (S. 173) seien die „Methoden der Mächtigen“. Contrainis Eindruck: „Scheinherrlichkeit, Machtlosigkeit des Kaisertums sowie der völlige Mangel an Autorität und Gehorsam im Reich.“ (S. 178).

⁵ Vgl. die Reformvorstellungen des Johann Eberlin von Günzburg aus den Jahren 1520-1525 (Heger (1985), S. 58).

⁶ Vgl. Heger (1985), S. 58.

⁷ Aulinger, Einleitung zu RTA, Bd. XVI, S. 60ff.

⁸ Justus Möser, zitiert nach Göbel (1992), S. 4.

⁹ Zu dem weit verbreitetem, aber oft sehr unterschiedlich angegangenen Themenspektrum der „politischen Ideen“, politischen Theorien oder „politischem Denken“ siehe in Auswahl Black (1992); Brunkhorst (2000); Burns (1988; 1991); Canning (1996); Canning/Oexle (1998); Fenske (1987); Fetscher/Münkler (1983); Genet (1998); Geschichte (1987); Hammerstein (1987; 1987a; 1997); Harriss (1995); Kantorowicz (1990); Kempshall (1999); Kintzinger (1994); Klassiker (1968); Koller (1963); Kryen (1993); einzelne Beiträge im Sammelband Lebenslehren (1989), hier vor allem die von Helmut G. Walther (S. 77-111) und Miethke (S. 52-76). Zahlreiche weitere Arbeiten von Miethke (1974; 1978; 1982; 1987; 1989a; 1991a; 1996a; 1997b;

Stand der Forschung

Seit mehreren Forschergenerationen wurde und wird das, was im Verfassungsleben des deutschen 15. Jahrhunderts von sich schriftlich äussernden Zeitgenossen formuliert wurde, unter dem Stichwort „Reichsreform“¹⁰ zusammenzufassen versucht.

Die Schwierigkeiten, die sich sowohl aus dem Namen als auch aus der Herangehensweise ergeben, sind in jüngerer Zeit klar und immer wieder aufgezeigt worden:¹¹

1. Die Konnotationen, die heute im Begriff „Reform“ mitschwingen, sind für das Verständnis des zeitgenössischen Verfassungsdenken gefährlich, da sie in die genau entgegengesetzte Richtung weisen. Mühsam muß sich der Historiker immer wieder mit der Verwendung des Reformbegriffs auseinandersetzen, um nicht in Gefahr zu geraten, den Zeitgenossen mehr Revolutionsgeist zuzusprechen, als diese überhaupt je zu denken gewagt hätten. Denn die Wiederherstellung eines ursprünglichen, idealen Zustands war das erklärte Ziel der „Reformer“.¹²

2. Die Texte, die in der Regel zur Dokumentation der Reichsreform herangezogen werden, sind natürlich nicht für eine solche geschrieben worden. Erst durch die Zuordnung des Historikers in die moderne Kategorie „Reichsreformliteratur“ wurden diese Texte in eine Gattung gepreßt, die den Zeitgenossen unbekannt war. Darüber hinaus sind die Texte schon in Form und Formulierungen höchst unterschiedlich. Die einzige Gemeinsamkeit dieser – quasi „kanonisierten“ – Texte ist sozusagen ein Mindestanteil an „Reform“.

3. Die Versuche einzelner Historiker, eine oder auch mehrere Gruppen von „Reichsreformern“ zu ermitteln, die ihre gemeinsamen „Reichsreformbestrebungen“¹³ zunächst in einem fruchtbaren Dialog äußerten, um diese dann in eine konkrete Reichsreform umzusetzen, müssen als gescheitert betrachtet werden. Dennoch waren diese Versuche nicht ohne Folgen: „In der letzten Auflage von Gebhardts Handbuch haben sowohl Friedrich Baethgen wie Karl Bosl dieser Reichsreform ein eigenes Kapitel gewidmet. Sie haben ein Phantom beschrieben.“¹⁴ Heute besteht

Ms. 2003); Moebus/Gablenz (1961); Prélot (1959); Rouvier (1973/79); Sabine/Thorson (1973); Schneidmüller (2000); Stolleis (1996); Struve (1992; 1996); Taubes (1987); Tuck (1992); Ullmann (1961); Walther (1994; 1997); Westle (1989).

Einzelstudien zum Verhältnis von Theorie und Praxis von Miethke (1992; 1998a) und Moraw (Ms. 1997); Schorn-Schütte (2001); Walther (1998a); regionale Untersuchungen von Rogge (1996); Schmid, R. (1995); personenbezogene Untersuchungen bei Schmidt, H.-J. (1989) und Walther (1989); Überlegungen zur politischen Sprache bzw. dem „politischen Bewußtsein“ bei Moraw (1987a).

¹⁰ Zur Forschungsdiskussion und zur Problematik des Begriffs siehe Helmuth (2002a), S. 490, Anm. 48; Ders. (1999); Moraw (Ms. 1998; 1995a); Krieger (1992), S. 114ff.

¹¹ Moraw (1992).

¹² Vgl. Wolgast (1984); zur Problematik der Wolgastschen Formulierungen vgl. Moraw (1992), S. 281.

¹³ Molitor (ND 1969).

¹⁴ Boockmann (1998), S. 275.

weitestgehend Konsens in der Forschung darüber, daß eine „Reichsreform“ als sorgsam entwickeltes und dann sukzessive realisiertes Projekt Einzelner oder gar eines Einzelnen¹⁵ nicht stattgefunden hat und auch nicht hätte stattfinden können. Erinnerung sei an dieser Stelle nur an die Rahmenbedingungen, unter denen Politik im deutschen Spätmittelalter überhaupt hatte stattfinden können:

1. Das Reich hatte keine dominierende Residenz, keine Hauptstadt wie andere europäische Monarchien,¹⁶ von der aus ein wie auch immer geartetes „Projekt“ hätte koordiniert werden können; diese Tatsache ist ein Resultat aus dem ständigen, durchaus beabsichtigten Wechseln der Dynastien an der Reichsspitze und der damit verbundenen Verschiebung des königlichen Hofes hin zum Zentrum des jeweiligen Hausmachtterritoriums. Als eine der Konsequenzen daraus konnte keine kontinuierliche (Reichs)Verwaltung aufgebaut werden, schon gar keine flächendeckende.¹⁷ Die Einflußmöglichkeiten des Königs waren regional höchst unterschiedlich;¹⁸ Kontinuitäten bestanden zunächst nur durch „königsnahe“ Personenverbände,¹⁹ die – häufig nahezu unbeeinflusst von Wechseln an der Spitze des Reichs – ihre Karrieren, z.B. als Berater oder in der königlichen Kanzlei, fortführen konnten. Eine Exekutive, die eine von wem und in welcher Gestalt auch immer geplante Reichsreform hätte durchführen können, war noch nicht vorhanden. Und die Träger vorhandener, wenn auch bescheidener Strukturen (Fürsten und Herren, Kirchen und Klöster, Städte) hatten eher ihre Partikularinteressen im Auge, die häufig mit denen des Königs bzw. den „Reichsinteressen“ nicht in Übereinstimmung zu bringen waren. Gerade wegen des Fehlens einer Hauptstadt sind lange Zeit, im vierzehnten Jahrhundert ausschließlich, der herrscherliche Hof bzw. die Höfe der einzelnen Mächtigen die einzigen Kommunikationszentren, die kontinuierliche Anziehungskraft auf Gebildete und Einflußreiche ausübten und an denen Politik diskutiert und gestaltet werden konnte.²⁰ Die unbedingte Priorität der „Reichspolitik“, die aus heutiger Sicht

¹⁵ So wurde häufig Kaiser Sigismund als Initiator einer Reformpolitik dargestellt, z.B. in den Arbeiten Kollers (1963, 1972, 1987, 1994).

¹⁶ Vgl. Kunisch (2001), Moraw (1980; 1991).

¹⁷ Grundlegend sind nach wie vor die Beiträge von Kroeschell und Moraw in: Deutsche Verwaltungsgeschichte (1983), wenngleich letzterer seine Darstellung jüngst selbst kritisierte (Ms. 2003). Weitere, das ganze Reich betrachtende Arbeiten: Moraw (1987).

¹⁸ Auch hier setzten und setzen die Arbeiten von Moraw Maßstäbe: Moraw (1985; 1987b; 1989; 1990; 1997a und c; 2002)

¹⁹ Siehe dazu die umfangreiche Forschung Moraws seit 1971 (Ms. 1971; 1972; 1975; 1980; 1984a; 1985a; 1986; 1986a; 1987; 1999; 1999a; 2001c; 2002a-c; Ms. 2003; Ms. 2003a; Moraw/Millet (1996).

²⁰ „Der Hof war um so wichtiger, je weniger Staat bestand und je umfangreicher in einem großen Reich z.B. die Aufgaben an der Spitze zu sein schienen.“ (Moraw (2002c), S. 81. Heute gilt es als erwiesen, daß es sich bei dem Hof „um die wichtigste politische, soziale und sogar (konsumtions-)wirtschaftliche Institution des Mittelalters und der Frühen Neuzeit schlechthin“ handelt (vgl. Paravicini (1994), S. 66.).

grundsätzlich gegeben zu sein scheint, muß nicht auch für die Zeitgenossen gegolten haben. Vielmehr waren Regierung und Verwaltung – sowohl des Hausmachtterritoriums als auch des Reiches – nur zwei von zahlreichen Funktionen eines Herrscherhofes.²¹ Die Organisation des täglichen Lebens und der Sicherheit sowie Repräsentation und Diplomatie waren Aufgaben, die ebenfalls Ressourcen banden und in der Bedeutsamkeit sicherlich häufig höher angesiedelt wurden als die Verwaltung des doch eher abstrakten Reichsganzen.²²

2. Die Kommunikations- und Informationsmöglichkeiten der Zeitgenossen waren beschränkt: Die geringe Alphabetisierung (auch und vor allem der Herrschenden), die technische und zeitliche Probleme bei der oftmals gefährlichen Überwindung von Distanzen und schließlich die hohen Kosten für Gesandtschaften zu Tagen und Versammlungen ließen die Zahl derer, die an der „Reichspolitik“ teilhaben wollten und konnten, nur sehr langsam wachsen.²³
3. Die Ausbildung des Einzelnen war noch lange keine unmittelbare Befähigung zur Teilhabe oder Teilnahme an der Politik.²⁴ Die Frage, wer überhaupt an den Beratungen im königsnahen Umfeld teilhaben durfte, war viel eher davon abhängig, in welchem hierarchischen Verhältnis der Einzelne zum König und dessen Freunden stand und welchen Netzwerken und Seilschaften er angehörte.

Was für noch für das späte 15. Jahrhundert gilt, trifft um so mehr für das 14.

Jahrhundert zu, dem sich diese Arbeit widmet.²⁵ Hier konzentrierte und konzentriert sich die traditionsreiche Forschung zur politischen Theorie hauptsächlich auf die Verfasser der sogenannten „Staatsschriften“, allen voran den herausragenden Vertretern Wilhelm von Ockham,²⁶ Lupold von Bebenburg²⁷ und Konrad von Megenberg.²⁸ Die Frage nach der politischen Praxis stand und steht weiterhin hinter

Über die Hofstage bzw. den „täglichen Hof“ Ludwigs des Bayern vgl. Schmid, A. (2002); für die Karls IV. vgl. Moraw (2002a) und Hergemöller (2002).

²¹ Vgl. Moraw (2002c), S. 81.

²² Zur „Polyvalenz des Hofes“ siehe Paravicini (1995), S. 11ff. und Lackner (2002), S. 15.

²³ Verschiedene Aspekte zur Kommunikationspraxis im Sammelband Heimann/Hlaváček (1998); hier vor allem die Beiträge von Felten (S. 51-90) und Kintzinger (S. 134-164), sowie im Sammelband Kommunikation (1992), hier die Beiträge von Bulst (S. 127-144) und Bák (S. 39-45). Bulst führt mehrere Beispiele von städtischen Kommunikationsnetzen auf; eines davon wurde gar „institutionalisiert“ durch ein kurfürstliches Privileg von 1379. Vorrangiges Ziel dieses Kommunikationsnetzes waren berechnete, jedoch für unsere Fragestellung uninteressante, da partikulare Interessen, nämlich z.B. die „Abwendung von Straßenräubern“ (Bulst (1992), S. 133f).

²⁴ Zu den Chancen von Absolventen im 15. Jahrhundert siehe Kintzinger (1999).

²⁵ „Für das 14. Jahrhundert gibt es ein solches Etikett [„Reichsreform“] nicht“ (Moraw (Ms. 2002), S. 2).

²⁶ Siehe dazu vor allem die Forschungen Miethkes (2000; 1991) und seiner Schülerin Wittneben (1997) sowie Willms (1986).

²⁷ Krüger (1953; 1971); Meyer (1909); Most (1941); Senger (1905); Wittneben (1997).

²⁸ Zu Konrad von Megenberg sind jüngst einige Arbeiten entstanden; die wenigsten von ihnen widmen sich der politischen Praxis in unserem Sinne. Über die praktische Umsetzung bzw. die Praktikabilität seiner kirchenrechtlichen und -organisatorischen Werke sowie seiner *Yconomica* siehe Drossbach (1997; 1999) und Oberste (2001). Abstrakt bleibt Baufeld (1996).

der Analyse der Theorien zurück.²⁹ Erst in jüngerer Zeit sind Fragen zur Rolle dieser und anderer Verfasser außerhalb ihrer Schreibstuben und zu ihrem nachweisbaren Einfluß auf das aktuelle politische Geschehen zu beantworten versucht worden.³⁰ Wenn heute vergleichsweise klar zu sein scheint, was nicht hat sein können, so steht es an zu fragen, was denn anstelle dessen war. Aussichtsreicher als zielgerichtet nach einem „Reformverlangen an und für sich“,³¹ ja nach der „ideologischen Basis der Politik innerhalb des Reichsganzen“³² zu suchen, ist es vermutlich, bescheidener vorzugehen und „den Zeitgenossen an Weitblick und Umsicht nur so viel zu[zu]billigen, wie sich bei politischen Texten von damals feststellen läßt“.³³ Bei der Suche nach eben diesen „politischen Texten“ muß die Beschränkung auf voll ausgeformte, begrifflich zugespitzte und der Sache „angemessen“ ausführliche, „gleichsam kanonfähige Schriftstücke“³⁴ aufgegeben werden. Geht man davon aus, daß das Verfassungsdenken erst mühsam hat gelernt werden müssen, daß die aus der Praxis entstandenen Texte Antworten auf aktuelle Herausforderungen sind und nicht „für alle Fälle“, quasi „auf Vorrat“ geschrieben worden sind, daß zudem die Zahl der Experten, die Gutachten, Traktate, Memoranden, Denkschriften, Instruktionen etc. erstellen konnten, vorerst sehr gering war, so wird man auch Texte und sogar Textstellen berücksichtigen müssen, die bislang kaum oder gar nicht unter dem Aspekt der politischen „Reife“ untersucht worden sind.

Gleichzeitig verursacht schon allein der Begriff des „politischen Textes“ zahlreiche Schwierigkeiten. Und wenn dennoch diese, im folgenden näher zu definierenden Schriftstücke die Grundlage dieser Arbeit bilden sollen, so gilt es zunächst klarzustellen, daß „politische Texte“ stets und ganz besonders im hier betrachteten Zeitraum nur eine von verschiedenen Kommunikationsformen und -ebenen darstellen³⁵ und darüber hinaus nur einen Teil sowohl des Prozesses der Entscheidungsfindung als auch der Kommunikation von Politik dokumentieren. Wer politisch erfolgreich sein

²⁹ Die Arbeit von Barisch (Lupold von Bebenburg. Zum Verhältnis von politischer Praxis, politischer Theorie und angewandter Politik) von 1977 stand lange recht isoliert da.

³⁰ So in der Abschiedsvorlesung von Prof. Miethke am 15. Juli 2003 mit dem Titel: Wissenschaftliche Politikberatung im Spätmittelalter. Die Praxis der scholastischen Theorie. Auch hier lag der Schwerpunkt auf Wilhelm von Ockham.

³¹ Moraw (1992), S. 281.

³² „der Komplex Reichsreform [sei] nachgerade zu einer Ideologie geworden, zur ideologischen Basis der Politik innerhalb des Reichsganzen, vor allem der fürstlichen Politik, an die das Königtum seit dem Beginn des 15. Jahrhunderts die Initiative hinsichtlich der Reform abgetreten hatte, einer Reform, die als *reformatio* im Sinne von Wiederherstellung gedacht war und von der Verwirklichung einer traditionellen Reichsidee und von deren höchsten Maximen träumte, wie sie in der jahrzehntelangen Auseinandersetzung um die Rechte und Ansprüche dieses Reichs im abendländischen politischen Kontext im 14. Jahrhundert formuliert worden war.“ (Hödl (1978), S. 185f).

³³ Moraw (1992), S. 282.

³⁴ Moraw (Ms. 2002), S. 4.

wollte, strebte die persönliche Begegnung mit den Großen des Reichs an, auf Hoftagen, „allgemeinen Reichsversammlungen“, „Reichstagen“, „(königlichen) Fürsten- und Städtetagen“, wie auch immer man nun diese organisierten Treffen mit oft überregionaler Beteiligung nennt:³⁶ Sie waren ein „unentbehrliches Element der praktizierten Reichsverfassung“.³⁷ Nur wenige und auch davon nur ein Bruchteil solcher mündlichen Verhandlungen wurden im deutschen 14. Jahrhundert schriftlich festgehalten. Der Stellenwert der schriftlich formulierten „Politik“ war vorerst gering. Denn Politik kann eben auch sein, den Gegner in Geiselhaft zu nehmen,³⁸ mißliebige Ehemänner auszusperrern,³⁹ sich selbst und seine Kinder möglichst gewinnbringend oder herrschaftsfestigend zu verheiraten,⁴⁰ Evangelien zu lesen,⁴¹ Burgen bauen oder zerstören zu lassen, Städte, Kirchen, Klöster und Universitäten zu gründen oder durch Verstöße gegen die Kleiderordnung und das Fälschen oder Erfinden von Siegeln Herrschaftsverhältnisse zu konstruieren oder in Frage zu stellen. Die Frage von An- oder Abwesenheit bei Versammlungen oder am Hofe kann aussagekräftiger sein als schriftlich geleistete Eide.⁴² Politisch handeln kann ein König auch dadurch, daß er sich und die Seinen stark macht, auch und vor allem finanziell, um dann quasi für das Reich stark zu sein, durchaus auf Kosten anderer bzw. durch die „Verschleuderung“ von Reichsgütern und -rechten. Zur Untermauerung und Demonstration von Macht bzw. Machtansprüchen werden nicht etwa vorrangig Texte geschrieben, sondern „Zeichen gesetzt“, Kunstgegenstände mit aussagekräftiger, für die Zeitzeugen unmißverständlicher Ikonographie in Auftrag gegeben⁴³ und sogar die Handlungen und das Verhalten der Vorbilder oder Rivalen kopiert.

³⁵ Zur Bedeutung von Zeremonien gerade im Hinblick auf politische Konstellationen und Konflikte siehe Kunisch (2001), S. 271f); zum Vorrang des Aristokratischen vor der „Urkundenjurisprudenz“ siehe Moraw (1988a), S. 210.

³⁶ Eine begriffliche Festlegung oder auch nur eine genauere Unterscheidung der verschiedenen Zusammentreffen ist für diese Arbeit nicht von besonderer Bedeutung. Eine aktuelle Zusammenfassung und den Versuch einer Begriffsprägung („Diätisierung“) wurde kürzlich durch Annas (Ms. 1997) unternommen; vgl. auch Helmrath (2002a), S. 477, Anm. 2. Am liebsten gänzlich streichen wollte Moraw den Begriff des „Reichstags“. Er spricht von „Organisationsformen, die politische Mitberechtigung von Beherrschten gegenüber dem Herrn im Mittelalter und Moderne zum Ausdruck bringen.“ (Moraw (1980a), S. 1f).

³⁷ Boockmann (1991), S. 16.

³⁸ Von den zahlreichen Geiselnahmen bzw. Gefangenschaften seien hier nur folgende erwähnt: Konrad von Kinkel setzte 1337 Bischof Berthold von Straßburg gefangen; Ruprecht II. („der Harte“) von der Pfalz war von 1348-1353 in Gefangenschaft des Herzogs von Sachsen (Röhrenbeck (1978), S. 621; UR, Bd.6, Nr. 391); Herzog Rudolf („der Stifter“) von Österreich setzte den Patriarchen von Aquileia gefangen (UR, Bd. 8, Nr. 239). König Wenzel geriet 1394 in Gefangenschaft.

³⁹ vgl. die „Maultasch-Affäre“, die im November 1341 begann, vgl. Thomas (1997a), S. 459, Ders., (1993).

⁴⁰ Auch dafür ist die „Maultasch-Affäre“ nur ein Beispiel; Karl IV. investierte viel in eine ausgeklügelte Hausmacht- und vor allem Heiratspolitik.

⁴¹ So las Karl IV. seit Basel Weihnachten 1347 das Evangelium (königlicher Weihnachtssdienst), vgl. Heimpel (1983), S. 139 und Moraw (Ms. 2003), Kapitel B, §2a, S. 6.

⁴² Vgl. Moraw (1987a), S. 192.

⁴³ In dieser Hinsicht sind die Annäherungsversuche aus der Kunstgeschichte an die politische Geschichte vielversprechend; so Rosario (2000) und Schurr (2003).

Gleichzeitig weiß man, daß selbst an der in Verwaltung und Struktur vorbildlichen Kurie bewußt und systematisch, „nicht etwa zufällig“⁴⁴ längst nicht alles dem Beschreibstoff anvertraut wurde; gerade die für unsere Fragestellung interessanten Argumentationen und Erklärungen für eine dann schriftlich formulierte, da oft rechtsrelevante Entscheidung wurden häufig mündlich durch den Gesandten erläutert. So spielten stets nicht-schriftliche Kommunikationsformen eine mindestens gleichrangige, wahrscheinlich sogar eine bedeutendere Rolle. Besonders wichtig in diesem Zusammenhang ist auch, den zeitgenössischen Stellenwert der „Politik“ im Allgemeinen und der „Reichspolitik“ im Besonderen vorsichtig und von vornherein nicht zu hoch anzusetzen.

Die Forschungen zu den „Staatsschriften“ und jene zu den unter dem Schlagwort der „Reichsreform“ subsumierten Texten berühren einander kaum. Diese Lücke existiert nicht nur in der Forschung,⁴⁵ sondern auch in der Überlieferung: Die „Staatsschriften“-Publizistik verstummt in der Mitte des 14. Jahrhunderts fast völlig,⁴⁶ und in den Kanon der „Publizistik zum Problem der Reichsreform“⁴⁷ nahm die Forschung Texte auf, die erst einige Jahre nach der Jahrhundertwende entstanden.⁴⁸ Diese Lücke, die schon in der *Monarchia S. Romani Imperii*⁴⁹ des Melchior Goldast festzustellen ist, trennt die beiden Forschungsstränge regelrecht voneinander.⁵⁰ Bislang scheint dies offenbar nicht aufgefallen oder zumindest nicht thematisiert worden zu sein; in dieser Arbeit wird sie noch des öfteren angesprochen werden müssen. Denn diese Lücke eröffnet eine Chance, dem, was man als „politische Texte“ bezeichnen mag, unbefangener gegenüberzutreten.

Wenn nun trotzdem der Betrachtungszeitraum zeitlich vor diese „Lücke“, nämlich in die Regierungszeit Ludwigs des Bayern und damit in die Entstehungszeit der erwähnten „Staatsschriften“ gesetzt wird, so gibt es dafür vornehmlich drei Gründe:

⁴⁴ Felten (1998), S. 56.

⁴⁵ So beispielsweise bei Jürgen Miethke in seinem Vortrag vom 8.4.2003, vgl. Miethke (Ms. 2003).

⁴⁶ Ausnahme: Konrad von Megenberg; vgl. Kapitel A 3 dieser Arbeit.

⁴⁷ Angermeier (1984), S. 84.

⁴⁸ Eine Liste der Texte, die der „Reichsreformpublizistik“ zugeordnet werden, erstellte Angermeier (1984, S. 84f.). Als ersten Text nennt er das *Avisamentum* des Job Vener („Traktat eines Deutschen“, 1417); vgl. Heimpel (1982). Diese Liste, eine „Art Kanon der Reformschriften“, wiederholt Märtl, wengleich sie feststellt, daß diese Texte höchst unterschiedlich seien: Diese Texte „konstatieren [...] nicht nur Mißstände, sondern legen auch detaillierte Vorschläge für mehr oder weniger umfassende Reformmaßnahmen vor. Das ist nahezu das einzige gemeinsame Merkmal dieser Gruppe von Texten, sozusagen der kleinste gemeinsame Nenner, denn Umfang, sprachliches wie geistiges Niveau und literarische Gestaltung sind ansonsten höchst verschiedenartig [...] und es ist vielfach kaum möglich, eine klare Unterscheidung zu treffen zwischen rein theoretischen Reformentwürfen einerseits und andererseits Texten, die im Zusammenhang mit konkreten Reformbemühungen entstanden sind.“ (Märtl (1996), S. 92).

⁴⁹ Goldast von Haiminsfeld, Melchior, *Monarchia S. Imperii*, Tomus 1. Frankfurt 1611 (unv. ND Graz 1960).

⁵⁰ Wengleich natürlich ausgewiesene Kenner der einen Materie sich sehr wohl auch mit der anderen beschäftigten, vgl. die Arbeiten von Boockmann, Heimpel, Miethke.

1. Der Einfluß der „Staatsschreiber“ auf das tagespolitische Geschehen scheint mir unzureichend untersucht. In den wenigen vorliegenden Einzelstudien hingegen mag der jeweilige betrachtete „Denker“ isoliert und dessen Einfluß übertrieben dargestellt worden zu sein. Zwar können hier diese Staatsschreiber nur am Rande behandelt werden, jedoch soll versucht werden, diese anderen noch zu ermittelnden Personengruppen zuzuordnen und deren Funktion aufzuzeigen.
2. Die Regierungszeit Ludwigs des Bayern bietet ausreichend Themen, die vom heutigen Standpunkt aus „diskussionswürdig“ zu sein scheinen und die geeignet sein könnten, Aufschluß über das Verfassungsdenken der Zeitgenossen bzw. der an den einzelnen Konflikten Beteiligten zu geben.
3. Durch einen seltenen Glücksfall der Überlieferung eröffnet sich die Chance, einen unmittelbaren Eindruck davon zu erhalten, wie die Gelehrten am Herrscherhofe bzw. an Herrscherhöfen gearbeitet und korrespondiert haben. Die *Nova Alamanniae*⁵¹, wie Edmund E. Stengel seine Edition des Nachlasses Rudolf Losses genannt hat, enthalten Texte im Entstehungszeitraum von ca. 1300 bis in die 1360er Jahre; einzelne, für den Gelehrten, der am Hofe des Trierer Erzbischofs Balduin von Luxemburg arbeitete, offenbar persönlich interessante bzw. für seine Arbeit wichtige Stücke gehen zurück bis ins 11. Jahrhundert. Unbekannte (wahrscheinlich Familienangehörige) ergänzten den Nachlaß um einige private Dokumente bis in das Jahr 1417.⁵² Die darin enthaltenen „politischen Texte“ sind quasi die Idealtypen, auf die sich die vorliegende Arbeit stützt und anhand derer versucht werden soll, Aspekte zum Politikverständnis und zum Verfassungsdenken der Zeitgenossen zu erarbeiten und zu analysieren.

Daran anschließt eine Betrachtung der Politik in den zweiunddreißig Jahren der Regierungszeit Karls IV. Dieser „gilt allgemein als der bedeutendste Herrscher des deutschen Spätmittelalters. Ivan Hlaváček hat dazu einmal treffend bemerkt, man wisse eigentlich nicht genau, warum das so sei.“⁵³ Wie zu zeigen sein wird, stellt gerade diese Epoche Fragestellung und Methode dieser Arbeit auf eine harte Belastungsprobe.

⁵¹ *Nova Alamanniae*. Urkunden, Briefe und andere Quellen besonders zur deutschen Geschichte des 14. Jahrhunderts vornehmlich aus den Sammlungen des Trierer Notars und Offizials, Domdekans von Mainz Rudolf Losse aus Eisenach in der Ständischen Landesbibliothek zu Kassel und im Staatsarchiv zu Darmstadt. 1. Hälfte, hg. v. Edmund E. Stengel, Berlin 1921; 2. Hälfte, I. Teil, hg. v. Edmund E. Stengel, Berlin 1930; 2. Hälfte, II. Teil, hg. v. Edmund E. Stengel (†), unter Mitwirkung von Klaus Schäfer, Hannover 1976.

⁵² Zu den *Nova Alamanniae* siehe Kapitel A 4 dieser Arbeit.

⁵³ Moraw (2002b).

Die Zeit Wenzels wird vom Ende her, von seiner Absetzung als König des Heiligen Römischen Reichs Deutscher Nation durch die kurfürstliche Opposition im Sommer 1400 betrachtet. Hier stehen die Fragen nach der Argumentationsstrategie der „Umstürzler“ bzw. der „Wahrer der Reichsinteressen“ und deren Legitimationsproblemen im Vordergrund. Durch den Ausbruch des Großen Abendländischen Schismas 1378, das auch im Zusammenhang mit der Absetzung eine Rolle spielte, gelangten kirchliche Fragen wieder auf die Tagesordnung im Reich. Das Schisma brachte durch die Kirchenspaltung und Konzilien eine nie erlebte Dynamik in die Politik des Reichs und setzte sowohl die Könige als auch die Kurfürsten und Fürsten im Reich unter Zugzwang. Noch viel lebhafter als es zur Zeit des Streits Ludwigs IV. mit der Kurie geschah, wurde nun auf Versammlungen kirchlicher und weltlicher Natur gestritten, die schriftlichen Quellen steigen sprunghaft an. Mit der Absetzung Wenzels und der Wahl Ruprechts I. zum deutschen König endet diese Arbeit. Denn in der Regierungszeit des Pfälzers, der das Zentrum des Reichs an den Rhein bzw. an den Neckar verlagerte – also in den Teil des Reichs, wo es eigentlich ohnehin schon lange Jahre war, wenigstens in administrativer, fortschrittlicher, „politischer“ Hinsicht⁵⁴ – sollte die Politik um eine weitere, für die Folgezeit extrem wichtige Kommunikationsebene erweitert werden: Das Konzil von Pisa (1409) eröffnete den Reigen der bald ununterbrochen andauernden Tagungen in Pavia, Konstanz und schließlich Basel. Die Kirchenfrage dominierte in weiten Teilen die Reichspolitik bis zum Ende der 1430er Jahre. Für dieses erste Drittel des 15. Jahrhunderts bilden die Konzilien *das* Forum der (kirchen-) politischen Meinungsbildung.⁵⁵ Sie traten als Kommunikations- und Kraftzentrum zeitweilig neben die herrscherlichen Höfe und entwickelten in Orientierung an die päpstliche Kurie⁵⁶ eine Dynamik, der sich auch die „weltlichen“ Sphären nicht entziehen konnten, zumal selbstverständlich personelle Verbindungen zwischen den Konzilien und den Höfen bestanden.⁵⁷ Über diese personellen Verbindungen flossen Wissen und Erfahrung vor allem vom Konzil in die „weltliche“ Reichspolitik. Die Konzilien waren somit quasi „Schulen“ und Vorbilder in Struktur und Organisation, aber vor allem auch überregionale, ja internationale Kommunikationszentren für einflußreiche oder noch einflußreich werdende Gelehrte und damit Geburtsstätten neuer Netzwerke.

⁵⁴ Siehe Kapitel A 3 dieser Arbeit.

⁵⁵ Vgl. Helmroth (1989).

⁵⁶ Hödl (1978), S. 4f.

⁵⁷ Eine herausragende Rolle spielte in diesem Zusammenhang die Familie Vener, die einflußreiche Gelehrte hervorbrachte, vgl. Heimpel (1982). Deren Wirken auf dem Konzil, an der Heidelberger Universität sowie am Hofe Ruprechts illustriert beispielhaft die enge Verzahnung.

Eine systematische Zusammenschau von Konzilien und Reichspolitik des 15. Jahrhunderts unter Berücksichtigung der neueren Ergebnisse der traditionsreichen Konzilsforschung und im Hinblick auf die jüngsten Forschungen zur „Reichstags“-Entwicklung wäre reizvoll. Jedoch müssten dringend die Forschungsstränge „Residenzen- und Itinerarforschung, historische Prosopographie [...] und Kanzleigeschichte“⁵⁸ hinzugezogen und parallel dazu verschiedene Kommunikationsmedien und deren Eigenheiten berücksichtigt werden.⁵⁹ Das jedoch würde nicht nur den Rahmen einer jeden Dissertation sprengen, zumal jüngst Arbeiten zum Thema, allerdings mit der Beschränkung auf jeweils ein Medium, erschienen sind.⁶⁰ Mit dem Übergang der Herrschaft von den Luxemburgern auf den Pfälzer im Jahr 1400 wird daher diese Arbeit schließen.

⁵⁸ Einen aktuellen Überblick über die Hofforschung, die auch für diese Arbeit wichtige Anstöße gab, bietet Christian Lackner (2002) mit seiner Arbeit „Hof und Herrschaft: Rat, Kanzlei und Regierung der österreichischen Herzöge (1365-1406)“. Lackner unternahm den Versuch der Verknüpfung der genannten Forschungsstränge; eine Methode, die zwar äußerst mühsam, jedoch sehr ertragreich zu sein verspricht, sofern die Quellengrundlage der zu betrachtenden Zeit gesichert und gut zugänglich ist (Lackner (2002), S. 9ff).

⁵⁹ Schrift, Bild, „Verhalten“, vgl. Stollberg-Rillinger (1997); Heimpel (1994); Helmrath (2001); Spieß (1997).

⁶⁰ Helmrath zeigte jüngst die Schwierigkeiten auf, allerdings ausschließlich auf der Basis von schriftlichen Quellen (Helmrath (2002a) S. 477-517 und Helmrath (1999), S. 70ff.). Ältere Arbeiten zum Thema im weitesten Sinne (vor allem von Boockmann, Wolff und Angermeier) in Meuthen (1991), sowie Boockmann (1996).

2. Definitionen und Abgrenzungen

„Die moderne Kommunikationswissenschaft hat die These aufgestellt, daß die Notwendigkeit koordinierten Handelns in der Gesellschaft einen bestimmten Kommunikationsbedarf erzeugt.“¹ Dem wird niemand ernsthaft widersprechen wollen. Jedoch muß für das späte Mittelalter, ganz besonders für die Zeit vor den großen Konzilen, festgestellt werden, daß dem in diesem Zeitalter bekanntlich stetig wachsenden Kommunikationsbedarf längst nicht immer in schriftlicher Form Rechnung getragen wurde. Auch und gerade in den politischen Eliten muß das Verhältnis von Mündlichkeit zur Schriftlichkeit als äußerst ungleich angesehen werden. Dennoch ist es eine Tatsache, daß mit der zunehmenden Komplexität und der überregionalen Ausdehnung der Konflikte die Notwendigkeit wuchs, schriftlich Informationen zu übermitteln und beispielsweise Gesandten eine Zusammenstellung von grundlegenden Texten für ihre Arbeit mit an die Hand – und damit auf die Reise – zu geben. Aus heutiger Sicht denkbar wären beispielsweise Konzepte oder Korrespondenzen, Erfahrungsberichte, Wünsche und Anregungen zum allgemeinen Funktionieren der Herrschaft, und sei es „nur“, um effektiver und flächendeckend Gelder eintreiben zu können oder um eine Übersicht über Soll und Haben zu erstellen. Solche Quellen sind Idealformen der „politischen Texte“, die die Grundlage dieser Arbeit bilden.

Was aber sind nun „politische Texte“? Die Geschichte des Begriffs Politik ist hinreichend geklärt und muß in diesem Zusammenhang nicht ausgeführt werden. Wie wichtig jedoch ein Höchstmaß an Sensibilität gerade gegenüber solchen abstrakten und mit sehr modernen Konnotationen versehenen Termini wie „Reich“, „Politik“ oder auch „Reform“ ist, kann nicht oft genug betont werden.² Reduziert man den Begriff „Politik“ weitestgehend, so bleibt ein Rest, der alles und nichts beinhalten kann.

Trotzdem soll Politik in diesem Zusammenhang nicht mehr sein

1. als ein Mindestmaß an Gestaltungsspielraum³ der Agierenden; ohne diesen wäre es müßig, von einer politischen Praxis zu sprechen;
2. als bereits der Versuch, diesen Gestaltungsspielraum bewußt zu nutzen; die nachweisbaren Intentionen und Ansätze, zur Erreichung bestimmter Ziele Maßnahmen zu treffen, Handlungen zu koordinieren oder zu delegieren, vielleicht gar zu strukturieren.

¹ Jütte (1992), S. 163 mit Verweis auf Habermas (1981).

² Vgl. Moraw (1992), S. 282.

³ Vgl. Schmidt, T. (1990), S. 352.

3. Fügt man dieser Definition als Zielrichtung die Ebene der „Reichspolitik“ hinzu mit all den bereits getroffenen und noch zu treffenden Einschränkungen, so mag das vorerst als Rahmen genügen.

Weitergehende Reduktionen, beispielsweise auf „Ressorts“ wie „Hausmachtspolitik“, „Wirtschaftspolitik“, „Außenpolitik“, „Kirchenpolitik“ usw. sollen nicht getroffen werden. Sie wären einem Verständnis auch abträglich. Die Aufteilung der Politik in Ressorts ist modern; und selbst in der Moderne sind die Grenzen fließend, genauso wie die Trennung in „dienstlich“ und „privat“. So macht beispielsweise Karl IV. die Interessen seiner Person zur Reichsangelegenheit, da er nun einmal an der Spitze des Reichs steht und dessen „notwendige Mitte, ja sein Ursprung“⁴ ist. Genauso wie er Reichsrechte und -güter zu Geld macht, setzt der Regent auch seine „privaten“ Geldmittel, die er in seinem Hausmachtterritorium aufbringt, genauso zur Stabilisierung seiner Reichsherrschaft ein, für seine Herrschaftssicherung, damit für das Reich, und er erhält keine Entschädigung, keine Rückerstattung, geschweige denn Rendite. Doch genauso, wie sich Karl IV. für sich und seine Familie und Familiare aus den Mitteln des Reichs bedient, so verpflichtet er auch sich und seine Erben finanziell gegenüber dem Reich, ungeachtet der Frage, ob er diese Geldgeschäfte in seiner Funktion als Kaiser oder als Privatmann tätigte, diese Unterscheidung zu treffen wäre Karl IV. nie in den Sinn gekommen. Die daraus resultierende finanzielle Verpflichtung seiner Erben, die schließlich nicht zwangsläufig auch Könige und Kaiser werden, wird genauso selbstverständlich hingenommen.⁵

Um dieses weite Feld bearbeiten zu können, seien chronikalische oder literarische Quellen von der Analyse ausgeschlossen.⁶ Denn nicht die Reaktionen der Zeitgenossen auf das Handeln der Regierenden stehen im Vordergrund, sondern die Frage nach der Arbeitsweise der Räte, nach Entscheidungsfindung und -begründung, nach dem zeitgenössischen Analyse- und Abstraktionspotential von aktuellen oder auch grundsätzlichen Problemen, die der Lösung bedurften. Daher stützt sich diese Arbeit auf Texte aus der „politischen Praxis“, die – so die These – im Rahmen der Durchsetzung von Zielen eine Funktion gehabt haben oder auch nur gehabt haben könnten.⁷

⁴ Vgl. Moraw (Ms. 1997). S. 5.

⁵ So z.B. in Const., Bd. XI, Nr. 474, S. 266f.

⁶ Die Historiographie wird nicht in die Analyse mit einbezogen sondern dient maximal der Ermittlung von Sachverhalten und Zusammenhängen, in die die politischen Texte einzuordnen sind, quasi „subsidiär“. Zu Schwierigkeiten im Umgang mit historiographischen Quellen siehe Epp (2003); Oexle (2003); Sprandel (1994). Der „Ausdruck des Wissens eines Subjekts über Vergangenheit und deren Interpretation“ (Schmale, zit. nach Bláhová (1988), S. 377) ist für die „Spurensuche“ nicht von Belang.

⁷ Nicht nur aus Sicht der Literaturgeschichte können gewiß auch „Auftragsarbeiten“ wie Chroniken, Welt- oder Landesgeschichten eine „politische Funktion“ eingeräumt werden; gerade Karl IV. war ein großer Förderer der Historiographie und betätigte sich bekanntlich selbst als Autor (vgl. Baumann (1978), S. 43ff). Diese Texte seien jedoch den Literaturwissenschaftlern überlassen, auch weil deren Rezeption oft nicht

Bekanntlich verwendeten die Zeitgenossen des Spätmittelalters den Begriff „Politik“ selbst nur sehr eingeschränkt, und zwar sowohl im Hinblick auf die Häufigkeit der Verwendung als auch auf den Inhalt.⁸ Wenn der Begriff überhaupt eingesetzt wird, so nur zur Beschreibung eines idealen, erstrebenswerten Zustandes. Eingang auf die „Arbeitsebene“ und damit in die politische Praxis hat der Begriff nicht gefunden,⁹ und selbst im quasi-wissenschaftlichen Milieu war schon damals der Begriff unscharf. Und dort, wo man am ehesten ein profundes Verständnis des Politikbegriffes vermuten mag, bei Geistesgrößen wie dem *poeta laureatus* Francesco Petrarca,¹⁰ Nicola di Lorenzo (Cola di Rienzo),¹¹ Nicolò dei Beccari,¹² ist kein meßbarer Einfluß auf die politische Praxis nördlich der Alpen spürbar.¹³

Die Literaturgeschichte hilft auch nicht weiter.¹⁴ Denn die politischen Texte bilden keine Gattung und lassen sich auch nicht einer solchen zuweisen. Weder von ihrer Länge noch von ihrer Struktur sind sie einheitlich.¹⁵ Für die „Spurensuche“ muß daher der Begriff möglichst weit gefaßt werden.

Ein gleichsam idealer politischer Text erfülle folgende formale Kriterien:

1. Der Text sei strukturiert und enthalte eine ausführliche, eigenständige, im Stil eines Gutachten, einer Instruktion oder gar eines Traktats gehaltene Argumentation, eine Analyse eines oder mehrerer Sachverhalte, eine Darlegung von Motiven, Reflexionen über einen tatsächlichen oder anzustrebenden Zustand.
2. Der Text wurde rezipiert von denjenigen, die Politik machen, Entscheidungen vorbereiten und treffen.

zeitnah zur politischen Situation erfolgte und die Texte wahrscheinlich eher unterhaltende oder „Bewußtsein stiftende“ Funktion hatten.

⁸ Sellin führt als Quellen für das Mittelalter an: Johann von Salisbury, Thomas von Aquin, Marsilius von Padua, Wilhelm von Ockham und Konrad von Meigenberg (Sellin (1978), S. 805f.). Die herangezogenen Beispiele bezeichnen „das Leben in einem wohl eingerichteten Gemeinwesen“ und beziehen sich „auf das Vorhandensein einer verfassungsmäßigen Ordnung“ (ebd.).

⁹ In den MGH Constitutiones ist der Begriff, vertraut man den Registern, nicht enthalten. Die Nova Alamanniae enthalten leider kein Sachregister, jedoch ist bislang die Verwendung des Begriffs „Politik“ nicht nachgewiesen

¹⁰ Quellen: Widmer (2001); Piur (1925); Literatur: Koch, Birte, Petrarca, Francesco, in: BBKL, Bd. 7 (1994), Sp. 283-287; Bujnoch (1978); Kessler (1978); Voigt (1973), S. 24-38.

¹¹ Quellen: Burdach/Piur (1912-1928); Literatur: Schmid, P. (1994); Bujnoch (1978); Wieder (1978). Die Korrespondenz zwischen Johann von Neumarkt und Cola di Rienzo sowie Petrarca sei leider „unpolitisch und in dieser Hinsicht farblos“ gewesen (Bujnoch (1978), S. 73).

¹² Auch: Nicolò de Becari; Literatur: Foltz (1963); Voigt (1973), S. 39-41.

¹³ Zur Diskussion um einen „Frühhumanismus“ in Böhmen siehe Seibt (1988); Bujnoch (1978); Winter (1964); Baumann (1978); Schneider (1973). Die Enttäuschung über den geringen politischen Gehalt dieser Kontakte ist deutlich spürbar: Der oft zitierten Aussage Karls IV., daß „alle Mittel früher zu versuchen sind als das Eisen“, habe der *poeta laureatus* nichts anderes hinzuzufügen gehabt als eine „philologische Korrektur [...] und den verhaltenen Vorwurf, Karl verfremde unnötig ein bekanntes Terrenzzitat.“ (Schneider (1973), S. 140f).

¹⁴ In der Literaturgeschichte wurden einzelne Gattungen (*planctus, allegaciones, conflictus, disputaciones, ordines coronationis imperialis*) auf ihren „politischen“ Inhalt oder ihre Funktion untersucht. Lt. Baumann beschränkt sich deren Funktion jedoch auf die Unterhaltung (Baumann (1978), S. 93 bzw. 98f); zu den Krönungsordines vgl. Schmidt, H.-J. (1999) und Elze (1960, siehe Quellenverzeichnis).

¹⁵ Das gilt im übrigen auch für die „Gattung“ der Reichsreformliteratur.

3. Der Autor selbst sei im Umfeld der „Entscheider“ angesiedelt, sei damit kein Theoretiker ohne Bezug zur politischen Praxis.
4. Der Autor komme aus dem Reichsgebiet oder sei zumindest „nordalpiner“ Herkunft; außerdem wirke er nach seiner Ausbildung (die im 14. Jahrhundert in der Regel in Italien oder Frankreich stattgefunden hat) im Reichsgebiet.

Die inhaltlichen Maximalforderungen lauten:

5. Der Sachverhalt sei von „reichspolitischer“, zumindest aber überregionaler Bedeutung.
6. Die Angelegenheit sei nicht rein innerkirchlich oder kirchenrechtlich.

Die Relativierung dieser Kriterien folgt unmittelbar:

zu 1. Ausgeformte, „anspruchsvolle“ und rezipierte Texte, die beispielsweise Modelle für das Funktionieren der Reichsverwaltung enthalten oder die das Verhältnis der politischen Kräfte im Reich spiegeln, kritisieren und neu definieren, gibt es leider nicht. Auch stellt sich schnell heraus, daß es offensichtlich modern ist, Ansprüche, Positionen und Meinungen zu begründen.

zu 2. Die Frage nach der Rezeption ist noch mit am leichtesten zu beantworten. Auch soll ein Mindestmaß an Rezeption genügen. Sofern der Text die Schreibstube nachweislich verlassen hat und beim Empfänger einging bzw. an einem dritten Ort aufbewahrt, kopiert, bearbeitet oder weitergeleitet wurde, mag er als ausreichend rezipiert gelten.

zu 3. Die Autorenschaft ist in zahlreichen Fällen unklar. Doch ist dies, wie sich herausstellen wird, gar nicht schlimm. Denn vielmehr als auf das Individuum wird das Augenmerk auf das „Umfeld“ der Mächtigen, auf Gruppen und Netzwerke gerichtet werden müssen. Wer einen Text schlußendlich schrieb, ist nicht wirklich von Belang. Ohnehin muß davon ausgegangen werden, daß vorher der Inhalt des Textes, wengleich nicht der Text selbst, beratend und im Gespräch mit mehreren entstanden ist. Zumindest darf das für den Bereich der „Reichspolitik“ angenommen werden.

zu 4. Die Herkunft des Autors schien zunächst ein geeignetes Kriterium zu sein, um die berühmten und vielfach analysierten Minoriten aus der Untersuchung ausklammern zu können. Leider funktioniert es nur bedingt. Wengleich der Einfluß von Wilhelm von Ockham, Marsilius von Padua, Johann von Jandun und Michael von Cesena für die politische Praxis des deutschen Spätmittelalters räumlich und zeitlich beschränkt war, so kann ihnen bzw. ihren Texten jedoch nicht jegliche Wirkung abgesprochen werden. Auf der anderen Seite wechselte der Wirkungsbereich von Gelehrten „nordalpiner“ Herkunft; sofern ihre Karriere günstig verlief, hielten sie sich auch, oft längere Zeit, an der Kurie in Avignon auf, allerdings in der Regel als Gesandte und Diplomaten von

Kaiser, König, Kurfürsten oder Fürsten des Reichs, somit also als „Weisungsempfänger“ eines „nordalpinen“ Herrschaftsträgers.

zu 5 und 6. Die Bedeutsamkeit des im Text thematisierten Sachverhaltes für die „Reichspolitik“ ist gemeinsam mit der Forderung nach Ausschluß der innerkirchlichen bzw. kirchenrechtlichen Themen die am schwersten zu erfüllende. Eine Trennung von kirchlichen und weltlichen Belangen hat schon bei den Zeitgenossen in der Praxis nicht funktioniert. Eine Analyse der spätmittelalterlichen Politik sollte diese Scheidung daher gar nicht erst versuchen. Gleichzeitig waren auch die personellen Strukturen eng verwoben.¹⁶ Die Kirche bildete aus; die Werkzeuge, die den Gelehrten an die Hand gegeben wurden, waren die der Kirche, des Kirchenrechts, der Scholastik.¹⁷ Die Kirche stellte auch finanziell die Ausbildung sicher. Nicht zuletzt setzte die Kirche ganz allgemein die Normen für das soziale Miteinander. Schließlich waren die Träger von Kirchenämtern oft auch Landesherrn, führten Kriege, schlossen Bündnisse, überwachten sorgsam ihre Einkünfte, bauten Instrumente zur Verwaltung ihres Territoriums auf, waren oft die engsten und besten Vertrauten und Räte des Königs. Und umgekehrt wurden selbst an die Spitze der Kirche immer häufiger Juristen gewählt; auch dürfte das diplomatische Geschick wichtiger und eher erfolgversprechend gewesen sein als tugendhaftes, vorbildliches Verhalten gemäß des kirchlichen Wertesystems.

Trotzdem kann im Ausschlußverfahren das Kriterium „keine innerkirchlichen Belange“ aufrechterhalten werden. So werden beispielsweise päpstliche Dekretalen, Predigten, Visitationsprotokolle oder Klagen über die „Zustände“ im Bereich der Seelsorge, über Amtsmißbräuche oder über das Verhalten Einzelner nicht berücksichtigt.

Die Forderung nach Überregionalität des erörterten Themas kann am leichtesten aufrecht erhalten werden. Denn auch wenn der Mainzer Erzbischof um die Anerkennung in seinem Territorium kämpft, kann dieser Konflikt mit allen seinen Auswirkungen bekanntlich durchaus Konsequenzen für die „Reichspolitik“ haben.

Gemeinsam soll den politischen Texten ihre Einbindung in einen Diskurs sein.

Dabei soll hier Bescheideneres gelten, als Habermas forderte: Einen Diskurs als „herrschaftsfreier, rationaler Dialog zwischen aufgeklärten Subjekten“, in dem „nur sprachliche Äußerungen thematisch zugelassen“¹⁸ sind, wird man in den Quellen des Spätmittelalters nicht finden. „Da es ein nahezu aussichtsloses Unterfangen ist, die komplexe Wirklichkeit menschlicher Kommunikation auf einen Idealtypus, wie ihn Habermas' Diskurs-Begriff zweifellos verkörpert, zu reduzieren, ist dieser Ansatz einer

¹⁶ Zum Einfluß vor allem der gelehrten Juristen auf die Reichspolitik siehe Moraw (1986a; 1987; 1999); Schnur (1986). Für die Zeit ab 1385 ist grundlegend Schwinges (1980; 1986; 1996; 2001).

¹⁷ Erst in einigem Abstand (sozial und mengenmäßig) folgte die Legistik.

¹⁸ Habermas, zitiert nach Jütte (1992), S. 161.

Universalpragmatik, die vom Kontext abstrahiert, für die Analyse historischer oder alltagssprachlicher Texte kaum geeignet.“¹⁹

Setzt man auch hier die Kriterien bescheidener an und fragt den Duden, so bezeichnet der Begriff „Diskurs“ sowohl eine „methodisch aufgebaute Abhandlung über ein bestimmtes [wissenschaftliches] Thema“ als auch einen „Gedankenaustausch, [eine] Unterhaltung.“²⁰ Beide Bedeutungen in ihrer Kombination beschreiben die ideale Ausgangsposition für diese Arbeit, wenngleich das Thema politisch-praktisch sein soll und, wie bereits angeführt, der Anspruch an die Form der zu untersuchenden Texte nicht allzu hoch angesetzt werden soll. Die Bedeutung „Gedankenaustausch“ oder „Unterhaltung“ zielt auf das Moment der persönlichen Begegnung der Diskutanten, die, wie noch zu zeigen sein wird, eine herausragende Rolle im „Reifeprozess“ des politischen Denkens – und Handelns – der Zeitgenossen spielen wird.

¹⁹ Jütte (1992), S. 162.

²⁰ Das Fremdwörterbuch (= Duden, Bd. 5), 5. neu bearbeitete und erweiterte Auflage, Mannheim u.a. 1990, S. 190-191.

3. Quellen und Methode

Politische Texte unserer Definition entstanden und entstehen – nicht nur, aber vor allem, im Spätmittelalter nahezu ausschließlich – im Umfeld (vor- oder nachbereitend bzw. dokumentierend) von mündlichen Beratungen, die bei persönlichen Zusammentreffen von Entscheidungsträgern stattfanden. Für unsere Fragestellung daher wie geschaffen sind, trotz der vielfach kritisierten und als problematisch erkannten Editionsprinzipien, die Deutschen Reichstagsakten. Diese setzen jedoch bekanntlich erst im Jahr 1376 ein und bilden ab dort die Grundlage der vorliegenden Arbeit.¹ Die Zeit davor wird, wie bereits erwähnt, vor allem durch die *Nova Alamanniae* hervorragend dokumentiert.

Die Lücke jedoch, die nach dem Ausscheiden des Rats Rudolf Losse aus dem Königsdienst im Jahre 1357 bis zum Beginn der RTA klafft, kann nur mühsam geschlossen werden² und wird für diese Arbeit noch eine wichtige Rolle spielen. Die weiteren zur Reichsgeschichte grundlegenden Editionen³ verzeichnen bzw. enthalten prinzipiell kaum „politische Texte“. Dennoch sind sie für die Ermittlung von „Themen der Zeit“, für die Chronologie der Ereignisse sowie für die Einordnung von Personen und Personenkreisen selbstverständlich unverzichtbar.

Die Zeit Ludwigs des Bayern ist vergleichsweise gut dokumentiert.⁴ Das ist auch ein Resultat bereits der älteren Forschung, die vor allem dem Konflikt zwischen Kaiser und Papst (gleichgesetzt mit dem zwischen Staat und Kirche) eine hohe Aufmerksamkeit schenkte. Daher sind auch die „Streitschriften“ gut ediert;⁵ Mittlerweile sind sogar die neu bearbeiteten *Regesta Imperii*⁶ im Internet als Volltext verfügbar.⁷

Die Regierungszeit Karls IV. scheint sich auf den ersten Blick einer Untersuchung zur politischen Praxis nahezu zu verschließen. Die langen zweiunddreißig Jahre sind, im unmittelbaren Vergleich mit der Textproduktion seines Vorgängers, auf den ersten Blick um ein Vielfaches intensiver, „besser“, jedoch grundlegend anders dokumentiert:

¹ Deutsche Reichstagsakten (RTA). Ältere Reihe (1376-1486), hg. durch die Historische Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften, Bd. 1-3 (ND Göttingen 1956), hg. v. Julius Weizsäcker, München 1867-1877.

² Zum Stand und zum neu erstellten Konzept der Constitutiones siehe Müller-Mertens (1994) und Holtz (2001), S. 68f.

³ *Regesta Imperii* (RI), besonders Bd. VIII.; MGH *Constitutiones* (Const.), besonders Bde. VIII-XI sowie die *Regesten der Erzbischöfe, des Pfalzgrafen bei Rhein* (Reg. EBM, Reg. EBK, Reg. EBT, Reg. Pfgr. Rh.) und die nach wie vor unvollständige Edition der *Regesta diplomatica nec non epistolaria Bohemiae et Moraviae* (RDEBM): „Die böhmisch-mährischen Regesten [sind] bis auf den heutigen Tag ein Torso“ (Kopičková (1998), S. 242).

⁴ Zur Quellenlage jüngst Schmid, A. (2002), S. 420ff; dem hinzuzufügen ist nur der mittlerweile erschienene Band VI, 2,3 (1333-1335) der *Constitutiones*.

⁵ Riezler (1874); Ficker (1865); Müller (1879/80); Friedensburg (1898); Scholz (1911/1914); Mommsen (1952); Berthold (1960), siehe Quellenverzeichnis.

⁶ *Regesten Kaiser Ludwigs des Bayern (1314-1347) nach Archiven und Bibliotheken geordnet*, hg. v. Peter Acht (= Kommission für die Neubearbeitung der *Regesta Imperii* bei der österreichischen Akademie der Wissenschaften und deutschen Kommission für die Bearbeitung der *Regesta Imperii* bei der Akademie der Wissenschaften und der Literatur Mainz), Köln, Weimar, Wien 1991-1998.

Während in der Überlieferung zur Zeit Ludwigs IV. der Streit mit der Kurie einen breiten Raum eingenommen und erörternde, analytische, „politische“ Texte hervorgebracht hatte, so gibt es aus der Zeit Karls IV. zwar zahlenmäßig mehr Quellen, die aber eher Rechtsgeschäfte und Korrespondenzen spiegeln. „Politische Texte“ sind kaum greifbar. Geklärt werden muß, ob die bereits mehrfach erwähnte „Lücke“ in der zeitgenössischen Publizistik ein Resultat des „staatsorientierten“ Interesses der Historiker des ausgehenden 19. und beginnenden 20. Jahrhunderts war und vorhandene Texte schlicht und ergreifend nicht ediert wurden, oder ob es sich möglicherweise tatsächlich um ruhige, zumindest publizistisch ruhige Zeiten gehandelt hat. Sicher hat die Geschichte der Goldenen Bulle in der Forschung mehr Aufmerksamkeit auf sich gezogen als andere Aspekte der „Reichspolitik“. Und wahrscheinlich sind es nicht nur organisatorische oder finanzielle Gründe, aus denen die „Constitutiones“ bis heute nicht über die Goldene Bulle hinaus reichen.⁸ Denn auf der Suche nach – in der Rückschau – „staatstragenden“ bzw. „staatsformenden“ Ereignissen und Maßnahmen („Gesetzesinitiativen“) bildete die Goldene Bulle zweifelsohne einen, im 14. Jahrhundert singulären Höhepunkt. Die Fragen nach Anwendung, Überlieferung bzw. Rezeption wurden dann von Rechtshistorikern oder Paläographen und Kodikologen mit den jeweils eigenen Gesichtspunkten zu beantworten versucht. Erst in jüngster Zeit wurde die Goldene Bulle unter neuen Aspekten, vor allem unter Fragestellungen zur Erinnerungskultur sowohl der Zeitgenossen als auch der nächsten Generationen, untersucht.⁹ Für die vorliegende Arbeit wurde versucht, die verbleibenden Jahre (1355/56-1376, bis zum Beginn der DRTA), abgesehen von den einschlägigen Regesten, mit Hilfe der Bände 6-9 der Edition der „Urkundenregesten zur Tätigkeit des Deutschen Königs- und Hofgerichts bis 1451“ zu überbrücken.

Das Bild, das sich bei einer Auswertung der Quelleneditionen zunächst ergibt, zeigt eine starke, nahezu ausschließlich vom König und Kaiser und seinem unmittelbaren Umfeld ausgehende „Publizistik“. Das ist auch, jedoch nicht nur eine Verzerrung durch die Editionsprinzipien der Herausgeber, die eben „konstitutive“ bzw. vom Regenten und dessen Kanzlei ausgehende Texte aufnahmen, sondern sollte auch als Indiz für eine veränderte Stimmung oder ein verändertes Interesse in der oder vielmehr in den

⁷ www.regesta-imperii.de.

⁸ Wenngleich die Folgebände in Bearbeitung sind, vgl. www.mgh.de/gesamtverzeichnis/, zuletzt am 02.11.2003.

⁹ Caspary, Gundula, Dissertationsprojekt zu Melchior Goldast von Haimingsfeld, Gießen 2003; Oesterle, Jenny, Kodifizierte Zeiten und Erinnerungen. Zeiterfahrungen, Zeitvorstellungen und Zeitbegriffe in der Goldenen Bulle Kaiser Karls IV., Manuskript, Gießen o.J.

„Öffentlichkeiten“¹⁰ gewertet werden. Denn zum einen scheint mit dem Tode des von der Kurie so vehement bekämpften *Bavarus* dieses doch so grundsätzliche, brisante und dominierende Thema beendet gewesen zu sein, ohne daß der Konflikt selbst gelöst worden wäre. Zum anderen wandten sich diejenigen, die sich vorher zu eben diesem Thema äußerten, offenbar keinem neuen Thema zu. Beide Befunde auf das Schicksal der Überlieferung allein zurückführen zu wollen, ist gewagt. Offenbar waren die „Themen der Zeit“¹¹ nicht solche, die „Intellektuelle“ zu einer lebhaften oder auch weniger lebhaften politischen Diskussion animierten. Stärker als bei seinem Vorgänger muß für die Zeit Karls IV. dem Verdacht nachgegangen werden, daß der Kaiser andere Kommunikationskanäle und -medien nutzte, daß in Reaktion darauf an anderen Höfen ebenfalls auf das Engagement von „Staatstheoretikern“¹² verzichtet wurde oder man diesen andere Aufgaben zuwies. Offenbar gab es unter Karl IV. keinen „Markt“ für „Staatsschriften“.

In der Zeit Wenzels stellt sich die Situation erneut völlig anders dar. Das große abendländische Schisma ließ die Publizistik wieder aufleben, nicht nur im kirchlichen, sondern auch im weltlichen Bereich, da der deutsche König schließlich als eine der obersten Aufgaben den Schutz der Kirche zu leisten hatte. Ungeachtet der tatsächlichen Einflußmöglichkeiten Wenzels nahmen die – schriftlich geäußerten – Forderungen nach königlicher Intervention zu. Gleichzeitig wurden wieder häufiger Gutachten seitens der Städte angefordert, die wissen wollten, wem man denn nun zu gehorchen hatte. Hier bieten die Deutschen Reichstagsakten zahlreiche Beispiele. Parallel wurden die *Acta summorum pontificum* sowie die bereits erwähnten Editionen herangezogen.

Für die jeweilige Epoche wurden „politische Texte“ und z.T. auch das Überlieferungsumfeld tabellarisch-chronologisch aufgeführt. Nach einer kurzen Inhaltsanalyse bildeten sich schließlich für die einzelnen Regierungszeiten „Kernthemen“ heraus, die näher untersucht und in die diese politischen Texte eingeordnet werden sollten. Die Argumentationen und Strategien wurden dann analysiert, um Aufschluß über das Verfassungsdenken einerseits, über die politische Praxis andererseits zu gewinnen.

¹⁰ Zum Begriff der Öffentlichkeit siehe Althoff (1997; 2001; 2003); Schubert (2002); Althoff/Goetz/Schubert (1998); Felten (1998); Richter (1976) sowie die einschlägigen Beiträge in Heimann/Hlavacek (1998).

¹¹ Siehe Kapitel B1.

¹² Die es ohnehin im „Hauptberuf“ nicht gab.

*ein morbider Krebs,
ein reißender Hund,
ein stinkender Bock¹*

Hauptteil A: Ludwig IV.

1. Die Themen der Zeit: Konfliktskizzen

Das erste Drittel des deutschen vierzehnten Jahrhunderts bot reichlich Stoff für politische Diskurse, theoretische Erörterungen und intensive Argumentationen.²

König Ludwig IV., *ille dampnatus hereticus Bavarus*,³ wie ihn seine Gegner abfällig nannten,⁴ focht mit seinen päpstlichen Gegenspielern, Johannes XXII.⁵ und Benedikt XII., einen Kampf aus, der in der Forschung sowohl als „Endkampf eines jahrhundertelangen Ringens“ als auch als „Schattenkampf“⁶ bezeichnet wurde.

Kern der Auseinandersetzung war die grundsätzliche und gleichzeitig sehr konkrete Frage nach dem hierarchischen Rang von Papst und Kaiser, nach Einfluß und Macht, nach Legitimation und Zuständigkeit. Dieser Machtkampf hätte sich auf die beiden Kontrahenten und ihre nächste Umgebung beschränken können, wenn nicht die Kurie zu Mitteln gegriffen hätte, die das Christsein der Deutschen und damit die „Öffentlichkeit“⁷ im Reich betroffen hätten: Exkommunikation und Interdikt sollten für Jahrzehnte die Normalität des durch und durch kirchlich geprägten Alltags massiv behindern.⁸ Durch die Kämpfe von papst- und königstreuen Kandidaten um Positionen und Pfründen wurden Bistümer und Hochstifte entweder gespalten und finanziell doppelt belastet oder durch das Fehlen einer konsequenten Leitung sich selbst überlassen. Die Hartnäckigkeit, mit der Papst und Kaiser einander bekämpften, die Verquickung von geistlichen und weltlichen Interessen und der Mißbrauch kirchlicher

¹ Auszug aus der Bannpredigt Clemens' VI. aus dem Frühjahr 1346, zitiert nach Thomas (2002), S. 115.

² Neuere bzw. grundlegende Literatur zur allgemeinen Geschichte des frühen 14. Jahrhunderts in Auswahl: Abulafia (2000); Moraw (Ms. 2003), Jeismann (1999); Schubert (1998); Kaiser, Reich und Region (1997); Buckl (1995); Boockmann (1994); Krieger (1992; 1994); Schneider (1987); Seibt/Eberhard (1984); Thomas (1983; 1995); Leuschner (1983).

³ Const., Bd. V, Nr. 118.

⁴ Dazu auch Miethke (1995), S. 440. Den neuesten Forschungsstand zu Ludwig IV. faßt Störmer (2003) zusammen. Einen guten Überblick verschaffen die beiden Sammelbände Nehlsen/Hermann (2002) und Ludwig der Bayer (1997). Weitere Literatur: Miethke (1983); Miethke/Bühler (1988). Gerade für die diplomatischen Auseinandersetzungen zwischen dem königlichen Hof und der Kurie bleibt Schwöbel (1968) wichtig. Weitere Darstellungen: Benker (1980); Thomas (1997, 1993); Schütz (1985).

⁵ zur Person vgl. Grohe (1991); Hanst (1992); Greschat (1985); Hausberger (1985); Szczur (1999); Mollat (1964); Miethke (2002).

⁶ Miethke (2002), S. 39.

⁷ O. Berthold spricht sogar von einer „starken Volksbewegung“ (Berthold (1960), S. 200, siehe Quellenverzeichnis). Auch zeitgenössische Quellen betonen immer wieder das öffentliche Interesse bzw. beschreiben die Stimmungslage im Land, u.a. im *Planctus ecclesie in Germaniam* des Konrad von Megenberg (siehe Quellenverzeichnis); dazu siehe Stengel (1930), S. 87; Scholz (1911/14), Bd. I, S. 79ff.

⁸ Einen genauen „Lagebericht“ über die jeweilige Parteinahme der rheinischen Städte verfaßte ein Kölner Propst für Johannes XXII. (Const., Bd. VI,1, Nr. 307, S. 216-218). Ein Versuch, durch „Zensur“ im zu diesem Zeitpunkt befreundeten und einflußreichsten Erzbischof Mainz die Stimmung in der Bevölkerung zu kontrollieren ist belegt in Const., Bd. VI,2,3, Nr. 426, S. 301. Zu den Konsequenzen des Interdikts vgl. Müller (1879/80), Bd.1, S. 385-387; Johanns von Dambach klagt noch im Jahr 1347/48 in seinem Brief an Karl IV. über die Auswirkungen des Interdikts; vgl. Hofmann (1956/57). Noch Mitte der fünfziger Jahre des

Strafen zur Durchsetzung von Machtansprüchen und finanziellen Ambitionen⁹ sowie die – wohl zurecht – Mißtrauen erregende Unzuverlässigkeit des *dyptongus*,¹⁰ des deutschen Königs Ludwig IV.,¹¹ führten auf der einen Seite zu einer sich beschleunigenden Autoritätsminderung vor allem der Papstkirche; ein irreversibler Prozeß, der durch die Strömungen in der Philosophie des 14. Jahrhunderts noch intensiviert wurde.¹² Auf der anderen Seite schuf diese Lähmung von wichtigen Teilen des öffentlichen Lebens, dieses „Vakuum“ Orientierungsbedarf, erzwang eine Neubestimmung von Positionen und Meinungen sowie die Überprüfung und Absicherung der regionalen, lokalen und persönlichen Rechtsverhältnisse.¹³ Der Bedarf an Schriftlichkeit stieg, analog wuchsen Quantität und wohl auch Qualität der Überlieferung.

Welche Konflikte waren für die Zeitgenossen relevant? Nach der Auswertung der maßgeblichen Quellenedition, den *Nova Alamanniae*, stellte sich heraus, daß von Anzahl und Umfang der Texte zumindest in den Augen des „Sammlers“ Losse eindeutig drei Themen dominierten: Erstens ist dies der generelle **Kampf um „Approbatio und Reprobatio“**¹⁴ zwischen König und Papst, der schon für die Zeitgenossen nur schwer „ausgewogen“ nachzuvollziehen war und der vor allem eine wachsende Rechtsunsicherheit hervorrief.¹⁵ Denn hier wurden mehrere Rechts- und Konfliktebenen miteinander vermischt: vor allem konkurrierende territoriale und finanzielle Interessen,¹⁶ Ambitionen des französischen Königs auf die römisch-deutsche Königskrone, angebliche Glaubensverfehlungen und ihre Ahndung mittels kirchlicher Prozesse,¹⁷ grundsätzlich unterschiedliche Rechtsauffassungen über die Wahl des deutschen Königs und römischen Kaisers, zu den Herrschaftsbereichen von

14. Jahrhunderts war die Erinnerung an diese Zeit so präsent, daß man versuchte, sich gegen ein erneutes Interdikt zu schützen; vgl. *Nov. Alam.*, Nr. 910 und 911.

⁹ Vgl. Huber, A. (1983), S. 58; Schwöbel (1968), S. 15.

¹⁰ Vgl. Stengel (1930), S. 79.

¹¹ Vgl. Felten (1997), S. 394f.

¹² Imbach spricht von einer „Entklerikalisierung des Denkens“ (Imbach (1995), S. 54).

¹³ Beispiele siehe *Nov. Alam.*, Nr. 285 und 1344.

¹⁴ Unverhau (1973); dazu auch Engelmann (1886) und Feine (1966).

¹⁵ So gibt es zahlreiche Beispiele dafür, daß vor allem Papst Johannes XXII. versuchte, seinen Kampf gegen Ludwig IV. in aller Breite (politisch, rechtlich, wirtschaftlich) und Tiefe (bis in die Regionen, so z.B. durch die Annullierung von Prozessen gegen Grafen, z.B. RI, Nr. 243, S. 337 vom 9.2.1330) zu führen; darüber hinaus erklärte Johannes XXII. mehrfach die Erlasse Ludwigs IV. für nichtig und widerrief sogar Einladungen zur „Reichsversammlung“ mit der Argumentation, ein Exkommunizierter habe „keinerlei Berechtigung zur Zitation geistlicher und weltlicher Fürsten“. Wer der Einladung dennoch folge, so wird angedeutet, sei ein Anhänger Ludwigs IV. und damit genauso von den Kirchenstrafen betroffen. Das schafft auf der einen Seite eine große Unsicherheit seitens derer, die mit dem Kaiser andere, nicht kirchliche Angelegenheiten zu besprechen hatten. Auf der anderen Seite machte sich die Kurie mit solchen Maßnahmen unglaublich. Dem primären Ziel Ludwig IV. an der Festigung und dem Ausbau seiner Anhängerschaft und die Minoriten am königlichen Hofe an der Verbreitung ihrer Ideen (*Armutsstreit, visio dei*) zu hindern, wurde alles andere untergeordnet, „ohne Rücksicht auf (Autoritäts-)Verluste“ (vgl. *Const.*, Bd. VI,2,1, Nr. 1, S. 1-2 vom 4. und 8. Januar 1331).

¹⁶ Z.B. in Italien; vgl. Pauler (1997) und Voltmer (1995).

¹⁷ Zur Theorie des „Mißbrauchs des geistlichen Schwertes“ vgl. Miethke (1974), S. 281.

Papst und Kaiser¹⁸ sowie gewiß auch persönliche Aspekte.¹⁹ Anhänger einer einen und einer anderen Partei formulierten Rechtspositionen und begründeten diese.²⁰

Man „rüstete“ sich nicht nur militärisch, sondern auch politisch-theoretisch. Dieser Kampf, der schon aufgrund der räumlichen Entfernung der beiden Protagonisten überwiegend schriftlich ausgetragen wurde, findet von Beginn an Berücksichtigung in den *Nova Alamanniae*.²¹

Das zweite Thema ist der **Streit um das Mainzer Erzbistum**²² (1328-1337). Diese Auseinandersetzung zweier hochrangiger Prälaten belegt eindrucksvoll die Dramatik des königlich-päpstlichen Konflikts und dessen mittel- und vor allem unmittelbare Konsequenzen für Reich, Region und Städte. Die Abläufe in der Diözese, so sehr sie zunächst und in erster Linie auf das Erzbistum beschränkt waren, können bei weitem nicht nur als lokale Angelegenheiten gelten. Denn für alle, die Einfluß auf die Wahl des Königs und Kaisers nehmen wollten, war die Besetzung dieser Schlüsselposition von besonders großer Bedeutung.²³ Im Umfeld des Trierer und Mainzer Erzbischofs entstanden Texte, die besonders herausgefordert waren, die jeweilige Position zu formulieren und zu begründen.

Ursächlich kaum trennbar von den beiden Konfliktfeldern ist der **allgemeine Diskurs um die Rechte des Reichs**, das dritte Thema. Die Quellen erlauben allerdings eine gesonderte Behandlung, da sich die zeitgenössischen Autoren um eine gewisse Abstraktion bemühten, die über stilistische Argumente hinaus offensichtlich die Allgemeingültigkeit der einzelnen Forderungen suggerieren soll. Somit sind diese Texte quasi Ergebnisse der konkreten Konflikte, gehen aber über diese hinaus, versuchen Normen zu setzen und haben sie tatsächlich gesetzt. Sie bilden einen Zwischenschritt

¹⁸ So zum Beispiel in der Vikariatsfrage. In der Konstitution *Si fratrum* hatte Johannes XXII. die These erneuert, bei einer Vakanz des Reiches stünde die „Herrschaft, Leitung und Verfügungsgewalt“ dem Papst zu; vgl. HDK, S. 383; Unverhau (1973), S. 343, Miethke (2002), S. 53, Heckmann (2002), S. 494ff.

Johannes XXII. versuchte auch tatsächlich mehrfach, dieses Recht auszuüben. Diese These und ihre weitere Auslegung bildeten eine Grundlage für die Prozesse gegen Ludwig IV. (zur Auslegung der *Si fratrum* vgl. Miethke (2002), S. 53f).

¹⁹ So z.B. Antipathie oder übersteigerter Ehrgeiz. Schon bei den Zeitgenossen war die *furia* Johannes' XXII. gefürchtet: *Multum communiter hic dicitur, quod iste dominus non querit nisi turbare mundum et inter christianos principes mundi discordiam seminare. [...] Et communiter dicitur, quod, nisi reges concordent adinvicem ad infrenandam furiam istius, quod ipse turbabit medullitus omnem statum.* (aus einem aragonesischen Gesandtschaftsbericht vom 4.10.1323, abgedruckt bei Berthold (1960), S. 32, siehe Quellenverzeichnis).

²⁰ Zum Wirken der Gelehrten für die jeweils eine oder andere Partei vgl. Miethke (1998a, 1989); Bosl (1965); Riezler (1874); Moser (1985); Pelster (1949); Schwöbel (1968); Wenck (1925); Lutz (1995); Menzel (1997) uvm.

²¹ Vgl. *Nov. Alam.*, Nr. 127-133; 137-140; Nr. 177-179. Rudolf Losse trat erst 1332 in den Dienst des Trierer Erzbischofs, siehe Kapitel A 2 dieser Arbeit.

²² Stengel bezeichnet diesen Konflikt als „europäisches Ereignis“ (Stengel (1937), S. 194).

²³ Der Mainzer Erzbischof war der „wichtigste und daher am meisten ‚hofierte‘ Kurfürst“ (Moraw (2002a), S. 17; May (1997); Hartmann (1997); Schubert (1997). Konkrete Beispiele bei Moraw (1987a) und Schubert (1985). Allgemein dazu vgl. Gerlich (1971). Zum Thema Kurfürsten allgemein vgl. Wolf (1995); Heckmann (2002); Schubert (1975; 1979; 1998); Krammer (1905). Zur Diskussion um das „Kurfürstenkolleg“ Erkens (2002).

hin zu verfassungsähnlichen, oder besser: verfassungsrelevanten Texten wie dem Weistum von Rhens, *Fidem catholicam* und *Licet iuris* sowie, Jahre später, der Goldenen Bulle von 1356.

2. Einblick in eine Karriere: Der Rat, Diplomat, Sammler und Autor Rudolf Losse

Nova Alamanniae¹ nannte Edmund E. Stengel seine Edition des Nachlasses von Rudolf Losse,² eines bedeutenden Rats und Diplomaten Erzbischofs Balduin von Trier.³ Der Nachlaß ist die „eigenartigste urkundliche Quellensammlung zur Geschichte des Zweikampfes Ludwigs des Bayern mit der römischen Kurie“⁴ und bildet die Quellengrundlage dieses Einzelkapitels. Rudolf Losse, wahrscheinlich gebürtiger Eisenacher, studierte von 1327-1331 in Montpellier vor allem Kirchenrecht. Schon während des Studiums suchte er den Kontakt zur avignonesischen Kurie⁵ und erhielt – wahrscheinlich dank einflußreicher Freunde – bereits 1328 von Papst Johannes XXII. die Anwartschaft auf eine Pfründe in der Nähe von Gotha. Nach seinem Universitätsabschluß ist „Magister“ Losse seit 1332 im Dienst des Trierer Erzbischofs Balduin von Luxemburg⁶ und gleichzeitig in der Mainzer Erzdiözese nachweisbar, die damals ebenfalls unter Balduins Verwaltung stand.⁷ Auch dort profitierte Rudolf Losse von seinen Kontakten zur Kurie: Der Erzbischof setzte ihn für schwierige diplomatische Missionen nach Avignon ein.⁸ Es galt die Politik Balduins in und für Mainz, die den Päpsten mißfiel, zu rechtfertigen und Kirchenstrafen abzuwenden. Zwar konnte die Exkommunikation nicht verhindert werden, jedoch ist es auch der kontinuierlichen und

¹ Nov.Alam, Bd. 1, Einleitung.

² Über Rudolf Losse (* ca. 1310; = 04.01.1364) siehe Burgard (2003; 1994; 1994a; 1991; 1985); Kornrumpf (1991); Langer (1985; 1970).

³ Folgende Informationen zu Balduin von Luxemburg sind für diese Betrachtung von Bedeutung und seien hier zusammengefaßt: Balduin von Luxemburg und sein Bruder Heinrich VII. verhalfen einander zu einflußreichen Positionen: 1308 wurde Balduin von Clemens V. mit dem Erzbistum von Trier providiert; ebenfalls 1308 wurde Heinrich von Luxemburg zum König gewählt. Balduin galt bald als einflußreicher und mächtiger Landesherr, der den Territorialisierungsprozeß massiv und erfolgreich förderte. Zweimal wurde er vom Mainzer Domkapitel einstimmig, jedoch gegen den päpstlichen Willen zum Erzbischof von Mainz gewählt (1320/1328, siehe Kapitel A 3.2 dieser Arbeit). In diesem Zusammenhang wurde Balduin 1330 und 1336 exkommuniziert, doch durch die Niederlegung der Verwaltung von Mainz (Dezember 1336 / April 1337) konnte er Papst Benedikt XII. beschwichtigen; seine Absolution erreichte er jedoch erst unter Clemens VI. 1342. Das Verhältnis Balduins zu König Ludwig IV. wechselte von distanzierter Neutralität über eine aus der Einung (Dez. 1331, Reg. EBM, Nr. 3175) resultierende effektive und massive Unterstützung (vor allem 1331-1334) bis hin zum Mißtrauen (schon vor 1339 wurde der König in Trier *dyptongus* genannt, vgl. Stengel (1930), S. 79) und schließlich zum „Fallenlassen“ zugunsten Balduins Neffen, den Markgrafen Karl von Mähren (wahrscheinlich schon seit 1342; offiziell erst 1346). Balduin gilt als „führender Kopf des Rhenser Kurvereins“ (Schubert (1985), S. 115); er starb am 21.01.1354. Er galt bei Zeitgenossen und gilt auch heute in der Forschung noch als einer der „einflußreichsten Politiker auf der europäischen Bühne (Burgard (1994a), S. 52). Die für unsere Fragestellung wichtigste und neueste Literatur zu Balduin von Luxemburg in Auszügen: Huber, A. (1983); Burgard (1985; 1991; 1994; 2003); Burgard/Mötsch (1993); Burgard/Reichert (1997); diverse Aufsätze in Heyen (1985), besonders von Debus, Holbach, Pauly und Schoos; weitere Arbeiten: Stengel (1937); Haverkamp (1978); Reichert (2000); Seibrich (2001).

⁴ Nov.Alam. Bd. 1, Einleitung.

⁵ Bei einem oder mehreren seiner Aufenthalte an der Kurie lernte Rudolf Losse mehrere Gelehrte kennen, die 1330 als Gesandte König Johanns von Böhmen und Herzog Ottos von Österreich bei Papst Johannes XXII. für einen Ausgleich mit Kaiser Ludwig IV., vgl. Nov.Alam., Nr. 225 und Const., Bd. VI, Nr. 814.

⁶ Als Kleriker und Notar Balduins wird er am 1.05.1332 von seinen Residenzpflichten in Thüringen entbunden; vgl. Burgard (1991), S. 135.

⁷ Siehe Kapitel A 5.2 dieser Arbeit.

⁸ So ist Rudolf im Sommer 1336 (Juni-Oktober) in Avignon nachgewiesen (Nov.Alam., Nr. 402, 404, 407, 410-412, 416). Während dieses Aufenthalts trifft er u.a. den Bischof von Verden, Johann (Hake) von Göttingen (siehe Kapitel II.A.3 dieser Arbeit). In diesem Zeitraum wird er durch Freunde und Kollegen auf dem Laufenden gehalten. Im November muß er wieder in Trier gewesen sein (Nov.Alam., Nr. 419).

sorgfältigen Diplomatie der *ambass[iatores]* [...] *in Romana curia*⁹ zu verdanken, daß Balduin von Luxemburg trotz dieser Exkommunikation bei weitem nicht so von der Kurie bekämpft wurde wie andere Regenten, allen voran König Ludwig IV.

Als enger Mitarbeiter Balduins wirkte Rudolf Losse natürlich sowohl in Mainz als auch in Trier. Er mag maßgeblichen Einfluß auf die Ausprägung des kurtrierischen Kanzleistils gehabt haben.¹⁰ Inhaltlich hat er sich mit hoch politischen Themen beschäftigt. Rudolf Losse gilt als Verfasser¹¹ des Textes, der den Rhenser Kurverein dokumentiert oder gehört zumindest in die unmittelbare Nähe dieses Textes – daß Brückenschläge zwischen Textzeugnissen und prosopographischen Nachrichten erlaubt sind, gehört zu den allgemeinen Forschungsvoraussetzungen und hier auch zu den speziellen, auch wenngleich man aus Gründen der Vorsicht besser von Plausibilität statt von Gewißheit sprechen sollte.

Rudolf Losse darf daher als „führender Mitarbeiter“ oder gar als „rechte Hand“¹² Balduins bezeichnet werden. Weitere Karriereschritte folgten: 1340 Diakon,¹³ und vor allem 1344 Offizial.¹⁴ Parallel zur Karriere beim Trierer Erzbischof erhielt er weitere Titel oder Ehrentitel, die seine einflußreichen Verbindungen belegen und ihn zweifelsfrei als bedeutenden „Mann der zweiten Reihe“ ausweisen: König Johann von Böhmen ernannte ihn 1334 zu *clerico et familiari nostro*,¹⁵ Kardinal Talleyrand beförderte ihn 1337 zu *capellano et familiari nostro*;¹⁶ der ehemalige Rivale des Trierer Erzbischofs im Kampf um das Erzbistum Mainz, Heinrich von Virneburg, nannte Rudolf Losse 1339 *nostrum [...] capellanum et clericum*.¹⁷ Schließlich wurde ihm – anachronistisch formuliert – eine internationale Anerkennung zuteil: 1341 ernannte ihn der französische König Philip VI. zu *nostrum honorabilem clericum*.¹⁸ Rudolf Losse gelang es stets, so läßt eine Untersuchung seiner zahlreichen Titel und Ehrentitel vermuten, nahezu unbehelligt von den aktuellen politischen Konstellationen sowohl von rivalisierenden Großen Auszeichnungen und Informationen zu erhalten als auch über die Jahre hinweg kontinuierlich ein tragfähiges Netz an Kontakten zu knüpfen,

⁹ Nov.Alam., Nr. 410, S. 236.

¹⁰ Vgl. dazu Langer (1970).

¹¹ Wenngleich nicht als Schreiber, vgl. Burgard (1994a), S. 57f. und Kornrumpf (1991), , Sp. 2122. Als Schreiber gilt sein „Kollege“, Dietrich Hake von Weißensee bzw. von Deidesheim, vgl. Burgard (1991), S. 398.

¹² Burgard (1991), S. 4; Thomas (1985).

¹³ Vgl. Burgard (1994a), S. 49.

¹⁴ Ebenda.

¹⁵ Nov.Alam., Nr. 327. Wahrscheinlich hatte Rudolf schon 1332 für König Johann von Böhmen diplomatische Aufgaben übernommen, vgl. Nov.Alam., Nr. 249. König Johann von Böhmen setzte sich bereits 1346 für Rudolf ein; auf seine Bitte hin wird er mit einem Kanonikat der Mainzer Kirche providiert (MVB, Bd. I, Nr. 605 vom 24.4.1346).

¹⁶ Nov.Alam., Nr. 473.

¹⁷ Nov.Alam., Nr. 621.

¹⁸ Nov.Alam., Nr. 694.

auszubauen und zu pflegen.¹⁹ Nahtlos verlief somit auch der Übergang in die Obödienz Karls IV. im Jahr 1346. Schon an den Vorbereitungen zur Wahl des Markgrafen von Mähren zum deutschen König war Rudolf beteiligt.²⁰ Noch während der Wahl setzte sich der neue Regent bei seinem Förderer Clemens VI. für Losse ein und bat um ein Kanonikat in Trier.²¹ Spätestens im November jedoch war Rudolf Losse erneut in Avignon. Hier verhandelte er gemeinsam mit Ernst von Pardubitz und zahlreichen anderen hochrangigen Gesandten direkt mit Papst Clemens VI. und erwirkte die päpstliche Approbation für Karl IV.²² Zurück in Trier geriet Rudolf direkt an die Spitze des Reichs bzw. der Reichs“verwaltung“, als der König seinem Großonkel und Trierer Erzbischof Balduin zu Beginn des Jahres 1348 die „Reichsverweserschaft“ übertrug.²³ Aus diesem Jahr datiert auch die Schuldverschreibung, in der Karl seinen Gläubigern Rudolf und Hermann Losse das Versprechen auf baldige Begleichung noch ausstehender Zahlungen gab. Die Brüder hatten dem stets „klammen“ König die stattliche Summe von *czweighundert mark silbers und dru und achczig schocke Beheimscher grossen*²⁴ geliehen. Karl IV. hielt sein Versprechen auf Rückzahlung nicht, jedoch erhielt Rudolf Losse im folgenden Jahr, vielleicht auch als Dank für sein Engagement in Avignon und für seine Tätigkeit als königlicher Rat,²⁵ weitere Pfründen.²⁶ Die enge Verbindung zwischen Karl IV. und Rudolf setzte sich über die nächst folgenden Jahre fort,²⁷ und als Dank dafür trat der König wiederholt an der Kurie

¹⁹ Dadurch, daß er sich quasi im „Fahrwasser“ des diplomatisch höchst geschickt agierenden Balduin von Luxemburg bewegte, konnte auch Rudolf Losse sich stets auf die politisch günstigste Seite schlagen. Ungeachtet des wechselhaften Verhältnisses seines Dienstherrn zur Kurie konnte Rudolf Losse auch dort Ehrentitel erhalten (päpstlicher Kaplan; vgl. Nov. Alam., Nr. 1085 und 1086).

²⁰ Const., Bd. VIII., Nr. 9-11, S. 20, Z. 36; Nov. Alam. Nr. 796 vom 24.4.1346 (hier eine Auflistung der Pfründen) und Nr. 1570. Gemeinsam mit Nikolaus, Dekan von Olmütz und Nikolaus von Luxemburg, der zu dieser Zeit als Präpositus der Prager Diözese tätig war, sowie zahlreichen anderen höherrangigen Geistlichen bezeugt Rudolf Losse drei Notariatsinstrumente über die Wahlversprechen, die Karl der römischen Kirche vor seiner Wahl machte (22.4.1346).

²¹ MVB, Bd. I, Nr. 702 vom 22.7.1346; vgl. auch Nov. Alam. Nr. 803. Die Supplik war erfolgreich: In der päpstlichen Ernennungsurkunde wird Rudolf dann auch als Offizial von Trier, darüber hinaus als Prokurator und königlicher Nuntius bezeichnet (MVB, Bd. I, Nr. 739). Über seine Rolle bei der Wahl bzw. den Wahlvorbereitungen zu Wahl Karls IV. siehe Langer (1970), S. 354; zu den Pfründen siehe Schäfer (1978).

²² Const., Bd. VIII, Nr. 95-102 (*Acta approbationis*), S. 126ff; Nov. Alam., Nr. 1573, S. 923.

²³ Bereits Ende 1346 (9.12.) hatte Karl IV. Balduin bereits weitgehende Vollmachten für *Germania, Galli et comitatu Lutwillimburgensi* erteilt (Const., Bd. VIII, Nr. 144, S. 223-226); siehe auch RI VIII, Nr. 560.

²⁴ Const., Bd. VIII, Nr. 716 und RDEBM, V, 2, Nr. 522 vom 15.12.1348.

²⁵ RI VIII, Nr. 368; Moraw (1986a), S. 101.

²⁶ Zu Einzelheiten der Pfründenverleihung und den Fragen nach erfolgter Besitznahme siehe Schäfer (1978), S. 527; Huber, A. (1983), S. 110. Der Dienst für den Landesherrn ist in der Familie Losse „aus thüringischem Ministerialgeschlecht“ offenbar Tradition; auch Rudolfs Bruder Hermann wurde von Karl IV. für seine Verdienste, auch und vor allem „im Felde“ (wahrscheinlich gegen Günther von Schwarzburg) zum Ritter geschlagen und erhielt eine Verschreibung von Einkünften aus Nordhausen (RI VIII, Nr. 6599, S. 698 und Nov. Alam., Nr. 849, S. 557. Auch stand Hermann wie sein Bruder im Dienste Balduins von Trier (Nov. Alam., Nr. 430, S. 268f).

²⁷ So formulierte er eine juristische, pro-königliche Stellungnahme im Streit um das Bistum Cambrai, in dem Karl IV. gegen den päpstlichen Kandidaten Guido vorging und diesen durch die Kommissare Walram von Luxemburg (Herr von Ligny) und dessen Sohn Johann (Burggraf zu Lille) quasi absetzen ließ; vgl. Kapitel B 4.1 dieser Arbeit.

für seinen *consiliarius*²⁸ und *ambassiator*²⁹ ein und unterstützte ihn bei der Durchsetzung seiner Ansprüche,³⁰ wenngleich selten erfolgreich: Die Provision zum Dekan von Mainz hatte Rudolf Losse bereits 1346 erhalten. Aus dem gleichen Jahr stammt die päpstliche „Befreiung von Irregularität wegen Pfründenhäufung.“³¹ Trotz königlicher Intervention beim Domkapitel konnte er sich nicht durchsetzen.³² Vielleicht versuchte Karl IV. deshalb, ihn mit einer weiteren Pfründe, diesmal im Bistum Cambrai, zu „entschädigen“ oder „zwischen zu finanzieren“.³³ Doch auch hier ist der faktische Besitz nicht nachweisbar. Ähnlich ergebnislos verliefen die Bemühungen um eine Domherrenstelle in Naumburg.³⁴

Erst nach dem Tod des Erzbischof Balduins (1354) wechselte Rudolf nach Mainz, und dank einer erneuten Hilfeleistung Karls IV. konnte die bereits vor knapp acht Jahren erteilte Provision endlich durchgesetzt werden: Bis zu seinem Tod im Januar 1364 leitete Rudolf Losse als Dekan das Mainzer Domkapitel.³⁵ Es scheint, als habe mit dem Amtsantritt sein Interesse an der „Reichspolitik“ abgenommen oder aber er war mit der leitenden Position in Mainz vollauf ausgelastet. An den Vorbereitungen zur Goldenen Bulle ist er offenbar nicht beteiligt gewesen. Für ihn waren in der zweiten Jahreshälfte 1355 andere, „nähere“ Themen relevant. In einer koordinierten Aktion versuchten Mainzer und Frankfurter Kapitel eine gemeinsame Haltung gegenüber den päpstlichen Zehntforderungen zu finden. Um die Zahlungen abzuwenden reist Rudolf Losse mit zwei weiteren Geistlichen gegen Jahresende nach Avignon.³⁶

Im Sommer 1357 setzte eine zunehmende Abkühlung des Verhältnisses zwischen Rudolf Losse und Karl IV. ein. Im heftigen Streit um die Oppenheimer Pfandschaft³⁷

²⁸ Z.B. in Nov.Alam., Nr. 825, 838-839 und häufiger.

²⁹ Nov. Alam., Nr. 842.

³⁰ MVB, Bd. I, Nr. 1217 vom 3.2.1350 und Nr. 1252 vom 15.7.1350; Nov.Alam., Nr. 551, S. 839.

³¹ Nov. Alam., Nr. 797.

³² Vgl. Kisky (1906), S. 137f; Hollmann (1990), S. 29. Karl IV. setzte sich mehrfach persönlich für die Aufnahme Rudolfs ein, vgl. Nov.Alam., Nr. 928 und Const., Bd. X, Nr. 170, S. 133 (schon vom 15.6.1350).

³³ Die Verleihung des Kanonikats an der Domkirche in Cambrai erfolgte im Sommer 1348, vgl. Schäfer (1978), S. 528. Mindestens zwei Jahre lang stritt er dann mit Florentius de Iutfaes (Jutfaes) um eine „Domherrenpfründe zu Cambrai“ (Nov. Alam, Nr. 867). Nachdem Rudolf zunächst im Herbst 1349 auf einen Prozeß verzichtet hatte, „weil ihm auf der Reise nach Avignon seine Rechtstitel geraubt worden“ seien (Nov. Alam., Nr. 853 und 854.), setzte sich der Kölner Erzbischof Wilhelm von Gennep, erneut für ihn ein; mit Erfolg: Die Supplik wurde am 30.5.1350 genehmigt (Const., Bd. X, Nr. 162). Doch durchsetzen konnte Rudolf seine Ansprüche nicht.

³⁴ vgl. Schäfer (1978), S. 529ff.

³⁵ Ein weiterer Höhepunkt seiner Karriere ist erreicht, als Papst Innozenz VI. „an alle Getreuen Christi“ schreibt, er erteile „140 Tage Ablass denen, welche am Peter- und Paulstage die von Rudolf Losse [...] auf seinem allodialen Hof in Eisenach zu Ehren der Apostel Peter und Paul erbaute Kapelle besuchen“ (Nov. Alam., Nr. 945).

³⁶ Vgl. Nov. Alam., Nr. 949, 951, 959.

³⁷ Dazu Nov. Alam., Nr. 993, 995, 997-999; UR, Bd. 7, Nr. 268, 276, 279, 283, und RI VIII, Nr. 2555. Karl IV. hatte von Bürgermeister, Rat und Bürgern der Stadt Mainz eine hohe Summe (30.000 kleine florentiner Gulden) erhalten und ihnen im Gegenzug seine und des reichs festen Oppenheim, Odernheim burg und stadt, Swabesberg, Nierstein, Ingelheim [...], Winterheim und andere dörfer, die dazu gehören, wie sie das stift zu Mainz vormals innehatte [...], verpfändet. Im Sommer 1357 forderte Karl IV. Dekan und Domkapitel mehrfach auf, die Pfandbriefe wieder zurückzugeben (die ersten beiden Male auf deutsch (Nov. Alam., Nr. 993 und 995), das dritte und letzte Mal in lateinischer Sprache (Nr. 997), offenbar, um den Forderungen

mußte Rudolf in seiner Funktion als Dekan auf Rechte der Mainzer Kirche verzichten. Der Kontakt zum Kaiser brach danach ab.

Die Karriere Rudolf Losses ist bemerkenswert, wenngleich nicht einzigartig, wie ein Vergleich mit seinen Zeitgenossen annähernd gleichartiger Ausbildung und Herkunft im folgenden belegen wird. Gerade im Hinblick auf die Fragestellung dieser Arbeit ist es von großer Bedeutung, die Verortung der Person Rudolf Losse in seinem Arbeits- und Lebensumfeld aufzuzeigen. Um dem politischen Diskurs dieser Generation quantitativ und vor allem qualitativ näher zu kommen, müssen, zumindest stichprobenartig, Mitglieder dieser „akademisch geschulten Elite“³⁸ und gleichzeitig politischen Gruppe ermittelt werden.

In seinem unmittelbaren Umfeld befand sich eine Anzahl Gelehrter (mit oder ohne Examen), deren Lebensumstände und (vermuteten) Interessen zu einer ähnlichen Sammlung wie der des Rudolf Losse hätten führen können.³⁹ Leider ist „die Gunst der Überlieferung“⁴⁰ offenbar einmalig: Denn bislang gilt dieser Nachlaß, der einen intensiven, vielleicht in gewisser Hinsicht repräsentativen Eindruck von den Möglichkeiten an der Obergrenze von Kontakten und „Netzwerken“ in der ersten Hälfte des deutschen 14. Jahrhunderts vermittelt, als singulär. Und über die inhaltlich wertvollen Texte der Sammlung hinaus⁴¹ liefert der Nachlaß für das nächste Kapitel den Schlüssel zur Ermittlung jener Personenkreise, die die Reichspolitik zur Zeit Ludwigs IV. und darüber hinaus maßgeblich mitprägten. Denn eine prosopographische Untersuchung eröffnet die Möglichkeit, personelle Kontinuitäten zu ermitteln, wo institutionelle Kontinuitäten fehlen.

mehr Nachdruck zu verleihen. Das Mainzer Domkapitel unter der Leitung Rudolf Losses konnte die Rückgabe längere Zeit hinauszögern, beugte sich jedoch dem massiven kaiserlichen Druck unter Protest (UR, Bd. 7, Nr. 285; Nov.Alam., Nr. 998) und gab die Rechte auf. Dem Ton der Protesterklärung (Nov. Alam., Nr. 999) zufolge waren die Fronten sehr verhärtet und die Atmosphäre dementsprechend frostig. Man fürchte „die Gewalt Kaiser Karls und seiner Helfer“, gleichzeitig sei man des erzbischöflichen Schutzes beraubt und damit zum Verzicht gezwungen worden.

³⁸ Burgard (1991), S. 79.

³⁹ Und zumindest in einem Fall auch nachweislich führten: Rudolf Rule von Friedberg, Rat Karls IV. und Bischof von Verden, besaß (zumindest zeitweise) eine juristische Bibliothek, vgl. Vogtherr (2001) und Schmutz (2000), Nr. 2934, S. 687 (siehe auch Kaptitel A 3 dieser Arbeit). Die Frage von Eigentum oder Besitz der Bücher ist wohl, ebensowenig wie die nach „privater“ oder „dienstlicher“ Nutzung damals nicht gestellt worden. Die Bücher des Rudolf Rule von Friedberg wurden nach dessen Tode dem Kloster Arnsburg „zurückgegeben“ (vgl. Küther (1979, S. 88).

⁴⁰ Moraw (1986a), S. 77-147, S. 101.

⁴¹ Siehe Kapitel A 5 dieser Arbeit.

3. Rudolf Losse und seine „Kollegen“

Von sehr erheblichem Interesse für ein Verständnis des „Milieus“, in dem die Nova Alamanniae entstanden, ist in der Tat die Frage, mit welchen Gelehrten und/oder Studierten, Räten und Diplomaten, Würdenträgern und „Amtsinhabern“ Losse im Kontakt stand und wie intensiv dieser verlief.

Hier sind zwei Ansätze zu verfolgen:

1. Zum einen soll kurz überprüft werden, ob und inwiefern Rudolf Losse nachweislich Kontakt mit führenden zeitgenössischen „Staatsdenkern“ hatte oder auch in einem intellektuellen Austausch mit diesen stand. Diese Gelehrten befaßten sich in ihren einschlägigen Schriften natürlich hauptsächlich – das scheint vor dem Hintergrund des so lange und so erbittert geführten Kampfes zwischen der avignonesischen Kurie und dem deutschen König natürlich naheliegend – mit dem Verhältnis von Papst und Kaiser. Die Frage nach einer praktischen Umsetzung dieser verschiedenen „Theorien“ hat man in der älteren Forschung häufig nicht oder nur für wenige Protagonisten zu beantworten versucht. Erst in jüngerer Zeit wurden Einzelstudien angefertigt.¹ Als sicher gilt seitdem, daß einige Verfasser von „Staatsschriften“ auch außerhalb ihrer Schreibstube politische, zum Teil auch hochrangige Positionen und Funktionen in Reich und Kirche wahrgenommen haben.
2. Darüber hinaus muß, in einer Zeit, in der nur das Nötigste schriftlich formuliert wurde,² davon ausgegangen werden, daß die meisten politischen Gedanken, Entwürfe, Analysen mündlich und in der Diskussion mit Freunden und Kollegen entstanden. Deshalb bedarf es nicht immer des unmittelbaren, schriftlichen Zeugnisses, um einen konkreteren Eindruck des „Losseschen Netzwerks“ zu erhalten. Der Abgleich prosopographischer Daten mag hier genügen. Auch in dieser Hinsicht ist die Person des Rudolf Losse ein Glücksfall der Überlieferung. Denn das unmittelbare soziale Umfeld für die Zeit seines beruflichen Wirkens als Offizial, Rat und Diplomat ist, für Mainz und Trier, personengeschichtlich gut erforscht.³

¹ Miethke (1998a). Eine Ausnahme bildet die Arbeit von Barisch, der sich bereits 1977 mit dem „Verhältnis von politischer Praxis, politischer Theorie und angewandter Politik“ beschäftigte.

² Vgl. Felten (1998).

³ Die Arbeit von Kisky, der 1906 die „persönliche Zusammensetzung“ der Domkapitel in den drei geistlichen Erzbistümern untersuchte, wurde für Mainz durch Hollmann nahezu ersetzt. Während Hollmann für den genannten Untersuchungszeitraum denselben Personenkreis überarbeitete und eine Funktionsanalyse dieser „Korporation“ Domkapitel unternahm, erschloß Burgard für Trier in seinen „Studien“ die „Familia“ des Erzbischofs Balduin und erweiterte somit den Personenkreis. Beide liefern einen ausführlichen prosopographischen Katalog, der Aufschluß über akademische Grade, Studienorte, Pfründenbesitz uvm. bietet; Burgard (1991); Hollmann (1990); sowie die Arbeiten von Holbach (1982, 1985 und 1992).

zu 1. Den „idealen“ Gelehrten der Generation Rudolf Losses verkörpert in einem besonderen Maße **Lupold von Bebenburg**.⁴ Dieser „Staatsdenker“, der sich in seiner Schrift mit dem Thema der Begründung von Herrschaftsrechten intensiv theoretisch auseinandersetzte, ließ in seinen verschiedenen Ämtern gleichzeitig seine prokaiserliche Haltung in die Tagespolitik einfließen.⁵ Rudolf Losse kannte nachweislich Lupolds *Tractatus*,⁶ der im unmittelbaren Umfeld des Trierer Erzbischof entstand. Lupold widmete diesem den *Tractatus*, nicht zuletzt, „weil, wie er erklärt, dieses Werk Baldewins eigenes Gedankengut enthalte“.⁷ Schon dieser Hinweis legt nahe, daß im unmittelbaren Umfeld des Erzbischofs – und damit auch in Rudolfs Umfeld – politisch und fachlich auf hohem Niveau diskutiert wurde. Ein guter persönlicher Kontakt zwischen Lupold und Rudolf kann daher als sicher gelten;⁸ beide hatten Teil an der aktuellen Reichspolitik auf höchster Ebene. Belegt wird dieses beispielhaft im Vorfeld des Rhenser Kurvereins: Während Rudolf nachweislich an den schriftlichen Vorbereitungen beteiligt war und als Verfasser des Textes gilt (s.o.),⁹ wird die Beteiligung Lupolds als zumindest sehr wahrscheinlich angesehen.¹⁰ Beide setzten auch nach dem Ende des Kaisertums Ludwigs ihre Karrieren unter Karl IV. fort: Rudolf leistete offenbar wie erwähnt Aufbauhilfe für die neue königliche Kanzlei; Lupold suchte als Bischof von Bamberg immer wieder den Kontakt zu Karl IV., hielt sich in dessen Gefolge auf und könnte an der Abfassung der Goldenen Bulle mitgewirkt haben.¹¹ Wahrscheinlich im Rahmen von Lupolds Tätigkeit als „Mainzer geistlicher Kommissar für Thüringen und Hessen“¹² lernte er **Hermann von Schildesche**, einen bedeutenden Verfasser von „populärer kanonistischer Literatur“¹³ kennen.¹⁴ Auch zu Rudolf

⁴ Sein Hauptwerk, *De iuribus regni et imperii* schloß Lupold um 1340 ab (26.11.1339; zur Datierung Miethke (1998a), S. 204). Es gilt als Erläuterung der Rhenser Erklärung und als „erstes konkretes Reichsstaatsrecht“ (Miethke (1998a), S. 205). Weitere Literatur zu Lupold: Flachenecker (2001); Miethke (1997); Colberg (1985); Senger (1905); Most (1941); Meyer (1909); Krüger (1971; 1953); Merzbacher (1971); Riezler (1874), S. 180ff.

⁵ Barisch (1977), S. 240.

⁶ Es wird im Register der Nova Alamanniae als *Liber domini de Bebinburg* geführt, vgl. Nov.Alam., Nr. 1828.

⁷ Langer (1970), S. 353; Miethke (1998a), S. 207.

⁸ Spätestens seit 1327, vielleicht sogar seit 1325 (Hollmann (1990), S. 333) war Lupold Domherr in Mainz. Kisky nennt den 26.3.1328 als Eintrittsdatum (Kisky (1906), S. 106 und 118). Miethke bezeichnet Lupold als „Berater“ des Trierer Erzbischofs (siehe auch Barisch (1977), S. 233ff.; genauso Mindermann (2001), S. 12 und Burgard (1991), S. 353ff und S. 459.). Ein direktes Zusammentreffen von Rudolf Losse und Lupold findet in Frankfurt am Main statt: Beide bezeugen (zusammen mit Johannes Unterschopf, s.u.) einen Schiedsspruch ihres Dienstherrn am 28. Juni 1333 (Nov.Alam., Nr. 1335, S. 768).

⁹ Langer (1985), S. 265; Burgard (1994a), S. 57.

¹⁰ Als Bischof von Bamberg wird er an prominenter Stelle in der Erklärung des Speyerer Tages von 1338 genannt (Nov. Alam., Nr. 509; Reg EB M, Nr. 4145 vom 27.3.1338). Außerdem hat sich Lupold von Bebenburg intensiv mit dem „Rhenser Fürstenspruch“ auseinandergesetzt, vgl. Miethke (1998a), S. 204 u. 207.

¹¹ Barisch (1977), S. 357; Miethke (1998a), S. 210; Miethke (1995), S. 441. Lupold war auf der *curia* in Nürnberg länger anwesend, vgl. Hergemöller (1983), S. 231.

¹² Flachenecker (2001), S. 49. Seit 1337 bekleidete Lupold diese Position.

¹³ Scholz (1911/14), Bd. I, S. 50.

¹⁴ Beide besaßen eine Pfründe in Würzburg, vgl. Bautz (1990); Scholz (1911), Bd. I, S. 51f.

erschließen sich mehrere Berührungspunkte: 1332 ist Hermann als Notar des Mainzer Domkapitel nachweisbar.¹⁵ Seit 1337 war der Augustiner Provinzialprior seines Ordens für Sachsen und Thüringen und war damit der Verwaltung des Mainzer Erzbischofs gleichsam zugeordnet.¹⁶ Noch wichtiger ist, daß Hermann nach dem Speyerer Bischofstag im März 1338 als Mitglied der Gesandtschaft mehrerer deutscher Bischöfe nach Avignon reiste und sich – wenn auch erfolglos – für die Absolution Ludwigs IV. einsetzte.¹⁷ Demnach war er in der Endphase der Rekonziliationsverhandlungen über maßgebliche Probleme der Reichspolitik zumindest informiert und war persönlich involviert. In den 1330er Jahren dürfte Hermann von Schildesche Kontakt mit **Konrad von Megenberg** gehabt haben.¹⁸ Dieser bekleidete seit 1348 die Position eines Domherrn in Regensburg. Im selben Jahr schrieb Konrad seine *Monastica* und widmete diese Schrift über die „Ethik des Individuums“¹⁹ dem gerade einmal neunjährigen, jedoch damals schon offensichtlich aussichtsreichen Sohn des Herzogs Albrecht II. von Österreich, Rudolf IV., der seinem Vater 1358 nachfolgen sollte.²⁰ Ob Konrad von Megenberg, wie angeblich andere auch, davon ausging, daß Rudolf IV. einst zum deutschen König gewählt werden würde²¹, bleibt offen. Allein aus der Tatsache heraus, daß das Bistum Regensburg zum Salzburger Metropolitanverband gehörte, ergibt sich jedenfalls kein Motiv für die Widmung.²² In seinem bekanntesten Traktat *De translatione Romani imperii* setzte sich Konrad nahezu „wissenschaftlich“ (im modernen Sinne) mit Lupolds Traktat auseinander.²³ Diese 1354 fertig gestellte Schrift widmete Konrad Karl IV.; aufgrund fehlender Quellenaussagen kann auch hier ein Einfluß auf die Goldene Bulle weder völlig

¹⁵ Stengel (1930), S. 95f.

¹⁶ In dieses Jahr fällt auch die persönliche Begegnung mit Lupold, vgl. Krüger (1971), S. 62. Ein weiteres Zusammentreffen in Speyer („Bischofstag“) 1338 zwischen Lupold und Hermann ist belegt, vgl. Stengel (1930), S. 90.

¹⁷ Ein Kontakt zu Marquard von Randeck, der die Verhandlungen im Frühjahr 1337 geleitet hatte, ist nicht auszuschließen, vgl. Pelster (1949).

¹⁸ Beide lehrten an der Pariser Universität, wo Konrad von Megenberg ab 1334 der Prokurator der Deutschen in Paris war, vgl. Steer (1986); Madey (1992). Sein bekanntestes Werk, der *Planctus ecclesiae in Germaniam*, liegt in Übersetzung vor (Kusch (1956); siehe Quellenverzeichnis); siehe auch Buckl (1995a). Zu seinen Schriften über die Pest siehe Pfeiffer (1999), S. 118ff.

¹⁹ Stelzer, Winfried, Rudolf IV., in: Hamann (1988), S. 407.

²⁰ Vgl. Kapitel B 4.2 dieser Arbeit.

²¹ Lhotsky zitiert in diesem Zusammenhang das Kalendarium Zwetlense, in dem anlässlich einer „kostspieligen Gastung“ im Jahr 1353 berichtet wird, Karl IV. sei wie ein Kaiser, „Rudolf IV. *aber tamquam rex Romanorum*“ empfangen worden (Lhotsky (1976), S. 139). Aber das war schließlich fünf Jahre nach der Widmungsschrift des Konrad von Megenberg.

²² Allerdings war Konrad von Megenberg zuvor in Wien tätig und dort zum Rektor der Wiener Stephansschule berufen worden (Vorläufer der Universität; vgl. Oberste (2001), S. 668. Insofern bestand wahrscheinlich Kontakt oder zumindest die Kontaktmöglichkeit zum österreichischen Hof.

²³ Scholz (1911), Bd. 1, S. 98. Nach einer kurzen Untersuchung zum „Buch der Natur“ kam jüngst Christa Baufeld zu dem Schluß, Konrad von Megenberg sei „einer der mutigsten und engagiertesten Männer des 14. Jahrhunderts“ gewesen und begründet diese These damit, daß sich Konrads Kritik ausnahmslos auf alle Stände richte (S. 277) und er mit dieser Schrift „in die Politik eingreifen wollte“ (Baufeld (1996), S. 284).

ausgeschlossen noch bestätigt werden.²⁴ Mit seinem nächsten Werk *Tractatus contra Wilhelmum Occam*²⁵ (1355) hatte er sich ebenfalls in „Lohn und Brot“ schreiben wollen,²⁶ wohl jedoch vergeblich. Ein direkter schriftlicher Kontakt zwischen Konrad und Wilhelm von Ockham darf als gesichert angenommen werden.²⁷ Konrad sah in Wilhelm von Ockham „den grossen Feind der Kirche und Verführer der Jugend“²⁸, der als „Inbegriff [...] für den Verfall der christlichen Sitten und Wissenschaften“²⁹ verantwortlich dafür sei, daß der strafende Gott mit Pest und Erdbeben reagiere; Er blickte aber durchaus neidvoll auf dessen Einfluß und Bedeutung, die ihm, der als seine Karriere über das Regensburger Domkapitel hinaus nicht ausbauen konnte, trotz seiner intensiven „Widmungs-Politik“ verwehrt blieben.³⁰ Vielleicht ist dies ein Indiz dafür, wie wenig karrierefördernd die, theoretisch-politisch sicherlich wertvollen, jedoch für die Praxis in der Politik zur Zeit Karls IV. offenkundig unerheblichen Texte waren. Vielleicht kann Konrad daher als „tragische Figur“, als „Zu-Spät-Kommer“ in sofern betrachtet werden, als daß ihm seine publizistischen Fähigkeiten unter Ludwig IV. sicherlich zu mehr – finanziell und sozial nutzbarer – Anerkennung verholfen hätten.³¹ Beachtenswert sind auch die denkbaren Verbindungen Rudolf Losses zu **Marquard von Randeck**, dem „führenden Kopf der kaiserlichen Gesandtschaften“³² an die Kurie in der Zeit von 1335-1344; zweifelsohne einer der herausragenden, juristisch geschulten Persönlichkeiten im Umfeld sowohl Ludwigs IV. als auch Karls IV., in dessen Gefolge Marquard nahtlos wechseln konnte: Unmittelbar nach dem Tode Ludwigs huldigte Marquard, zu dieser Zeit Dompropst in Bamberg,³³ Karl IV. und konnte in kürzester Zeit ein besonders gutes Vertrauensverhältnis aufbauen.³⁴ Nachdem Marquard erfolgreich diplomatische Missionen an der Kurie für Karl IV.

²⁴ Scholz (1911), Bd. 1, S. 97.

²⁵ Abgedruckt bei Scholz (1911), Bd. II, S. 346-391. Beachtenswert ist, daß beide, Konrad und Wilhelm von Ockham, das Gesetz Ludwigs IV. *Licet iuris* offenbar gekannt haben (vgl. Scholz (1911), Bd. 1, S. 133).

²⁶ „Auf irgend eine Bettelei laufen ja schliesslich alle solche Widmungen hinaus“ (Scholz (1911), Bd. 1, S. 130).

²⁷ Vgl. Scholz (1911), Bd. 1, S. 131.

²⁸ Scholz (1911), Bd. 1, S. 131.

²⁹ Oberste (2001), S. 669.

³⁰ So hatte Konrad von Megenberg auch mit seinen Schriften zur Pest keinen Erfolg. Seinen *tractatus de mortalitate in Alamannia* aus dem Jahr 1350 richtete er „an den jungen Kardinal Pierre Roger de Beaufort [...], Neffe Papst Clemens VI. und selbst späterer Papst Gregor XI. Die Schrift dient der Bewerbung um eine Klerikerstelle im Umkreis des Kardinals“ (Pfeiffer (1999), S. 119). Diese „Bewerbung“ blieb erfolglos.

³¹ Die Anerkennung, die Konrad von Megenberg für seine naturwissenschaftlichen Werke sowie für seine Übersetzertätigkeit zuteil wurde, ließ sich leider nicht in Pfründen umsetzen.

³² Schwöbel (1968), S. 25; siehe auch Braband, (1955/56), Teil 1, S. 28 und Pelster (1949). Zur Person Marquards vgl. Wunder (1960); Kreuzer (1993); Weitlauff/Flachenecker (2001).

³³ Strnad (1997 [1965]), S. 155f.

³⁴ Der Aspekt, daß Karl IV. ohnehin in den ersten Jahren seiner Regierungszeit es sich nicht hätte leisten können, auf erfahrene und außerordentlich einflußreiche Personen angesichts deren Engagement für den gebannten Ludwig IV. zu verzichten, sondern eher intellektuelle (und bekanntlich auch finanzielle) Start- oder gar „Entwicklungshilfe“ benötigte, wird im Teil B dieser Arbeit weiter ausgeführt werden.

erfüllte,³⁵ verhalf ihm dieser zu seinen Rechten als Bischof von Augsburg.³⁶ Der Kaiser ernannte ihn 1356 zum Generalreichsvikar von Italien.³⁷ Marquards Rede, in der er 1337 an der Kurie für eine Aussöhnung mit Ludwig IV. warb, entstand möglicherweise in Balduins Kanzlei.³⁸ Sein Kontakt zu Lupold von Bebenburg, der wahrscheinlich in der gemeinsamen Studienzeit begonnen hatte,³⁹ ist bis in die frühen 1340er Jahre belegt.⁴⁰

In diesem Zusammenhang muß auch **Johannes Unterschopf** genannt werden, der zum Zeitpunkt von Rudolfs Losses Arbeitsbeginn im Umfeld Balduins von Luxemburg in Mainz Domdekan war. Der Trierer setzte diesen „Finanzfachmann⁴¹“ und Absolventen der Bologneser Rechtsschule⁴² für verschiedene Aufgaben im Mainzer Verwaltungsgebiet ein, so als Verhandlungsführer und Schiedsmann.⁴³ Johannes' Engagement für Balduin, dem wegen des Streits um das Erzbistum Mainz mit der Kurie die Exkommunikation drohte,⁴⁴ handelte ihm – genauso wie seinen studierten Kollegen Lupold, **Hermann von Schöneck**, **Eberhard Hirschhorn** und **Johann von Trier**⁴⁵ – schließlich eine Vorladung wegen *ingratitude*⁴⁶ an die Kurie ein.

Nicht näher belegt werden kann ein Kontakt zwischen **Wilhelm von Ockham** und Rudolf Losse. Daß Rudolf dessen Traktat *Inferius describuntur allegaciones* kannte, gilt als sicher.⁴⁷ Ob er jedoch am „Dialog“⁴⁸ zwischen Lupold und Wilhelm von Ockham teilgenommen hat, kann hier nicht geklärt werden.

Darüber hinaus finden sich in den Nova Alamanniae Auszüge aus dem *Defensor pacis*, wengleich Rudolf den Text fälschlich nicht **Marsilius von Padua**,⁴⁹ sondern dessen Gefährten **Johann von Jandun**⁵⁰ zuordnete.⁵¹ Konkrete Berührungspunkte lassen sich vorerst nicht ermitteln; allerdings ist es sehr wahrscheinlich, daß Marsilius an den

³⁵ Vgl. Heimpel (1983), S. 149.

³⁶ Strnad (1997 [1965]), S. 157.

³⁷ Heckmann (2002), S. 681. Zum weiteren Karriereverlauf des Marquard von Randeck und zum Versuch Karls IV., seinem Rat den erzbischöflichen Stuhl von Salzburg zu verschaffen, siehe Kapitel B 2.2. dieser Arbeit.

³⁸ Pelster (1949), S. 90.

³⁹ Schwöbel (1968), S. 32f. Marquard studierte ab 1317 in Bologna und wurde 1322 Prokurator der Deutschen Nation (vgl. Kreuzer (1993), Sp. 321).

⁴⁰ Colberg (1985), Sp. 1072 und Schwöbel (1968), S. 34.

⁴¹ Für Balduins Vorgänger Matthias von Buheck unternahm Johannes einige Reisen nach Avignon, um den päpstlichen Geldforderungen gegen den Erzbischof nachzukommen und diese zu reduzieren (Brabant (1955/56). Teil 1, S. 30).

⁴² Schmutz (2000), Teil II, S. 604, Nr. 2269.

⁴³ Nov.Alam., Nr. 299, 386 und 387. Als Zeuge fungiert er gemeinsam mit Rudolf Losse und Lupold von Bebenburg am 28. Juni 1333, vgl. Nov. Alam., Nr. 1335.

⁴⁴ Vgl. Kapitel A.5. dieser Arbeit.

⁴⁵ Siehe Tabelle; Insgesamt wurden elf Domherrn vorgeladen. Davon hatten immerhin fünf in Bologna studiert.

⁴⁶ Nov.Alam., Nr. 501, S. 325.

⁴⁷ Nov.Alam., Nr. 582.

⁴⁸ Wittneben (1997), S. 567-586.

⁴⁹ Zu Marsilius siehe Miethke (1989), S. 52-76 und Ders. (1993).

⁵⁰ Miethke (1998a), S. 193 und Kolmer (1992).

⁵¹ Nov.Alam., Nr. 1659.

„Diskursen“ im Vor- bzw. Umfeld des Rhenser Weistums teilgenommen oder diese zumindest aufmerksam verfolgt hatte.⁵²

Man wird nicht zögern, auch Nicht-Literaten einzubeziehen. Gerade dann, wenn es sich um „Landsmänner“ handelte und auch deshalb, weil es grundsätzlich verkehrt wäre, beispielsweise einen medizinischen Schwerpunkt als etwas fachlich Einengendes zu begreifen.⁵³ So soll der „berühmteste Arzt der Welt“,⁵⁴ **Johann (Hake) von Göttingen**, kurz beleuchtet werden. Die Verbindungen zwischen Rudolf und Johann,⁵⁵ dem späteren Bischof von Verden und Freising,⁵⁶ waren demnach wahrscheinlich viel enger, als die Quellen belegen können.⁵⁷ Durchaus nicht auszuschließen ist, daß der ältere Johann es war, der Rudolf Losse 1327 zum Studium nach Montpellier holte, wo Johann seit 1305 „Professor der Artisten- und der medizinischen Fakultät war“,⁵⁸ vielleicht empfahl er ihn auch später an Balduin von Trier, in dessen Dienst sich Johann schon seit 1318 befand. Neben Kanonikaten in Kammin, Einbeck und Paderborn erhielt Johann 1323⁵⁹ auch eines im Mainzer Domkapitel. Spätestens von 1327 an kann er dadurch Lupold von Bebenburg kennengelernt haben. Johann, Arzt,⁶⁰ „Politiker“⁶¹ und womöglich „Gelehrter von europäischem Rang“,⁶² auf jeden Fall aber auch Mitglied jener so schwer abgrenzbaren, am besten vom politisch-karriereorientierten Kern her definierbaren „politischen Gruppe“, stand in intensivem Kontakt mit Balduin von Trier und dessen Umfeld.⁶³ Während seiner langen Jahre an der avignonesischen Kurie⁶⁴ diente Johann

⁵² Wahrscheinlich wirkte Marsilius bis zu seinem Tode am Hofe Ludwigs IV. in München. Für das Frühjahr 1338 ist den Zeitgenossen offenbar bekannt, daß er als dessen Ratgeber weiterhin tätig war, vgl. Thomas (2002), S. 88. Marsilius' genaues Todesdatum ist nicht bekannt, es wird für 1342 oder 1343 angenommen.

⁵³ Denn eine rein medizinische Ausbildung an der Universität darf man sich gewiß nicht vorstellen, und politische Abstinenz schon gar nicht. Das belegen die Person und Karriere des Johanns von Göttingen in nahezu exemplarischer Weise.

⁵⁴ Mindermann (2001).

⁵⁵ Zum Bischof von Verden, Johann Hake, genannt von Göttingen siehe Mindermann (2001); Vogtherr/Heim (2001); Wenck (1925), S. 141-156.

⁵⁶ Lt. Mindermann (S. 60ff.) wurde Johann (Hake) von Göttingen am 27.3.1331 mit dem Bistum Verden providiert, ließ sich jedoch dort die meiste Zeit vertreten und ging zurück nach Avignon. 1341 erhielt er zusätzlich die Bischofswürde von Freising (Mindermann S. 95ff.; Kisky (1906), S. 131).

⁵⁷ Vgl. Burgard (1991), S. 132.

⁵⁸ Vogtherr/Heim (2001), S. 197; Mindermann (2001), S. 81. Auch eine verwandtschaftliche Beziehung ist nicht ausgeschlossen, vgl. Mindermann, S. 27f. Montpellier war wegen seiner medizinischen Ausbildung hoch angesehen. Es ist auffällig, daß Rudolf Losse der einzige war, der aus Balduins Umfeld in Montpellier studiert hatte. Und wenn man schon dort studierte, dann vorzugsweise Medizin. Die juristische Fakultät genoß offenbar kein so hohes Ansehen wie Bologna oder Paris.

⁵⁹ Wahrscheinlich erhielt Johann schon 1319 eine Prébende und ein Kanonikat in Mainz, vgl. Kisky (1906), S. 106 und 131.

⁶⁰ Als solcher schrieb er Abhandlungen über die Pest, vgl. Vogtherr/Heim (2001), S. 197-198.

⁶¹ Wenck (1925), S. 141ff.

⁶² Mindermann (2001), S. 112.

⁶³ Vgl. Nov. Alam., Nr. 404. Rudolf Losse stand während seiner Gesandtschaft (Rekonziliationsverhandlungen für Erzbischof Balduin von Trier wegen Mainz, siehe Kapitel A 5.2 dieser Arbeit) vom Sommer bis zum November 1336 nach Avignon im persönlichen Kontakt mit Johann von Göttingen.

dem Erzbischof vor allem als erstklassiger Informant.⁶⁵ Der Biograph Aarend Mindermann nennt die Karriere Johanns mit Recht exemplarisch für Funktion und Struktur von Netzwerken und „Seilschaften“ in den Kreisen spätmittelalterlich-politischer Gelehrter.

Wenngleich Rudolf Losse den Rang eines Bischofs nie erreichen sollte, so darf es doch als gesichert gelten, daß auch er im eigenen Interesse aktiv an der Entwicklung und dem Ausbau solcher am Ende aristokratischen oder zumindest quasi-aristokratischen Netzwerke beteiligt war. Nichts liegt näher als daß in Zeiten einer so nachdrücklichen Politisierung der führend mithandelnden und mitsprechenden Gesellschaft und ihrer „Diener“ gerade unter den „Gelehrten“ über tagesaktuelle und über grundsätzliche Fragen diskutiert wurde. Von den Werken einzelner und ihren Kontakten zueinander kann daher auf einen intensiven und fruchtbaren Diskurs dieser politischen „Elite“ in diesen Jahren geschlossen werden. Jedenfalls ist es nach dem Forschungsstand nicht plausibel, Gegenteiliges anzunehmen.

zu 2. Und zu genau dieser Elite gehörten auch jene Gelehrten, die nicht in größerem Umfang publizistisch tätig waren, jedoch dank ihrer – hauptsächlich in Bologna absolvierten – Ausbildung in ähnliche oder gar höherrangige Positionen kamen⁶⁶ und dort wirkten, ohne daß wir von ihnen und ihrer Arbeit nur ansatzweise so gut unterrichtet wären.

Im folgenden sollen kurz einige dieser Gelehrten aufgeführt werden, um zu illustrieren, wer über die Obengenannten hinaus an der Entscheidungsfindung in der Politik, besonders in der Balduins, teilgehabt haben könnte. Dazu werden diejenigen „Kollegen“, die in Mainz oder Trier in der Zeit von Mai 1332 bis Januar 1364 im Domkapitel oder als „Familiare“ des Erzbischofs tätig waren und studiert haben⁶⁷ auf der Grundlage der neueren Forschung untersucht.⁶⁸

⁶⁴ Spätestens seit September 1335 war er, trotz seiner Position als Bischof von Verden, dauerhaft in Avignon, wo er u.a. Leibarzt des Kardinals Stefaneschi war (vgl. Vogtherr/Heim (2001), S. 198); als solcher besaß er Zugang und Vertrauen der zeitweiligen Gegner Balduins (vgl. Burgard (1991), S. 354).

⁶⁵ Nov.Alam., Nr. 532; Stengel (1930), S. 112, Anm. 5. Balduin verfügte über ein exzellentes Netz an Informanten. So wurden ihm nicht nur von seinen eigenen Gesandten, Familiaren, „Mitarbeitern“ oder Untergebenen, sondern auch von denen seiner Feinde (z.B. des Heinrichs von Virneburg) wichtige Neuigkeiten zugetragen (Nov.Alam., Nr. 467). Man darf davon ausgehen, daß die politischen Informationen, die Rudolf Losse durch Kollegen erhielt, auch Balduin zugänglich waren.

⁶⁶ Natürlich spielte nicht nur die Ausbildung eine Rolle bei der Besetzung von Ämtern. Nach wie vor hatte der überwiegende Teil von Rudolf Losses Kollegen nicht studiert.

⁶⁷ Dabei ist die Frage der Graduierung nicht entscheidend. Ein offizieller Studienabschluß war in dieser Zeit weder die Regel noch in jedem Falle angestrebt; häufig reichte ein vergleichsweise kurzer Aufenthalt an einer angesehenen Universität, um die vorrangigen Ziele (Erhöhung des sozialen Prestige und Beteiligung an den „Netzwerken“) zu erreichen; eine „vorzeitige“ Beendigung galt nicht als Makel. Umgekehrt wurde gerade im kurialen Umfeld immer wieder die Bezeichnung *magister* auch für Personen verwendet, die kein Studium absolviert haben.

⁶⁸ Grundlagen sind die Arbeiten von Hollmann (1990); Burgard (1991); Kisky (1906) mit den bekannten Einschränkungen; Schmutz (2000).

Vorab muß festgestellt werden, daß sich neben Studierten auch, und zwar in der eindeutigen Mehrzahl, Vertreter des Adels in den Domkapiteln und am Hofe der Erzbischöfe (wie auch der anderen Kurfürsten und des Königs) sammelten, die sich durch andere, in dieser Zeit mindestens gleich- wenn nicht höherrangige Qualitäten und Qualifikationen ihre Positionen an den Höfen zu sichern verstanden. Häufig erhielten sie ihre Ausbildung an den Domschulen. Diese Adelligen werden an der politischen Meinungs- und Entscheidungsfindung mindestens einen genauso großen Anteil wie die Gelehrten gehabt haben. Um jedoch diese „Stichprobe“ überschaubar zu halten, sind nur in Ausnahmefällen Personen aufgenommen, die zwar kein Studium aufgenommen haben bzw. von denen die Aufnahme eines Studiums nicht nachgewiesen ist, die jedoch aufgrund ihrer anderen Qualitäten und Netzwerke eine einflußreiche Position einnehmen und an hochrangig besetzten Zusammenkünften („Reichs-/Hoftagen“) oder diplomatischen Missionen teilnehmen konnten.⁶⁹

⁶⁹ Das gilt z.B. für Wilhelm Pinchon und Kuno von Falkenstein. Eine zeitgenössische umfassende Aufstellung des Mainzer Domkapitels gibt Reg. EB M, Nr. 3601 vom 19.2.1337.

Die „Kollegen“ Rudolf Losses

Name	Studium	Kirchenprovinz Mainz (M)	Trier (T)	sonstiges
Reinhard von Westerb ⁷⁰	Bologna 1294	1328/30 - 45 Domherr in Mainz (DH M) ⁷¹	seit 1320 am Trierer Domstift (DS)	hatte auch Pfründen in Köln und Bonn, war damit in allen Erzbistümern vertreten; „Vorgänger“ Rudolf Losses ⁷²
Johann Button v. Trier ⁷³	Bologna 1295	seit 1317 DH M 1337 am DS Sp	1307-51 am Trierer DS	
Gottfried von Rodenmache(r)n ⁷⁴	Bologna 1295		seit 1300 DH T 1309-30 Dompropst T	
Hermann (I.) von Schöneck ⁷⁵	Bologna 1295	seit 1326 DH M		
Robin I. von Isenburg ⁷⁶	Bologna 1294?		seit 1325 DH T	
Thilman von Steinkallenfels ⁷⁷	Bologna 1295		1330-1338/41 DH T	
Heinrich v. Bienbach ⁷⁸	Bologna 1296	1329-1357 (†) DH M; Kustos		
Balduin von Luxemburg	Paris, seit 1297		1305 Propst in T 1307/8-54 (†) EB T	zentrale Figur in der Reichspolitik seiner Zeit; siehe Kapitel A u. B dieser Arbeit
Johannes Hake (Hacke) (Autor)	Paris, seit 1305 Professor in Montpellier	1331-41 B V	seit 1318 Leibarzt EB Balduins	1341-49 B v. Freising
Peregrinus von Wangen ⁷⁹	Bologna 1300		1297-1340 DH T	

⁷⁰ Holbach (1982), S. 626. Reinhard von Westerb⁷⁰ gehört zu den Anhängern Heinrichs III. von Virneburg. Er selbst war Gegenkandidat für die Wahl des Kölner Erzbischofs 1304 und resignierte gegen Heinrich II. von Virneburg; wahrscheinlich einigte er sich mit ihm; er unterstützte in den Folgejahren die Virneburger nach Kräften. 1331 wird er als Generalvikar Heinrichs *in spiritualibus et temporalibus* bezeichnet, vgl. Reg. EB M, Nr. 3937. Weitere Belegstellen: Nr. 4078; 4081; zahlreiche Belege in Sauerland, Bd. II.; Literatur: vgl. Janssen, Heinrich von Virneburg, in: Gatz (2001), S. 277.

⁷¹ Zu den Abkürzungen siehe Abkürzungsverzeichnis im Anhang dieser Arbeit. Eine gute Übersicht über die Geographie der Mainzer Kirchenprovinz im 14. Jahrhundert in Gatz (2001), letzte Seite.

⁷² Als die Domherrenstelle des Reinhards von Westerb⁷⁰ durch dessen Tod vakant wurde, konnte Rudolf Losse eine Provision auf diese Stelle erhalten. Er mußte jedoch erst einen Prozeß an der Kurie durch drei Instanzen anstrengen, bevor er die Stelle antreten konnte, vgl. Schäfer (1978), S. 532f.

⁷³ Johann Button von Trier hat seit 1295 (Schmutz (2000), Nr. 2261-3, S. 604) oder bereits seit 1292 (Hollmann (1990), S. 349f. und Holbach (1982), S. 433) in Bologna studiert. Ein Abschluß ist ungewiß (Fouquet (1987), S. 370). In Mainz werden zwei Johanns von Trier genannt (ab 1307 bzw. ab 1336). Die Identität des zweiten ist nicht geklärt, vgl. Hollmann, a.a.O.

⁷⁴ Holbach (1982), S. 565; Schmutz (2000), S. 458, Nr. 1043. Lehrer Balduins von Trier; Burgard (1991), S. 416.

⁷⁵ Schmutz (2000), Nr. 1666, S. 531, Kisky (1906), S. 147, Hollmann (1990), S. 443.

⁷⁶ Studium unklar: lt. Holbach (1982), S. 514 bei Knod die Nr. 1921; Schmutz führt ihn nicht auf, vgl. Tabelle S. 328.

⁷⁷ Identität nicht zweifelsfrei geklärt; vgl. Holbach (1982), S. 603 und Schmutz (2000), Nr. 3191, S. 718.

⁷⁸ Schmutz (2000), Nr. 1215, S. 475.

⁷⁹ Schmutz (2000), Nr. 2725, S. 660; Holbach (1982), S. 614.

Name	Studium	Kirchenprovinz Mainz	Kirchenprovinz Trier	sonstiges
Albericus von Metz ⁸⁰	Magister, seit 1316 Rektor der Uni Orléans, Prof. beider Rechte		Familiar Balduins, (juristische) Gutachter-tätigkeit	päpstlicher Kaplan, fungierte mehrfach als Schiedsrichter in (juristischen) Streitigkeiten, in die Rudolf Losse verwickelt war
Rudolf von Montfort ⁸¹	Bologna 1303	1322-34 B Ko		seit 1310 Generalvikar/Of des B v. Chur 1322 B v. Chur
Heinrich von Schöneck ⁸²	Bologna 1304	1328-37 Dompropst A 1337-48 B A		1337-40 Kanzler Kaiser Ludwigs; Teilnehmer des Speyerer Bischofstags (3/1338) sowie des „Reichstags“ in Frankfurt (8/1338)
Hermann Hummel von Lichtenberg ⁸³	Bologna 1304	1307 DH Sp später Dompropst Sp 1333-35 Elekt Wü		Kanzler Kaiser Ludwigs 1317-35 (†); in Würzburg „Chef“ Lupolds von Bebenburg
Konrad von Kinkel ⁸⁴	Bologna 1305	1330/47-60 DH M 1333 Kantor Sp 1339 Dompropst Sp		Anhänger Ludwigs IV., als solcher Mainzer Administrator für Heinrich von Virneburg ⁸⁵
Albrecht von Hohenfels ⁸⁶	Bologna 1309	seit 1322 in Eichstätt (Kustos, Dompropst) seit 1344 Elekt, dann seit 1351 Administrator von Eichstätt		

⁸⁰ Burgard (1991), S. 385; vgl. Nov.Alam., Nr. 523-525 und 1423, 1424, 1426, 1428, 1431.

⁸¹ Rudolf von Montfort, in: Gatz (2001), S. 292-293.

⁸² Weitlauff (2001); Schmutz (2000), Nr. 1467, S. 507.

⁸³ Flachenecker, Hermann Hummel von Lichtenberg, in: Gatz (2001), S. 896-897. Auch die Familie von Lichtenberg war eindeutig Mitglied „eines jener königsnahen Personenverbände im 14. Jahrhundert, die in ihrer Gesamtheit die Kontinuität des Königtums über alle Dynastiewechsel [von König Albrecht I. bis Karl IV., d.A.] hinweg gewährleisteten“ (Fouquet (1987), S. 639). Daß auch die Domherrenstellen offenbar erblich waren belegt diese Familie ebenfalls: Johannes von Lichtenberg (*1300/05-1365) war bis in die 50er Jahre königlicher Rat Karls IV., begann seine Pfründen-Karriere im Bistum Straßburg, wechselte dann nach Trier und wurde kurz vor seinem Tode Domherr in Speyer (ebenda).

⁸⁴ Hollmann (1990), S. 394.

⁸⁵ Konrad von Kinkel war treuer Anhänger Ludwigs IV. und damit auch (nach dessen Abkehr von der päpstlichen Politik) Heinrichs von Virneburg. Konrad von Kinkel versuchte in den Jahren 1346 und 1347 als Mainzer Administrator die Interessen des exkommunizierten Heinrichs von Virneburg in Mainz durchzusetzen. Dies gelang ihm nicht, jedoch behielt er die Domherrenstelle in Speyer bis zu seinem Tode 1360, vgl. Fouquet (1987), S. 393f.

⁸⁶ Flachenecker (2001a).

Name	Studium	Kirchenprovinz Mainz	Kirchenprovinz Trier	sonstiges
Boemund von Saarbrücken ⁸⁷	Paris ca. 1310?		1309 DH T 1354-67(†) EB T	mehrfach für Balduin in Avignon (1336 ⁸⁸ , 1342 ⁸⁹) seit 1342 päpstlicher Tischgenosse, seit 1342 DH Köln (Anwärter)
Johann Unterschopf von Konstanz ⁹⁰	Bologna 1310-1313/15 seit 1313 PdtN ⁹¹	seit 1324 DH M, seit 1325 Dekan M		
Johann Colonna ⁹²		1322-48 DH M		Freund Petrarca
Daniel von Wichterich ⁹³ (Autor)	nach 1312 Paris (Mag. theol.)	1342-64 B V	seit 1318 Titular-B. von Metz; 1320-42 WB T; 1322-42 WB von Metz; 1329, 1342 WB in St.	reiste 1337 mit Wicker und 1342 mit Boemund von Trier zu Rekonziliationsverhandlungen für Balduin nach Avignon ⁹⁴
Heinrich Dapifer Truchsess von Diessenhofen ⁹⁵ (Autor)	Bologna 1316 Prokurator 1319 und 1324 <i>dr. decr.</i>	1324 DHKo 1344-45 Elekt Ko 1363-64 Dompropst Ko		1330-37 als Gesandter des HzvÖ ⁹⁶ an der Kurie in Avignon, päpstl. Kaplan
Lupold von Bebenburg ⁹⁷ (Autor)	Bologna 1316-1323 Schüler des Andreae	1325/28-53 DH M seit 1328 Of. u. DH Wü 1337 Kommissar u. Generalvikar des EB M		s.o. 1353-63(†) B v. Bamberg

⁸⁷ Hergemöller führt ihn als Boemund II. von Ettendorf-Warnesberg (Hergemöller (1983), S. 229); Burgard (1991), S. 388; Boemund verzichtete vor Amtsantritt als Erzbischof von Trier auf alle anderen Pfründen. vgl. Seibrich (2001a), S. 802f.

⁸⁸ Nov.Alam., Nr. 408; Sauerland II, Nr. 2268. Mit dabei auch Rudolf Losse und Simon Philippi von Pistoia, den Rudolf Losse bereits zu Studienzeiten gemeinsam mit Nikolaus von Mensdorf an der Kurie kennengelernt hatte.

⁸⁹ Diese Gesandtschaft unternahm er gemeinsam mit Daniel von Wichterich; Sauerland, Bd. III, Nr. 70.

⁹⁰ Vgl. auch Schmutz (2000), Nr. 2269, S. 604 und Hollmann (1990), S. 461.

⁹¹ PdtN = Prokurator der deutschen Nation

⁹² Kisky (1906), S. 123; Hollmann stellt das in Frage (Hollmann (1990), S. 399).

⁹³ Schmidt, H.-J. (1989); Vogtherr (2001a); Burgard (1991), S. 478; Holbach (1982), S. 210. Daniel schrieb ein Pontifikale, „das im Abschnitt zur Liturgie der Königskrönung dezidierte Aussagen zu Stellung des deutschen Königs im Verhältnis zum Papsttum und zu den Kurfürsten enthält.“ (Schmidt, H.-J. (1989), S. 135).

⁹⁴ Sauerland, Bd. III, Nr. 70; Nov.Alam., Nr. 723-725. Diese Gesandtschaftsreise an die Kurie konnte Daniel offenbar für sich nutzen: Während seines Aufenthaltes erhob Clemens VI. ihn zum Bischof von Verden. Als solcher kehrte er zurück und absolvierte Balduin von den Kirchenstrafen (s. Kapitel A 4 und A 5.2 dieser Arbeit).

⁹⁵ Schmutz (2000), Nr. 1516, S. 514, Artikel (Red.) in Gatz, S. 293. Henricus Dapifer de Diessenhoven setzte mit seiner Chronik die *Historia ecclesiastica* des Tholomeus von Lucca fort (Fontes rerum Germanicarum, hg. v. Johann Friedrich Bömer, Bd. 4 [ND der Ausgabe Stuttgart 1868 Aalen 1969]).

⁹⁶ HzvÖ = Herzog von Österreich

⁹⁷ Schmutz (2000), Nr. 2411, S. 622; zur Tätigkeit als Kommissar siehe Reg. EB M, Nr. 4085; 4102, 4105-7 und 4109.

Name	Studium	Kirchenprovinz Mainz	Kirchenprovinz Trier	sonstiges
Marquard von Randeck ⁹⁸	Bologna 1317-1322 1322 PdtN <i>lic.decr./dr.decr</i>	seit 1331 DHA 1348-66 B A		s.o. 1365-81(†) Patriarch von Aquileija
Wolfram von Grumbach ⁹⁹	Bologna 1317	1322-33 B Wü		
Nikolaus Mensdorf von Luxemburg ¹⁰⁰	Ort und Datum unbekannt, <i>licentiatus in utroque iure</i>		seit 1329 Advokat Balduins	Familiar König Johanns ¹⁰¹ , reiste mit Losse nach Avignon ¹⁰²
Albert (Albrecht) von Hohenberg ¹⁰³	<i>lic. decr.</i> Paris, lehrte dort bis max 1329	1334-35 Elekt Ko 1344-45 Elekt Ko 1345-49 B Wü 1356-57 Elekt Ko		1341-42 als Diplomat Ludwigs nach England und Avignon; 1349-59 (†) B v. Freising ¹⁰⁴
Eberhard Hirschhorn ¹⁰⁵	Bologna 1319	1333-71(†) DH M seit 1333 DH Wü seit 1337 DH W		seit 1360 DH Bamberg
Kuno von Falkenstein, ¹⁰⁶ „einer der bedeutendsten Kurfürsten der zweiten Hälfte des 14. Jh.s.“; Großonkel des Friedrichs von Saarwerden ¹⁰⁷	kein Studium nachweisbar; wahrscheinlich Domschule in Mainz	vor 1335 DH M ¹⁰⁸	ca. 1351 DH T 1360-62 Koadjutor des EB T 1362-68 EB T	seit 1360 päpstlicher Kaplan 1366-68 Koadjutor des EB K 1369-70 apostolischer Vikar im Erzbistum K 1370/71 dort apostolischer Administrator
Wicker von Bürgel ¹⁰⁹	„Magister“, Studium nicht nachgewiesen		spätestens seit 1336 <i>consiliarius</i> und <i>familiar</i> des EB T	1337 mit Daniel von Wichterich nach Avignon; 1339 für Trier Verhandlungen mit England (Subsidiengelder)

⁹⁸ Siehe auch Weitlauff/Flachenecker (2001); Schmutz (2000), Nr. 2455, S. 628.

⁹⁹ Flachenecker (2001b).

¹⁰⁰ Er wurde zusammen mit Rudolf Losse zum Geistlichen und Hausgenossen ernannt (Nov. Alam., Nr. 479), war auch königlicher Notar, vgl. Nov. Alam., Nr. 395.

¹⁰¹ Nov. Alam., Nr. 479; Sauerland II, Nr. 1928 und 1930.

¹⁰² So von August bis Ende November 1337 (Nov. Alam., Nr. 486; Reg. EB M, Nr. 4072) und 1346 (Nov. Alam., Nr. 1570). Rudolf Losse lernte Mensdorf (*Nicolaum de Mestorf clericum regios*) sowie zwei weitere luxemburgische Gesandte, Simon Philippi und Wilhelm Pinchon bereits während seines Studium in Montpellier an der Kurie kennen (Nov. Alam., Nr. 225). Im Auftrag der Dienstherren Balduin von Trier und König Johann warben sie im Juli 1331 für einen Ausgleich zwischen Papst und Kaiser (Const., Bd. VI, Nr. 814).

¹⁰³ Heim (2001).

¹⁰⁴ Nachfolger von Johann Hake.

¹⁰⁵ Hollmann (1990), S. 383f; Schmutz (2000), Nr. 683, S. 415.

¹⁰⁶ Seibrich/Janssen (2001).

¹⁰⁷ Ebd.

¹⁰⁸ Die Expektanz war ihm als Siebenjährigem (!) verliehen worden (*1320; Expektanz 1327), siehe Seibrich/Janssen, a.a.O.

¹⁰⁹ „Kanzler Balduins“ (Nov. Alam., Nr. 773; Stengel (1930), S. 198), *consiliarius*: Burgard (1991), S. 477-480. Wird als *capellanus et familiaris ac nuncius archiepiscopi Treverensis* bezeichnet (Sauerland III, Nr. 232). Er war wohl derjenige, der auf dem Kölner Kurfürstentag (1344) die „Bedenken Trierer Ursprungs“ (Nov. Alam., Nr. 773) vortrug, vgl. Stengel (1930), S. 198) und Burgard/Mötsch (1993), S. 312.

Name	Studium	Kirchenprovinz Mainz	Trier	sonstiges
Johannes Schenk (Pincerna) v. Erbach	Bologna 1323 seit 1335 PdtN	seit 1319 DHWü ¹¹⁰ seit 1344 DH M		mit Losse 1355 in Avignon ¹¹¹
Dietrich Beyer/Bayer von Boppard ¹¹²	Studium in Lüttich, ohne Abschluß	1353 DH M 1353 DH W 1359-65 B W	1353 DH T 1365-84 B v. Metz	1357/8 für Karl IV. als Nuntius an der Kurie; 1358 päpstlicher Kaplan; setzte sich für die Approbation Wenzels ein.
Heinrich Beyer von Boppard ¹¹³	kein Studium nachweisbar		1340-52 DH T	Protégé König Johans von Böhmen ¹¹⁴ ; seit 1346 königlicher Rat ¹¹⁵
Ulrich von Fri(e)dingen ¹¹⁶	Bologna 1324	seit 1341/42 DH Ko 1356-57 Elekt Ko 1358 Dompropst Ko		
Luther/Luderus Büches (Buches) ¹¹⁷	Bologna 1324 PdtN 1327	1346-59 DHM		
Rudolf Losse	Montpellier 1327-31	1354-64 (†) Dekan M	1332 im Dienst des EB 1340 Diakon 1344 Offizial	s.o.

¹¹⁰ Schmutz führt ihn als Würzburger Domherr erst ab 1329, vorher war Johann Offizial des Bischofs von Würzburg (seit 1320), vgl. Schmutz (2000), Nr. 2201, S. 596. Hollmann weist ihn dem Würzburger Domstift erst ab 1340 zu (Hollmann (1990), S. 361). In Mainz datiert Hollmann ihn fünf Jahre früher als Kisky (Kisky (1906): 1349; vgl. S. 127, Nr. 131) ; der Erstbeleg nennt den 20.12.1344 (Hollmann, a.a.O).

¹¹¹ Nov. Alam., Nr. 959; vgl. Werunsky (1885) (siehe Quellenverzeichnis), S. 98.

¹¹² Hollmann (1990), S. 334, Keilsmann/Parisse, Dietrich (Thierry) Bayer von Boppard, in: Gatz (2001), S. 448-449; Fouquet (1987), S. 340f. Dietrich kam, wie u.a. Rudolf Losse und Heinrich I. Beyer von Boppard, durch einen „päpstlichen Eingriff“ in sein Amt. Hollmann stellte eine Liste von Personen auf, die dadurch eine Mainzer Pfründe erhielten (Hollmann (1990), S. 477f). Durch den massiven Eingriff des Kaisers in die Besetzung von Bistümern fand 1365 ein kräftiges „Stühlerücken“ statt (vgl. Kap. B 2.2 dieser Arbeit): Im Zuge dessen wurde Dietrich Beyer von Boppard von Worms nach Metz versetzt, vgl. Schmidt, H.-J. (1989), S. 147f.

¹¹³ Hollmann (1990), S. 335. Heinrich und Dietrich waren Mitglieder einer Familie, die der Reichsministerialität entstammte und in der der traditionellen Königsdienst von Johann von Böhmen bis Kaiser Sigmund kontinuierlich geleistet werden konnte (vgl. Fouquet (1987), S. 338f). Sie gelangten als *amptlude des stieftes von Mentze* 1330 in den Dienst Balduins von Trier (Nov. Alam., Nr. 1303) und darüber in den königlichen Dienst. Ein urkundlicher Beleg illustriert diese Bindung: „Die Beyer von Boppard“, also die Familie, nicht ein Familienmitglied, werden von dem Erzbischof von Trier, Kg. Johann von Böhmen und den Pfalzgrafen bei Rhein zu Amtleuten in den Orten Bacharach, Stahlberg, Stahleck und anderen ernannt. Diese Region wird „Vier-Herren-Gericht“ genannt; Bacharach war ein wichtiger Amtsort, vgl. Schaab (2000), S. 28. Daraus darf geschlossen werden, daß es sich bei der Familie Beyer von Boppard um eine sozial angesehene, juristisch gebildete und finanziell starke Familie handelt; vgl. auch Nov. Alam., Nr. 893-900.

¹¹⁴ Heinrich erhält 1342 ein Kanonikat und eine Präpositur in Frankfurt. In diesem Zusammenhang nennt sich Heinrich *clericum et servitorem Iohannis regis Boemie* (Sauerland III, Nr. 53, 55).

¹¹⁵ Fouquet (1987), S. 339, siehe Kapitel B 4.3 dieser Arbeit.

¹¹⁶ Schmutz (2000), Nr. 3235, S. 723; Ulrich von Friedingen, in: Gatz (2001), S. 295.

¹¹⁷ Schmutz (2000), Nr. 2361, Hollmann (1990), S. 348, UR, Bd. 6, Nr. 123.

Name	Studium	Kirchenprovinz Mainz	Trier	sonstiges
Wilhelm (Guillaume) Pinchon ¹¹⁸	kein Studium nachgewiesen	DH M 1348-63 (†) Dompropst M		1325 <i>nuntius</i> , <i>clericus</i> Kg. Johanns v. Böhmen, ¹¹⁹ <i>maître</i> <i>des requêtes</i> des französischen Kg.s Philipp VI. und <i>conseiller</i> des Herzogs der Normandie ¹²⁰
Heinrich (Johann?) Gauwer von Oberwesel ¹²¹	„Bakkalar des römischen Rechts“	seit 1349 Stiftskanoniker in Koblenz ¹²²	Notar, Kleriker, Kaplan des EB	Notar König Karls IV.
Gerhard von Schwarzburg ¹²³	Studium vermutlich an der Kurie in Avignon	1372-1400 B Wü		1358 Generalvikar des B v. Bamberg (Lupold) 1359-72 B v. Naumburg, 1354/55 Hofkaplan Karls IV.
Johannes Senn von Münsingen ¹²⁴	Bologna 1326 seit 1328 PdtN	seit 1325 DH M 1325 Dompropst Mainz seit 1334 DH Ko 1337/8 Admini- strator von St. ¹²⁵		seit 1334 DH Basel 1335-66 B v. Basel
Konrad Truchsess von Diessenhofen ¹²⁶	Bologna 1331 PdtN 1332	1326-68 DH Ko 1344-45 Elekt Ko		
Friedrich von Truhendingen ¹²⁷	Bologna 1337			1345 DH Bamberg 1363/4-66 B Ba ¹²⁸

¹¹⁸ Hollmann (1990), S. 424; Nov.Alam., Nr. 892.

¹¹⁹ Als solcher lernte er Rudolf Losse an der Kurie kennen (Nov.Alam., Nr. 225); Rudolf Losse studierte zu diesem Zeitpunkt in Montpellier (Nov. Alam., Nr. 225). Pinchon ist bereits im November 1329 als Gesandter König Johans in Avignon (Const., Bd. VI, 1, Nr. 665, S. 560f.; Vat. Akten, Nr. 1225 vom 14.11.1329). Gemeinsam mit Nikolaus von Mensdorf und Jofried von Leiningen warb er im Sommer 1330 im Auftrag König Johans für eine Aussöhnung zwischen Papst und Kaiser, vgl. Const., Bd. VI, Nr. 811-814; Sauerland II, Nr. 848, 849, 993, 1323, 1948. Lt. Thomas war Pinchon sogar Kanzler König Johans von Böhmen (Thomas (1978), S. 168).

¹²⁰ Thomas (1978), S. 168. Thomas weist Pinchon eine wichtige Rolle in der Diplomatie zwischen dem französischen König und Karl IV. zu und regt eine Einzelstudie an. Denn trotz des schwierigen Verhältnisses zwischen dem französischen Königs einerseits, den Päpsten andererseits und schließlich den Luxemburgern, besonders Erzbischof Balduin von Trier und damit auch Karl IV., gelang es Wilhelm Pinchon offenbar, in der Gunst aller zu bleiben.

¹²¹ Moraw (1986a), S. 93 und Burgard (1991), S. 100.

¹²² Const., Bd. IX, Nr. 570, S. 444. Königin Anna hatte bei Clemens VI. für ihn suppliziert.

¹²³ Wie Rudolf Losse stammte auch Gerhard von Schwarzburg aus Thüringen, vgl.

Schlenker/Flachenecker (2001). Das Studium ist nicht gesichert.

¹²⁴ Schmutz (2000), Nr. 2213, S. 598; Hollmann (1990), S. 446. Seine genaue Position in Mainz ist unklar; vgl. Ries (2001).

¹²⁵ wWhrend der Gefangenschaft seines Onkels, des Straßburger Bischofs Berthold, durch Konrad Kinkel.

¹²⁶ Gatz (2001), S. 294, Schmutz (2000), Nr. 592, S. 404.

¹²⁷ Sein Studium ist nicht ganz gesichert, vgl. Schmutz (2000), Nr. 883, S. 439 und Flachenecker (2001c).

¹²⁸ Nachfolger Lupolds von Bebenburg.

Name	Studium	Kirchenprovinz Mainz	Trier	sonstiges
Heinrich II. von Sponheim ¹²⁹	Bologna 1340 seit 1341 PdtN	1330-62 DHM		päpstlicher Kaplan
Gottfried von Sponheim ¹³⁰	Bologna 1340		seit 1329 Kanoniker	
Walter von Hochsclitz (von Hausen) ¹³¹	Bologna 1340- 1343	1342-60 DHA 1366-69 B A		Rat Karls IV., Neffe Marquards v. Randeck
Dietrich von Waldeck ¹³²	Orléans	1346 DHM		
Gerlach von Nassau ¹³³	Bologna 1340 1341 PdtN	seit 1336/43 DH M seit 1346/54 EB M	seit 1343 DH T	1343 zum päpstlichen Kaplan ernannt; berief die Königswahl 1346 ein, war an der GB 1356 beteiligt.
Gottfried von Sponheim ¹³⁴	Bologna 1340		1333-95 DH	1350 DH Köln
Reinhard I. von Hanau ¹³⁵	Bologna 1340	seit 1352 DHM seit 1356 Kustos M		seit 1348 DH Ba; seit 1357 päpstlicher Kaplan
Konrad von Gelnhausen ¹³⁶	Paris 1340 (1344 Bakkalaureus, <i>lic. artes</i>) Bologna 1369 PDtN 1378 Promotion 1378 Paris (<i>mag. art.</i>), 1381 Promotion	seit 1347 „in Mainz“ spätestens 1378 Dompropst W		1387-1390 (†) erster Kanzler der Heidelberger Universität, Rat Ruprechts I.
Rorich von Sternberg (Sterrenberg) ¹³⁷	Paris 1340 (<i>mag. art. lic. theol.</i>) 1342 PNA	seit 1355 DHM seit 1343 Domstift W (später Dekan und Dompropst W) 1343-80 Domstift Sp	seit 1326 am Domstift	

¹²⁹ Er scheint auf dem „zweiten Bildungsweg“ studiert zu haben (Schmutz (2000), Nr. 1486, S. 509f. und Hollmann (1990), S. 452). Darüber hinaus war er päpstlicher Kaplan und Kleriker des englischen Königs Edward III. sowie Prokurator an der Kurie für den Erzbischof von Köln. Er besaß Pfründen in den Erzbistümern Trier und Mainz. Sehr interessant ist auch sein Vater, Heinrich I. von Sponheim, der von 1296-1299 in Bologna studierte (Abschluß Magister) und zum Hofrichter Heinrichs VII. avancierte. Auch hatte er einen guten Kontakt zu Balduin von Trier (Schmutz (2000), Nr. 1485, S. 509) und konnte diesen offenbar an seine Söhne Heinrich (II.) und Gottfried „vererben“. Goffried strebte ebenfalls eine Karriere beim Trierer Erzbischof an (s.u.). Damit gehört auch die Familie von Sponheim zu den „Königsnahen“ bzw. zu den Familien, in denen der Dienst für den König bzw. den Landesherrn Tradition war.

¹³⁰ Vgl. Küther (1979), S. 84.

¹³¹ Weitlauff (2001a); Schmutz (2000), Nr. 3366, S. 738.

¹³² Ob er seine Provision je umsetzen konnte, ist unklar, vgl. Hollmann (1990), S. 465. Er studierte wie Albericus von Metz in Orléans, näheres unbekannt.

¹³³ Holbach (1982), S. 544f., Schmutz (2000), Nr. 975, S. 450, Hollmann (1990), S. 417; u.a. „päpstlicher Kaplan; vgl. Jürgensmeier (2001).

¹³⁴ Bruder Heinrichs II. von Sponheim; Schmutz (2000), S. 458, Nr. 1044; Holbach (1982), S. 599.

¹³⁵ Schmutz (2000), Nr. 2857, S. 677. Reinhard war seit 1357 päpstlicher Kaplan; Hollmann (1990), S. 376.

¹³⁶ BBKL IV (1992), Sp. 387-388.

¹³⁷ Hollmann (1990), S. 458; Holbach (1982), S. 604; Fouquet (1987) S. 818f.

Name	Studium	Kirchenprovinz Mainz	Trier	sonstiges
Rudolf (Rule/Ruhl) von Friedberg ¹³⁸	Bologna 1340	seit 1349 Stiftskanoniker in Koblenz ¹³⁹ 1365 B V	erzbischöflicher Notar	Notar ¹⁴⁰ , Rat, Diplomat Karls IV.; ¹⁴¹ Freund des B v. Olmütz, Johann von Neumarkt und des EB Magdeburg, Dietrich von Portitz ¹⁴²
Friedrich von Schönburg ¹⁴³	Bologna 1344	1344-74 DH Sp 1363-74 Kustos Sp 1372-74 Dekan Sp	seit 1353 DH T	
Otto I. von Schönburg ¹⁴⁴	Bologna 1344		1319-49 DH T; seit 1345 Scholaster	
Otto II. von Schönburg ¹⁴⁵	Bologna 1344?	1356-81(†) DH M	1356/58-81 am Domstift T	Vertrauter Rudolf Losses und dessen Testamentvoll- strecker ¹⁴⁶
Otto von Wettin ¹⁴⁷	bacc. in decr.	1363 in Mainz?	1365 DH T ?	„Nachfolger“ Rudolf Losses als DH T; Kaplan, Tischgenosse und Sekretär Karls IV.

¹³⁸ Nov. Alam., Nr. 1057, 1063. Hier wird *Rudolph unsim diener von Frideberg* von Karl IV. als „Propst zu Wetzlar“ bezeichnet; Burgard (1991), S. 470; Schmidt, H.-J. (1989), S. 148; Fouquet (1987), S. 762f.; Küther (1979), S. 79. Rudolf Rule spielte „auch als Gesandter in politischen Missionen [...] für mehr als ein Jahrzehnt eine herausragende Rolle am luxemburgischen Hof in Prag.“ (Vogtherr (2001), S. 841). Rudolf Rule ist ein mindestens ebenso interessanter Vertreter dieses Gelehrtentypus wie Rudolf Losse. Auch er war ein „Sammler“: Er besaß eine juristische Bibliothek (Schmutz (2000), Nr. 2934, S. 687). Nach Aussage Küthers handelt es sich hierbei jedoch um Bücher des Klosters Arnsburg, die er sich ausgeliehen hatte und die nach seinem Tod dorthin zurückgegeben werden sollten. Erneut wird hier deutlich, wie unklar die Grenze zwischen „privat“ und „dienstlich“ in dieser Zeit zu ziehen ist.

¹³⁹ Const., Bd. IX, Nr. 571, S. 444. Königin Anna supplizierte bei Clemens VI. für ihn.

¹⁴⁰ Küther (1979), S. 88ff.

¹⁴¹ Und als solcher wurde er zu dessen „meistbeschäftigten Kanzleibeamten“ (Küther (1979), S. 122). Häufig war er auch als Zeuge tätig, vgl. Mommsen (1952) (siehe Quellenverzeichnis), Nr. 324. Karl IV. setzte sich mehrfach für ihn ein, so z.B. Nov. Alam., Nr. 1057; 1063; UR, Bd. 8, Nr. 153.

¹⁴² Nov. Alam., Nr. 1064 und Küther (1979), S. 116.

¹⁴³ Schmutz (2000), Nr. 871, S. 438. Fouquet erwähnt die Familie als Schönberg. Auch diese Familie brachte zahlreiche Mitglieder in den „königsnahen“ Dienst, vgl. Fouquet (1987), S. 936. Der jüngere Bruder Friedrichs studierte ebenfalls 1344 in Bologna, bekam aber erst 1380 in Mainz ein Kanonikat. Er wurde später erzbischöflicher Kämmerer und Kaplan König Ruprechts, vgl. Schmutz (2000), Nr. 2205, S. 597. Siehe auch Holbach (1982), S. 583.

¹⁴⁴ Es gibt Otto I. und Otto II. von Schönburg. Welcher von beiden studiert hat, ist nicht ganz klar, vgl. Schmutz (2000), Nr. 2695, S. 657. Holbach weist das Studium Otto II. zu (Holbach (1982), S. 584). Hier könnten zwei „Ottos von Schönburg“ ineinander fließen: Kisky läßt ihn 1344 in Bologna studieren und 1381 sterben (Kisky (1906), S. 145, 162 und 188), Burgard schreibt ihm schon für 1319 in Trier eine Domherrenstelle zu, die Kisky nicht aufführt. Das Todesdatum datiert Burgard auf 1355 (Burgard, S. 462f., ebenso Fouquet (1987), S. 792.). Die Pfründe als Scholaster in Speyer 1344 jedoch nennen beide. Auch Schmutz ((2000), S. 657, Nr. 2695) und Holbach (1982), S. 584) bringen keine weiteren Erkenntnisse.

¹⁴⁵ Hollmann (1990), S. 442 und Holbach (1982), S. 584.

¹⁴⁶ Nov. Alam., Bd. 3, Einleitung S. XV.

¹⁴⁷ Hollmann (1990), S. 473; Nov. Alam., Nr. 1092.

Name	Studium	Kirchenprovinz Mainz	Trier	sonstiges
Albrecht, gen. Bernardi Divitis ¹⁴⁸	<i>mag. art.</i> Paris, lehrte dort von 1351-1362 als Mitglied der Natio Anglicanae, 1353 Rektor	1362 DH Mainz 1366-90 B von Halberstadt		1362-64 in Avignon seit 1364 im Dienste des Hzg.v.Ö, Rudolf IV. (Gesandter an die Kurie); 1365-1366 Gründungsrektor der Uni Wien
Eckard von Ders ¹⁴⁹	Studium vor 1365, Bacc. decr.	seit 1360 Dompropst W seit 1364 DH M 1371-1405 B W		enger Vertrauter Karls IV., <i>consiliarius</i> Wenzels, an dessen Wahl beteiligt
Konrad Münch von Landskron ¹⁵⁰	Bologna 1365 und 1367	1360 DH Sp ¹⁵¹		1361 Kustos Basel 1371 Dompropst Basel 1393-95 Elekt Basel
Ulrich von Kronberg ¹⁵²	Bologna 1366 seit 1367	seit 1362/64-1408 DH Mainz		

Auffällig ist, daß außer Losse niemand in Montpellier studierte. Vielleicht hat Losse sozusagen trotzdem seine Karriere machen können; die Universitäten Paris und Bologna waren schlichtweg renommierter, aber wohl auch bedeutend teurer. Auch mag der Kontakt zu Johan (Hake) von Göttingen auf die Wahl des Studienortes Einfluß gehabt haben (s.o.).

Die Karrieren Rudolf Losses und seiner Kollegen schlagen auf eine fast verblüffende Weise eine Brücke zwischen zwei höchst ungleichen Regenten, zwei gegnerischen Dynastien, zwei völlig konträren Regierungs- und Persönlichkeitsstilen, sogar zwischen mindestens zwei Regionen. Man kann daher sagen, daß es sich bei dem kurtrierischen-kurmainzer Netzwerk um ein Zentrum politischen Denkens und Handelns handelt, ein Zentrum, das eine Anziehungskraft für karriereorientierte und talentierte Gelehrte und „Politiker“ war, das andererseits „abstrahlte“ auf den weniger gut organisierten und strukturierten „Rest“ des Reiches. Gerade im Hinblick auf die ersten Jahre Karls IV. darf behauptet werden, daß hier in dieser frankophilen und mit am weitesten entwickelten Region ein funktionierendes „Verwaltungszentrum“ entstanden war, das eine gewisse „Grundversorgung“ des Reichs mit Administration

¹⁴⁸ Hollmann (1990), S. 326. Albrecht ist identisch mit dem späteren Bischof von Halberstadt, vgl. Zöllner (2001). Er studierte möglicherweise auch in Prag und Erfurt und gilt als bedeutender Vertreter der Spätscholastik, verfaßte Aristoteles-Kommentare und schrieb umfangreiche Werke. Er hatte eine Sammlung bedeutender Schriften.

¹⁴⁹ Keilmann (2001).

¹⁵⁰ Ries (2001a), S. 65.

¹⁵¹ Fouquet führt ihn nicht (Fouquet (1987), S. 891).

¹⁵² „berühmt wegen seiner wissenschaftlichen Bildung und Kenntnis des Rechts“ (Kisky (1906), S. 124); „Familiar EB. Gerlachs von Mainz 1362“ (Schmutz (2000), Nr. 3249, S. 724).

und politischer Kultur sicherstellte und diese auch in andere Regionen des Reichs „exportierte“,¹⁵³ nahezu unabhängig von der Person des Herrschers an der Spitze. Jedem König mußte daran gelegen sein, dieses Potential für sich zu gewinnen. Ludwig IV. war das vorübergehend gelungen, jedoch spielte die Rivalität der Dynastien (Wittelsbach vs. Luxemburg) eine zu große Rolle, als daß er sich die Loyalität dauerhaft hätte sichern können. Der „Import“ eines Wilhelm von Ockham, Marsilius von Padua und Johann von Jandun an den königlichen Hof brachte nur kurzfristig Glanz und Intellekt in die Residenz der Wittelsbacher; da jedoch deren Einbindung in Netzwerke und Strukturen nicht gegeben war und ihr Aufenthalt darüber hinaus nicht lange genug andauerte, spielte diese Region für die intellektuelle und politische Entwicklung, für die „Reifung“ des Reichs in den Folgejahren nahezu keine Rolle mehr. Karl IV. brachte offenbar alles mit, um das gelehrte Potential aus dem Mainzer und Trierer Umfeld an sich binden zu können: Er war zunächst einmal der Schlüssel zur Aufhebung der Kirchenstrafen; seine Anerkennung versprach wieder mehr Ruhe und (finanzielle) Sicherheit im kirchlichen Pfründensystem. Er selbst war hochgebildet und ernsthaft interessiert, wenn nicht primär an juristischen, so doch an theologischen und historischen Themen und Schriften. Die Nähe zum König versprach Teilhabe an einem grandiosen Projekt; dem Aufbau einer Residenz (und damit auch einer Kanzlei¹⁵⁴) und der Gründung einer Universität. Nicht zuletzt waren Prestigegewinn und Karls IV. Zugehörigkeit zur Dynastie der Luxemburger bedeutsam für ein Engagement unserer Gelehrten am Hofe bzw. allgemein im königlichen Dienst. Schließlich wird Balduin von Trier gerade in der Anfangszeit sicherlich auch Leute einfach entsandt haben. Diese (und andere) Netzwerke von Gelehrten gewährleisteten in weiten Teilen das Funktionieren von Herrschaft im Reich und leiten über in die Zeit Karls IV.

¹⁵³ So schuf beispielsweise der Würzburger Bischof Wolfram von Grumbach (s.o.) eine „gut funktionierende bischöfliche Kanzlei“ und legte ein Formularbuch an, vgl. Flachenecker (2001b), S. 896.

¹⁵⁴ Dazu u.a. Battenberg, Einleitung zu UR, Bd. 7, S. XV.

4. Nova Alamanniae:¹ Der Nachlaß Rudolf Losses

Wie gezeigt oder sehr wahrscheinlich gemacht werden konnte, wurde in Rudolf Losses nächstem und näherem Umfeld „Reichspolitik“ intensiv betrieben und gestaltet. Welche Fragen haben die Zeitgenossen (oder zumindest diese Zeitgenossen) so bewegt, daß sie darüber Texte sammelten und selbst anfertigten? Die Tatsache der Subjektivität der Textauswahl und ganz allgemein die sehr persönliche Prägung des Nachlasses können als selbstverständlich und als Voraussetzung jeglicher weiterer Überlegung gelten. Gleichwohl mag durch Ausbildung, Karriere und Kontakte gewährleistet sein, daß die von Rudolf Losse dokumentierten Themen keinesfalls als „exotisch“, sondern als bedeutsam und wertvoll in Richtung auf eine gewisse Repräsentativität anzusehen sind. Die von Edmund E. Stengel im Zeitraum von 1921-1976 edierten Texte sind von großer Heterogenität, die Zuordnungen zu einzelnen „Gattungen“ sehr uneinheitlich und nicht immer nachvollziehbar: So bezeichnet Stengel mit den Begriffen „Gutachten“, „Bedenken“, „Denkschriften“, „Apologien“, „Erklärungen“, „Richtpunkte“ und „Artikel“ erörternde und argumentierende Texte. Zu einer ausführlicheren Einleitung ist er nicht mehr gekommen.²

In diesem Zusammenhang muß darauf hingewiesen werden, daß gerade in den Nova Alamanniae die Grenze zwischen privaten und beruflichen Interessen, aber auch Besitzverhältnissen fließend verläuft. In der Sammlung sind Kopien päpstlicher Dekretalen schließlich genau so enthalten wie Stücke, die die persönlichen Besitzverhältnisse und Korrespondenz dokumentieren. Für die Auswertung spielen jedoch die Besitzverhältnisse keine Rolle. Wichtiger vielmehr ist, was Rudolf Losse als Arbeitsgrundlage, Stilvorlage, Nachschlagewerk oder auch als relevant zur Sicherung seiner Rechte und Güter ansah und benötigte.

Der weitaus größte Teil ist der kirchlichen Verwaltung entsprungen und spiegeln diese wider: Kopien von päpstlichen Schreiben bis zurück ins Jahr 1143,³ Verwaltung der Pfründen und Finanzen,⁴ Quellen zur Rechtsfindung und -sprechung (Weistümer, Besitzübertragungen, Ernennungen, Mandate, Verpflichtungen, Bestätigungen, Testamente), Schriftverkehr im Zusammenhang mit Visitationen,⁵ Statuten, *nova*

¹ Nov.Alam, Bd. 1, Einleitung.

² Die Einleitung, sowie Register und Literaturverzeichnis wurden erst im dritten, von Klaus Schäfer fertiggestellten Band 1975 angefertigt. Ausdrücklich weist Schäfer darauf hin, daß es „bei der Veröffentlichung dieses Bandes, der zu Stengels Vermächtnis geworden ist, [Ziel war,] den Absichten des Herausgebers gewissenhaft nachzukommen.“ (Nov.Alam., Bd. 3, S. VII). Auch mußte völlig auf nähere Ausführungen zu Rudolf Losse als Person und zu seinem Werden und Wirken verzichtet werden (vgl. S. VI).

³ Nov.Alam., Nr. 1.

⁴ Z.B. 254-272; 1347; 1397; 1480.

⁵ Z.B. Nr. 47, 375, 517, 529/530; 1182; 1269; 1379.

curiae,⁶ zahlreiche Kopien der Korrespondenz zwischen der Kurie und dem Trierer Erzbischof,⁷ päpstliche Dekretalen,⁸ Predigten⁹ und andere Texte aus dem klerikalen Praxisalltag,¹⁰ kanonistische Gutachten¹¹ und allgemeine Korrespondenz¹² sowie Materialien für Rudolfs eigene juristische Arbeit.¹³ Darüber hinaus enthält der Nachlaß einige Stücke zu seiner Familie und zur Familiengeschichte. Ein persönliches Interesse an lateinischen und deutschen Gedichten und Liedern¹⁴ läßt sich ebenfalls erkennen. Seine Bibliothek, über die der Nachlaß in Auszügen informiert, enthielt Werke, die angesichts seiner Ausbildung und seines Berufs nicht überraschen. Daß sich jedoch in seinem persönlichen Besitz eine hochwertige Ausgabe des *Chronicon pontificum et imperatorum* des Martin von Troppau und die gesamten Dekretalen Gregors IX. sowie ein Kommentar zum *Liber Sextus*¹⁵ befanden, beleuchtet zusätzlich seine finanzielle Situation.

Die Untersuchung der Sammlung brachte zunächst zwei Teilergebnisse: Zum einen konnte festgestellt werden, daß trotz der allgemein schwierigen Kommunikationsbedingungen¹⁶ die Mitarbeiter Balduins eine rege Korrespondenz führten,¹⁷ so daß nachweislich ein intensiver Nachrichtenaustausch vor allem zwischen Avignon und Trier bzw. Mainz stattgefunden hat. Hierdurch wird der durch die prosopographisch orientierte Stichprobe im vorhergehenden Kapitel entstandene Eindruck einer gut informierten „Elite“, deren Mitglied Rudolf Losse war, verstärkt.

Schließlich konnte ein Textcorpus zusammengestellt werden, der die zeitgenössischen politischen Interessenlagen spiegelt. Dabei ist festzuhalten, daß zur Einordnung der einzelnen Texte auch Quellen aufgenommen wurden, die in der päpstlichen Kanzlei entstanden. Die jeweils „politischen Texte“, die im Folgekapitel zu analysieren sind, wurden durch Fettdruck hervorgehoben. Und um das ereignisgeschichtliche Umfeld der Texte besser fassen zu können, wurden weitere, nicht direkt aus den Nova Alamanniae hervorgehende Fakten ergänzt.

⁶ Nr. 531, 532.

⁷ Z.B. Nr. 131-137; 139-170; 177-182.

⁸ Z.B. Nr. 1351-1358; 1481-1509; 1594, 1595.

⁹ Z.B. Nr. 1326, 1462; 1541; 1671-1673; 1678-1724; 1752-1757.

¹⁰ Predigtentwürfe, Leichenpredigten, theologische Kurzabhandlungen, z.B. Nr. 1725-1751, 1758-1766.

¹¹ Z.B. 782; 1271; 1457; 1521; 1612; Im Anhang (Band 2,2) ist den Gutachten ein ganzes Kapitel gewidmet. Diese behandeln aber fast ausschließlich innerkirchliche, vor allem kirchenrechtliche Fragestellungen; z.B. Nr. 1638-1642; 1645-1649; einige Gutachten betreffen die Frage von Zuständigkeiten zwischen kirchlichen und „weltlichen“ Gerichten (z.B. 1643, 1658, evt. auch 1650)

¹² Z.B. Nr. 1224-1269.

¹³ Z.B. „eine Sammlung kanonistischer Zitate“ (Nr. 1821) und ein „alphabetisches Verzeichnis der Titel des Corpus Iuris Civilis“ (Nr. 1822).

¹⁴ Vgl. Nr. 1789-1805 bzw. 1806-1817.

¹⁵ Nov.Alam., Bd. 3, S. LXXIVf; vgl. Nov.Alam., Nr. 231.

¹⁶ Siehe dazu die Arbeiten in Heimann/ Hlaváček (1998); Hruza (2002); Kommunikation (1992); Pohl/Herold (2002).

¹⁷ Siehe auch Burgard (1991), S. 125.

Datum ¹⁸	Überschrift ¹⁹ / Inhalt / Ereignis	Quelle ²⁰
01.10.1301	Der EB v. Trier Dietrich von Nassau erklärt aufgrund eines päpstlichen Schreibens an die Kurfürsten das Königtum Albrechts I. und die diesem geleisteten Eide für nichtig, er und seine Anhänger seien exkommuniziert, Papst Benedikt XII. läßt Albrecht I. vor.	51
18.06.1308	Mahnung des Papsts Clemens V. an EB T, Balduin v. Luxemburg ²¹ , zur Vorsicht bei Königswahl, „Rundschreiben“ an alle Kurfürsten	62
14.11.1312	DS des Johanns Branchazolus an Kaiser Heinrich VII. über das Verhältnis von Kaisertum und Papsttum	90
28.10.1313	Predigt des Leo v. Ravenna ²² über die Gliederung der Kirche und über das Verhältnis von Kaiser und Papst	1541
11.12.1313	Clemens V. warnt Balduin vor Übereilung bei Königswahl, fordert Einvernehmen	96
03.03.1314	Clemens V. mahnt Balduin, einem Bündnis gegen EB K, Heinrich v. Virneburg ²³ (II.) fernzubleiben	97
20.04.1314	Clemens V. stirbt; Sedisvakanz	
19.10.1314 20.10.1314	Wahl Friedrichs des Schönen zum römischen König Wahl des Herzogs Ludwig von Oberbayern zum römischen König	RI., Bd. VII, S. 164 RI., Bd. VII, S. 1
23.10.1314	Der Mainzer Erzbischof Peter von Aspelt, der EB von Trier, Balduin v. Luxemburg, König Johann v. Böhmen, Herzog Johann v. Sachsen sowie Markgraf Woldemar v. Brandenburg melden dem künftigen Papst die Wahl Ludwigs (Ludwig IV.).	104
05.09.1316	Wahl Papst Johannes' XXII. ²⁴	
1316 - 1319	„Kuriale“ DS über die Rechte des Reiches in Italien	1220
Juni - September 1320	Der Mainzer Erzbischof Peter von Aspelt stirbt (05.06.). Balduin von Luxemburg wird zum <i>provisor</i> der Mainzer Kirche durch das Domkapitel gewählt.	Reg.EB T, S. 69.
04.09.1320	Johannes XXII. ernennt Matthias von Buheck zum Mainzer EB.	
13.12.1321	Matthias von Buheck kann sich in Mainz etablieren, Balduin zieht sich zurück. ²⁵	

¹⁸ Die Daten sind entnommen aus den Nov. Alam., den Const., Bde V, VI, VIII; den Reg. EBM, Nr. 2960ff., den UR, Bd. 5-8, sowie den jeweiligen Artikeln in Gatz (2001), darüber hinaus Kraus (81/82), Uhl (1926) und Huber, A. (1983), S. 77ff.

¹⁹ Weitestgehend zitiert nach den Kopfregesten.

²⁰ Wenn nur eine Nr. angegeben ist, so stammt der Text aus den Nova Alamanniae. Ansonsten vgl. Abkürzungsverzeichnis im Anhang.

²¹ Im folgenden: Balduin

²² Franziskaner, Dr. d. Dekr.

²³ Onkel des künftigen Mainzer Erzbischofs Heinrich (III.) von Virneburg

²⁴ Nach Hanst (1992) existieren weitere Datierungen; lt. Miethke ist der 7.8.1316 der letzte Tag der Sedisvakanz (Miethke (2002), S. 50).

²⁵ Vgl. Jürgensmeier (2001c).

Datum	Überschrift / Inhalt / Ereignis	Quelle
28.04.1323	DS des Ugolino v. Celle ²⁶ : Recht des erwählten römischen Königs, <i>Tractatus pro iure imperii tempore Lodewici</i> ²⁷	123
8.10.1323	erster päpstlicher Prozeß gegen Ludwig IV.	Const., Bd. V, Nr. 792
11.07.1324	Verurteilung Ludwigs IV. durch den Papst („Vierter Prozeß“)	Const., Bd. V, Nr. 944
15.11.1326	Auszug aus einer Predigt, die wahrscheinlich König Johann von Böhmen von einem Ungenannten gehalten worden ist mit Bezug auf dessen Plan: Ludwig IV. soll auf Krone verzichten, Hzg. Heinrich soll König werden	1326
24.02.1327	Ludwig IV. überträgt wegen seiner Romfahrt Kg. Johann v. Böhmen die Leitung des „Reichstags“ zu Nürnberg	173
03.04.1327	Absetzung Ludwigs IV. als Herzog von Oberbayern durch Johannes XXII. („Fünfter Prozeß“)	Const., Bd. VI, Nr. 273
Pfingsten 1327	Krönung Ludwigs IV. zum König der Lombardei in Mailand	Const., Bd. VI, Nr. 310
17.01.1328	Krönung Ludwigs IV. in Rom durch Sciarra Colonna ²⁸	RI., Bd. VII, S. 57
13.01.1328	Johannes XXII. drängt die KF zur Neuwahl	186
21.03.1328	Johannes XXII. stellt Balduin „Kompensationen“ in Aussicht für den Fall, daß er sich für eine neue Königswahl einsetzt.	187
23.03.1328	Johannes XXII. fordert die KF auf, dem "Walten" Ludwigs durch Neuwahl ein Ende zu machen	188
31.03.1328	Der päpstliche Prozeß gegen die Kaiserkrönung Ludwigs	189
05.04.1328	Johannes XXII. fordert Balduin auf, Nr. 189 zu veröffentlichen	191
April 1328	Ludwig eröffnet in Rom den Prozeß gegen Johannes XXII. und läßt ihn für abgesetzt erklären.	RI., Bd. VII, Nr. 981
01.05.1328	Johannes XXII. fordert Balduin auf, den mit den anderen KF vereinbarten Wahltermin persönlich einzuhalten.	192
12./13.05. 1328	Ludwig „ernennt“ Petrus von Corvaro zum Papst Nikolaus V.	RI., Bd. VII, S. 60.

²⁶ Im Auftrag des Herrn von Lucca geschrieben.

²⁷ Dieser Text ist unabhängig vom Inhalt bedeutsam, weil er nachweislich den Gelehrten bei der Ausformulierung der Gesetze aus dem Sommer 1338 (*Licet iuris, Fidem catholicam*) als Gutachten für die Theorie der *sola electione* zur Verfügung stand. Hier schließen gleich zwei Fragen an: Die Tatsache, daß der Text des Ugolino von Celle in den Nov. Alam. enthalten ist, könnte darauf hinweisen, daß die Gelehrten sich dieses kurtrierischen Exemplars bedient haben („Allerdings war es den Ratgebern des Kaisers wohl nicht möglich, die kanonistischen Abhandlungen im Original zu studieren, weil die damaligen Bibliotheksverhältnisse allzu unzulänglich waren.“ (Becker (2002), S. 136) oder daß die Gesetze in einer Art „Gemeinschaftsproduktion“ von Gelehrten des kurtrierischen und des königlichen Hofes entstanden sind.

²⁸ Die Tatsache, daß Sciarra Colonna die Krönung vollzog, muß der Kurie auch deshalb unerträglich gewesen sein, weil dieser maßgeblich am Attentat von Anagni (1303) beteiligt war; vgl. Bautz (1990a), Sp. 691.

Datum	Überschrift / Inhalt / Ereignis	Quelle
07.05.1328	Johannes XXII. weist weitergehende Forderungen Balduins zurück.	193
06.06.1328	päpstlicher Prozeß gegen die Minoritenführer	195
20.06.1328	Johannes XXII. fordert Balduin auf, Nr. 195 zu veröffentlichen	197
14.07.1328	wie Nr. 192	199
11.10.1328 / 14.10.1328	nach dem Tod des Mainzer Erzbischof Matthias von Bueck (9.9.1328) providiert Johannes XXII. Heinrich von Virneburg zum Nachfolger. Das Pallium erhält er nicht vor dem 23.01.1329	203; Sauerland, Bd. III, Nr. 1555ff; Reg.EB M, Nr. 3802; Vat. Akten, Nr. 1123.
vor 12.10.1328	Das Mainzer DK wählt erneut Balduin zum <i>provisor et defensor</i> des Mainzer Erzstifts. Die Appellation des DK an der Kurie gegen die Provision Heinrichs bleibt zwar erfolglos, doch kann die Durchsetzung Heinrichs im Erzbistum auf Jahre hinaus verhindert werden.	Reg.EB M, Nr. 2970.
12.10.1328	Balduin erklärt, die Verwaltung des Mainzer Erzstifts übernommen zu haben	202
04.12.1328	EB M, Heinrich v. Virneburg (HvV), meldet Balduin seine Provision und lädt ihn zur Königsneuwahl nach Frankfurt am Main	207²⁹
26.03.1330	Instrument: Appellation des Michael von Cesena gegen die päpstliche Bulle <i>quia vir reprobus</i>	218
09.05.1330	Bündnis König Johanns von Böhmen mit den Herzögen von Österreich (Albrecht und Otto). Gemeinsam mit Balduin werden Gesandte nach Avignon geschickt, um dort für die Anerkennung Ludwigs zu werben.	Const., Bd. VI,1, Nr. 749; Reg. EB T, S. 73.
06.08.1330	Nach dem Tod Friedrichs des Schönen (13.1.) und einigem Hin und Her verbündet sich Ludwig mit den Habsburgern, Vermittlerdienste leistete hier erneut König Johann von Böhmen	RI, Bd. VII, Nr. 1181, S. 72.
26.12.1330	Ludwig IV. anerkennt die Mainzer Verwaltung durch Balduin; er überträgt ihm die ersten Bitten für die Erzstifte Mainz und Trier.	Reg. EB M, Nr. 3122
08.04.1331	Wegen ausbleibender Servitienzahlungen wird Mainzer Erzbischof Heinrich von Virneburg exkommuniziert.	Reg. EB M, Nr. 3927.
03.05.1331	Bündnis zwischen Ludwig IV., den Herzögen v. Österreich, den Pfalzgrafen bei Rhein, Markgraf Friedrich von Meißen, Markgraf Ludwig von Brandenburg und Herzog Stefan von Bayern	Reg. Pfggr.Rh., Bd. I, Nr. 2110

²⁹ Siehe Kapitel A7 dieser Arbeit

Datum	Überschrift / Inhalt / Ereignis	Quelle
11.12.1331	Bündnis Ludwigs IV. mit Balduin von Trier, umfangreiche Hilfeversprechen, die Bistümer (auch Köln) sollen mit beiden Parteien genehmen Personen besetzt werden; keiner solle sich ohne den anderen mit dem Papst aussöhnen; Ludwig IV. verspricht Balduin Hilfe gegen „die unfolgsamen Mainzer“	Const., Bd. VI, 2,1, Nr. 188, 189, S. 117f.
nach Mai 1332	Gutachten eines Ungenannten über die Frage der Gültigkeit der Appellationen gegen EB M Heinrich.	1321
23.08.1332	Bündnis zwischen Ludwig IV. und König Johann von Böhmen	253
1331-1332	DS des Karolus an den Gaucelin von Albano, der die Appellation von Mainzer Geistlichen gegen EB M Heinrich untersucht	243
1331-1332	Ergänzungen zu Nr. 243 durch <i>dominus Blasius</i>	244
25.04.1333	Balduin sucht Unterstützung beim EB K Walram von Jülich, um die Vollstreckung der „Urteile und päpstlichen Mandate gegen ihn zu erschweren bzw. zu verhindern“	Const., Bd. VI,2,3, Nr. 401.
30.04.1333	Johannes XXII. bittet Balduin, Heinrich das Erzbistum Mainz zu überlassen	282
30.04.1333	Johannes XXII. informiert Heinrich und EB K, Walram, er habe einen Gesandten als Unterhändler für eine Versöhnung mit Balduin geschickt. Der Kölner möchte die Angelegenheit unterstützen	Reg. EB M, Nr. 3968f.
Juli 1333	GA eines Ungenannten über die Frage der Gültigkeit von zu erwartenden päpstlichen Prozessen in Sachen der Mainzer Stuhlbesetzung	285
09.08.1333	Balduin entschuldigt sich bei Johannes XXII. für sein Verhalten in der Mainzer Frage	289
29.10.1333	DS des Avancius Danielis: über Aufnahme des Dr. Konrad von Streitdorf als Domherr in Regensburg nach der Anerkennung Ludwigs IV. durch die Stadt und das Domkapitel, zahlreiche Bezüge zum Konflikt zwischen dem Papst und Ludwig IV.	1344
14./19.11.1333	Ludwig IV. trifft Vorkehrungen für den Fall seiner Abdankung bzw. seines Todes: die KF sollen den Bruder Ludwigs, Herzog Heinrich XIV. v. Bayern zum König wählen. ³⁰ Doch vorher müsse Johannes XXII. Ludwig IV. absolvieren	Const., Bd. VI,2,3, Nr. 507, 509; Const., Bd. VI,2,3, Nr. 510
06.12.1333	Bündnis zwischen Kg. Johann von Böhmen und Ludwig IV. sowie dessen Kindern	Const., Bd. VI,2,3, Nr. 515.
29.06.1334	Ludwig IV. bestreitet gegenüber Kardinalskollegium Gerüchte über ihn und fordert ein allgemeines Konzil	338

³⁰ Die Ernsthaftigkeit dieser „Abdankungspläne“ ist nach wie vor nicht geklärt (vgl. Const., Bd. , VI,2,3, Nr. 588, S. 410).

Datum	Überschrift / Inhalt / Ereignis	Quelle
24.07.1334	Ludwig IV. informiert die Stadt Worms, „ein Verzicht auf das Reich zu seinen Lebzeiten sei ihm nie in den Sinn gekommen“	Const., Bd. VI,2,3, Nr. 588
4.12.1334	Tod Johannes' XXII.	
20.12.1334	Wahl Benedikts XII.	
17.02.1335	„Heinrich, erstgeborener Sohn des Grafen Ruprechts von Virneburg, verzichtet auf alle Forderungen gegen EB. Balduin und gelobt, dem EB und seinem Stift zu helfen und zu dienen gegen jedermann, soweit er es mit Ehren tun kann.“ ³¹	
18.02.1336	Kg. Johann v. Böhmen fordert von Ludwig IV. einen Termin zur Klärung der Kärntnischen Erbfolge	388
08.06.1336	Kg. Johann v. Böhmen erklärt Balduin seine Bereitschaft zu einer Zusammenkunft mit Ludwig IV. und stimmt zu, daß ein Schied seinen Streit mit dem Grafen von Jülich beende.	401
vor 15.08.1336	Aufnahme von Verhandlungen zwischen Heinrich III. von Virneburg und Balduin.	Reg. EB M, Nr. 3543.
27.08.1336	Dytmar ³² teilt Rudolf Losse nach Avignon Nova aus Trier, Mainz und dem Reich mit, u.a. die Aufnahme von Verhandlungen, s.o.	407
Juli – September 1336	DS eines Gesandten Kg. Philipps VI. von Frankreich an den Papst über die Lage in Deutschland, über Ludwig IV., über die Mainzer Frage.	408
August – September 1336	anonymer Bericht aus Böhmen nach Avignon über Feldzug Ludwigs IV. und des Herzogs von Österreich gegen Böhmen	409
23.09.1336	Dyederich von Deidesheim berichtet Rudolf Losse nach Avignon über Krieg und Frieden zwischen Balduin und der Stadt Erfurt	410
23.09.1336	Nicolaus berichtet "Meister" Losse nach Avignon über Vorgänge in Trier und im Reich	411
23.09.1336	Dytmar teilt Rudolf Losse nach Avignon Nova aus Trier, Mainz und dem Reich mit	412
Juli – Oktober 1336	Benedikt XII. fordert von Balduin ultimatив die Herausgabe des Mainzer Erzstifts unter Androhung des Verlusts sämtlicher Pfründen.	414
15.10.1336	Exkommunikation Balduins wegen des Streits um Mainz ³³	Reg. EB M, Nr. 3561; Sauerland, Bd. II, Nr. 2264

³¹ Mötsch, Balduineen, Nr. 1156 (siehe Quellenverzeichnis); leider fehlen nähere Angaben zum „Siegel des Ausstellers.“ Es kann sich jedoch kaum um Heinrich III. von Virneburg handeln?

³² Kaplan des Trierer Erzbischof Balduin von Luxemburg

Datum	Überschrift / Inhalt / Ereignis	Quelle
29.10.1336	Dytmar schreibt Rudolf Losse nach Avignon über diverse Angelegenheiten	416
12.11.1336	Aufnahme von Verhandlungen zwischen Balduin und Heinrich über konkrete Entschädigungsforderungen	419
12.11.1336	Balduin kündigt Benedikt XII. die Niederlegung der Verwaltung an und schickt Gesandte, u.a. Rudolf Losse.	Sauerland, Bd. II, Nr. 2268; Reg. EB M, Nr. 3570f.
August – Dezember 1336	Denkschrift (DS) von Rudolf Losse über die Gründe Balduins für die Annahme des Mainzer Erzstifts	422
16.12.1336	Benedikt XII. erklärt, Balduin habe die Verwaltung des Erzstifts schriftlich niedergelegt. Die Prozesse gegen Balduin sollen daher nicht durch den Mainzer EB, Heinrich von Virneburg, veröffentlicht werden.	Reg. EB M, Nr. 3574f.
10.01.1337	Benedikt XII. gibt zwei Gesandten (Guigo von St. Germain und Nicolaus Capocia v. St. Omer) Anordnungen, wie mit Balduin zu verhandeln sei und weist sie an, ihn ggf. zu verurteilen; die Gesandten sollen ein Inventar aufstellen, darüber hinaus den finanziellen Ausgleich und ein „dauerhaftes Freundschaftsverhältnis“ zwischen Balduin und Heinrich herbeiführen	431; Reg. EB M, Nr. 3578
11.01.1337	Benedikt XII. bestätigt Heinrich von Virneburg als Erzbischof von Mainz	Reg. EB T, S. 79.
15.02.1337	Benedikt XII. an EB M, Heinrich: zwar sollen die päpstlichen Nuntien Eintracht zwischen Balduin/ Johann von Böhmen und Heinrich stiften; das soll jedoch nicht zum Anlaß genommen werden, ohne Erlaubnis des Papstes weitergehende Bündnisse (Kriegsfall oder gar Königswahl) zu schließen. Geheimsache	Reg. EB M, Nr. 3599
24.03.1337	Heinrich v. V. wird von der Exkommunikation wegen Zahlungsverzugs absolviert. In diesem Schreiben wird er als Mainzer Erzbischof bezeichnet.	Reg. EB M, Nr. 4034.
06.04./ 18.05.1337	Balduin urchundet letztmalig als <i>Maguntine sedis provisor</i> . ³⁴	449
30.04.1337	Balduin klärt Kardinal Talleyrand von Perigueux über sein Verhalten im der Mainzer Sache auf	455
16.05.1337	Kardinal Neapoleon informiert Balduin über Stimmung an der Kurie gegen ihn, er soll nachgeben.	457
17.05.1337	Kardinal Talleyrand mahnt Balduin, er solle nachgeben	458

³³ Siehe auch Huber, A. (1983), S. 97 und Debus (1985), S. 429. In einem Schreiben des Kölner Erzbischofs Heinrich (II.) von Virneburg vom 25.9.1336 ist bereits von der Exkommunikation Balduins sowie zahlreicher Mainzer Domherren die Rede (Reg. EBM, Nr. 3876).

³⁴ Abweichungen dieser Datierung bei Huber, A., (1983), S. 98f. und Uhl (1926), S. 88. Allerdings zeit Nov. Alam., Nr. 453 klar, daß Balduin schon am 26.4.1337 auf die Bezeichnung *sancte Maguntine sedis provisor* verzichtet.

Datum	Überschrift / Inhalt / Ereignis	Quelle
08.- 09.06.1337	Balduin bittet Daniel von Wichterich ³⁵ , sich an der Kurie für ihn einzusetzen	461
29.06.1337	Aussöhnung zwischen Ludwig IV. und EB M Heinrich	RI., Bd. VII, Nr. 1836; Reg. EB M, Nr. 4043.
02.07.1337	Aussöhnung zwischen dem Mainzer Domkapitel und dem EB Heinrich durch die Vermittlung Ludwigs IV.	Reg. EB M, Nr. 4045.
07.07.1337	Abbruch der Verhandlungen zwischen Ludwig IV. und König Philipp VI. von Frankreich, da Philipp sich in die Rekonziliationsverhandlungen mit der Kurie und in „gewisse Angelegenheiten des Bistums Cambrai zum Schaden des Reiches unberechtigt eingemischt habe.“ ³⁶	
21.07.1337	Gerlach ³⁷ informiert Rudolf Losse über Erlebnisse am Hofe des EB M Heinrich	467
Juli - September 1337	Benedikt XII. verweigert Bischof Berthold von Straßburg die Aufhebung des Interdikts; weist Vorwurf "französischer Politik" zurück	476
13.7.-26.8. 1337	Ludwig IV. verbündet sich mit König Eduard III. von England	RI., Bd. VII, S. 115.
Ende August - Ende November 1337	Rudolf Losse reist erneut im Auftrag Balduins an die Kurie.	Reg. EB M, Nr. 4072.
Herbst 1337	Ausbruch des Krieges zwischen England und Frankreich; jedoch kommt es vorerst nicht zu Kampfhandlungen ³⁸	
20.02.1338	(Exkommunikation und) Vorladung des EB M Heinrich und elf Mainzer Domherren an die Kurie: Vorwurf: Kontakte mit Ludwig IV.	500, 501 und Reg. EBM, Nr. 4130
27.03.1338	„Speyerer Bischofstag“ unter Leitung des EB M Heinrich und mit Teilnahme Ludwigs IV.	RI., Bd. VII, Nr. 1892; Reg. EB M, Nr. 4144ff.
27.03.1338	deutsche Bischöfe bitten Benedikt XII., Ludwig IV. in die Gnade der Kirche aufzunehmen	509
30.04.1338	Wilhelm Ockhams Traktat <i>Inferius describuntur allegaciones</i> , überschrieben mit <i>pro iustificacione processum Lud(ewici) pro imperiali auctoritate</i>	582
17.05.1338	„Frankfurter Ständetag“ ³⁹	RI., Bd. VII, Nr. 1898- 1906

³⁵ Vikar Balduins von Luxemburg, Daniel von Wichterich, vgl. Schmidt, H.-J. (1989).

³⁶ Thomas (1978a), S. 4; vgl. Kapitel B 4.2 dieser Arbeit.

³⁷ Er teilt in diesem Schreiben Rudolf Losse seinen Wechsel an den Hof Heinrichs von Mainz mit und berichtet über Verhandlungen mit den päpstlichen Gesandten.

³⁸ Contamine (1991).

Datum	Überschrift / Inhalt / Ereignis	Quelle
17.05.1338	Entwurf: Deutsche Reichsstädte setzen sich beim Papst für Ludwig IV. ein und fordern ihn auf, die Prozesse zu beenden.	Nr. 520
17.05.1338	Entwurf Stellungnahme des nicht fürstlichen Adels bei Benedikt XII. für Ludwig IV.	Nr. 521
18.05.1338	erster, nicht publizierter Entwurf des <i>Fidem Catholicam</i>	522 ⁴⁰
09.06.- 23.06.1338	(Bestätigung der) Exkommunikation Heinrichs von Virneburg wegen Kontakten mit Ludwig IV.	Reg. EB M, Nr. 4182f.
18.06.1338	Bündnis zwischen dem Pfalzgrafen Rudolf II. und Balduin von Trier auf sechs Jahr	Reg.Pfgr. Rh., Bd. I, Nr. 2176.
01.07.1338	Antwort Benedikts XII. auf Nr. 509	540
12.07.1338	Aussöhnung zwischen Balduin und Heinrich durch die Vermittlung Ludwigs IV.; Regelung der Entschädigungen	Reg. EB M, Nr. 4204
13.07.1338	Ludwig IV. verspricht Balduin Unterstützung bzgl. des Friedensvertrags mit dem Mainzer Erzbischof Heinrich	Balduineen, Anh. Nr. 9, S. 633
16.07.1338	Formular des Kurvereins von Rhens	545; Zeumer (1905)
nach 16.07.1338	Entwurf: die Kurfürsten melden Benedikt XII. den Kurverein und das Weistum von Rhens und bitten, die Urteile gegen Ludwig IV. aufzuheben.	546
nach 16.07.1338	Entwurf: Balduin berichtet Benedikt XII. vom Kurverein von Rhens; der Papst soll den Streit mit Ludwig IV. beenden	547
nach 16.07.1338	offizielle Zusammenstellung der Rechte des Reiches und der gegen sie gerichteten Einwände der kurialen Partei	583
nach 16.07.1338	Erklärung <i>Subscripta</i> über die Rechte des Reichs	584
06.08.1338	Veröffentlichung des <i>Fidem catholicam</i> und des <i>Licet iuris</i> durch Ludwig IV. auf dem Frankfurter Tag	Zeumer (1905)
vor dem 15.09.1338	Ludwig IV. erkennt die Ansprüche des englischen Königs Eduard III. auf die französische Krone an und macht ihn darüber hinaus zum Reichsvikar ⁴¹	RI., Bd. VII, S. 121
05.09.1338	Notariatsinstrument (NI) über fünf von Ludwig IV. verkündete Gesetze über Königswahl, Heerfolge, Straßenraub, Fehde und Schutz von Boten des Reichs	556

³⁹ Ludwig hatte im Vorfeld (26.04.1338, vgl. Nov. Alam., Nr. 516) Balduin gebeten, seine Räte nach Frankfurt zu schicken, obwohl es sich um eine nichtfürstliche Versammlung hielt. Man benötigte dort offenbar das „know-how“.

⁴⁰ Zur Einordnung des Textes siehe Huber, A. (1983), S. 105.

⁴¹ Zur Sache vgl. Kraus (1981/82), S. 48. Dieser Sachverhalt war der Kurie spätestens am 13.11.1338 bekannt, vgl. Sauerland, Bd. II, Nr. 2352.

Datum	Überschrift / Inhalt / Ereignis	Quelle
05.09.1338	NI: Erklärung Ludwigs IV. : Aussöhnung mit der Kurie überlasse er den Erzbischöfen v. Mainz, Köln, Trier u. dem König Eduard III. v. England.	557
06.09.1338	Balduin verbündet sich mit Eduard III. gegen den französischen König.	Reg. EB T., S. 81.
08.09.1338	Drei Kardinäle fordern Erklärung von Balduin, warum er dem Kurverein von Rhens beigetreten ist	559
09.09.1338	Kardinal Orsini empfiehlt Balduin, seine Antwort auf Nr. 559 gut zu überlegen	560
September - Dezember 1338	Denkschrift Rudolf Losses zugunsten des Reichskriegs gegen Frankreich	581
Dezember 1338 - Januar 1339	amtliches Verzeichnis der von Ludwig IV. zu bekennden Vergehen gegen die Kirche	597
25.01.1339	Benedikt XII. dankt König Peter von Aragon, daß er bereit sei, ihm gegen von Ludwig IV. und "seinen Spießgesellen" erlassene Satzungen beizustehen	1435
März 1339	König Johann von Böhmen verspricht Ludwig IV. in seinem Lehnsleid auch den Kampf gegen den Papst. ⁴²	
März 1339	Die deutschen Kurfürsten erklären die Unabhängigkeit der Königswahl und der Kaiserkrönung	613
18.03.1339	Eduard III. verpfändet „die Krone Englands“ Balduin von Trier	Reg. EB T, S. 81.
1338-1339	Richtpunkte: Instruktion des zur Verteidigung des EB M, Heinrich v. Virneburg, an der Kurie weilenden Johannes von Siegburg.	618
28.01.1341	Ludwig IV. an Philipp VI.: Bündnisvertrag und u. a. faktische Anerkennung der französischen Kontrolle über Grenzgebiete	All, Bd. II, Nr. 626.
15.03.1341	Verhandlungen zwischen dem französischen König Philipp VI. und Ludwig IV.	669, 689, 692
10.09.1341	Verhandlungen zwischen Philipp VI. und Heinrich von Virneburg	692
30.07.-17.09.1341	Bündnis „auf Lebenszeit“ zwischen König Philipp VI. von Frankreich und Balduin von Trier	Reg. EB T., S. 83
November 1341	Die „Maultasch-Affäre“ führt zum Bruch zwischen Ludwig IV. und den Luxemburgern Balduin und Johann von Böhmen ⁴³	
25.04.1342	Tod Benedikts XII.	
07.05.1342	Pierre Roger wird zum Papst gewählt (Clemens VI.)	
26.06.1342	König Johann von Böhmen erhält die Absolution von der Exkommunikation, in die er wegen der Versöhnung mit Ludwig IV. geraten war.	Vat. Akten. Nr. 2125.

⁴² Vgl. Hlaváček (2002), S. 155.

⁴³ Vgl. Ders., S. 147.

Datum	Überschrift / Inhalt / Ereignis	Quelle
02.10.1342	Trierer Gesandtschaft nach Avignon wegen Rekonziliationsverhandlungen: Instruktionen bzgl. Bitte um Absolution von Exkommunikation, Suspension und Interdikt; hier wird Ludwig IV. als <i>Bavarus</i> bezeichnet.	Sauerland, Bd. III, Nr. 70.
24.11.1342 10.12.1342	Absolution Balduins durch Papst Clemens VI.; Clemens VI. läßt Balduin durch den Bischof von Verden, Daniel von Wichterich, vom Interdikt befreien; Bedingung: Loslösung v. Ludwig IV.	721, 723; Sauerland, III, Nr. 87
12.04.1343	Clemens VI. erneuert die Prozesse gegen Ludwig IV. ⁴⁴	
01.08.1343	Clemens VI. informiert Balduin über die geplante Neuwahl eines Königs. ⁴⁵	
18.09.1343	verschiedene Vollmachten für die Gesandten Ludwigs IV. (u.a. Marquard von Randeck) an die Kurie zu weiteren Rekonziliationsverhandlungen	1534-1536 RI., Bd. VII, Nr. 2354.
18.09.1343	Ludwig IV. meldet Clemens VI., daß er seine Prokuratoren auch für die nach dessen Intentionen über sein Verhältnis zu Kg. Philipp v.F. zum beiderseitigen Besten zu führenden Verhandlungen bevollmächtigt hat.	1537
18.09.1343	Ludwig IV. meldet Clemens VI., daß er seine Prokuratoren bevollmächtigt hat, vor ihm auch über seinen Streit mit Kg. Johann von Böhmen und dessen Söhnen (Karl, Johann) zu verhandeln	1538
18.09.1343	Ludwig IV. meldet Clemens VI., daß er seine Prokuratoren auch für die nach dessen Intentionen mit Königen, Fürsten und Herren zu führenden Verhandlungen bevollmächtigt hat.	1539
18.09.1343	Ludwig IV. bestellt Gesandte als Prokuratoren bei Clemens VI. zur Erlangung seiner Approbation als römischer König.	1540
17.10.1343	Clemens VI. eröffnet einen Prozeß gegen den Mainzer Erzbischof Heinrich von Virneburg	
27.12.1343	Predigt (anonym) vor dem öffentlichen päpstlichen Konsistorium, Angriffe gegen Ludwig IV.	1542
August 1344	Bedenken Trierer Ursprungs für den Kölner Fürstentag zu den Ludwig IV. von der Kurie gestellten Sühnebedingungen	773
August 1344	Kurfürstentreffen in Bacharach, steht die Mehrheit für Karl IV. bereits? ⁴⁶	
1338 - September 1344	Denkschrift über die Triftigkeit der Entschuldigungsgründe des EB M Heinrich gegenüber der Kurie	1554

⁴⁴ Vgl. Thomas (2002), S. 94.

⁴⁵ Vgl. Ders., S. 96.

⁴⁶ Reg.Pfgr.Rh.,Bd. I, Nr. 2526, S. 153.

Datum	Überschrift / Inhalt / Ereignis	Quelle
November 1344 - März 1345	Deutsche Übersetzung des Entwurfs eines Notariatsinstruments über die Bevollmächtigung von Prokuratoren durch Ludwig IV. zu Verhandlungen über die politischen Rekonziliationsbedingungen der römischen Kirche vor Papst Klemens VI. mit Verzeichnis der zu leistenden Eide ⁴⁷	1558, 1559
1339-1345	Apologie der Politik des Mainzer EB, Heinrichs von Virneburg, bis zum Kurverein von Rhens	792
25.11.1345	König Johann v. Böhmen schreibt seinen Gesandten in Avignon über Verhandlungen mit Ludwig IV. : Sie sollen Neuwahl (Karl IV.) betreiben, die Absichten des EB M Heinrichs seien unlauter	789 zugleich Const., Bd. VIII. Nr. 1
07.04.1346	Absetzung des Heinrichs von Virneburg als EB M durch Clemens VI. Gerlach von Nassau wird zum Mainzer Erzbischof ernannt.	798: Const., VIII, Nr. 3,4,14
13.04.1346	Clemens VI. fällt „Endurteil“ über Ludwig IV. und hebt alle Eide der Vasallen auf	Const., Bd. VIII, Nr. 7
28.04.1346	Clemens VI. fordert die Kurfürsten zur Neuwahl auf.	Const., Bd. VIII, Nr. 9-13.
24.05.1346	Erst jetzt sagt Balduin sich „offiziell“ von Ludwig IV. los.	Const., Bd. VIII, Nr. 41.
20.05.1346	Als neuer Mainzer Erzbischof lädt Gerlach von Nassau zur Königswahl ein.	Const., Bd. VIII, Nr. 21,22,38
28.05.1346	Besprechung der Wahl in Trier, die Kurfürsten sind anwesend	Reg. EBK, Bd. V., Nr. 1324
11.07.1346	Wahl Karls IV. in Rhens. Für ihn stimmen sein Vater Johann von Böhmen, sein Großonkel Balduin von Trier, der „neue“ Mainzer EB Gerlach von Nassau, der Kölner EB Walram von Jülich und Herzog Rudolf von Sachsen	RI, Bd. VIII, Nr. 233b; Const., Bd. VIII, Nr. 63
18.08.1346	Ludwig IV. hält in Frankfurt einen „Reichstag“ ab und sammelt Truppen gegen Karl IV. ⁴⁸	RI, Bd. VII, Nr. 2513
26.08.1346	Schlacht von Crécy ⁴⁹	
30.09.1346 bis 10.10.1346	Karl IV. beglaubigt u. a. Rudolf Losse als königlichen Gesandten bei Clemens VI. Die Gesandtschaft bricht nach Avignon auf zur Verhandlung über die Approbation Karls IV.	808; 810
06.11.1346	Rudolf Losse u. a. schwören Clemens VI. einen Sicherheitseid	812
06.11.1346	Approbation Karls IV. durch Clemens VI.	Const., Bd. VIII, Nr. 96ff.

⁴⁷ Ein „Entwurf eines Notariatsinstruments über die Bevollmächtigung von Prokuratoren durch Ludwig den Bayern zu Verhandlungen über die „kirchlich-disziplinarischen Rekonziliationsverhandlungen der römischen Kirche vor Papst Klemens VI. mit Verzeichnis der zu leistenden Eide“ wurden ebenfalls übersetzt (Nov. Alam., Nr. 1559, S. 903-910).

⁴⁸ Vgl. Kraus (1981/82), S. 52.

⁴⁹ Vgl. Schneider (1978), S. 74.

Datum	Überschrift / Inhalt / Ereignis	Quelle
26.11.1346	Krönung Karls IV. in Bonn durch den Kölner EB Walram von Jülich	Const., Bd. VIII, Nr. 102
02.09.1347	Krönung Karls IV. zum König von Böhmen	RI, Bd. VIII, Nr. 335a
11.10.1347	Tod Ludwigs IV.; Karl IV. beginnt mit seinem Königsumritt	RI, Bd. VII, S. 164.
11.11.1347	Pfalzgraf Ruprecht und Heinrich von Virneburg fordern die Stadt Frankfurt auf, die Tore für Karl IV. weiterhin geschlossen zu halten. ⁵⁰	
Oktober 1347 - April 1348	Balduin bevollmächtigt Rudolf Losse und den Prager Domherrn Walko, die Stadt Nürnberg zu absolvieren.	833, 834
10.01.1348 - April 1348	Die wittelsbachische Opposition wählt den englischen König Eduard III. zum deutschen König, der aber schon im April auf die Krone verzichtet	832; Const., Bd. VIII, Nr. 474, 569, 613.
02.10.1348	Karl IV. erkennt den „falschen“ Woldemar als Markgrafen von Brandenburg an.	Const., Bd. VIII, Nr. 655ff
30.12.1348	Heinrich von Virneburg lädt wegen der „Vakanz des Reiches“ Balduin zur Königswahl nach Frankfurt⁵¹	Const., Bd. IX, Nr. 5.
30.01.1349	Wahl Günthers von Schwarzburg durch die wittelsbachische Opposition	Const., Bd. IX, Nr.
26.05.1349	Nach kriegerischen Auseinandersetzungen, zähen Verhandlungen und „teuren“ Versprechungen bzw. Abfindungen gibt die Opposition auf.	RI, Bd. VIII, Nr. 956a; Nr. 93 (S. 538).
07.06.1349	Karl IV. erkennt Privilegien Ludwigs IV. für die Stadt Frankfurt an.	RI., Bd. VIII, Nr. 994.
17.06.1349	<i>(Karolus) Francofordiae ab omnibus electoribus concorditer est electus, inductus et exaltatus.</i> ⁵²	RI, Bd. VIII, Nr. 1016a
25.07.1349	Zweite Krönung Karls IV. in Aachen. Seine Herrschaft im Reich ist jetzt weitgehend stabilisiert.	Const., Bd. IX, Nr. 436; RI, Bd. VIII, Nr. 1079a
17.05.1353	Friedrich schreibt dem Dekan Rudolf Losse u.a. über die Lage im Mainzer Erzstift	913
kaum vor 1365	GA: Anonymer Traktat über die Gewalt von Kaiser und Papst sowie das Verhältnis zwischen dem kanonischen und bürgerlichen Recht	1637
ohne Datierung	Marsilius' von Padua <i>Defensor pacis</i> (nur Einleitung, C1, §1-7)	1659
ohne Datierung	Registereintrag: <i>Liber domini de Bebinburg</i>	1828

⁵⁰ Vgl. Kraus 81981/82), S. 55, Anm. 92.

⁵¹ Siehe Kapitel A7 dieser Arbeit.

⁵² Vgl. Margue/Pauly (2003), S. 156.

Die in den Nova Alamanniae enthaltenen Stücke liefern wichtige Aufschlüsse über die Meinungsbildung und Entscheidungsfindung im Reich. Durch die Einbettung in Chronologie und Überlieferungszusammenhang sowie durch die Ergänzung wichtiger Quellen aus den genannten Editionen wird deutlich, daß im Umfeld Rudolf Losses und damit seines Dienstherrn Erzbischof Balduin von Luxemburg Politik für das Reich gemacht wurde. Zugespitzt formuliert: Von diesen Personen und dem Herrschaftsbereich Balduins scheinen maßgebliche Einflüsse auf die politische, diplomatisch und rechtlich fundierte Meinungsbildung im Reich ausgegangen zu sein.⁵³ Dabei muß stets berücksichtigt werden, daß es gemäß der Überlieferungssituation⁵⁴ nicht völlig ausgeschlossen werden darf, daß – abgesehen vom königlichen Hof in München⁵⁵ – auch andern Orts solche „think tanks“ existiert haben. Allerdings darf vermutet werden, daß gerade im Hinblick auf den Konflikt zwischen Papst und Kaiser ein intellektuell ähnlich hochstehendes, bislang unbekanntes Zentrum in einem – persönlichen oder zumindest schriftlichen – Kontakt mit dem Zentrum am Hofe Balduins von Luxemburg hätte stehen müssen, um überhaupt maßgeblichen Einfluß auf die Entwicklung oder zumindest die Meinungsbildung nehmen zu können. Zwar enthalten die Nova Alamanniae keine Teilnehmerlisten, Tagesordnungen, „Abschiede“ oder gar Protokolle, die unmittelbare Informationen über den Ablauf und die Faktoren von Meinungsbildung und Entscheidungsfindung nicht nur eines einzelnen, sondern einer Gruppe von reichspolitisch Interessierten und Einflußreichen, also quasi der politischen „Elite“ liefern könnten. Jedoch können Rückschlüsse darauf gezogen werden, was einen hochrangigen Gelehrten in „einer der Schaltzentralen der europäischen Politik“⁵⁶ und, so ist sicher legitim zu schließen, seine Kollegen, seinen „Dienstherrn“, seine Untergebenen interessierte, was er rezipierte, was er für seine Arbeit benötigte oder zumindest für überlieferungswürdig hielt. Eine Einzelstudie zur Nova Alamanniae im Hinblick auf bildungs- und rezeptionsgeschichtliche Fragestellungen und vor dem Hintergrund der neueren Forschung zu „Gedächtnis“ und „Erinnerung“, vor allem unter dem Aspekt „Wissensordnungen“ wäre wünschenswert und sicherlich ertragreich, gerade auch deshalb, weil über den Tod Rudolf Losses

⁵³ Zur Rolle Kölns siehe Kapitel A 6 dieser Arbeit.

⁵⁴ Für die spätmittelalterlichen Herrscherurkunden stellte Holtz fest: „Die Überlieferung stellt einen [...] Torso dar, von dem man auch in diesem Fall nicht genau weiß, wie groß er ist, da man die Gesamtzahl aller ausgestellten Urkunden nur vermuten kann.“ Er ermittelte in seinem Aufsatz Verlustquoten von bis zu 75% und sogar bis zu 87,5% (vgl. Holtz (2001), S. 69 und S. 74).

⁵⁵ Zur Rolle der Minoriten und zur Problematik des „Imports“ von Intellektuellen siehe Kapitel A 6 dieser Arbeit.

⁵⁶ Burgard (1994a), S. 52.

hinaus seine Sammlung bzw. Teile dieser Sammlung an verschiedenen Orten von verschiedenen Personen weiter benutzt und weitergeführt worden sind.⁵⁷

Für die vorliegende Arbeit ergeben sich aus der inhaltlichen Auswertung drei Themenschwerpunkte, die in der Regierungszeit Ludwigs IV. das Interesse der Zeitgenossen bzw. unseres Zeitgenossen Rudolf Losse gefunden haben und die im folgenden Kapitel behandelt werden sollen.

⁵⁷ Nov. Alam., Bd. III, Einleitung, S. XIIIff.

5. Politische Diskurse im Spiegel der Nova Alamanniae

5.1 Ludwig IV. und die Kurie

Der große Konflikt zwischen König und Kurie schlägt sich in den Nova Alamanniae deutlich nieder und belegt seine unmittelbaren Konsequenzen sowohl für das Alltagsleben der Zeitgenossen als auch für die hohe Politik. Die Auswirkungen konnten in einer Zeit, in der die Kirche mit ihren Institutionen wichtige und grundlegende Funktionen für den Alltag der Menschen hatte, nicht auf die Ebene der Diplomatie beschränkt bleiben. Ausgehend von der Spaltung des Reichs in Getreue des Kaisers und Anhänger des Papstes sowie in solche, die in dieser Situation das jeweils Beste für sich herauszuschlagen versuchten¹ und ihre Parteizugehörigkeit mehrfach wechselten (dieser Gruppe gedenkt man oft zu wenig, doch hier finden sich die Gewinner des Konflikts), ergibt sich für die Zeit zwischen 1314 und 1347, nachweislich ein erhöhter Bedarf an Schriftlichkeit zur Durchsetzung der jeweils eigenen Rechte und Meinungen. Der Fortgang des Prozesses gegen Ludwig wurde beobachtet und die maßgeblichen Schriftstücke archiviert, zum Teil sogar übersetzt.² Es gab bekanntlich Zusammenschlüsse von Fürsten und Städten, die sich beim Papst für eine Lösung einsetzten,³ und die für solches Engagement die Unterstützung gelehrte Räte benötigten. Argumentierende Texte jedoch, die einen Diskurs oder gar die öffentliche Meinung spiegeln und gleichzeitig die genannten Kriterien erfüllen, gibt es nur wenige: **Nov. Alam., Nr. 408, Juli - September 1336: Denkschrift eines Gesandten König Philipps VI. von Frankreich an den Papst über die Lage in Deutschland, insbesondere über Kaiser Ludwig und die Mainzer Frage, übersetzt durch Rudolf Losse und Archidiakon Boemund von Trier (Teil 1).**⁴

Gleich zu Beginn der Untersuchung steht ein Text, der eines der grundlegenden Kriterien nicht erfüllt: Der Verfasser des dieser Übersetzung zugrunde liegenden Textes ist Franzose. Trotzdem handelt es sich um eine sehr „deutsche“ Argumentation. Denn der Autor wurde offensichtlich mit Informationen aus dem Umfeld des Trierer Erzbischofs versorgt. Der Zweck dieser Schrift scheint eindeutig: Der Papst soll im Sinne Balduins beeinflusst werden, auch wenn der Autor dieses zu Beginn ausschließt.⁵

¹ Papst Johannes XXII. schreckte nicht vor offenen Bestechungsversuchen zurück. Im Gegenzug versuchten die so Umworbenen, möglichst viel für sich „herauszuholen“ (vgl. Nov. Alam., Nr. 187 und 193).

² Nov. Alam., Nr. 127-133; Nr. 597, Nr. 1534-1542; Übersetzungen Nr. 1559 und 1560.

³ Nr. 509, 520 und 521. Im Vorfeld dieser Schreiben muß eine Diskussion stattgefunden haben, die aber leider in den Nov. Alam. nicht überliefert ist. Weitere Initiativen siehe Nr. 547 und 557.

⁴ Der zweite bzw. der Hauptteil, der sich der Mainzer Frage widmet, wird in 5.2. behandelt.

⁵ *Et licet per quedam ex infra dicendis aliqui culpari vel aliquibus detrahi videatur, intencionis tamen non est domini nostri ... regis nec nostri ea dicere ad finem illum, set propter hoc, quia alias non possemus perficere nec venire ad finem conclusionis nostre nec sanctitatem vestram bene informare de facto* (§ 1).

Bevor im zweiten Teil auf den Mainzer Streit (s.u. ab S. 85) eingegangen wird, gibt der Gesandte einen Überblick über die reichspolitische Entwicklung, insbesondere über die aktuelle Situation in der Auseinandersetzung zwischen Papst und König. Ludwig IV. ließe überall im Reich verkünden, die Rekonziliationsverhandlungen seien abgeschlossen, und der Papst müsse in Kürze die Prozesse öffentlich niederlegen. Dieses habe dazu geführt, daß die Anhängerschaft des Königs gewachsen sei, auch in Kirchenkreisen. Im übrigen regiere Ludwig im ganzen Reich wie ein Kaiser (ungeachtet der Kirchenstrafen), und sein Heer habe er mit dem des Friedrich von Österreich zu einem einzigen vereinigt. Damit, so suggeriert der Autor, habe Ludwig IV. seine Machtposition beachtlich – und bedrohlich – ausbauen und festigen können.

Als zweiten Punkt führt der Autor, als Beispiel für die Charakterschwächen des als *ingratus* bezeichneten Königs an, wie Ludwig mit König Johann von Böhmen umgehe: Wort- und vertragsbrüchig sei er immer wieder geworden, obwohl König Johann ihm mehrfach zu militärischen Siegen verholfen habe.⁶ Ludwig habe Zwietracht zwischen den österreichischen Herzögen und dem Böhmen gesät, und nun, *nisi deus apponat remedium*,⁷ drohe ein Krieg mit unabsehbaren Folgen für die Christenheit. Und zu diesem militärischen Potential käme nun noch das Bündnis des Mainzer Erzbischofs (Heinrich von Virneburg) mit Ludwig IV. hinzu. Schließlich, und das verletze die französischen wie die kurialen Interessen im Kern, wisse der König von Frankreich von Bündnisverhandlungen zwischen dem englischen König und Ludwig IV. sowie den Habsburgern. Daraus könne nicht nur für die Kurie und Frankreich, sondern auch für den Trierer Erzbischof eine große Gefahr erwachsen. Warum nun, so könnte man fragen, sind hier die Interessen des Trierer Erzbischofs von Belang? Dessen Verhältnis zur Kurie war zu diesem Zeitpunkt (Sommer 1336) alles andere als ungetrübt, nur wenige Wochen später, im November 1336, wurde Balduin sogar von Benedikt XII. wegen des Mainzer Streits exkommuniziert. Warum also sollte sich der Papst vor diesem Hintergrund für den Trierer einsetzen? Geht man nun mit Stengel davon aus, daß das Konzept dieses Textes aus der kurtrierischen Kanzlei stammt und man quasi via der „unparteiischen“ französischen Gesandtschaft versucht hat, den Argumenten Balduins Gehör zu verschaffen und Nachdruck zu verleihen, so erübrigt sich die Suche nach einem Motiv des französischen Autors; nebenbei wäre dieser Text ein Paradebeispiel für das Geschick der kurtrierischen Diplomatie, die hier die

⁶ Vor allem in der Entscheidungsschlacht bei Mühldorf am 28.09.1322, vgl. Hlaváček (2002), S. 151. Darüber hinaus hatte Johann bis zu Beginn der dreißiger Jahre eine Vermittlerrolle im Streit zwischen Ludwig und der Kurie übernommen, vgl. Hlaváček (1995), S. 309.

⁷ § 4.

Abhängigkeit der Kurie vom französischen König⁸ für sich nutzbar zu machen versuchte. Denn bei genauerem Hinsehen handelt es sich bei diesem Text wohl um ein Angebot Balduins. In dem er sich auf die Seite Frankreichs und des Papstes stellt, könnte Balduin, der zu diesem Zeitpunkt die Verwaltung in Mainz tatsächlich ausübt – eine Versöhnung mit der Kurie und damit die Anerkennung seiner Verwaltung in Mainz, vielleicht sogar eine "Beförderung" zum Mainzer Erzbischof vorausgesetzt – eine Schlüsselstellung im Kampf gegen Ludwig IV. einnehmen. Eine Alternative zu Balduin gibt es für den Autor nicht; schließlich gebe es keinen Zweifel daran, daß der *provisus*,⁹ Heinrich von Virneburg, ein Bündnis mit dem König eingegangen sei (s.u.), was an sich schon Grund genug wäre, Heinrich den Zugang zur Macht weiterhin zu verweigern. Doch damit nicht genug: Gelänge es dem König, Heinrich als Vermittler an der Kurie zu etablieren und gar eine Versöhnung zu erreichen, so drohten für den Papst massive Konsequenzen:

*si idem L(udowicus) sanctitati vestre et ecclesie reconciliatus esset adiutoriumque dicti archiepiscopatus haberet, nulli dubium, quin ita potens existeret, quod tarde consilium apponi posset.*¹⁰

In diesem Zusammenhang darf davon ausgegangen werden, daß es sich hier eher um *concilium* als um *consilium* handelt. In der Forderung nach einem Konzil, die Ludwig IV. von seinen minoritischen Ratgebern übernommen hatte, sah er offenbar eine Möglichkeit, die päpstlichen Prozesse gegen ihn für ungültig erklären lassen zu können. An dieser Idee hielt er auch nach dem Tode Johannes XXII. fest, wenngleich der Nachfolger Benedikt XII. zunächst eine Versöhnung mit Ludwig IV. anzustreben schien.¹¹ Der französische Autor weiß um die Signalwirkung solcher Aussagen und kann sicher sein, daß Benedikt XII. über eine Neuauflage der Konzilsforderungen nicht erfreut sein würde. Worauf genau will der Autor jedoch hinaus? Er hat in der ersten Hälfte des Textes alles daran gesetzt, zu zeigen, daß der Kaiser a. zu Recht gebannt, b. trotzdem ein ernst zu nehmender Gegner und c. jedoch ein völlig unzuverlässiger Verhandlungspartner sei, und zwar nicht nur auf der Ebene der „normalen“ Diplomatie, sondern auch und vor allem in den Rekonziliationsverhandlungen. Damit wird der Papst in seiner Haltung gestützt; der Autor stellt sich auf seine Seite und weckt dadurch sicherlich zusätzliches Interesse und Glaubwürdigkeit. Gleichzeitig führte er dem Papst vor Augen, daß die schon über zehn Jahre anhaltenden kirchlichen

⁸ Im allgemeinen gingen und gehen – Zeitgenossen wie Historiker – von einer grundsätzlichen Abhängigkeit der avignonesischen Päpste von der französischen Krone aus. Das Kardinalskollegium war in diesen Jahren überwiegend mit Franzosen besetzt; seit der „Katastrophe“ von Anagni residierte die Kurie in Südfrankreich bzw. in Avignon.

⁹ Auch hier wird der vom Papst ernannte Heinrich als *provisus* bezeichnet. Man spricht ihm also auch in der offiziellen französischen Diplomatie den Status des Mainzer Erzbischofs ab. (§ 5, S. 230).

¹⁰ § 5, S. 231.

Sanktionen nicht dazu führten (und auch wohl zukünftig nicht führen würden), dem Kaiser die Machtgrundlage zu entziehen oder ihn wenigstens an der Gewinnung neuer Verbündeter zu hindern. Dem Papst muß also, so suggeriert der Text, daran gelegen sein, selbst und aktiv neue Verbündete im Reich zu gewinnen. Damit ist der Boden bereitet für die Schilderung der „französischen“ Sicht der Dinge im Mainzer Streit (s.u. S. 85).

Nov. Alam., Nr. 581, September - Dezember 1338: Denkschrift¹² Rudolf Losses zugunsten des Reichskrieges gegen Frankreich.

Diese „Denkschrift“ ist angesichts des Fehlens jeglicher formalen Umrahmung und Einleitung wahrscheinlich nicht als offizielles Schriftstück konzipiert worden. Doch auch wenn es das Umfeld des kurtrierischen Hofes nicht verlassen hat, so kann der Text doch die Funktion einer Arbeitsgrundlage oder eines „Thesenpapiers“ übernommen haben und spiegelt im Idealfalle die Meinung am Hofe; für eine reine Stilübung jedenfalls ist der „Stil“ zu schlicht.

Der Text ist knapp und faßt in wenigen Stichpunkten die Position Rudolfs zur Frage einer Beteiligung Ludwigs des Bayern an dem unmittelbar bevorstehenden Krieg¹³ zwischen England und Frankreich zusammen.

Trotz vertraglich zugesicherter militärischer Unterstützung¹⁴ gegen Zahlung eines enorm hohen Preises war, als der Text entstand, unklar, ob der Ludwig IV. den Vertrag einhalten würde, obwohl die Gelder aus England bereits anteilig geflossen und der Bündnisfall bereits eingetreten waren.¹⁵ Das Zögern Ludwigs IV. muß einer vergleichsweise breiten Öffentlichkeit¹⁶ bekannt gewesen sein; neben den Verweisen in Rudolfs Denkschrift auf das Ansehen des Königs in der Öffentlichkeit findet sich in den *Nova Alamanniae* das *Carmen Smunzil*,¹⁷ ein Spottlied in deutscher Sprache, das Ludwig den Bayern in diesem Zusammenhang als jemanden darstellt, der versagt hat.

¹¹ Becker (1988), S. 97.

¹² Losse selbst bezeichnet den Text als *motiva per me facta, quando erat in dubio, utrum L(udewicus) ire vellet*.

¹³ 1337 war der „Hundertjährige Krieg“ ausgebrochen; vgl. Contamine (1991); Berg (1997), z.B. S. 12 und S. 82f. Zur Vorgeschichte siehe Sievers (1965) und Pauli (1969).

¹⁴ Am 13.7.1337 wird vereinbart, daß Ludwig der Bayer gegen Zahlung von 300.000 *florene* den englischen König mit 2000 *helmen* unterstützen sollte, vgl. Reg. Imp. Bd. VII, Nr. 1845. Hüttebräuker gibt den 23. Juli 1337 an, die Ratifizierung durch Eduard III. sei am 26.8.1337 erfolgt (Hüttebräuker (1939), S. 106).

¹⁵ Zur Frage des Geldflusses und den daraus abzuleitenden Bündnisverpflichtungen siehe Schütz (1985), S. 77ff.

¹⁶ Zur Schwierigkeit und Vielschichtigkeit des Begriffs der Öffentlichkeit in diesem Zusammenhang siehe Schubert (2002). Es wird sich hier um keine geringe Öffentlichkeit gehandelt haben, wie auch z.B. die Doppelwahl 1314 Eingang in die öffentliche Diskussion und Meinung gefunden hatte, vgl.

Althoff/Goetz/Schubert (1998), S. 259ff.

¹⁷ Nov. Alam., Nr. 631, S. 432.

Schon im ersten Satz seines Textes wird Rudolf sehr konkret: Der König habe vom englischen König Geld erhalten, und wenn er jetzt weder selbst in den Krieg ziehen noch zumindest ein adäquat ausgestattetes Heer entsenden würde, bringe er nicht nur sich, sondern *nacio tota Germanie*¹⁸ in Verruf, und zudem würde dann öffentlich gesagt werden, Ludwig wolle sich nur die eigenen Taschen füllen. Darüber hinaus habe er selbst für die Rückgewinnung von Reichsrechten¹⁹ der Hilfe eben jenes englischen Königs bedurft; jetzt versage er diesem die vertraglich zugesagte und bereits in Teilen angezahlte Unterstützung. Der Konflikt zwischen König und Papst wird nicht unmittelbar thematisiert. Trotzdem beherrscht dieses Ungesagte den Text. Jegliche politische Aktivität des Bayern scheint von diesem Kampf geprägt, alles, was Ludwig tut oder unterläßt, wird zu dem Konflikt in Bezug gesetzt.

Losses Argumentation zielt auf folgende Punkte ab:

1. auf den „Ehrverlust“ des Königs im Volk, und mehr noch bei Führungspersonen,²⁰
2. auf den mit solchem Ehrverlust einher gehenden Autoritätsverlust und damit die Gefahr der Aufkündigung der Gefolgschaft.²¹ Darüber hinaus würden *partes et lige contra eum et imperio* entstehen, und auch die bisherigen Anhänger des Königs würden sich von ihm abwenden.
3. Schließlich, und zwar mit einer Logik, die nur auf den ersten Blick konstruiert scheint, sich aber im Hinblick auf die kuriale Prozeßoffensive gegen Ludwig IV. als stringent erweist und Rudolf als klugen Beobachter kennzeichnet, folgt der Hinweis auf die Konsequenzen für das Verhältnis zwischen König und Papst: Ein eher müßiger als aggressiver König würde von der Kurie als Gegner nicht ernst genommen und eben deshalb nicht absolviert. Hier wird recht offen darauf hingewiesen, daß nicht etwa kirchliche, kirchenrechtliche oder gar Glaubensfragen zur Verurteilung geführt haben und daß demnach Wohlverhalten in eben diesen Fragen zur Absolution führen könnte,²² sondern daß es sich um eine machtpolitische Auseinandersetzung handelte, in der ein wankelmütiger, vertragsbrüchiger und allgemein als schwach wahrgenommener König keine Chance auf Erfolg haben würde.

Mögliche sachliche Gründe, die Ludwig von der Teilnahme am Krieg abhalten könnten, werden von Rudolf anscheinend ausgeschlossen: sowohl ein einsatzbereites und widerstandsfähiges Heer²³ als auch ausreichend Gründe für einen Krieg gegen die

¹⁸ § 1.

¹⁹ *pro recuperandis imperii bonis et iuribus*, § 2.

²⁰ *cunctis erit ludibrio non solum vulgo, sed etiam personis gravibus*, § 2.

²¹ § 2.

²² *cum humilitas et inclinatio sibi prodesse von valeant, ut ex factis perteritis multis constat*, § 3.

²³ *Item propter expertam et valentem imperii miliciam, que non curat matracia, immo ab ea nec estivi pulveres nec hyemis glacies formidantur*, § 9.

Franzosen seien vorhanden.²⁴ Rudolf formuliert Analyse und Vorschlag für die gesamte Situation – „schlechter Ruf“ des Königs, Exkommunikation und Interdikt und der daraus entstandene Schaden für das Reich, Autoritäts-, Obödienzverlust des Königs – in genau zwei Sätzen:

*Si ierit aut miserit aut saltem se ad hoc exhibuerit et per vim non steterit, tunc de nobilitate et magnanimitate laudabitur, confidentia et fides de ipso apud singulos crescent et exaltabitur nomen eius. Item si aliquantulum prosperabitur, per curiam utique absolvetur et per consequens Romanum imperium recuperabitur et universi ad eius obedienciam revertentur.*²⁵

Daß die Dinge jedoch politisch so einfach nicht lagen und sich Papst Benedikt XII. nicht ohne die Erfüllung seiner weitgehenden Sühnebedingungen zur Absolution bereit erklären würde, wird im folgenden, knapp sechs Jahre später entstandenen Text erörtert:

Nr. 773: Bedenken Trierer Ursprungs für den Kölner Fürstentag zu den Kaiser Ludwig von der Kurie gestellten Sühnebedingungen, glossiert von Rudolf Losse; August 1344.²⁶

Die päpstlichen Sühnebedingungen, denen sich der Kaiser unterwerfen sollte, waren unter den Kurfürsten bekannt; Ludwig IV. selbst hatte nach ihnen dem erneuten Scheitern der Rekonziationsverhandlungen die aktuellen Forderungen zukommen lassen und in diesem Zusammenhang zu einem Tag nach Frankfurt geladen.²⁷ Im Vorfeld dieser Versammlung trafen sich die Kurfürsten²⁸ Anfang August²⁹ in Köln. Ziel des Kölner Tages war es, eine gemeinsame Antwort der Kurfürsten auf die päpstlichen Forderungen zu finden und zu formulieren, ihre Position gegenüber dem König zu bestimmen und die eigenen Rechte zu wahren. Das Ergebnis der kurfürstlichen Beratungen wurde Ludwig IV. dann in Frankfurt vom Kanzler des Trierer Erzbischofs, Wicker,³⁰ überreicht. Es ist ganz klar, was diesem Endergebnis vorausgegangen sein mußte: Im Rahmen der Vorbereitungen auf den Kölner Fürstentag wurde der Inhalt des päpstlichen Forderungskatalogs im Umfeld der Kurfürsten intensiv diskutiert und kommentiert.³¹ Rudolf Losse glossierte einen Textentwurf, den Balduin von Luxemburg wahrscheinlich unmittelbar vorbereitend erstellen ließ und den er oder Wicker von Bürgel nach Köln mitbrachte. Die Anwesenheit Rudolf Losses in Köln ist nicht belegt,

²⁴ § 11-12; zu den Templern vgl. Hlaváček (1997) und HDK 3 (1973), S. 373-380.

²⁵ § 6 und 7.

²⁶ Zur genauen Funktion des Textes siehe Müller, Carl (1879/80), Bd. II, S. 331ff.

²⁷ Vgl. Stengel (1930), S. 192ff und Müller, Carl (1879/80), Bd. II, S. 189ff.

²⁸ Und auch Vertreter der Städte, siehe Müller, Carl (1879/80), Bd. II, S. 331ff.

²⁹ 1.-7. August 1344, vgl. die Untersuchung von Burgard/Mötsch (1993).

³⁰ Stengel (1930), S. 198. Zu Wicker von Bürgel siehe Kapitel A3 dieser Arbeit.

aber wahrscheinlich;³² Balduin nahm selbstverständlich teil³³ und Wicker reiste diesem nach.³⁴ Die Ergebnisse der hochkarätigen Beratungen wurden dann von Rudolf Losse in den Ursprungstext eingearbeitet, der schließlich in Frankfurt von Wicker vorgelegt oder als Instruktion verwendet wurde.³⁵

Über die Existenz des „Kölner Fürstentag“ erfahren wir nur aus chronikalischen Quellen³⁶ und aus Rückschlüssen aus dem Itinerar der Erzbischöfe von Trier und Mainz. Die einschlägigen Regestenwerke enthalten keinerlei konkrete Informationen über ein hochrangiges Zusammentreffen, um das es sich zweifelsfrei gehandelt haben muß. Offensichtlich war es aber auch kein „Geheimtreffen“, den ansonsten wäre es unwahrscheinlich, daß Matthias von Neuenburg davon erfahren konnte. Weder die genaue Zusammensetzung der Beratenden und ihres Gefolges noch Organisation und Ablauf der Verhandlungen lassen sich nachvollziehen. Aus den Ergebnissen jedoch darf man schließen, daß der Trierer Erzbischof die Richtung vorgab oder zumindest die Übertragung in eine schriftliche, politisch und juristisch korrekte Form eigenverantwortlich vor- und nachbereitete. An den „Bedenken Trierer Ursprungs“ ist in Köln inhaltlich nichts grundsätzlich verändert oder abgeschwächt worden.³⁷ Somit muß bereits vor der Abfassung der „Bedenken“ entweder Konsens in den Reihen der Kurfürsten bestanden haben, oder aber Balduin konnte tatsächlich alle auf seine Linie bringen. Durch die sorgfältige Trennung der Zielrichtungen der päpstlichen Bedingungen in solche, die die Rechte und Struktur des Reichs und der Kurfürsten betrafen und in solche, die auf die kirchlich-disziplinarische Ebene zielten, konnte ohnehin wahrscheinlich schnell ein Konsens unter den Kurfürsten hergestellt werden.³⁸ Die „Bedenken Trierer Ursprungs“ sind ein Paradebeispiel für einen „politischen Text“, wie er für diese Arbeit definiert worden ist. Es handelt sich um eine Stellungnahme, die die Position eines politisch wichtigen Herrschaftsträgers formuliert und die auf einen ebenfalls überlieferten Text antwortet. Dieser Text diente nachweislich als Diskussionsgrundlage auf einem hochrangig besuchten Tag; die Ergebnisse wurden in einer unmittelbaren zeitlichen und räumlichen Nähe in den Text eingearbeitet und drangen bis zum König vor, wurden sogar per Gesandtschaft der Kurie vorgelegt.³⁹ Wir sind also über die verschiedenen Stadien in der Meinungsbildung bzw. Entscheidungsfindung unterrichtet.

³¹ Daß sich auch Städte an der „Diskussion“ beteiligten, belegt ebenfalls Müller (Müller a.a.O.).

³² Vgl. Müller, Carl (1879/80), Bd. II, S. 334.

³³ Vgl. Burgard (1991), S. 195 und Burgard/Mötsch (1993), S. 229.

³⁴ Vgl. Müller, Carl (1879/80), Bd. II, S. 192.

³⁵ Vgl. Stengel (1930), S. 192 und 198; Müller, Carl (1879/80), Bd. II, S. 335.

³⁶ Matthias von Neuenburg, vgl. Stengel (1930), S. 195.

³⁷ Vgl. Müller, Carl (1879/80), S. 199 und Stengel (1930), S. 196.

³⁸ Vgl. auch Thomas (2002), S. 105.

³⁹ Vgl. Ders., S. 106f.

Punkt für Punkt greift Rudolf Losse die strittigen Fragen auf. Das von ihm am häufigsten gebrachte Gegenargument ist bemerkenswert: Bei den Forderungen handele es sich um Präjudizien,⁴⁰ die wegen ihrer negativen Konsequenzen für die Rechte von Fürsten und Reich abzulehnen seien. Selten trifft die Kanonistik als „politische Wissenschaft“ gerade des deutschen 14. Jahrhunderts so klar oder, wenn man will, so „nackt“ hervor. Die Situation der Kurfürsten sei besonders schwierig, daher gelte: *maturis est agendum*.⁴¹ Einerseits wurden sie zu Rat und Hilfe aufgefordert, und verweigerten sie dieses, so würde sich der Konflikt weiter zuspitzen – zu weiterem Nachteil und Schaden für Fürsten und Reich. Andererseits sei jede Einmischung in den Konflikt mit Risiken verbunden. Eine Ablehnung der päpstlichen Forderungen würde die Kurie gegen sie aufbringen. Eine Zustimmung jedoch hätte präjudizielle Konsequenzen. Darüber hinaus seien überhaupt die ganzen Rekonziliationsverhandlungen gefährlich. Denn dadurch würden die päpstlichen Prozesse als rechtmäßig anerkannt, und damit habe man – klarer kann man die politische Lage kaum sehen – so gut wie verloren.⁴² Man rät, keine Entscheidung zu fällen. Vielmehr sollten die Kurfürsten eine eigene Gesandtschaft zum Papst schicken, um diesen über die Rechte und Gebräuche der Kurfürsten zu informieren. Der Tenor der Empfehlung ist höflich, aber bestimmt und durchaus selbstbewußt. Es bestehen keinerlei Unsicherheiten bezüglich der Gültigkeit der – erst sechs Jahre zuvor durch das Rhenser Weistum kodifizierten⁴³ – kurfürstlichen Rechte. Im Gegenteil: Man fügte einen Passus über die Stimmgleichheit ein und definierte die vom König zu leistenden Eide neu.⁴⁴ Eine mögliche oberste Gerichtsbarkeit des Papstes über „Temporalia“ wird gar nicht erst zum Thema gemacht. Man soll quasi den Konflikt „aussitzen“; schließlich, so wird suggeriert, seien die Kurfürsten und Fürsten nicht betroffen, somit gäbe es auch keinerlei Notwendigkeit zur Intervention zugunsten des einen oder des anderen. Maximal läßt man den Kurfürsten die Rolle der Vermittler und Diplomaten zukommen. Parallel dazu wird versucht, dem Konflikt jegliche Allgemeingültigkeit zu nehmen und ihn zu einer persönlichen Auseinandersetzung zwischen

⁴⁰ Zum Begriff des Präjudiz vgl. HRG III, Sp. 1866ff. Leider bleibt die Bedeutung hier für das späte Mittelalter unklar. Der Begriff wird eindeutig negativ verwendet und ist im Sinne von „Ungerechtigkeit“ oder „Benachteiligung“ zu verstehen, allerdings schwingt die Angst vor einem tatsächlichen „Präjudiz“ (im Sinne von „Exempel statuieren“) immer mit. Alternativ wird die Metapher des „Tür Öffnens“ verwandt, vgl. Abschnitt I, § 17 (24). Der Autor der „Bedenken“ versucht, die Ausdehnung der päpstlichen Forderungen auf das Königtum ganz allgemein zurückzuweisen.

⁴¹ Abschnitt III, § 1.

⁴² Abschnitt III, § 6: *Item ne L(udowicus) recipiat reconcilionem seorsum, poterit caute premuniri, quia, si fecerit et recognoverit processus lo (hannis) veros, per quos omni iure privatus existit, erit in periculo, ne alter contra ipsum illico erigatur, in quo tamen principibus esset periculum facti et iuris pretendente semper sede apostolic, quod talem ex talibus causis, scilicet quia amministravit, privaverit et principes ob hoc alium elegerint, et sic processus apostolicos et in eis contenta receperint et admiserint eosque facto realiter approbarint.*

⁴³ Reg. Imp. VII, Nr. 363.

⁴⁴ Vgl. Müller, Carl (1879/80), Bd. II, S. 338f.

Ludwig dem Bayern und Johannes XXII. bzw. dessen Nachfolger Benedikt XII. herunterzuspielen. Die Personalisierung der Angelegenheit soll es möglich machen, das Reich und das Königtum als Institution aus dem Schußfeld zu nehmen. Ludwig *excessus et delicta [...] notorie contra Romanam ecclesiam perpetravit*,⁴⁵ und dafür müsse er persönlich Wiedergutmachung leisten. Daß der Konflikt jedoch durchaus wichtige transpersonale Elemente beinhaltet, wissen alle Beteiligten. Mehrfach wird gefordert, eine Ausweitung des Konflikts und der damit verbundenen päpstlichen Forderungen an zukünftige Könige müsse unbedingt verhindert werden. Angesichts der Tatsache, daß maximal fünf Wochen später in Bacharach eine (kur-)fürstliche Allianz gegen König Ludwig geschmiedet wurde⁴⁶ und diese bereits im November versuchte, ihn abzusetzen,⁴⁷ darf sicher nicht nur von einer Maßnahme zur Wahrung und Stärkung der Reichsrechte, sondern eindeutig von einer Preisgabe der Person Ludwigs IV. gesprochen werden, die u. a. mit dieser Stellungnahme vorbereitet worden sein könnte. Wenn auch Edmund E. Stengel meint, zumindest Balduin von Luxemburg habe in Köln König Ludwig IV. noch nicht völlig aufgegeben, und wenn auch sogar später noch Verhandlungen zwischen den Luxemburgern und dem König möglich sein sollten, ja König Johann von Böhmen sich sogar an der Kurie noch für Ludwig IV. einzusetzen versuchte, so wurde doch durch diesen Versuch einer Trennung des Konflikts in zwei Ebenen der Boden für eine Neuwahl bereitet: Für die „reichsrechtlichen“ Aspekte dieses Konflikts erklärten sich die Kurfürsten für zuständig und konnten auf der Grundlage des Rhenser Weistums die päpstlichen Ansprüche eindeutig und vehement zurückweisen; für seine Verfehlungen gegenüber der Kirche müsse Ludwig IV. als Person einstehen und habe dafür Sorge zu tragen, daß daraus keinerlei „präjudizielle“ Konsequenzen für das Königtum allgemein bzw. für seine Nachfolger entstünden.

Insofern gewinnt dieses Dokument des Kölner Fürstentages noch einmal an Bedeutung. Unklar jedoch bleibt, inwiefern der Text dazu dienen sollte, den vielleicht bereits gefaßten Entschluß zur Absetzung Ludwigs IV. durch gelehrte Ausführungen zu begründen bzw. zu kaschieren oder ob man tatsächlich, wie die Argumentationsführung nahelegt, sich auf die Sicherung der eigenen, der kurfürstlichen Rechte zurückziehen wollte. Auch ist nicht mehr genau nachzuvollziehen, ob man sich wirklich durch Clemens' VI. jüngst verschärfte Rekonziationsbedingungen beeindrucken ließ und der Meinung war, wenn schon Ludwig IV. nicht mehr zu halten wäre, so sollten doch die „Reichsrechte“ gewahrt bleiben. Stengel meint, Balduin habe verhindern

⁴⁵ Abschnitt III, § 3.

⁴⁶ Reg.Pfgr.Rh., Bd. I, Nr. 2526, S. 153.

⁴⁷ Reg.Pfgr.Rh., Bd. I, Nr. 2533, S. 154.

wollen, daß der Papst eine Neuwahl, die demnach bereits beschlossene Sache bzw. unabwendbar gewesen sein müßte, als Erfolg für sich verbuchen könnte: „Die Fürsten hätten den neuen König wählen müssen, weil er [der Papst, d.A.] den alten wegen unbefugter Regierung entsetzte, und sie hätten somit die Prozesse anerkannt“⁴⁸ und damit einen Präzedenzfall für das umstrittene Approbationsrecht geschaffen. Wie weitgehend die Überlegungen und wie uneigennützig die Interessen im einzelnen auch gewesen sein mögen: Mit den „Bedenken“ hatten die Kurfürsten insofern Erfolg, als daß bereits am 19. November 1344 Clemens VI. gegenüber dem Kölner Erzbischof versichern ließ, er wolle keinesfalls die Rechte des Reichs verletzen.⁴⁹ Die Strategie einer Trennung des Konflikts in „reichsrechtliche“, damit in die Zuständigkeit der Kurfürsten fallende Aspekte und in solche, die der Person Ludwig IV. als „Sünden“ und Verfehlungen gegenüber der Kurie anzulasten und die demnach auch von ihm als Person zu sühnen seien, war offenbar aufgegangen.

Auch Ernst Schubert sieht als primäres Motiv für das wachsende Interesse der Kurfürsten an einer „Thronveränderung“ die Wahrung der Unabhängigkeit ihres Wahlrechts. So seien die Erklärungen von Rhens, die nur durch die Allianz der Kurfürsten mit Ludwig IV. zustande kommen können, für die Kurie stets unannehmbar gewesen.⁵⁰ Nun habe Ludwig IV. seit 1341 der Kurie eine „bis an Unterwerfung grenzende Verständigungsbereitschaft“⁵¹ signalisiert, im Rahmen der er, so angeblich die Befürchtungen, auch die Rechte der Kurfürsten zu beschneiden bereit gewesen sein könnte. Daher hätten die Kurfürsten, wie die „Bedenken Trierer Ursprungs“ dokumentieren, dem König von der Annahme der Forderungen dringend abraten müssen. Schubert deutet damit an, der „alternde Kaiser“⁵² sei in diesem Punkt unberechenbar geworden und ist der Überzeugung, daß die Kurie tatsächlich die Zurücknahme der Positionen des Rhenser Kurvereins zum Verhandlungsgegenstand für die Absolution Ludwigs IV. gemacht hätte. Daher, so folgert Schubert, hätte vor allem Balduin von Trier aus „seiner Verantwortung für das Reich, für die Wahrung des kurfürstlichen Wahlrechts“ die Wahl seines Neffen unterstützt und vorangetrieben.⁵³

⁴⁸ Stengel (1930), S. 200.

⁴⁹ Vgl. Thomas (2002), S. 106.

⁵⁰ Benedikt XII. war durch König Johann von Böhmen wahrscheinlich schon im Juli 1338 über die Erklärung des Kurvereins von Rhens informiert worden. Offenbar verstand Johann, sein Wissen für sein Verhältnis zur Kurie zu nutzen. Konkret werden wollte oder sehen konnte er allerdings nicht: Der päpstlichen Aufforderung, ein Exemplar des Textes der Kurie zukommen zu lassen, kam er nicht nach. Das bestärkt auch Stengel, der die Nov. Alam., Nr. 546 für einen Entwurf hält. Danach müssen die Kurfürsten zumindest erwogen haben, die Kurie zu informieren. Möglicherweise ahnte man jedoch, daß der Papst in dieser Erklärung eine Verletzung der kirchlichen Rechte sehen würde, die er nicht hinzunehmen bereit war; vgl. Sauerland Bd. 2344 (10.08.1338) und 2350 (24.10.1338); zur Sache siehe Felten (1997), S. 391f.

⁵¹ Schubert (1997a), S. 159.

⁵² Ebd.

⁵³ Ders., S. 160f.

Die Motivlage im einzelnen rekonstruieren zu wollen, ist schwierig; schließlich können dafür auch die schriftlichen Quellen nur eingeschränkt⁵⁴ erhalten.

Sicherlich – dafür spricht auch die Argumentationsführung der „Bedenken“ – spielen die gerade erst erworbenen und schriftlich niedergelegten kurfürstlichen Rechte eine wichtige Rolle in der Entscheidungsfindung der Kurfürsten bzw. der kurfürstlichen Opposition gegen Ludwig IV. Ob jedoch ein abstraktes „Reichsinteresse“ allein oder vielleicht auch die aus diesen Rechten erwachsenden Vorteile – beispielsweise die Nutzbarmachung in Form von Wahlversprechen, Privilegien, Verpfändungen etc. – als Motivation gewirkt haben, kann wahrscheinlich nicht abschließend geklärt werden. Und selbst wenn man in Balduin von Luxemburg einen „herausragenden Staatsmann“ und einen der wenigen Kurfürsten erkennen mag, der überhaupt sich mit der „Reichspolitik“ für die damaligen Maßstäbe intensiv auseinanderzusetzen schien, wird man doch hinzufügen müssen, daß er es stets verstand, aus diesem löblichen Reichsinteresse enorme finanzielle Vorteile zu ziehen.⁵⁵

Auf das Treffen in Bacharach im September 1344 folgte bald der erste offene Versuch, Ludwig IV. als König abzusetzen. Die Umstände dieses ersten Anlaufs zur Absetzung im November 1344⁵⁶ sollen kurz beleuchtet werden: Die Erzbischöfe von Trier und Köln, Pfalzgraf Ruprecht I.,⁵⁷ König Johann von Böhmen und Rudolf I. von Sachsen-Wittenberg planten (lt. Regest in dieser Abfolge):

1. den Streit des Erzbischofs Heinrich von Mainz und dem Pfalzgrafen wegen Weinheim zu schlichten (s.u.);
2. die Absetzung des Kaisers und
3. die Wahl eines neuen Reichsoberhauptes.⁵⁸

Sowohl Motive als auch Ziele dieser Verbündeten waren allerdings durchaus unterschiedlich: Keinesfalls unterstützten weder Rudolf II. noch sein Bruder Ruprecht I.⁵⁹ den mährischen Markgrafen Karl von Luxemburg bei dessen Ambitionen auf den deutschen Thron, die zu diesem Zeitpunkt längst offenkundig geworden waren.⁶⁰ Die Motive der Kurpfälzer waren wahrscheinlich viel profaner und naheliegender: Die Unterstützung, die der Kaiser dem gebannten Mainzer Erzbischof

⁵⁴ Zur Diskrepanz zwischen den schriftlichen Äußerungen und den tatsächlichen Meinungen siehe Kapitel B 1 dieser Arbeit.

⁵⁵ Oder, wenn man möchte, kann man diese finanziellen Vorteile auch als verantwortungsvolles Handeln des Erzbischofs gegenüber seinem Erzstift betrachten, vgl. Schubert (1997a), S. 160.

⁵⁶ Reg.Pfgr.Rh., Bd. I, Nr. 2533, S. 154.

⁵⁷ Bruder und Mitregent des noch amtierenden Pfalzgrafen und Kurfürsten Rudolf II. („der Blinde“); † 1353.

⁵⁸ Reg.Pfgr.Rh., Bd. I, Nr. 2533, S. 154.

⁵⁹ Im Gegenteil: Sie sollten später zu dessen Gegner werden und gemeinsam mit den Söhnen Ludwigs IV. die Opposition gegen Karl IV. bis zum Mai 1349 anführen, wodurch diesem die Anerkennung im Reich massiv erschwert wurde.

⁶⁰ Vgl. Thomas (2002), S. 107.

Heinrich von Virneburg zuteil werden ließ, störte die Pfalzgrafen, die seit Jahren mit dem Mainzer hart um die Rechte an einigen Orten an der Bergstraße, vor allem an Weinheim, rangen.⁶¹ Dieser Konflikt konnte offenbar im Juni 1345 zunächst beigelegt werden und zwar auf Vermittlung Ludwigs IV.,⁶² somit gab es vorerst für die Pfälzer keinen Grund mehr, die erste gescheiterte Absetzungsaktion zu wiederholen. Im Gegenteil: Ruprecht I. leitete die im folgenden Text erwähnten Versöhnungsverhandlungen zwischen Ludwig IV. und Johann von Böhmen.⁶³

Zwar scheiterten diese erneut,⁶⁴ und König Johann trieb nun gemeinsam mit Balduin von Trier und dem jüngst eingesetzten Gerlach von Nassau die Wahl Karls IV. voran; Ruprecht I. beteiligte sich jedoch nicht, wie im Herbst 1344, an dieser Opposition.⁶⁵ Auch die Motive Balduins und Johanns scheinen nicht so eindeutig gewesen zu sein, wie es aus der Rückschau erscheint. Doch unabhängig davon, ob Balduin die Wahl seines Neffen aus dynastischen Gründen oder zur Sicherung seiner bzw. allgemein der kurfürstlichen Rechte vorantrieb; unabhängig auch davon, ob die drei Luxemburger im Vorfeld der Wahl in allen Punkten an einem Strang zogen,⁶⁶ zeigt doch der folgende Text, daß Ende 1345 König Johann mit Nachdruck die Wahl seines Sohnes voran- und die weiteren Versöhnungsversuche des Königs Ludwig IV. und seiner Anhänger mit der Kurie hintertrieb:

⁶¹ Koch/Wille sehen in diesem Interessenkonflikt den Hauptgrund für die geplante Absetzung (*die kurfürsten von Trier, Cöln, Böhmen und Sachsen und Ruprecht planen für den auf mitte november zur schlichtung der zwischen Pfalz und dem erzbischof von Mainz wegen Weinheim und der früher genannten orte obwaltende streitigkeiten ausgeschriebenen reichstag zu Frankfurt , eine absetzung des kaisers und wahl eines neuen reichsoberhauptes.* (Reg.Pfgr.Rh., Bd. I, Nr. 2533). Weitere Stücke in Auswahl: Reg.Pfgr.Rh., Bd. I, Nr. 2463, 2467, 2496, 2497, 2509, 2510, 2533. Zu dem Konflikt um die Orte an der Weinstraße kam die Interessenkollision der Pfalzgrafen in dem Herrschaftsbereich des Bistums Worms. Ludwig IV. hatte nach seiner Aussöhnung mit Heinrich von Virneburg diesem zunächst zur Herrschaft in Mainz verholpen, darüber hinaus ihm aber auch das Bistum Worms zugesprochen. Dort hatten während des langen Kampfes zwischen papsttreuen (Salmann Cleman) und kaiserstreuen Anhängern (Gerlach Schenk von Erbach und Balduin von Trier (als *provisor*)) um den Bischofsstuhl die Pfalzgrafen weitreichenden Einfluß ausüben können; vgl. Keilmann (2001a), S. 873f.

⁶² Vgl. All, Bd. II, Nr. 660 vom 8.Juli 1345. Hier gelang es Ludwig, von beiden Parteien (Heinrich von Virneburg und den Pfalzgrafen) den „Auftrag“ zur Schlichtung zu erhalten; ein Vertrauensbeweis?

⁶³ In diesem Zusammenhang begab sich Ludwig IV. nach Heidelberg an den Hof Ruprechts I.; sicherlich auch zur Vorbereitung dieser Verhandlungen. Trotz des Verwandtschaftsverhältnisses der beiden Wittelsbacher zu diesem Zeitpunkt eine für die Zeitgenossen bedeutsame, die Pfälzer bestärkende Geste; vgl. Reg.Pfgr.Rh., Bd. I, Nr. 2547 (Nov. 1345) und 2551 (13.02.1346).

⁶⁴ Wie schon die Verhandlungen im Anschluß an den Frankfurter Tag im September 1344, s.o. Allerdings hatte zu diesem Zeitpunkt wohl noch die entscheidende Unterstützung des Papstes gefehlt, vgl. Thomas (2002), S. 106.

⁶⁵ Dementsprechend findet auch die Wahl Karls IV. keinen Eingang in die Regesten der Pfalzgrafen bei Rhein. Lediglich die Aufforderung, die Papst Clemens VI. an Ruprecht I. sandte, ist enthalten (Reg.Pfgr.Rh., Bd. I, Nr. 2564 vom 2.04.1346).

⁶⁶ Schubert (1997a), S. 159ff.

Nr. 789, 11.1345: „König Johann schreibt seinen Boten in Avignon über seine Verhandlungen mit Kaiser Ludwig; sie sollten bei dem Papst für die Königswahl des Markgrafen Karl eintreten; [...]“, Teil 1.

Dieser Text ist besonders aufschlußreich und hochgradig „politisch“, weil hier König Johann von Böhmen, zwar knapp und auf ein persönliches Gespräch verweisend, aber völlig offen über die Pläne zur Absetzung Ludwigs IV. schreibt. Aus der ehemaligen Verbundenheit⁶⁷ des König Johanns mit dem Wittelsbacher ist offene Feindschaft geworden.⁶⁸ Zwar hatte es nach dem Zerwürfnis zwischen den beiden Königen wegen der Tiroler Affäre zunächst eine Annäherung geben können, nun jedoch waren die Luxemburger nicht mehr an einer Versöhnung interessiert; jetzt waren die Aussichten, Johanns Sohn Karl zum römischen König wählen lassen zu können, besser geworden. Diesen Anspruch sollten nun auch die Gesandten des böhmischen Königs an der Kurie vertreten, denn Clemens VI., dem lange nachgesagt wurde, er habe das Projekt der Wahl Karls IV. kontinuierlich betrieben,⁶⁹ hielt sich nach wie vor bedeckt. Um dem Papst die Dramatik der Situation vor Augen zu führen und den eigenen Forderungen Nachdruck zu verleihen, ließ König Johann ein bedrohliches Szenario zeichnen: Man könne der Koalition des Bayern mit dem König von Krakau und dem König von Ungarn nicht dauerhaft widerstehen. Diese Bedrohung, eigentlich eine luxemburgisch-böhmische, also dynastische Angelegenheit, wird durch die politische Lage zur Reichssache, wird durch das dringende Interesse des Papstes an *exterminium* Ludwigs IV. zum Machthebel der Luxemburger. Unmöglich, so der Tenor, könne der Papst es dulden, daß Ludwig IV. mit einem militärischen Sieg über Böhmen König Johann und dessen Verbündete auf seine Seite zieht; das Reich, zumindest aber der Kampf gegen Ludwig IV. wäre dann für den Papst endgültig verloren. Für die Verhandlung an der Kurie bleibe außerdem nicht viel Zeit, da bereits geplant sei, Gespräche in Frankfurt zwischen dem Pfalzgrafen und dem Grafen von Spanheim sowie König Ludwig IV. zu führen, bei denen man sich möglicherweise einander annähern würde. Es liege also nun in der Hand des Papstes; er möge die Richtung vorgeben. Nachdem Johann seiner Position somit massiven Nachdruck verliehen hat, fügt er noch eine Demutsgeste an: Niemals hätte man sich solche Pläne gesetzt, wenn nicht der Papst selbst sie, Johann und Karl, angesprochen hätte. Im übrigen plane König Johann, zum Jahresende in Avignon zu sein. Seine Gesandten sollen versichern, er habe keinerlei Bündnisse mit Ludwig IV. oder anderen Feinden; diese

⁶⁷ So versprach König Johann dem Kaiser in seinem Lehnseid auch den Kampf gegen den Papst (vgl. Hlaváček (2002), S. 155.

⁶⁸ Das zeigt allein schon die Wortwahl: *exterminium dicti Bavari* (§ 1, S. 505) .

seien alle zu Martini ausgelaufen. Dieses ist ein interessanter Hinweis darauf, daß trotz der Sprunghaftigkeit, die sich in dem stets wechselhaften Schmieden und Verwerfen von Bündnissen – in der spätmittelalterlichen Politik im allgemeinen und bei König Johann im besonderen⁷⁰ – abzuzeichnen scheint, doch durchaus Regeln bestanden und man, wenigstens pro forma, Fristen einzuhalten gewillt war. Der Zeitpunkt also, so Johanns Signal an den Papst, könne günstiger nicht sein, um das Projekt der Neuwahl mit Nachdruck weiterzuführen – wenn vielleicht auch nur, um sich eine echte Alternative in den nach wie vor weitergeführten Verhandlungen mit Ludwig IV. zu schaffen.⁷¹ Johann warte auf positive Signale von der Kurie, die dann maßgeblich für seine Haltung bei den Verhandlungen mit Ludwig sein sollen. Johann bietet dem Papst an, über ihn zu verfügen, jetzt aktiv zu werden und dadurch endlich den Kampf gegen Ludwig IV. für die Kurie entscheiden zu können – natürlich nur unter den skizzierten Umständen, die wohl eher als Bedingungen zu bezeichnen sind.⁷²

Die von König Johann angekündigte Reise fand erst im Frühjahr 1346 statt, als auch die letzten Verhandlungen zwischen Ludwig IV. und Clemens VI. keine Annäherung gebracht hatten. Und nun ließ der Papst sich tatsächlich drängen, weil, so darf vermutet werden, er selbst nun den Zeitpunkt als günstig betrachtete oder meinte, nicht länger warten zu können oder zu müssen. Ob Clemens VI. nun mangels Alternative sich für den Markgrafen von Mähren entschied oder diesen uneingeschränkt für einen geeigneten und politisch opportunen Kandidaten hielt, ist sekundär. Wichtig ist in diesem Zusammenhang, daß zwar die Luxemburger mit Erfolg ihre Ziele durchsetzen konnten, daß aber auch der Papst den Preis diktieren konnte. Schon der politische Preis war sehr hoch – Karl machte Zusagen, die Ludwig IV. in den Rekonziliationsverhandlungen niemals zu machen bereit gewesen war,⁷³ und der wirtschaftliche Preis war noch viel höher und sollte die ersten Regierungsjahre sowie die Regierungspraxis des neuen Königs massiv beeinflussen. Um die finanziellen Zugeständnisse

⁶⁹ Dies ist sicher auch darauf zurückzuführen, daß Karl IV. in seiner Vita die bekannte Anekdote schilderte: Pierre Roger habe Karl prophezeit, er werde römischer König werden. Karl habe entgegnet: „Du wirst zuvor Papst sein.“ (Vita Karoli IV, cap. 14, S. 172ff, zit. nach Thomas (2002), S. 79.

⁷⁰ Das einst gute Verhältnis zwischen Ludwig IV. und dem König von Böhmen war durch die Maultasch-Affäre (1341) ins Gegenteil verkehrt worden; dennoch plante Johann noch für Dezember 1345 diese neue Initiative zur Vermittlung zwischen ihm und Ludwig IV. (vgl. auch Reg.Pfgr.Rh., Bd. I, Nr. 2547). Ob es sich hierbei um eine „Finte“ handelte, um gegenüber dem Papst verstärkten Druck ausüben zu können, kann nicht hundertprozentig ausgeschlossen werden. Zum wechselhaften Verhältnis zwischen König Johann und Ludwig IV. siehe Hlaváček (2002) und Felten (1997), S. 393 und S. 396.

⁷¹ Lt. Felten hielten sich sowohl die Luxemburger als auch die Kurie wenigstens bis zum Frühjahr 1346 die Option zur Einigung mit Ludwig IV. offen, vgl. Felten (1997), S. 396f.

⁷² Von einer „Ratlosigkeit“ Johanns zu sprechen, die H. Thomas darin begründet sieht, daß durch den Tod Wilhelms II. von Hennegau-Holland, dem Schwiegervater Ludwigs IV., nun der König dessen zwei Reichslehen seiner Frau Königin Margarete übertragen würde, scheint mir eher unpassend. Zwar findet dieser Umstand Erwähnung. Jedoch ist der Tenor des Schreibens eher selbstbewußt und schonungslos offen als ratlos; vgl. Thomas (2002), S. 110.

annähernd einhalten zu können, griff er zu dem bereits unter Ludwig IV. intensiv praktizierten Mittel der Verpfändung. Die politischen Zugeständnisse, die Karl IV. gegenüber der Kurie machte, löste er hingegen nie. Daß er trotzdem nicht auch nur annähernd mit ähnlichen Sanktionen wie Ludwig IV. bedacht wurde, darf auf die geschickte Diplomatie und auf die weniger zahlreichen Angriffsflächen, sicherlich aber auch auf die unterschiedlichen Charaktere der Protagonisten und die sich verändernden politischen Rahmenbedingungen zurückgeführt werden.

⁷³ Lt. Felten orientierten sich die Versprechen Karls gegenüber der Kurie an den Forderungen, „die zuvor an Ludwig den Bayern gestellt worden waren, von diesem aber nie akzeptiert worden waren“ (Felten (1997), S. 398).

5.2 Der Streit um das Mainzer Erzbistum

Ein weiteres Hauptthema in den *Nova Alamanniae* ist der Streit um die Besetzung des Mainzer Erzbistums,⁷⁴ der 1328 ausbrach und erst nach über zehn Jahren militärischer und diplomatischer Auseinandersetzung für kurze Zeit beigelegt werden konnte, um dann bis in 1350er Jahre zum „Dauerbrenner“ in der Reichspolitik zu werden.

Als Ursachen können zwei Hauptaspekte genannt werden:

1. Der alles bestimmende Konflikt zwischen Kaiser und Papst wirkte sich auch hier aus; jeder der beiden Kontrahenten versuchte, durch die Besetzung des Mainzer Stuhls mit einem ihm genehmen oder gefügigen Kandidaten unmittelbaren Einfluß auf die Königswahl zu nehmen bzw. eine Neuwahl zu verhindern.⁷⁵ Die Kurfürsten indes wollten ihre Interessen und Rechte durchsetzen und Kapital für sich und ihre Dynastie aus der Situation herauschlagen.
2. Gleichzeitig versuchten (in dieser Generation nicht nur in Mainz) Mitglieder der Domkapitel, ihr Recht zur Wahl des (Erz-) Bischofs durchzusetzen;⁷⁶ die Päpste lehnten dieses ab.⁷⁷

Der Streit brach aus, als Erzbischof Balduin von Trier nach einstimmig⁷⁸ erfolgter Wahl durch das Mainzer Domkapitel gegen den päpstlichen Kandidaten, Heinrich III. von Virneburg,⁷⁹ die Verwaltung des Bistums übernahm. Auf die zahlreichen Aufforderungen seitens der Kurie, die Verwaltung (von der Kurie als *occupatio*⁸⁰ bezeichnet) niederzulegen, reagierte Balduin zuerst nicht bzw. versuchte, seinen Standpunkt zu verteidigen.

⁷⁴ Ebenfalls zum Spielball wurde das Bistum Worms, wo der päpstliche Kandidat Salmann Cleman gegen den Kandidaten des Domkapitels, Gerlach Schenk von Erbach kämpfte (Vat. Akten, Nr. 1261, S. 440). In das aus diesem Streit resultierende Schisma war auch Balduin von Trier involviert, der 1331 und 1335 die Verwaltung des Bistums Worms nach Aufforderung durch das Domkapitel übernommen hatte. Dieser Streit hat ebenfalls „politische Texte“ hervorgebracht (Const. VI,2,1, Nr. 21 (aus dem Jahr 1331); Const. VI,2,2, Nr. 384 (1333); Const. VI,2,3, Nr. 653 (1335); Nov. Alam., Nr. 407 (1336); 791 (1345); 1003, 1004, 1007 (1358), kann aber in seiner Bedeutung nicht mit der Mainzer Angelegenheit verglichen werden. Für das Gesamtbild sowohl der Konfliktlage als auch der Person Balduins von Luxemburg ist es jedoch wichtig zu wissen, daß er neben seiner „normalen“ Aufgaben in Trier die Verwaltung in Mainz, Worms, Speyer und Hildesheim anvertraut bekam, was der Versöhnung mit der Kurie sicherlich nicht zuträglich gewesen sein konnte (vgl. Debus (1985) und Huber, A., (1983), S. 81f); die einschlägigen Artikel zu den Bistümern in Gatz (2001), S. 409f; 748; 872f.).

⁷⁵ S.u. die Initiativen zur Neuwahl im Jahr 1328. Auch der französische König Philipp VI. versuchte Einfluß auf die Mainzer Stuhlbesetzung zu nehmen (vgl. Sauerland, Bd. II, Nr. 1553 vom 6.10.1328; Reg. EB M, Nr. 3801); angeblich hegte er selbst Ambitionen auf die Reichskrone. Darin wurde er lt. Stengel und Homann von Johannes XXII. nach Kräften unterstützt; vgl. Stengel (1937[1960]; Homann (1973).

⁷⁶ Ein Domkapitel hatte das „satzungsmäßige ausschließliche Wahlrecht“ seit dem 4. Laterankonzil von 1215. „Während der Sedisvakanz kam den Domkapiteln eine bischöfliche *iurisdictio quasiordinaria*, Gesetzgebung und Verwaltung des Bistums zu“. (Merzbacher (1971), Sp. 760).

⁷⁷ Vgl. z.B. Barisch (1977), S. 236.

⁷⁸ Die Einstimmigkeit stellt Braband in Frage, vgl. Braband (1955/56), Teil II, S. 94-132; S. 130.

⁷⁹ Zur Person siehe Jürgensmeier (2001a).

⁸⁰ So in Vat. Akten, Nr. 1339, S. 467 vom 01.07.1330). Hier schreibt Papst Johannes XXII. an den Erzbischof von Köln und an den Bischof von Straßburg, beides Parteigänger der Kurie und wichtige Helfer im Kampf gegen Ludwig IV. In diesem Schreiben ist von kriegerischen Auseinandersetzungen und den daraus resultierenden Zerstörungen die Rede.

Infolge der Doppelrolle Balduins gab es zahlreiche Berührungspunkte zwischen den „Trierern“ und den „Mainzern“, die sich naturgemäß auch in den schriftlichen Unterlagen widerspiegeln. Die Versuche Heinrichs von Virneburg, ebenfalls eine Verwaltung aufzubauen und seine Rechte und Pflichten wahrzunehmen, schlugen zwar zunächst weitgehend fehl, sorgten aber für Rechtsunsicherheit sowohl auf lokaler als auch auf Reichs- und internationaler Ebene. Über Jahre hinweg versuchte Johannes XXII., seinem Kandidaten zu dessen Recht zu verhelfen. Lange konnte Balduin dem Druck standhalten; sorgsam hat er wohl schon früh das Risiko abwägen lassen, in dem er auf verschiedenen Wegen prüfen ließ, ob und wie man sich mit den zu erwartenden päpstlichen Prozessen auseinandersetzen müsse. So liegen Gutachten vor, die sich mit dem formalen Ablauf, mit Zuständigkeiten, Ladungspraxis, Mandatierung, und Vollmachten in den Appellationsprozessen des Mainzer Domkapitels gegen die Provision Heinrichs von Virneburg auseinandersetzen.⁸¹ Eines davon dokumentiert interessante Verbindungen zwischen dem königlichen Hof und dem des Trierer Erzbischofs:

Nr. 285, Juli 1333⁸²: Gutachten eines Ungenannten über die Frage der Gültigkeit von zu erwartenden päpstlichen Prozessen in Sachen der Mainzer Stuhlbesetzung.

Dieses Gutachten steht in einem engen Überlieferungszusammenhang mit der „Appellation“ Balduins und zahlreicher Mainzer Kleriker gegen Papst Johannes XXII. bzw. gegen dessen Vorgehen im Mainzer Streit.⁸³ Es gilt als wenig wahrscheinlich, daß dieses Gutachten jemals als offizielles Schreiben Balduins verfaßt worden ist.⁸⁴ Rezipiert wurde dieses Gutachten, das im Umfeld der sich am königlichen Hofe aufhaltenden Minoriten entstand, in Trier und wahrscheinlich auch in Mainz. Hier zeigt sich, daß ein Gedanken- und Meinungs austausch zwischen den „Flüchtlingen“ am Hofe Ludwigs des Bayern und dem Beraterkreis Balduins stattgefunden haben muß. Zu diesem Zeitpunkt stand der Trierer Erzbischof eindeutig auf der Seite Ludwigs IV.; als Konsequenz daraus könnten sich Kontakte zwischen dem königlichen und dem kurtrierischen Hof ergeben haben; man kann vielleicht sogar von einer wechselseitigen

⁸¹ Nov. Alam., Nr. 243 und 244.

⁸² Die Datierung ist unklar, vgl. Stengel, Kopfrege zur Nr. 285, S. 159.

⁸³ Reg. EB Mainz, Nr. 3974 vom Sommer 1333.

⁸⁴ „Gleich den übrigen Stücken desselben Kodex entstammt es dem Kreise der Anhänger des Michael Cesena und ist entweder als Stilübung oder als Formel oder vielleicht auch als Flugschrift verfaßt.“ Anm. zu Reg. EBM, Nr. 3974. Ebenfalls denkbar ist eine Autorenschaft oder maßgebliche Beteiligung des Bonagrata, vgl. Nov. Alam., S. 159, Vorbemerkung zur Nr. 285.

Unterstützung insofern sprechen, als man sich nicht nur militärisch oder wirtschaftlich half, sondern quasi „intellektuell“.⁸⁵

Nachdem Balduin der jüngsten Aufforderung Papsts Johannes XXII., die Mainzer Verwaltung niederzulegen,⁸⁶ nicht nachgekommen war, versuchte er sich gegen die Umsetzung des mittlerweile ergangenen Urteils zu wappnen.⁸⁷ Am königlichen Hofe kannte man sich mittlerweile mit Abwehrversuchen und -strategien aus. Sei es, daß Balduin die Gelehrten am Hofe des Königs um ein Gutachten bat, sei es, daß Ludwig IV. seinem Verbündeten Balduin unaufgefordert argumentatorisch „unter die Arme“ greifen wollte, sei es, daß die Gelehrten ein weiteres Betätigungsfeld für ihre „Dienstleistung“ ausmachten: Das Gutachten fand Eingang in die *Nova Alamanniae*. Und auch in diesem wie zahlreichen anderen Texten nutzten die Minoriten die Gelegenheit, um einer ihrer wichtigsten Forderungen Nachdruck zu verleihen: *concilium catholicorum fidem catholicam firmiter tenentium et confitentium convocandum*. Versuchte man damit dem Papst den Eindruck zu vermitteln, auch ranghohe deutsche Geistliche stünden auf diesem Standpunkt? Es ist wenig wahrscheinlich, daß Balduin selbst an der Einberufung eines solchen Konzils beteiligt oder auch nur ernsthaft interessiert gewesen sein könnte. Und ganz ausschließen möchte man, daß er eine solche Forderung mit seinen persönlichen Angelegenheiten bzw. der juristischen Intervention gegen die päpstliche Provision verknüpft hätte. Diese Vermischung deutet darauf hin, daß die Autoren zwar theologisch-theoretisch hoch qualifiziert, politisch jedoch eher ungeschickt und emotional agierten. Auch in dem Vorgehen Ludwigs des Bayern, der sich im Laufe der Auseinandersetzung auch päpstlich-kirchlicher Mittel bedient, um den „Häretiker“ Jaques Duèse zu bekämpfen,⁸⁸ spiegelt sich der minoritische Einfluß. Hier kann man jedoch annehmen, daß Ludwig IV. jedes Mittel recht war und er sich auch extreme Ansichten und Forderungen der Minoriten⁸⁹ – vielleicht auch aus Mangel an eigenen Ideen und Räten⁹⁰ – zu eigen machte, um den Papst zu schwächen oder zumindest um seine Position zu stärken. Balduin jedoch war zu sehr Diplomat, um sich mit einem solchen Vorgehen jede Chance auf Rekonkiliation

⁸⁵ So trat auch Lupold von Bebenburg erst auf die pro-königliche Seite, als sein *pater familias* die Fronten wechselte, vgl. dazu Flachenecker (2001), S. 49.

⁸⁶ Nov. Alam., Nr. 282 vom 30.04.1330.

⁸⁷ Const., Bd. VI,2,3, Nr. 401 vom 25.4.1333.

⁸⁸ Absetzung und Ernennung eines neuen Papstes (Nikolaus V.), Eröffnung eines „Ketzerprozesses“ gegen Johannes XXII. (*Armutsstreit, visio Dei / visio beatifica*).

⁸⁹ So z.B. bei der Krönung in Rom durch Sciarra Colonna; hier wandte sich Ludwig IV. klar „vom päpstlich-christlichen Romgedanken“ ab, vgl. Miethke (2002), S. 63f. Daß ihm dieses eher schadete, erkannte Ludwig IV. wohl bereits früh: in den Rekonkiliationsverhandlungen mit der Kurie 1330 war er bereit, sich von Nikolaus V. loszusagen und seine Initiativen gegen die Kirche zu widerrufen. Allerdings hielt er an seiner Königswürde fest; Johannes XXII. lehnte dieses Versöhnungsangebot ab (Const., Bd. VI, 1, Nr. 762).

⁹⁰ Miethke sieht genau hier nicht etwa eine Schwäche, sondern eine Stärke und quasi einen Beleg für die Innovationskraft Ludwigs IV.; siehe Kapitel A 6.

zu verbauen. Auch hätte er sich zu sehr der Position – und Situation – Ludwigs IV. genähert und den Spielraum für eine eigenständige Politik verloren. Vielleicht lieferte dieses Gutachten Informationen zur Einschätzung des Risikos, das Balduin mit der „Besetzung“ des Mainzer Erzbistums einging. Sein Weg war jedoch ein anderer:

Nr. 289 vom 9. August 1333: Balduin von Trier entschuldigt bei Papst Johannes XXII. sein Verhalten in der Mainzer Frage

Die Atmosphäre zwischen Johannes XXII. und Balduin war mittlerweile auf einem vorläufigen Tiefpunkt angelangt. Der päpstliche Gesandte Geraldus war zwar *cum debita veneracione* empfangen worden, jedoch würde er, soviel scheint klar, keine Botschaft zurück nach Avignon bringen, die dem Papst gefallen könnte. Vorerst, zwischen Empfang des Geraldus und dessen erwarteter Rückkehr an die Kurie,⁹¹ ließ Balduin diese „Entschuldigung“ verfassen, jedoch nicht im Sinne des „um Verzeihung Bittens“, sondern er „läßt sich entschuldigen“ bis zu dem Zeitpunkt, an dem der Gesandte Geraldus seine Stellungnahme überbringen würde. Der Ton des Schreibens ist selbstbewußt, gleichzeitig formvollendet und keinesfalls unterwürfig. Balduin weicht nicht aus, er steht zu seiner Übernahme der Mainzer Verwaltung, führt sogar an, *fragor negociorum undique confluencium supra ac citra Renum multo iam tempore me tenuit occupatum*. Von der Richtigkeit seines Verhaltens ist Balduin absolut überzeugt; man habe den Papst falsch informiert, von dem Vorwurf der Bereicherung distanziert er sich: Keinesfalls habe er *ex causa cupiditatis sed solo pietatis* die Mainzer Verwaltung, übrigens verbunden mit hohen Kosten für ihn und seinen Neffen König Johann von Böhmen, übernommen. Dieser sei im übrigen *particeps et adiutor*, damit, so wird suggeriert, handelt es sich bei der Mainzer „Besetzung“ nicht um die Usurpation durch einen Einzelnen, sondern um eine mit einem Kurfürsten abgesprochene Gemeinschaftsaktion, im Rahmen derer er lediglich die Unterstützung leistete, um die er schließlich vom Domkapitel ersucht wurde und von der er und Johann glaubten, diese *ad laudem dei et honorem vestrum ac sancte Romane ecclesie* zu leisten, ja leisten zu müssen. Bei der Erwähnung Johanns von Böhmen könnte es sich darüber hinaus – zugespitzt formuliert – um eine Kampfansage oder „Retourkutsche“ an die Kurie handeln. Denn Johannes XXII. hatte zuvor den luxemburgischen Ambitionen auf die Königskrone eine Absage erteilt. Zur Einordnung ein kurzer Rückblick: Nach einer

⁹¹ Das wirft allerdings die Frage auf, ob Balduin davon ausging, daß seine Gesandten schneller als Geraldus nach Avignon gelangen würden; vielleicht hatte dieser noch andere Missionen zu erfüllen. Oder aber war, ungeachtet vom Datum der Zustellung, das Datum der Ausstellung politisch, diplomatisch und auch rechtlich relevant.

regelrechten schriftlichen und diplomatischen Offensive⁹² hatte Johannes XXII. im März 1328 die Kurfürsten dazu bewegen können, gemeinsam über eine Neuwahl zu verhandeln. Er hatte sie, ohne jegliche gewohnheitsrechtliche Handhabe, sondern in weitgehender Auslegung bzw. „Überstrapazierung“ des päpstlichen Vikariatsanspruches bei einer Vakanz des Reiches, sogar von der Einhaltung des üblichen Ladungsprocederes entbunden.⁹³ Die päpstliche Initiative war insofern erfolgreich, als daß die Kurfürsten tatsächlich zusammenkamen und sich auf einen Wahltermin einigten.⁹⁴ Im Vorfeld hatte Johannes XXII. Balduin vermittelt, er würde ihn für seine Bereitschaft entschädigen; als dieser jedoch seine Wünsche konkretisierte und bat, der Kandidatur seines Neffen zuzustimmen, wies der Papst die Forderungen zurück.⁹⁵ Der Termin für die Königswahl platzte; auch der Verschiebung und Verlängerung der Verhandlungen brachten kein Ergebnis. Der von Matthias neu festgelegt Termin im November 1328 scheiterte an dessen plötzlichem Tod.⁹⁶ Die zentrale Position des Mainzer Erzbischofs war somit vakant geworden; und da der Weg zur Neuwahl ausschließlich über den Primas führen konnte, ist die Erbitterung, mit der der Streit um Mainz geführt wurde, verständlich. Scheiterte Johannes XXII. in dieser Frage, so wären alle seine Bemühungen, Drohungen, Erpressungsversuche, diplomatischen Missionen vergeblich gewesen.

Im luxemburgischen Lager hatte man verständlicherweise ebenfalls nicht lange gezögert, die Verwaltung des Mainzer Erzbistums zu übernehmen. Dazu habe es auch keine Zeit gegeben, so wird jetzt vordergründig argumentiert, denn Mainz hätte ansonsten in der damalige Situation, von Feinden umzingelt, Schiffbruch erlitten.⁹⁷ Hintergründig war es natürlich verlockend, eine dritte Kurstimme für das Haus Luxemburg gewinnen zu können: Das hatte es noch nie gegeben und versprach, die luxemburgischen Ambitionen doch noch realisieren zu können. Während nun Balduin und seine Entourage sorgfältig und diplomatisch, „durchaus kirchenrechtlich fundiert“⁹⁸ vorgingen – ständig und, wie es scheint, plausibel versichernd, sie seien schließlich um Hilfe angegangen, von Sachzwängen (Krieg) in diese Position hineinmanövriert worden und handelten ausschließlich zum Wohle Gottes, der Kirche und ihrer Besitzungen sowie der ihr verbundenen Menschen – beging Papst Johannes XXII. einen strategischen Fehler, als er Heinrich III. von Virneburg mit Mainz providierte: Johannes

⁹² Nov. Alam., Nr. 186-189; 191-193. Sauerland, Bd. II, Nr. 1457, 1458. Der Verhandlungsführer und Chefdiplomat der Kurie war Peter von Ungula, vgl. Homann (1973), S. 265ff.

⁹³ Nov. Alam., Nr. 186 vom 13.01.1328.

⁹⁴ 31.05.1328.

⁹⁵ Nov. Alam. Nr. 193 vom 07.05.1328. Der explizite Wunsch Balduins, Johann zum König wählen zu lassen, ist nicht überliefert, läßt sich aber aus dem päpstlichen Antwortscheiben konstruieren.

⁹⁶ 9.9.1328.

⁹⁷ § 3, S. 164. Hier wird auf den Krieg zwischen dem Landgrafen von Hessen und dem Erzbischof von Mainz angespielt, vgl. auch Nr. 422.

XXII. räumte der Loyalität der Virneburger⁹⁹ einen höheren Stellenwert ein als kirchenrechtlichen Aspekten sowie Fragen der Idoneität des Kandidaten. Denn dieser besaß weder die Priester- noch die Bischofsweihe; fachlich soll er ungeeignet gewesen sein.¹⁰⁰ Darüber hinaus soll er an kriegerischen Auseinandersetzungen teilgenommen haben; seine Gegner warfen ihm später vor, ein Mörder zu sein. Johannes XXII. öffnete mit dieser Besetzung eine Flanke im Kampf um das Erzbistum, lieferte seinen Gegnern argumentatorische Munition und umgab zusätzlich diese Provision mit dem Makel des – zwar überall praktizierten, dennoch in diesem Ausmaß eher unüblichen – Nepotismus' in Reinform: Heinrich III. von Virneburg war der Neffe des papsttreuen Kölner Erzbischofs Heinrich II. von Virneburg.¹⁰¹ Die politische Dimension dieser Besetzung war somit absolut eindeutig und offenkundig; es galt die päpstliche Initiative zur Neuwahl des Königs, die nun schon so weit gediehen war, zu retten und schleunigst zur Wahl zu laden.

In der schriftlichen „Entschuldigung“ Balduins ist freilich von einer solchen keine Rede. Zu diesem Zeitpunkt gab es keinerlei Gründe für die Luxemburger, eine Neuwahl zu betreiben. Vielmehr konnten sie aus einer gesicherten Position heraus den „Kreuzzug“ Johannes XXII. gegen den Wittelsbacher beobachten und, je nach Ausgang, entweder Johann von Böhmen als Königskandidaten aufstellen oder sich ihren Einsatz für einen siegreichen Ludwig IV. vergüten lassen.

All das wird in der kurzen „Entschuldigung“ nicht ausgesprochen; doch darf davon ausgegangen werden, daß diese Aspekte und Anspielungen sehr wohl vom Papst verstanden wurden; ob jedoch an der Kurie auch das Bündnis zwischen Balduin und Ludwig IV. bekannt war, ist zweifelhaft. Es ist ansonsten nicht zu erklären, wie der normalerweise mit Kirchenstrafen großzügig hantierende Papst Johannes XXII. von einer Exkommunikation Balduins zunächst noch absah.¹⁰² Vielleicht hätte man in Avignon eine neutrale Position hinnehmen können. Ein eindeutiges Bündnis jedoch

⁹⁸ Braband (1955/56), zitiert nach Homann (1973), S. 273.

⁹⁹ In dieser einflußreichen Grafenfamilie hatte der Dienst in der Kirche und für die Habsburger Tradition. Von der ersten wurden zahlreiche Mitglieder mit Pfründen vorzugsweise in und um Köln, aber auch im Trierer Erzstift (so Gerhard von Virneburg, vgl. Balduineen, Nr. 1342) sowie an der Kurie gut versorgt; mit letzteren war man verwandt und stand in deren Dienst z.B. als *nuncius* (Sauerland, Bd. II, Nr. 1049; Nr. 1060). Der Rang der Grafenfamilie läßt sich u.a. daran ablesen, daß sie mit den Grafen von Cleve und den Habsburgern verwandt waren und sie ihre weiblichen Mitglieder Töchter sozial und hierarchisch günstig verheiratet konnten (z.B. Sauerland, Bd. II, Nr. 290; Nr. 1041).

¹⁰⁰ Ihm unterliefen offenbar bei der Ausübung des Generalvikariats *in spiritualibus* für seinen Onkel schwerwiegende Fehler; darüber hinaus oder daraus resultierend galt er als exkommuniziert; er wurde deshalb vor der Provision zum Mainzer Erzbischof absolviert, vgl. Jürgensmeier (2001a), S. 408.

¹⁰¹ Zu dieser „Familiendition“ vgl. Kisky (1906), S. 9ff.

¹⁰² Auch und gerade im Mainzer Streit hatte Johannes XXII. bereits am 12.07.1329 die Position des Heinrichs von Virneburg dadurch zu stärken versucht, daß er ihm zusagte, *quod omnes, qui provisioni ecclesiae Maguntinae per sedem apostolicam factae resistentes excommunicationis et alias poenas incurrerant, nunc autem a rebellione huiusmodi omnino desistere intendant, a praedictis censuris possit absolvere* (Vat. Akten, Nr. 1181, S. 422).

mußte absolut inakzeptabel sein, selbst wenn man berücksichtigt, daß sich der französische König mehrfach und auf verschiedenen Wegen für Balduin einsetzte:

Nr. 408: Juli - September 1336: Denkschrift eines Gesandten König Philipps VI. von Frankreich an den Papst über die Lage in Deutschland, insbesondere über Kaiser Ludwig und die Mainzer Frage, übersetzt durch Rudolf Losse und Archidiakon Boemund von Trier. Teil 2.

Die bereits oben (S. 65f.) kurz analysierte Schrift widmet sich, nach einer kurzen, allgemeinpoltischen Darstellung, im zweiten Teil dem Mainzer Streit und wirbt für Balduin von Trier. Die Stellungnahme zu Balduins Verhalten im Mainzer Streit könnte unmittelbar aus Trierer Feder geflossen sein, ist es vielleicht sogar. Sowohl die Wortwahl¹⁰³ als auch die Auflistung der Argumente ähneln derart auffallend Denkschrift Nr. 422,¹⁰⁴ daß man behaupten könnte, es handele sich bei dieser französischen Denkschrift um eine Auftragsarbeit des Trierer Erzbischofs bzw. einen über die französischen Gesandten lancierten propagandistischen Versuchsballon Richtung Kurie. Zwar ist Nr. 408 vor Nr. 422 angefertigt worden, theoretisch könnten daher die Trierer die französische Denkschrift als Vorlage für ihren Text benutzt haben. Doch schon die Detailkenntnis¹⁰⁵ und der Schwerpunkt beider Texte auf der Mainzer Frage legen nahe, daß zumindest dem französischen Gesandten einschlägige Informationen überlassen wurden. Das gute Verhältnis zwischen dem französischen König und der Kurie versucht Balduin für sich zu nutzen in der Erwartung, daß diese „französische Quelle“ auf geneigtere Ohren und einen grundsätzlichen Vertrauensbonus beim Papst stoßen würde. Auch hatte bereits im Mai 1336 Philipp VI. von Frankreich sich ganz offen bei Benedikt XII. für Balduin eingesetzt.¹⁰⁶

Der Autor weist auf die Bedeutung des Mainzer Erzbistums für das Reich hin:

*Tantaque est potencia eiusdem archiepiscopatus Mogunt(ini), quod magis po(s)test iuvare et impedire reges seu imperatores in Aleman(ia) [...]*¹⁰⁷ Hier schlägt er die

Brücke von der Reichspolitik (s.o.) zum Mainzer Streit und nimmt klar Partei für den Luxemburger. Dieser habe grundsätzlich und ausschließlich im Auftrage des Kapitels, des Klerus', des Adels und des Volkes der Mainzer Kirche gehandelt. Durch seine Intervention seien sie nicht nur von den (akuten) Gefahren und Kriegen befreit worden;

¹⁰³ Das kann allerdings auch auf Übersetzungsfreiheiten zurückzuführen sein.

¹⁰⁴ S.u.

¹⁰⁵ So ist der Autor genau über die militärische Stärke des Erzbistums wie auch über die geographischen und politischen Strukturen informiert (Nov. Alam., Nr. 408, § 9, S. 232).

¹⁰⁶ Reg. EB M, Nr. 3510; Sauerland, Bd. II, Nr. 2260; Nov.Alam., Nr. 413 und 408. Das Engagement des französischen Königs zugunsten Balduins belegt erneut dessen Geschick, seine Interessen in jeder Konstellation der Mächte durchzusetzen. Lt. Stengel ist auch der französische Gesandte, der die Nr. 408 im Original abfaßte und Papst Benedikt XII. überreichte, von Rudolf Losse und Boemund von Saarbrücken beeinflusst worden (s.o.).

auch habe Balduin verpfändete und verlorenen Güter und Rechte zurückerworben und erneuert. Ein Bündnis zwischen Heinrich und Ludwig IV. sei bereits abgeschlossen und sogar dementsprechend bekannt. Der Autor behauptet sogar explicit, es gäbe ein Versprechen des Virneburgers, Ludwig IV. *assistere contra quemcunque*.¹⁰⁸ Ein solches Bündnis ist der Forschung erst für das nächste Jahr bekannt.¹⁰⁹ Entweder handelt es sich demnach um eine Intrige – was nicht auszuschließen ist – oder aber es handelt sich um Widersprüche in den Datierungen. Balduin hingegen näherte sich Heinrich auf diplomatischem Wege schon früher; die ersten Verhandlungen sind für die Zeit vor dem 15.08.1336, also zur Zeit der Verfassung dieses Textes, belegt.¹¹⁰ Nicht gänzlich ausgeschlossen werden kann auch, daß quasi wegen der mittlerweile laufenden Verhandlungen zwischen Heinrich und Balduin bereits angenommen werden mußte, daß eine Aussöhnung des Virneburgers mit Ludwig IV. unmittelbar bevorstand; schließlich war der Trierer nach wie vor ein Bündnisgenosse des Königs. Nachdem offenbar dieser „französische“ Text seine Wirkung – zumindest im Hinblick auf eine Verbesserung des Verhältnisses zwischen Balduin und Benedikt XII. – verfehlte, eskalierte der Streit: Einer weiteren Aufforderung zur Niederlegung der Mainzer Verwaltung kam Balduin nicht nach; daraufhin wurde er exkommuniziert. Daß Balduin von dieser Schärfe überrascht war, darf vermutet werden; vielleicht hatte er sich zu sehr auf den Einfluß des französischen Königs verlassen; auch dieser riet ihm nun, auf Mainz zu verzichten. Balduin reagierte auf die Exkommunikation sehr schnell; er hat sie offenbar ernst genommen. Wohl um dem Verlust sämtlicher Benefizien zu verhindern, legte er nun doch die Verwaltung nieder und legte diese „in die Hände des Papstes“. Damit wich er von der Aufforderung Benedikts XII., Heinrich von Virneburg die Verwaltung zu übertragen, ab: Diese Anweisung muß Balduin als ehrenrührig empfunden haben. Auch wollte er sicherlich dadurch erneut seinem Zweifel an der Idoneität Heinrichs Ausdruck verleihen und durch den Umweg über Avignon den Papst dazu bewegen, sich erneut mit den Vorwürfen gegen die Person des Virneburgers auseinanderzusetzen. In seinem Schreiben an Benedikt XII. kündigt er eine ausführliche Erklärung seiner *motiva* an:

¹⁰⁷ § 5.

¹⁰⁸ § 5, S. 230.

¹⁰⁹ Reg. EB M, Nr. 4043 vom 29.6.1337.

¹¹⁰ Reg. EB M, Nr. 3543.

Nr. 422: Denkschrift: Erzbischof Balduins Gründe für seine Annahme des Mainzer Erzstifts, zusammengestellt durch Rudolf Losse, August bis Dezember 1336.

Erzbischof Balduin von Trier hatte Rudolf Losse bevollmächtigt, gegenüber Benedikt XII., *motiva, qua re ad gubernationem seu protectionem ipsius ecclesie Maguntine inductus fuerim, plenius explicandi*. Wie bereits in der knappen Entschuldigungsschrift aus dem Jahre 1333¹¹¹ läßt er klarstellen, daß er die Verwaltung in Mainz keinesfalls usurpiert hatte, sondern zunächst durch Bündnisverpflichtungen gegenüber dem verstorbenen Matthias von Bucheck verpflichtet war, diesen im Krieg gegen den Landgrafen von Hessen zu unterstützen. Das Szenario, das der Autor nüchtern zeichnet, ist dramatisch; die Situationsschilderung allein genügt: Denn als Matthias starb, war der Krieg noch nicht beendet; Mainz befand sich weiterhin im akuten Kriegszustand, und in solch einer Situation – das liegt ja auf der Hand und braucht nicht ausgeführt zu werden – gilt es keine Zeit zu verlieren, ansonsten verliert man gleich den ganzen Krieg, zum Schaden des Erzbistums und damit zum Schaden sowohl des Reichs als auch der päpstlichen Kammer.¹¹² Zudem habe Balduin alleine aus den Mitteln des Erzbistums Trier diesen Krieg nicht weiterführen können.¹¹³ Von kriegsmüden¹¹⁴ Bewohnern der Diözese sei das Mainzer Domkapitel massiv bedrängt worden,¹¹⁵ einen *hominem industriosum et potentem*¹¹⁶ an die Spitze des Erzbistums zu setzen; So sprach man sich, wie bereits 1320/21 während einer früheren Vakanz, für den Trierer Erzbischof aus. Hier berührt die Argumentation einen besonders heiklen Punkt. Das Provisionsrecht des Kapitels¹¹⁷ wurde seitens der Kurie vehement bestritten. Johannes XXII. hatte sich, wie auch seine Vorgänger,¹¹⁸ mehrfach

¹¹¹ Nov. Alam., Nr. 289, s.o.

¹¹² Inwieweit es sich hier auch um eine Anspielung auf die unter Johannes XXII. auf die Spitze getriebene finanzielle „Ausbeutung“ auch und gerade des Mainzer Erzbistums während der Amtszeit des Matthias von Bucheck handelt, kann hier nicht weiter untersucht werden. Fest steht jedoch, daß Johannes XXII. äußerst bestrebt war, die Einnahmen der Kurie zu erhöhen. Zur aggressiven und erfolgreichen Finanzpolitik des Papstes siehe HDK 3, S. 417f; Huber, A. (1983), S. 46 und 50ff; Reiter (1995), S. 21 und S. 28. Zur Strategie Johannes' XXII., reiche und mächtige Bistümer durch hohe finanzielle Belastungen zu schwächen siehe Schmidt, H.-J. (1999), S. 210ff; zu den Forderungen gegen Matthias siehe Braband (1955/56), S. 29ff. Ein Beleg für die hohe finanzielle Belastung des Mainzer Erzbistums: Nov.Alam., Nr. 226, S. 129f.

¹¹³ § 4-5, S. 263.

¹¹⁴ Die Auswirkungen des Kriegs gegen den Landgrafen Heinrich von Hessen auf Sicherheit und Ordnung werden ausführlich geschildert, vgl. § 1-2.

¹¹⁵ Die Bezeichnung des Vorgangs als Erpressung (Debus (1985), S. 430) halte ich für unangemessen. Vielmehr ist die Bedrohung wohl tatsächlich wörtlich zu sehen, da die Mainzer *cives* [...], *qui multis malis machinationibus persecuntur et ab antiquo persecuti sunt ecclesiam Mogunt(inam)*, sich schließlich in unmittelbarer räumlicher Nähe zum bedrängten Domkapitel befanden (§ 3, S. 263).

¹¹⁶ Nov.Alam., Nr. 422, § 2.

¹¹⁷ S.o. Anm. 42.

¹¹⁸ In diesem Zusammenhang ist die Erhebung Balduins zum Erzbischof von Trier interessant: Zwar wurde Balduin von Trier zunächst vom Trierer Kapitel gewählt. Allerdings annullierte Clemens V. die Wahl zunächst „entsprechend der 1300 durch Papst Bonifaz VIII. erlassenen Reservationsbulle [...]; aus eigener Vollmacht“ verlieh Clemens V. ihm die Würde dann am 12.02.1308 (Seibrich (2001), S 799). Clemens V.

und deutlich das Recht der Neubesetzung vorbehalten.¹¹⁹ Auch Benedikt XII. sollte daran konsequent festhalten.¹²⁰ Selbst wenn die Kurie durchaus mit der Wahl der Person einverstanden war, so wurde doch die Wahl in der Regel zunächst kassiert, um dann im Anschluß den Kandidaten päpstlicherseits zu providieren. Diese direkte päpstliche Einflußnahme brachte gravierende Probleme für die Verwaltung der Erzbistümer mit sich. Abgesehen vom Machtverlust des jeweiligen Kapitels und der zu erwartenden „Startschwierigkeiten“ sowie mangelnder Akzeptanz eines „fremden“ Providierten¹²¹ kamen Probleme durch häufig lang andauernden Vakanzen oder – wie in diesem Falle – „Doppelbesetzungen“ hinzu.

Die Erwähnung der Ereignisse von 1320/21 bewirkt zweierlei: Zum einen wird daran erinnert, daß Balduin bereits einmal *provisor* gewesen war und sich zurückzog, als Matthias von Bucheck providiert wurde. Hier schwingt mit, daß es sich eben bei Matthias um einen geeigneten und charakterlich untadeligen Kandidaten gehandelt habe; einem solchen hatte sich Balduin nie in den Weg gestellt. Er habe auch in diesem Falle keine Herrschaft usurpiert. Unausgesprochen beansprucht er für sich das Prüfungsrecht für den Kandidaten; eine Forderung, die er in seinen Bündnisverhandlungen mit Ludwig IV. tatsächlich durchsetzen konnte.¹²² Und daß er – natürlich nur im Interesse der Kirche – auch im aktuellen Falle gut daran tat, diese Prüfung vorzunehmen, belege, so der Tenor, schließlich der *casus Henrici* (s.u.). Darüber hinaus wird unterstrichen, daß Balduin sowohl eine langjährige gute Verbindung zum Mainzer Domkapitel hatte und daß er – unabdingbar für eine funktionierende Administration und Herrschaft – offenbar das volle Vertrauen der Domherren genoß.¹²³ Die Annahme der Wahl, zu der sich Balduin angeblich erst nach

ist also nicht von seinem Anspruch abgewichen; das Wahlrecht des Trierer Kapitels wurde zu keinem Zeitpunkt anerkannt. Vielmehr handelt es sich um eine zufällige Übereinstimmung in der Kandidatenfrage.
¹¹⁹ So für Mainz z.B. in Reg. EB Mainz, Nr. 2979; für Köln z.B. in Reg. EB Köln, Bd. 4, Nr. 1800; vgl. u.a. Huber, A. (1983), S. 86. Johannes XXII. versuchte, massiv auf die Besetzung von Pfründen Einfluß zu nehmen, vgl. die „Liste der päpstlichen ‚Eingriffe‘ in die Mainzer Pfründenbesetzung“ bei Hollmann (1990), S. 477ff.

¹²⁰ Vgl. z.B. Barisch (1977), S. 236.

¹²¹ Vgl. Liebeherr (1971), S. 26. Der lokale und regionale Adel teilte gerne die lukrativen Positionen unter sich auf. Ein „Externer“ (sowohl auf der Position eines Domherrn und insbesondere auf der des (Erz)Bischofs) hatte daher immer mit Akzeptanzschwierigkeiten zu kämpfen.

¹²² Wenngleich sie in dem hier formulierten Sinne nicht in die Realität umgesetzt werden konnte, vgl. Const. VI,2,1, Nr. 188, 189.

¹²³ Zweimal (1320 und 1328) hatte man sich einstimmig für ihn ausgesprochen, der Trierer genoß demnach das volle Vertrauen und – viel wichtiger – die tatkräftige Unterstützung des Domkapitels. Daß das Mainzer Domkapitel in Balduin als erfolgreichem „Territorial- und Finanzpolitiker“ Hoffnung für „das finanziell schwer angeschlagene Mainzer Erzstift“ einen Hoffnungsträger sahen, vermutet auch Hollmann (1990), S. 249. Weitere Titel zu Mainz: Falck (1973); Liebeherr (1971); Jürgensmeier (1988); Männl (1998); Pfeil (1910); zum Mainzer Erzbischof und Kurfürsten siehe die Beiträge von Schubert und May in Hartmann (1997).

längerem Zögern durchgerungen habe, sei keinesfalls *ambicione* erfolgt. Vielmehr sei die Mainzer Pflugschaft für ihn mit hohen Kosten¹²⁴ verbunden gewesen.¹²⁵

Nach der Schilderung der Gründe, die Balduin zur Übernahme des Mainzer Bistums bewegt hatten, läßt man Resultate sprechen: Denn durch den Einsatz Balduins kam es schließlich bereits Ende 1328 zu Verhandlungen mit dem Hessen, die dann durch einen Friedensschluß beendet werden konnten.¹²⁶

Nun wird offensiv gegen die Person Heinrichs von Virneburg und gegen die päpstliche Provision argumentiert: Ganz allgemein sei die Frage der Provision und Person des Mainzer Erzbischofs von großer Bedeutung, weil der Mainzer Erzbischof das Recht habe, den böhmischen König zu krönen. Der Autor Rudolf Losse argumentiert somit historisch und spielt auf die jahrhundertelange Zugehörigkeit des Königtums Böhmen zur Mainzer Kirche an.¹²⁷ Wie aktuell, gewichtig und politisch relevant dieses Argument war, zeigt folgender Sachverhalt: Noch bevor Balduin offiziell die Verwaltung des Erzbistums Mainz niederlegte, bat König Johann von Böhmen in einem offiziellen Schreiben Heinrich von Virneburg, seine Frau Beatrix von den Mainzer Suffraganen, den Bischöfen von Prag, Olmütz oder Meißen, krönen lassen zu dürfen.¹²⁸ Er wußte demnach zu diesem Zeitpunkt, daß die Position seines Onkels Balduin als vom Domkapitel gewählter und de facto amtierender Erzbischof von Mainz zumindest für Legitimierungszwecke nicht stark genug war. Um sicher zu gehen, wandte sich Johann an den päpstlichen Kandidaten.¹²⁹ Und daß er damit recht behalten sollte, zeigte schließlich die Exkommunikation Balduins nur knappe drei Wochen später.

¹²⁴ Noch vor der Übergabe des Mainzer Erzbistums an Benedikt XII. verlangt Balduin von seinem Rivalen die Erstattung der Kosten, die die Trierer Diözese durch die Mainzer Pflugschaft hatte und haben wird, vgl. Reg. EB M., Nr. 3570, Nr. 4204; Nov. Alam., Nr. 419 vom 12.11.1336. Die Einigung muß vor oder im Rahmen der „Ausöhnung“ erzielt worden sein, vgl. UR, Bd. 5, Nr. 313.

¹²⁵ Dazu muß jedoch gesagt werden, daß im Vorwurf der *ambitio* nicht zwingend der Aspekt der Bereicherung enthalten ist. Man kann sehr wohl auf eigene, hohe Kosten ambitioniert sein, wenn das Ziel in der Steigerung des eigenen Sozialprestiges liegt (aus dem sich dann als Konsequenz ggf. neue Einnahmequellen erschließen könnten).

¹²⁶ Vgl. Huber, A. (1983), S. 78.

¹²⁷ Von 972/973 bis zum 30.4.1344 (MVB, Bd. I, Nr. 363). Die Trennung der Prager Diözese von Mainz ist nicht zuletzt eine Konsequenz aus dem Mainzer Streit, die die Luxemburger für sich und für die böhmische Krone zu nutzen wußten: „Am 23. Juli 1341 befahl der Papst dem Bischof von Prag, seinem Metropolit Heinrich von Mainz, der als Anhänger des Bayern der Exkommunikation und Suspension verfallen sei, nicht länger zu gehorchen. [...] Am 15. Oktober erhielt der Prager Bischof aus Avignon die Vollmacht, den Markgrafen Karl von Mähren zum böhmischen König zu krönen, da Heinrich das Recht dazu auf Grund seiner Untaten verwirkt habe.“ (Huber, A. (1983), S. 112). Aus dieser Einzelfallentscheidung entstand unter Clemens VI. 1344 ein Gesetz: Prag wurde zum Erzbistum erhoben, vgl. Jürgensmeier (1988), S. 137f. Nur wenige Jahre später (01.09.1347) übertrug Karl IV. grundsätzlich das Recht zur Krönung des böhmischen Königs vom Mainzer auf den Prager Erzbischof (MDEBM, V, 1, Nr. 188, S. 103 und 189, S. 104).

¹²⁸ Reg. EB M., Nr. 4025 vom 27.09.1336. König Johann nennt den Erzrivalen seines Onkels Balduin *amicus carissimus*. Allerdings war die Atmosphäre zwischen König Johann und Balduin seit 1331 auch nicht gerade ungetrübt gewesen. Zum recht sprunghaften Verhalten des Böhmen und dessen „Abenteuern“ siehe Hlaváček (2002).

¹²⁹ Balduin selbst war sich der zunehmend bedrohlicher werdenden Lage bewußt: Er führte bereits seit August direkte Gespräche mit Heinrich von Virneburg. Die Bitte Johanns von Böhmen ist wahrscheinlich mit dem Trierer abgesprachen worden.

Angesichts der erwähnten und wohl auch unter den Zeitgenossen unstrittigen Bedeutung des Mainzer Erzbistums, so möchte Rudolf Losse vermitteln, müsse es sich bei der Person des Bischofs um eine absolut untadelige und integere Persönlichkeit handeln. Als dann die charakterlichen und fachlichen Mängel¹³⁰ des Virneburgers offenkundig und er damit untragbar geworden seien, habe Balduin nicht anders reagieren können, ja dürfen: Somit habe es sich um seine Pflicht gehandelt, diesen von der Ausübung seines Amtes und der Einsetzung in seine Rechte abzuhalten. Sowohl der päpstliche Kandidat selbst als auch die Umstände seiner Provision seien skandalös, und dagegen habe man appelliert. Hier äußert Rudolf Losse ganz klare Vorwürfe an die Kurie, die 1. diese Appellationen einfach ignorierte und damit die von ihr selbst aufgestellten Verfahrensregeln mißachtete und 2. einen charakterlich fragwürdigen Mann mit einer so umfassenden Aufgabe wie der Leitung des Mainzer Erzbistums betraut hatte, während gleichzeitig genau diese Kurie unter der Leitung Johannes' XXII. (und seiner Nachfolger) das Recht (und damit unausgesprochen auch die Kompetenz) auf die Idoneitätsprüfung der Person des Königs massiv einforderte. Und wie kann eben dieser Papst, so drängt sich die Frage fast auf, der schon offenbar nicht in der Lage ist, einen Erzbischof auf dessen Eignung für ein zwar wichtiges, jedoch begrenztes Amt zu prüfen, für sich das Recht auf die *examinatio, confirmatio et approbatio* des Königs und Kaisers für das „Amt“ des Augustus mit nahezu unbegrenzter Macht und Autorität in Anspruch nehmen? Vor dem Hintergrund des Konflikts darf davon ausgegangen werden, daß an der Kurie diese unausgesprochene Frage sehr wohl verstanden wurde. Rudolf Losse spitzt diese Grundhaltung noch dadurch zu, in dem er *vox populi* sprechen läßt: In der Öffentlichkeit könne, ließe man Heinrich weiter gewähren, der Eindruck entstehen,

*quanto plura homi[ci]da, incendia, sacrilegia et alia nephanda
quis perpetravit, tanto plus per sedem apostolicam promovetur.*¹³¹

Dies ist ein Argument, das sicherlich seine Wirkung an der Kurie insofern nicht verfehlte, als daß man in Avignon durchaus an der öffentlichen Meinung im Reich interessiert war¹³² und klar sein mußte, daß eine solche Auffassung und – daraus

¹³⁰ Man warf Heinrich u.a. Mord vor; möglicherweise gehen diese Vorwürfe auf Heinrichs Teilnahme „an kriegेरischen Kämpfen [...] für die Verteidigung und Ehre der Kölner Kirche“ zurück, vgl. Reg. EB M, Nr. 3796 vom 18.9.1328. Fachlich untragbar schien er, weil er ausschließlich zu dem Zwecke der Übernahme des Mainzer Erzstifts erst zum Priester, danach zum Bischof geweiht wurde. Der päpstliche Dispens wegen dieses Mangels erfolgte erst nach seiner Ernennung zum Erzbischof, vgl. Reg. EB M, Nr. 3813. Zwar war dieses Johannes XXII. lange vorher bekannt gewesen; auch hatte er quasi eine „Generalamnestie“ für Heinrich bereits im Sommer 1328 ausgesprochen (Reg. EB M, Nr. 3791f.). Offenbar konnten aber diese „Irregularitäten“ bis zur Ernennung im Oktober 1328 nicht beseitigt werden.

¹³¹ § 10, S. 265.

¹³² Es sind mehrere „Lageberichte“ überliefert, zum Thema vgl. Felten (1998) und Schubert (2002).

resultierend – eine antikuriale Stimmung der ohnehin schwierigen Durchsetzung und Schlagkraft der Kirchenstrafen weiter abträglich sein würde.¹³³

Schließlich greift der Text den Vorwurf auf, der bereits durch die französische Denkschrift¹³⁴ an der Kurie bekannt geworden war: Der Virneburger paktiere mit Ludwig IV. Diese Aussage, noch dazu in einem „Entschuldigungsschreiben“, ist um so heikler, als daß Balduin selbst seit Ende des Jahres 1331 Bündnispartner des Königs war.¹³⁵ Wenngleich der Diplomat Balduin diesem Bündnis seine eigenen Interessen niemals völlig untergeordnet hatte und auch während dieses Bündnisses seine Loyalität gegenüber der Kurie immer wieder beteuerte, und möglicherweise sogar davon überzeugt war, erscheint es doch absurd, daß er die Übernahme der Mainzer Verwaltung damit begründete, man müsse quasi das Erzbistum Mainz vor dem König bewahren, wo doch gerade erst durch die Intervention Ludwigs IV. Balduin sich weitestgehend im Mainzer Herrschaftsbereich durchsetzen konnte.¹³⁶

Es darf angenommen werden, daß Balduins Beschuldigung, Heinrich habe ein Bündnis mit Ludwig IV. abgeschlossen, später zur Exkommunikation des Virneburgers beigetragen hat. Daß zumindest das Mißtrauen der Kurie geweckt wurde, geht daraus hervor, daß nach der Verzichtserklärung Balduins auf das Mainzer Erzbistum die Kurie ihrem eigenen Kandidaten verbot, selbst aktiv seine Einsetzung ins Amt zu betreiben: dieses hatte durch päpstliche Gesandte zu geschehen.¹³⁷ Damit hatte man in Avignon Zeit gewonnen, um die Vorwürfe prüfen zu lassen und konnte die Einsetzung in die Rechte von Zugeständnissen abhängig machen, um den Abtrünnigen gegebenenfalls wieder auf päpstlichen Kurs zu bringen und hatte zudem noch die Option, den Virneburger, dessen Glaubwürdigkeit durch diese Beschuldigungen erschüttert worden war, durch einen anderen, widerstandsfähigeren Kandidaten zu ersetzen.

Ungeachtet der Frage, ob die Heinrich zur Last gelegten charakterlichen Mängel und angeblich begangenen Straftaten der Wahrheit entsprachen, erscheint er als der große Verlierer dieses Streits und auch als Opfer der päpstlichen Politik, ja fast als tragische Figur. Bald neun Jahre lang kämpft er um die Einsetzung in seine Rechte (1328-1337); einige der ersten Anfangserfolge, die teuer erkaufte wurden, machte Balduins geschickte Diplomatie zunichte, und er war quasi seit 1332 isoliert,¹³⁸ ganz ohne daß er sich bereits dem damals noch verhaßten *Bavarus* angeschlossen hätte, während zeitgleich Balduin Ludwig IV. nach Kräften unterstützte und dafür, so mußte es

¹³³ Lebhaftige Beispiele zur Schwierigkeit der Durchsetzung der Kirchenstrafen liefert Kaufhold (1995).

¹³⁴ Nov.Alam., Nr. 408 (s.o.).

¹³⁵ Const. Bd. VI,2,1, Nr. 188, 189. vom 11.12.1331.

¹³⁶ Zur Sache vgl. Huber, A. (1983), S. 80ff.

¹³⁷ Vgl. Jürgensmeier (1988), S. 135. Bei der Exkommunikation des Virneburgers wirft der Papst diesem u.a. auch *alienaciones bonorum* vor, ein zwar eher allgemeiner und regelrecht „beliebter“, weil vage gehaltener und alles inkludierender Vorwurf, der aber auch genauso in Nr. 422, § 9, S. 264f. genannt wird.

scheinen, unbehelligt in „Amt und Würden“ blieb. Und auch als Balduin die Verwaltung endlich niederlegte, war Heinrich noch lange nicht am Zuge. Weiterhin orientieren sich „die Mainzer“ an Balduin,¹³⁹ die päpstlichen Gesandten warfen durch ihr Verhalten Steine in den Weg der Versöhnung zwischen Heinrich und dem Domkapitel, und schließlich wurde er wegen der Kontakte mit Ludwig IV., die er für die Durchsetzung in Mainz dringend benötigte, schon knapp zwei Monate nach der Resignation Balduins exkommuniziert. Auch von Heinrich sind Entschuldigungs- oder Rechtfertigungsschreiben in den *Nova Alamanniae* enthalten, doch diese Texte lassen sich nicht im entferntesten mit denen Balduins vergleichen. Während Balduin über 1. ein gut funktionierendes und weit gespanntes Netz an Informanten (eigene Gesandte, auswärtige Gesandte, wohlgesonnene Kardinäle) und 2. sowohl eigenes als auch angeworbenes diplomatisches Geschick und juristisches Know-how verfügte, frühzeitig Risiken abwägte, stets die Umgangsformen wahren, jedoch nie um den Preis der völligen Unterwerfung mit der Kurie kommunizierte, erscheint Heinrich von Virneburg im Spiegel der *Nova Alamanniae* isoliert, sind seine Abwehrversuche schwach und nahezu ehrenrührig (s.u.), hat seine Bereitschaft, sich der einen (kurialen) oder anderen (königlichen) Partei bedingungslos anzuschließen, ruinöse Konsequenzen für seine eigene „Karriere“. Die Zugehörigkeit Heinrichs von Virneburg zu einer einflußreichen rheinischen Grafenfamilie¹⁴⁰ hat offenbar nicht dazu geführt, daß er von Beginn an kluge und diplomatisch versierte Gelehrte effektiv für sich einsetzen konnte; allerdings ist zu berücksichtigen, daß er zunächst überzeugt zu sein schien, die Verhandlungen mit der Kurie persönlich führen zu können:

Nr. 618. Juni 1338 - Mai 1339: Richtpunkte für eine Instruktion des zur Verteidigung des Erzbischofs Heinrich von Mainz an der römischen Kurie weilenden Stiftsherrn Johannes von Siegburg.

Diese knappen „Richtpunkte“, die ein Gesandter dem sich in Avignon aufhaltenden Johannes von Siegburg überbringen sollte, bieten keinerlei Argumentationen, sondern bringen Johannes lediglich auf den neuesten Stand der Ereignisse. So habe der Papst, obgleich dieser angeblich gewollt hatte, daß Heinrich in den Besitz des Mainzer

¹³⁸ Vgl. Jürgensmeier (2001a), S. 408f.

¹³⁹ So in *Nov. Alam.*, Nr. 456 vom 10.05.1337. Trotz der Niederlegung der Verwaltung durch Balduin weigerte sich das Mainzer DK, diese den päpstlichen Gesandten zu übertragen. Die Kurie machte Balduin dafür verantwortlich und drohte ihm mit weiteren Sanktionen (vgl. *Reg. EB M*, Nr. 3609-3612; 3616; 3618; 3620, 3621).

¹⁴⁰ Die Grafen von Virneburg nahmen bis 1339 ihr Lehen von den rheinischen Pfalzgrafen. In diesem Jahr gelang es ausgerechnet Balduin von Trier, Teile der Stammburg als Lehen zu erhalten (*Reg. EB T.*, S. 82 vom 05.08.1339; *It. Reg. EB M*, Nr. 4022 vom 15.06.1336 hatte Balduin bereits vorher von Graf Ruprecht III. von Virneburg, dem Bruder Heinrichs, die Burg kaufen können. Dessen ungeachtet blieben die Virneburger reichsunmittelbar; vgl. <http://homepages.compuserve.de/lacourdinger/Virneburg1.htm>; zuletzt am 28.11.03. Karten zu den zeitgenössischen Herrschaftsverhältnissen bei Schaab (2000), S. 25-32.

Erzbistums käme, die Verwaltung nach dem Rückzug Balduins nicht gleich an ihn übertragen, sondern zunächst die päpstlichen Gesandten eingeschaltet. Als zweiten Punkt erfährt Johannes, daß Heinrich verbunden mit der Einsetzung in seine Rechte von Ludwig IV., der noch als *Bavarus* bezeichnet wird, die Regalien genommen und diesem auch andere Eide geschworen habe. Rechtfertigungen oder Stellungnahmen fehlen. Jedoch wird darauf hingewiesen, dieses sei *maior punctus et difficultas*.¹⁴¹ Wie ein Anklage- nicht ein Entschuldigungsschreiben liest sich der Text weiter: Heinrich habe auch nach seiner Einsetzung weder *nuncios solempnes*¹⁴² geschickt noch habe er sich überhaupt bemüht, die fälligen Servitienzahlungen¹⁴³ zu leisten, für die er schließlich gerade erneut Aufschub erhalten hatte und die ihm schon einmal eine Exkommunikation eingehandelt hatten.¹⁴⁴ Der Unterhändler Johannes soll zunächst genau mitteilen, was und von wem in den Gesprächen gesagt worden war; wem er auch was darauf geantwortet hatte. Heinrich legt offenbar großen Wert darauf zu ermitteln, ob und wenn ja von wem gegen ihn agitiert wird. Er könne sich die Verstimmung der Kurie nur so erklären, daß man dort glaube, er habe sich durch Eide gegen die Kurie in die Pflicht nehmen lassen, denn Heinrich habe sein Lehen vom König genommen, den die Kurie für *capitalissimum inimicum*¹⁴⁵ halte. Möglicherweise entspricht dieses Informationsschreiben dem neu gewonnenen Selbstbewußtsein, das Heinrich aus der Akzeptanz im Kreis des Königs und der Kurfürsten und auch durch die politischen Ereignisse (Speyerer Bischofstag, Kurverein von Rhens) sicher hat gewinnen können. Inhaltlich ist das Stück nicht sehr ergiebig; Argumente oder Erklärungen sind nicht enthalten. Allerdings war das offenbar auch nicht die Funktion des Textes. Mit diesem Schreiben sollte keinesfalls das Verhalten Heinrichs entschuldigt werden. Der Gesandte Johannes von Siegburg, der im Rahmen seiner Reise nach Avignon sich nachweislich für die Absolution der gemeinsam mit Heinrich exkommunizierten Mainzer Domherren einsetzte,¹⁴⁶ sollte mit diesem Schreiben lediglich gewappnet sein und über die neuesten Ereignisse in Kenntnis gesetzt werden. Keinesfalls sollte Johannes die Verteidigung Heinrichs übernehmen. Dieser hatte sich zwar noch im Mai – ebenfalls durch Johannes – entschuldigen lassen, daß er der persönlichen Vorladung bislang nicht Folge leisten hatte leisten können. Seine Verteidigung jedoch hatte er ausdrücklich sich selbst vorbehalten.¹⁴⁷

¹⁴¹ § 2, S. 426.

¹⁴² § 3, S. 426.

¹⁴³ § 4, S. 426.

¹⁴⁴ Er erhielt diese Absolution von der Exkommunikation wegen Zahlungsverzugs erst am 24.03.1337, vgl. Tabelle im Kapitel A 4.

¹⁴⁵ § 6, S. 426.

¹⁴⁶ Er konnte diese nicht erreichen, vgl. Reg. EB M, Nr. 4182 vor dem 09.07.1338.

¹⁴⁷ Reg. EB M, Nr. 4177 vom Mai 1338.

Wenngleich es sicher für Heinrich und seinen Kampf um Mainz prägend und vielleicht entscheidend war, daß er nicht auf das in Mainz versammelte „intellektuelle Potential“ zurückgreifen konnte, so spielt dieser Aspekt bei der Abfassung des Textes keine Rolle mehr. Denn nachdem Balduin die Verwaltung in Mainz niedergelegt hatte, konnte Heinrich,¹⁴⁸ mit zeitlicher Verzögerung, aber doch spätestens seit Jahresende 1337 von den Gelehrten profitieren und sie für sich in den Dienst nehmen. Es handelte sich dabei um dieselben Domherren, die vorher mit Balduin zusammengearbeitet hatten. Denn die Besetzung des Mainzer Domkapitels von dem Wechsel an der Spitze des Erzbistums blieb personell unbeeinflusst;¹⁴⁹ auch gab es in diesem zeitlichen Zusammenhang keine Umbesetzung eines Bistums in den Mainzer Suffragandiözesen, die mit dem Wechsel von Balduin auf Heinrich begründet werden müßte. So konnte Heinrich, nachdem er außerdem dem Mainzer Domkapitel seine Rechte bestätigt hatte, auf Größen wie Lupold von Bebenburg zurückgreifen.¹⁵⁰ Auch Rudolf Losse muß, aushilfsweise oder kontinuierlich, nun für Heinrich tätig gewesen sein; 1339 wird ihn der neue Auftraggeber als *nostrum [...] capellanum et clericum* bezeichnen.¹⁵¹ Vorher hatte es zwischen Heinrich und diesen beiden Gelehrten keinen nachweisbaren Kontakt gegeben.

Und nun, regelrecht abrupt verändert sich das Bild Heinrichs in der urkundlichen Überlieferung. Schien er vorher passiv, so gelingt ihm als Initiator des Speyerer Bischofstags (23.3.1338) binnen weniger Wochen der sicherlich lang ersehnte Aufstieg in die Liga der anerkannten Kurfürsten.

¹⁴⁸ Zwar mit zeitlicher Verzögerung, bedingt durch die Schwierigkeiten der Verwaltungsübergabe und der zähen Weigerung des Mainzer Domkapitels, Heinrich anzuerkennen, s.o.

¹⁴⁹ Vgl. Kapitel A 3 dieser Arbeit. Durch die Ermittlung der persönlichen Daten der Domherren lassen sich keine Brüche in der Zusammensetzung des Domkapitels feststellen. Das kann natürlich auch an mangelnden Belegen liegen, ist jedoch nicht wahrscheinlich. So waren Reinhard von Westenburg, Hermann von Schöneck, Heinrich von Bienbach, Johann Unterschopf, Johann Colonna, Lupold von Bebenburg uvm. über die Niederlegung der Mainzer Verwaltung durch Balduin im Frühjahr 1337 hinaus Domherren in Mainz. Das zeigt, wie wenig die Zusammensetzung des Domkapitels mit der Person des Erzbischofs zu tun haben konnte. Tatsächlich waren (Erz)Bischöfe und Domkapitel häufig genug erbitterte Gegner.

¹⁵⁰ Bestätigung der Rechte des Mainzer DK am 1.8.1337 (Reg. EB M, Nr. 4061); Ernennung Lupolds von Bebenburg zum Generalvikar und Kommissar in Hessen und Thüringen am 27.10.1337 (Reg. EB M, Nr. 4085). Rudolf Losse wird erst am 20.06.1339 zum „Kaplan und Kleriker“ des Mainzers ernannt, und zwar im Zuge eines umfassenden Bündnisses mit den anderen beiden Erzbischöfen, vgl. Reg. EB M, Nr. 4379 u. 4380. Ähnlich wie im Vorfeld der Aussöhnung zwischen Balduin und Heinrich gewinnt man den Eindruck, daß Balduin nicht nur für sich, sondern auch für seine Familiare das Beste aus solchen Verhandlungen herauszuholen verstand. Die Aussöhnung geschieht während der Versammlung in Rhens, deren Ergebnis der sog. Rhenser Kurverein war (816.07.1338). Am Vortag machte Heinrich von Mainz Rudolf Losse umfangreiche Zusagen: er bestätigte eine Pfründenverleihung, die Balduin während seiner Zeit als Mainzer Verwalter für Rudolf vorgenommen hatte; das ist ein sehr weitgehendes Zugeständnis des Virneburgers, weil er damit Rechtsakte anerkennt und damit – so könnte man konstruieren – die Verwaltung Balduins anerkennt. Die Zeitgenossen scheinen dieses jedoch nicht zwingend und grundsätzlich so gesehen zu haben; sie urteilten einzelfallorientiert; nur in einem neuen Konfliktfall hätte dieses zum Problem werden können.

¹⁵¹ Nov. Alam., Nr. 621.

Nun erscheint Heinrich als entschlossener und kompetenter Verfechter kurfürstlicher Interessen, dies vielleicht um so mehr, als daß er vorher passiv war oder hatte sein müssen; schließlich hatte er den Kampf um Mainz nicht aus eigener Kraft gewonnen (auch nicht gewinnen können), sondern war erst durch Balduin, durch dessen Rückzug, der diesem noch nicht einmal geschadet hatte,¹⁵² zum Zuge gekommen. Und genau wie vorher Balduin brauchte Heinrich zur Durchsetzung seiner Macht in der Stadt Mainz die Unterstützung des Königs. Indem Heinrich sich jetzt voll und ganz auf die Seite des Königs und dessen mittlerweile beträchtlich gewachsenen Anhängerschaft stellte,¹⁵³ erreichte er die Einsetzung in seine Rechte. Die Exkommunikation hatte ihn sicher nicht überrascht. Möglicherweise war Heinrich nicht wirklich an einer Rekonziliation mit der Kurie gelegen; vielleicht war diese Exkommunikation in der aktuellen Konstellation eher eine Empfehlung für ihn und damit ein weiterer Schritt zu seiner Akzeptanz im Reich. Schließlich hatte er erfahren müssen, daß selbst die heftigsten, jahrelangen Attacken der Kurie gegen Ludwig IV. dessen Herrschaft nicht beenden können. Oder aber er schätzte seine Chancen von vorne herein richtig ein und bündelte seine Energien für erreichbare Nahziele. Die Aussöhnung mit Balduin von Trier muß vor diesem Hintergrund eine Genugtuung gewesen sein; sicher hat Balduin diese so lange wie möglich hinausgezögert: Die Versöhnung erfolgte auf Initiative Ludwigs IV., der sich sogleich als „Schiedsrichter“ verpflichtete, erst vier Tage vor der Versammlung in Rhens, deren Ergebnis das „Rhenser Weistum“ war. Wie sehr sich Heinrich von Virneburg durch seine Politik von Ludwig IV. abhängig machte, zeigt der nächste Text:

Nr. 789, 11.1345: „König Johann schreibt seinen Boten in Avignon über seine Verhandlungen mit Kaiser Ludwig; [...] der Erzbischof von Mainz betreibe seine Versöhnung mit der Kirche nur zu dem Zwecke, seiner politischen Isolierung zu entgehen“; Teil 2.

In der aktuellen Konstellation der Mächte und Interessen bedeutete diese Intrige Johanns wohl das endgültige Aus für Heinrich von Virneburg. Denn dieser, so Johann von Böhmen, würde seine Rekonziliation mit der Kurie nicht aus Gründen der Demut oder Reue vorantreiben (sofern er in Zukunft Boten schicken würde), *sed magis ex eo, quia se per Bavarum videt relictum et inimicis [...] undique circumdatum*. Geschickt führt Johann keinerlei Beweise an, sondern läßt den Papst nur warnen und verweist auf persönliche Gespräche, *quia de multis viva voce informare poterimus, de quibus scribere nobis non expedit pro hac vice*. Diese Hinhaltenetaktik verschafft Johann die

¹⁵² Zwar blieb Balduin bis 1342 exkommuniziert, aber für die „Reichspolitik“, seine Herrschaft und seine Reputation war die Niederlegung der Mainzer Verwaltung sicher nicht nachteilig gewesen.

¹⁵³ Das Jahr 1338 wird allgemein als Höhepunkt der Herrschaft Ludwigs IV. bewertet, auch und gerade wegen des Rhenser Weistums bzw. den Gesetzen *Licet iuris* und *Fidem catholicam*.

nötige Zeit, die er braucht, um sich weiterhin alle Optionen offenzuhalten und für sich und die Seinen das Maximum aus der Situation herauszuholen. Es ist unwahrscheinlich, daß Heinrich zu diesem Zeitpunkt ernsthaft eine Versöhnung mit der Kurie, die zweifelsohne nur um den Preis der Loslösung von Ludwig IV. zu erreichen gewesen wäre, anstrebte. Aber mit diesem Schreiben hatte Johann von Böhmen für alle Eventualitäten vorgesorgt.

Nr. 792, Sommer 1339 - Ende 1345: Apologie der Politik Erzbischof Heinrichs von Mainz bis zum Kurverein von Rhens.

Dieses „merkwürdige Stück“¹⁵⁴ kann unmöglich als Schriftstück in der Korrespondenz zwischen dem Virneburger und der Kurie jemals eingesetzt worden sein. Dank Stengel ist es erst dem Konflikt zugeordnet worden, der erkannte, daß mit den „Protagonisten“ des Textes, *Fridericus quondam Sycilie rex* Ludwig IV., mit der *metropolitana ecclesia Panormitana* das Erzbistum Mainz, mit dem *provisus C.* Heinrich von Virneburg und dem *provisus G.* Erzbischof Balduin von Trier gemeint sind. Es macht jedoch für eine wie auch immer geartete Rechtfertigung Heinrichs gegenüber dem Papst überhaupt keinen Sinn, das Geschehen und die Akteure zu „verschleiern“. Und sollte das Stück eine komödiantische oder satirische Funktion gehabt haben, so gab es wohl kaum eine schlechtere Gelegenheit und einen weniger geeigneten Anlaß, die Kurie zu unterhalten. Inhaltlich wird versucht, den *provisus C.* als einen tapferen Kämpfer gegen *Fridericus* darzustellen, dem aber quasi der Lohn dafür von der Kurie verweigert und der sogar noch mit Prozessen überzogen würde; gleichzeitig fände er für seine zahlreichen Entschuldigungen keine Gelegenheit und kein Gehör. Dem Text könnte – wenn überhaupt – eher eine literarisch-unterhaltsame Funktion zugewiesen werden, vielleicht im Sinne einer Anekdote oder eines propagandistischen Stückes, um die Tragik der „gescheiterten“ Figur Heinrichs von Virneburg aufzuzeigen. Er wird daher inhaltlich nicht näher ausgewertet, auch weil die Datierung unklar ist.

Nr. 1554: nach Juni 1338 - September 1344: Denkschrift über die Triftigkeit der Entschuldigungsgründe des persönlich an die Kurie vorgeladenen Erzbischofs von Mainz.

Diese Denkschrift thematisiert fast ausschließlich die Weigerung Heinrichs von Virneburg, der persönlichen Vorladung an die Kurie Folge zu leisten und die Frage, in welcher Art Prozeß man Prokuratoren entsenden dürfen und in welchen man persönlich erscheinen müsse. Daran wird die Frage angeschlossen, ob es ausreiche,

¹⁵⁴ Stengel, Nov. Alam., Nr. 792, Kopfregegest, S. 523.

bei einer persönlichen Ladung und bei Vorlage von Gründen des Nichterscheinens eine Entschuldigung zu schicken oder ob man in einem solchen Fall Prokuratoren schicken müsse, ja schicken dürfe. Die von Heinrich genannten Gründe (*iter potest esse periculosum, licet ipse timeat insidias, gutta*) werden für gültig befunden; allerdings sind angesichts des regen Gesandtschaftsverkehrs anderer Herrscher diese Argumente sicher alles andere als schlagend, geschweige denn schmeichelhaft und der Position und Person Heinrichs zuträglich. Für politische Fragen ist das Stück unergiebig; die unklare Einreihung erschwert zudem die Analyse.

5.3 Die Rechte des Reichs

Die Autoren der Texte **Nr. 583 und 584** sind sich inhaltlich völlig einig: die päpstlichen Ansprüche auf politische und strukturelle Einflußnahme im Reich werden eindeutig, zum Teil scharf und im Detail zurückgewiesen. Die Positionen und Argumentationen sowie einzelne Formulierungen legen den Schluß nahe, daß die Autoren aus dem unmittelbaren Umfeld der prokaiserlichen Kanzleien an erzbischöflichen Höfen stammen.¹⁵⁵ Beide Texte benutzen u. a. die Rhenser Erklärung und übernehmen deren Terminologie.¹⁵⁶

Nr. 583: Offiziöse Zusammenstellung der Rechte des Reiches und der gegen sie gerichteten Einwände der kurialen Partei, nach dem 16. Juli 1338

Bei dieser „Zusammenstellung“ handelt es sich um eine gut strukturierte und argumentierende Streitschrift mit politisch Brisantem Inhalt. Diese Quelle steht in einem engen Überlieferungszusammenhang mit Nr. 584 und dem „Formular des Kurvereins von Rhens“¹⁵⁷ sowie einer Anzahl weiterer Texte, die hier aber nicht untersucht werden können.¹⁵⁸

Der Text läßt sich in zwei Hauptteile mit insgesamt vier Abschnitten gliedern. Beide Hauptteile werden zunächst mit einer intensiven juristischen Argumentation unter Heranziehung von zahlreichen Zitaten aus dem kanonischen Recht eingeleitet, bevor dann der Tenor aggressiver und durch und durch politisch wird. Im ersten Hauptteil sollen allgemeingültig die Reichsrechte in Abgrenzung zu den päpstlichen Ansprüchen festgelegt und begründet werden. Anschließend wendet der Autor die definierten Rahmenbedingungen auf die konkrete Situation 1314 an. Im zweiten Hauptteil¹⁵⁹ setzt sich der Autor zunächst intensiv und „wissenschaftlich“ mit dem *Liber Septimus*¹⁶⁰ auseinander und versucht, Papst Johannes XXII. Fehler und zahlreiche Verstöße gegen geltendes Recht¹⁶¹ nachzuweisen, um ihn dann als *inimicus mortalis imperii*¹⁶² und – unausgesprochen – als Ketzler darzustellen. Diesem „theoretischen“ Teil folgt

¹⁵⁵ Möglicherweise war sogar Losse Autor oder Co-Autor. Die Frage der genauen Autorenschaft ist jedoch hier nicht relevant.

¹⁵⁶ Lt. Wolf nannten sich die Kurfürsten in der Rhenser Erklärung erstmalig „Kurfürsten des Reichs“ bzw. *principes electores sacri imperii Romani* (Wolf 1995), S. 429). Stengel datiert Nr. 583 und 584 auf „nach Juli 16“ (Nov. Alam., S. 390ff.); spätestens jedoch auf das Ende des Jahres 1338.

¹⁵⁷ Nov. Alam., Nr. 545, S. 361f. Lt. Miethke handelt es sich um den zur Zeit besten Druck (Miethke (2002), S. 70, Anm. 96).

¹⁵⁸ Miethke vermutet, daß es sich bei dieser Textgruppe um „verschiedene anonyme Erörterungen aus dem Beraterkreis am Kaiserhof“ handelt, von der „die ausführlichste – auch die theoretisch bedeutendste – Ausarbeitung [...] ein gutes Jahr später der *doctor decretorum* Lupold von Bebenburg“ lieferte (*Tractatus de iuribus regni et imperii*; siehe auch Miethke (2002), S. 71).

¹⁵⁹ Abschnitt II. § 1, ab S. 394.

¹⁶⁰ *Liber Septimus Decretalium* meint die von Clemens V. verfaßten, von Johannes XXII. überarbeiteten und am 25.10.1317 in Kraft gesetzten „Clementinen“, vgl. HDK 3, S. 379.

¹⁶¹ Sowohl gegen Reichsrechte als auch gegen Kirchenrecht. Der Autor zitiert Bullen und Dekrete, die Apostel und Psalmen.

dann, analog zum ersten Hauptteil, die konkrete Darstellung der Ereignisse bis hin zur Exkommunikation des Mainzer Erzbischofs Heinrich von Virneburg durch Benedikt XII. Trotz der zahlreichen Zitate und Verweise, die zunächst an einen eher rein juristisch-wissenschaftlichen Text erinnern, ist der Inhalt höchst politisch, und die Positionen werden fundiert begründet. Zu Beginn seiner Argumentation legt der anonyme Autor folgendes axiomatisch fest:

1. Den Prälaten und Fürsten gebühre das Recht zur Wahl des Kaisers.
2. Die von den Päpsten gegen den Kaiser gefällten Entscheide seien ungebührlich und ungerecht.

Für seine Argumentation bezieht er sich auf *iure et consuetudine (imperii)*,¹⁶³ die *memoria*,¹⁶⁴ das kanonische Recht und die Kirchenväter, die Bibel sowie allgemein anerkannte Theorien. Inhaltlich konzentriert sich der Autor zunächst darauf, die Rechte der Kurfürsten unzweifelhaft herauszustellen und verbindlich festzuschreiben, die daraus resultierende Autorität des Gewählten (König und Kaiser) aus dem Wahlakt allein abzuleiten und damit den päpstlichen Anspruch auf die Approbation¹⁶⁵ unmißverständlich zurückzuweisen. Das Wahlrecht – maximal formuliert¹⁶⁶ – begründet er mit der Translationstheorie, die wiederum knapp mit Zitaten und Verweisen auf das kanonische Recht untermauert werden. Aus der kurfürstlichen Wahl, die im übrigen nicht nur einstimmig, sondern auch mehrheitlich erfolgen könne, leitet der Autor die volle Macht und Würde des Königs und Kaisers ab. Weiter heißt es, Salbung, Krönung und Weihe hätten keinerlei Rechtswirksamkeit, denn der Papst habe überhaupt keine Verfügungsgewalt über das Imperium.¹⁶⁷ Hier schlägt der Autor den Bogen zur Zwei-Schwerter-Lehre. Ableitend aus der gottgewollten Trennung von Temporalia und Spiritualia spricht der Autor dem Papst das Recht zur Einmischung in die weltliche Gerichtsbarkeit ab. Dieses sei bereits in der Erklärung Ludwigs des Bayern, *Fidem catholicam*,¹⁶⁸ bewiesen worden.¹⁶⁹ Auch die genauen Wahlmodalitäten

¹⁶² Abschnitt II, § 2, S. 395.

¹⁶³ So z.B. § 2, § 3.

¹⁶⁴ So z.B. § 2, § 6.

¹⁶⁵ Vgl. Unverhau (1973), S. 21. In den *Nova Alamanniae* ist ein Stück zum päpstlichen Approbationsanspruch enthalten: *Nov. Alam.*, Nr. 51. Hier verkündet der Trierer Erzbischof Dietrich die Absetzung Albrechts I. In der Absetzungsurkunde heißt es: *ipse summus pontifex ad quem electi in regem Romanorum approbacio et confirmacio disnoscitur pertinere, nobilem virum Albertum ducem Austrie nec regem nominat nec ipsum regem esse nec fuisse nec esse nec esse posse vel potuisse sed presumptuose regnum invasisse et se intrudi in illud procurasse expresse declarat tanquam criminis lese maiestatis reum et publice excommunicatum et manifeste perurum et divulgatum ecclesiarum persecutorem et destructorem*. Bis vor vergleichsweise kurzer Zeit hatte man in Trier also sehr wohl dieses Recht dem Papst zuerkannt, weil es der eigenen Politik entgegenkam.

¹⁶⁶ *potestas et auctoritas plena eligendi regem et imperatorem Romanorum pertinet ad archiepiscopos et principes Alemanie*; § 1.

¹⁶⁷ *quia imperium non habetur a papa sed a solo deo* (§ 1).

¹⁶⁸ Vgl. *Nov. Alam.*, Nr. 583, Anm. 18, S. 401 und *Nov. Alam.*, Nr. 522, S. 343-344. Die Datierung dieses „Mandats“ (Becker (2002) scheint nach wie vor unklar zu sein. Während Stengel durch Losses Überlieferung meint, den 18. Mai 1338 und damit den „ersten Frankfurter Reichstag“ als

werden detailliert festgelegt: Der Wahlort ist Frankfurt, und die Wahl muß an einem angekündigten Termin stattfinden. Wem das Recht der Einberufung zusteht, läßt der Autor offen.¹⁷⁰

Nach zunächst auf die Reichsrechte und die Königswahl im allgemeinen bezogenen Aussagen nimmt der Autor Stellung zu den politischen Ereignissen seit der Doppelwahl von 1314. Die Legitimität der Wahl Ludwigs des Bayern¹⁷¹ soll unzweifelhaft bewiesen werden. Die Argumentation zeigt, wie sehr situationsbezogen der Autor denkt und formuliert. Zwar verzichtet er in den ersten sieben Punkten auf die Nennung von Namen und konkreten Ereignissen. Aber dadurch, daß er versucht, bereits gefallene (zufällige) Entscheidungen für die Zukunft und für die Vergangenheit juristisch zu rechtfertigen, wird offensichtlich, daß der Abstraktionsgrad noch sehr gering ist. Beispielhaft dafür ist §6, in dem der militärische Sieg Ludwigs über Friedrich als ausschlaggebendes legitimatorisches Argument für die uneingeschränkte Anerkennung als König allgemein formuliert wird und zwar als „Gottesurteil“. Die Validität eines Gottesurteils wird aus Mangel an tragfähigeren Argumenten belegt mit *consuetudines*.¹⁷²

Die zu diesem Zeitpunkt höchst aktuelle und brisante Frage nach Definition, Funktion und Person des Reichsvikars wird ebenfalls umfassend geklärt: Das Reichsvikariat *in partibus Alemanie* stünde dem Pfalzgrafen zu.¹⁷³ Der Anspruch des Papstes¹⁷⁴ wird

Entstehungsdatum ermitteln zu können, bleibt Becker bei der klassischen Annahme, daß die Veröffentlichung des *Fidem catholicam* zeitgleich mit der des *Licet iuris* am 6. August 1338 erfolgte. Dann jedoch kann auch unsere Nr. 583 nicht vor dem 6.8.1338 entstanden sein.

¹⁶⁹ Die Kenntnis dieses Mandats maximal vier Wochen nach dessen Entstehung läßt ebenfalls vermuten, daß der Autor im „königsnahen“ Umfeld anzusiedeln ist.

¹⁷⁰ § 4: *per illum, ad quem pertinet prefigere huiusmodi terminum pro ipsa electione facienda*. Die bewußt unscharfe Formulierung könnte ein weiterer Beleg dafür sein, daß die Rivalitäten um erzbischöfliche Privilegien auch in diesem Punkt noch nicht geklärt waren. Es kann zudem als weiteres Indiz dafür gewertet werden, daß der Autor im kurtierer Umfeld anzusiedeln ist. Ein Mainzer hätte gewiß den Anspruch für Mainz erhoben. Zu erzbischöflichen Ambitionen und Rivalitäten siehe Huber, A (1983), S. 1ff und S. 28f.; Heckmann (2002), S. 372 (knapp) und Schubert (1997), S. 87. Die Streitigkeiten wurden erst durch die genaue Zuweisung der verschiedenen Rechte in der Goldenen Bulle beseitigt (vgl. Zeumer, Die Goldene Bulle, Teil I., S. 25f).

¹⁷¹ In der Summe halten sich wohl „richtige“ und „falsche“ Wahlbestandteile die Waage: Friedrich wurde am 19. Oktober gewählt, also am einberufenen Termin, Ludwig einen Tag später. Friedrich lagerte bei Sachsenhausen, Ludwig am rechten Frankfurter Mainufer. Friedrich wurde zwar in Bonn gesalbt und gekrönt, dafür aber vom Kölner Erzbischof. Ludwig hingegen zwar in Aachen, jedoch vom Mainzer Erzbischof. Davon abweichend meint Seibrich, Balduin habe Ludwig gekrönt (Seibrich (2001), S. 799). Quellen zur Krönung in: Quellen zur Geschichte Kaiser Ludwigs des Baiern, S. 1-88.). Eine komprimierte Darstellung bei Huber, A. (1983), S. 26ff.

¹⁷² [...] *consuetudine approbata atque servata a tanto tempore, cuius memoria non exstitit, servatum et optentum est* [...], § 6.

¹⁷³ § 7.

¹⁷⁴ 1313 formuliert von Papst Clemens V. in *Pastoralis cura* (HDK 3, S. 383, Unverhau (1973), S. 343), zuletzt erneut eindeutig 1317 gefordert von Johannes XXII., vgl. Miethke (2002), S. 53. Der Anspruch auf das Vikariat bezog sich auf das *imperium* und damit auch auf Deutschland. Die Tatsache, daß Einflußnahmen durch die Päpste in Deutschland nicht zum Tragen kamen, hängt ausschließlich mit der mangelnden Realisierbarkeit zusammen, vgl. Unverhau (1973), S. 329f; Miethke (1995), S. 443. Erst in der Goldenen Bulle wurde die Vikariatsfrage insofern geklärt, als daß dem Pfalzgraf bei Rhein und dem Herzog von Sachsen das „Recht der Reichsverwesung“ *vaccante imperio* eingeräumt wurde (Zeumer, Golden Bulle, Teil I, S. 34). Ein päpstlicher Anspruch wird weder erteilt noch zurückgewiesen; das

scharf zurückgewiesen¹⁷⁵ ebenso wie dessen höchst spitzfindige Unterscheidung der *regna*¹⁷⁶ und der von päpstlicher Seite daraus abgeleiteten Ablehnung des kurfürstlichen Wahlrechts für den *rex Alemanie*.¹⁷⁷ Nach der Auseinandersetzung mit Johannes XXII. greift der Autor auch Papst Benedikt XII. an,¹⁷⁸ wenn auch weniger vehement.¹⁷⁹ Die durch Benedikt XII. gegen Ludwig den Bayern und Heinrich von Virneburg initiierten bzw. nicht beigelegten Prozesse werden kategorisch für nichtig erklärt. Hier bricht der Text recht unvermittelt ab.¹⁸⁰

Nr. 584: Erklärung Subscripta über die Rechte des Reiches, nach dem 16. Juli 1338

Auch dieser anonyme Autor schöpft bei seiner Argumentation aus vier Legitimationsquellen: aus dem kanonischen Recht (*canones*¹⁸¹), dem römischen Recht (*leges*), den stereotyp herangezogenen *iura et consuetudines* und aus allgemein anerkannten politischen Theorien wie der Zwei-Schwerter-Lehre¹⁸² und der *Translatio imperii*.¹⁸³ Und auch dieser Autor will vor allem eines belegen: Die volle Rechtsgewalt erhält nicht nur der König, sondern sogar der *imperator imperii*¹⁸⁴ allein durch die einstimmige oder mehrheitliche Wahl der Kurfürsten.¹⁸⁵ Die Möglichkeiten der päpstlichen Einflußnahme

Ausklammern dieses noch vor wenigen Jahren so heiklen Themas ist an sich eine Provokation, auf die die Kurie aber in der Folgezeit nicht einging. Klar schien bereits den Zeitgenossen, daß der Papst – zumindest in dieser Hinsicht – im Reich bzw. für die Legitimität und Struktur des Reichs keine Rolle mehr spielen sollte.

¹⁷⁵ Abschnitt II, § 3.

¹⁷⁶ Müller ((1879/80), Bd. 1, S. 405, leider ohne Datierung.

¹⁷⁷ Abschnitt II, § 2: *Nam cum provincia Ytalie comprehendit Romam, que capud est Ytalie [...], si provincia Ytalie est ab imperio et regno Alemanie totaliter separata et divisa ac liberata [...] sequitur, quod aliquis a tempore dicti statuti citra electus sive eligendus per principes Alemanie non erit nec dici aut censerit unquam poterit rex Romanorum sed nec rex Alemanie, quia pinricipibus predictis non est concessa potestas eligendi in speciali regem Alemanie sed solum regem Romanorum.*

¹⁷⁸ Abschnitt II, § 9ff, ab S. 399.

¹⁷⁹ Der weniger scharfe Ton gegenüber Benedikt XII. mag darauf zurückzuführen sein, daß dieser schließlich noch lebt († 1342). Die Bezeichnungen, mit denen der Autor Papst Johannes XII. belegt (*idem dominus Iohannes; Iohannem, qui se papam XXII. asserebat*), klingen abfällig und sind auch so gemeint. In Abschnitt 2, § 2 schließlich greift der Autor den Papst offen an: *dominus Iohannes tanquam inimicus mortalis imperii et dignitatis imperialis et omnium fidelium et amicorum imperii volens ipsum imperium ac dignitatem imperialem destruere.*

¹⁸⁰ Abschnitt II, § 10.

¹⁸¹ Hier besonders die Bulle *Venerabilem*, ca. 26.3.1202 von Papst Innozenz III. erlassen.

¹⁸² § 4.

¹⁸³ § 6. Auch diese Theorie war nicht unumstritten. Daß das Imperium von den „Griechen“ den „Theutonicos“ übertragen wurde, bestätigt sowohl die kaiserliche als auch die päpstliche Seite. Wie jedoch diese „Übertragung“ ablief, bzw. aus der Salbung und Krönung Karls des Großen durch Papst Leo III. Ansprüche auf Approbation oder gar eine mögliche Superiorität abgeleitet werden können, darüber gehen die Meinungen auseinander. Die päpstliche Partei behauptet, das Imperium sei Karl quasi anvertraut worden; die kaiserliche Seite hingegen erklärt, Karl selbst habe das Imperium von den Griechen nach Deutschland geholt (*in se rapuit*, vgl. Nov.Alam., Nr. 584, § 6, S. 403.) Schon im sog. „Braunschweiger Reichsweistum“ von 1252 wird behauptet, „die kaiserliche Salbung und Krönung habe möglicherweise nur zeremonielle Bedeutung“. (Wittneben (1997), S. 567-586, S. 573; dazu auch Miethke (1998a), S. 201, Anm. 89).

¹⁸⁴ § 1. Der Zusatz, *quod idem est, quia ista non differunt in essencia, sed in nominibus et iuris exercicio, ut probari potest iure et consuetudine* (§ 2) kann angesichts der intensiven und kontroversen zeitgenössischen Diskussionen kaum ernst genommen werden.

¹⁸⁵ § 2.

auf die Königswahl reduziert der Autor auf einen Punkt: Nur im Falle einer allgemein bekannten charakterlichen Untauglichkeit dürfe der Papst dem gewählten König die Krönung und Salbung verweigern. Schließlich könne sich der König von *alio catholico* krönen lassen, sollte der Papst aus anderen Gründen die Zeremonie ablehnen.¹⁸⁶ Die Bezeichnung der jahrhundertlang legitimatorisch bedeutsamen, ja unerlässlichen „Zeremonie“ als Erfindung der Kirche¹⁸⁷ ohne jegliche Rechtswirkung, als reine Geste und Ausdruck der gegenseitigen Wertschätzung und Verbundenheit steht damit diametral zur Position der Kurie. Belegt wird diese Einschätzung ganz pauschal mit *leges et canones*. Es folgt ein knapper Exkurs zur Zwei-Schwerter-Lehre, die hier sehr vereinfacht erklärt wird: *iura et cronic*¹⁸⁸ *docent*, daß die Spiritualia und die Temporalia nichts gemeinsam hätten als die Pflicht zu gegenseitigem Schutz;¹⁸⁹ als Konsequenz aus dieser Trennung folge, daß der Papst den Kaiser lediglich wegen dessen Sünden zurechtweisen könne.¹⁹⁰ Der Zusatz *sicut alium christianum* mag ein Seitenhieb auf die mittlerweile gängige Praxis der Päpste sein, kirchliche Strafen für „Sünden“ nahezu beliebig für die Durchsetzung der eigenen macht- und finanzpolitischen Interessen¹⁹¹ auszusprechen, wobei die Definitionshoheit des Sündenbegriffs weidlich genutzt wurde, wie gerade der Konflikt zwischen Johannes XXII. und Ludwig IV. belegt.¹⁹² Gleichzeitig kann dieser Zusatz ein Hinweis darauf sein, daß bei offenkundiger Einsicht und Reue dem Bußfertigen die Wiederaufnahme in die Kirche nicht verweigert werden dürfe, ein Aspekt, der durch das zähe Ringen um die „Sühnebedingungen“¹⁹³ ad absurdum geführt wurde. Der Vergleich mit Waffenstillstands- und Friedensverhandlungen liegt demnach näher als mit Beichte, Reue und Absolution. Abschließend behandelt auch dieser der Autor die Frage nach der Person des Reichsvikars.¹⁹⁴ Der päpstliche Anspruch wird kategorisch mit dem Verweis auf die

¹⁸⁶ § 4.

¹⁸⁷ *Nam iste corone et inunctiones sunt quedam sollempnitates adinvente per ecclesiam* (§ 4).

¹⁸⁸ Die Heranziehung der *cronic* in diesem Zusammenhang ist ein Novum.

¹⁸⁹ § 4.

¹⁹⁰ § 5. Zur Gerichtsbarkeit des Papstes über den König bzw. Kaiser *ratione peccati* und die daraus resultierenden Schwierigkeiten siehe Unverhau (1973), S. 335f.

¹⁹¹ So exkommunizierte Johannes XXII. wegen der ausbleibenden Servitienzahlungen ausgerechnet seinen Parteigänger Heinrich von Virneburg, den er vorher mit viel Mühen auf die strategisch wichtige Position des Mainzer Erzbischofs hatte bringen wollen. Daß dieser überhaupt nicht zahlen konnte, weil Balduin die Mainzer Verwaltung weiterhin innehatte, spielte offenbar keine Rolle. Auch hatte zu diesem Zeitpunkt noch keine Annäherung zwischen Heinrich und Ludwig IV. stattgefunden. Der einzige Grund der Exkommunikation waren tatsächlich die ausbleibenden Zahlungen. Interessant ist, daß diese Exkommunikation erst 1337 aufgehoben wurde, wahrscheinlich erst nachdem Balduin die Mainzer Verwaltung niedergelegt hatte. Schon wenige Wochen später wurde Heinrich erneut exkommuniziert, dieses Mal wegen Kontakten zum König.

¹⁹² Die Definition von *peccatus* wird von den Päpsten zur Durchsetzung von ihren Interessen recht beliebig erweitert, wie im Konflikt zwischen Johannes XXII. und Ludwig IV. besonders augenfällig geworden ist.

¹⁹³ Diese „Verhandlungen“ begannen spätestens Ende 1338 (Nov. Alam., Nr. 597) und wurden 1343 sehr intensiv betrieben (Nov. Alam., Nr. 1534, 1535, 1536).

¹⁹⁴ § 6; das Reichsgeneralvikariat wurde von Ludwig dem Bayern am 6.9.1338 auf dem Koblenzer Reichstag dem englischen König übertragen, vgl. Huber, A. (1993), S. 108, 111). Dieser sicherte Ludwig Unterstützung in den Verhandlungen mit der Kurie zu.

Gebräuche, aber auch die Freiheiten und Würden des Reichs sowie der Durchführbarkeit¹⁹⁵ abgelehnt. Das Vikariat, nicht nur, sondern vor allem *in partibus Alemannie*¹⁹⁶ steht demnach dem Pfalzgrafen bei Rhein zu, und zwar – diese Position belegt der Autor mit der höchstrangigen nicht-kirchlichen Autorität – *Karoli Magni imperatoris ordinatione*.¹⁹⁷

In der *Subscripta* wird keine eigenständige Beweisführung erstellt, sondern hier werden Positionen knapp formuliert und nur minimal belegt. Die Rechte und Gewohnheiten werden zur Begründung von Ansprüchen herangezogen, wobei der Autor lapidar hinzufügt: *Consuetudo est notoria nec indiget probacione*.¹⁹⁸ Dieser Text ist nicht für eine direkte Auseinandersetzung zu benutzen, sondern faßt quasi ein Ergebnis zusammen, als Arbeitsgrundlage oder -anweisung für Dritte. Von Bedeutung ist ebenfalls der Abstraktionsgrad des Textes von den tagespolitischen Ereignissen. Die Namen der Kontrahenten werden nicht erwähnt, die Ansprüche sollen grundsätzlich fixiert und damit allgemeingültig anwendbar gemacht werden. Damit könnte es sich bei der *Subscripta* um eine quasi-wissenschaftliche Arbeit zur Rhenser Erklärung handeln. Die Positionen der Kurfürsten werden (kirchen-)rechtlich korrekt mit den relevanten Belegstellen untermauert. Der „Kurverein von Rhens“ argumentiert schließlich nicht wirklich, sondern soll Recht setzen und erklären im Sinne von deklarieren.¹⁹⁹

Die Argumentationen in den Texten zeigen, welchen Weg die politischen Entscheidungsträger im Reich hin zu einer eigenständigen Kultur der politischen Auseinandersetzung gegangen sind: In der Reaktion auf päpstliche Ansprüche und Forderungen, in Zurückweisung und Widerlegung, quasi nebenbei, werden eigene Positionen formuliert und präzisiert, wird Recht gefunden und schließlich schriftlich und verbindlich niedergelegt, werden die Grundlagen für die Entwicklung geschaffen, die dann im eingangs skizzierten Reichstag zu Worms einen vorläufigen Abschluß finden wird.

¹⁹⁵ *utilitas*, § 6.

¹⁹⁶ § 6, zur Vikariatsfrage vgl. Heckmann (2002); Huber, A. (1983), S. 108.

¹⁹⁷ Bei diesem „Argument“ handelt es sich um eine der sogenannten „Kurfürstenfabeln“, vgl. Heckmann (2002), S. 370.

¹⁹⁸ § 1.

¹⁹⁹ Vgl. Zeumer (1905); siehe auch den Entwurf in Nov.Alam, Nr. 545 sowie die „verschärfte“ Version vom März 1339 (Nov.Alam. Nr. 613). Immer noch wichtig, wenngleich in der Interpretation überholt ist die Arbeit von Hölzbaum (1903).

6. Zusammenfassung

Die Zeit Ludwigs IV. war, soviel steht nach der Untersuchung der politischen Texte fest, für die Gelehrten eine Herausforderung in vielerlei Hinsicht:

Die bereits an den Höfen des Königs, der Kurfürsten und anderer Herrscher tätigen Gelehrten mußten diese bei der Überprüfung, der Sicherung und – je nach politischer Konstellation und Chance – dem Ausbau ihrer Rechte unterstützen. Man tauschte sich mit anderen Gelehrten, die man z.B. im Rahmen seiner Ausbildung kennengelernt hatte, aus und holte sich Rat, erfuhr dadurch von der aktuellen Situation in anderen Regionen und Städten, erweiterte also sprichwörtlich seinen Horizont. Auf der Ebene der Städte, die bislang keine Rolle in dieser Arbeit spielten, kann man erkennen, wie hoch der Kommunikations- und Informationsbedarf war, wie sehr und dringend man an der Meinung und der Haltung anderer, verbündeter oder benachbarter Städte interessiert war. Die Angst, durch Fehlverhalten oder durch Nicht-Information „außen vor zu sein“ oder im schlimmsten Fall Rechte einzubüßen, ist in den Quellen spürbar.

Ähnlich rege, wenngleich auf einer völlig anderen sozialen Ebene, darf man sich vielleicht das Interesse und das Engagement der Diskutierenden und ihrer

- Dienstherren vorstellen. Dabei sollte stets beachtet werden, daß dieses rege Interesse
1. aus der Situation heraus erwuchs und nicht von vornherein und kontinuierlich gegeben war, demnach der Suche nach Antworten auf aktuelle Herausforderungen galt,
 2. zunächst und besonders der eigenen Position und Möglichkeiten zu ihrer Sicherung und Verbesserung gewidmet war
 3. und der daraus resultierende Kommunikationsbedarf Anlaß für die Gelehrten und ihre Herren war, Zusammenkünfte zu organisieren, die wiederum eine erhöhte Schriftlichkeit nach sich zogen und auf nicht Beteiligte Druck ausübten insofern, als daß diese sich im eigenen Interesse ebenfalls informieren wollten.

Darüber hinaus bot sich Gelehrten die Möglichkeit, sich mit wissenschaftlichen oder quasi-wissenschaftlichen Texten zu empfehlen und dadurch ihre eigene Position aufzuwerten oder zumindest zu sichern. In wie weit es sich um einen „echten“, unabhängig vom aktuellen Konflikt herrschenden Bedarf handelte, steht zu fragen.

Denn wie im folgenden Kapitel zu zeigen sein wird, bricht diese vergleichsweise rege politische Kommunikation abrupt ab, was sicherlich auch, aber nicht nur mit dem Ende des Berichtszeitraums der Nova Alamanniae zu erklären ist; eine vergleichbare Sammlung, die zeitlich an diese anschließt, ist bislang nicht entdeckt worden.

Waren die politisch Handelnden in der Mitte des 14. Jahrhunderts schon so weit, sich kontinuierlich und, wie zwangsläufig hätte folgen müssen, in Umfang und

Themenspektrum zunehmend, auf die schriftliche Ebene zu konzentrieren? Sicherlich sollte das die Zukunft sein. Und wo, wenn nicht im Westen des Reichs, hätte sich diese Fortschrittlichkeit entwickeln können? Doch es scheint, als sei die Zeit noch nicht „reif“ gewesen, politische Erfolge auf der Ebene der schriftlichen Auseinandersetzung zu erringen; Konflikte dieser Größenordnung konnten wohl nach wie vor nur auf aristokratische Art und Weise und durch militärische Mittel bereinigt werden. Auf der schriftlichen Ebene allein konnte dieser Kampf nicht ausgetragen werden. Kurzzeitig schien es so, als habe der Papst, als habe die Kurie dem König ihre Mittel aufzwingen können. Lange und intensiv hatte Ludwig IV. versucht, der publizistischen Offensive aus Avignon etwas, und zwar intellektuell und wissenschaftlich hochkarätiges Potential entgegenzusetzen. Allerdings mußte er dieses Potential regelrecht „importieren“.¹ Die Aufnahme der Minoriten 1326 bzw. 1328 in sein Gefolge war möglicherweise eine Reaktion auf dieses Manko. Miethke sieht genau hier nicht etwa eine Schwäche, sondern eine Stärke und quasi einen Beleg für die Innovationskraft Ludwigs IV.: „Ludwig hat es verstanden, einige im europäischen Rahmen in der Tat erstrangige Gelehrte an seinem Hofe festzuhalten und sie dann auch für seine Ziele einzusetzen. Das Ergebnis solchen *brain stormings*, an dem sich auch Gelehrte an den Höfen der Kurfürsten und Fürsten beteiligten^[2], wie ja auch Lupold von Bebenburg im Umkreis des Erzbischofs Balduin von Trier, war allein für die damalige Situation bemerkenswert und qualitativ neu. Es setzte den deutschen Hof in die Lage, mit der Kurie auf ein und demselben theoretischen ‚wissenschaftlichen‘ Niveau zu streiten, was seit dem Staufer Friedrich II. und dem italienischen Abenteuer Heinrichs VII. nicht mehr vorgekommen war und was sich auch im späteren Mittelalter nicht gerade stetig wiederholen sollte.“³ Mit ihren Texten hätten Lupold, Wilhelm von Ockham und Marsilius von Padua „gelehrte Politikberatung“⁴ leisten wollen. Miethke sieht darin ein „besonderes Kennzeichen der Regierung des Wittelsbacher, obwohl er in seinem Reich nördlich der Alpen, anders als der französische König Philipp der Schöne – keine eigene Universität zur Verfügung hatte.“⁵ Umgekehrt könnte man zugespitzt sagen: Mangels eigener ausreichend qualifizierter Räte⁶ mußte Ludwig IV. dieses Potential importieren oder:

¹ So waren beispielsweise die bedeutenden „politischen“ Zisterzienser zwar im Umfeld der Kurie, der Habsburger und der Luxemburger zu finden; am Hof in München waren sie nicht vertreten; vgl. Moraw (1987a), S. 197.

² Miethke verweist hier auf Daniel von Wichterich (Miethke (2002), S. 72f).

³ Ebd.

⁴ Siehe dazu auch Miethke (1998a) und Miethke (2000), S. 184ff.

⁵ a.a.O.

⁶ Miethke führt aus, daß der König auch vor der Ankunft der Minoriten in München Gelehrte am Hofe zur Verfügung hatte. Schließlich hatte er seine ersten Appellationen auch ohne diese erstellen lassen. Miethke betont, daß die Minoriten keinesfalls in einer Monopolsituation am Hofe standen, sondern daß es durchaus eine Konkurrenz von Räten gegeben hatte (Miethke (1998a), S. 183).

Er versuchte, aus der Situation der kirchenpolitisch Verfolgten Kapital zu schlagen. Anders formuliert: Ludwig IV. wollte vielleicht keine Möglichkeit ungenutzt lassen, um seinem Ziel näher zu kommen. Dabei scheint man eine „Konjunktur“ der verschiedenen Beratergruppen am Hofe ausmachen zu können. Denn auch die Exulanten bildeten keine homogene Gruppe und mußten sich gegen andere, konkurrierende Meinungen am Hofe erst durchsetzen.⁷ Außerhalb des Hofes konnte Ludwig IV. zunächst wohl nicht auf *iurisperiti* zurückgreifen. „Überregionale“ *brain stormings* in der von Miethke beschriebenen Art und Weise sind erst nachweisbar, als sich Ludwig IV. mit Balduin von Trier verbündet hatte. Denn durch diese Allianz konnte der König nun auf das Potential beispielsweise eines Lupold von Bebenburg zurückgreifen. Vorher und auch nach der Verschlechterung des Verhältnisses zwischen den beiden Großen verhielt sich Lupold gegenüber Ludwig IV. neutral. Sicherlich gilt das auch für andere, weniger gut erforschte Gelehrte. Man kann also quasi von wechselseitiger Unterstützung der Fürsten (militärisch, finanziell, „intellektuell“) sprechen. Offenbar waren die Zahl oder auch das Leistungsvermögen der eigenen Räte, vor das allem der geistlichen und damit der kirchenrechtlich geschulten Gelehrten zu gering, um dieser außerordentlichen und einzigartigen kurialen Offensive aus eigener Kraft heraus zu begegnen.⁸ Ludwig IV. begab sich jedoch durch dieses Manko in eine Abhängigkeit: zunächst in die der Minoriten⁹, die ihn dazu brachten, Forderungen, die gewiß nicht die seinen waren, zu übernehmen und sich auf die eigene Fahne schreiben zu lassen. Ohne Not eröffnete Ludwig IV. damit weitere Schauplätze im Kampf mit der Kurie. Von einigen dieser Forderungen und Maßnahmen mußte Ludwig IV. sich wieder distanzieren und war auch sofort bereit dazu; ein Hinweis darauf, daß es sich, beispielsweise im Armutsstreit, in der Erhebung eines Gegenpapstes und in der Eröffnung des „Absetzungsprozesses“ gegen Johannes XXII., nicht um die ureigensten Interessen des Königs gehandelt hatte.¹⁰ Und schließlich machte er sich abhängig von den

⁷ Vgl. Miethke (1998a), S. 194ff.

⁸ Vgl. Moraw (1987a), S. 197.

⁹ Die allerdings selbst von dem Schutz des Königs direkt abhängig waren und blieben; mehr als sein Wort hatten sie nie, und die Preisgabe der Minoriten sollte über deren Tod hinaus eine zentrale Forderung, eine *conditio sine qua non* in den Verhandlungen mit der Kurie bleiben. Die Situation der Minoriten war demnach alles andere als erstrebenswert, zumal sich ja, wenngleich immer nur kurzzeitige, durchaus auch Annäherungen in den Verhandlungen ergaben. Ob der König auch von seinen Familiaren als *dyptongus* bezeichnet wurde oder diesen dazu Anlaß hätte geben können, ist nicht belegt. Sicher konnten sich die Minoriten jedoch wohl nie fühlen, vgl. Miethke (1998a), S. 182ff).

¹⁰ Wie gefährlich es war, die Argumentation der Minoriten weitgehend zu übernehmen und quasi auf königlich-päpstlicher Ebene innerkirchliche Aspekte und Konflikte (Armutsstreit, Konzilsforderung, *visio dei*), austragen zu wollen, zeigt die Geschichte: Neben der Frage um Approbation und Herrschaftsrechten hatte Ludwig IV. ohne Not weitere Schauplätze eröffnet. Nicht genug damit, daß er die „Ketzer“ beherbergte; er schaltete sich auch noch in deren innerkirchliche Auseinandersetzungen ein und ließ sich von den Minoriten als „Sprachrohr“ oder „Verstärker“ benutzen. Die Distanzierung von den extremen Forderungen konnte nicht ohne Verlust an Autorität und Stärke vonstatten gehen (vgl. Miethke (2002), S.

diplomatisch und juristisch geschulten und erfahrenen „Entwicklungshelfern“ des Trierers, der dem Wittelsbacher diese später wieder entzog und dessen Rivalen, Karl IV., gewinnbringend zur Verfügung stellte. Modern formuliert, hat Balduin von Luxemburg aus dem *human capital* seines Hofes und seiner Herrschaft maximales Kapital schlagen können.

Die „importierten“ Intellektuellen brachten nur kurzfristig Glanz und Prestige an den bayerischen Hof; in der politischen Praxis scheinen sie jedoch den Pragmatikern unterlegen gewesen zu sein, auch und vielleicht gerade wegen ihrer fehlenden Einbindung in die sozialen Netzwerke im Reich. Somit waren die „publizistischen Schlachten der Intellektuellen der ersten Jahrhunderthälfte [fruchtlos], aber für die Entwicklung des politischen Denkens [...] ungemein ergiebig.“¹¹

Als man im Reich schließlich einsehen mußte, daß auf dem schriftlichen Wege keine Aussöhnung mit dem Papst zu erreichen war und gleichzeitig feststellte, daß man sehr wohl auch Jahrzehnte im Interdikt und in der Exkommunikation leben konnte, begab man sich im Reich wieder auf eine Ebene, auf der man sich einfach besser auskannte: Man konzentrierte sich auf das Naheliegende; bündelte die Kräfte nur in der Abwehr von Angriffen und Ansprüchen von außen, beantwortete die Frage nach der Rechtmäßigkeit von Gegenkönigen militärisch und vertraglich bzw. „wirtschaftlich“ und mischte sich in den Konflikt zwischen Papst und König nur insofern ein, als man Vorteile daraus zu ziehen in der Lage war. Gerade noch rechtzeitig, so scheint es, haben es die Kurfürsten – möglicherweise auf Geheiß des Trierers und seiner Entourage¹² – verstanden, das „Reich“ und die kurfürstlichen Rechte aus dem Konflikt zwischen König und Papst herauszunehmen und Ludwig IV. die Lösung der übrigen „persönlichen“ Probleme allein zu überlassen. 1344 waren wahrscheinlich folgende Erkenntnisse gereift: Ludwig IV. würde eine Aussöhnung mit der Kurie in absehbarer Zeit und unter akzeptablen Bedingungen nicht erreichen können; unter Johannes XXII. war das ohnehin wohl nicht möglich gewesen, unter Benedikt XII. wurde es versäumt und durchaus durch Konstellationen, die nicht im Einflußbereich des Wittelsbachers lagen, hintertrieben;¹³ nun, unter Clemens VI., hatte es durchaus Chancen zur

63f). Hlaváček sieht das so: „Ludwig hat qualifizierte Räte – vereinfachend konnte man sagen: Intellektuelle ersten Ranges, gegenüber den Politikern [König] Johanns [von Böhmen, d.A.], die eher politische Praktiker bzw. Pragmatiker waren – gehabt, die zugleich begrifflicher Weise anders orientiert, von Ludwig enger, ja existentiell abhängig waren und ihn deshalb verschiedentlich direkt oder indirekt in europaweite Konflikte brachten (Hlaváček (2002), S. 143).

¹¹ Miethke (1995), S. 448.

¹² Vgl. Nov. Alam., Nr. 773.

¹³ Siehe dazu Schütz, der betont, Benedikt XII. sei nur widerwillig dem französischen „Wunsch“ gefolgt, die Verhandlungen mit Ludwig IV. vorerst nicht weiterzuführen (Schütz (1997), S. 276f).

Versöhnung gegeben.¹⁴ Diese wurden aber durch gegenläufige Interessen und diplomatische Fehler zunichte gemacht.

War auch nach der Sicherung der kurfürstlichen Rechte¹⁵ die Aussöhnung Ludwigs IV. mit der Kurie nicht primäre Angelegenheit der Kurfürsten, so war es gewiß nicht in ihrem Interesse, daß durch das permanente Infrage-Stellen seiner Herrschaft wechselhafte Bündnisse, unzuverlässige Allianzen und teure Kriege weiter an den Kräften ihrer Territorien zehrten. Außerdem bot sich mit der Kandidatur des Markgrafen von Mähren den Königswählern die Möglichkeit, sich ihre Zustimmung gut bezahlen zu lassen. Und von dieser Möglichkeit machten vor allem der Kölner Erzbischof sowie Balduin von Trier reichlich und gewinnbringend Gebrauch. Denn auch Karl IV. hatte gelehrte und diplomatische „Entwicklungshilfe“ dringend nötig; er bekam sie von seinem Großonkel. Vom Herrschaftsbereich und dem personellen Umfeld Balduins scheinen wichtige, vielleicht grundlegende Impulse für die politische, diplomatisch und rechtlich fundierte Meinungsbildung ausgegangen zu sein und auf die anderen Regionen und Territorialherren abgestrahlt zu haben.¹⁶ Am Rande bemerkt: Es ist erstaunlich, daß in diesen unruhigen Zeiten zum dem Konflikt, der das ganze Reich faktisch und emotional betraf, aus Köln, der größten nordalpinen Stadt des Spätmittelalters, dem fortschrittlichen Wirtschaftszentrum und dem Magneten für Reisende und Handelnde, keine auch nur annähernd vergleichbare Impulse oder auch nur Interessen feststellbar sind, und das obwohl der Kölner Erzbischof Heinrich II. von Virneburg, Onkel des Mainzer Erzbischofs Heinrich III. von Virneburg und erklärter, aktiver Gegner¹⁷ Ludwigs IV., durchaus in den Konflikt involviert war und von seiner Machtposition aus sicherlich schärfer und effektiver gegen den Wittelsbacher hätte arbeiten können.

¹⁴ Die zeigt besonders Thomas (2002) auf.

¹⁵ Sofern man die Zusage Clemens' VI. gegenüber dem Kölner Erzbischof vom 19.11.1344 als eine solche begreift, s.o.

¹⁶ Zur Rolle Kölns siehe Kapitel A 6 dieser Arbeit.

¹⁷ Als solcher ließ Heinrich II. von Virneburg die päpstlichen Prozesse in seiner Kirchenprovinz veröffentlichen. Sicher waren seine Motive für den Kampf gegen Ludwig IV. nicht ganz uneigennützig; so konnte er den Konflikt zwischen Papst und König für die Durchsetzung seiner eigenen Herrschaft in der Stadt Köln nutzen (vgl. Janssen (2001), S. 278). Er scheint jedoch zu keinem Zeitpunkt eine Interessenkollision zwischen den päpstlichen Ansprüchen und den kurfürstlichen bzw. „Reichsrechten“ erkannt oder zumindest formuliert zu haben. Im Gegenteil: Er muß sich als „verlängerter Arm“ der Kurie insofern verstanden haben, als daß er gemäß der „Kölner Krönungstheorie“ sich die Idoneitätsprüfung der Kandidaten Friedrich des Schönen und Ludwigs IV. vorbehielt und diese auch vornahm. Erwartungsgemäß kam der Wittelsbacher dieser Vorladung nicht nach; so „entschied“ Heinrich sich für den Habsburger Friedrich den Schönen. Er wurde am 25.11.1314 in Bonn gekrönt, begleitet von zahlreichen Beteuerungen, seine Würde sei nicht anfechtbar, nur weil sie nicht in Aachen stattgefunden habe. Zum Anspruch auf diese Richterkompetenz siehe Erkens (1987), S. 64ff.

Sein Nachfolger Walram von Jülich¹⁸ führte die grundsätzliche Gegnerschaft fort, wenngleich ebenfalls ohne nennenswertes Engagement.

Das Interesse schien dort am Rhein anders gelagert zu sein; ein abstraktes Interesse am Reich gar läßt sich in diesem Zusammenhang nicht erkennen. Auch in der Entwicklung hin zum Rhenser Kurverein oder selbst auf dem Kölner Kurfürstentag scheint der Kölner Erzbischof keine maßgebliche Rolle gespielt zu haben. Wenn doch, dann so diskret, daß diese Aktivität keinen Eingang in die verschiedenen Kanäle der Überlieferung gefunden haben.

¹⁸ Janssen (2001a); Ders., (1995), S. 227ff.

7. Exkurs: Überlegungen zum zeitgenössischen Kommunikationsverhalten

Wenngleich die offizielle Korrespondenz zwischen Fürsten, Kurfürsten und König oder Kaiser sowie dem Papst nicht im Vordergrund dieser Arbeit stehen, so ist es doch vonnöten, für das Verständnis, für den Stellenwert und für die Aussagefähigkeit der schriftlichen Kommunikation – und damit auch der „politischen Texte“ – einen kurzen Blick auf das Kommunikationsverhalten der Mächtigen zu werfen.

Der Befund, daß die spätmittelalterlichen Quellen im allgemeinen und die offizielle Korrespondenz im besonderen arm an ausführlicheren Argumenten und Erklärungen sind, läßt sich auch darauf zurückführen, daß „man“ sich offenbar nicht erklärte und auch nicht erklären mußte. Denn schon die Eigennennung, die stereotype Häufung der eigenen Titel in einer genau festgelegten, dem Kommunikationsanlaß und der Intention jeweils angepaßten Reihenfolge und Wortwahl, waren klare Botschaften, die der Adressat verstanden hat. Mit dem Titel, ob unumstritten oder angemaßt, waren eindeutige Signale und Ansprüche verbunden. In der Forschung geht man davon aus, daß bereits kleinere Veränderungen (z.B. in der Anrede) nicht etwa auf Formfehler oder Nachlässigkeit, sondern vielmehr auf eine Veränderung auch des Verhältnis der Korrespondierenden zueinander hindeuten. Ausführliche Erklärungen, sofern sie denn überhaupt in der Korrespondenz zwischen Kurfürsten oder zwischen König und Fürsten zu finden sind, schienen der eigenen Autorität eher abträglich zu sein oder können sogar möglicherweise als Zeichen von Schwäche oder Unerfahrenheit gedeutet werden (s.u.).

Bei der Suche nach Texten, die einen politischen Diskurs bzw. die Ansätze dessen oder nur den Austausch von Argumenten der einander gegenüberstehenden Seiten dokumentieren, muß zunächst stets geklärt werden, ob die jeweiligen Parteien überhaupt in einen Diskurs treten konnten, ohne den zweifelsohne vorhandenen „Grundkonsens“ über das Kommunikationsverhalten und die offenbar bekannten und anerkannten Grundregeln der spätmittelalterlichen Diplomatie zu verletzen. Denn der Grundsatz, sich nur zu begegnen, jemanden nur vorzulassen und überhaupt mit jemandem in offiziellen Kontakt zu treten, wenn ein offenbar klar definiertes Minimum an Einigkeit vorhanden war, spiegelt sich leider auch im Schrifttum dieser Zeit wider. Ob dies auch für die inoffizielle Korrespondenz gilt, ist noch nicht untersucht worden; eine solche Arbeit wäre wohl mit kaum lösbaren Quellenproblemen konfrontiert. Kontakte zwischen Gelehrten, die für einander feindlich gesonnenen Höfen arbeiteten, sind sicher eher selten, noch seltener urkundlich nachweisbar und werden, sofern sie im größeren Umfang stattgefunden haben, wahrscheinlich nicht schriftlich festgehalten worden sein.

Ganz generell scheint die Kommunikation der Zeitgenossen einer ungeschriebenen, jedoch klar erkennbaren Linie gefolgt zu sein, die sowohl für die schriftliche Ebene als auch für die direkte Begegnung richtungsweisend war. Setzt man voraus, daß für die Entstehung von politischen Texten die Begegnungen der Mächtigen eine wichtige Voraussetzung waren, und stellt man gleichzeitig fest, daß selbst in publizistisch bewegten Zeiten sowohl Umfang als auch Niveau dieser politischen Texte noch eher als gering zu bezeichnen ist, so stellt sich die Frage, welchen Grundregeln der Kommunikation bereits die Zusammenkünfte unterlegen waren; welche weitere Hürde demnach genommen werden mußte, um politisch diskutieren zu können, bevor man dieses schriftlich dokumentieren konnte. Chronikalische Quellen berichten häufig und in epischer Breite von Herrschereinzügen,¹ Krönungen, Zusammenkünften von „Großen“ und widmen sich dabei – vielfach zur Enttäuschung ganzer Historikergenerationen – viel stärker dem Visuellen als dem „Politischen“, schildern Größe und Ausstattung des Gefolges, Sitz- und Tischordnungen, Geschenke und Zeremonien. Erkennt man jedoch, wie es in der jüngeren Forschung vor allem durch die Arbeiten Gerd Althoffs² üblich geworden ist, das Politische im Zeremoniell, so erschließen sich neue Fragestellungen an bekannte Quellen. So gilt es heute als gesichert, daß sich das wichtigste, das „aristokratische Element der Reichsverfassung [...] in der persönlichen Begegnung der Mächtigen [...] konstituierte“;³ daß gleichzeitig genau diese Begegnungen strengen zeremoniellen Regeln unterworfen waren; Regeln, die den Zeitgenossen durchaus bekannt und deren Einhaltung bzw. jede Abweichung von ihnen sorgfältig und aufmerksam beobachtet wurden.⁴

Auch die schriftliche Kommunikation der Zeitgenossen folgte über Gestaltung des Textes und die Wortwahl hinaus Grundsätzen, die nicht durch eine rein textimmanente Untersuchung erfaßt werden können. Analog zu der Feststellung, daß die Frage von An- und Abwesenheit auf Hoftagen bereits wichtige und zuverlässige Indizien für

¹ Schenk (2003).

² Althoff (1997; 2001; 2003; 2003a); Hack (1999) beschäftigte sich mit dem Empfangszeremoniell bei mittelalterlichen Papst-Kaiser-Treffen; zu Karl IV.: S. 371f. und S. 549ff; zu Ludwig IV. S. 374f.

³ Moraw (Ms. GB), S. 20.

⁴ So konnten gerade die Zusammenkünfte von sozial und hierarchisch Gleichrangigen in der Regel nicht in der Hauptresidenz des einen oder des anderen stattfand, „das hätte wohl jeweils ‚protokollarische‘ Schwierigkeiten am Hof mit sich gebracht. [...] Wenn man schon bei großen Dynastien von Haupt zu Haupt zusammentraf, so wurde dies geographisch austariert (an der Grenze) oder, wie wieder bei Karl IV. unter Zurücklassung der Kanzlei (also gleichsam privat oder geheim) abgewickelt.“ (Moraw (2002a), S. 22). Die Reise Karls IV. nach Paris zur Jahreswende 1377/78 unterlag denselben Gesetzen, obwohl sich der Kaiser in die Residenz des französischen Königs Karls V. begab, allerdings „angeblich einer Wallfahrt wegen“ (Reg. Imp., Bd. VIII, S. 489, letzter Eintrag). Der Gastgeber achtete sorgsam darauf, einerseits den Kaiser „standesgemäß“ zu empfangen und zu bewirten; gleichzeitig verstand er es aber auch, Karl IV. keinerlei Gelegenheit zu bieten, seine „kaiserliche „Weltherrschaft“ zu demonstrieren. So ließ der französische König seinen anreisenden Gast so lange durch Gesandte im Grenzgebiet (Bistum Cambrai, siehe Kapitel B 4.1. dieser Arbeit) „festhalten“, bis das Weihnachtsfest vorüber war. Denn mittlerweile war es üblich geworden, daß Karl IV. in der Christmette das Evangelium las (vgl. Moraw (1985), S. 253 und RI, Bd. VIII, Nr. 2356a). Zur politischen Bedeutung des königlichen Weihnachtsdienst siehe Heimpel (1983).

Loyalität oder Opposition sind,⁵ gilt auch auf der schriftlichen Ebene zu prüfen, ob der Befund der spärlichen oder nicht vorhandenen Kommunikation und Diskursivität nicht auch darauf zurückzuführen ist, daß andere, höchst politische, diplomatische Gründe die direkte Kommunikation schlicht und einfach unmöglich machten. Die Frage allein, wer wem wann schreibt und wer eben nicht (ungeachtet der äußeren Kommunikationsbedingungen)⁶ wirft schon zahlreiche Fragen auf und läßt Rückschlüsse zu auf politische Konstellationen, auf „Sympathien“ und „Antipathien“, auf Anerkennung oder Nicht-Anerkennung.

Ein besonders schönes Beispiel für das Kommunikationsverhalten von hierarchisch Gleichrangigen bzw. von solchen, die diesen Anspruch erheben, ist die Einladung zur Wahl eines neuen Königs, die der Mainzer Erzbischof Heinrich III. von Virneburg Erzbischof Balduin von Trier am 30.12.1348 aussprach. Diese Einladung enthält inhaltlich nicht das Geringste, was auf eine Konfliktsituation hinweisen könnte. Lediglich das Datum des Briefes verrät, daß dieses Schreiben nicht nur ein außerordentlicher Affront, sondern sogar – nach modernen Maßstäben – als Hochverrat gewertet werden könnte: Zum Zeitpunkt der Ausstellung⁷ glaubte nur ein Teil der Kurfürsten (bzw. derer, die das Kurrecht für sich in Anspruch nehmen), daß das Reich ohne König sei. Der andere Teil hatte schon vor zweieinhalb Jahren den Markgrafen von Mähren zum deutschen König Karl IV. gewählt. Die Approbation durch Papst Clemens VI. war ebenfalls längst erfolgt.⁸ Heinrich von Virneburg führte nach dem Tode Ludwigs IV. die Opposition gegen den Luxemburger an, die mehrfach, jedoch erfolglos versuchte, Gegenkönige durchzusetzen. Von diesen Fehlversuchen war der für Karl IV. wohl folgenreichste die Kandidatur des Günthers von Schwarzburg, zu dessen Wahl Heinrich hier einlud. Überflüssig, so könnte man meinen, die Einladung an Balduin von Luxemburg. Doch auch wenn es sicherlich wenig wahrscheinlich war, daß der Trierer Erzbischof einem Bündnis gegen seinen Großneffen Karl IV. beitreten würde, so wurde doch die Form gewahrt. Der so wenig spektakulär anmutende Text dokumentiert gleich mehrere Konfliktebenen:

1. Die Wahl Karls IV. zum deutschen König wird nicht nur nicht anerkannt, sondern sie wird überhaupt nicht thematisiert, denn für Heinrich von Virneburg und seine Anhänger war das Reich vakant; diese Nicht-Erwähnung ist eine Beleidigung

⁵ *liber certarum historiarum*, Bd. 1, S. 222 zitiert nach Moraw (1987a), S. 192.

⁶ Zu den Kommunikationsbedingungen und -möglichkeiten vgl. die neuere französische Forschung in: *Circulation* (1994).

⁷ Datierungen nach Const. IX, Nr. 5, S. 4.

⁸ 6.11.1346, vgl. Const. VIII, Nr. 100.

sowohl Karls IV. als auch seiner Wähler, somit auch des Adressaten Balduins von Trier, der seinem Karl massive Unterstützung gewährt hatte.

2. Die Frage nach der Kurwürde bzw. nach der Zusammensetzung des „Kurkollegs“ wird unausgesprochen aufgeworfen. Denn durch den Streit im Hause Sachsen⁹ konnten auch die Gegenkönige vier Stimmen auf sich vereinen und damit die Mehrheit beanspruchen. Das Mehrheitswahlrecht war schließlich im Weistum von Rhens festgeschrieben worden. Zwar hatten für Karl IV. fünf Kurfürsten gestimmt; es war jedoch nirgendwo explizit festgelegt worden, daß eine Mehrheit von fünf Stimmen gewichtiger wäre als eine von vier Stimmen: Mehrheit ist Mehrheit. Die doppelte Ausübung einer Kurstimme war durch das Rhenser Weistum nicht geregelt worden; erst in der Goldenen Bulle sollten daraus die Konsequenzen gezogen werden.
3. Da die Familienmitglieder des verstorbenen, gebannten und exkommunizierten Kaisers Ludwig IV. ebenfalls mit den Kirchenstrafen belegt worden waren, stellte sich die Frage, ob und wenn ja wie der Sohn Ludwigs IV., Ludwig V., sein Kurrecht für die Markgrafschaft Brandenburg überhaupt ausüben durfte. Diese Frage drängt sich uns zwar heute auf, wurde aber zumindest in den schriftlichen Quellen nicht diskutiert.¹⁰ Auffällig ist jedoch, daß Papst Clemens VI. mehrfach schriftlich anordnete, „reue“ ehemalige Anhänger oder Weisungsgebundene des verhassten Bayern zu „begnadigen“; ausgenommen von dieser Gnade wurden immer Frau und Kinder Ludwigs IV.,¹¹ darunter eben auch Ludwig V. von Brandenburg¹², der somit quasi „kaltgestellt“ werden sollte.¹³
4. Heinrich III. von Virneburg, einst als Protégé Papsts Johannes XXII. zum Mainzer Erzbischof erhoben, war zum Zeitpunkt der Ausstellung der Einladung längst nicht nur offiziell abgesetzt,¹⁴ sondern auch (mehrfach) exkommuniziert worden. Der von Papst Clemens VI. auf das Betreiben des mittlerweile ebenfalls verstorbenen

⁹ Herzog Rudolf I. von Sachsen-Wittenberg wählte Karl; Herzog Erich von Sachsen-Lauenburg wählte Günther von Schwarzburg. Beide Sachsen-Linien beanspruchten das Kurrecht für sich. Im Januar 1357 sprach Karl IV. das Wahlrecht dem Herzog Rudolf von Sachsen-Wittenberg zu (UR, Bd. 7, Nr. 203). Doch die Lauenburger wollten sich damit nicht abfinden, vgl. UR, Bd. 8, Nr. 196.

¹⁰ Lediglich Franz von Prag spricht dem Brandenburger das Wahlrecht ab, vgl. Lenz (2002), S. 239.

¹¹ So z.B. im Dezember (3.-23.) 1347, vgl. Const., Bd. VIII, Nr. 378, S. 422-426; hier: S. 425, Z. 11.

Thomas zitiert die Bannpredigt Clemens' VI.: „Im Urteil verdammt Clemens auch die Nachkommen des Ketzers: Keiner von ihnen durfte irgendwelche Ämter übernehmen; Ludwigs Söhne sollten, so stellte der Papst in Aussicht, seinen Feinden in die Hände fallen und vor en Augen des Vaters umgebracht werden.“ (vgl. Thomas (2002), S. 115). In dieser Predigt wird offenkundig, wie sehr emotional, ja irrational die ganze Angelegenheit geworden war. Wie sehr mußte es Clemens VI. mißfallen, als Karl IV. direkte Verhandlungen mit den Söhnen Ludwigs IV. aufnahm und sich sogar mit ihnen versöhnte.

¹² Dessen Situation war durch die Belehnung des falschen Woldemar mit der Mark Brandenburg durch Karl IV. am 2.10.1348 noch verschärft worden, vgl. LexMA, Bd. IX, Sp. 301. Ludwig V. darf als die treibende Kraft für die Wahl Günthers von Schwarzburg bezeichnet werden.

¹³ Zur Rehabilitierung Ludwigs V. von Brandenburg und zur Frage der politischen Dimension siehe Pauler (1997a).

¹⁴ Clemens VI. setzte ihn am 7.4.1346 ab, vgl. Jürgensmeier (2001a), S. 409.

Königs Johann von Böhmen¹⁵ als Erzbischof von Mainz eingesetzte Gerlach von Nassau hatte als eine seiner ersten Amtshandlungen im Frühsommer 1346, also noch zu Lebzeiten des gebannten Kaisers Ludwig IV., die Wahl Karls IV. initiiert. In den Augen der Kurie war Karl trotzdem kein Gegenkönig. Da keine der beiden Wahlen von 1314, weder die Friedrichs des Schönen noch die Ludwigs IV., von Papst Johannes XXII. anerkannt worden war, bezeichnete man in Avignon das Reich als vakant, und das seit dem Tode Heinrichs VII. bzw. seit dem Beginn der Amtszeit Johannes' XXII. Nun, 1348, war das Reich nicht mehr vakant, wenigstens nicht für die Kurie und die Partei Karls IV. Heinrich von Virneburg jedoch übernahm jetzt das Argumentationsmodell der Kurie: Um die *vacante sacro Imperio et regno Romanorum per obitum pie recordationis domini Lodewice quondam Romanorum imperatoris* entstandenen Gefahren für das Reich abzuwenden, wolle er *aliquem virum catholicum et strenuum in regem Romanorum et imperatorum ostmodum promovendum* gemeinsam mit den anderen Kurfürsten in Frankfurt *ubi alias et ab antiquo principes electores ad premissa convenire consueverunt* wählen.¹⁶

Mit der Ausstellung dieser Einladung und damit dem offenkundigen Vorbereiten zur Wahl eines (Gegen)Königs stellte Heinrich sich auch gegen den Papst. Angesichts seines ohnehin äußerst schlechten Verhältnisses zur Kurie dürfte dieses den bereits mehrfach exkommunizierten Virneburger allerdings wenig beunruhigt haben.

Vergleicht man diesen Text mit einer weiteren Einladung Heinrichs von Virneburg zur Wahl eines neuen Königs, so lassen sich ebenfalls interessante Rückschlüsse ziehen: Fast zwanzig Jahre zuvor, am 4.12.1328, hatte der soeben mit dem Erzbischof Mainz von Johannes XXII. providierte Virneburger seinen „Kollegen“, den Erzbischof Balduin von Trier, schon einmal zur Königswahl eingeladen. Im Vergleich der beiden Texte ergeben sich klare Unterschiede:

Konnte sich Heinrich 1328 noch *dei et apostolice sedis gracia Moguntin(ensis) ecclesie electus*¹⁷ nennen, so mußte er 1348 auf die Gnade des apostolischen Stuhls verzichten.¹⁸ Selbstbewußt und der für sich weiterhin in Anspruch genommenen Position eines Mainzer Erzbischofs angemessen führte er den Titel des Erzkanzlers des heiligen Reichs für „Germanien“. Förmlich korrekt anerkannte er auch den Rang

¹⁵ † 26.8.1346.

¹⁶ MGH Const. IX, Nr. 5, Z. 10ff.

¹⁷ Das Pallium erhielt Heinrich frühestens im Januar 1329, wahrscheinlich aber erst Ende Februar 1329. Erst am 1.3.1329 nennt Johannes XXII. ihn *archiepiscopus* (Reg. EB M, Nr. 3838). Bereits vorher hatte der Papst ausdrücklich darauf hingewiesen, daß Heinrich trotz fehlender Priester- und Bischofsweihe sowie trotz Nicht-Vorlage der Provisionsbulle bereits die weltliche und geistliche Verwaltung übernehmen dürfe (Reg. EB M, Nr. 3808 vom 11.10.1328), ja sogar ausdrücklich in Sachen Königsneuwahl tätig werden dürfe (Reg. EB M, Nr. 3813 vom 14.10.1328).

des Adressaten Balduins als Erzkanzler für „Gallien“. Stellte er jedoch im Text von 1328 die Inscriptio vor die Intitulatio, so nannte er nun sich selbst an erster und vorderster Stelle im Text und unterstrich damit seinen Anspruch auf die Position des *Primas*.¹⁹

In beiden Einladungen verwies Heinrich auf die Vakanz des Reichs; doch während er im Text von 1328 dieses Argument erläuterte und sich sowohl auf die Anweisung des Papstes, *dominus noster*, als auch auf die bereits durch seinen Vorgänger, Matthias von Bucheck, vorgenommenen Initiativen zur Neuwahl zurückzog, mußte er zwanzig Jahre später keine ausführliche Begründung mehr für sein Handeln liefern.

Der allgemeine Verweis auf die Nachteile, Gefahren und Schäden für das Reich, für den Glauben und *rem publicam*²⁰, reichte als Motiv. Übereinstimmung besteht in den beiden Texten insofern, als daß Heinrich deutlich machte, die Wahl finde statt, *sive veneritis sive non*. Während er jedoch im Text von 1328 suggerierte, man könne quasi nicht auf Balduin warten (falls dieser sich nicht aus Gründen der Politik, sondern beispielsweise aus organisatorischen Gründen zum festgesetzten Termin in Frankfurt einfinden sollte), sondern müsse am Ort und Datum der Versammlung wählen, *ne ex post facto dicta electio possit dici minus solempniter celebrata*²¹, so zeigte sich Heinrich 1348 entschlossen, gegen jeglichen Widerstand – mit dem er selbstverständlich rechnete – vorzugehen und die Wahl durchzuführen.

Vergleicht man nun die Einladung Heinrichs aus dem Jahr 1348 mit der, die Gerlach von Nassau am 7.7.1346²² an seine kurfürstlichen Kollegen aussprach, so ergeben sich wortgenaue Übereinstimmungen. Es darf davon ausgegangen werden, daß Heinrich entweder der Text Gerlachs vorlag oder daß bereits wichtige „juristische“ Elemente der Einladung (persönliche Anwesenheit, Wahl auch bei Nichterscheinen des Geladenen, Durchführung gegen potentiellen „Widerstand“, Festlegung des Ortes und des Termins, den Anspruch, einen *vir catholicus et strenuus* zum König zu wählen) zu diesem Zeitpunkt regelrecht standardisiert waren. Diese Standardisierung kann jedoch entweder noch nicht sehr alt sein – Heinrichs Text von 1328 zeigt bis auf eine Formel keinerlei Übereinstimmung mit den beiden Texten aus den 40er Jahren – oder aber Heinrich hatte 1328 zu dem Zeitpunkt, als er den Text verfassen ließ, noch keinen Zugang oder Zugriff auf eine Vorlage und keine Leute in seinem Umfeld, die ihm eine solche hätten besorgen können. Schließlich wurde ihm lange die Inbesitznahme seines Erzbistums verweigert. Gerlach von Nassau war zwar zu Beginn seiner erzbischöf-

¹⁸ *Henricus dei gratia sancte Mogunt(inensis) sedis archiepiscopus sacri imperii per Germaniam archicancellarius.*

¹⁹ May (1997).

²⁰ Const. IX, Nr. 5, Z. 14.

²¹ Nov. Alam., Nr. 207, S. 115.

lichen Karriere ebenfalls in der Situation, die Verwaltung in Mainz nicht übernehmen zu können, da sich Heinrich der Absetzung durch Clemens VI. widersetzte. Gerlach aber war, wie gezeigt werden konnte,²³ Mitglied des „Losseschen Netzwerks“ und hätte sich, wenn nicht durch seine Stellung als Domherr in Mainz, so sicherlich durch die in Trier, vor allem aber durch das lebhafteste Interesse Balduins von Luxemburg an der Neuwahl eine Vorlage besorgen können, sofern eine solche bereits existierte.

Denkbar ist jedoch auch, daß Heinrich, dem gewiß die Wahleinladung Gerlachs nicht unmittelbar zugestellt worden war, sich den Text besorgen konnte und ihn bewußt kopieren ließ, um seinem Anspruch auf die Position des Mainzer Erzbischofs zusätzlich Nachdruck zu verleihen.

Interessant in diesem Zusammenhang ist, daß sich beide Einladenden bei der Begründung des Wahlortes auf die Formulierung *ubi alias et ab antiquo principes electores ad premissa convenire consueverunt* berufen. Nur sind zwei verschiedene Orte gemeint: Gerlach mußte die Königswähler nach Rhens einladen, da Frankfurt zu diesem Zeitpunkt fest zu Ludwig IV. hielt. Heinrich konnte nach Frankfurt einladen und hat damit legitimatorisch die besseren Karten, denn die Tradition Frankfurts als Königswahlstadt war bereits damals allgemein anerkannt und sollte wenige Jahre später in der Goldenen Bulle festgeschrieben werden. Gerlach konnte jedoch sich darauf zurückziehen, daß sehr wohl auch in Rhens die Kurfürsten „zur erwähnten [Angelegenheit] zusammenzukommen pflegten“, wenngleich nicht zur Wahl selbst, sondern „nur“ zu den Wahlvorbereitungen.²⁴

Daß eine Wahl außerhalb Frankfurts einen Makel in der königlichen Legitimation bedeuten konnte, wird dadurch klar, daß die Zeitgenossen es für möglich hielten, Karl IV. habe sich nach seiner Anerkennung durch die Stadt Frankfurt dort rasch erneut wählen lassen.²⁵

Ebenfalls von politischer Bedeutung ist das Nicht-Kommunizieren, das Schweigen und Ausgrenzen:

1. Sowohl Friedrich der Schöne als auch Ludwig IV. wandten sich nach ihrer Wahl zum König an die Kurie und ersuchten um Approbation²⁶ bzw. um die Krönung

²² Const. VIII, Nr. 21,22,38

²³ Kapitel A 3 dieser Arbeit.

²⁴ So im Vorfeld zur Wahl Rudolfs von Habsburg, Heinrichs VII., Ludwigs IV. („des Bayern“).

²⁵ Lt. RI, Bd. VIII, Nr. 1016a wurde Karl in Frankfurt *concorditer* von den Kurfürsten *electus, inductus et exaltatus*. Dennoch gilt diese „zweite Wahl“ als nicht gesichert. Allein das Gerücht jedoch spiegelt die Sensibilität für Legitimationsfragen der Zeitgenossen; vgl. Hilsch (1978), S. 109.

²⁶ So kurz und knapp, aber eindeutig das Approbationsrecht des Papstes anerkennend die Habsburger.

- zum Kaiser.²⁷ Beide erwähnten selbstverständlich den jeweils anderen „Gegenkönig“ nicht.
2. Wegen des Mainzer Konflikts geriet Balduin in Ungnade beim Papst (Johannes XXII.), sogar über dessen Tod hinaus: Er erhielt keine Wahlanzeige des neuen Papstes Benedikt XII. (1334); und zwar nicht nur, wie nicht anders erwartet werden kann, in seiner Funktion als Verwalter des Mainzer Erzbistums, sondern auch nicht in seiner Funktion als Erzbischof von Trier.²⁸
 3. Als Wilhelm von Gennepe²⁹ vom Papst Clemens VI., entgegen den ausdrücklich formulierten Willen Karls IV. zum Kölner Erzbischof providiert wurde, ignorierte der König diesen konsequent, und zwar in jeder Hinsicht,³⁰ ganz besonders augenfällig dadurch, daß zunächst keinerlei Schreiben an ihn gerichtet wurden, so daß Karl IV. auch nicht in die Situation geriet, den mißliebigen Kandidaten ansprechen zu müssen. Erst der wirtschaftliche und politische Erfolg Wilhelms, den Wilhelm wohlgemerkt nicht nur ohne jegliche königliche Unterstützung, sondern auch quasi gegen dessen Willen im und für das Erzbistum erreichte, ließ Karl IV. erkennen, daß er das Potential des Erzbischofs lieber für sich nutzbar machen sollte: Der König belehnte Wilhelm im November 1353 und bestätigte seine Rechte.³¹ Als „Hauptstütze königlicher Herrschaft im Westen des Reichs“ konnte Wilhelm von Gennepe schließlich sogar einen „bemerkenswerten Einfluß auf den Inhalt der [...] Goldenen Bulle“ nehmen³² und durfte 1361 den Sohn des Kaisers, Wenzel, taufen.³³
 4. Es gibt keine direkte Korrespondenz zwischen Heinrich von Virneburg und Balduin von Trier in der Zeit, als beide den Anspruch auf das Erzbistum Mainz erheben. Heinrich wird in der Korrespondenz (Mainz unter Balduins Leitung) fast totgeschwiegen. Er wird nur als Objekt, meist als ein zu bekämpfendes

²⁷ Nach der Vorlage aus der Zeit Heinrichs VII. wortreich und anspruchsvoll, inhaltlich jedoch bewußt das Thema „Approbation“ aussparend und umschreibend, der zu diesem Zeitpunkt von den Luxemburgern unterstützte Ludwig von Oberbayern, vgl. Miethke (2002), S. 50f.

²⁸ Vgl. dazu Huber, A. (1983), S. 94.

²⁹ Vom 18.12.1349-15.9.1362 Erzbischof von Köln.

³⁰ Von den Brincken weist nach, daß Karl IV. noch Ende August 1349 in Köln weilte und dort Privilegien, u.a. „das große Privileg“ und „das Recht auf freie Bündniswahl“ bestätigte. Sie stellt für die Folgezeit fest, daß Karl „in den folgenden Jahren [...] anscheinend nicht mehr in Köln [weilte] und [...] auch sonst keine Veranlassung [nahm], für die Stadt zu urkunden, von Förderung des Landfriedensbundes abgesehen. Offenbar ist die Stadt in dieser Zeit auch nicht mit besonderen Wünschen an ihn herangetreten.“ Einen Zusammenhang mit dem von Karl unerwünschten päpstlichen Kandidaten und dem Itinerar bzw. dem Ausstellen von Urkunden liegt auf der Hand (vgl. von den Brincken (1978)).

³¹ Const., Bd. X, Nr. 719.

³² Janssen (2001b).

³³ Vgl. Janssen (1978), S. 222f.

genannt („Probst zu Bonn“³⁴). Ebenso verhielt sich Heinrich. Nur das erwähnte Ladungsschreiben (s.o.) Heinrichs an Balduin ist in den Regesten zu finden.³⁵

5. Genauso verhielt sich Ludwig IV. in den Jahren seiner Doppelherrschaft mit Friedrich dem Schönen gegenüber den erklärten Habsburg-Befürwortern Heinrich II. von Virneburg, Erzbischof von Köln und Matthias von Bucheck, Erzbischof von Mainz. Für die Jahre 1327-1330, also bis zum Tode des Habsburgers ist kein Kontakt nachweisbar.³⁶ Schließlich hatten beide in ihrer Diözese die päpstlichen Prozesse gegen Ludwig IV. veröffentlicht.³⁷

Diese (und zahlreiche weitere) Ebenen der Kommunikation sind bei der Untersuchung von Politik im allgemeinen und politischen Texten im besonderen stets mit zu berücksichtigen. Wenn F.-J. Felten für die Kommunikation zwischen Papst und dem französischen König feststellt, daß der Griff zur Feder quasi immer ein Indiz für Spannungen sei, so gilt das offenbar längst nicht für alle Ebenen der politischen Korrespondenz, im Gegenteil: Für den Großteil der politischen Konflikte, zumindest im aristokratischen Umfeld und innerhalb einer gewissen regionalen Reichweite muß vielleicht sogar davon ausgegangen werden, daß diese in der Regel nicht schriftlich ausgetragen wurden. In der Konsequenz daraus deuten ein Nicht-Verhältnis und eine das Fehlen einer schriftlichen Korrespondenz keinesfalls auf politisch ruhige und entspannte Zeiten hin.

Dieser Aspekt hat unmittelbare Konsequenzen für die Fragestellung dieser Arbeit: Einerseits wird es dadurch sicherlich nicht einfacher, die Entwicklung von Konflikten und deren Lösungen bzw. Lösungsmodellen und -versuchen zu untersuchen. Andererseits bestärkt dieser Zwischenbefund die Konzentration auf „politische Texte“ der hier gewählten Definition. Denn wenn solche oder andere Kontroversen aus Gründen der Diplomatie und eines allgemein anerkannten und praktizierten Kommunikationsverhaltens keinen oder nur teilweise Eingang in die offizielle Korrespondenz haben nehmen können, müssen die Arbeitstexte eine umso stärkere Berücksichtigung finden. Das Nicht-Thematisieren in der offiziellen Korrespondenz läßt auch keinesfalls Rückschlüsse auf einen „beschränkten Horizont“ oder ein generelles Desinteresse zu. Im Gegenteil: Geht man davon aus, daß unter den skizzierten Kommunikationsgrundsätzen gerade in der offiziellen Korrespondenz, besonders in politisch angespannten Situationen, nichts dem Zufall überlassen worden ist, so

³⁴ Reg. EBM, Nr. 3010, 3011, 3019; Selbst in der inoffiziellen Korrespondenz fiel der Name des Gegners nicht, vgl. Nov. Alam., Nr. 407, S. 225; auch als Balduin die Verwaltung niederzulegen bereit war und Gesandte (u.a. erneut Rudolf Losse) zu Heinrich zwecks Verhandlungen schickte (12.11.1336), blieb dieser *provisus*. (Nov. Alam., Nr. 419).

³⁵ Reg. EBM, Nr. 2980.

³⁶ Dabei gilt zu beachten, daß Erzbischof Matthias im September 1328 starb.

³⁷ Vgl. Homann (1973), S. 246.

erkennt man ein äußerst feines Gespür der Zeitgenossen für Details und „Zwischentöne“. Daher muß man im Gegenzug auch in Zeiten, in denen weniger analytische oder programmatische Texte das politische Denken und Handeln thematisieren oder zumindest reflektieren, von einem ausgeprägten politischen Bewußtsein vor allem für offensichtliche, anschauliche Machtdemonstrationen ausgegangen werden, zumal jede öffentliche Inszenierung von Politik mehr Menschen erreichen und beeindrucken konnte als ein Text.

„ein Meister der Politik“¹

Hauptteil B: Karl IV.

1. Die Themen der Zeit oder die Ruhe nach dem Sturm: Das Schweigen der Gelehrten

Die Zeit Karls IV. stellt die für diese Arbeit gewählte Fragestellung auf eine harte Bewährungsprobe. „Themen der Zeit“, die für die vorhergehenden Jahre auf der Hand zu liegen scheinen, müssen nun erst mühsam ermittelt werden. Denn bei einer Auswertung der Quellen² läßt sich zunächst kein politisches Thema ermitteln, das eine Diskussion unter den Zeitgenossen ausgelöst und dadurch politische Texte hervorgebracht hätte. Daß das nicht nur eine Frage der Überlieferung sein kann, wird offenkundig dadurch, daß selbst die *Nova Alamanniae*, die so lebhaft zu den Konflikten unter Ludwig IV. beitragen konnten und die in ihrem Berichtszeitraum bis weit über den Regierungswechsel hinausgehen, regelrecht verstummen. Man mag das mit den Veränderungen im Lebenslauf Rudolf Losses erklären wollen. Jedoch greift auch dieses Argument zu kurz, denn der Wechsel an der Spitze des Reiches beförderte den Gelehrten zunächst in vorher nie erreichte Höhen; durch das Reichsvikariat des Erzbischofs Balduin von Trier rückte er noch näher an den König heran, als es ihm unter Ludwig IV. je möglich gewesen war. Demnach verfügte er über weitestgehend unmittelbare Informationen; auch wurde er mit wichtigen diplomatischen Missionen betraut, die ihn u.a. erneut nach Avignon führten.³ Sein Aufgabengebiet – modern ausgedrückt – hatte sich also zunächst nicht grundlegend verändert. Und trotzdem nimmt die Zahl der in den *Nova Alamanniae* enthaltenen politischen Texte rapide ab. Wendet man sich angesichts dieser „Lücke“ an die Geschichtsschreiber und Chronisten, so stellt man fest, daß offenbar andere, „unpolitische“ Themen die Zeitgenossen bewegten; Themen, die nicht zwingend solche sind, mit denen sich der luxemburgische König und spätere Kaiser auseinandersetzen mußte bzw. die außerhalb seines oder allgemein jedes politischen Handlungsspielraums lagen. Konkreter: Ein vorherrschendes Thema in den chronikalischen und historiographischen Quellen ist „der schwarze Tod“, die Pestepidemie, die gleich zu Beginn der Regierungszeit Karls IV. mit einer kaum vorstellbaren Vehemenz und Grausamkeit

¹ Moraw (Ms. 2003a), S. 7.

² Zur Quellensituation nur in aller Kürze: Nach wie vor klafft fast schmerzhaft ein Loch zwischen den Jahren 1357-1378; vgl. Müller-Mertens (1994). Weitere Informationen zur Quellensituation: Kaiser, Reich und Region (1997); Hlaváček (1998a); Moraw (2001b); Holtz (2001). Der Artikel zu Karl IV. im seeben erschienenen Handbuch Höfe und Residenzen (2003) stellt einige Quellen zusammen, läßt jedoch die Quellenbände Const., Bd. 8-10 aus; vgl. Bláhová (2003).

³ So z.B. für die Approbationsverhandlungen Karls IV., vgl. Const., Bd. VIII, Nr. 95-102 (*acta approbationis*).

Europa heimsuchte.⁴ Gleichzeitig war die Pest häufig Ursache dafür, daß Chroniken in diesen Jahren abbrachen; erst Jahrzehnte später lebte die Geschichtsschreibung wieder auf.⁵ Eng an die Katastrophe der Pest geknüpft, sowohl zeitlich als auch ursächlich, sowohl in der Wahrnehmung der Zeitgenossen⁶ als auch in der Geschichtswissenschaft, ist das Thema „Juden“; die ersten Pogromwellen setzten ebenfalls in den Jahren 1348/39 ein.⁷ Durch ihre besondere rechtliche Stellung zum König und zur Krone fanden die Verfolgungen oder vielmehr die Konsequenzen aus den Verfolgungen⁸ Eingang in die urkundliche Überlieferung.⁹ Man könnte geradezu sagen, daß Karl IV. aus den Verfolgungen der Juden Kapital zu schlagen verstand, verschenkte er doch im größeren Stil Häuser und anderes Eigentum von Juden, die entweder bereits vertrieben oder getötet worden waren oder *nu nehst [...] geslagen* werden würden.¹⁰ „Politische Texte“ jedoch sind hierzu keine auffindbar.¹¹ Auch die Ereignisse, die heute unter dem Stichwort „Durchsetzung der Macht im Reich“ gebündelt werden, sind nicht solche, bei denen Gelehrte durch ihren schriftlichen Beitrag gefragt gewesen wären. Der Kampf mit den Gegenkönigen,¹² der Streit um den rechtmäßigen Markgrafen von Brandenburg,¹³ selbst die umfangreichen und häufig widersprüchlichen¹⁴ Verpfändungen,¹⁵ all das sind „Themen“, die militärisch- aristokratisch, nicht diplomatisch-politisch gelöst worden sind oder die nicht der unmittelbaren Lösung, sondern nur des „Aussitzens“ bedurften. Selbst die Umstände

⁴ Die neueste Literatur in Auswahl: Bergdolt (2003); Schilp (2001); Erkens (1999); Tanz (1999); Riha (1999); Pfeiffer (1999).

⁵ „Eine systematische Untersuchung der Geschichtsschreiber zahlreicher verschiedener Gattungen aus den Jahren 1347-1517 ergibt, daß in diesen 170 Jahren an 110 Orten Geschichtswerke verfaßt wurden. Nur an 16 Orten davon wurde die Geschichtsschreibung während der Jahre 1348-1350 geübt. In den 94 anderen Orten begann die Geschichtsschreibung erst Jahrzehnte danach, entweder überhaupt oder doch nach einer sehr langen Unterbrechung von der Vorpest-Zeit her.“ (Sprandel (1987), S. 289).

⁶ So führt Konrad von Megenberg in seinem *tractatus de mortalitate in Alamannia* als eine mögliche Ursache auf, die Juden hätten die Brunnen vergiftet. Diese These spiegelte die *opinio in Alamannia generalis*, könne aber dadurch widerlegt werden, daß die Juden, wären sie für die Pest verantwortlich, wohl kaum selbst daran sterben würden; vgl. Pfeiffer (1999), S. 119f.

⁷ Siehe dazu Schubert/Aufgebauer (1992); Schilp (2001); Sprandel (2000); Tanz (1999); Keil (1995); grundlegend bleibt Graus (1994);

⁸ Verfügungen über „Judengut“, Regelung von Schuldverhältnissen, Privilegien zur „Haltung“ (sic!), also der Neuansiedlung von Juden vor allem in den Städten u.ä.

⁹ Es sind zahlreiche Stücke aus der Zeit Ende 1348 - Anfang 1351 überliefert; eine Zusammenstellung in UR, Bd. 6.

¹⁰ Const., Bd. IX, Nr. 402 vom 27.06.1349; ähnlich in UR, Bd. 6, Nr. 76 vom 17.02.1349.

¹¹ So äußerten sich zwar Gelehrte zur Pest (u. a. Konrad von Megenberg); die Ursachen wurden jedoch in nicht-politischen Bereichen gesucht, vgl. Pfeiffer (1999).

¹² Eduard III. von England, Friedrich II. von Meißen und Thüringen sowie Günther von Schwarzburg.

¹³ Der „falsche“ Woldemar gegen den Sohn Ludwigs IV., Ludwig V. von Brandenburg. So lange eine Aussöhnung mit Ludwig V. und damit der ausdrückliche Verstoß gegen die päpstlichen Forderungen und Karls eigene Versprechen politisch nicht opportun erschien, anerkannte Karl IV. den falschen Woldemar. Die Kehrtwende hin zur Anerkennung Ludwigs V. erfolgte abrupt und evozierte keinerlei „politische Texte“. Der Ablauf läßt sich anhand der UR, Bd. 6 gut verfolgen, vor allem Nr. 188, 190, 191, 215-221, 223-232.

¹⁴ UR, Bd. 6, Nr. 123 und 137, 193, sowie RI, Bd. VIII, Nr. 3342; Const., Bd. IX, Nr. 165, S. 129f.

Unveräußerlichkeitsversprechen an Wetzlar vom 2.4.1349 (Const., Bd. IX, Nr. 243, S. 187).

Mehrfachverschreibungen von Judengut (z.B. Const., Bd. IX, Nr. 315, S. 241); Mehrfachverpfändungen von Reichsgütern (z.B. Const., Bd. IX, Nr. 373 und 374, S. 280f).

der Wahl Karls IV.,¹⁶ die weder in seinen noch in den Augen der Zeitgenossen alles andere als legitimatorisch einwandfrei war,¹⁷ führten nicht zu einer Diskussion unter Gelehrten. Die spärliche zeitgenössische Historiographie gibt wichtige Hinweise auf die Wahrnehmung dieser Defizite und auf die Reaktion bzw. die Reaktionsmöglichkeiten der Geschichtsschreiber und der Akteure.¹⁸ Es scheint, als habe Karl IV. es vorgezogen, militärisch und durch Bündnisse Fakten zu schaffen und diese Fakten anschließend durch die Historiographie ins rechte Licht rücken zu lassen.¹⁹

Eine Diskussion über die Umstände der Wahl wäre vielleicht ohnehin müßig gewesen: Karl IV. selbst, die Kurfürsten, Gelehrte und Geschichtsschreiber und sicher auch weite Teile der Öffentlichkeit wußten um diese Defizite, die man auch nicht durch Argumenten beseitigen oder „wegdiskutieren“ konnte. Es bestand offenbar ein Grundkonsens über die zwingend erforderlichen Komponenten einer „ordentlichen“ Wahl. So reagierte Karl IV. auf die Mängel seiner Wahl, in dem er schnellstmöglich die Wahl am „rechten“ Ort, Frankfurt am Main, wiederholen und analog dazu sich ein zweites Mal krönen ließ, nun allerdings in Aachen, der Stadt Karls des Großen.²⁰

Es bleibt nichts anderes übrig, als auf Umwegen Themen der Zeit zu ermitteln und politische Texte aufzuspüren. Untersucht man das Interesse der Geschichtswissenschaft an der Person Karls IV. und „seiner Welt“²¹ so lassen sich folgende Schwerpunkt- oder Kernthemen finden:

Thema Nr. 1 für Generationen von Rechtshistorikern, Verfassungshistorikern, Paläographen, Philologen ist – natürlich, möchte man sagen – die Goldene Bulle und alle um diesen Text denkbaren Fragestellungen sowie, allerdings weitaus weniger,

¹⁵ Nach wie vor grundlegend zum Thema Verpfändungen, das übrigens auch bereits unter Ludwig IV. Hochkonjunktur hatte, ist Landwehr (1967).

¹⁶ Auch an der Kurie erkannte man die Problematik der Situation: „Die Absetzung Ludwigs des Bayern mochte kirchenrechtlich noch so eindeutig begründet sein, trotz aller Verfehlungen und Herausforderungen war auch der gebannte Wittelsbacher als deutscher König und römischer Kaiser eine politische Größe, die keiner der Päpste hatte übersehen können. [...] Niemand vermochte im Augenblick der Wahl Karls IV. u sagen, welche politischen Konsequenzen aus ihr erwachsen konnten.“ (Patze (1978b), S. 2).

¹⁷ Die Stimme des Mainzer Erzbischofs war angreifbar, ähnlich die des Sachsen. Der Wahlort war nicht Frankfurt, sondern Rhens. Abgesehen von den anwesenden Kurfürsten und Fürsten, die nicht genau bekannt sind, fand die Wahl wahrscheinlich nahezu unter Ausschluß der Öffentlichkeit statt. Darüber hinaus lebte der – zwar exkommunizierte und gebannte, jedoch in weiten Teilen des Reichs anerkannte – König Ludwig IV. noch.

¹⁸ Vgl. Lenz (2002), S. 237ff.

¹⁹ Ders., S. 239.

²⁰ Vgl. Kramp (2000). Kein anderer König des späten Mittelalters ließ sich so oft krönen wie Karl IV.: zweimal zum *rex romanorum*, dann zum König von Böhmen, zum König der Langobarden, zum König von Italien und schließlich zum Kaiser; vgl. Hilsch (1978); von den Brincken (1978), S. 251; Moraw (Ms. 2003a), Kap. 4, S. 2.

²¹ Zur Person Karls IV. siehe Werunsky (ND 1961); Seibt (1978); (1978a und b); Patze (1978); Moraw (1979); Müller-Mertens (1990); Stoob (1990); Hoensch (2000); Bláhová (2003).

weitere Gesetze und Privilegien (*Maiestas Carolina*²², *Karolina de ecclesiastica libertate*).²³ Die Goldene Bulle, dieses erste „Reichsgrundgesetz“,²⁴ wurde allerdings, so wird bei der Auswertung der Quellen deutlich, keinesfalls von den Zeitgenossen diskutiert, zumindest nicht schriftlich diskutiert oder auch nur zum Gegenstand einer gelehrten Korrespondenz gemacht. Offenbar war der Kreis derer, die über die reine Zeremonie der feierlichen „Veröffentlichung“ des Textes in Nürnberg und Metz hinaus Informationen über dessen Inhalt hatten, äußerst gering. Auch scheint es kein wirkliches Interesse der „Öffentlichkeit“ an dem „kaiserlichen Rechtsbuch“ gegeben zu haben; man fühlte sich wahrscheinlich auch gar nicht betroffen (ähnlich wie die Kurie). Somit ergibt sich die nahezu paradoxe Situation, daß die Goldene Bulle weder selbst ein „politischer Text“ unserer Definition noch für sich genommen ein Thema der Zeit sein kann. Sofort folgen zwei Einschränkungen:

1. Neben der Absicherung der Rechtsansprüche der Kurfürsten gegen Angriffe von „außen“ – anknüpfend an das Rhenser Weistum und resultierend aus den Erfahrungen der letzten Jahrzehnte – und von innen (durch andere Kurfürsten, Fürsten und auch gegenüber dem König und Kaiser, z.B. durch das *Privilegium de non evocando*) ist ein weiterer „reichspolitisch“ enorm wichtiger und über den Kreis der im Text genannten Beteiligten hinaus wirkender und auch zielender Aspekt die minutiöse Festlegung des Zeremoniell. Die Akribie, mit der in der Goldenen Bulle alle demonstrativ nach innen und außen wirkende Elemente rund um die Königswahl geregelt werden,²⁵ vom Geleit²⁶ und der Größe und Ausstattung der Gefolge über das Wahlverfahren selbst bis hin zu Festlegung der Sitzordnung²⁷ und der Tischdekoration beim Festbankett, belegt einerseits das feine Gespür der Zeitgenossen für politische Aussagen im Zeremoniell und andererseits die Absicht des „Gesetzgebers“, durch diese verbindliche Festschreibung keinerlei Zweifel an der Rechtmäßigkeit einer nach diesen Vorschriften durchgeführten Wahl, somit am König selbst aufkommen lassen zu wollen. Und die Aussagekraft und Rechtswirksamkeit solcher „Demonstrationen“ ist möglicherweise höher gewesen als die Verbindlichkeit von Texten, vielleicht sogar höher als die von

²² Vielleicht liegt die Tatsache, daß sich die Historiker um so vieles weniger mit der *Maiestas Carolina* beschäftigen, daran, daß Karl IV. sie nicht durchsetzen konnte. Trotzdem könnte sie und auch das persönliche Engagement Karls IV. für dieses „Gesetzeswerk“ wichtige Aufschlüsse über das politische Denken und Handeln der Zeit geben. vgl. Schneider (1973). Karl IV. ließ diese Kodifikation öffentlich verbrennen, vgl. RI, Bd. VIII, Nr. 2262.

²³ Siehe dazu Johaneck (1978) und Schneider (1973), S. 124.

²⁴ So Schneider (1978), S. 76; Miethke (1995), S. 437.

²⁵ Dinge wie Wahlkapitulationen und „Stimmenkauf“ gehören zwar auch elementar zur Königswahl, waren jedoch sicherlich Geheimsache oder gehörten zumindest nicht an eine wie auch immer geartete Öffentlichkeit. Zum Stimmenkauf, der wohl auf Heinrich VII. zurückgeht und von dem grundsätzlich der Kölner Erzbischof am meisten zu profitieren schien, siehe Janssen (2001).

²⁶ Siehe dazu die Arbeit von Dotzauer (1981).

²⁷ Die Brisanz des Themas „Sitzordnung“ untersuchte anschaulich Hermann Heimpel für das Baseler Konzil. Für die Zeitgenossen war die dort demonstrierte Rangfolge von höchster Bedeutung, vgl. Heimpel (1994) und Spieß (1997).

verbrieften Rechten, manifestierten sich doch in solchen öffentlichen Inszenierungen nicht nur Rechts- und Machtansprüche, sondern auch deren Umsetzbarkeit und auch dann die tatsächliche Realisierung. Argumente für die einzelnen Bestimmungen oder die Heranziehung von Rechtsgrundsätzen werden nicht genannt, hier reicht der Verweis auf „lautere Nachrichten und alte Urkunden“.²⁸ Allerdings sind Argumentationen und Rechtfertigungen in Gesetzen, Privilegien wie in nahezu allen rechtsetzenden Texten auch nicht zu erwarten. Gerade dieser Aspekt führt erneut vor Augen, wie hoch der Stellenwert des Zeremoniells gewesen sein muß, auch und gerade im Vergleich mit dem Stellenwert von schriftlichen, „politischen Texten“.²⁹ Zugespitzt formuliert war sicherlich das Überreichen einer Urkunde wichtiger als deren Inhalt, zumindest für eine große Zahl der Empfänger und für das bei einer solchen Überreichung anwesende Publikum. Doch da sich diese Arbeit nicht dem Zeremoniell, sondern den politischen Texten widmet, soll dieser Aspekt nicht vertieft sondern nur auf neuere Arbeiten zum Thema verwiesen werden.³⁰ Für die Annäherung an die „politische Realität“ jedenfalls ist die Berücksichtigung solcher und anderer Aspekte unabdingbar.

2. Höchst politisch ist die Goldene Bulle auch in dem, was sie nicht regelt, nämlich hinsichtlich des Verhältnisses des Reichs zum Papsttum. Gerade vor dem Hintergrund des vorausgegangenen Ringens mußte – so das heutige Empfinden – den Zeitgenossen doch eine endgültige Festlegung der Position des „Reichsoberhauptes“ gelegen sein. Andererseits war es vielleicht gerade wegen des vorausgegangenen massiven Streits wohl nicht möglich, kurzfristig und zur Zufriedenheit aller eine Lösung zu finden und gleichzeitig nicht gewollt, den Konflikt neu aufleben zu lassen; so klammerte man diese Frage einfach aus, auch hier natürlich ohne jegliche Erklärungen oder Verweise auf spätere Lösungen. Sollte das Papsttum in wörtlichem und übertragendem Sinne keine Rolle für die Verfassung des Reiches spielen? Dieses Vorgehen ist als Geniestreich, als meisterhafte Diplomatie vor allem Karls IV. bewertet worden. Das Ausbleiben einer offiziellen und direkten Reaktion des Papstes wurde erstaunt zur Kenntnis genommen und u.a. mit einer „Schwäche“ des Papstes Innozenz VI. zu erklären versucht. Jedoch sind all diese Wertungen modern; ein zeitgenössischer Diskurs ist ebenso wenig nachweisbar wie ein Protest der Kurie.³¹ Dazu gab offenbar in den Augen des Papstes überhaupt keinen Anlaß, weil man sich in Avignon von kurfürstlichen Privilegien sicherlich nicht betroffen fühlte.

²⁸ GB, zitiert nach Deutsche Geschichte (2000, siehe Quellenverzeichnis), S. 219.

²⁹ Was natürlich angesichts der nach wie vor geringe Zahl an alphabetisierten Laien natürlich nicht überraschen darf.

³⁰ Vgl. Kunisch (2001); zum Zeremoniell bei Herrschereinzügen siehe Schenk (2003).

³¹ Miethke (1995), S. 444.

3. Und ist auch die Goldene Bulle selbst kein politischer Text unserer Definition, so war ihre Entstehung und das Inkraftsetzen doch ein Politikum. Vor dem Nürnberger Tag müssen intensive Verhandlungen stattgefunden haben. Demnach gab es massiven Diskussionsbedarf, dem aber, analog zu den Kommunikationsgrundsätzen der Zeitgenossen, vor allem, ja nahezu ausschließlich mündlich Rechnung getragen wurde. Es handelt sich auch weitestgehend um „bilaterale“ Verhandlungen in „Vier-Augen-Gesprächen“, so daß es kaum eine Notwendigkeit gab, Gesandtschaftsinstruktionen zu formulieren und Berichte zu schreiben. Denn für diese Verhandlungen erschienen die Kurfürsten persönlich, ein weiteres Zeichen dafür, daß es hier um ihre vitalen Eigeninteressen ging: Die von der Goldenen Bulle Betroffenen (positiv: die Profiteure der Goldenen Bulle) haben vor den Tagen von Nürnberg und Metz ihre Rechte frühzeitig zu sichern versucht,³² das aber einzeln, ein jeder für sich und keinesfalls in einem „Kurfürstenkollektiv“. Zahlreiche Einzelprivilegien wurden vorher – und auch nachher³³ – ausgestellt, so daß in einigen Bereichen die Goldene Bulle eher als Bündelung bereits existierender Privilegien oder als Nivellierung der kurfürstlichen Rechte erscheint (so z.B. in den Punkten *Privilegium de non evocando*,³⁴ Primogenitur, Unteilbarkeit der Kurfürstentümer).³⁵ Die an der Entstehung Beteiligten mußten viel Zeit auf diese Verhandlungen, vielleicht auch auf die Abfassung, die „Endredaktion“ des Textes verwenden.³⁶ Wichtige Teile dieser Arbeit scheinen übrigens erneut vom Erzbischof von Trier und seinen Räten geleistet worden zu sein,³⁷ für seine „Aufwendungen“ wurde er sehr gut entlohnt.³⁸ Unter den von Hergemöller ermittelten Personen³⁹ stammen auffallend viele ursprünglich aus dem Umfeld oder gar dem Gefolge des Trierer Erzbischofs und sind uns bereits aus dem „Losseschen Netzwerk“

³² Das belegt auch das Verhalten der Herzöge von Österreich. Als ihnen klar wurde, daß sie nicht die gleiche Hierarchieebene wie die Kurfürsten würden erreichen können, reisten die Habsburger Albrecht II. und Rudolf IV. ab (Aufenthalt beim Kaiser in Regensburg vom 21.–26.07.1355). Gleichwohl meint Hergemöller, von einer Verstimmung zwischen den Habsburgern und dem Kaiser könne keine Rede sein (vgl. Hergemöller (1983), S. 71f. und S. 231).

³³ Und so ist die Goldene Bulle bereits unmittelbar nach ihrem Inkrafttreten ein politisches Thema zumindest für all diejenigen, die von ihr nicht berücksichtigt worden waren, allen voran die Herzöge von Österreich (siehe Kapitel B4.2. dieser Arbeit) und z.B. auch die bayerischen Herzöge, vgl. Volkert (1988), S. 510f.

³⁴ Dieses erhielten z.B. die Pfalzgrafen bei Rhein schon von Ludwig IV., Reg.Pfgr.Rh, Bd. I, Nr. 2090 vom 22.06.1330.

³⁵ Vgl. Hergemöller (1983), S. 14.

³⁶ Miethke (1995), S. 438. Die Arbeit von Hergemöller (1983) liefert präzise Informationen über den Ablauf der Verhandlungen im Vorfeld und während des Nürnberger Tages von 1355/56. Den Versuch jedoch, die Goldene Bulle als „Reform“ oder „Reformvorhaben“ darzustellen und Karl IV. weitgespannte Reformpläne unterstellen zu wollen, halte ich jedoch für zu modern (vgl. Hergemöller (1983), z.B. S. 11ff).

³⁷ Hergemöller weist zahlreiche Zusammenkünfte – heute würde man sagen: Arbeitssessen – des Trierer Erzbischofs Boemund mit Karl IV., den Erzbischöfen von Köln und Mainz sowie weiteren „Großen“ wie Kuno von Falkenstein und Johann von Straßburg. Wichtig dabei: Diese „Tischgespräche“ scheinen „Vier-Augen-Gespräche“; also Boemund ißt mit nur einem anderen Kurfürsten, Fürsten oder Bischof bzw. dem Kaiser. Ist er der „Verhandlungsführer“?

³⁸ Vgl. Hergemöller (1983), S. 247 für den 10. und 11. Januar 1356.

³⁹ Personen, die an der „Vorbereitung und Durchführung der Nürnberger Gesetzgebung in irgendeiner Weise, direkt oder indirekt, beteiligt waren“ (Hergemöller (1983), S. 228-232).

bekannt: Heinrich Beyer von Boppard,⁴⁰ Lupold von Bebenburg, zu dieser Zeit Bischof von Bamberg,⁴¹ Wilhelm Pinchon als Mainzer Dompropst,⁴² Gerhard von Schwarzburg, zu dieser Zeit Hofkaplan Karls IV., Kuno von Falkenstein und schließlich Rudolf Rule von Friedberg als kaiserlicher Notar. Rudolf Losse selbst war zu dieser Zeit wohl in Avignon und stritt mit der Kurie um die korrekte Feststellung der Zahlungsfähigkeit und -pflicht des Mainzer Domkapitels.⁴³

Es darf angenommen werden, daß ein Diskurs unter diesen und anderen Gelehrten im persönlichen Kontakt stattfand und daß diese Räte ihr uns bereits bekanntes Potential in die Verhandlungen einbrachten. Und trotzdem soll diese Spur hier nicht weiter verfolgt werden; zum einen fehlt es an schriftlichen Zeugnissen dieses gelehrten Diskurses, also den „politischen Texten“, zum anderen ist das urkundliche und thematische Umfeld der Goldenen Bulle bereits intensiv erforscht.⁴⁴

Weitere Themen in der Geschichtswissenschaft sind die Person Karls IV., seine (Aus)Bildung, seine Leistungen als Autor,⁴⁵ seine theologische Prägung⁴⁶ und sein Selbstverständnis⁴⁷ sowie seine Aktivität als Initiator eines in seiner Dimension wohl neuen und unvergleichlichen Städtebauprojekts.⁴⁸ Die Gründung und der Ausbau der Prager Neustadt, die Hofhaltung in Prag, die Bevorzugung der Moldaunmetropole im königlichen und kaiserlichen Itinerar und die daraus für Stadt und Region sowie für das gesamte Hausmachtterritorium resultierende wirtschaftliche und soziale Dynamik⁴⁹ faszinierten Zeitgenossen und Historiker gleichermaßen. Doch auch diese Leistungen des Luxemburgers sind offenbar keine, die einen (schriftlichen) Diskurs unter den Gelehrten der Zeit hervorgerufen haben, weder primär, als Diskussionsgegenstand selbst, noch sekundär durch die Schaffung eines neuen Zentrums in der *metropolis regni*.⁵⁰ Denn während in den 1330er Jahren das „Zentrum Balduin“ im Spiegel der

⁴⁰ „schon im Juli bei Karl IV.“ (Hergemöller (1983), S. 229).

⁴¹ Belegt vom 18.-31.7. und 29.9.-8.12.1355, vgl. Ders., S. 231.

⁴² Nur am 26.8.1355 belegt, vgl. Ders., S. 232.

⁴³ Vgl. Nov. Alam., Nr. 949, 951, 959.

⁴⁴ Moraw stellte nach dem „Karls-Rummel“ anlässlich der 600. Wiederkehr des Todestages Karls IV. eine umfangreiche Bibliographie zusammen und beschrieb und kritisierte die Forschungsergebnisse in zahlreichen Themengebieten (Moraw (1982). Weitere Literatur zur GB in Auswahl: Kunisch (2001); Moraw (Ms. GB, o.J.); Oesterle (o.J.); Miethke (1995); Moraw (1988a); Hergemöller (1983).

⁴⁵ Neben der bekannten *Vita ab eo ipso conscripta* schrieb Karl IV. die *Hysteria nova de sancto Wenceslao*; damit habe Karl IV. die Wenzelslegende fördern und auch im Reich ausbreiten wollen. Diese Quelle habe eine große Bedeutung für die politischen Zielsetzungen des Kaisers gehabt. Karl stelle sich als derjenige dar, der das Werk Wenzels der Vollendung entgegengeführt habe. (Baumann (1978), S. 45). Darüber hinaus hat Karl IV. wichtige Elemente der *Maiestas Carolina* selbst geschrieben; (vgl. Schneider (1973), S. 124) zu seinen weiteren „literarischen“ Tätigkeiten siehe Bláhová (2003), S. 309; zu seinem Geschichtsverständnis und dem bewußten Einsatz der Historiographie siehe Iwanczak (1998).

⁴⁶ So jüngst Hergemöller (1999).

⁴⁷ Detailstudie von Schneider (1973).

⁴⁸ Zu den Parlern bzw. Peter Parler siehe Schurr (2003); Moraw (2001b).

⁴⁹ Hlaváček (1992); Hofmann, H. H. (1963); Moraw (1980; 1986b; 1991; 1999b; 2002b); Patze (1978a); Seibt (1973/87).

⁵⁰ RDEBM, V, 2, Nr. 571 vom 14.01.1349.

Quellen als deutschlandweit einzige Konzentration sowohl von hochrangigen und gut ausgebildeten Gelehrten als auch von tatkräftigen und einflußreichen Politikern erschien und sogar der königliche Hof in München dieses Niveau nicht aus eigener Kraft erreichen konnte,⁵¹ so tritt unter Karl IV. Prag als neues Zentrum hinzu, und zwar nicht nur durch den Hof, sondern auch durch die 1348 gegründete erste Universität nördlich der Alpen.⁵² Diese Maßnahme sollte schnell von anderen Königen und Landesherrn nachgeahmt werden. Die Gründung der Prager Universität war somit die Initialzündung für eine regelrechte Welle von Universitätsgründungen,⁵³ so daß der fast dreihundertjährige Rückstand gegenüber Italien und Frankreich bald aufgeholt⁵⁴ werden konnte, wenngleich das Studium in Frankreich und Italien dem in Deutschland vom Renommée noch lange überlegen bleiben sollte. Demnach waren auch die „Infrastruktur“ und das „Klima“, damit die Möglichkeiten und Gelegenheiten zum Austausch der Gelehrten untereinander vorhanden. Klar ist auch, daß Prag durch die Nähe zum königlichen Hof für die Gelehrten in diesen Jahren eine stärkere Attraktion ausübte als Trier. So sind einige ehemalige „Kollegen“ Rudolf Losses und auch er selbst in der Nähe des luxemburgischen Königs und Kaisers nachweisbar.⁵⁵ Daß die diagnostizierte „Sprachlosigkeit“ der Gelehrten keinesfalls als Indiz für ein Desinteresse oder eine fehlende Sensibilität gegenüber politischen Fragen gewertet werden darf, ist bereits festgestellt worden. Daß Karl IV. ein geringeres Legitimationsbedürfnis oder -problem als sein Vorgänger hatte wurde ebenfalls bereits ausgeschlossen. Auch war er umfassend gebildet und literarisch-historiographisch interessiert;⁵⁶ als erster *rex romanorum* verfaßte er eine Autobiographie.⁵⁷ Eine generelle Abneigung gegenüber allem Schriftlichen ist daher für kaum einen Herrscher klarer auszuschließen, wenngleich sein Interesse eher der Theologie als der Jurisprudenz galt. Ebenso wenig mußte er sich mit weniger Gegnern während seiner zweiunddreißig Regierungsjahre oder mit weniger komplexen Problemen befassen.

⁵¹ Hinsichtlich des königlichen Hofgerichts gilt dieser Befund allerdings nicht. Battenberg stellt klar, gerade für den Aufbau einer hofgerichtlichen Tätigkeit habe Karl IV. zum einen sich selbst stark eingebracht und zum anderen versucht, Fachkräfte vom Hof des Bayern abzuwerben, die dann Karls eigene Leute einarbeiten bzw. ausbilden sollten, vgl. Battenberg, Einleitung zu UR, Bd. 6, S. IX.

⁵² Clemens VI. erteilte Karl IV. die Genehmigung am 26.01.1347, vgl. Const., Bd. VIII., Nr. 161 und RDEBM, V, 1, Nr. 99, S. 59. Es sollte jedoch noch über ein Jahr vergehen, bevor er in Prag das *studium generale* einrichten konnte: Die Gründungsurkunde datiert vom 7.4.1348 (vgl. Const., Bd. VIII, Nr. 568, S. 580; RDEBM, V, 1, Nr. 349, S. 170); dazu auch Moraw (1999b).

⁵³ Krakau (1364), Wien (1365), Heidelberg (1386), Köln (1388), Erfurt (1392), Würzburg (1402).

⁵⁴ Zur Geschichte der Universitäten siehe (in Auswahl): Baumgärtner (2002); Dickerhoff (1989); Ehlers (1999); Elm (1999); Hesse (2002); Landau (1999); Malecek (1995); Miethke (1999a); Moraw (1986b; 1999b); Schmidt (1992); Schmutz (2000); Schwinges (1980; 1896; 1996); Seibt (1973/87); Walther (1989; 1989b); Wolgast (FS 2001); Wriedt (1972); Zimmermann (1989).

⁵⁵ Vgl. Holbach (1992), S. 142f. Fouquet untersuchte in diesem Zusammenhang das Speyerer Domkapitel; auch hier sind Verbindungen in das unmittelbare Umfeld der spätmittelalterlichen Könige nachweisbar, vgl. Fouquet (1992).

⁵⁶ Karl IV. vergab Aufträge zur Abfassung einer Geschichte Böhmens, vgl. Baumann (1978) und Lenz (2002), S. 218ff.

Nur wählte Karl IV. nicht den Weg der schriftlichen Auseinandersetzung oder des juristischen Prozesses, sondern führte allein seine Macht und seine Machtansprüche „vor Augen“ und bediente sich anderer Kommunikationsmedien. Es würde jedoch für eine Arbeit, die sich den Texten verschrieben hat, zu weit führen, diese anderen Medien genauer zu untersuchen. Daher sei an dieser Stelle nur kurz darauf verwiesen, wie wichtig und aussagekräftig beispielsweise die Ikonographie für die Zeitgenossen war und wie intensiv Karl IV. dieses nutzte. Zwei neuere Arbeiten aus der Kunstgeschichte liefern dazu anregende Erkenntnisse.⁵⁸

Einen weiteren Zugang zu Themen der Zeit eröffnet die dankenswerte Arbeit von Gabriele Annas. Sie stellte u.a. die Versammlungen oder „Tage“ Karls IV. und seiner Nachfolger⁵⁹ zusammen, listete die Teilnehmer und die behandelten Themen chronologisch auf. Eine inhaltliche Auswertung dieser Daten steht leider noch aus. Der Blick auf die Agenda bzw. die Ergebnisse solcher Versammlungen lohnt, auch wenn zu diesen Themen politische Texte unserer Definition kaum vorhanden sind, wie es allein schon durch die Editionsprinzipien der Constitutiones, der Hauptquelle der Arbeit von Annas, nicht überraschen kann.

⁵⁷ Dazu Hillenbrand (1978).

⁵⁸ Rosario (2000) und Schurr (2003).

⁵⁹ Annas berücksichtigte lediglich „allein jene politischen Zusammenkünfte der Reichsangehörigen (im allgemeinen ausgehend vom Reichsoberhaupt oder zumindest unter Bezugnahme auf den Herrscher), die mehrerer „ständische Gruppen“ (Kurfürsten – Fürsten – Grafen und Herren – Reichs- und Freie Städte) zusammenführten. Obgleich sicherlich das Verständnis der strukturellen Entwicklung spätmittelalterlicher (Reichs)Versammlungen (gerade im Hinblick auf die spätere korporativ-genossenschaftliche Konstituierung) gewinnbringend fördernd, mußte demgegenüber auf die Untersuchung der wiederholt abgehaltenen Kurfürsten- sowie Städtetage verzichtet werden.“ (Annas (Ms. 1997), Bd. II, Anhang A, S. I). Dazu wäre zu bemerken, daß es weit über die von Annas zusammengestellten „Tage“ hinaus hochkarätige Zusammenkünfte außerhalb von Kurfürsten- und Städtetage gab, nämlich im Rahmen der königlichen bzw. kaiserlichen Rechtsprechung. In den „Urkundenregesten zur Tätigkeit des deutschen Königs- und Hofgerichts bis 1451“ (UR) sind zahlreiche Stücke als äußerst ausführliche Regesten erhalten, die nicht nur die Entscheidungsfindung und Rechtsprechung dokumentieren, sondern die auch namentlich die an der Urteilsfindung beteiligten Mitglieder des „Rats“ (sehr häufig mehrere Kurfürsten und Fürsten sowie Bischöfe) aufführen. Eine „Bezugnahme auf den Herrscher“ war schon durch die Teilnahme Karls IV. ebenfalls sehr häufig gegeben; Freie Städte tragen z.B. als Kläger oder Beklagte vor. Diese Hofgerichts-„Sitzungen“ finden auch, aber längst nicht nur im Rahmen oder am Rande der von Annas ermittelten „Tage“ statt und sollten u.E. dringend mit in die Arbeiten zum „Reichstag“ einbezogen werden. Auch und vor allem deshalb, weil die Urkundenregesten, bezug nehmend auf die Const., wichtige Stücke enthalten und weil auch in der Arbeit von Annas häufig Schlichtungen, Regelung von Rechtsverhältnissen und sogar ein „Gerichtsverfahren“ als Thema auf einem „Tag“ aufgeführt werden. Hier sind die Berührungspunkte zum königlichen Hofgericht so offenkundig, daß eine stärkere Berücksichtigung sich nahezu aufdrängt. Unklar scheint auch, warum z.B. die Urkundenreihe aus dem Oktober 1353, Ausstellungsort Konstanz, nach der Definition von Annas nicht als „Tag“ gewertet worden ist (Const., Bd. X, Nr. 602-637).

Chronologie der Versammlungen zur Zeit Karls IV. :

Wann	Wo	Thema / Inhalt orientiert an Annas ⁶⁰
Februar/März 1349	Köln	1. Kampf bzw. Bündnis gegen die Wittelsbachische Opposition 2. Regelung von Schulden Karls IV. gegenüber Balduin von Trier; Verschreibung von Judengut ⁶¹
März/April 1349 ⁶²	Speyer	1. zu Mainz: Gerlach von Nassau sei der rechtmäßige EB M, die Absetzung Heinrichs von Virneburg sei rechtens. ⁶³ 2. Beschluß: Reichsheerfahrt gegen Günther von Schwarzburg 3. Bündnis Karls IV. mit diversen Städten
Sept./Oktober 1349	Nürnberg	Abschluß eines regionalen Landfriedens für Franken
Februar 1350	Bautzen	Versöhnung mit den Söhnen Ludwigs IV. und Beleihung dieser
August/Sept. 1351	Pirna	1. weitere Verhandlungen mit den Söhnen Ludwigs IV. und anderen Wittelsbachern 2. Hochzeitsverhandlungen (Anna von der Pfalz und Karl IV.) 3. Bündnis Karls IV. mit Herzog Stefan II. von Bayern 4. Bündnis Karls IV. und dem Pfalzgr. Ruprecht mit den Burggrafen von Nürnberg
Juli 1353 ⁶⁴	Passau	erneute Verhandlung mit der wittelsbachischen Opposition ⁶⁵ ; Herzog Albrecht II. von Österreich ist der Schiedsmann.
August 1353	Nürnberg	Verhandlung eines regionalen LF für Franken und Bayern
Nov./Dez. 1353	Speyer	1. Streit um Mainz ⁶⁶ 2. königlicher Landfrieden mit Städten

⁶⁰ Z.T. ergänzt um die Stücke in den jeweiligen Bänden der UR.

⁶¹ Siehe auch UR, Bd. 6, Nr. 74 -76.

⁶² Karl urkundet bis zum 5. Mai in Speyer (UR, Bd. 6, Nr. 119). Allein im Rahmen dieser Zusammenkunft sind in den Const., Bd. IX 21 Stücke erhalten, die sich dem Thema „Verteilung der Güter von Juden“ widmen (Nr. 194, 197, 198, 200, 217, 227, 229 usw.) Annas führt dieses jedoch nicht als Thema auf.

⁶³ Vgl. UR, Bd. 6, Nr. 92. 93.

⁶⁴ Vgl. Const., Bd. X; Nr. 546-560.

⁶⁵ „Klärung noch strittiger reichsrechtlicher Fragen“ (Annas, Bd. 2, Anhang A, S. 14). Im einzelnen handelt es sich nicht um reichsrechtliche Fragen, sondern um Regelungen zwischen Karl IV. und den Wittelsbachern, vor allem Verteidigungsbündnisse, Besitzregelungen in der Pfalz und in Bayern, Rückkaufvereinbarung resultierend aus Verpfändungen, Entschädigung für die Aufwendungen, die Karl IV. zur Befreiung Ruprechts des Jüngeren aus der Gefangenschaft hatte, etc. Auch sagt Karl IV. zu, Markgraf Ludwig von Brandenburg mit dem Papst versöhnen zu wollen (vgl. Const., Bd. X, Nr. 559, §3. vom 19.07.1353).

⁶⁶ Dieser wird lt. UR, Bd. 6, Nr. 459 erst auf dem darauf folgenden „Tag“ in Mainz behandelt. Die Urkunde vom 20.12.1353 belegt eine massive militärische Auseinandersetzung zwischen „dem König und dem Reich einerseits, dem ehemaligen Mainzer EB Heinrich von Virneburg und Kuno von Falkenstein andererseits“, die bald darauf durch eine für Gerlach teuer erkaufte Sühne beigelegt werden konnte. Interessant in diesem Zusammenhang ist, daß auch Familienmitglieder Gerlachs von Nassau sich mit Kuno aussöhnten und ihr „Privatvermögen“ zum Ausgleich zur Verfügung stellten (ebd.; siehe auch Nr. 466-489 vom 03.01.1354; 493-495; 499-503; 505; 510; 514).

Wann	Wo	Thema / Inhalt orientiert an Annas
Dez./Januar 1353/54	Mainz	<ol style="list-style-type: none"> 1. Gerichtsverfahren gegen Kuno v. Falkenstein⁶⁷ 2. Streit zw. Pfalzgrafen Ruprecht I. und seinem Neffen Ruprecht II.⁶⁸
März 1354	Metz	<ol style="list-style-type: none"> 1. Luxemburg wird Fürsten- und Herzogtum (Bruder Karls IV.: Wenzel) 2. neue Markgrafschaft (Pont-à-Mousson) 3. Landfrieden für Lothringen
November 1355 - Januar 1356	Nürnberg ⁶⁹	<ol style="list-style-type: none"> 1. Laienkurlinien 2. Königswahlrecht 3. Reformpläne Münzwesen 4. Minderung der Rheinzölle u. der Geleite auf dem Land 5. Landfrieden 6. endgültige Aussöhnung mit Ludwig VI. von Brandenburg 7. KF bestätigen Amtshandlungen des Pfalzgr. Ruprecht I. als Reichsverweser 8. Schlichtung zw. Pfalzgrafen Ruprecht I. und dem Grafen Walram v. Sponheim 9. Widerruf von Privilegien der Stadt Köln zugunsten des EB K, Wilhelm von Köln 10. Beschluß der Kap. 1-23 der GB
November 1356 - Januar 1357	Metz	<ol style="list-style-type: none"> 1. Erneuerung des Bündnisses Karls IV. mit König Jean II. (Normandie) 2. diverse Angelegenheiten des DK von Verdun 3. „italienische Streitigkeiten“⁷⁰ 4. Belehnung Herzog Rudolfs II. von Sachsen; Nachfolgeregelung 5. Wer hat das „Schwertträgeramt“? 6. Markgraf Wilhelm V. von Jülich wird Herzog. 7. Privileg für den Kanzler der Kaiserin 8. Erlaß der Kap. 24-31 der GB
Juni - Juli 1360	Nürnberg	<ol style="list-style-type: none"> 1. Gravamina schwäbischer Reichsstädte wegen Übergriffen der Grafen von Württemberg 2. Papst Innozenz VI. verlangt Hilfe gegen den Herzog. v. Mailand
Sept. - Oktober 1360	Mainz	„Routineangelegenheiten“ ⁷¹ ; darunter Streit in Cambrai: Bürger gegen Bischof ⁷²

⁶⁷ Dieses „Gerichtsverfahren“ enthält die Sühneverhandlungen zwischen Kuno von Falkenstein und Gerlach von Nassau, s.o. Der „*minister* des abgesetzten Erzbischofs von Mainz, Graf Heinrich von Virneburg“ wird aufgefordert, vor Karl IV. Rechenschaft „über sein Verhalten gegen Graf Gerlach von Nassau, dem mit dem Mainzer Erzstuhl Providierten“ abzulegen (Const., Bd. 10, Nr. 693).

⁶⁸ Dieser war bereits zuvor auf dem „Tag“ in Speyer behandelt worden. Schiedsrichter war neben Karl IV. sein „Rat“, bestehend aus den Erzbischöfen von Mainz und Köln und dem Bischof von Würzburg auch der Bamberger Bischof Lupold von Bebenburg (vgl. UR, Bd. 6, Nr. 435 vom 25.11.1353).

⁶⁹ Siehe dazu Hergemöller (1983).

⁷⁰ Annas, Bd. 2, Anhang A, S. 36.

⁷¹ Martin (1983), Thomas, Auf dem Weg zum Reichstag, S. 119. Dazu Annas: keine „ausgewiesene[n]“ Schwerpunkte oder regional- bzw. reichspolitisch übergreifende Entscheidung wurden im Rahmen dieser Zusammenkunft offenbar vor allem Vereinbarungen zu politischen Einzelfragen getroffen, darunter die Klärung von Unstimmigkeiten zwischen den Bürgern von Cambrai und dem dortigen Bischof Peter von Cambrai“ (Annas, Bd. 2, Anhang A, S. 48).

Wann	Wo	Thema / Inhalt orientiert an Annas
April 1361	Nürnberg	<ol style="list-style-type: none"> 1. Schutz des Papstes 2. Maßnahmen gegen Herzog Rudolf IV. von Österreich 3. Schlichtung zwischen den Pfalzgrafen und der Stadt Wesel
März 1362	Nürnberg	<ol style="list-style-type: none"> 1. Ärger mit Herzog Rudolf IV. von Österreich u.a. wegen Gefangennahme des Patriarchen von Aquileia: EB T lädt Rudolf vor sich und die anderen Kurfürsten⁷³; in diesem Zusammenhang weisen einige der Kurfürsten die Gerüchte um eine geplante Thronveränderung zurück⁷⁴ 2. Beendigung des Streits zwischen dem Bischof von Würzburg und der Stadt Würzburg 3. dito für Burggrafen Friedrich V. von Nürnberg und die Bürger⁷⁵
Februar - März 1363	Nürnberg	<ol style="list-style-type: none"> 1. „Beratungen über ‚Reichsheerfahrt‘ wegen marodierender engl. Truppen in Lothringen“⁷⁶ 2. Verabredungen zw. den Brandenburgern Ludwig VI. und Otto sowie Karl, Wenzel und Markgraf Johann Heinrich von Mähren 3. Erhebung der Burggrafen von Nürnberg⁷⁷ den in Reichsfürstenstand⁷⁸ 4. Regelung der Grund- u. Bodenverhältnisse der Augustinereremiten im Reich
September 1366	Frankfurt <i>Parlamentum generale</i> ⁷⁹	<ol style="list-style-type: none"> 1. Reichsheerfahrt zum Schutze des Papstes nach Italien; Vorbereitung einer Rückverlegung von Avignon nach Rom 2. Ende des Streits zwischen dem Mainzer EB Gerlach von Nassau und der Stadt Mainz sowie Gerlach und dem Landgrafen von Hessen 3. Privilegienbestätigung für die Kirche von Aquileia
Januar - Februar 1368	Frankfurt „Kurfürstentag“ ⁸⁰	<ol style="list-style-type: none"> 1. Vorbereitung eines regionalen LF am Mittelrhein/Main 2. Regelungen in Nürnberger Angelegenheiten (Burggraf gegen Stadt)

⁷² Siehe Kapitel B 4.1 dieser Arbeit und RI, Bd. VIII, Nr. 3337 (04.10.1360) und 3342 (05.10.1360).

⁷³ Siehe Kapitel B 4.2 dieser Arbeit und UR, Bd. 8, Nr. 295 und 296 vom 23.03.1362.

⁷⁴ Reg EB M, 2. Abt., Bd. 1, Nr. 1472-1476 vom 13.03.1362

⁷⁵ Detaillierte und anschauliche Schilderung der Rechtsfindung (Protokoll-Charakter der Urkunde), u.a. Ortstermin mit Kaiser, vgl. UR, Bd. 8, Nr. 290.

⁷⁶ Annas, Bd. 2, Anhang A, S. 61.

⁷⁷ Karl IV. hatte seinen Sohn Wenzel kurz nach dessen Geburt mit der Tochter des Burggrafen von Nürnberg, Elisabeth, verheiratet, vgl. Veldtrup (1988), S. 383 zit. nach UR, Bd. 8, Nr. 290, Anm. 1.

⁷⁸ Siehe auch Reg EB M, 2. Abt., Bd. 1, Nr. 1610 vom 17.03.1363.

⁷⁹ UR, Bd. 9, S. VIII.

⁸⁰ Ebd.

Wann	Wo	Thema / Inhalt orientiert an Annas
Mai - Juni 1372	Mainz	<ol style="list-style-type: none"> 1. Reichsheerfahrt gegen Herzog Wilhelm II. von Jülich wegen Frevels an Herzog Wenzel v. Luxemburg (= Reichsvikar) 2. Da Herzog Wenzel gefangen ist, wird der Kölner EB Friedrich von Saarwerden Reichsvikar. 3. Dieser wird mit dem Herzogtum Westfalen belehnt.
10.06.1376	Frankfurt	Wenzel wird einstimmig zum römischen König gewählt ⁸¹
Juli 1376	Aachen	<ol style="list-style-type: none"> 1. Krönung des gewählten röm. Königs Wenzel 2. Regelung des Streits zw. EB K Friedrich von Saarwerden und der Stadt Köln
Mai 1377	Rothenburg ob der Tauber	<ol style="list-style-type: none"> 1. Aussöhnung Karls IV. und Wenzels mit schwäbischen Städten 2. Abschluß eines Landfriedens für Franken und Bayern
August - September 1378	Nürnberg	<ol style="list-style-type: none"> 1. Aussöhnung in Schwaben, unter anderem zwischen den schwäbischen Reichsstädten und diversen Grafen sowie des Bischofs von Würzburg 2. Abschluß eines regionalen Landfriedens für Franken und Bayern

Die schmerzhaften Lücken in den Quellen (hier besonders 1363-1366 und 1372-1376) spiegeln sich erwartungsgemäß auch in der Arbeit von Annas. Untersucht man das von ihr zusammengestellte Themenspektrum, so ergibt sich folgendes Bild:

Zahlenmäßig an der Spitze stehen die Landfriedensproblematik sowie Schiedsgerichtsfunktionen und Sühneverhandlungen für regionale Konflikte (z.B. zwischen Bischof und Städten) oder für Auseinandersetzungen rivalisierender Großer.

Die aus den Umständen seiner Königswahl resultierenden Probleme, vor allem die endgültige Aussöhnung mit den wittelsbachischen Brandenburgern und der Streit zwischen Gerlach von Nassau und Heinrich von Virneburg um das Erzbistum Mainz hielt Karl IV. bis in die Mitte der 50er Jahr beschäftigt.⁸² Vor allem die Aufgabe des Königs als Richter in juristischen Auseinandersetzungen sowie die Rolle als Wahrer des Friedens und Aussteller von Privilegien spiegeln sich in diesen Themenlisten. Sie evozierten erwartungsgemäß keine nachweisbaren politischen Diskurse, belegen aber die enge Verzahnung der bislang häufig gesondert betrachteten Forschungen zur „politischen Geschichte“ (Stichwort „Reichstag“) und der rechtsgeschichtlichen Perspektive (Stichworte oberste Gerichtsbarkeit, königliches Hofgericht). Für das

⁸¹ RTA, Bd. 1, § 1.

⁸² Die endgültige Schlichtung zwischen Gerlach von Nassau und der Stadt Mainz konnte sogar erst 1366 erreicht werden, s.o.

Verständnis von Herrschaft und ihrer Durchdringung wäre eine intensive Zusammenschau sicherlich aufschlußreich. Zur Frage nach politischen Diskursen und ihrem „Reifegrad“ sind hier jedoch kaum Antworten zu erwarten. Daher soll im folgenden der Frage nachgegangen werden, wie Karl IV. mit den Konflikten, die seinem Vorgänger das Leben schwer gemacht hatten, umging, ob sich diese Konflikte fortsetzten oder nicht, ob er ähnliche oder andere Lösungswege einschlug, ob seine Methoden und Ressourcen sich von denen Ludwigs IV. unterschieden:

Mit dem Wechsel an der Spitze des Reiches – vom verfluchten Häretiker zum *rex clericorum*⁸³ – war der dominierende Konflikt der letzten Jahrzehnte ausgeräumt worden, ohne daß die grundsätzlichen Fragen nach der Superiorität, dem Approbationsrecht, dem Reichsvikariat, kurz: die Fragen nach dem Verhältnis der beiden obersten Gewalten zueinander und den daraus resultierenden Ansprüchen geklärt worden wären. Dennoch wurde der Konflikt, „der noch die langen Regierungsjahre Ludwigs des Bayern nachhaltig paralysiert hatte“, ⁸⁴ quasi mit Ludwig IV. „beerdigt“, obwohl noch Jahre später über die Absolution Einzelner⁸⁵ verhandelt werden sollte. Das Verstummen der einschlägigen Autoren und Gelehrten legt damit nahe, daß diese so fundamental wichtig erscheinende Frage nicht zwangsläufig einer eindeutigen und „immerwährenden“ Lösung bedurfte. Man konnte offenbar durchaus in einem Schwebezustand nebeneinander existieren, solange diese Fragen nicht erneut thematisiert wurden, solange auch von beiden Seiten keine all zu provokanten Maßnahmen unternommen wurden, die zu einer Wiederbelebung dieses Konflikts hätten führen können. Gleichwohl war das Verhältnis zwischen Karl IV. und den vier **Päpsten**,⁸⁶ die er während seiner Regierungszeit erlebte, keinesfalls ungetrübt, sondern wechselhaft und häufig stark angespannt.

Angesichts fehlender Texte muß ein Rückgriff auf die ermittelten Personen und Personenkreise erfolgen. Gab es Kontinuitäten? Wie setzten die uns bereits bekannten Gelehrten ihre Karrieren unter Karl IV. fort? Schafften sie es, sich vom neuen König mit gut oder gar besser dotierten Pfründen versorgen zu lassen? Und was leisteten sie im Gegenzug für ihren neuen Herrn? Im Kapitel A 3 sind die Karrieren einzelner Personen bereits über den Regierungswechsel hinaus verfolgt worden. Chronologisch hatte das

⁸³ Miethke (1995), S. 441; Miethke (2000a), S. 110. Wilhelm von Ockham bezeichnete Karl IV. gar als „Mietling des Klerus von Avignon“, vgl. Scheffler (1912), S. 17.

⁸⁴ Miethke (1995), S. 447.

⁸⁵ So erfolgte erst 1359 die Rehabilitation Ludwigs V. von Brandenburg, vgl. Pauler (1997a). Vorausgegangen waren Verhandlungen, die der österreichische Herzog Rudolf IV. leitete. Die Umstände sowie der Text der „Unterwerfung“ sind bekannt. Ein Diskurs jedoch auch hier nicht.

⁸⁶ Clemens VI. (1342-1352); Innozenz VI. (1352-1362); Urban V. (1362-1370); Gregor XI. (1370-1378). Wenngleich Karl IV. zu Urban VI. kaum mehr ein Verhältnis aufbauen konnte (Urban VI. wurde am 18.4.1378 inthronisiert; Karl IV. starb am 29.11.1378), hatte er sich doch nach Ausbruch des Schismas für ihn ausgesprochen; dieser Linie sollte sein Sohn Wenzel folgen (Urbansbund vom 27.02.1379).

„Lossesche Netzwerk“ bis zum Ende der sechziger Jahre,⁸⁷ in Einzelfällen sogar bis in die achtziger Jahre⁸⁸ Bestand. In der Sozialhierarchie reichte es bis in die obersten Etagen des Reichs: Von diesen 58 studierten Gelehrten wurden vier Erzbischöfe,⁸⁹ den Bischofsrang erreichten 16 Personen, vier weitere wurden zum Bischof gewählt, erhielten jedoch das Pallium nicht bzw. konnten sich nicht durchsetzen,⁹⁰ zwei waren erzbischöfliche Administratoren, ein weiterer wurde als Kandidat bei einer Wahl des Erzbischofs von einer Partei ins Rennen geschickt und hätte bei günstigeren Konstellationen also ebenfalls Erzbischof werden können.⁹¹ Vom überwiegenden Teil derer, die dieses Niveau nicht erreichen konnten, ist überliefert, daß sie päpstliche Kapläne, königliche Räte, Kanzler, Notare oder Tischgenossen oder enge Vertraute andere Könige (des böhmischen Königs und Vaters Karls IV., Johann oder des französischen Königs Philipps VI.) waren, an diplomatischen Missionen teilnahmen oder allgemein als Familiare an kurfürstlichen oder fürstlichen Höfen geführt wurden. Ihre vertrauliche Stellung zum Kaiser, König, Kurfürst oder Fürst bzw. zum Papst und damit Zugang zu den Höfen, zu den „Räten“ und – modern formuliert – zur „Informationselite“ darf daher als gesichert gelten. Um der Gefahr zu entgehen, sich in den Tiefen der Prosopographie zu verirren, soll in Kapitel B 3 ausschließlich die Personengruppe der Erzbischöfe und Bischöfe kurz beleuchtet werden. Läßt sich eine zielgerichtete „**Bistumspolitik**“ Karls IV. erkennen? Worin lag für Karl IV. der Wert einer planmäßigen bzw. wunschgemäßen Besetzung eines vakanten Bischofsstuhls? In diesem Zusammenhang soll auch ein kurzer Blick nach Mainz geworfen werden, wo – ähnlich wie zur Zeit Ludwigs IV. – **der Streit um das Mainzer Erzbistum**⁹² zum Dauerbrenner in der Politik werden sollte, wenngleich man sich nun eher mit militärischen Mitteln als mit politischen Texten bekämpfte. Nach diesem Exkurs rücken die äußerst raren „politischen Texte“ wieder in den Vordergrund. Eines der Stücke schrieb Rudolf Losse. Es handelt sich um eine Auftragsarbeit, eine rechtliche Stellungnahme, die die Zugehörigkeit des Bistums **Cambrai** zum Reich untermauern sollte und die begründete, warum der amtierende

⁸⁷ Es gilt stets zu beachten, daß dieser Personenkreis nur durch das Todesdatum Rudolf Losses begrenzt wurde, also seine „Kollegen“ enthält, die er persönlich hat kennen können. Daß nahezu jeder Vertreter dieses Kreises auch andere Kontakte hatte, ist selbstverständlich. So leitete z.B. Eckhard von Ders, den Rudolf Losse in Mainz gerade noch so hatte kennenlernen können, über bis in die Zeit Wenzels; vgl. Keilmann (2001).

⁸⁸ Marquard von Randeck starb 1381; Kuno von Falkenstein starb 1388.

⁸⁹ Balduin von Luxemburg selbst, Boemund von Saarbrücken, Gerlach von Nassau, Kuno von Falkenstein.

⁹⁰ Dieses war eine weitere Konsequenz aus dem Streit der Kurie mit Ludwig IV. (Hermann Hummel von Lichtenberg, Ulrich von Fri(e)dingen, Konrad Truchsess von Diesenhofen, Konrad Münch von Landskron).

⁹¹ Reinhard von Westerbürg.

⁹² Eigentlich gab es nur eine kurze Zeit, in der der Mainzer Erzbischofsstuhl nicht umstritten war (nach dem Tode Heinrichs von Virneburg im Dezember 1353 bis zum Ende der Regierungszeit Gerlachs von Nassau (1371). Auch die kurze Zeit Johanns von Luxemburg-Ligny war, nach anfänglichen Startschwierigkeiten, vergleichsweise ruhig. Zum Schisma 1373-1378 vgl. Vigener (1908).

Bischof seine Verwaltung umgehend niederzulegen habe. Zwar ist die Datierung vage (1348/49 bzw. 1350⁹³), dennoch wird dieses Stückchen dankbar zum Anlaß genommen, den Streit zwischen Frankreich und dem Reich um das Grenzbistum kurz zu beleuchten auch auf die Gefahr hin, daß hier ein politischer Konflikt erst konstruiert wird. Denn es ist zwar offensichtlich, daß es unterschiedliche Auffassungen über den Rechtsstatus sowohl von Cambrai selbst als auch über die Befugnisse und Hoheitsrechte eines Bischofs bzw. dieses Bischofs gab. Ob es sich hierbei jedoch um einen ernsthaften Konflikt von reichspolitischer Dimension handelt, bleibt festzustellen.

Auf einer Ebene, auf der nach den Ergebnissen zum Kommunikationsverhalten der Zeitgenossen⁹⁴ überhaupt keine „politischen Texte“ erwartet werden können, spielt der Kampf Karls IV. mit seinem widerspenstigen und regelrecht „ungezogenen“ Schwiegersohn, dem österreichischen Herzog **Rudolf IV.**, „**dem Stifter**“, wie ihn die österreichische Forschung liebevoll nennt und häufig eher unkritisch und durch eine sehr selektive Wahrnehmung geleitet charakterisiert. Wenn dieser im höchsten Maße aristokratische Konflikt dennoch betrachtet wird, so nur deshalb, weil anhand der Regesten in den Bänden 6-9 der „Urkundenregesten zur Tätigkeit des Deutschen Königs- und Hofgerichts bis 1451“ Erkenntnisse über den Ablauf, die Maßnahmen und Sanktionen gewonnen werden können.

Die Schwierigkeiten bei der Suche nach politischen Konflikten könnten letzten Endes auch positiv gedeutet werden: „He was lucky“, stellte Kavka fest.⁹⁵ Boockmann meinte, die Zeit Karls IV. seien „gute Jahre“⁹⁶ gewesen. Vielleicht trug dieses „Glück“ zum Schweigen der Gelehrten bei.

⁹³ Vgl. All, Bd. II, Nr. 1178.

⁹⁴ S.o. Kapitel A 7.

⁹⁵ Kavka (1998), S. 60.

⁹⁶ Boockmann (1994), S. 266.

2. Karl IV. und die Päpste

Als Gegenkönig des von der avignonesischen Kurie jahrzehntelang bekämpften Ludwigs IV. kam Markgraf Karl von Mähren am 11. Juli 1346 auf den Thron; dem vorausgegangen war die zielgerichtete, intensive Arbeit einer Allianz aus König Johann von Böhmen, Papst Clemens VI., Erzbischof Balduin von Trier, anderen Gegnern des Wittelsbachers sowie generell derer, die sich vom neuen König und von der mit einer Neuwahl verbundenen Aufhebung der kirchlichen Sanktionen und *gebresten* im Reich Vorteile versprachen. Dabei waren die Motive der einzelnen durchaus unterschiedlich; auch sollte diese Allianz nur kurze Zeit währen. In den Quellen finden sich Belege für sorgfältige Intrigen, mit denen König Johann von Böhmen die Rekonziliationsverhandlungen zwischen dem gebannten König Ludwig IV. und der Kurie zu hintertreiben versuchte.¹ Papst Clemens VI. jedoch, obwohl „Freund“ und „Förderer“ Karls, hielt sich lange alle politischen Möglichkeiten offen.² Es scheint, als habe der Papst seinerseits ebenfalls das Maximum aus der Wahl herauszuschlagen wollen: Die Versprechen, die Karl im Vorfeld der Wahl gegenüber der Kurie machte, gingen klar über den letzten Stand der Rekonziliationsverhandlungen mit Ludwig IV. hinaus. Die Unterstützung des Papstes und diese weitgehende Verhandlungsbereitschaft handelte Karl IV. bei seinen Gegnern den Schmähsnamen *rex clericorum*³ ein. Auch ist in der älteren Forschung häufig die These vertreten worden, Karl IV. habe gegenüber der Kurie Reichsrechte preisgegeben und sich zum Werkzeug des Papstes gemacht. Heute weiß man, daß weder die Konstellationen im Vorfeld der Wahl noch die Intentionen der Beteiligten geschweige denn die politischen Überzeugungen der Protagonisten so eindimensional und eindeutig gewesen sein können.⁴ Auch sollte im Laufe der nächsten Jahre schnell klar werden, daß Karl IV. kein großes Engagement an den Tag legte, um die Zusagen zu erfüllen, im Gegenteil: Er suchte durchaus den begrenzten Konflikt und hatte offenbar manchmal nur Glück, daß es nicht zu einer Eskalation kam.

Gleichzeitig verfügte Karl IV. und seine ihn umgebenden Berater offenbar über hervorragendes diplomatisches Geschick, und zwar – dank seiner eigenen Fähigkeiten und der „Entwicklungshilfe“ seines Großonkels, der ihm in der Anfangszeit Fachleute zur Verfügung stellte – schon gleich zu Beginn seiner Regierungszeit. Ein hohes diplomatisches Niveau spiegelt sich bereits in den Wahlanzeigen, in denen die Kurfürsten die Kurie von der vollzogenen Wahl Karls IV. informierten. In diesem

¹ Const., Bd. VIII, Nr. 1; gleichzeitig Nov. Alam., Nr. 789, siehe Kapitel A 5.1.

² Siehe dazu Thomas (2002).

³ Miethke (1995), S. 441; Miethke (2000a), S. 110. Ockham bezeichnete Karl IV. gar als „Mietling des Klerus von Avignon“, vgl. Scheffler (1912), S. 17 und RI, Bd. VIII, Nr. 233b.

⁴ So bei Thomas (2002).

einheitlich benutzten Formular, das wahrscheinlich aus der kurtrierischen Kanzlei stammte⁵, beriefen sich die Königswähler auf die *vacatio imperii*. Auf den ersten Blick scheint es so, als bedienten sich die Kurfürsten damit der päpstlichen Sprachregelung. An der Kurie galt das Reich offiziell als vakant, und das schon seit dem Tod Heinrichs VII., denn die Wahlen von 1314 waren schließlich nie anerkannt worden. Sieht man jedoch genauer hin, so stellt sich heraus, daß unmittelbar vor dem Wahlakt am 11.07.1346 die „wähler und die anderen grossen das reich für längst erledigt erklärt hatten“.⁶ So konnten die Kurfürsten gegenüber dem Papst Übereinstimmung signalisieren und sich gleichzeitig auf eine eigene Vakanz-Theorie stützen, die leider nicht näher begründet worden ist. Warum und auch wie lange bereits das Reich vakant sei, darüber bestand zwischen Papst und Kurfürsten sicher keine Einigkeit. Das spielte offenbar aber auch keine Rolle. Denn daß eine Vakanz auf dem Königsthron mit Gefahren für das Reich verbunden ist, darüber war man sich einig.

Das Thema „Karl IV. und die Päpste“ ist in zahlreichen Darstellungen behandelt worden.⁷ Vor allem sein Verhältnis zu Pierre Roger,⁸ seit dem 7. Mai 1342 als Clemens VI. Papst in Avignon und ehemaliger Lehrer Karls aus der gemeinsamen Zeit am Pariser Hof, ist mehrfach Gegenstand von Untersuchungen gewesen.⁹ Auch zur „Kirchenpolitik“ Karls IV. sind Einzelstudien erschienen.¹⁰ Bislang blieb jedoch die Frage unbeantwortet, wie nach immerhin gut zwanzig Jahren heftiger, auch publizistisch aggressiver und sehr grundsätzlicher Auseinandersetzung um die Machtverteilung und Hierarchiestruktur zwischen den „Polen“ Kaiser und Papst es zu erklären ist, daß sowohl in der „Publizistik“ als auch in den „Institutionen“ (päpstliches und kaiserliches Gericht, Kanzleien) mit dem Regierungsbeginn Karls IV. dieses für das Reich so elementare Thema nicht mehr diskutiert wurde, obgleich die Konsequenzen aus dem Konflikt noch lange andauern sollten.¹¹ Dieser Befund ist nicht nur überraschend, er ist auch unangenehm, denn er erzwingt einen Wechsel der Perspektive. Ausgehend von der Annahme, daß das Verhältnis – welcher Art auch immer – zwischen Papst und Kaiser immer von Bedeutung für beide war und für beide einen meßbaren Einfluß zumindest auf Phasen der jeweiligen Regierungszeit hatte,¹² daß zudem die Teilnehmer am Diskurs unter Ludwig IV. in nicht geringer Zahl erfolgreich in den Dienst Karls IV. gewechselt waren und mit ihnen sowohl ihr

⁵ Const., Bd. VIII, Nr. 63-66.

⁶ RI, Bd. VIII, Nr. 233b.

⁷ So z.B. im Hinblick auf die Interessen in Italien, vgl. Pauler (1996; 1997).

⁸ Vgl. Huber (1978), Patze (1978b); Wood (1989).

⁹ Dazu auch Thomas (2002) und die biographischen Studien von Werunsky (ND 1961),

¹⁰ Losher (1985), Hölscher (1985).

¹¹ Siehe die Klagen des Johann von Dambach in Hofmann, W. (1956/57).

intellektuelles und publizistisches Potential als auch ihre Netzwerke, daß schließlich durch die jahrzehntelange Auseinandersetzung eine hohe Sensibilität¹³ – sowohl der Herrscher als auch ihrer Räte und sogar weiter Teile der Bevölkerung – für dieses Thema im Reich vorhanden gewesen sein muß, stellt sich die Frage, ob Karl IV. nicht alternative Kommunikationsmedien zur Formulierung und zur Bekräftigung seiner Ansprüche oder zur Sicherung seiner Position eingesetzt hat, und ob sogar unsere Gelehrten hier neue Betätigungsfelder fanden.¹⁴ Gerade Karl IV., der schon durch seine Ausbildung und durch das Miterleben des Konflikts erfahren hatte, wie elementar die Positionierung, und zwar die unzweifelhafte Positionierung und die Zurückweisung kurialer Ansprüche für ihn als König, aber auch für das ganze Reich waren, wird nicht auf Maßnahmen zur Demonstration seiner zu Beginn der Regierungszeit alles andere als gesicherten Macht verzichtet haben. Allein schon deshalb, weil er selbst schließlich erlebt hatte, wie sehr alles von der Person des Papstes abhängen konnte und Karl IV. sicherlich nicht ernsthaft davon ausging, jemals auf die Papstwahl Einfluß ausüben zu können, mußte ihm daran gelegen sein, zum einen die Einflußmöglichkeiten des Papstes auf das Reich in jeder, auch in kirchlicher Hinsicht¹⁵ gering zu halten und zum anderen eine Konfrontation mit dem Papst zu vermeiden, um seinen eigenen Gegnern nicht noch Schützenhilfe zu leisten und argumentative Munition zu liefern.

Das Verhältnis zwischen Karl IV. und den Päpsten war offensichtlich nicht Thema eines Diskurses unter Gelehrten. Obwohl auch Karl IV. eine (zeitweilig sogar ständige) Gesandtschaft am und zum päpstlichen Hof in Avignon unterhielt, ist die überlieferte Korrespondenz zwischen Gesandten und König, sind Instruktionen und Berichte zahlenmäßig und inhaltlich weniger umfangreich als zur Zeit des gebannten und um seine Rehabilitierung kämpfenden Bayern,¹⁶ und daß obgleich ganz allgemein die Produktion, der „Urkundenausstoß“ der Kanzlei um ein vielfaches anstieg.¹⁷

¹² Themen wie Kirchenschutz, Italienpolitik und die, davon darf in einer aristokratischen Gesellschaft wohl ausgegangen werden, angestrebte Kaiserkrönung des *rex romanorum* durch den Papst oder zumindest mit dessen Billigung.

¹³ Die Dauer der Auseinandersetzung hätte natürlich auch zu einem „Abstumpfen“ führen können. Trotzdem werden mit dem Wechsel an der Spitze des Reiches – ebenso, wie jedes Mal bei der Wahl eines neuen Papstes – Hoffnungen auf „ruhigere“ Tage und geordnete Verhältnisse verknüpft gewesen sein.

¹⁴ Wie wenig sich zeitgenössische „Gelehrte“ auf eine „Berufssparte“ festlegen lassen, illustriert das Beispiel des Benesch von Weitmühl. Er war sowohl mit der Überarbeitung der Chronik des Franz von Prag (die Überarbeitung: *Chronica ecclesiae Pragensis*) als auch mit der Leitung der Baumaßnahmen am St. Veitsdom (ab 1359) von Karl IV. beauftragt worden (vgl. Baumann (1978), S. 43f).

¹⁵ Sofern beispielsweise die Besetzung der Erzbistümer und Bistümer als „kirchliche Angelegenheit“ bezeichnet werden kann.

¹⁶ Es scheint sich zu bestätigen, was Franz J. Felten für das Kommunikationsverhalten, hier speziell für die Korrespondenz zwischen Philipp VI. und Benedikt XII., also auch für die „fortschrittliche“ französische Politik, feststellte: „Ausführliche Briefe mit (politischen) Entscheidungen sind in aller Regel ein Indikator für Meinungsverschiedenheiten oder Spannungen.“ Diese Feststellung traf Felten für das Kommunikationsverhalten zwischen dem französischen König Philipp VI. und der avignonesischen Kurie, vor allem Papst Benedikt XII. (Felten (1998), S. 63; siehe auch Canning (1996), S. 137ff).

¹⁷ Dazu u.a. Moraw (1982; Ms. 2003).

Dennoch lohnt es sich, dieses Verhältnis zu beleuchten, wenngleich nicht, mangels Masse, auf der Grundlage politischer Texte, sondern durch Stichproben in alternative Kommunikationsformen. Untersucht man die Korrespondenz zwischen König und Papst, so stellt man fest, daß sich das Verhältnis von inniger beiderseitiger Förderung vor der Wahl, über zunehmende Distanziertheit kurz nach der Wahl, resultierend aus der Enttäuschung des Papstes über die Verzögerungstaktik Karls IV. zu einem ziemlich abgekühlten Verhältnis entwickelte. Verwunderlich ist das nicht, im Gegenteil: Man hätte angesichts der zahlreichen Provokationen Karls IV. durchaus schärfere Reaktionen erwarten können. Denn unabhängig von seiner persönlichen Gläubigkeit ließ Karl IV. keinerlei Zweifel daran, daß er für die Ausübung seiner Herrschaft des Papstes nicht bedurfte. Es scheint, als habe er das Papsttum als Institution und die jeweilige Person des Papstes sowohl als Faktum hingenommen als auch sich dessen bedient, wenn er ihn brauchte: z.B. zu Legitimationszwecken, also in der Wirkung auf Dritte und in der Frage von Bistumsbesetzungen.¹⁸ Karl IV. selbst jedoch scheint ein sehr viel weitergehendes Verständnis von seinen Aufgaben als *advocatus ecclesiae* gehabt zu haben, als es den Päpsten recht sein konnte.¹⁹ Diese Grundhaltung spiegelt sich in Karls Denken bzw. seinen Texten und in seinem Handeln wider:

1. Noch bevor seine Herrschaft im Reich gesichert war, verlas Karl IV. das Evangelium in der Christmette:²⁰ Das ließ die Liturgie zwar zu; jedoch die Tatsache, daß er dies mit gezücktem Schwert²¹ tat, wird aus heutiger Sicht als Provokation des Papstes betrachtet,²² wurde jedoch als solche offenbar von den (sich schriftlich artikulierenden) Zeitgenossen unkommentiert gelassen. Die Provokation bestand darin, daß hier allen vor Augen geführt wurde, das Kaisertum sei älter als das Papsttum. Man darf davon ausgehen, daß gebildete Zeitgenossen diese Anspielungen verstanden haben. Denn von diesem Standpunkt aus ließen sich ältere Rechte des Kaisertums und die Zurückweisung von Ansprüchen der Päpste auf den Herrschaftsbereich des Kaisers begründen.²³ Dieser politische Akt führte den Zeitgenossen die Ambitionen des Königs vor Augen. Ob Clemens VI. ihm auch aus diesem Grunde die Kaiserkrönung verweigerte? Vielleicht war es die Selbstverständlichkeit Karls IV., mit der er das Evangelium las, die dazu führte, daß bereits wenige Jahre später die Chronisten über die – nun alljährlich zelebrierte – *in apparatu imperiali, ut moris est* stattfindende

¹⁸ Siehe Kapitel B.3 dieser Arbeit.

¹⁹ Ebenso brauchte Karl offenbar keinen „Mittler“ für sein Verhältnis zu Gott, vielmehr schien er sich unmittelbar, damit auch ohne das Zutun des Papstes, von Gott gestärkt, gelenkt und unterstützt zu wissen; vgl. Hergemöller (1999), S. 135.

²⁰ Zur Bedeutung und Interpretation des königlichen Weihnachtsdienstes in Basel 1347 und in den folgenden Jahren siehe Heimpel (1983), S. 131-206.

²¹ *gladio evaginato*; so am 25.12.1355, vgl. RI, Bd. VIII, Nr. 2356a.

²² Vgl. Moraw (Ms. 2003a), S. 7.

²³ Hack faßt die Auffassungen von Heimpel und Schubert zusammen: Hack (1999), S. 568.

Lesung berichteten, als handele es sich um eine lange Tradition.²⁴ Tatsächlich konstituierte diese Maßnahme „einen im Prinzip von nun an jährlich wiederholten ‚Staatsakt‘ mit den heilsgeschichtlichen Konsequenzen der zeitgenössischen Bibelexegese“.²⁵

2. Karl IV. verlieh seiner Auffassung von Herrschaft eindrucksvoll Ausdruck und setzte baulich Zeichen: Bei seinem Aufenthalt an der Kurie in Avignon im Jahr 1344 hatte Karl IV. den neu errichteten Papstpalast²⁶ kennengelernt. Dieser *palais vieux* muß ihn beeindruckt haben, nahm er doch den Baumeister Matthias von Arras²⁷ gleich mit nach Prag und beauftragte ihn noch in demselben Jahr mit dem Neubaus des Veitsdoms.²⁸ Eine kunstgeschichtliche Auswertung der dort eingesetzten Ikonographie unternahm kürzlich Rosario.²⁹ In wie weit Karl IV. bewußt Elemente aus dem Palast in Avignon kopieren ließ oder ob sich Ähnlichkeiten mit dem Stil des Matthias von Arras anders erklären lassen, kann noch nicht abschließend gesagt werden.

3. Er versuchte massiv und mit Erfolg die Besetzung der Bistümer und Erzbistümer zu kontrollieren.³⁰

4. Genauso aktiv, vielleicht sogar aggressiv, traf er Maßnahmen zur Disziplinierung des Klerus im Reich, eine Initiative, bei der er auch mit dem Entzug von Kirchengütern drohte und die sowohl den Erzbischöfen als auch dem Papst vor Augen führte, daß Karl IV. sich als zuständig betrachtete und aus der Konsequenz dieser Zuständigkeit bereit und in der Lage war, sich massiv in innerkirchliche Belange „einzumischen“.³¹

5. In den historiographischen und juristischen Texten,³² die in seinem Umfeld entstanden, die er in Auftrag gab oder selbst schrieb, spielt der Papst selten, weder als Institution noch als Person, eine Rolle. Die Goldene Bulle verschweigt den Papst gänzlich, gestaltet jedoch die Zeremonie der Königswahl nach dem Vorbild der

²⁴ So Benesch von Weitmühl (zitiert nach Heimpel (1983), S. 139) und Heinrich von Diessenhofen (Ders., S. 159). Wobei hier sicherlich eher auf das Verlesen selbst als auf die Art und Weise wie, nämlich mit dem Schwert in der Hand, Bezug genommen wurde.

²⁵ Moraw (Ms. 2003a), S. 7. Auch Sigmund setzte diese Tradition fort, vgl. Hack (1999), S. 567ff.

²⁶ Vgl. Schurr (2003), S. 53 und 57; Gebaut wurde der *palais vieux* von 1335-1342 (Avignon (1988), S. 15). Der erste Bauabschnitt war bereits 1340 fertiggestellt worden; der Nachfolger Benedikts XII., Clemens IV., ließ kurz nach seinem Amtsantritt im luxuriöseren Stil weiterbauen (vgl. Hausberger (1985), S. 266). Zu einer zeitgenössischen Reaktion siehe Batany (1988).

²⁷ Zu Arras vgl. Schnurr (2003), S. 52f. und S. 80f.; zahlreiche, aber sehr knappe Belege bei Kavká (1990); Kavká (1998), S. 68 und Rapp (1989), S. 44.

²⁸ Über die Symbolhaftigkeit dieses Neubaus siehe Schnurr (2003), S. 52f. und besonders S. 79. Eine Beteiligung Matthias' von Arras an der Planung der Wenzelskapelle, der Burg Karlstein (Baubeginn 1348) und der Konzeption der Prager Neustadt gilt als umstritten, vgl. <http://www.archINFORM.de/projekte/9942.htm?ID=1d0d0186a3ad1b772419f307aa2c2c7f>; zuletzt am 27.07.2003.

²⁹ Rosario (2000); zu den Bauten in Prag und der Tätigkeit der Parler siehe Schurr (2003), der ebenfalls sehr überzeugend kunstgeschichtliche Ansätze und Methoden mit der politischen Geschichte zu verknüpfen versucht hat.

³⁰ siehe Kapitel B 2.2 dieser Arbeit.

³¹ Vgl. Pauler (1997), S. 324.

³² So in der Krönungssordo, der Chronik des Prager Predigers und Chronisten Franz von Prag und in der Chronik des Johannes von Marignolis, vgl. Hergemöller (1999), S. 136f.

Konklaveordnung Gregors X.³³ In weiteren Texten wird der Kaiser sowohl als weltlicher als auch geistlicher Führer dargestellt.³⁴

Neben diesen Demonstrationen des Selbstverständnisses Karls IV. provozierte er die Päpste auch durch klare Verstöße gegen seine eigenen Versprechen und päpstliche Anordnungen. Die Liste der „Provokationen“ ist bekannt, dennoch sollen hier die wichtigsten erwähnt werden.³⁵

a. Karl IV. und Clemens VI.

Die Versprechen, die Karl noch als Markgraf von Mähren dem Papst und der römischen Kirche gemacht hatte³⁶, hat er nie eingelöst. Selbst massive Drohungen brachten nichts, und offensichtlich war Clemens VI. sowie seinen Nachfolgern nicht ernsthaft an einer offenen Konfrontation gelegen.³⁷ Diese Versprechen charakterisieren das Verhältnis zwischen Karl IV. und den vier Päpsten geradezu. Angesichts der Tatsache, daß noch fast dreißig Jahre nach seine Wahl die Versprechen erneut zum Verhandlungsgegenstand zwischen ihm, seinem Sohn Wenzel und Gregor XI. wurden, wirkt die wortreiche Entschuldigung Karls IV. vom 18.12.1348 wie Hohn; bezichtigte er sich doch selbst demütig des Meineides, weil er nicht, wie zugesagt, acht Tage (!) nach der Wahl die *angelobungen* gegenüber Clemens VI. eingelöst hatte.³⁸ Dies betraf auch und vor allem die aktive Bekämpfung Ludwigs IV., doch sowohl vor als auch nach Beginn seiner Regierungszeit stand Karl IV. im Kontakt mit „Exkommunizierten“. Zwar gab es davon durch den Streit mit Ludwig dem Bayern und dessen Anhängern zahlreiche; auch galt vielerorts noch das Interdikt. Irgendwie mußte er ja regieren, könnte man sagen. Tatsächlich gab es aber nicht nur Exkommunizierte im Reich, so daß ein Kontakt unvermeidlich gewesen wäre. Aber in den ersten Monaten seiner Regierung mußte Karl an einer raschen und flächendeckenden Anerkennung seiner Herrschaft gelegen sein; neuralgische Punkte jeder Herrschaft im Reich waren beispielsweise die Wirtschaftszentren Nürnberg³⁹ und Frankfurt sowie legitimatorisch wichtige Städte wie Aachen und Mainz, allesamt königstreue, d.h. zu diesem Zeitpunkt dem Wittelsbacher loyale Städte; regelrecht naiv daher die Forderung, Karl IV. solle keinen Kontakt mit Parteigängern Ludwigs IV. unterhalten. Darüber hinaus hatte Karl

³³ Zeumer (1908), Teil 1, S. 17.

³⁴ Hergemöller spricht in diesem und anderen Zusammenhängen von der „Reichstheologie“ Karls IV. (Hergemöller (1999), S. 134ff).

³⁵ Die folgenden Beispiele sind allesamt hinreichend bekannt, vor allem Hölscher (1985) hat diese bereits herausgearbeitet.

³⁶ Const., Bd. VIII, Nr. 9, S. 12ff.

³⁷ „Bezeichnend ist, daß päpstlicherseits keine scharfe Reaktion auf offensichtliche Akte des Ungehorsams erfolgte. Clemens wollte den dauernden Kampf beenden, der den Finanzen und dem Ansehen der Kurie abträglich war.“ (Pauler, (1997), S. 178).

³⁸ RI, Bd. VIII, Nr. 10, S. 504; dazu Hölscher (1985), S. 33.

³⁹ Vgl. von Stomer (1978), S. 61.

IV. durch die verhängten Kirchenstrafen wunderbare Druckmittel in der Hand. Er konnte schließlich ein Indult besorgen und sich dieses zumindest durch Anerkennung und Huldigung bezahlen lassen. Man darf davon ausgehen, daß unmißverständliche und unverzügliche Anerkennung als König ihm selbstverständlich wichtiger war als die genaue Einhaltung der Eide durch die "reuigen" Büßer.⁴⁰ Und auch nach dem Tode Ludwigs IV. hatte Karl IV. zu Beginn seiner Herrschaft massive Aufbauarbeit zu leisten. Er konnte, entgegen der päpstlichen Maßgaben, es sich schlicht und ergreifend nicht leisten – weder zeitlich noch finanziell – alle „Parteigänger“ des gebannten und exkommunizierten Bayern zu meiden; das hätte bedeutet, auf gut funktionierende Informationsquellen und Administrationsstrukturen⁴¹ verzichten zu müssen. So opportunistisch diese Haltung aus heutiger Sicht zu sein scheint, sie war wohl die einzig denkbare Strategie. Auch wäre es unzeitgemäß, dem – übrigens häufig nahtlos in die Gefolgschaft des ehemaligen Gegners wechselnden – Personal Opportunismus vorzuwerfen; Man wollte am königlichen Hof arbeiten, ungeachtet der Frage, wer dort residierte und wo dieser angesiedelt war. Alles andere wäre natürlich ein sozialer Abstieg gewesen. Insofern mußte Karl IV. sicherlich nicht lange werben. Hätte dies noch seitens des Papstes vielleicht toleriert werden können, so waren einzelne Rechtsgeschäfte Karls IV., in denen er implizit und explizit Gesetze und Privilegien seines Vorgängers bestätigte,⁴² ein offener Verstoß gegen die päpstlichen Anweisungen und gegen die von Karl IV. selbst geleisteten Eide;⁴³ ein gefährlicher Verstoß noch dazu: Denn eine Bestätigung setzt schließlich die Rechtmäßigkeit oder die angenommene Rechtmäßigkeit des bestätigten Gesetzes oder Privilegs voraus. Doch wie konnten in einer Zeit, in der das Reich angeblich vakant ist, königliche Gesetze entstehen? Man hätte in oppositionell gesonnenen Schreibstuben und Gelehrtenkreisen daraus einen nachträgliche Anerkennung des Königtums Ludwigs IV. konstruieren und diskutieren können, was auch für Karl IV. selbst gefährlich hätte werden können. Vielleicht ist das mit Grund dafür, warum Karl IV. sich im Sommer 1349⁴⁴ erneut krönen ließ. Aber auch diese zweite Krönung hätte Gegnern Argumente gegen Karl IV. liefern können. Eine Krönung „am rechten Ort“ war zwar legitimatorisch höchst wertvoll, wenngleich dieses Mal der „rechte Mann“, der Erzbischof von Köln, fehlte.⁴⁵ Jedoch bargen die Krönung und die erneute Wahl die Gefahr, daß die

⁴⁰ Ein bekanntes und herausragendes Beispiel ist das Indult für Basel, vgl. Heimpel (1983), S. 149ff.

⁴¹ Z.B. bzgl. des königlichen Hofgerichts, vgl. UR, Bd. 6, Einleitung.

⁴² Beispiel Const., Bd. IX, Nr. 157, S. 122; Nr. 354a, S. 267; vgl. dazu Pauler (1997), S. 179.

⁴³ Vgl. Hölscher (1985), S. 33.

⁴⁴ 25.7.1349, vgl. Const., Bd. IX, Nr. 436.

⁴⁵ Die Zeremonie übernahm der Trierer Erzbischof Balduin von Trier.

vorhergehenden drei Jahre rechtlich in Frage gestellt hätten werden können. Clemens VI. war offenbar gar nicht erst informiert worden; wahrscheinlich hätte er abgeraten.⁴⁶ Jedoch war zu diesem Zeitpunkt die Beziehung zwischen Karl IV. und Clemens VI. ohnehin an einem ersten Tiefpunkt angelangt: Denn nach dem Tode der Blanca von Valois⁴⁷ hatte der Papst ihm „vorgeschlagen“ oder eher dringend nahegelegt, erneut eine Angehörige des französischen Hofes zu heiraten. Die innenpolitisch höchst geschickte Entscheidung Karls IV., Anna von der Pfalz, eine Verwandte des „verdammten Ludwig von Baiern“⁴⁸ zu heiraten, damit die wittelsbachische Opposition zu spalten und Zwietracht unter den Pfälzern zu säen, muß an der Kurie wie eine Bombe eingeschlagen sein und Clemens VI. vor Augen geführt haben, wie wenig sein „Zögling“ sich den päpstlichen „Wünschen“ gemäß zu verhalten bereit war. Auch mit den weiterhin ausdrücklich von jeder Absolution ausgenommenen Söhnen Ludwigs des Bayern versöhnte Karl IV. sich nach langen, intensiven Verhandlungen⁴⁹ am 26. Mai 1349⁵⁰. Wie wenig einverstanden Clemens VI. mit diesem Vorgehen sein konnte, belegt eine im Folgejahr ausgestellte Erneuerung des Banns über Ludwig V. von Brandenburg.⁵¹ Und nachdem Karl IV. seine Anerkennung im Reich weitgehend durchgesetzt hatte, gingen die Provokationen weiter: So weigerte er sich fast zwei Jahre lang, den an seinem Hofe inhaftierten (1350-1352) Cola di Rienzo⁵² an die Kurie auszuliefern.⁵³ Seit 1347 bekämpfte Clemens VI. diesen „Volkstribun“, der zunächst auf Geheiß der Kurie nach Rom gegangen, dort aber dann „außer Kontrolle“ geraten war und die Macht an sich gerissen hatte.⁵⁴ Der Papst versuchte für diesen Kampf auch die Kurfürsten zu gewinnen.⁵⁵ Doch offenbar fühlte man sich im Reich nicht betroffen oder wollte sich zumindest nicht auf die Seite des Papstes stellen. Cola di Rienzo hatte sich schon 1347 schriftlich an Karl IV. gewandt und ihn für seine Ideen zu gewinnen

⁴⁶ Const., Bd. IX, Nr. 481, S. 376f.

⁴⁷ † 01.04.1348.

⁴⁸ RI, Bd., VIII, Nr. 17 und 21, S. 505; Nr. 880a, S. 71f.

⁴⁹ Übersichtlich zusammengetragen in UR, Bd. 6.

⁵⁰ Const., Bd. IX, Nr. 323, S. 245f. Das war jedoch nur ein erster Schritt; bis zum „Fallenlassen“ des „falschen Woldemar“ sollten noch mindestens vier, wahrscheinlich acht Wochen vergehen (vgl. Const., Bd. IX, Nr. 326, S. 248f; Nr. 532 und 533, S. 420ff). Die Kurfürsten bzw. der Pfalzgraf Rudolf leitet die Schiedsverhandlungen; Ergebnis: Ludwig V. sei sehr wohl *margrave zu Brandenburg, pfalntzgrave zu Rin und herczog in Beyren*; Karl müsse ihn anerkennen und belehnen (Const., Bd. IX, Nr. 401, 402, S. 298f; vom 11.08.1349).

⁵¹ Vgl. Hölscher (1985), S. 34. Unter Clemens VI. konnte Ludwig V. von Brandenburg seine Absolution nicht erreichen. Noch 1353 setzte sich Karl IV. bei Innozenz VI. für Ludwig ein. Die Aussöhnung erfolgte jedoch erst 1359, vgl. Pauler (1997a).

⁵² Nicola di Lorenzo.

⁵³ RI, Bd. VIII, Nr. 29, S. 506; vgl. Bujnoch (1978), S. 67-76.

⁵⁴ Später jedoch konnte Cola mit Hilfe und mit dem Placet des Papstes nach Rom zurückkehren, wurde jedoch dort ermordet, vgl. Wieder (1978) und Schmid, P. (1994).

⁵⁵ Vgl. Const., Bd. VIII, Nr. 376, S. 419ff. und Nr. 517.

versucht.⁵⁶ Der König jedoch ließ sich für das Projekt einer „Erneuerung des Erdkreises im Zeichen des Heiligen Geistes“⁵⁷ unter kaiserlicher Leitung nicht begeistern. Warum er ihn dennoch nicht auslieferte, ist unklar und läßt sich wohl nicht auf die königliche Pflicht zum Schutze Hilfesuchender reduzieren. In diesem Zusammenhang hat die Forschung vor allem der sechziger und siebziger Jahre die Impulse eines Cola di Rienzo und dessen „Kollegen“ und *poeta laureatus* Petrarca als Initialzündung für einen Frühhumanismus in Böhmen⁵⁸ zu deuten versucht. Vor allem die Korrespondenzen der Italiener mit dem König und dessen Kanzler, Johann von Neumarkt, wurden darauf hin ausgewertet. Als politische Texte lassen sich jedoch auch diese Korrespondenzen nicht bezeichnen.

Vielleicht darf es als Reaktion, vielleicht gar „Rache“ Clemens' VI. auf die zahlreichen Provokationen bezeichnet werden, daß er Zeit seines Lebens Karl IV. die Kaiserkrönung verweigerte.⁵⁹ Denn das war nach erfolgter päpstlicher Anerkennung des Königs das letzte ihm verbliebene Druckmittel. Daß es sich bei dem immer schlechter werdenden Verhältnis jedoch nicht um eine persönliche Angelegenheit, sondern um eine generelle Einstellung Karls IV. zur Frage der Herrschaftsverteilung handelt, geht daraus hervor, daß er den Nachfolgern Clemens VI. mit der gleichen Haltung begegnete.

⁵⁶ Const., Bd. VIII, Nr. 244-245, S. 301-304.

⁵⁷ Schmid, P. (1994), Sp. 331.

⁵⁸ Auf der Suche nach politischen Texten in der Zeit Karls IV. boten sich zunächst die Korrespondenzen Karls und seine Räte (Johann von Neumarkt, Johann Očko von Vlašín, Ernst von Pardubitz) mit Cola di Rienzo und Petrarca an. Nach den von Konrad Burdach geschaffenen Grundlagen (Burdach/Piur (1912-28)) hatte die Forschung am Hofe Karls IV. die Keimzelle eines böhmischen Frühhumanismus auszumachen gesucht (Winter (1964); Baumann (1978)). Heute wird diese These in der Geschichtswissenschaft stark relativiert (Seibt (1988)) oder ganz verworfen, vgl. Knapp (2001), S. 205f. Unabhängig von der literaturgeschichtlich interessanten Korrespondenz wurde jedoch schon früh – regelrecht enttäuscht – festgestellt, daß eine Relevanz dieser italienisch-böhmisch-deutschen Korrespondenz für die politische Geschichte oder zumindest für das politische Handeln der königsnahen Räte oder gar des Königs selbst ausgeschlossen werden kann (so z.B. Bujnoch (1978), S. 73). Schneider stellte fest, dem berühmten Ausspruch Karls IV., „daß alle Mittel früher zu versuchen sind als das Eisen“, der in Abwehr der Forderungen Cola di Rienzos und Petrarcas auf die Wiederherstellung des antiken *imperium romanum* gefallen sein soll, habe Petrarca nichts weiter entgegengesetzt gehabt als „eine philologische Korrektur [...] und den verhaltenen Vorwurf, Karl verfremde unnötig ein bekanntes Terenzzitat“ (Schneider (1973), S. 140f).

⁵⁹ Clemens VI. starb am 6.12.1352.

b. Karl IV. und Innozenz VI.

Die Auswertung der Korrespondenz zwischen Karl IV. und Innozenz VI. ist wenig ergiebig. Ein Diskurs oder eine Kontroverse fand nicht statt, ebensowenig fällt man „Grundsatzentscheidungen“, sondern traf Einzelfallregelungen, z.B. in der Frage der Provision von Bistümern. Meistens konnte Karl IV. seine Kandidaten providieren lassen. Es war offenbar eine eher „ruhige“ Zeit.⁶⁰ Ein engeres persönliches Verhältnis scheint nicht bestanden zu haben.⁶¹

Unmittelbar vor seiner Krönung zum Kaiser hatte Karl IV. mehrere Gesetze zum Schutz der Kirche erlassen,⁶² die die Grundlage der *Karolina de ecclesiastica libertate* (1359) bildeten. Offenbar bemühte er sich, den von Clemens VI. bereits im Vorfeld der Approbation 1346 aufgestellten „Pflichtenkatalog“⁶³ noch rechtzeitig zu erfüllen und damit seiner Aufgabe als *advocatus generalis ecclesiarum*⁶⁴ gerecht zu werden. Auch hier zeigt sich wieder, daß Karl seine Aktivitäten diplomatisch geschickt einzusetzen wußte oder – zugespitzt formuliert – nichts ohne „Hintergedanken“ unternahm und seinen Vorteil immer fest im Blick behielt – *do ut des*⁶⁵. Die von Innozenz VI. erhoffte Gegenleistung hinsichtlich der Situation in Italien blieb jedoch aus.⁶⁶

Von den – in der Rückschau – „bedeutenden“ Maßnahmen wie dem Erlaß der Goldenen Bulle und dem „Projekt Sohnesnachfolge“ sollten die Päpste ausgeschlossen bleiben, sowohl inhaltlich als auch generell: Abgesehen davon, daß der Papst in der Goldenen Bulle nicht erwähnt wird, hatte man es offenbar auch nicht für nötig erachtet, die Kurie überhaupt offiziell zu informieren.⁶⁷ Zwar war der Kardinal von Perigord bei der Verkündung des zweiten Teils der Goldenen Bulle in Metz (Weihnachten 1356) anwesend.⁶⁸ Eine Kopie der Bulle jedoch erhielt der Papst nicht. Warum auch, könnte man fragen.⁶⁹ Denn auf der einen Seite könnte man die Goldene Bulle als „innenpolitische“ Maßnahme betrachten. Schließlich werden das Wahlverfahren und die Zeremonie, die Zusammensetzung des Kurkollegs und die

⁶⁰ Vgl. Scheffler (ND 1965).

⁶¹ So sind die Kondolenzschreiben, die Innozenz VI. anlässlich des Todes Blancas von Valois und des Todes Wenzels an Karl IV. sandte, kaum persönlich, sondern spiegeln die „zu erwartende“ Höflichkeit; genauso das „Genesungsschreiben“, vgl. MVB, Bd. I, Nr. 1021, 1442 und Bd. II, Nr. 847.

⁶² Für Johaneck beginnt die Reihe der Privilegien, die die Grundlage der Karolina bilden, bereits im Januar 1354 (Johaneck (1978), S. 800f.

⁶³ Johaneck (1978), S. 801.

⁶⁴ Zitiert nach Johaneck, Karolina, S. 801.

⁶⁵ Vigener (1908), S. 2.

⁶⁶ Karl IV. habe Innozenz VI. „bitter enttäuscht“, denn der König habe „während des Italienszugs [...] seine eigenen Interessen verfolgt, anstatt sich zum ‚Arm der römischen Kirche‘ machen zu lassen.“ Darüber hinaus habe die Goldene Bulle Innozenz VI. dazu bewogen, „einen neuen Schützer der Rechte der römischen Kirche, nämlich König Ludwig von Ungarn“ zu umwerben und für diesen die Interessen der Kurie zu gewinnen. (Pauler (1997), S. 319).

⁶⁷ Miethke (1995), S. 444.

⁶⁸ Vgl. RI, Bd. VIII, Nr. 2573a und 2574a.

⁶⁹ Schließlich erhielten noch nicht einmal alle Kurfürsten ein Exemplar, obwohl sie nun unmittelbar betroffen waren und es um ihre ganz fundamentalen Rechte ging.

Rechte der Kurfürsten, die Bekämpfung Aufsässiger und das „Ansagen von Fehden“ geregelt. Auf der anderen Seite jedoch kann nicht ignoriert werden, daß in der durch die vorhergegangene Auseinandersetzung sehr wohl bekannten Rechtsauffassung der Kurie dem Gewählten nicht etwa aus der Wahl, sondern erst nach erfolgter Idoneitätsprüfung und Approbation Herrschaftsrechte erwachsen sollte.⁷⁰ “ Auf diesen päpstlichen Anspruch wird in der Goldenen Bulle nicht eingegangen. Implizit wird er jedoch dadurch ausgeschlossen, daß der Gewählte unmittelbar nach der Wahl

„bevor er in irgendwelchen andern Angelegenheiten oder Geschäften aus Vollmacht des heiligen Reichs seine Tätigkeit beginnt, allen und jeden geistlichen und weltlichen Kurfürsten [...] alle ihre Privilegien, Briefe, Rechte, Freiheiten und Vergünstigungen, alten Gewohnheiten und auch Würden und alles, was sie vom Reich bis zum Tag seiner Wahl empfangen und besessen haben, ohne Verzug und Widerspruch durch seine Briefe und Siegel bestätigen und bekräftigen [...]“⁷¹ soll.

Bloße Theorie wäre es zu sagen, der Gewählte könne schließlich nach erfolgter Wahl als Person, also ohne „Vollmacht des heiligen Reichs“ um Approbation bitten. Doch realisierbar wäre das ohnehin nicht; Niemand hätte ernsthaft fordern können, der Gewählte solle sofort seine Gesandten nach Avignon schicken und quasi regungslos verharren, bis diese mit der Approbation wieder zurückkehren.

Somit wurde der päpstliche Anspruch geschickt unterlaufen, ähnlich wie man die Bitte um die Approbation Karls IV. hatte umgehen können. Damals war das Resultat für alle befriedigend gewesen: Die Kurfürsten hatten nicht explizit um Approbation gebeten, Clemens VI. hatte sie Karl IV. dennoch erteilt. Möglicherweise wollte zu diesem Zeitpunkt auch die Kurie erst Fakten schaffen, ohne erneut eine „Grundsatzdiskussion“ zu provozieren, die das ganze Verfahren sicherlich verzögert hätte. Primärziel war offenbar die Ablösung Ludwigs IV.; vielleicht dachte man, gegenüber Karl IV. könne man die weitergehenden päpstlichen Ansprüche eher durchsetzen.

Auf die Ausgrenzung in der Goldenen Bulle (1355/56), die schließlich die zentrale Frage der Wahl des Königs und den Beginn der Ausübung seiner Herrschaftsrechte regelt, reagierte Papst Innozenz VI. überhaupt nicht, wenigstens nicht offiziell und direkt, wie es der ehrgeizige Herzog Rudolf IV. von Österreich mit dem *Privilegium Maius* getan hatte.⁷² Im zeitlichen Umfeld der Goldenen Bulle schrieb Papst Innozenz VI. jedoch an Karl IV, „er habe das ‚Sachsenspiegel‘ genannte Gesetzbuch überprüfen

⁷⁰ Vgl. Unverhau (1973), S. 31f.

⁷¹ Die Goldene Bulle, in: Deutsche Geschichte in Quellen und Darstellungen Band 2: Spätmittelalter 1250-1495, Stuttgart 2000, S. 200.

⁷² Siehe Kapitel B 4.2 dieser Arbeit.

lassen und einzelne Bestimmungen als häretisch und sittenwidrig verworfen“.⁷³ Somit hat man sich an der Kurie in diesen Jahren sehr wohl mit dem Recht des Reichs auseinandergesetzt. Ob der Papst um diese Überprüfung gebeten worden ist, darf bezweifelt werden. In den nächsten Jahren habe Innozenz aus Enttäuschung über Karls defensive Italienpolitik und über die Goldene Bulle versucht, einen neuen Schützer der Kirche zu finden und habe sich dem ungarischen König Ludwig angenähert.⁷⁴

c. Karl IV. und Urban V.

Wohl das wichtigste Projekt Urbans V. war die Rückverlegung der Kurie nach Rom. Er versuchte die weltlichen Herrscher dafür zu gewinnen, darunter an vorderster Stelle den Kaiser: Im Frühjahr 1365 verhandelte Karl IV. in Avignon mit Urban V. über die Rückkehr und auch über „die Unterdrückung der verbrecherischen Scharen, die sich in den verschiedenen Gebieten [in Italien wie in Frankreich] unter dem Namen ‚Gesellschaften‘ (*societates*) sammeln“,⁷⁵ Karl IV. habe seine Unterstützung zugesagt. Nachdem zunächst wohl nichts weiter erfolgte, entsandte Urban V. im darauf folgenden Jahr den Bischof Peter von Lissabon zum *generale parlamentum*⁷⁶ nach Nürnberg,⁷⁷ denn der Papst erwartete „von der Macht des Kaisers und den Genannten [Prälaten, Fürsten, Magnaten und Städte Deutschlands] eine Förderung des Heils und Friedens der christenheit und eine Ausrottung der Übel“.⁷⁸ Urban V. versuchte dieses Mal, über den Mainzer Erzbischof den Druck auf Karl IV. zu erhöhen und die Einhaltung des Hilfsversprechens zu befördern.⁷⁹ Dies scheint ihm zunächst zu gelingen: Karl IV. sagte ihm im Oktober 1366 einen Feldzug nach Italien zu.⁸⁰ Doch es sollte noch bis zum Mai 1368 dauern, bis der Kaiser aufbrach, und erst am 21.10.1368 trafen Papst und Kaiser in Rom zusammen.⁸¹ Doch auch wenn man sich offenbar um ein Höchstmaß an Diplomatie bemühte,⁸² so wird das Verhältnis nicht ganz spannungsfrei gewesen sein können: Im Zusammenhang mit diesem zweiten Italienzug habe Urban

⁷³ Const., Bd. XI, Nr. 807 vom 15.10.1356.

⁷⁴ Vgl. Pauler (1997), S. 317.

⁷⁵ Reg. EB M, 2. Abt., Bd. 1, Nr. 2034 vom 22.12.1365.

⁷⁶ Vgl. Reg. EB M, 2. Abt., Bd. 1, Nr. 2070 und 2071 vom 23.02.1366.

⁷⁷ Die Versammlung fand jedoch in Frankfurt am Main statt (Ende August bis Mitte September 1366).

⁷⁸ Ebd.

⁷⁹ Ein erneuter Appell am 29.05.1366, vgl. Reg. EB M, 2. Abt., Bd. 1, Nr. 2096.

⁸⁰ Reg. EB M, 2. Abt., Bd. 1, Nr. 2163.

⁸¹ Vorher in Viterbo am 17.10.1368, vgl. Hack (1999), S. 639. Leider stellt Hack zu dem Treffen im Oktober 1368 nur die Quellen zusammen. Ausführlicher behandelt er die Begegnung zwischen Karl IV. und Innozenz VI. im Jahr 1355 (Kaiserkrönung in Rom, vgl. S. 371ff) und das Treffen in Avignon 1365, S. 549-563.

⁸² Vgl. die Schilderungen des Zeremoniells bei der Begegnung in Avignon 1365 bei Hack (1999), S. 559.

dem Kaiser sogar mit der Exkommunikation gedroht für den Fall, daß er den Visconti dessen Reichsvikariate nicht entzöge.⁸³

d. Karl IV. und Gregor XI.

Unter Gregor XI.⁸⁴ wurde nach über siebenzig Jahren im Januar 1377 die Rückkehr des Papstes nach Rom realisiert. Dies war jedoch alles andere als ein Grund zur Freude, da das Ansehen des Papsttums auf einem neuen Tiefpunkt angelangt war: Gregor hatte Widerstände blutig niederschlagen lassen; Rom blieb ein Unruheherd. Die durch den Tod Gregors XI. im März 1378 notwendig gewordene Neuwahl führte zum Ausbruch des Großen Abendländischen Schismas (1378-1417). All diese Entwicklungen berührten Karl IV. nur insofern, als daß er den Papst für sein Projekt „Sohnesnachfolge“ brauchte, wenngleich „nur“ der Form und der Legitimation halber. Schließlich stellte er Gregor XI. vor vollendete Tatsachen; dieser konnte nur noch mit Hilfe eines Tricks den päpstlichen Approbationsanspruch formal aufrecht erhalten: Mehr als ein Jahr später wurde eine rückdatierte Urkunde aufgesetzt und somit suggeriert, daß bereits vor der Wahl Wenzels eine Einverständniserklärung des Papstes vorgelegen hatte.⁸⁵ Ein schlechtes Geschäft für Gregor XI., der vor der Wahl gehofft hatte, sowohl Karl IV. als auch seinem Sohn weitreichende Versprechen abringen zu können;⁸⁶ er konnte hier nur sein Gesicht wahren. Nach dieser Aktion war Gregor XI., der Karl IV. zunächst durchaus wohlgesonnen gewesen war,⁸⁷ sicherlich nicht mehr gut auf ihn zu sprechen. Neben weiteren Provokationen wird auch dieser Schachzug von R. Pauler als Indiz dafür genommen, Karl habe die Päpste regelrecht „erpreßt“.⁸⁸

Zusammenfassend bleibt festzustellen, daß das Verhältnis zwischen Karl IV. und den Päpsten keineswegs ungetrübt war. Gleichzeitig schien der Kaiser keine bestimmte „Politik“ verfolgt zu haben; er agierte und reagierte situationsbezogen und keinesfalls auf Grund einer sorgsam konzipierten und gar schriftlich formulierten weitgespannten Strategie. Die Rechte des Papstes wurden nicht etwa grundsätzlich zu beschneiden versucht; auch wurden die päpstlichen Ansprüche nicht explizit zurückgewiesen. Dazu gab es offenbar keine Notwendigkeit. Im Gegenteil: In einigen Bereichen konnte es sogar dienlich sein, den Papst in seinen Rechten zu bestärken:

⁸³ Pauler (1997), S. 218.

⁸⁴ Vgl. Bautz (1990b).

⁸⁵ Zum Ablauf siehe Moraw (Ms. 2003a), §6, S. 1.

⁸⁶ Vgl. Losher (1985), S. 39f.

⁸⁷ So sieht das Vigener (1908), S. 10f. Er belegt das u.a. damit, daß Karl IV. die Kandidatur Johanns von Luxemburg-Ligny für das Amt des Erzbischofs von Mainz mühelos beim Papst durchsetzen konnte.

⁸⁸ Pauler (1996), S. 184.

3. Karl IV. und die Bistumsbesetzungen

Ein Schwerpunkt in der Korrespondenz zwischen Kaiser und Papst lag auf den Suppliken um Pfründen für verdiente Räte. Ein genauer Blick auf die Praxis der Bistumsbesetzungen in der Regierungszeit Karls IV.¹ zeigt, daß er ihm genehme Kandidaten vom Papst providieren ließ, daß er dazu auch gerne den päpstlichen Anspruch auf die Besetzungen – entgegen der Wahlrechtsauffassung der jeweiligen Domkapitel – unterstützte.² Zu keinem Zeitpunkt versuchte Karls IV. etwa, ein eigenes Provisionsrecht zu formulieren und in Anspruch zu nehmen. Auf diese Auseinandersetzung mußte er sich nicht einlassen, da er in der Regel auch ohne grundsätzlichen Streit die Päpste auf seine Seite bringen konnte. Gering ist die Zahl der Bistumsbesetzungen, bei denen der Papst den „Wunsch“ Karls IV. ablehnte und einen anderen Kandidaten providierte,³ selbst in einer Zeit, in der allgemein das Verhältnis zwischen Papst und Karl IV. als abgekühlt galt.⁴

Hier handelt es sich demnach um ein Feld, das zwar Potential für eine grundsätzlich-theoretische Auseinandersetzung und damit auch für einen politischen Diskurs von den Anhängern der einen oder der anderen Partei barg. Gleichzeitig konnte man jedoch, so lange es nicht um das „Prinzipielle“ ging, diesen Konflikt sehr gut ungelöst lassen. Von einer direkten Konfrontation hätte offenbar niemand etwas gehabt. So entschied man fallweise, nicht grundsätzlich.

¹ Siehe dazu vor allem die Arbeiten Loshers (1985) und Hölschers (1985).

² So z.B. Const. BD. IX., Nr. 229, S. 174 vom 31.3.1349 (RI, Bd. VIII, Nr. 905 und 906), also fast drei Jahre nach der Wahl Karls IV. In der Frage der Gültigkeit der Treueeide, die Heinrich von Virneburg als Mainzer Erzbischof geschworen wurden, verweist Karl IV. auf Beratungen im Kreise der Kurfürsten und zahlreicher hochrangiger Adelige. Er habe um Rat gefragt, „ob der Papst Macht und Gewalt von wegen des Römischen Stuhls habe, einen Erzbischof oder Bischof wegen seiner Schuld und Missetat abzusetzen, und ob im Falle der Absetzung irgend jemand noch gebunden sei, ihn durch Huldigung als seinen Herrn zu achten.“ (UR, Bd. 6, Nr. 92). Man sei zu dem Ergebnis gekommen, daß falls ein Ebf. oder Bf. auf Grund redlicher Sachen vom Päpstlichen Stuhl entsetzt wird, ist ihm niemand mehr auf Grund der Huldigung verpflichtet, auch niemand schuldig, ihn als einen Herrn zu halten. Sie sollten vielmehr demjenigen gehorsam sein, der an Stelle des Abgesetzten eingesetzt wurde“; das ist in diesem Fall Gerlach von Nassau. Karl IV. spricht hier dem Papst die Jurisdiktion über „redliche“ Dinge über die geistlichen Fürsten zu, beschränkt sie aber auch explizit auf diese. Hier benutzt er das, um Heinrich von Virneburg gegen Gerlach von Nassau auszutauschen. Gerlach hatte unmittelbar vorher versucht, sich seine Anerkennung durch die Stadt Mainz dadurch zu erkaufen, daß er das päpstliche Indult auf seine Kosten beschaffen lassen wollte (Urkunde vom 11.03.1349, abgedruckt bei Pfeil (1919), S. 136f). Auch gegenüber dem Augsburger Bischof, Hermann von Schöneck („Kollege“ Rudolf Losses) verwies Karls IV. gerne auf das päpstliche Recht: vgl. UR, Bd. 6, Nr. 66 vom 21.12.1348.

³ Allerdings blieb Karls IV. ausgerechnet bei der Besetzung des vakanten Kölner Erzbischofsstuhls erfolglos; vgl. Kapitel A 7 dieser Arbeit.

⁴ Das gilt jedoch nicht nur für die kaiserlichen Suppliken, vielmehr spiegelt sich darin wohl, gerade bei Clemens VI., die päpstliche Provisionspraxis: „Die Durchsicht der Supplikenregister Clemens' VI. [...] ist ermüdend und eintönig, weil die päpstlichen Signaturen auf einen Grundton gestimmt sind, und der lautet *Fiat*. Änderungssignaturen sind seltene Ausnahme. Das heißt: Provisionsbitten hat Clemens VI. mit weitestgehender Großzügigkeit entsprochen – man kann fast sagen: unbesehen entsprochen. In den Sitzungen des Papstes mit seinen Referendaren, in denen ihm die Suppliken vorgelegt wurden, muß deren Abzeichnung mit *Fiat* geradezu fließbandmäßig erfolgt sein. Für die Bittsteller war das sicher eine erfreuliche Sache, und es dürfte sich rasch herumgesprochen haben, daß der Papst zu gewähren pflegte, worum man ihn bittet.“ (Schmidt, T. (1990), S. 354).

Die einzelnen Fälle der Bistumsbesetzungen führen zurück zum prosopographischen Element dieser Arbeit. Denn es sind natürlich die Personenkreise im königsnahen Umfeld, die auffällig häufig mit hochdotierten Pfründen versorgt wurden. Der Konnex zwischen königlich-kaiserlichem Hof und dessen Angehörigen im engeren und weiterem Sinne und dem strukturell und finanziell gut ausgestatteten kirchlichen „System“ ist so offenkundig, daß ein Blick auf die Praxis der Bistumsbesetzungen zur Zeit Karls IV. lohnenswert erscheint.

Bei der Besetzung von Bistümern bewies Karl IV. schon früh Geschick. Grundsätzlich versuchte er, wie andere König vor und nach ihm, seine Vertrauensleute zu versorgen, in dem er sie auf die Bischofsstühle manövrierte, auch und in manchen Fällen sogar bewußt gegen die Interessen und Kandidaten der Päpste und trotzdem selten gegen deren offenen Widerstand. Wie Gerhard Losher zeigte, nahm der königliche Einfluß auf die Bistumsbesetzungen im Reich im Laufe seiner Regierungszeit stark zu. Vor allem in den Jahren 1364 bis 1372⁵ konnte Karl IV. seine Kandidaten durchsetzen. Legt man die Ergebnisse Loshers zugrunde, so ergibt sich ein interessantes Bild von der politischen Geographie.⁶ Je nach Kirchenprovinz ist der nachweisbare Einfluß und im Verhältnis dazu sicherlich auch das Interesse des Kaisers und sein Engagement höchst unterschiedlich. Groß war offenbar sein Einfluß auf die Besetzung von Bischofsstühlen in der größten und in vielerlei Hinsicht bedeutendsten,⁷ der **Mainzer Kirchenprovinz**. Bei allen drei Besetzungen des erzbischöflichen Stuhls, die in Karls IV. Regierungszeit fielen, konnte er sich durchsetzen, wenngleich zu beachten ist, daß es in keinem der Fälle einen päpstlichen Gegenkandidaten gab, sondern der Kaiser „nur“ gegen die Interessen des Domkapitels ankämpfen mußte. Weil jedoch gerade das so schwierig war,⁸ versuchte Karl IV. – meist erfolgreich – seine Kandidaten vom Papst providieren zu lassen, so daß der Konflikt auf die Ebene Kurie-Domkapitel verlagert wurde und der Kaiser sozusagen „fein raus“ war. Daß die Erzbischöfe auf

⁵ Interessant wäre eine Gegenüberstellung der Bistumsbesetzungen gewesen, die gegen Karls Willen stattfanden. Diese unternahm Losher ausschließlich für den Bereich „südlich der Alpen und außerhalb des Reichs“. Bezeichnend: Bei der einzigen Besetzung, die gegen den ausdrücklichen Willen Karls IV. erfolgte, handelte es sich um den kaiserlichen Rat und Diplomaten Marquard von Randeck. Urban V. übertrug diesem das Patriarchat von Aquileia (Losher (1985), S. 198; Weitlauff/Flachenecker (2001), S. 23).

⁶ Einen knappen Überblick über die politische Geographie des Reichs im Spätmittelalter in Moraw (1990); etwas ausführlicher und unter Berücksichtigung der Einbindung des Reichs in Europa ist Moraw (1987b).

⁷ Ganz unstrittig ist, daß auch die Kölner Kirchenprovinz sehr „bedeutend“, vor allem aber äußerst begehrt war. Dies ist hauptsächlich auf die wirtschaftliche Vorrangstellung Kölns zurückzuführen. Im Hinblick auf für den König legitimatorisch wichtige Funktionen rangiert der Mainzer Erzbischof, der „zweite Mann im Reich“ (Hartmann (1997), Schubert (1997), May (1997)) jedoch knapp vor dem Kölner. Auch hatte Mainz als die größte und älteste Kirchenprovinz des Reiches die meisten und darunter zahlreiche sehr gut dotierte Pfründen zu vergeben.

⁸ „Die Domherren waren doch zu sehr in ihren territorialen Verbänden verwurzelt, ihre Wahl zu sehr von territorialpolitischen Gesichtspunkten bestimmt, als daß es leicht gewesen wäre, sie auf königliche Wünsche festzulegen, wenn diese sich mit den Interessen oder Absichten des Kapitels nicht deckten.“ (Hollmann (1990), S. 262).

massive Widerstände bei der Ausübung bzw. Besitznahme ihrer Rechte und Herrschaft stießen,⁹ konnte Karl IV. unberührt lassen: Er benötigte den Mainzer Erzbischof vor allem aus legitimatorischen Gründen, nämlich in seiner Funktion als „leitender“ und die Wahl initiiender Kurfürst zur Durchsetzung seiner eigenen Herrschaft und zugunsten seiner Hausmachtinteressen, vor allem für das „Projekt Sohnesnachfolge“. In den beiden Mainzer Schismen (1346, 1371) hatte Karl IV. sich durchsetzen können, und zwar zunächst militärisch durch seinen Sieg über die Wittelsbachische Opposition und dann legitimatorisch durch die daran anschließende neuerliche Wahl und Krönung. Obwohl sich Heinrich von Virneburg weiterhin weigerte, seine Absetzung hinzunehmen, hinterfragte offensichtlich niemand mehr die Legitimität Gerlachs von Nassau und in der Konsequenz daraus auch nicht die Rechtmäßigkeit der Königswahl. Für das „Projekt Sohnesnachfolge“ mußte Karl IV. keine militärischen Mittel aufwenden. Er erreichte die Anerkennung seiner Kandidaten Johann von Luxemburg-Ligny und Ludwig von Meißen durch die Mehrzahl der anderen Kurfürsten. Ludwig von Meißen leitete als Dekan der Kurfürsten dann auch 1376 die Wahl Wenzels zum *rex romanorum*.¹⁰ Damit hatte Karl IV. jeweils seine Ziele erreichen können, und auf weitere Unterstützung konnten die Mainzer Erzbischöfe nicht hoffen.¹¹ Es kann jedoch aus diesem Sachverhalt nicht zwingend geschlossen werden, daß das Verhältnis zu den einzelnen Erzbischöfen schlecht gewesen sei. Vor allem die häufige Anwesenheit

⁹ So konnte sich Gerlach von Nassau erst nach langen Jahren durchsetzen und mußte diese Anerkennung teuer erkaufen (vgl. Pfeil (1910), Anhang XI, S. 136ff); die Schwierigkeiten bewegten ihn sogar dazu, mit Ruprecht I., dem damaligen Gegner Karls IV., eine Allianz gegen Heinrich von Virneburg einzugehen, und das zu einem Zeitpunkt, an dem der Pfälzer massive Maßnahmen zur Aufstellung von Gegenkönigen leitete, vgl. Reg. Pfgr. Rh., Bd. I, Nr. 2583; Jürgensmeier (2001). Auch Gerlachs Nachfolger konnten nicht auf die Unterstützung Karls IV. bei der Durchsetzung ihrer Rechte zählen, sondern zahlten oft einen hohen Preis: Der frühe Tod des Johanns von Luxemburg-Ligny wurde auf Fremdeinwirkung zurückgeführt (Ders., (2001b)); Ludwig von Meißen wurde zwar von den Kurfürsten anerkannt (was Karl IV. völlig ausreichte), sein Einflußbereich in der Mainzer Kirchenprovinz blieb jedoch verschwindend gering (Zöllner/Flachenecker (2001), S. 52.).

¹⁰ Vgl. Zöllner/Flachenecker (2001), S. 52.

¹¹ Aus der Rückschau erscheint es wie geschickte Diplomatie, daß Karl IV. am 26.5.1349, also während der Verhandlungen mit der Wittelsbachischen Opposition, Gerlach von Nassau offensichtlich völlig preisgab: Karl IV. gelobte Heinrich von Virneburg, im Falle einer kriegerischen Auseinandersetzung zwischen den beiden Rivalen um den Erzbischofsstuhl seinem, dem königlichen Kandidaten Gerlach von Nassau jegliche Unterstützung mit *worten, werkin oder briven* zu versagen (Const., Bd. IX, Nr. 311). Damit hatte Karl IV. hoch gepokert, aber am Ende gewonnen. Vielleicht erkaufte er sich durch diese Preisgabe die Aufgabe der Wittelsbachischen Opposition. Denn danach sah Karl IV. keinerlei Notwendigkeit mehr, dieses Versprechen zu halten und sagte nur vier Tage später Gerlach von Nassau umfassende, den Formulierungen nach auch militärische Hilfe zu. Trotzdem mußte Gerlach bis zum Tode Heinrichs von Virneburg warten, bis er sich in seinem Erzbistum etablieren konnte. Ähnlich verlief die „Karriere“ Ludwigs von Meißen (vgl. Loshier (1985), S. 41 und Zöllner/Flachenecker (2001), S. 51f.). P.-J. Heinig sieht das anders: Karl IV. habe Papst Gregor XI. dazu bewogen, den Gegenkandidaten Ludwigs von Meißen, Adolf I. von Nassau, nach Straßburg zu transferieren, um Ludwig den Weg nach Mainz zu ebnet. Adolf I. sei jedoch zu diesem Zeitpunkt bereits zu stark gewesen. Von weiteren Initiativen Karls IV. berichtet Heinig nicht (Heinig (2000), S. 484).

Gerlachs von Nassau und seiner Nachfolger im Amt, Johann von Luxemburg-Ligny und Ludwig von Meißen am kaiserlichen Hofe sprechen eher dagegen.¹²

Die Streitigkeiten um Mainz, die unter König Ludwig IV. einen regen Diskurs unter den Gelehrten ausgelöst hatten, wurden nun kaum publizistisch begleitet. Vielmehr wurden die Entscheidungen über die Durchsetzbarkeit der rivalisierenden Mainzer Erzbischöfe auf dem Schlachtfeld und durch weitgehende rechtliche und finanzielle Zugeständnisse gegenüber dem Domkapitel herbeigeführt.

In den Suffragandiözesen des Erzbistums Mainz konnte Karl IV. die Provision ihm genehmer Kandidaten in knapp 60% aller Fälle erreichen und – wie es scheint, fast nach Belieben – Bischöfe wie Schachfiguren hin- und herschieben.¹³

Im genauen Gegensatz dazu blieben die Versuche Karls IV., Einfluß auf die Besetzungen in der **Kölner Kirchenprovinz** zu nehmen, meist vergeblich.

1349 versuchte Karl IV. mit Nachdruck, seinen Kanzler Nikolaus von Brünn, Dekan von Olmütz und Prager Dompropst, zum Erzbischof von Köln befördern zu lassen.¹⁴

Matthias von Neuenburg weiß zu berichten, daß Karl IV. bei den Kardinälen „über päpstliche Eingriffe in die König Karl zugestandenen Besetzungen der Bistümer Deutschlands“ klagte.¹⁵ 1368 konnte Karl IV. seinen Kandidaten, Johann von Luxemburg-Ligny, nicht durchsetzen. So gelangte, sehr zum Mißfallen des Kaisers, dank der Initiative des Kölner Generalvikars Kuno von Falkenstein dessen Neffe und eher luxemburg-feindlich eingestellte Friedrich von Saarwerden auf den erzbischöflichen Stuhl.¹⁶ Gerade im Hinblick auf die Wahl des Sohns Karls IV., Wenzel, zum römischen König war dies eine bittere Niederlage: Karl IV. mußte sich später Friedrichs Zustimmung teuer erkaufen.¹⁷

Nur das nord-östlichste Bistum der Kölner Erzdiözese, Minden, konnte Karl IV. für seinen verdienten Rat, Dietrich von Portitz, gewinnen, wenngleich dieses Bistum offensichtlich nicht gerade eines der begehrtesten war.¹⁸

¹² Vgl. Hlaváček (1992), S. 159. Umgekehrt möchte man annehmen, daß sich die Mainzer Erzbischöfe gerade wegen ihrer Probleme in ihrem Erzstift lieber in der Umgebung des Kaisers aufhielten. Ludwig von Meißen kaufte sich sogar in Prag ein Haus, vgl. ebd.

¹³ Vgl. das regelrechte „Stühle-Rücken“ Ende der 1360er Jahre in Straßburg, Speyer und Mainz.

¹⁴ Vgl. Const., Bd. IX, Nr. 530, S. 419. Hier werden bereits Versprechen für die Zeit nach einer erfolgreichen Wahl beurkundet.

¹⁵ Datiert in die zweite Jahreshälfte 1349, zitiert nach Const., IX, Nr. 624, S. 485; vgl. UR, Bd. 6, Nr. 198.

¹⁶ Vgl. Sauerland, Bd. V, Nr. 655.

¹⁷ Vgl. Janssen (1978), S. 230, Anm. 195.

¹⁸ Der Transfer Dietrichs scheint eher eine Entschädigung für dessen vergebliche Hoffnungen auf Brandenburg gewesen zu sein und diente wahrscheinlich nur als Übergangslösung, bis etwas Attraktiveres frei wurde. Ohnehin weilte Dietrich stets in der Nähe des Kaisers und wohnte auch in Prag. Die Verwaltung des Bistums hatte er dem Mindener Domherrn Gerhard von Holstein-Schaumburg übertragen. Die zweite Besetzung, die Loshers zu denen zählt, auf die Karl IV. Einfluß genommen habe, wurde maßgeblich von Dietrich von Portitz initiiert; nach seiner Versetzung nach Magdeburg bat er darum, den Verwalter Gerhard zum Bischof zu ernennen (vgl. Loshers (1985), S. 198 und Radtke/Hengst/Scholz (2001). Ansonsten unternahm Karl IV. trotz zwei weiterer Vakanzen im Bistum Minden keine neuerlichen Einflußversuche.

Der von Losher festgestellte Einfluß Karls IV. auf die Besetzungen in der **Kirchenprovinz Trier** muß hinterfragt werden. Es ist zweifelhaft, ob Karl IV. etwas gegen den Nachfolger seines Großonkels Balduin von Luxemburg, Boemund von Saarbrücken, hätte unternehmen können, selbst wenn er es gewollt hätte. Boemund galt schon seit Jahren als „zweiter Mann in Trier“¹⁹ und war, sowohl durch seine Ausbildung und die langjährige Erfahrung in der Trierer Kirchenprovinz als auch durch die einstimmige Wahl des Domkapitels und nicht zuletzt seine guten Kontakte zur Kurie²⁰ ein idealer Nachfolger. Zwar setzte Karl sich an der Kurie tatsächlich für ihn ein, dies hatte jedoch eher Auswirkungen auf die Minderung päpstlicher (finanzieller) Ansprüche²¹ als auf die Entscheidung für oder gegen Boemund. Auch die zweite von Losher aufgeführte Einflußnahme Karls auf die Besetzung des Bistums Metz ist zu hinterfragen.²² Dietrich Beyer von Boppard, der sich trotz kaiserlicher Hilfe in Worms schwer tat, wandte sich an die Kurie: Urban V. versetzte Dietrich darauf hin nach Metz.²³ Ein direkter Einfluß Karls IV. auf die Bistumsbesetzung ist nicht erkennbar. In Toul und Verdun hat Karl IV. offenbar gar nicht erst versucht, Einfluß zu nehmen; hier kamen fast ausnahmslos Franzosen zum Zuge.

Gering war auch die Zahl von Karls IV. Erfolgen in der **Kirchenprovinz Salzburg**, wengleich er sich durchaus darum bemühte. Nach dem Tod des Salzburger Erzbischofs Ortlof von Weißeneck²⁴ konnte Karl IV. seinen Kandidaten Marquard von Randeck, damals Bischof von Augsburg, nicht gegen die habsburgischen Interessen durchsetzen.²⁵ Bei der Besetzung des Bistums Passau 1362 begründete Karl IV. seinen Anspruch, in dem er, neben der Reichszugehörigkeit Passaus, auf die notwendige Abwehr des Einflusses Rudolfs IV., den österreichischen Herzog und kaiserlichen Schwiegersohn, hinwies.²⁶ In Brixen und Freising versuchte Karl IV. es wahrscheinlich gar nicht erst.²⁷ Das Bistum Gurk mußte er ebenfalls den Habsburgern überlassen. Vor allem Rudolf IV. versuchte, ähnlich wie sein Schwiegervater und großes Vorbild Karl IV., ihm genehme Kandidaten in Ämter und Würden zu bringen, die

¹⁹ Schäfer (1978), S. 531.

²⁰ Vgl. Kapitel A 3 dieser Arbeit.

²¹ Im einzelnen ging es um die Reservationen und um den von der Kurie beanspruchten Nachlaß des Trierer Erzbischof und Großonkel Karls IV., Balduin von Luxemburg, vgl. Seibrich (2001a), und Petzold (1999), S. 4ff.

²² Hinzugefügt werden muß, daß Losher die Einflußnahme des Kaisers in mehrere Kategorien einteilt („nachgewiesen, wahrscheinlich, zu vermuten“). Sofern kein Zeugnis über einen ausdrücklichen Widerspruch Karls IV. vorliegt, wertet Losher dieses als Einflußnahme.

²³ Vgl. Keilmann/Parisse (2001).

²⁴ Auch er war ein Absolvent der Bologneser Rechtsschule; er muß ein Kommilitone von Marquard von Randeck, Lupold von Bebenburg, Heinrich von Diessenhofen und Wolfram von Grumbach gewesen sein.

²⁵ Vgl. Ortner (2001), und Strnad (1997 [1965]).

²⁶ Urban V. kam dem kaiserlichen Wunsch nicht nach, vgl. Losher (1985), S. 151f. Zu den Auseinandersetzungen Karls IV. mit dem österreichischen Herzog Rudolf IV., „der Stifter“, siehe Kapitel B 4.2 dieser Arbeit.

bereits vorher oder auch erst nach der Investitur als Kapläne oder Räte an seinem Hof fungierten.²⁸

Karls Interesse an der **Kirchenprovinz Riga** war offenbar äußerst gering oder er wußte um seinen, vielleicht aufgrund der Entfernung zu geringen Einfluß.²⁹ Trotz 19 Besetzungen innerhalb seiner Regierungszeit intervenierte er nur einmal erfolgreich, und zwar zugunsten seines aus dem Bistum Ermland stammenden Sekretär Heinrich Sorbom. Dem verhalf er allerdings auch nur zum Posten eines Domherrn von Ermland, von da an (1365) benötigte Heinrich keine weitere Unterstützung: nach dem Tode des Bischofs von Ermland wurde er in Avignon zum Nachfolger ernannt. Der Versuch Karls IV., seinen Rat Dietrich Damerow zum Bischof von Pomesanien zu machen, scheiterte am Widerstand des Domkapitels und des Deutschen Ordens.³⁰

Ähnlich weit weg war offensichtlich die **Kirchenprovinz Hamburg-Bremen**. Ein Versuch der Einflußnahme Karls IV. auf die Besetzung der Bistümer ist, abgesehen von der „Versorgung“ seines Rats und Diplomaten Albert von Sternberg mit dem Bistum Schwerin, nicht erkennbar.³¹

Fast die Hälfte aller Bistumsbesetzungen in der **Kirchenprovinz Magdeburg** hingegen wurden durch Initiativen Karls IV. entschieden. Die Schlüsselposition des Magdeburger Erzbischofs konnte er immer erfolgreich beeinflussen.³² Der wohl bedeutendste von ihnen war Dietrich von Portitz, „obersten Kanzler des Königreichs Böhmen“, Fürst und Rat des Kaisers,³³ der, stets in der Nähe des Königs,³⁴ die „Finanzverwaltung der böhmischen Krone [reorganisierte] und [...] mit eigenen Mitteln zahlreiche verpfändete Güter ein[löste].“³⁵ In Brandenburg, Merseburg und Havelberg ist kein Versuch der Einflußnahme nachweisbar. In Naumburg intervenierte er bei jeder Vakanz, zunächst auch immer erfolgreich, wengleich zwei der vier vom Papst Providierten sich im Bistum nicht durchsetzen konnten.

²⁷ Loshier führt eine erfolgreiche Intervention Karls IV. im Bistum Freising auf, dieses scheint unklar, vgl. Loshier (1985), S. 199 und die entsprechenden Artikel zum Bistum Freising in Gatz (2001), S. 186-205.

²⁸ Den berühmt-berüchtigten „Fälscher“ des *Privilegium maius*, Johann Ribi von Lenzburg, konnte Rudolf IV. mit dem Freisinger Bischofsstuhl entlohnen (vgl. Moraw (1988a); Gelmi/Troppner (2001), S. 121-122). Erfolgreich war der Herzog auch bei der Besetzung des Bischofsstuhls von Gurk (Transfer des Bischofs von Knin, Johannes, vgl. Troppner (2001), S. 214) und zweimal im Bistum Lavant; hier waren die Nutznießer Peter Kröll und Heinrich Krapff (vgl. Dolinar (2001 und 2001a), S. 335f.). Zur Kirchenpolitik Rudolfs IV. siehe Strnad (1997 [1964]).

²⁹ So delegierte er Schutzfunktionen für die Kirche von Riga an die Könige von Dänemark, Schweden, Norwegen und Polen, vgl. Jähning (2001).

³⁰ Vgl. Jähning (2001a), S. 149f.

³¹ Vgl. Brodkorb/Hledíková/Scholz (2001). Loshier nennt eine zweite Intervention in Schwerin. Karl IV. griff zwar ein, jedoch eher als Richter, als es um die Anerkennung des Herzogs Melchior von Braunschweig als Bischof von Schwerin gegen den Kandidaten des Domkapitels, Marquard Bermann, ging (vgl. Loshier (1985), S. 199 und Brodkorb (2001) und 2001a).

³² Dietrich von Portitz, Albert von Sternberg (vgl. Schmutge (1978), Peter Jelito (vgl. Gatz (2001), S. 514f.).

³³ RI, Bd. 8, Nrr. 3146, 3166.

³⁴ Vgl. UR, Bd. 7, Einleitung, S. XIX.

³⁵ Radtke/Hengst/Scholz (2001), S. 392.

Völlig unter königlich-kaiserlichem Einfluß stand – naheliegend – die von Karl IV. erst geschaffene **Prager Kirchenprovinz**. Hier konnte er seine Kandidaten jederzeit durchsetzen;³⁶ die Prager Erzbischöfe waren stets gleichzeitig hochrangige und einflußreiche Räte am Königshof: Ernst von Pardubitz beriet und half Karl IV. auf allen Ebenen der Herrschaft und Repräsentation: Der Absolvent der Bologneser Rechtsschule und Schüler des Andreae unternahm diplomatische Missionen zur Kurie, vertrat den König in dessen Abwesenheit, begleitete und förderte die Anfänge der Prager Universität und cofinanzierte die umfangreichen Baumaßnahmen; auf der juristisch-schriftlichen Ebene ist seine Beteiligung an der Abfassung der *Maiestas Carolina* zu erwähnen.³⁷ Sein Nachfolger im Amt, Johann Očko von Vlašim, hatte zwar nicht studiert, war aber wie Ernst von Pardubitz ein enger Vertrauter und darüber hinaus Berater und Erzieher Wenzels.³⁸ Auf ganz andere, für Karl IV. jedoch auch bedeutsame Weise unterstützte Johann von Jenstein den Kaiser: noch als Bischof von Meißen förderte er den Wenzelskult in seiner Diözese. Gut vertraut war Johann mit den Verhältnissen in Italien; auch er hatte in Bologna und Padua studiert und war an zahlreichen Angelegenheiten des Kaisers in Italien beteiligt.³⁹

In den Prager Suffragandiözesen Olmütz und Leitomischl konnte Karl IV. erwartungsgemäß ebenso leicht seine Interessen durchsetzen. Dabei bediente er sich insgesamt eines sehr eingeschränkten Personenkreises und schob seine Räte und Bischöfe hin und her;⁴⁰ anders formuliert: er konnte stets dafür Sorge tragen, daß seine verdienten Räte gut versorgt waren, sicherte sich weitestgehend durch diese Versorgung deren Loyalität und brachte zugleich ein hohes Maß an Stabilität in die Administration der gesamten Prager Erzdiözese. Auch versuchte er, weitere Bistümer für die Prager Kirchenprovinz zu gewinnen.⁴¹

Was aber sieht man nun nach diesem kurzen Blick auf die erfolgreichen und weniger erfolgreichen Einflußnahmen Karls IV. bzw. auf die offenbar interessanten und weniger interessanten Regionen des Reichs und seiner Grenzgebiete? Die Auflistung allein besagt nicht viel. Warum versuchte Karl IV., Einfluß auf die Besetzung von Erzbistümern und Bistümern zu nehmen? Eine Vielzahl von Gründen bieten sich an,

³⁶ Vgl. Loshner (1985), S. 199 und Hledíková (2003).

³⁷ Vgl. Moraw (2002c); Hledíková (2001); Polc (1978); Winter (1964), S. 64ff.

³⁸ Vgl. Hledíková (2001a).

³⁹ Karl IV. bestimmte Johann von Jenstein zum Kanzler Wenzels, dem dieser u.a. zum Urbansbund riet. Bei Wenzel IV. fiel Johann von Jenstein 1384 in Ungnade, vgl. Seifert/Hledíková (2001), S. 590.

⁴⁰ Johann von Neumarkt war erst Bischof in Leitomischl, dann in Olmütz und stand im übrigen im Briefkontakt mit Petrarca und Cola di Rienzo (vgl. Voigt (1973), S. 36ff). Albert von Sternberg wechselte von Leitomischl nach Magdeburg, kehrte aber schnell wieder zurück. Peter Jelito hatte in der Zwischenzeit als Bischof von Leitomischl amtiert und wechselte nach der Rückkehr Alberts 1371 nach Olmütz. Und Johann Očko von Vlašim war Bischof von Olmütz gewesen, bevor Karl IV. ihn nach dem Tode Ernsts von Pardubitz 1364 nach Prag holte (biographische Angaben aus Gatz (2001); dazu auch Hledíková (2003a).

⁴¹ So z.B. bzgl. Meißen, allerdings konnte Karl IV. sich nur *de iure* durchsetzen; *de facto* verblieb Meißen auch nach 1365 in der Kirchenprovinz Magdeburg, vgl. Seifert (2001).

die wahrscheinlich bei jeder Besetzung eine Rolle, jedoch nicht immer dieselbe, spielten:

Bei der Besetzung des Mainzer Erzbischofsstuhls stand für Karl IV. und sicher auch für die anderen Regenten ganz offensichtlich die **legimatorische Bedeutung** im Vordergrund. Der Einfluß des Mainzer auf die Königswahl ist bekannt; der Stellenwert darf uneingeschränkt als hoch eingeschätzt werden. Bei jeder der drei Vakanzzeiten setzte sich Karl IV. mit allen ihm zur Verfügung stehenden Mitteln für eine Besetzung mit einem ihm genehmen Kandidaten ein. Gerne überließ er in dieser Frage den Päpsten den Provisionsanspruch, nutzte auch ihre Autorität, um dem unliebsamen Heinrich von Virneburg die Loyalität seiner Anhänger zu entziehen.

Ein ebenfalls wichtiges, vielleicht sogar das wichtigste Motiv ist der **Versorgungsaspekt**. Verdiente Räte, Diplomaten, Kanzler, Freunde und andere „Familiare“ konnten durch die Ausstattung mit Pfründen eine Art Grundversorgung erhalten. Die Kirche finanzierte oder cofinanzierte die einflußreichsten Mitglieder des königlichen und kaiserlichen Hofes. Man darf davon ausgehen, daß ohne diese kirchliche Grundversorgung keiner der – ohnehin chronisch „klammen“ – Herrscher im Spätmittelalter dauerhaft hochkarätige Ratgeber an sich hätte binden können. Zwar darf in der aristokratisch orientierten Gesellschaft die Anziehungskraft des herrscherlichen Hofes nicht unterschätzt werden; die Nähe zum König ist sicherlich grundsätzlich anzustreben gewesen. Jedoch vom Prestige allein kann niemand leben, und so bot sich das kirchliche Versorgungssystem geradezu an. Zu häufig sind die Bitten um die Lösung von der Residenzpflicht, zu häufig dementsprechend auch die Einsetzung von Stellvertretern im jeweiligen Bistum als daß man annehmen dürfte, dieser Versorgungsaspekt der königlichen Räte spiele nur eine untergeordnete Rolle. Gleichzeitig mußte Karl IV. viel daran gelegen sein, daß seine Räte nicht nur gelehrt, sondern auch vermögend waren, ließ er sich doch überall große Mengen Geldes zusammen.⁴² Mehr sogar: „Man erwartete vom Reichsfürsten am Hof wie vom Kanzleinotar, daß sie sich als ‚Mitunternehmer‘ betätigten, das heißt ihre Existenz- und Machtmittel im Sinn des königlichen Auftrags mit einsetzten. Demgemäß ließen sie sich ihren Aufwand ‚verzinsen‘.“⁴³ Diese „Zinsen“ und die geliehenen Summen versuchte der König dadurch zu begleichen, daß er dem Gläubiger – via Kurie natürlich – weitere Pfründen vermittelte. Die Akkumulation von Pfründen war in der Theorie zwar verboten, wurde in der Praxis jedoch selten zum Hindernis. Gleichzeitig stellt sich bei einer Betrachtung dieser Verleihungspolitik die Frage, wie die so „Versorgten“ ihren

⁴² So unter anderem auch bei Rudolf Losse und dessen Kollegen Heinrich Beyer von Boppard (vgl. Const., Bd. XI, Nr. 474, S. 266f.).

⁴³ Moraw (Ms. 2003a), §5, S. 2 vom 19.9.03. Eine interessante Studie über einen wichtigen Finanzier

Unterhalt und darüber hinaus die Darlehen an den König überhaupt finanzieren konnten. Denn mit der Verleihung einer Pfründe war noch längst nicht die Besitznahme gewährleistet.⁴⁴ Oft dauerte es Jahre, bis Gelder flossen, häufig konnten sich die Providierten überhaupt nicht durchsetzen. Auch scheute sich Karl IV. nicht, ein und dieselbe Pfründe mehrfach zu verleihen.⁴⁵ Das dadurch verursachte Durcheinander stärkte in der Regel die ortsansässigen Kräfte⁴⁶ und verursachte denjenigen, die ihr Recht durch einen Prozeß an der Kurie durchzusetzen hofften, zunächst nur weitere Kosten.

Schließlich versprach die Besetzung eines Bistums oder Erzbistums eine gewisse Loyalität und damit eine **Ausweitung des königlichen Einflusses** auf für ihn ansonsten „unerreichbare“ Regionen. Doch auch hier müssen gleich zwei Einschränkungen gemacht werden. Zum einen sind, wie bereits erwähnt, die Bitten um Lösung von der Residenzpflicht zu zahlreich, als daß das vorrangige Motiv tatsächlich die geographische Ausdehnung des königlichen Einflusses sein könnte.⁴⁷ Schließlich weilten die Providierten und Investierten weiterhin am königlichen Hofe und ließen sich in ihren Diözesen vertreten. Zum zweiten konnten die Könige, häufig selbst Meister im permanenten Wechsel von Freund und Feind, auf eine so erreichte „Loyalität“ sicher nicht bauen. Die Loyalität zum König stützte sich vielmehr auf die anderen, in der Regel vor der Übertragung einer gut dotierten Position geknüpften Verbindungen, die ja meistens auch nach der Investitur bestehen blieben (Tätigkeit als Rat, Diplomat, Finanzfachmann, etc.). Für die Weiterführung dieser Aufgaben waren die Protégés schließlich jetzt gut ausgestattet worden. Die Zahl derjenigen, die nach der Erlangung einer Pfründe aus dem Königsdienst ausschieden, dürfte gering gewesen sein; in den wenigen nachweisbaren Fällen handelte es sich dann um eine Art Schuldentilgung für bereits geleistete Dienste. Eine zielgerichtete Politik im Hinblick auf die Errichtung oder den Ausbau von „Verwaltungsstrukturen“ ist selbst bei Karl IV. nicht erkennbar. Viel interessanter als ein flächendeckender Aufbau von Verwaltungsstrukturen war sicher die **Delegation von Herrschaft**, von Organisation und Jurisdiktion, von Einnahmenverwaltung und Sicherung der „öffentlichen Ordnung“. Wenn diese Delegation von Aufgaben noch durch Verpfändungen zu Geld gemacht werden konnte, hatte man wohl in den Augen der zeitgenössischen Praktikern das Maximum an

⁴⁴ Siehe die angeführten Bemühungen des Rudolf Losse, Kapitel A 2.

⁴⁵ Ob das mit einer mangelhaften Organisation in der königlichen „Verwaltung“ gerade in den ersten Jahren seiner Regierung und dem daraus resultierenden fehlenden Überblick zu begründen ist oder ob man Karl IV. eine gewisse Skrupellosigkeit unterstellen sollte, kann nicht völlig geklärt werden.

⁴⁶ So im Streit zwischen dem Deutschen Orden und Rudolf Losse um die Mühlhäuser Pfründen, vgl. Schäfer (1978), S. 528.

⁴⁷ Das gilt nicht bei einer geographischen Nähe wie im Falle der Erzdiözese Prag und ihrer Suffragandiözesen.

Machbarem erreicht.⁴⁸ Darüber hinaus war die Delegation (in lokalen oder regionalen Konflikten an dort ansässige Herrschaftsträger) die einzige effektive Maßnahme. Denn es kam immer wieder vor, daß durch Entscheidungen des Königs oder seiner Vertreter zusätzliche Verwirrung und Unfrieden in Konflikte hineingetragen wurde, weil jene zwar die legitimatorisch höhere Instanz bildeten, leider häufig jedoch keinerlei oder nicht ausreichende Kenntnis der Rechts- und Machtverhältnisse vor Ort hatten. Nur so kann man erklären, daß Karl IV. zahlreiche seiner eigenen Urkunden widerrufen und Urteile kassieren mußte. In mehreren Fällen tat er das – weitsichtig und regelrecht selbstkritisch – nicht nur für solche Privilegien, die er bereits erteilt hatte, sondern auch für solche, die er noch ausstellen würde!

Von einer zielgerichteten Bistumspolitik Karls IV. sollte man also nicht sprechen, sondern sich darauf beschränken zu sagen, daß er mit allen Mitteln versucht hat, Gelder für sich und die Seinen, für „das Unternehmen königliche Herrschaft“ zu beschaffen, und das ging angesichts einer fehlenden „weltlichen“ Infrastruktur und Verwaltung am effektivsten durch die Besetzung von Bistümern und ansonsten nur über Verpfändungen, die Karl IV. – genau wie vor ihm Ludwig IV. – in großer Zahl vornahm.⁴⁹

Seine Ambitionen gingen jedoch nicht soweit, über die aktuellen Besetzungen hinaus einen generellen Anspruch oder einen „Plan“ zu formulieren. Vielleicht war Karl IV. auch in dieser Hinsicht zu sehr Realist, denn schließlich waren die Begleitumstände je nach Bistum höchst unterschiedlich und von außen, auch durch den König schwer zu beeinflussen. Das galt vor allem bei Pfründen unterhalb der Bischofsebene. So scheint es für „Auswärtige“ besonders schwer gewesen zu sein, ihre vom König vermittelten und vom Papst verbrieften Rechte vor Ort umzusetzen. Denn hier versuchten der lokale und regionale Adel, seine Angehörigen unterzubringen und zu versorgen.

⁴⁸ Wengleich die Klagen über die Verpfändungen von Reichsgut sowohl von Seiten z.B. der betroffenen Städte als auch – im Anschluß an Karls IV. Herrschaft unter Wenzel – von kritischen Gelehrten der Zeit, sowohl am Hofgericht als auch in der politischen Literatur kontinuierlich zunahmen und später sogar, je nach politischer Konstellation, zur Begründung einer Königsabsetzung herangezogen wurden; vgl. Kapitel C dieser Arbeit.

⁴⁹ Vgl. Schuler (1978a) und Landwehr (1967).

*imperii nostri camera singularis*¹

4.1 Bis an die Grenze: Streit um das Bistum Cambrai

Der Streit um das Bistum Cambrai führt uns zurück zu Rudolf Losse, der in dieser Angelegenheit seinem Dienstherrn Balduin von Trier ein Gutachten bzw. eine rechtliche Begründung anfertigte, in dem er dafür plädiert, dem Bischof die Verwaltung zu entziehen. Diese Auseinandersetzung zwischen Papst, Bischof, König Karl IV., bei der im Hintergrund auch noch Balduin von Trier agierte, kann sicherlich nicht als beispielhaft gelten, war doch hier die Lage geographisch-politisch verzwickelt und führte zu Verwicklung auf höchster diplomatischer Ebene: Der Bischof von Cambrai war dem römisch-deutschen König lehnspflichtig, Teile der Diözese lag jedoch in Frankreich.² Die kirchlichen und weltlichen Grenzen deckten sich nicht, das war an sich nichts Unübliches. Doch hier spielten auch Animositäten und Interessenkonflikte zwischen dem deutschen und dem französischen König eine Rolle.

Am Beispiel des Bistums Cambrai³ kann man gut erkennen, wie wenig geklärt selbst so elementare Fragen wie Grenzverläufe und Zugehörigkeiten bzw. Zuständigkeiten zu Beginn des 14. Jahrhunderts waren. Um wie viel schwieriger mußten sich alle Versuche der „Verwaltung“, Besteuerung und Einflußnahme gestalten. Streit um das Bistum Cambrai bzw. um Einkünfte aus diesem und anderen Grenzbistümern wie Metz, Toul, Verdun und Lüttich hatte es schon zu Beginn des 13. Jahrhunderts gegeben. Denn Teile dieser Suffragandiözese des Bistums Reims⁴ lagen im Reichsgebiet; das war im Bewußtsein und in der Erinnerung der Zeitgenossen fest verankert.⁵ Gerade im Konfliktfall⁶ erinnerte man sich gerne an die Zugehörigkeit zum Reich, obwohl man jahrzehntelang faktisch von der französischen Krone regiert und fiskalisch genutzt worden war und der überwiegende Teil der Bevölkerung französisch sprach. Schon unter Innozenz IV. war trotz der Reichszugehörigkeit der Zehnt der gesamten Bistümer der französischen Krone übertragen worden.⁷ In den zum Reich gehörenden Gebieten stießen die Kollektoren auf Widerstände beim Eintreiben der Gelder für die französische Krone, die darüber hinaus die Gelder nicht, wie gegenüber der Kurie behauptet, für einen Kreuzzug, sondern für ureigene, dem Reich häufig

¹ UR, Bd. 8, Nr. 76, S. 64.

² Vgl. Schmidt, H.-J. (1999), S. 142.

³ Zu Cambrai sei nach wie vor gültig ist Hüttebräuker (1939), siehe Thomas (1978), S. 181ff. sowie Heimpel (1983), S. 165, Anm. 106.

⁴ Maillard-Luypaert (2001), S. 90 und Schmidt, H.-J. (1999), S. 269 und 303.

⁵ Schmidt, H.-J. (1999), S. 142.

⁶ Beschreibung der Auseinandersetzungen um die Regentschaft in Lothringen in den Jahren 1344-1353, in denen die eine der Parteien, die Witwe des Grafen Heinrichs III. von Bar, Yolande, sich Hilfe suchend an Karl IV. wendet, nach dem ihr ehemaliger Protektor, der französische König Philipp VI. sie fallengelassen hatte, siehe Thomas (1978), S. 182ff.

⁷ Ders., S. 291f.

diametral entgegen stehende Interessen einsetzte.⁸ Tatsächlich geleistet wurden die Zahlungen wohl in der Regel nicht; die darauf folgende Exkommunikation Einzelner hatte offensichtlich schon im 13. Jahrhundert an Bedrohlichkeit verloren. Über den Weg der Einzelprivilegien waren ohnehin mehrere Domkapitel und Ordensgemeinschaften von den Zehntzahlungen an den französischen König befreit worden.⁹ Bonifaz VIII. erkannte schließlich, daß durch die Heranziehung des Zehnten und der gleichzeitigen Duldung der „Veruntreuung“ der Gelder für nicht-kirchliche, „staatliche“ Zwecke einer Klerikerbesteuerung Tür und Tor geöffnet werden konnte.¹⁰ Er stellte diese Praxis weitestgehend ein. Dennoch hielt die französische Krone den Anspruch weiterhin aufrecht. Als der widerspenstige Papst endlich durch Clemens V. ersetzt und die Kurie nach Südfrankreich geholt werden konnte, nahm der Einfluß des französischen Königs in den Grenzgebieten erneut zu. Ohne größere Schwierigkeiten konnte König Philipp IV. einen Franzosen, Philipp von Marigny, auf den Bischofsstuhl von Cambrai manövrieren.

Unmittelbar nach der Krönung Heinrichs VII. zum deutschen König¹¹ forderte dieser den Bischof von Cambrai auf, persönlich die Regalien von ihm zu nehmen. Der Rechtsgrundsatz, daß ein Bischof erst nach dem Empfang der Regalien die Verwaltung der Temporalien aufnehmen dürfe, wurde ausdrücklich formuliert.¹² Die dilatorische Haltung des Bischofs wurde vorerst geduldet. Allerdings ließ Heinrich VII. ausdrücklich darauf hinweisen, daß die Investitur eine zwingende Voraussetzung für die Ausübung der Verwaltung der Temporalien sei. Der aktuelle Fall wurde als Ausnahme von der Regel bezeichnet.¹³ Philipp von Marigny mußte den Lehnseid nicht mehr leisten; er wurde versetzt. Die kurze Sedisvakanz nutzte Heinrich VII., um die Grafschaft Cambrai in die Verwaltung des Nachbarn, des Grafen von Namur zu stellen. Der König erteilte ihm weitreichende Vollmachten, die den Protest der Kirche von Cambrai sowie des von Clemens V. providierten Peters von Mirepoix¹⁴ hervorriefen. Der Streit spitzte sich zu, als der Papst den Grafen von Namur, Johann von Flandern, sowie dessen Anhänger bannte und die Grafschaften mit dem Interdikt belegte.¹⁵ Beigelegt wurde der Konflikt dadurch, daß Heinrich VII. dem Bischof Peter von Cambrai eine befristete Verwaltung der Temporalien bis zur Investitur gestattete und Clemens V. seinerseits die Kirchenstrafen wieder aufhob. Insofern hatte Heinrich VII. seinen Anspruch auf Investitur aufrechterhalten und durchsetzen können. Dieser

⁸ Ebd.

⁹ Ebd.

¹⁰ Ders., S. 293.

¹¹ Am 6.1.1309.

¹² Const., Bd. IV, Nr. 267-269, S. 235-236.

¹³ Vgl. Hüttebräuker (1939), S. 92.

¹⁴ Zu den Abläufen vgl. Hüttebräuker (1939), S. 93.

Anspruch ist aber offenbar auch nicht in Frage gestellt worden. Im Gegenteil: Die dilatorische Haltung des Philipps von Marigny legt nahe, daß man auch im „gelehrteren“, vor allem in verwaltungstechnischen Dingen „reiferen“ Frankreich keine schlagkräftigen Gegenargumente zur Hand hatte.¹⁶

Daß während der Regierungszeit des von der Kurie bekämpften deutschen Königs Ludwig IV. kein Papst vom Bischof von Cambrai verlangte, dem diesem zu huldigen, liegt auf der Hand. Aktuell wurde die Frage erst wieder, als ein vom Papst anerkannter deutscher König den Bischof zur Regaliennahme aufforderte. Offenbar waren sowohl Bischof Guido als auch sein Nachfolger, Peter von Clermont, zunächst nicht willens, dieser Aufforderung nachzukommen. Als Konsequenz daraus entzog Karl IV. ihnen die Verwaltung.

Wie ein Blick auf die Zahl und die Abfolge der Quellen zeigt, beschäftigte der Fall Cambrai sowohl Karl IV. als auch Walram von Luxemburg, den der König als Richter eingesetzt hatte. Dabei ging es in diesem Konflikt einerseits um den grundsätzlichen Anspruch des Königs, die Investitur eines Bischofs sei die Bedingung zur Ausübung der Verwaltung in der Diözese. Andererseits ging es wohl auch um aktuelle und sehr konkrete Interessen des Trierer Erzbischofs und Großonkel des Königs, Balduin von Luxemburg, dessen „mütterliche Erbgüter“¹⁷ in der Diözese Cambrai lagen. Hieraus erklärt sich das Interesse in Trier an den Ereignissen und auch die „Personalie“ Rudolf Losse, der lange um eine ihm verliehene Domherrenstelle in Cambrai kämpfte.

In diesem Zusammenhang erstellte er ein Gutachten, das begründen sollte, warum dem Bischof von Cambrai die Verwaltung der Temporalien zu entziehen sei.

Die ungenaue Datierung erschwert die Analyse ein wenig. Offensichtlich scheint jedoch die Auseinandersetzung um die Pfründen erst nach der Erstellung des Gutachtens ausgebrochen zu sein. Zwar war dieses Gutachten an Balduin adressiert, dieser leitete den Text jedoch offenbar an Karl IV. weiter.¹⁸

¹⁵ Hüttebräuker (1939), S. 95.

¹⁶ Zur Anerkennung der Reichszugehörigkeit vgl. Hüttebräuker (1939), S. 113.

¹⁷ Mötsch (1980, s. Quellenverz.), Nr. 572, Anm. 1.

¹⁸ Vgl. UR, Bd. 6, Nr. 52, Anm. 1.

Chronologie der Ereignisse

Datum	Überschrift/Inhalt/Ereignis	Quelle
16.07.1333	König Philipp VI. von Frankreich an Papst Johannes XXII. Philipp erhebt Anspruch u.a. auf Einkünfte aus Cambrai ¹⁹	Nov. Alam. Nr. 1338, § 19, S. 772.
26.08.1335	Ludwig IV. an Bischof Guido von Cambrai: Anweisung, den Erwerb von Burgen u.a. durch Franzosen in den Reichsgebieten zu verhindern ²⁰	Const., Bd. VI,2,3, Nr. 714a.
1336	Benedikt XII. an Philipp VI.: Aufhebung aller Zehnten zugunsten der französischen Krone ²¹	
1337	Ludwig IV. an Philipp VI.: Vorwurf: Schädigung des Reichs ²²	
28.01.1341	Ludwig IV. an Philipp VI.: Bündnisvertrag und faktische Anerkennung ²³ der französischen Kontrolle über Cambrai	All, Bd. II, Nr. 626.
1342	Papst an Bischof Guido von Cambrai: Guido darf ohne Investitur Temporalien verwalten, da das Reich vakant sei ²⁴	
16.01.1348	Karl IV. an Walram von Luxemburg und dessen Sohn, den Burggraf Johann von Lille: setzt Walram und dessen Sohn als Verwalter ein gegen den amtierenden Bischof Guido; Einnahmen aus Bistum sollen der kgl. Kammer zugeführt werden	Const., Bd. VIII, Nr. 690; UR, Bd. 6, Nr. 27.
18.04.1348	Karl IV. an Walram von Luxemburg und dessen Sohn, den Burggraf Johann von Lille: Auftrag zur Überprüfung der Rechte des DK bzw. des Bischofs und des Reiches; Einsetzen eines Protektors und Konservators zur Wiederherstellung der Rechtssicherheit (Graf von Namur)	Const., Bd. VIII, Nr. 691; UR, Bd. 6, Nr. 36.
01.06.1348	Das Domkapitel von Cambrai bittet Balduin von Trier, sich beim römischen König für sie zu verwenden. Man wolle <i>pro incolumitate et salute vestra</i> nun regelmäßig eine Messe für den EB von Trier lesen lassen.	Const., Bd. VIII, Nr. 692.

¹⁹ *Item quod dicte decime, animalia, alia adiutoria, redibencie, redempciones, subsidia et omnes alie provisiones episcopatum Leodinen(sis), Cameracen(sis), Tullen(sis), Vidunen(sis), Meten(sis) et locorum, que sunt de diocesibus, quorum ecclesie cathedrales sunt regno Francie et terre et loca dictarum dyocesium sunt extra dictum regnum, leventur per spirituale et applicentur viagio regni Francie, sicut alias factum fuit in aliis viagiis transmarinis, que reges Francie fecerunt tempore preterito.* (Nov. Alam., Nr. 1339). Die Antwort des Papstes: *Non concessit.* Begründung: *non faciet nisi post induccionem passagii generalis, quod obstat.*

²⁰ Hüttebräuker (1939), S. 103f.

²¹ „Der Anspruch der Könige von Frankreich, auch aus den außerhalb des *regnum* gelegenen Diözesen Zehnten zu erhalten, [blieb] weiterhin bestehen.“ (Schmidt, H.-J., S. 295.).

²² Hüttebräuker (1939), S. 105.

²³ Als solche wertet dies Thomas (1978), S. 181.

²⁴ Hüttebräuker (1939), S. 113, zitiert die *Analecta-Vaticano-Belgica*, Bd. 1 (1906), Nr. 225, 665; Bd. 6 (1924), Nr. 530.

Datum	Überschrift/Inhalt/Ereignis	Quelle
01.06.1348	Das Domkapitel von Cambrai an Karl IV., sie versichern ihre Loyalität zum König, erinnern an die Leistungen Heinrichs VII. für Cambrai und wollen auch für Karl IV. zukünftig eine Messe lesen lassen.	Const., Bd. VIII, Nr. 693.
Juni/Juli 1348	Balduin an Karl IV.: Laut Angaben des Domkapitels von Cambrai dürfe der Bischof die Verwaltung der Temporalien nicht ausüben, auch müsse man ihm nicht gehorchen, solange dieser vom römischen König die Regalien nicht empfangen habe.	Const., Bd. VIII, Nr. 694.
17.07.1348	Clemens VI. an Karl IV.: Bischof Guido sei immer zu Mannschaft und Treueeid bereit gewesen; Bitte um Freigabe der Güter	Const., Bd. VIII, Nr. 695; UR, Bd. 6, Nr. 42.
17.07.1348	Clemens VI. an Balduin von Trier: <i>Walramus [...] episcopum [i.e. Guido] de domibus propriis irreverenter eiecit.</i> Guido sei zu Mannschaft und Treueeid bereit, jedoch durch Kriege daran gehindert worden, zum König zu reisen.	Sauerland, Bd. III, Nr. 736; Const., Bd. VIII, Nr. 697.
17.07.1348	Clemens VI. an Walram von Luxemburg: Walram habe Guido vertrieben, dieser sei stets bereit gewesen, die Regalien zu nehmen (s.o.); Walram möge die Güter zurückgeben.	Const., Bd. VIII, Nr. 698.
19.07.1348	Burggraf Johann von Lille, Bekundung: wegen seiner „Geschäfte“ mit dem französischen König Philipp VI. kann er die Untersuchung in Cambrai nicht durchführen; Subdelegation an seinen Vater Walram von Luxemburg	Const., Bd. VIII, Nr. 699; UR, Bd. 6, Nr. 43.
nach 19.07.1348	Johann von Gravelingen (= Domherr in Cambrai und Prokurator des Domstifts): Zusammenfassung des Sachstands; Bitte um Restitution des Domkapitels in seine Rechte ²⁵	Const., Bd. VIII, Nr. 700; UR, Bd. 6, Nr. 44.
02.08.1348	Walram von Luxemburg bekundet die Bestellung Einzelner zu königlichen Kammerprokuratoren ²⁶ . Sie sollen die kgl. Interessen wahren und Ansprüche des Domkapitels prüfen.	Const., Bd. VIII, Nr. 701; UR, Bd. 6, Nr. 49.
nach 02.08.1348	Egidius Camuet, <i>procurator fisci</i> Karls IV. an Walram von Luxemburg: bezeugt Details des Sachstands, weist aber die Ansprüche des Domkapitels (Schreiben des Johann von Gravelingen) zurück. Der Streit wird „befestigt“.	Const., Bd. VIII, Nr. 702; UR, Bd. 6, Nr. 50.

²⁵ Moderne Rechtsanwalts-Terminologie; Mandanten; Änderungsbefugnis, Terminerteilung, Zulassung.

²⁶ Egidius gen. Camuet; Wallo von Carnins; Johannes gen. Soullart von Beaumont.

Datum	Überschrift/Inhalt/Ereignis	Quelle
09.09.1348	Walram von Luxemburg (<i>commissarius specialis, administrator generalis temporalitatis</i>), bekundet den genauen Ablauf des Verfahrens ²⁷ bis hin zum Urteil: Besitz und Verwaltung aller weltlichen Güter und Rechte stehe in einer Vakanz dem Domkapitel zu; Rückerstattung der bereits durch die kgl. Kammer eingezogenen Gelder	Const. Bd. VIII, Nr. 704; UR, Bd. 6, Nr. 51.
09.09.1348	Johann von Rozay-en-Brie (apostolischer Notar) und Jakob gen. von Anya (Geistlicher der Diözese Cambrai) bezeugen die Zusammenfassung des Streits inkl. Urteil; dem Prokurator des Domkapitels werden symbolisch Pfennige übergeben als Zeichen für die Restitution des Domkapitels in seine Rechte	Const., Bd. VIII, Nr. 705; UR, Bd. 6, Nr. 52.
01.12.1348	Karl IV. an den Grafen von Namur: Klage: das Domkapitel wird weiter in seinen Rechten behindert; Einsetzung des Grafen als „Protector und Konservator der stiftischen Freiheiten“ ²⁸ auf 10 Jahre.	Const., Bd. VIII, Nr. 708; UR, Bd. 6, Nr. 62.
04.12.1348	Karl IV., Bekundung: Bestätigung und damit Inkraftsetzung des Endurteils zugunsten des DK von Cambrai.	Const., Bd. VIII, Nr. 709; UR, Bd. 6, Nr. 65.
vor dem 17.02.1349	Guido wird <i>ad sedem Vabrensem</i> versetzt.	Const., Bd. VIII, Nr. 706, Regest
17.02.1349	Clemens VI. an Karl IV. : Er empfiehlt ihm den neuen Bischof von Cambrai, Peter von Clermont	Nov. Alam., Nr. 846; All, Bd. II, Nr. 1168.
September 1348- Februar 1349	Schrift für Walram von Luxemburg, Forderungen an den Bischof von Cambrai;	All, Bd. II, Nr. 1177; Const., Bd. VIII, Nr. 706
September 1348 - Februar 1349²⁹	Rudolf Losse erklärt Balduin, warum dem Bischof von Cambrai die Verwaltung der Temporalien zu entziehen sei	Nov. Alam., Nr. 848; Const. VIII, Nr. 707; All, Bd. II, Nr. 1178
21.03.1349	Clemens VI. an Walram von Luxemburg: Walram soll den neuen Bischof Peter unterstützen	Sauerland, Bd. III, Nr. 755.
25.07.1349	Karl IV. an Bischof Peter von Cambrai: Gebot, dem Walram von Luxemburg die Nutzung aller Güter zu überlassen bis zum Empfang der Lehen. ³⁰	Const., Bd. IX, Nr. 460; UR, Bd. 6, Nr. 172.

²⁷ Das Verfahren scheint weitgehend institutionalisiert zu sein. Alle Beteiligten scheinen den Ablauf zu kennen und zu akzeptieren. Die Terminologie ist fachspezifisch, die Fristsetzung und Fristwahrung wird betont. Die Zeugenbefragung und -vereidigung findet vor Walram von Luxemburg ab, die Urteilsverkündung ebenso. Die Urteilsfindung erfolgt nach sorgfältiger Auswertung der den Fall betreffenden Schriftstücke, nach Einholung des Rats von *iurisperiti* und schließlich der „Anrufung Gottes“ (Battenberg).

²⁸ Battenberg, UR, Bd. 6, Nr. 62, Z. 10.

²⁹ Winkelmann datierte dieses Stück in das Jahr 1350 (ohne nähere Präzisierung).

³⁰ Damit widerspricht Karl IV. seinem eigenen Urteil bzgl. der Rechte des Domkapitels.

Datum	Überschrift/Inhalt/Ereignis	Quelle
25.07.1349	Karl IV. an Bischof Peter von Cambrai: Verbot der Herstellung von Münzen; Gebot zur Unterstützung Balduins von Trier, der dort Münzen im kgl. Namen herstellen darf.	Const., Bd. IX, Nr. 461; UR, Bd. 6, Nr. 171.
25.07.1349	Karl IV. u.a. an Bischof Peter von Cambrai: Peter wird zusammen mit EB Balduin von Trier sowie Bischof Heinrich v. Verdun als Richter im Streit zwischen dem Herzog v. Brabant und dem Bischof Engelbert v. Lüttich bestellt.	Const., Bd. IX, Nr. 457; UR, Bd. 6, Nr. 175.
16.10.1349	Rudolf Losse: Verzicht auf Prozess wegen der Domherrn-Pfründen in Cambrai ³¹	Nov. Alam, Nr. 852; 853 und Const., Bd. IX, Nr. 608
Sommer 1349 - Mai 1350	EB Wilhelm v. Köln an Clemens VI.: Bitte, die Domherrn-Stelle zu Cambrai, um die sich Florentius Iutfaes und Rudolf Losse streiten, letzterem zu verleihen	Nov. Alam. Nr. 867.
30.05.1350	Clemens VI. : Genehmigung der og. Supplik	Nov. Alam., Nr. 867, Anmerkung

Der Streit ist gut, geradezu ungewöhnlich gut dokumentiert und bietet über die politische Ebene des Konflikts hinaus interessante Aufschlüsse über die Rechtsfindung und Rechtsprechung dieser Zeit. Mehrere Aspekte und Interessen stoßen in Cambrai zusammen. Zunächst hatte wohl das Domkapitel den König angerufen, da die Mitglieder sich durch den Bischof Guido von Cambrai geschädigt sahen. Dieser habe sich nicht darum bemüht, vom König die Regalien zu erhalten. Trotzdem habe er nicht nur die Verwaltung ausgeübt, sondern auch neue Zölle erhoben. Dieses Recht stünde jedoch nicht ihm allein, sondern nur gemeinschaftlich mit dem Domkapitel zu.³² Die Initiative zum Vorgehen gegen Guido von Cambrai hatte wirtschafts- und machtpolitische, aber lediglich auf die Diözese beschränkte Gründe. Für Karl IV. hingegen waren zwei andere Aspekte relevant: Zum einen konnte er es nicht hinnehmen, daß ein Bischof *contumaciter, ut verisimiliter presumitur*³³ es versäumt hatte, um die Regalien nachzusuchen und darüber hinaus Mannschaft und Treueeid nach wie vor nicht geleistet habe. Gerade in dieser Zeit, in dem die Macht Karls IV. im Reich noch lange nicht gesichert war (Januar 1348), mußte er solche Entwicklungen im Keim zu ersticken versuchen auch und vor allem in einer Region, die noch am ehesten für den Luxemburger zu gewinnen war. Zum anderen ließ sich der königliche „Sanftmut“³⁴ in bare Münze umwandeln. Anstatt Guido offiziell und unwiderruflich abzusetzen (und damit den Konflikt mit dem Papst zu provozieren), beließ er es dabei,

³¹ Raub der Rechtstitel bei Überfall.

³² UR, Bd. 6, Nr. 36, S. 24.

³³ UR, Bd. 6, Nr. 27, S. 18.

³⁴ a.a.O.

ihm die Verwaltung der Temporalien bis zur Regaliennahme zu entziehen und diese an Walram von Luxemburg zu delegieren, der wiederum die Einkünfte aus dieser Verwaltung direkt an einen der größten Gläubiger Karls IV., Balduin von Trier, weiterreichen sollte. So bot sich eine gute Gelegenheit, drückende Schulden zu tilgen, ohne selbst Einkommensverluste zu haben. In diesem Zusammenhang, ähnlich wie es sein Großvater Heinrich VII. getan hatte, verwies Karl IV. darauf, daß ihm dieses Recht zustünde und ein Bischof erst nach der Regaliennahme eines Bischofs die Verwaltung der Temporalien ausüben dürfe.

Es gilt als gesichert, daß diese „königlichen“ Urkunden nicht von Karl IV. selbst stammen, sondern daß sie von dem seit Jahresbeginn 1348 „amtierenden“ Reichsvikar für „Germanien, Gallien und die Grafschaft Luxemburg“,³⁵ Balduin von Trier im Namen des Königs ausgestellt wurden.³⁶ Denn in einem Stück aus dem Sommer (Juni/Juli) 1348 setzt Balduin seinen Neffen Karl IV. über die bis zu diesem Zeitpunkt getroffenen Maßnahmen und andere Angelegenheiten in Kenntnis.³⁷ Damit ging die Initiative und der im folgenden sorgfältige, modern anmutende und regelrecht „institutionalisierte“ Prozeß auf den königlichen Großonkel zurück, womit diese erstaunliche Modernität erklärbarer wird. Auch wird noch einmal verständlich, daß Balduin versuchte, die Gelder für sich zu vereinnahmen; dieses verschwieg er jedoch gegenüber Karl IV.³⁸ Unverständlich jedoch ist, daß Balduin nicht in seinem eigenen Namen unter Berufung auf den Status als Vikar diese Maßnahmen einleitete. Vielleicht wollte er lieber im Hintergrund bleiben und nutzte für diese Zwecke die königlichen „Blankovollmachten“.³⁹ Auch nutzte er diese *membranas*, um *pro iure vestro ampliando et conservando devoto magistro Rodol(fo) officiali meo Treverensi de canonicatu et prebenda in ecclesia Cameracensis predicta vacantibus nomine vestro*⁴⁰ zu providieren. Hier schließt sich erneut ein Kreis.⁴¹

Balduin berichtete weiter, *diversa hinc inde regia ac vos tangencia negocia ad me cottidie perferuntur*, so habe beispielsweise der Bischof von Toul Balduin gebeten, ihm die Regalien zu verleihen, was Balduin auch gewährte, trotz oder gerade wegen *eius*

³⁵ Const., Bd. VIII, Nr. 144, S. 223-226; RI, Bd. VIII, Nr. 560. Zur Chronologie siehe auch Haverkamp (1978).

³⁶ Genau wie andere Stücke, vgl. Const., Bd. VIII, Nr. 691. Regest: *Has litteras non a rege ipso, sed eius nomine a Baldewino archiepiscopo Treverensi, cui rex vices suas in partibus Germaniae, Galliae, comitatus Lucemburgensis commiserat*, Anm. 1, S. 700: *Est privilegium Nicolai de Fontanis episcopi Cameracensis a. 1260. Iul. 8. datum [...], quod una cum privilegio Godefridi episcopi a. 1220. dato [...] Baldewinus archiepiscopus [...] sub nomine, titulo, sigillo Karoli regis a. 1348. April 17, transsumpsit et confirmavit.*

³⁷ Const., Bd. VIII, Nr. 694, S. 703f. Balduin berichtet u.a. *item confirmavi dicto capitulo aliqua privilegia sub sigillis vestris pretactis* (Z. 13f).

³⁸ *Item mandavi vestro nomine dicto Walr(amo), ne fructus dicti episcopatus medio tempore inutiliter dissipet sed conservet.* (Z. 4).

³⁹ Ebd., Z. 17.

⁴⁰ Ebd., Z. 14ff.

⁴¹ Siehe Kapitel A.2. dieser Arbeit.

guerras, ein Hinweis darauf, daß auch der Bischof von Cambrai, Guido, in dieser Zeit zumindest um die Regalienverleihung hätte bitten können.⁴² Dies war jedoch nicht geschehen. In seinem Bericht an Karl IV. erwähnte der Trierer Erzbischof demnach ausgewählte Ereignisse und schilderte, was er im Namen des Königs unternommen habe. Erklärungen oder Rechtfertigungen umfangreicherer Art lieferte er nicht. Seine Maßnahmen habe er vor allem zum Schutze der Rechte des Königs und des Reichs bzw. hier des Domkapitels getroffen. Eigene Interessen wurden nicht erwähnt. Selbst die Provision Rudolf Losses wurde als uneigennützig Maßnahme dargestellt, die ausschließlich zur Mehrung und Sicherung der königlichen Rechte gedient habe. Interessant in diesem Zusammenhang ist noch, daß die Rolle Balduins von Trier überhaupt nicht erwähnt wird, weder in den Klagen des Domkapitels noch in den Berichten der Kommissare und Fiskalprokuratoren, aber auch nicht in der Urteilsbestätigung Karls IV. So sieht es zunächst so aus, als sei das gesamte Verfahren vom König selbst initiiert und begleitet worden. Und wer hätte ein Interesse daran haben können, einen solchen Eindruck zu widerlegen?

Ebenfalls bemerkenswert ist, daß die Versuche der päpstlichen Einflußnahme offenbar keinerlei Konsequenzen für das Verfahren hatten oder sogar keinerlei Wirkung auf die Adressaten dieser Schreiben hatte. Eventuelle Gegenschreiben, z.B. mit einer Begründung der Reichsrechte (hier: Investitur als *conditio sine qua non* für die Ausübung der Temporalienverwaltung) sind nicht überliefert und möglicherweise auch nie ausgestellt worden. Clemens VI. reagierte mit der Versetzung Guidos und der Provision Peters von Clermont zum Bischof von Cambrai.

Nachdem zuvor Walram von Luxemburg Bischof Guido „vertrieben“ hatte, verlagerte sich der Konflikt: Nun klagte das Domkapitel gegen die Ausübung der Verwaltung durch die Kommissare. Solange ein Bischof nicht vom König die Regalien erhalten habe, gelte, so der Standpunkt des Domkapitels, der Bischofsstuhl als „vakant“. Dieses Argument führte das Domkapitel sowohl für den Fall an, daß ein Bischof nicht rechtmäßig „eingesetzt“ worden ist als auch für den Zeitraum nach der „Vertreibung“ Guidos. Die Domherren versuchten ihren Machtbereich zu vergrößern, und das kollidierte mit den königlichen Anweisungen, die Walram vor Ort auszuführen hatte, vor allem mit der Einziehung von Geldern für die königliche Kammer. Die Prüfung des Rechts wurde erneut an Walram delegiert, dieses Mal jedoch von Karl IV. selbst; eine Maßnahme, die nicht nur den Pragmatismus des Königs widerspiegelt sondern auch Aufschlüsse über die Möglichkeiten und Grenzen der Gerichtsbarkeit aufzeigt.⁴³

⁴² Guido hatte sich unter anderem mit dem Hinweis auf die großen Gefahren durch kriegerische Auseinandersetzungen herauszureden versucht.

⁴³ Karl IV. erklärte sich selbst für zu wenig informiert, vgl. UR, Bd. 6, Nr. 36, S. 24.

Offenbar sah Karl IV. nun seine Schuldentilgung in Gefahr. Das Domkapitel sei nach eingehender Prüfung der Richtigkeit der Ansprüche in seine Rechte einzusetzen; um dennoch Einnahmen realisieren zu können, wurde Guido nun zur Erstattung verpflichtet.⁴⁴ Die Entziehung der weltlichen Güter aus dem „bischöflichen Tafelgut“ rief schließlich, im Juli 1348, Papst Clemens VI. auf den Plan. Er setzte sich mehrfach für Guido, dem er besonders zugeneigt sei,⁴⁵ sowohl bei Balduin von Trier und Walram von Luxemburg als auch bei Karl IV. ein. Gegenüber dem Domkapitel versuchte er, durch Drohungen den Widerstand gegen Guido zu brechen.

Der nun in Gang gesetzte „Rechtsfindungs-Prozeß“ offenbart einen erstaunlich hohen Reifegrad. Ordentlich erklärte der gemeinsam mit seinem Vater, Walram von Luxemburg, beauftragte Burggraf Johann von Lille, *ad presens personaliter pluribus et arduis negociis illustrissimi et excellentissimi principis et domini nostri domini regis Francorum et nostris interesse nec vacare possimus* und erteilte seinem Vater bis auf Widerruf die alleinige Kommission (*subdelegatio*).⁴⁶ Das Domkapitel benannte den Domherrn Johann von Gravelingen als Prokurator, der förmlich um Restitution der Rechte, um Zulassung (zur Vertretung der Rechte) und um einen Termin bat.⁴⁷ Walram nun, seinerseits mit der Rechtsfindung sicherlich überfordert, ernannte drei königliche Kammerprokuratoren bzw. *procuratores fisci*,⁴⁸ die, wie ihr Titel nahelegt, die Interesse der königlichen Kammer gegenüber den Interessen des Domkapitels prüfen und im Idealfalle durchsetzen sollten. Sie erhielten Vollmachten, sollten Zeugen (*testes*) hören, Urkunden (*instrumenta*) prüfen und eine Stellungnahme formulieren. Die *procuratores fisci* begannen sofort mit der Arbeit und stellten zunächst fest, daß Johann von Gravelingen tatsächlich und ordentlich Prokurator des Domkapitels sei. Der Streit wurde offiziell „befestigt“. Es folgen umfangreiche Stellungnahmen zum weiteren Ablauf des Verfahrens, diese Bezeichnung ist absolut zutreffend: Beide Parteien leisteten den Kalumnieneid, Termine und Fristen wurden gewahrt, Zeugen wurden durch einen „kaiserlichen Notar und Schreiber des erzbischöflichen Hofes zu Reims“⁴⁹ verhört, die Prokuratoren konnten Einwände erheben, es gab sowohl Anfangs- als auch Schlußworte. Die Terminologie ist fachspezifisch, die Fristsetzung und Fristwahrung wurden betont. Die Urteilsfindung erfolgte nach sorgfältiger Auswertung der den Fall betreffenden Schriftstücke, nach Einholung des Rats von *iurisperiti* und schließlich der „Anrufung Gottes“⁵⁰ Über die Richtigkeit wachte der Kommissar Walram

⁴⁴ a.a.O.

⁴⁵ [...] *episcopus, ad quem gerimus specialis dilectionis affectum* (Const., Bd. VIII, Nr. 698, S. 708, Z. 17.

⁴⁶ Vgl. UR, Bd. 6, Nr. 43, S. 30.

⁴⁷ UR, Bd. 6, Nr. 44, S. 31.

⁴⁸ UR, Bd. 6, Nr. 50, S. 35.

⁴⁹ UR, Bd. 6, Nr. 51, S. 36.

⁵⁰ a.a.O.

von Luxemburg und seine *assessores*. Die Form des Verfahrens selbst wurde nicht diskutiert oder auch nur einer der Parteien erläutert; offenbar kannten alle Beteiligten den ordentlichen Ablauf eines Prozesses. Walram von Luxemburg sprach *nostra sententia diffinitiva* und verfügte, die Einkünfte aus einer Vakanz stünden dem Domkapitel zu; die königliche Kammer müsse die bereits vereinnahmten Gelder zurückerstatten.⁵¹ Der Zusatz zum Urteil ist interessant: Dem Kammerprotektor⁵² wurde *perpetuum silentium* in dieser Sache auferlegt, vielleicht, um keine neuen Prozesse oder Ambitionen anderer Domkapitel auszulösen. Die Verkündung des Urteils erfolgte vor den Klägern und den Zeugen, ohne daß diesen ebenfalls Schweigen geboten worden wäre. Um auch den des Lesens nicht mächtigen Anwesenden den Ausgang des Prozesses vor Augen zu führen, übergab Walram von Luxemburg dem Prokurator des Domkapitels einige Pfennige.⁵³

Diese Angelegenheit konnte vergleichsweise schnell zunächst erledigt werden; das Urteil wurde im September gesprochen. Doch schon bald gab es neuen Ärger. Im Dezember 1348 klagten die Domherren von Cambrai erneut vor dem König darüber, daß sich einige an das Urteil nicht halten wollten. Darauf hin ernannte Karl IV. den Grafen von Namur zum „Protektor und Konservator der stiftischen Freiheiten“ für einen Zeitraum von zehn Jahren,⁵⁴ bestätigte das Urteil und verhängte hohe Strafen gegen Zuwiderhandlung.⁵⁵ Da nun auch Guido von Papst Clemens VI. versetzt wurde, kehrte erst einmal Ruhe ein.

Die Versetzung Guidos wurde als *terminus ante quem* für die Datierung der beiden anderen politischen Texte gesetzt. Eine genaue Einreihung der Stücke war nicht möglich. Das erste Stück, die Stellungnahme für Walram von Luxemburg, sollte die Rehabilitierung des guten Rufs Walrams an der Kurie erwirken. Die Erfüllung dieser Forderungen, die an den vertriebenen, aber noch nicht transferierten Guido gerichtet wurden, war die Bedingung für die Zulassung zum *homagium*. Zunächst müsse Guido die Appellation an die Kurie widerrufen; schließlich ginge es um die Temporalien, dafür sei der König zuständig, nicht der Papst. Außerdem habe Guido gegenüber dem Papst klarzustellen, daß Walram zu keiner Zeit Gewalt ausgeübt habe. Durch falsche Aussagen Guidos, so wurde suggeriert, sei der Ruf Walrams geschädigt worden, dieses habe Guido richtigzustellen, und zwar derart, *quod dominus papa contentus sit et sciat, dominum Walramum nullam violenciam ipsi domino episcopo fecisse in premissis*. Die Sorge Walrams schien ernst zu sein. Demnach kann das Stück nicht vor

⁵¹ a.a.O.

⁵² Jetzt ist nur noch von einem die Rede.

⁵³ UR, Bd. 6, Nr. 51, S. 38.

⁵⁴ UR, Bd. 6, Nr. 62, S. 46.

⁵⁵ UR, Bd. 6, Nr. 65, S. 47.

dem 17.07.1348 (s.o.) entstanden sein. In dem Schreiben des Papstes an Walram lassen sich keine Indizien für eine akute päpstliche Drohung, z.B. mit der Exkommunikation, erkennen. Der Ton ist kühl, aber höflich und keinesfalls kämpferisch. Demnach wollte Walram es entweder gar nicht so weit kommen lassen, oder aber das Verhältnis hatte sich in der Zwischenzeit, wie Walram annimmt, durch bewußte Fehlinformation, deutlich verschlechtert.

Die letzte Forderung beinhaltet die Rückerstattung der von Guido unrechtmäßig, also ohne die Regalien erhalten oder auch nur darum gebeten zu haben, vereinnahmten Güter und Gelder. Erst dann könne er in die Gnade aufgenommen und zum *homagium* zugelassen werden. Dieser Forderungskatalog ist nicht von, wie Winkelmann meint,⁵⁶ sondern für Walram von Luxemburg aufgestellt worden.

Der nächste politische Text nimmt auf diese Forderungen Bezug. Rudolf Losse setzte seinem Dienstherrn Balduin von Trier auseinander, warum Guido die Temporalien für immer zu entziehen seien. Ging er davon aus, daß die Forderungen Walrams ohnehin nicht erfüllt würden?

Rudolf Losse führte aus: Nach der Approbation des römischen Königs durch den apostolischen Stuhl habe Guido mehr als ein Jahr lang nichts unternommen, um ihm zu huldigen. Auch der Krieg, den Guido als Hinderungsgrund anführte, könne ihn nicht entschuldigen, zumindest hätte er Boten schicken müsse.

Auch nütze es Guido nichts, daß die endgültige und unwiderrufliche Entziehung der Verwaltung zunächst annulliert worden war, *quia gratiam illam sprevit et felonias novas commisit*. Diese Gnade habe er verwirkt und sei dadurch des Amtes unwürdig geworden, nicht zuletzt dadurch, daß er unter den subditi der Diözese Widerstand gegen die Kommissare angezettelt habe. Sofern er nun eine zweite Chance erhalten solle – Rudolf Losse schien eindeutig dagegen zu sein – so nur unter den Bedingungen, die für die Wiedergutmachung an Walram bereits aufgeführt worden sind; Voraussetzung war demnach die Restitution der *bona fama*.⁵⁷ Als Hauptvorwurf neben Felonie, *ingratitude* und *indignitas* wird immer wieder ins Feld geführt, daß Guido wegen der Temporalien, *de quo papa se non habet intromittere*, vor dem Papst appelliert habe. Es sei ganz offensichtlich, so Rudolf Losse, daß wenn Guido seine Appellation beim Papst nicht widerriefe und *domino regi vel vobis emendet*, dann täte er das deshalb, weil er beabsichtige, eine Angelegenheit des Königs *ad pape examen* zu bringen, eine Vermutung, die nahelegt, daß Guido gegenüber dem König illoyal war, ist und sein würde. Scharf ist der Ton, und möglicherweise ist der Umstand, daß nach den Briefen Clemens' VI. vom 17. Juli 1348 keine weiteren päpstlichen Initiativen

⁵⁶ All, Bd. II, Nr. 1177, Regest.

⁵⁷ All, Bd. II, Nr. 1178, S. 834, Z. 18.

stattfanden, ein Hinweis darauf, daß der Papst um die Sensibilität in dieser Frage wußte und es vorzog, Guido zu versetzen. Für die Anerkennung Peters von Clermont als Nachfolger Guidos (seit März 1349) setzte sich Clemens VI. massiv ein und schickte sogar Gesandte;⁵⁸ offenbar wollte er es nicht noch einmal zu einem Einnahmeverlust in Cambrai kommen lassen. Doch auch hier verging einige Zeit, bis der Bischof um die Regaliennahme nachsuchte. Bis Ende Juli geschah nichts weiter, als daß Karl IV. die Rechte Balduins in der Region stärkte: Der König hatte erfahren, daß in Cambrai eine Goldmünzstätte bestehe.⁵⁹ Diese dürfe der Bischof ohne königliche Genehmigung nicht betreiben, allerdings dürfe er dem Trierer Erzbischof, der ein uneingeschränktes, auch nicht durch den König zu minderndes Recht hätte, Münzen zu schlagen, anbieten, ihm bei der Münzherstellung assistieren, sofern Balduin dies wünsche. Am gleichen Tag wies Karl IV. den Bischof darauf hin, daß er Walram von Luxemburg alle Einkünfte von den weltlichen Gütern auszuhändigen habe, da der bischöfliche Vorgänger es versäumt habe, die Lehen und Regalien zu empfangen. Zwar wird Peter nicht explizit aufgefordert, dieses für seine Person nun umgehend zu tun. Vielmehr wird lediglich darauf hingewiesen, daß bis zur erfolgten Belehnung die Einkünfte Walram zustünden.⁶⁰ Es wird also quasi Peter überlassen, ob und wann er sich belehnen lasse. Damit übergeht Karl IV. die Rechte des Domkapitels, die er selbst am 4. Dezember des Vorjahres schriftlich bestätigt hatte (s.o.). Doch auch ohne geleistetes *homagium* schien Karl IV. den Bischof zu akzeptieren. Am 25. Juli 1349 wird er zusammen mit Balduin von Trier und Heinrich IV. von Verdun zum Schiedsrichter in einer Auseinandersetzung zwischen Herzog Johann von Brabant und dem Bischof Engelbert von Lüttich eingesetzt.⁶¹

Das Ende des Streits ist in den hier herangezogenen Quellen nicht überliefert. Wo blieb der Protest des Domkapitels? So mühsam hatte es sich seine Rechte erstritten; nun waren sie ohne Erklärung, ohne jede Bezugnahme ignoriert worden. Oder konnte Peter kurz nach dem 25. Juli seine Lehen in Empfang nehmen, so daß die „Vakanz“ damit ohnehin beendet, der Anspruch des Domkapitels also wieder theoretisch wurde? In den Folgejahren mußte sich Karl IV. erneut mit Cambrai beschäftigen. In den Bündnisverhandlungen mit König Jean (Johann) II. von Frankreich sollte dieser u.a. einräumen, „dass die städte Vienne [Verdun nach or.] und Camrich nebst dem castellum in Cameresio wahres eigentum des römischen reichs sind, welchem sie der könig von Frankreich zurückstellen wird.“⁶² Der französische König lehnte das

⁵⁸ Const., Bd. IX, Nr. 186-188.

⁵⁹ UR, Bd. 6, Nr. 171, S. 108.

⁶⁰ UR, Bd. 6, Nr. 172, S. 109.

⁶¹ UR, Bd. 6, Nr. 175, S. 111.

⁶² RI, Bd. VIII, Nr. 2233 vom 26.08.1355.

Verhandlungsangebot ab. Gut ein Jahr später machte Karl IV. gegenüber Jean II. Zugeständnisse, die den Kaiser die Städte Cambrai, Verdun und Vienne⁶³ kosteten. Erneut zum Gegenstand seiner Sorge wurde Cambrai im Oktober 1360. Dieses Mal wandte sich die Bürgerschaft an den Kaiser, da dieser in Unkenntnis der Rechtslage dem Bischof kaiserliche Urkunde ausgestellt und Exekutoren eingesetzt hatte, durch die die Rechte der Bürgerschaft massiv beeinträchtigt worden seien. Karl IV. ließ feststellen, daß der Bischof diese Urkunde „unter einem Vorwand [...] erwirkt“ habe,⁶⁴ wies also alle Schuld von sich. Keinesfalls habe er je die Rechte der Bürgerschaft beschädigen wollen. Er widerrief die Urkunde vor hochkarätigen Zeugen (drei Kurfürsten, fünf Bischöfen und weiterer Fürsten) und Rechtskundigen im Rahmen des „Tages“ zu Mainz. Ohne Details oder Ereignisse zu schildern beauftragte Karl IV. zwei Tage später seinen Halbbruder Wenzel von Luxemburg sowie die Herzöge Albrecht von Bayern und Wilhelm von Jülich mit dem Schutz der Stadt Cambrai. Die Einwohner sollten gegen „Gewalt, Unrecht und Beschwerden durch Bewaffnete, Laien, und ungewohnte Neuerungen jeder Art“⁶⁵ verteidigt werden. Diese kaiserlichen Schutzbestimmungen, aber sicher auch der damit eindeutig und unmißverständlich formulierte Anspruch, sollte jedem „vor Augen geführt“ werden dadurch, daß „die kaiserlichen Fahnen an den zu der Stadt und ihren Einwohnern gehörenden Wohnungen, Häusern und anderen Orten anzubringen [waren], damit niemand sich mit Unwissenheit entschuldigen kann.“⁶⁶ Politische Texte sind zu diesem neuerlichen Konflikt nicht erhalten. Es wird jedoch deutlich, wie schwierig es sowohl für den Herrscher als auch für die Empfänger von königlichen oder kaiserlichen Urkunden war, dieses „verbriefte“ Recht auch tatsächlich durchzusetzen; erneut ein dezenter Hinweis darauf, wie sehr die „Fakten“ aus der urkundlichen Überlieferung von der politischen und rechtlichen Realität abweichen konnten.

⁶³ Heckmann (2000), S. 73; vgl. Const., IX, Nr. 907 vom 28.12.1356.

⁶⁴ UR, Bd. 8, Nr. 76, S. 64 vom 05.10.1360. Leider sind diese Urkunden nicht zu ermitteln, vgl. ebd., Anm. 1, S. 66.

⁶⁵ UR, Bd. 8, Nr. 77, S. 66 vom 07.10.1360.

⁶⁶ a.a.O.

4.2 Des Widerspenstigen Zähmung: Karl IV. und Rudolf der Stifter

Der nächste „Fall“, in dem sich Karl IV. mit den Kurfürsten und Fürsten des Reichs beraten mußte, ist schon dadurch anders gelagert, als daß politische Texte nicht nur nicht vorhanden, sondern aufgrund der bereits formulierten Zwischenergebnisse auch nicht zu erwarten sind. Denn die Akteure trugen die Auseinandersetzung unter sich, und zwar *inter pares* aus; zumindest aus der Perspektive des Protagonisten, des österreichischen Herzogs Rudolf IV., des „Stifters“ wie ihn die österreichische Forschung in einer zumeist recht selektiven Wahrnehmung zu nennen pflegt.¹

Mit seinem rebellischen Schwiegersohn mußte sich Karl IV. seit dessen erster großer Provokation 1358/59 befassen. Unmittelbar nach dem Tode seines Vaters Albrecht II. von Österreich – ein Regent, der sehr auf Ausgleich bedacht gewesen war und sich eher zum Mittler als zum Mittelpunkt in der großen Politik zu machen pflegte – entließ Rudolf IV. dessen Räte und rekrutierte sein Gefolge aus dem schwäbisch-elsässischen Raum. Im Gegensatz zu Karl IV., der sich nicht gescheut hatte, seinem Rivalen Ludwig IV. die Räte abzuwerben, setzte Rudolf IV. offenbar auf seine eigenen Kompetenzen und auf die seiner neuen Berater,² mit denen er sich gleich an die Abfassung der Urkundengruppe gemacht zu haben scheint, die „heute etwas vereinfacht *Privilegium Maius*“³ genannt wird. Es soll im folgenden nicht darum gehen, diese Urkunden zu analysieren oder den Stellenwert von Fälschungen in der öffentlichen Meinung⁴ zu ermitteln. Heute weiß man, daß der österreichische Hof kein Exemplar der Goldenen Bulle erhalten hatte; jedoch zeigte man sich in Wien gut informiert über die Aufwertung des Status‘ der dynastischen Rivalen. Auch waren im Vorfeld des Nürnberger Tages Albrecht II. und sein Sohn Rudolf im Juli beim Kaiser in Regensburg gewesen.⁵ Offenbar hatten beide dort von den Plänen der Goldenen Bulle und auch vom Ausschluß der Habsburger erfahren. Möglicherweise hatte sich hier bereits abgezeichnet, daß die Habsburger nicht auf die gleiche Ebene wie die Kurfürsten gehoben werden würden. Als Konsequenz daraus wurde nicht etwa Protest eingelegt: Man reiste ab. So hoch konnten selbst das Interesse und der Bedarf an Informationen

¹ Vgl. die Rezension von Reinle (1999) zu der Arbeit von Wilhelm Baum, Rudolf IV. der Stifter. Seine Welt und seine Zeit. Görlich (1970) versucht gar, dieses „Genie“ von dem Makel der Fälschung [des *privilegium maius*] zu befreien. Er spricht von Fälschungen als einem „politischen Kampfmittel“, ähnlich Lhotsky (1957), siehe dazu Moraw (1988a), S. 201, Anm. 1 und S. 202. Zum „Genie“ und „Renaissance-Fürsten“ Rudolf IV. siehe auch Stelzer (1988) und Bérenger. Wie in nahezu allen historischen Portraits österreichischer oder österreichisch-orientierter Herkunft fällt selbst die junge Arbeit zu Rudolf IV. von Bérenger viel zu eindimensional aus. Daß ausgerechnet Rudolf „ein realistischer Staatsmann“ gewesen sei, der sich „nicht zu Abenteuern hinreißen“ ließ, kann wohl angesichts z.B. seines Verhaltens gegenüber dem Patriarchat von Aquileia kaum ernsthaft behauptet werden (Bérenger (1995), S.74). Durch eine bewußte Selektion der Quellen kam Winter zu dem Ergebnis, Rudolf verkörpere geradezu den „habsburgischen Idealtypus“ (zit. nach Trusen (1961), S. 181.

² So z.B. Johann Ribi von Lenzburg und Lamprecht von Brunn.

³ Moraw (1988a), S. 201; Malecek (1995a); Hoke (1984).

⁴ Dazu Sprandel (1988).

nicht sein, als daß man sich unter diesen Umständen die Blöße gegeben hätte, zu bleiben. Zu Hause angekommen stellte Albrecht II. noch im November 1355 eine „Hausordnung“ auf, die unter anderem die Unteilbarkeit der Lande und die Primogenitur regelte,⁶ Aspekte also, die auch in der Goldenen Bulle eine wichtige Rolle spielten. Von einer grundsätzlichen Verstimmung zwischen den Habsburgern und dem Kaiser konnte dennoch zunächst auch nach den Tagen von Nürnberg und Metz offenbar keine Rede sein.⁷ Bis zur Fälschungs-Aktion Rudolfs IV. war das Verhältnis zwischen ihm und seinem Schwiegervater Karl IV. offenbar ungetrübt. Rudolf übernahm als Landvogt im Elsaß kleinere und größere Aufgaben,⁸ wählte den „Rechtsweg“ für die Durchsetzung seiner Ansprüche,⁹ bezeugte zahlreiche Urkunden¹⁰ von regionaler und überregionaler Bedeutung neben den Kurfürsten und anderen Großen des Reichs. Er war damit trotz seiner jungen Jahre voll integriert in die hochadlige Führungsriege des Reichs und verkehrte am Hof in Prag, wo er vorher einige Jahre quasi zu „Ausbildungszwecken“ verbracht hatte. Doch das genügte dem ehrgeizigen Herzog offenbar nicht. Nicht nur auf schriftlicher Ebene versuchte Rudolf IV. seinen Ambitionen und vermeintlichen Ansprüchen Ausdruck zu verleihen. Vielmehr war die Fälschungsaktion nur eine unter vielen¹¹, und vielleicht nicht einmal die bedeutsamste oder wirkungsvollste. Der Erfolg des *Privilegium Maius* für die Fälscher bestand darin, daß damit nicht etwa Fakten geschaffen, sondern, quasi als „Verhandlungsgrundlage“ Ansprüche formuliert und zu realisieren versucht wurden. Die Anerkennung¹² einzelner Punkte durch den Kaiser war eine Entscheidung auf der Basis der Machtpolitik, nicht der Philologie. Somit stand für die Praktiker¹³ nicht die Frage nach Fälschung oder Echtheit im Vordergrund, sondern die Frage, ob der geäußerte Anspruch gerechtfertigt war und wie man sich mit diesem Anspruch auseinanderzusetzen hatte. So wird erklärbar, warum die Anerkennung einzelner Passagen sogar „wider besseren Wissens“ erfolgte: Man hatte

⁵ Hergemöller (1983), S. 231.

⁶ Ders., S. 71.

⁷ Ebd.

⁸ Vgl. UR, Bd. 7, Nr. 285; 303; 359-361; 423, 425; . In der schon bekannten Streitsache des Mainzer Domkapitels gegen Karl IV. um die Oppenheimer Pfandschaft wird der Hofmeister Rudolfs IV., der Ritter Heinrich von Hackenberg, als königlicher, „besonderer Bote“ eingesetzt. (vgl. Battenberg, UR, Bd. 7, Nr. 285, S. 187, Z.2f.

⁹ Z.B. gegen den Markgrafen Heinrich von Hachberg, mit denen er sieben Jahre lang um Kenzingen, Hachberg und Künzberg stritt. Die Klagen landeten vor dem königlichen Hofgericht, das Rudolf IV. seine Recht an hohen Einkünften (20.000 Mk. Silber) bestätigte. Der Fall ist sehr gut dokumentiert in den UR, Bde 7-8;

¹⁰ Z.B. UR, Bd. 7, Nr. 391.

¹¹ Kunisch (2001), S. 278 und Moraw (1988a), S. 209f.

¹² 1360 schloß Karl IV. mehrere Verträge mit Rudolf, Herzog von Österreich, in denen die im *Privilegium maius* thematisierten Punkte einzeln aufgegriffen werden (Heeresfolge, Erbfolge u.a.; vgl. RDEBM, Bd. 7.2, Nr. 620-626, S. 380ff).

¹³ Petrarca erkannte das *Privilegium Maius* sofort als Fälschung und spottete auch darüber.

den *poeta laureatus*, Petrarca, um ein Gutachten gebeten; sein Urteil fiel vernichtend aus. Die Tatsache, daß die wenigen informierten Zeitgenossen diesen dreisten Fälschungsakt nicht als Anschlag auf die noch so junge „Reichsverfassung“, sondern als „Konspiration und Rebellion“ gegen den Kaiser werteten, verweist den Konflikt auf die aristokratische Ebene und entzog sich damit einem schriftlichen politischen Diskurs. Eine Kriegserklärung wäre offenbar eher angemessen gewesen, doch war daran sicher niemandem, schon gar nicht Rudolf IV. ernsthaft gelegen.¹⁴ Also „bewegte man sich vor allem im Feld angemessener Symbolik“.¹⁵ Ebenso, wie Rudolf IV. versuchte, sich Rechte zuzuschreiben, maßte er sich Titel an. Mit dem bekanntesten von ihnen und gleichzeitig etwas rätselhaften *palatinus archidux*¹⁶ wolle er sich auf die Ebene der rivalisierenden Wittelsbacher „hochfälschen“, jedoch nicht zwingend auf die Ebene des mit dem Pfalzgrafen verbundenen Kurfürstentums.

Ganz offenkundig wurden die Ambitionen und das Selbstverständnis Rudolfs IV. in seiner Imitation des „kaiserlichen Dekorums und Mäzenatentums“, unübersehbar in kunstgeschichtlichen Quellen,¹⁷ erkennbar in seinem Verhalten auf Tagen in und außerhalb seines Herrschaftsbereichs, in der Verwendung von Titeln und Sigeln, die ihm nicht zustanden. Von all den Möglichkeiten, die Rudolf IV. nutzte, um seinen Anspruch zu formulieren und durchzusetzen, war die für die Zeitgenossen wohl provokanteste der Habitus, in dem er beispielsweise Belehungen in Zofingen vornahm.¹⁸ Chronikalische Quellen, nicht etwa „politische Texte“ liefern Informationen über seine Kleidung, sein Gefolge und seinen Gestus. In den kaiserlichen Urkunden, die die Auseinandersetzungen mit dem rebellischen Schwiegersohn dokumentieren, sind die Angaben weniger detailliert. Beachtet man jedoch, daß die Zeitgenossen gegenüber solchen „Delikten“ wie „Amtsanmaßung“ äußerst sensibel waren, sofern sie – entweder als rivalisierenden Herren oder als Beherrschte – betroffen waren, berücksichtigt man ebenfalls, daß die überlieferten Texte als Empfänger ausschließlich Informierte hatten, so wird verständlich, warum in den rechtsverbindlichen Texten auf genauere Beschreibungen verzichtet werden konnte.

Bei den nicht-schriftlichen Provokationen berieten und assistierten dem österreichischen Herzog offenbar die gleichen Personen, die bei der Fälschung die Feder geführt hatten: Johann Ribi von Lenzburg unterstützte seinen Herrn Rudolf IV. auch bei der Konzeption von Baumaßnahmen und Reliquiensammlungen; wie umfassend,

¹⁴ „Seinesgleichen behandelte man, wen es Politik mit Qualität war (wie bei Kaiser Karl IV. [...]), mit größter Vorsicht, während man nach „unten“ recht rücksichtslos zu sein vermochte.“ (Moraw (2002a), S. 22.

¹⁵ Moraw (1088a), S.211.

¹⁶ *palatinus archidux*, vgl. Lhotsky (1976), S. 138.

¹⁷ Siehe dazu die Arbeit von Feuchtmüller (1978).

¹⁸ Vgl. UR, Bd. 8, Nr. 202, S. 153.

systematisch und präzise Johann arbeitete, mag man daran ablesen, daß sogar die Chorherren von St. Stephan mit Gewändern nach Art der Kardinalskleidung ausgestattet wurden.¹⁹ Angeblich habe Rudolf IV. selbst gesagt, „er wolle in seinem Lande Papst, Erzbischof, Bischof, Archidiakon und Dekan sein.“²⁰ Unabhängig davon, ob er diesen Ausspruch tatsächlich machte oder ob man ihm diesen nur zuschrieb und somit offenbar auch zutrauen konnte: Es handelt sich um eine Gesamtkonzeption von Herrschaft und Herrschaftsverständnis, die die Politik Rudolfs IV. im kleinen wie im großen prägte. Er erhob Anspruch auf die lombardische Königskrone und versuchte, den erloschenen Titel eines Herzogs von Schwaben für sich zu aktivieren.²¹ Er kopierte Verhaltensweisen und auch den königlichen Habitus, indem er seine Kleidung ähnlich ausstatten ließ. Auch gründete er, als erster nicht-königlicher Landesfürst im Europa nördlich der Alpen, eine Universität²² und initiierte Baumaßnahmen im königlichen Stil.²³ Wie der Kaiser, in dessen Gefolge²⁴ und an dessen Hof in Prag er lange Zeit weilte, sammelte auch Rudolf IV. Reliquien im großen Stil²⁵ und gab eine „fabelhafte Urgeschichte seines Landes“²⁶ in Auftrag. Diese Hybris wurde bereits von den Zeitgenossen wahrgenommen und kommentiert: *tamquam rex Romanorum*²⁷ habe sich dieser bereits als Vierzehnjährige verhalten, ist aber wohl auch so in den frühen Jahren behandelt und empfangen worden.²⁸ All diesen Provokationen mußte Karl IV. begegnen; den einen mehr (Anmaßung von Titeln, Erfindung von Siegeln), den anderen weniger (Baumaßnahmen, Reliquiensammlungen etc.). Wie schwer er sich dabei tat, läßt ein Blick auf die Maßnahmen erahnen, mit denen der Kaiser seinen Schwiegersohn zu bändigen versuchte. Stets gilt dabei zu beachten, daß offenbar die Gesetzmäßigkeiten und Abläufe eines „normalen“ gerichtlichen Prozesses schon deshalb nicht greifen konnten, weil man Seinesgleichen nicht einfach vor Gericht zitieren konnte, weder theoretisch durch Vorladungen noch praktisch, um nicht sämtliche Grundsätze des hocharistokratischen Miteinanders zu verletzen.

¹⁹ Siehe Feuchtmüller (1978), S. 380f.

²⁰ Vgl. Trusen (1961), S. 178.

²¹ Vgl. Pauler (1997), S. 321.

²² Die Wiener Universität wurde 1365 gegründet, vgl. Stelzer (1988), S. 410.

²³ Z.B. beim Umbau des St.-Stephans-Dom; hier ließ sich Rudolf IV. sogar mit einer „unpassenden Krone“ am Singertor verewigen, vgl. Kavka (1989), S. 164.

²⁴ Moraw (1988a), S. 213; Niederstetter (2001), S. 145.

²⁵ Vgl. Feuchtmüller (1978), S. 380f.

²⁶ Stelzer, a.a.O; Lhotsky (1976), S. 134f. Zur den verschiedenen Initiativen Karls IV. zur Schaffung einer offiziellen böhmischen Geschichte, an denen er z.T. aktiv durch die Bereitstellung von Material und durch redaktionelle Eingriffe mitwirkte, siehe Baumann (1978), S. 44f.

²⁷ Zitiert nach Niederstetter (2001), S. 146.

²⁸ Lhotsky bringt dieses Zitat aus dem *Kalendarium Zwetlense* in einem anderen Zusammenhang: Anlässlich einer „kostspieligen Gastung“ im Jahr 1353 werde berichtet, Karl IV. sei wie ein Kaiser, „Rudolf IV. aber *tamquam rex Romanorum* empfangen worden (Lhotsky (1976), S. 139).

Chronologie der Ereignisse

Datum	Inhalt / Ereignis	Quelle
30.04.1351	Patriarch Nikolaus von Aquileia bekundet: Karl IV. hat einen zwölfjährigen Frieden zwischen dem Herzog (Albrecht II.) von Österreich und dem Patriarchen vermittelt. Der Herzog sowie seine Söhne erhalten Burg und Zoll von Klausen., Bekundung	Const., Bd. X, Nr. 278; UR, Bd. 6, Nr. 320.
30.04.1351	Patriarch Nikolaus von Aquileia bekundet: s.o. Der Patriarch verspricht, die Zusage des Domkapitels von Aquileia schnell	Const., Bd. X, Nr. 279; UR, Bd. 6, Nr. 321.
30.04.1351	Karl IV. bekundet: Frieden, s.o.; es sollen keine weiteren Ansprüche gegeneinander erhoben werden, während der Friedensdauer keine Veränderung der Besitzlage im Land Friaul	Const., Bd. X, Nr. 280: UR, Bd. 6, Nr. 322.
Frühjahr 1353	Heirat Rudolfs mit Karls Tochter Katharina ²⁹	
1358	Tod Herzog Albrechts v. Österreich, Übernahme Rudolfs IV.	
19.01.1358	Karl IV. an Meister, Rat und Bürgerschaft der Stadt Straßburg: Rudolf IV. (= Landvogt im Elsaß) hat Titel gegen den Markgrafen Heinrich von Hachberg vor Gericht erwirkt (erhält die Städte Kürnberg u. Kenzingen; fordert Unterstützung bei der Einforderung der Rechte (Markgraf Heinrich weigert sich)	UR, Bd. 7, Nr. 321.
04.04.1359	Karl IV. an Rudolf IV. und an den Bürgermeister, Rat und Bürgerschaft zu Hagenau u.a. Reichsstädte: verlangt Frieden im Streit (Fehde) zwischen Hagenau und Rudolf IV. gegen B Johann v. Straßburg; Vorladung an den kaiserlichen Hof (nach Prag)	UR, Bd. 7, Nr. 436 und 436.
11.11.1359	EB Wilhelm v. Köln an Rudolf IV.: verwehrt sich gegen die von Rudolf IV. verbreiteten Gerüchte, Wilhelm und andere KF wollten Karl IV. absetzen und Kg. Ludwig v. Ungarn zum Kaiser erheben.	RDEBM, Bd. 6, Nr. 329; UR, Bd. 7, Nr. 508
11.11.1359	EB Gerlach v. Köln an Rudolf IV.: fast wortgetreu wie oben; keine Absetzung Karls IV. geplant	UR, Bd. 7, Nr. 509.
11.11.1359	EB Wilhelm v. Köln an Kg. Ludwig v. Ungarn: Bitte um Unterstützung bei Widerlegung der Gerüchte	RDEBM, Bd. 6, Nr. 330; UR, Bd. 7, Nr. 510.
11.11.1359	EB Gerlach v. Mainz an König Ludwig v. Ungarn: dito	Reg. EBM, Bd. 2, Nr. 1214; UR, Bd. 7, Nr. 511

²⁹ Kavka (1989), S. 108.

Datum	Inhalt / Ereignis	Quelle
11.11.1359	EB Gerlach von Mainz an Karl IV.: Bericht über Treffen der beiden Erzbischöfe mit dem Pfalzgrafen Ruprecht d.Ä.	Reg. EBM, Bd. 2, Nr. 1211; UR, Bd. 7, Nr. 512.
11.11.1359	EB Gerlach von Mainz an Karl IV. : Die Unterstellungen seitens Rudolfs IV. seien haltlos; keine Absetzung geplant	Reg. EBM, Bd. 2, Nr. 1212; UR, Bd. 7, Nr. 513.
05.09.1360	Rudolf IV. verspricht, den angemäÙsten Titel als Herzog von Schwaben und im ElsaÙ abzugeben und die erfundenen Siegel bis zum 25.12.1360 zu zerbrechen.	UR, Bd. 8, Nr. 60.
26.09.1360	Rudolf IV. an Ritter Ludwig von Rädersdorf: Vollmacht, die Klage gegen den Markgrafen Heinrich von Hachberg in seinem Namen vor den Hofrichter Karls IV. zu bringen	UR, Bd. 8, Nr. 71.
11.10.1360	Vorladung des Markgrafen Heinrichs von Hachberg vor den Hofrichter Karls IV.	UR, Bd. 8, Nr. 81.
30.11.1360	Herzog Bodo von Falkenberg (= Hofrichter Karls IV.) an Burkhard Münch d.Ä. v. Basel, Hanman vom Hus von Isenheim u. Eppo von Hattstatt: der Klage auf 20.000 Mk. Silber auf die Güter des Markgrafen Heinrichs von Hachberg wird stattgegeben.	UR, Bd. 8, Nr. 103.
Nov./Dez. 1360	Aufzeichnung der Entscheidungen Karls IV. über die Privilegien der Herzöge v. Ö. (<i>Privilegium maius</i>): nach Artikeln gegliedert; Ergänzungen, Ablehnungen, Gewähr	UR, Bd. 8, Nr. 104.
13.12.1360	Karl IV. bekundet: Rudolf IV. sowie dessen Brüder und Erben dürfen in ihrem Herrschaftsbereich „Juden haben“.	UR, Bd. 8, Nr. 109.
31.12.1360	Ritter Burkhard Münch d.Ä. an Herzog Bodo von Falkenstein (Hofrichter Karls IV.): die Ritter v. Rädersdorf (für Rudolf IV.) wurden um 20.000 Mk. Silber auf die Güter des Markgrafen Heinrichs von Hachberg angeleitet.	UR, Bd. 8, Nr. 120.
ca. Januar 1361	Patriarch Ludwig von Aquileia an Karl IV.: Der Waffenstillstand mit Rudolf IV. laufe bald aus. ³⁰ Karl IV. soll eine Verlängerung vermitteln und generell „zur Befreiung seines Volkes machtvoll bei[...]tragen.“	UR, Bd. 8, Nr. 128.
13.02.1361	Karl IV. an Ammann und Rat der Stadt StraÙburg: Das Verfahren bzgl. (Hachberg und) Kenzingen wird auf Wunsch Rudolfs IV. fortgesetzt.	UR, Bd. 8, Nr. 135.

³⁰ Daraus ergeben sich zehn Jahre, nicht zwölf, wie in UR, Bd. 6, Nr. 320.

Datum	Inhalt / Ereignis	Quelle
14.02.1361	Karl IV. an Ammann und Rat der Stadt Straßburg: Rudolf IV. verwendet trotz anders lautender Zusagen weiterhin angemäße und erfundene Herrschaftszeichen. Einberufung eines „Tages“ nach Nürnberg	UR, Bd. 8, Nr. 136
05.03.1361	Karl IV. an Rudolf IV.: Mahnung, Erinnerung an die von Rudolf gemachten Zusagen. Vorladung „zur rechtlichen Verantwortung“ auf den 18.4. nach Nürnberg	UR, Bd. 8, Nr. 147.
14. 04.1361	Rudolf IV. und Karl IV. sowie Markgraf Johann von Mähren verzichten wechselseitig auf Ansprüche auf die Länder des jeweils anderen.	Reg. EB M, 2. Abt., Bd. 1, Nr. 1386 und 1387.
31.05.1361	Papst Innozenz VI. an Rudolf IV. Mahnung, mit Karl IV. Frieden zu schließen. Dito an Karl IV.	RDEBM, Bd. 7, Teil 3, Nr. 906; 905
14.06.1361	Rudolf IV. räumt ein, in Schwaben und im Elsaß kein Herzog zu sein. Er will diese Anmaßungen zukünftig unterlassen. Karl IV. habe ihm verziehen.	UR, Bd. 8, Nr. 202.
14.06.1361	Karl IV. und Markgrafen Johann von Mähren bekunden: wechselseitiges Bündnis mit Rudolf IV. und seinen Brüdern, falls sie in ihren Landen angegriffen werden. ³¹	UR, Bd. 8, Nr. 203, Anm.
02.08.1361	Karl IV. an alle Grafen, Barone etc., Städte, „Untertanen“ der Kirche von Aquileia: Trotz des Waffenstillstandes (s.o.) haben die Adressaten diesen gebrochen und Rudolf IV. geschädigt. Karl IV. sagt eine Fehde an.	UR, Bd. 8, Nr. 1361.
13.08.1361	Karl IV. bekundet: Bestätigung des <i>privilegium de non evocando</i> für Rudolf IV.	Schwind/ Dopsch, Nr. 107.
15.09.1361	Patriarch Ludwig von Aquileia bekundet: Entscheidung des Streits mit Rudolf IV. soll dem Schiedsspruch Karls anheim gestellt werden.	UR, Bd. 8, Nr. 233.

³¹ Hier werden gleichzeitig sehr genau die Grenzen der einzelnen Territorien festgelegt. Dieses erneute Bündnis dient offenbar dazu, Rudolf IV. in seine definierten Grenzen und damit Schranken zu weisen, ihn jedoch gleichzeitig nicht zu demütigen oder zu beeinträchtigen, was ohnehin nur zu weiteren „anmaßenden“ Aktionen geführt hätte, sondern ihn auf Basis der beschriebenen Länder als Verhandlungs-„Partner“ zu akzeptieren. Auch soll es Rudolf IV. beweisen, daß Karl IV. im Rahmen der Lehnbindung hundertprozentig hinter seinen Lehns Männern, hier: Rudolf IV., steht und ihn in diesen verbrieften Rechten stärken will. Alles, was darüber hinaus geht, wird jedoch konsequent geahndet. Karl IV. kann somit unterscheiden zwischen persönlichen Enttäuschungen (über die Wortbrüchigkeit seines Schwiegersohnes) und rechtlichen Maßnahmen. Die Übergriffe des österreichischen Herzogs führen demnach nicht zu einer alles beeinträchtigenden Verstimmung. Rudolf IV. wird nach wie vor als jemand, mit dem man Bündnisse schließen kann, angesehen. Alles andere wäre auch illusorisch gewesen. Karl IV. hätte sich sicherlich einen völligen Bruch mit Rudolf IV. weder leisten können noch wollen, auch im Hinblick auf das Verwandtschaftsverhältnis.

Datum	Inhalt / Ereignis	Quelle
08.10.1361 ³²	Patriarch Ludwig von Aquileia an den Statthalter von Cividale: Bericht u.a. über Überfall und Raub durch Untertanen des Herzogs von Österreich.	UR, Bd. 8, Nr. 239
Ende Oktober 1361	Patriarch Ludwig von Aquileia an Papst Innozenz VI.: Bericht über seine Gefangenschaft und den Krieg Rudolfs IV. gegen die Kirche von Aquileia, Unterwerfung.	UR, Bd. 8, Nr. 239, Anm.
01.02.1362	Patriarch Ludwig von Aquileia an Franz von Savorgnano und Simon von Valvasone: Sie sollen sich bei Karl IV. für ihn und die Kirche einsetzen; er fordert beim Papst die Exkommunikation Rudolfs; Karl IV. solle die Welt <i>de manu Herodis liberare</i>	UR, Bd. 8, Nr. 278.
23.03.1362	EB Boemund von Trier an Rudolf IV.: Vorladung wegen der Gefangensetzung eines Reichsfürsten (= Patriarch von A.); die Kurfürsten sollen die Sache (nach Vollmacht Karls IV). entscheiden	UR, Bd. 8, Nr. 296.
21.04.1362	Patriarch Ludwig von Aquileia schließt Vertrag mit Rudolf IV.: die Rechte Rudolfs IV. gegenüber Aquileia werden festgehalten	Schwind/Dopsch, Nr. 110.
02.05.1362	Patriarch von Aquileia an Karl IV.: Hilfesuch; er werde von Rudolf erpreßt, die so erlangten Urkunden sollen nicht rechtswirksam sein	UR, Bd. 8, Nr. 302.
26.01.1363	Margaretha von Tirol bekundet: Rudolf IV. erhält Tirol als Erbe	Schwind/Dopsch, Nr. 111.
04.04.1363	Karl IV. an Patriarch Ludwig von Aquileia: Nichtigkeitserklärung der erpreßten Urkunden und Besiegelungen	UR, Bd. 8, Nr. 361
09.05.1363	Karl IV. an Alle der Kirche von Aquileia: Er habe einen Waffenstillstand mit Rudolf IV. („offenkundiger Rebell gegen Kaiser und Reich“) geschlossen; ein Frieden wird nur unter Berücksichtigung der Rechte der Kirche von A. geschlossen werden.	UR, Bd. 8, Nr. 366.
08.09.1363	Patriarch Ludwig von Aquileia an Karl IV.: Rudolf IV. mache erneut mobil und will die erpreßten Rechte einfordern	UR, Bd. 8, Nr. 394-396.
30.11.1363	Karl IV. bekundet: Zurückweisung der Forderung der Herzöge von Österreich, die Burggrafen von Nürnberg müßten Lehen von diesen nehmen (enthalten im <i>Privilegium maius</i>)	UR, Bd. 8, Nr. 401.

³² Am 8.09.1361 bat der Patriarch den Kaiser bereits um Hilfe wegen eines kriegerischen „Einfalls“ Rudolfs IV., vgl. RI, Bd. VIII. R *354, S. 567.

Datum	Inhalt / Ereignis	Quelle
11.01.1364	Die Herzöge Stepfan der Ältere, der Jüngere, Friedrich u. Johann bekunden: sie leisten kein Beistand für die Herzöge von Österreich gegen Karl IV.	UR, Bd. 8, Nr. 410.
ca. Januar 1364	Karl IV. an König Kasimir von Polen: Rudolf IV. greift erneut täglich die Kirche von Aquileia an (trotz Waffenstillstand); Kasimir soll Rudolf zur Genugtuung für den Patriarchen veranlassen	UR, Bd. 8, Nr. 412.
08.02.1364	Karl IV. bekundet: Rudolf IV. behauptet: Markgräfin Margarete (Maultasch) von Brandenburg habe Rudolf und dessen Brüdern Tirol rechtmäßig übertragen, verlangt Belehnung. Auf einstimmigen Rat „vieler anwesender Fürsten“ habe er dies getan.	UR, Bd. 8, Nr. 413.
10.02.1364	Karl IV., Wenzel und Markgraf Johann von Mähren einerseits sowie die Herzöge von Österreich bekunden: „Alle gegenseitigen Ansprüche und Forderungen sollen hinfällig sein“ (!)	UR, Bd. 8, Nr. 414.
10.02.1364	Karl IV. und seine Brüder mit Herzögen von Österreich und deren Schwester Margarete: Erbverbrüderung	UR, Bd. 8, Nr. 414, Anm. u. Nr. 415; RI, Bd. VIII, Nr. 4011. Schwind/Dopsch, Nr. 114.
02.03.1364	Karl IV. bekundet: Aufhebung aller Urteile gegen Leute Rudolfs IV.	UR, Bd. 8, Nr. 419 und 420
24.06.1364	Karl IV. bekundet für Bischof Dietrich von Worms: (Privilegienbestätigung) Rudolf IV. tritt wieder, neben zahlreichen anderen, als Zeuge auf.	UR, Bd. 8, Nr. 428.
21.01.1365	Herzog Friedrich von Teck bekundet: Urteil: Lutzmann und Johann von Radersdorf (haben von Rudolf IV. die Klage übertragen bekommen) erhalten Nutzungsrechte aus dem Besitz des Markgrafen Heinrich von Hachberg	UR, Bd. 9, Nr. 7.

Datum	Inhalt / Ereignis	Quelle
21.01.1365	Herzog Friedrich von Teck an Bischoff Johann von Straßburg u.a. Herren sowie an Ammann, Rat und Bürgerschaft der Stadt Straßburg und auch an die Räte und Bürgerschaften der Städte Freiburg im Breisgau u. Basel: „an Kaiser Karls Statt“, Urteil: Information über Urteil bzgl. die Herrschaften Hachberg, Kürnberg, Kenzingen. Gebot Rudolf IV. zu unterstützen bei der Erlangung und Durchsetzung seiner Rechte	UR, Bd. 9, Nr. 8.
April 1366	Aufzeichnung für den Patriarch Marquard von Randeck: Zusammenfassung des Konflikts mit Rudolf IV. Vorbereitung zur Klageerhebung beim Kaiser	UR, Bd. 9, Nr. 119.

Möglicherweise ahnte man bereits sehr früh, daß mit dem Regierungsantritt Rudolfs IV. als Herzog von Österreich Ungemach drohte. Dessen Persönlichkeit hatten die Kurfürsten sicher bereits durch seinen Aufenthalt im kaiserlichen Gefolge kennengelernt. Vielleicht hatte Albrecht II. mit seiner Hausordnung und der darin enthaltenen Teilung des Herzogtums vorsorgen wollen; jedoch war bei seinem Tode nur Rudolf IV. alt genug zur Übernahme der Regierung. Man wird nach der Auswertung der Überlieferung Rudolf IV. vorsichtig als „schwierige“ oder „komplexe“ Persönlichkeit bezeichnen wollen. Einen ersten, aber wohl sehr zutreffenden Eindruck von dem Auftreten des neuen Herzogs von Österreich³³ erhielten die Kurfürsten bereits 1358. Seine Vertrauensstellung zum Kaiser hatte Rudolf IV. ausgenutzt, um diesem „einzuflüstern“,³⁴ die Kurfürsten planten gemeinschaftlich mit dem Papst und dem ungarischen König Ludwig die Absetzung des Kaisers und die Wahl des Königs von Ungarn. Der Mainzer Erzbischof Gerlach von Nassau machte auch gleich die Quelle dieses Gerüchts ausfindig und verwehrt sich vehement gegen diese Unterstellungen, ebenso tat dies der Kölner. Vom Trierer Erzbischof ist in diesem Zusammenhang nicht die Rede. R. Pauler hält es tatsächlich für möglich, daß der durch die Goldene Bulle und durch die Italienpolitik des Kaisers enttäuschte Papst Innozenz VI. sich dem ungarischen König angenähert habe, um einen anderen Schützer der Kirche an sich zu binden. Pauler deutet eine Verknüpfung dieser beiden Konflikte (Papst-Kaiser; Rudolf IV.-Kaiser) an.³⁵ Unabhängig davon, ob es solche Überlegungen ernsthaft gegeben hatte, ist bemerkenswert, wie sich der „Neue“ im Kreise der Kurfürsten präsentierte.

³³ Albrecht II. war am 20.07.1358 gestorben.

³⁴ UR, Bd. 8, Nr. 513 vom 11.11.1358.

³⁵ Vgl. Pauler (1997a), S. 322.

Er wird sich durch diese Maßnahme keine Freunde gemacht haben. Diese Intrige wäre dazu geeignet gewesen, das Vertrauen des Kaisers, entweder gegenüber Gerlach von Nassau und Wilhelm von Gennep oder aber gegenüber Rudolf IV. zu zerstören. Somit verwundern die zahlreichen und eindeutigen Schreiben der beiden geschmähten Erzbischöfe nicht, die sich beeilen, ihre Unschuld zu beteuern. Es scheint, als habe der Kaiser diese Angelegenheit ohnehin nicht wirklich ernst genommen.³⁶

Der Streit Rudolfs IV. mit dem Markgrafen von Hachberg ist in diesem Zusammenhang nur insofern von Bedeutung, weil Rudolf IV. hier zum einen als Landvogt des Elsaß im Auftrag Karls IV. wirkte und zum anderen sich auf Kosten des Bischofs von Straßburg nicht nur Herrschaftszeichen anmaßte – er nannte sich Herzog von Schwaben und beeinträchtigte die fürstlichen Rechte Bischof Johanns – sondern auch sich im April 1359 mit der Stadt Hagenau und weiteren elsässischen Reichsstädten verbündete und gegen Johann ins Feld zog, was dem Habsburger und der Stadt Hagenau eine Vorladung vor das königliche Hofgericht einhandelte.³⁷ Der von Karl IV. bestellte „Kommissär“ Sigmund von Lichtenberg erreichte die Beilegung des Konflikts, den für die Partei Rudolfs IV. nun nicht mehr der Herzog, sondern Ulman von Pfirt als „Unterlandvogt im Elsaß“³⁸ annahm.³⁹ Bischof Johann von Lichtenberg selbst war vor seiner Provision zum Bischof für Karl IV. im Elsaß aktiv und sehr erfolgreich gewesen. Balduin von Trier hatte diesen fähigen Mann zu seinem Generalvikar ernannt.⁴⁰ Und nun, während seiner Zeit als Bischof von Straßburg nahm Johann von Lichtenberg für den Kaiser wichtige Aufgaben im Elsaß wahr, geriet daher unmittelbar in Konflikt mit Rudolf IV., der sich offenbar nicht in seine Belange als „Unterlandvogt“⁴¹ hineinreden lassen wollte. Den Prozeß gegen die von Hachberg gewann Rudolf IV. gleich mehrfach⁴², hielt das königliche Hofgericht dennoch sieben Jahre lang beschäftigt. Denn der Markgraf Heinrich von Hachberg wollte das Urteil nicht hinnehmen; auch er wurde vorgeladen.⁴³

³⁶ In dieser Sache ist kein kaiserliches Schreiben überliefert. Allerdings hätte man so etwas sicher in einem frühen Stadium nicht schriftlich festgehalten, sondern sich zunächst über die Wahrscheinlichkeit oder gar Schuld persönlich, damit mündlich beraten. Erst bei einer aus dieser Verdächtigung resultierenden Absetzung und der damit verbundenen notwendigen Information Dritter hätte der Kaiser Schreiben aufsetzen lassen müssen.

³⁷ Karl IV. bestellte ausgerechnet einen „von Lichtenberg“, nämlich den Edlen Sigmund von Lichtenberg zum „Kommissär“ und Leiter der „Vergleichsverhandlungen“, vgl. UR, Bd. 7, Nr. 435 und Nr. 447.

³⁸ UR, Bd. 7, Nr. 448.

³⁹ Die Friedensbekundungen der beiden Parteien belegen auch, daß die von Rudolf IV. gegen den Bischof „aufgewiegelt“ Städte auch in der Diözese des Basler Bischofs Johann Senn von Münsingen lagen.

⁴⁰ Vgl. Rapp (2001).

⁴¹ So in UR, Bd. 7, Nr. 435.

⁴² Vor dem 19.01.1358, erneut am 30.11.1360 und schließlich am 21.01.1365 (Belegstellen s.o.).

⁴³ 11.10.1360; vgl. UR, Bd. 8, Nr. 81.

Während dieser Prozeß noch lief, hielt Rudolf IV. einen Hoftag in Zofingen ab, bei dem er erneut und entgegen seiner schriftlichen Zusagen⁴⁴ herrschaftliche Insignien verwendete und sich damit Rechte und Titel anmaßte, die ihm nicht zustanden. Diese öffentliche Präsentation seiner Ambitionen rief den Protest der brüskierten Städte hervor, die daraufhin vor dem Kaiser klagten. Karl IV. ließ erneut versichern, daß im Elsaß ausschließlich die Bischöfe von Basel und Straßburg Fürsten seien und er kündigte an, dem Wirken Rudolfs IV. mit „Rat, Hilfe und Dienst der Kurfürsten, Fürsten, Grafen, Freien, Herren, Städte und Getreuen des Reiches sowie auch den Fürsten und Herren des Königreichs Böhmen entgegenzutreten.“⁴⁵ Aus diesem Grund habe er nach Nürnberg eingeladen. Wenn sicherlich auch dieser Konflikt nicht der einzige war, der in dem Zusammenhang mit dem Nürnberger Tag, der schließlich im April 1361 stattfand, beraten wurde, so ist es doch bemerkenswert, daß Karl IV. offenbar nicht vorhatte, Rudolf IV. mit gerichtlichen Mitteln zu disziplinieren. Denn das war keine Angelegenheit, die ein königlicher Hofrichter hätte behandeln können; man darf davon ausgehen, daß Rudolf IV. zu solch einer Vorladung auch nicht erschienen wäre. Allerdings war er bereit, sich vor „Seinesgleichen“ zu verantworten. Gegenüber Rudolf IV. erwähnte Karl IV. nichts von Freien, Herren, Städten etc., sondern sprach ausschließlich davon, daß der Herzog *fur uns und die kufursten des reichs*⁴⁶ kommen und sich verantworten solle. Dort erwartete den Habsburger offenbar keine Zurechtweisung, die ihn in seiner Würde hätte herabsetzen können. Warum ließ man ihn nicht öffentlich abschwören oder vor Zeugen seine Siegel zerbrechen? Aus heutiger Sicht ist die Reaktion des Kaisers zunächst überraschend: Wechselseitig versicherten Karl IV., Markgraf Johann von Mähren und Herzog Rudolf IV. einander, ihre – klar definierten – Gebiete gegenseitig anzuerkennen und unbehelligt zu lassen. Hier wird deutlich, daß 1. Karl IV. klug genug war, Rudolf nicht weiter zu reizen und 2. es sich in den Augen der Zeitgenossen nicht primär um die Verletzung von Reichsrechten oder den Rechten Dritter, sondern um eine Herausforderung auf aristokratischer Ebene handelte. Und so band der Kaiser ihn, so fest wie unter den damaligen Gegebenheiten nur möglich, in das Gefüge ein und versuchte, ihm in dem begrenzten Bereich die höchstmögliche Autorität zuzusichern und ihn dadurch zu saturieren. Andererseits hatte Rudolf IV. dem Kaiser mehrfach vor Augen geführt, daß er so leicht nicht zufrieden zu stellen war. Offenbar hatte Karl IV. das Zerbrechen der Siegel zur Bedingung für die am Jahresende 1360 geführte Verhandlung über die

⁴⁴ UR, Bd. 8, Nr. 60.

⁴⁵ UR, Bd. 8, Nr. 136, S. 111f.

⁴⁶ UR, Bd. 8, Nr. 147.

Anerkennung einzelner Passagen des *Privilegium maius* gemacht.⁴⁷ Ob man von einer persönlichen Enttäuschung Karls IV. über den offenen Wortbruch seines Schwiegersohns sprechen kann, muß Spekulation bleiben. Es ist jedoch auffällig, daß Karl IV. in seinem Schreiben an die Stadt Straßburg (21.03.1361) genau auflistet, von wann die Schreiben datieren (Januar und Februar 1361), die Rudolf entgegen der Bestimmungen und Versprechen aus dem Vorjahr weiterhin mit dem falschen Siegel bestätigte. Klarer konnte und mußte Rudolf IV. nicht signalisieren, daß er sich nicht so ohne weiteres zähmen lassen wollte, sondern weiterhin maximale Ansprüche erhob und quasi über den zugebilligten Status hinaus weiter“verhandelte“. ⁴⁸ Auf den Versuch des Kaisers, Rudolf wenigstens „territorial“ an einer Ausdehnung seines Herrschaftsbereichs zu hindern, reagierte dieser – aristokratisch korrekt – in Anwesenheit des Kaisers natürlich mit der Annahme dieser Vereinbarungen und sagte zu, den Titel des Herzogs von Schwaben nicht mehr führen zu wollen. Hinzugefügt wurde, der Kaiser habe ihm verziehen. Es ging hier nicht primär um rein rechtliche Fragen, sondern um die Frage von Gehorsam gegenüber einem „väterlichen“ Kaiser. Daher drängt sich bei einer Untersuchung der Überlieferung auch eher der Eindruck auf, Rudolf IV. sei nicht etwa ein „wilder“, notorischer Rechtsbrecher und skrupelloser Rebell, sondern eher ein ungezogener Junge mit extremen Ambitionen, der sich des gesamten adeligen, ihm sehr vertrauten Repertoires bediente, um seinen Machthunger zu stillen. Möglicherweise spielen bei den zunächst doch eher verhaltenen Maßnahmen Karls IV. gegen diesen Ungehorsam auch die persönlichen Aspekte und Emotionen eine Rolle (familiäre Bindung, Vater-Erztz-Funktion während der Zeit Rudolfs IV. am Hofe des Kaisers, Sohn-Ersatz, da Karls IV. erster Sohn gestorben und sein zweiter Sohn gerade erst geboren war⁴⁹). Auch die nächste Aktion, mit denen Rudolf IV. den Kaiser provozierte und erfolgreich herausforderte, versuchte Karl IV. dadurch zu ahnden, in dem er ihn weiter, noch fester an sich band: Ludovico della Torre, seit kurzer Zeit Patriarch von Aquileia,⁵⁰ hatte wohl Unheil heraufziehen sehen, als er im Januar 1361 Karl IV. meldete, der geltende

⁴⁷ In UR, Bd. 8, Nr. 60 wird ausdrücklich als Frist der 25.12.1360 genannt. Aus November oder Dezember 1360 stammen die Entscheidungen Karls IV. über das *Privilegium maius*. In dem Schreiben an die Stadt Straßburg (Nr. 136) erwähnt der Kaiser, daß Rudolf noch im Januar 1361 die erfundenen Siegel benutzt habe und diese Schreiben sogar an ihn gesandt hatte. Deutlicher konnte der Herzog nicht zeigen, daß er sich nicht fügen würde.

⁴⁸ Auch gegenüber ausgerechnet den Nürnberger Burggrafen, einem äußerst wichtigen Personenkreis für den Kaiser, versuchte Rudolf IV., sich als Lehnherr aufzuspielen, wie es das *Privilegium maius* sicher nicht ohne Hintergedanken vorsah. Hierbei handelt es sich nicht nur um eine unglaubliche Anmaßung von Herrschaftsrechten, sondern auch um einen bewußten Vorstoß zu einem neuralgischen Punkt in der Herrschaft des Kaisers. Vielleicht hätte man sich dreihundert Jahre später deswegen duelliert Schließlich waren die Burggrafen mittlerweile in der obersten Etage angelangt und derart „königsnah“, daß sie bald in die Familie des Kaisers einzuheiraten würdig waren (Die jüngste Tochter Karls IV., Margarete, heiratete den Burggrafen Johann III. von Nürnberg; einen klareren Ausdruck des Stellenwerts kann es kaum geben.

⁴⁹ * 26.02.1361, vgl. Hlaváček (2003), S. 315.

Waffenstillstand mit dem Herzog von Österreich laufe bald aus; er möge sich für „Befreiung seines Volkes“ einsetzen.⁵¹ Schon wenige Monate später kam der erste von zahlreichen Hilferufen des Patriarchen: Rudolf IV. überfalle das Patriarchat. Ob das gerade erst vom Kaiser erteilte *privilegium de non evocando* für den österreichischen Herzog in einem Zusammenhang mit diesem Überfall steht, ist offen. Auch ist der genaue Ablauf des Konflikts nicht mehr zu ermitteln. In seinem ausführlichen Schreiben an Papst Innozenz VI. berichtet Ludovico von den Ereignissen. Demnach war Rudolf IV. „mit einem fast unzähligen Heer, unter dem kaiserlichen Banner und gestützt auf die Hilfe des Kaisers, des Herzogs von Sachsen, der Herzöge von Bayern sowie des Markgrafen Johann von Mähren, von denen der Patriarch an einem Tag gleichzeitig Fehdebriefe erhielt, in das Gebiet der Kirche eingefallen und habe es unterworfen.“⁵² Von solchen Fehdebriefen ist nichts weiter bekannt. Vor diesem Überfall, bei dem Ludovico in Gefangenschaft des Herzogs geriet, hatte es einen nicht näher präzisierten Streit zwischen dem Patriarchen und Rudolf IV. gegeben, dessen Entscheidung der Patriarch dem Schiedsspruch des Kaisers anheim stellte. Die Aufgabe Rudolfs IV. sei es gewesen, den Patriarchen zum Kaiser zu bringen, um diesen Schied sprechen zu können. Der Herzog jedoch setzte den Patriarchen in Wien fest⁵³ und erpreßte in der Folgezeit von seinem Gefangenen Urkunden, die ihm Rechte am Besitz der Kirche zusicherten. Die Siegel sowie andere Besitztümer und vor allem wichtige Geleitbriefe hatte Rudolf zuvor stehlen lassen.

Auch ohne die Rolle des Kaisers in diesem Konflikt klären zu können, der offenbar lieber die Lösung dieses Konflikts den Kurfürsten überließ,⁵⁴ ergibt sich doch eine stattliche Liste von Vergehen, die dringend vom Kaiser geahndet werden mußten: Überfall, also kriegerische Auseinandersetzung ohne „übliche“ Ankündigung und Fristwahrung; Festsetzung eines Fürsten trotz ausgestellter Geleitbriefe; Erpressung von Urkunden, um nur einige zu nennen. Nicht vor Ende März des nächsten Jahres kam der Patriarch aus der österreichischen Gefangenschaft frei. Der von Karl IV. vermittelte Waffenstillstand (09.05.1363) wurde von Rudolf, dem „offenkundigen Rebellen gegen Kaiser und Reich“,⁵⁵ nicht eingehalten: Schon im September versuchte der Herzog, mit Waffengewalt die Umsetzung der erpreßten Rechte einzufordern, deren Ungültigkeit der Kaiser auf Bitten des Patriarchen bereits im April 1363 festgestellt hatte. Zu diesem Zeitpunkt hatte Rudolf IV. sich Tirol sichern können. Wie

⁵⁰ Innozenz VI. providierte Ludovico della Torre am 10.05.1359 zum Patriarchen, vlg. Tavano (2001).

⁵¹ Belegstellen siehe Tabelle.

⁵² UR, Bd. 8, Nr. 239, Anm., S. 175.

⁵³ UR, Bd. 8, Nr. 296.

⁵⁴ Ebd.

⁵⁵ UR, Bd. 8, Nr. 366.

freiwillig oder unfreiwillig die einst so zielstrebige und eigensinnige Margarete Maultasch diesem ihre Länder überließ, wird sich auch der Kaiser gefragt haben, der die Angelegenheit prüfen oder zumindest sich die „Rechtmäßigkeit“ von Rudolf IV. bestätigen ließ. Und trotz der aktuellen Verfehlungen des Herzogs gegen einen Reichsfürsten hätten ungenannte Fürsten dem Kaiser die Belehnung Rudolfs mit Tirol empfohlen; am 8. Februar 1364 wurde Rudolf mit Tirol belehnt.⁵⁶ Im Rahmen dieser Zusammenkunft in Brünn erfolgte die „Versöhnung“⁵⁷ des Kaisers mit Rudolf IV.: Zwei Tage später schlossen sie eine Erbvereinigung, die zur Konsequenz hatte, daß der Patriarch eine Unterstützung des Kaisers, die dieser bislang ohnehin eher zögerlich geleistet hatte, nun nicht mehr erwarten konnte.

Zwar hatte Karl IV. noch im Januar eine Sanktion wegen Aquileia gegen den Österreicher verhängt: Der polnische König Kasimir solle Genugtuung für die Schäden vom Herzog einfordern. Er möge durchsetzen, daß Rudolf IV. sich an seine Zusagen halte, ansonsten wolle der Kaiser die Angelegenheit vor die Kurfürsten bringen.⁵⁸ Angesichts der gravierenden Verfehlungen und der unbestimmten Einforderung dieser „Genugtuung“ handelte es sich hier wohl eher um eine Geste, mit der der Kaiser unterstreichen wollte, daß er solches Verhalten nicht dulden durfte.

Mit dem üblichen Repertoire konnte und wollte Karl IV. seinen Schwiegersohn nicht bändigen. Konsequenterweise hätte er ihn wohl für unwürdig erklären und ihn der Herrschaft entsetzen lassen müssen oder aber, der Kontrolle halber, stärker in seiner Umgebung, am Hof in Prag verankern müssen. Er tat dies nicht, zum einen sicherlich auch aus Rücksicht gegenüber seiner Tochter, zum anderen wollte er ihn vielleicht nicht in seiner unmittelbaren Nähe wissen; vielleicht hätte dessen Ehrgeiz ihn noch zum Äußersten getrieben. Kaum auszudenken, was Rudolf IV., „der Stifter“, noch alles angestellt hätte, wäre er nicht schon im darauf folgenden Jahr gestorben. Seine letzten Aktivitäten beschränkten sich auf die Imitation seines großen Vorbilds und – aus seiner Sicht vielleicht sogar – „Rivalen“; möglicherweise fand er jetzt durch die Erbverbrüderung seine Ansprüche befriedigt, war vielleicht auch durch seine Krankheit stärker auf seine Residenz in Wien beschränkt, so daß er nun eher „kulturell“ als militärisch seiner Macht und seinen Ansprüchen Ausdruck verlieh.

⁵⁶ UR, Bd. 8, Nr. 413.

⁵⁷ Vgl. Moraw (1988a), S. 205.

⁵⁸ UR, Bd. 8, Nr. 412.

5. Zusammenfassung

Die Zeit Karls IV. entzieht sich einer Untersuchung anhand der zeitgenössischen politischen Texte unserer Definition nahezu völlig. Damit wurde der Stellenwert dieser für diese Arbeit erst konstruierten Gattung enorm in Frage gestellt. Denn offenbar sagt das „Schweigen der Gelehrten“ nur sehr wenig aus über

1. die Sensibilität der Zeitgenossen gegenüber politischen Konflikten, Konstellationen und Argumenten,
2. ebenso wenig über eine fehlende politische Kultur der Zeit, die sich noch um ein vielfaches stärker in anderen Medien als der Schrift manifestierte
3. und auch nicht über die Autorität des Herrschers. Es scheint sogar so zu sein, daß ein reger Diskurs unter Gelehrten über Fragen der Reichspolitik eher ein Indiz für Zweifel, wachsende Opposition, Loyalitätskonflikte und erhöhten Rechtfertigungsdruck ist.

Gleichzeitig wurde deutlich, wie sehr die wenigen politischen Texte, die man bei maximaler Dehnung der Definition als solche bezeichnen kann, in das Umfeld ihrer Entstehung, aber auch ihrer Wirkung und ihrer Funktion eingeordnet werden müssen, bevor überhaupt ein Versuch der Analyse sinnvollerweise unternommen werden kann. Denn die Diskrepanz zwischen dem, was man schreibt und dem, was man tut, ist für moderne Maßstäbe nahezu erschreckend groß, das gilt für die Ebene der Diplomatie ebenso wie für die Ebene des Rechts, zumindest der Rechtswirklichkeit. Vielleicht liegt auch darin die Faszination begründet, mit der die Historiker sich der Person Karls IV. seit Generationen widmen. Es scheint, als habe er, um politische Vorteile für sich und die Seinen zu erhalten, vieles versprochen und nur selten dieses auch wirklich einhalten müssen. Dies kann man moralisch sicherlich kritisieren, jedoch sind diese Maßstäbe modern und haben offenbar mit der zeitgenössischen Realität nichts zu tun. Vielleicht hat Karl IV. aus der „offenen“ Verfassung, aus der geringen rechtlichen, verwaltungs- und nachrichtentechnischen Infrastruktur des Reichs maximal profitieren können, diese eventuell sogar in konkreten Situationen umgekehrt bewußt und gewinnbringend einsetzen können. Auch war Karl IV. bei weitem nicht der einzige, der trotz uneingelöster Versprechungen „ungeschoren“ davon kam.¹ Man könnte vielleicht sogar sagen, daß es sich hier um eine Konstante in der spätmittelalterlichen Politik handelt. Offenbar banden weder schriftliche noch mündliche Versprechen die Herrschenden, und sie hatten – abgesehen von nicht unbedeutenden Ehrverlusten – kaum realen rechtlichen Konsequenzen zu fürchten, weil man *inter pares* die Konflikte

¹ Pauler (1997) führt das Beispiel des erst Mitte der 1350er Jahre rehabilitierten Ludwig von Brandenburg an, der seine „Ausgleichszahlungen“ bzw. den „Kaufpreis“ für seine Rehabilitation auch zum größten Teil nicht zahlte.

nur noch militärisch lösen konnte, sie also für die normale „Verwaltung“ oder Rechtsprechung nahezu „unerreichbar“ waren.²

Daß jedoch dieser Umstand mit einer grundsätzlichen Unverbindlichkeit schriftlicher Zeugnisse zusammenhängt, darf wohl ausgeschlossen werden. Allein auf mangelnde Organisation und fehlende Übersicht ist dieser Sachverhalt jedoch auch nicht zurückzuführen. Vielleicht kann man es so formulieren: Ähnlich, wie in aristokratischen Kreisen die Studierten nicht trotz, sondern gerade wegen ihres hohen Ranges ihr Studium nicht abschlossen bzw. es nicht nötig hatten, dieses ordentlich zu beenden, weil sie viel höherrangige Qualifikationen bereits im wahrsten Sinne des Wortes verkörperten, so gilt auch für verbrieften Rechte und diplomatische Aussagen wohl der Inhalt nur so lange, wie er nicht in Frage gestellt wird. Ist derjenige, der Zweifel direkt oder durch sein Verhalten äußert, höherrangig als der Inhaber der Rechte, sind diese offensichtlich sehr relativ. Wenngleich das Beispiel Rudolfs IV. sicher ein Extrem war und auch in der Wahrnehmung der Zeitgenossen eher eine Ausnahme darstellte, so illustriert der Umgang des Kaisers mit seinem Schwiegersohn das Primat der dynastischen Interessen vor der „Reichspolitik“, in diesem Fall sogar vor dem Rechtsempfinden und dem Verständnis von Ehre und Würde eines Fürsten. Und das Beispiel von Cambrai, wo sich die erfahrenen *iurisperiti* aus dem Umfeld des Trierer Erzbischof ausführlich und korrekt mit der Rechtsfindung und -sprechung beschäftigten, mußte man erfahren, daß nur noch nicht mal ein Jahr später dieses Urteil in einer königlichen Anweisung zugunsten des Richters in dieser Angelegenheit, Walram von Luxemburg, Familiar des Trierers, einfach ignoriert wurde.

Wenn die Prioritäten so, nämlich dynastisch und erbländisch, gelagert waren und man gleichzeitig beobachten kann, daß Karl IV. in wichtigen politische Fragen die Maxime des *divide et impera* pflegte und es auf diese Art und Weise häufig schaffte, eine Opposition nicht zu groß werden zu lassen bzw. eine solche zu zerschlagen, wenn schließlich die studierten, unter Ludwig IV. aktiv und „politisch“ schreibenden Gelehrten sich genauso gerne als Organisatoren von Baumaßnahmen und als Verfasser von literarischen Texten betätigten und dafür eben auch vom König und Kaiser be- und entlohnt wurden, muß man nach politischen Texten nicht weiter suchen: Es gab offensichtlich keinen Bedarf.

² Die Zeitgenossen haben das gewußt. Und trotzdem war den Beherrschten, vor allem den Städten, sehr daran gelegen, sich von den neu eingesetzten Herrschern ihre Rechte verbrieften zu lassen. Das bewahrte sie aber nicht vor willkürlichen Reaktionen. „Rächen“ konnten sie sich offenbar nur dadurch, daß auch sie sich die Schwächen der Exekutive insofern zu Nutze machten und fällige Zahlungen aus Rechten anderer, des Territorialherm oder des Königs, einfach nicht leisteten oder sich den eindeutigen Anweisungen widersetzen. Aus heutiger Sicht, geprägt durch einen modernen Verwaltungsstaat, mutet es erstaunlich an, daß selbst königliche Anweisung – beispielsweise zur Aufnahme Einzelner in ein Domkapitel oder die Delegation von Zahlungen an Gläubiger des Königs – häufig einfach ignoriert oder direkt abgewiesen werden konnten; nachteilige Konsequenzen daraus ergaben sich längst nicht immer.

1. Die Themen der Zeit: Konfliktskizzen

In der Rückschau drängt sich dem Betrachter der Zeit König Wenzels IV. der Eindruck auf, das katastrophale und entwürdigende Ende habe sich bereits früh angedeutet. Den Beginn seiner eigenständigen Regierung im Reich markiert der Ausbruch des Großen Abendländischen Schismas. Erneut, so scheint es, bestimmte die Papstkirche die Tagespolitik im Reich, wenngleich dieses Mal die Päpste keine „Angriffe“ auf die Reichsrechte unternahmen, sondern sich gegenseitig – und mit ihnen ihre Anhänger – aufrieben und zerfleischten. Die Frage der Obödienz – Clemens VII. in Avignon oder Urban VI. in Rom – sollte jedoch zum Politikum auch im Reich werden. Freunde und Feinde sammelten sich in gegnerischen Lagern und konnten mit argumentatorisch wertvoller Munition einander beharken: Der Vorwurf der Häresie, den man problemlos an die Obödienzfrage koppeln konnte, wog im Konfliktfalle nach wie vor schwer, weil dieser Vorwurf für jeden so Geschmähten sowohl rechtliche Konsequenzen als auch Reputationsverluste zur Folge haben konnte. Ähnlich wie zur Zeit Ludwigs IV. entstand ein erhöhter Bedarf an der Rückversicherung der eigenen Rechte, an Erfahrungs- und Nachrichtenaustausch untereinander, an Stellungnahmen und Erklärungen. Parallel dazu verstand Wenzel IV. es offenbar nicht, unmißverständlich seine Herrschaft, seine Autorität und damit seine politischen Maßnahmen, die ohnehin eher konzeptlos wirkten,¹ zu kommunizieren, wie es noch sein Vater mit den verschiedensten Mitteln so eindeutig und erfolgreich getan hatte. Auch versäumte Wenzel es, schon durch seine Präsenz Zweifel an seiner Herrschaft auszuräumen: Er reiste offenbar nicht gerne, legte nicht allzu großen Wert auf standesgemäße und korrekte Repräsentation, die jedoch von einem König erwartet wurden, und ersetzte nach und nach die hocharistokratische Gesellschaft am Prager Hof durch Angehörige des niederen Adels und des Bürgertums,² dies allerdings erst, als die Kritik an ihm aus den Reihen vor allem der rheinischen Kurfürsten bereits laut geworden war.

Ohne allzu moderne Aspekte der Psychologie strapazieren zu wollen, drängt sich doch die Frage auf, warum Wenzel trotz – aus heutiger Sicht – nahezu idealer Voraussetzungen (sorgfältige Ausbildung³, trotz seiner jungen Jahre bereits Regierungserfahrung in Böhmen, Teilnahme an Reisen zu Tagen und zu anderen herrscherlichen Höfen, Kontinuität der hochrangigen Gelehrten am Hofe⁴) „scheiterte“.⁵

¹ Kintzinger (2003), S. 434f; auch Hlávaček (2003), S. 316f.

² Das wurde u.a. dadurch besonders augenfällig, daß er seinen Hof von der Burg in die Stadt verlegte, vgl. Kintzinger (2003), S. 437 und Hlávaček (2003), S. 318; außerdem Hlávaček (1987).

³ Umfangreiche Literatur bei Moraw (Ms. 2003), § 7. Moraw stellt fest, es habe Wenzels viel weniger „an Bildung und Befähigung [...] denn am Willen zur weiterhin notwendigen pausenlosen Höchstleistung“ gefehlt (Ders., S. 2).

⁴ Hier sind die bekanntesten der Prager Erzbischof Johann von Jenstein, der Bamberger Bischof Lamprecht von Brunn und der schlesische Herzog Přemko von Teschen, Hanko Brunonis, der Erzbischof

Bei näherem Hinsehen könnte man diese fürsorglichen und lange geplanten Maßnahmen des Vaters durchaus auch als negative, die Eigenständigkeit und Autorität Wenzels behindernde Aspekte deuten wollen.⁶ Neben dem Vater, der schließlich seine „Unerreichbarkeit“ nicht nur in politischen Belangen zur Schau stellte, sondern dieses Herrschaftsverständnis durch und durch zu leben schien, war es sicherlich schwer zu bestehen und eine eigene Linie zu finden. Die Haltung, mit der die Kurfürsten dem jungen König gegenübertraten, war sicherlich dabei nicht förderlich. Bemerkenswert ist, daß bereits im Januar 1380 die Kurfürsten klagten, Wenzel blockiere quasi dadurch wichtige Entscheidungen „etwa in der Kirchenfrage“, daß er den Versammlungen fern bliebe. Er möge entweder selbst aktiv werden oder aber einen Vikar benennen.⁷ Dieses wertet Kintzinger sicherlich zu Recht als „Maßnahme, die das ungewöhnliche Ausmaß der Störung in der politischen Kommunikation zwischen Ständen und König im Reich zeigt“.⁸ Hatte Wenzel IV. doch vor knapp einem Jahr erst gerade zum Thema „Schisma“ einen wichtigen Schritt getan und war dem Rat des erfahrenen und „ererbten“ kaiserlich-königlichen Rates und Prager Erzbischof Johann von Jenstein der Entscheidung seines mittlerweile verstorbenen Vaters gefolgt: Er hatte sich für die Anerkennung des römischen Papstes Urban VI. ausgesprochen; die meisten Kurfürsten hatten sich ihm angeschlossen.⁹ Angesichts der häufigen und lang andauernden Abwesenheit anderer Könige, auch Karls IV. vom Reich scheint dieser kurfürstliche Vorwurf völlig unangemessen oder zumindest verfrüht zu sein. Auch waren schon die ersten Reichstage unter Wenzel auffallend schlecht besucht gewesen.¹⁰ Andererseits hatte es im Vorfeld des Frankfurter Tages von 1379 mehrere Terminverschiebungen gegeben, die man dem König offenbar anlastete. Auch hatte er nicht nach Frankfurt, sondern nach Nürnberg kommen wollen. Schon dies hatte er nicht durchsetzen können. In der Zukunft würden die ständigen Neuankündigungen von Tagen, die grundsätzlich zunächst verschoben wurden und schließlich oft gar nicht stattfanden, erheblich zum kontinuierlichen Autoritätsverlust des Königs beitragen, der dadurch seinen Gegnern weitere und

von Magdeburg, Albrecht von Querfurt u.a. vgl. Patze (1978a); Moraw (Ms. 2003a; 1986a); siehe auch Weigel (1925; 1944).

⁵ Graus (1987). Kraus bezeichnete Wenzel als charakterschwach und an Intellekt minder begabt (Kraus (1996), S. 600). Ihm wurden Trunksucht und Jagdleidenschaft zugeschrieben, die ihn zusätzlich an der Ausübung seiner Pflichten gehindert haben können, vgl. Moraw (2003a), § 8, S. 1.

⁶ Stichworte: „Übervater“, „Einmal Lehrling, immer Lehrling“ etc. Von den Kurfürsten wurde er noch 1397 offen als *parvulus* bezeichnet, vgl. Kapitel C.2.2.

⁷ Vgl. Kintzinger (2003), S. 435f.

⁸ a.a.O.

⁹ RTA, Bd. 1, Nr. 129 vom 27.02.1379.

¹⁰ Kintzinger (2003), S. 435.

gewichtige Argumente lieferte.¹¹ Auch die Tatsache, daß man bereits 1380 einen Vikar forderte, zeigt, daß Wenzel

1. nicht das Vertrauen der Kurfürsten genoß und es möglicherweise aus Motiven, die nicht in seinem Leistungsvermögen begründet waren, vielleicht auch niemals hätte erreichen können;¹²
2. vielleicht durchaus begründet für persönlich ungeeignet gehalten wurde, die aktuellen und grundsätzlichen Probleme und Konflikte des Reichs zu bewältigen und schließlich
3. offenbar von vorne herein nicht auch nur ansatzweise ähnlich respektvoll behandelt wurde wie sein Vater.¹³ Möglicherweise wurden hier „alte Rechnungen“ beglichen.¹⁴

Nur auf den ersten Blick schienen erneut kirchliche Belange die Tagespolitik im Reich zu prägen. Denn die Wahrnehmung des Schismas und auch die unmittelbare Betroffenheit im Reich waren wohl nicht ähnlich dramatisch wie es zur Zeit Ludwigs IV. der Fall gewesen war. Zwar gab es erneut im Reich vor allem durch die rechtlichen Konsequenzen aus dem Schisma Verunsicherungen,¹⁵ jedoch erfolgte diesmal kein „Angriff“ der Kurie auf die Rechte des Reichs. Gleichzeitig war man sicherlich durch die Erfahrungen der letzten Jahrzehnte gegenüber der Kirchenfrage etwas desensibilisiert, weil das Papsttum insgesamt an Autorität eingebüßt hatte. Auch unter Karl IV. hatte sich die Kirche massive Einmischungen gefallen lassen müssen. Als Argument jedoch wog die Kirchenspaltung nach wie vor schwer, bot es doch die Möglichkeit, Wenzel Versagen in seinem Aufgabenbereich als *advocatus ecclesiae* vorzuwerfen. In der Hierarchie der gegen Wenzel vorgebrachten Vorwürfe sollte demnach dieser Aspekt ganz weit oben rangieren. Wahrscheinlich hätte jeder Herrscher hier versagt und würde versagen werden, wie die Zukunft zeigen sollte, denn selbst der ambitionierte

¹¹ Vgl. die Ankündigungen von Tagen durch König Wenzel ab 1397: 22. April 1397 nach Nürnberg, 8. Februar 1398 nach Mainz (für den König Landfriedenshauptmann Graf Philipp von Nassau), 13. Oktober 1399 nach Nürnberg, 17. Januar 1400 nach Esslingen, dann erneut nach Nürnberg für den 2. Mai 1400, den 6. Juni 1400 und den 14. Oktober 1400 nach Nürnberg (Belegstellen in Frankfurts Reichsscorrespondenz (siehe Quellenverzeichnis), Bd. 1, S. S. 39ff.) Wenzel kam jedoch nur im Dezember 1397 nach Frankfurt, ein Termin, den nicht er, sondern die Kurfürsten nach ihren Treffen im Mai und Juli 1397 anberaumt hatten. Der Tag wegen des Landfriedens fand ebenfalls nicht am vom König gesetzten Termin, sondern gut vier Wochen später statt (vgl. Ders., S. 49, Nr. 131 und 132.).

¹² Man darf davon ausgehen, daß die Sohnesnachfolge von den konkurrierenden Häusern mißtrauisch beäugt und im Grundsatz abgelehnt wurde. Die Entscheidung der Kurfürsten für die Wahl Wenzels unterlag anderen, nicht-dynastischen Prioritäten: Geld, Privilegien und die Autorität des Kaisers. Möglicherweise hat Karl IV. das geahnt und sich gerade deshalb für die Wahl noch zu seinen Lebzeiten so massiv eingesetzt.

¹³ Er galt als „unbeliebt und überfordert“ (Moraw (2001a), S. 103). Zumindest die rheinischen Kurfürsten haben ihn offen als *parvulus* bezeichnet, vgl. Kapitel C 2.

¹⁴ „Zahlreiche Schwierigkeiten im Reich waren unter dem Eindruck von Karls Autorität gleichsam aufgestaut worden, die dann über den Nachfolger hereinbrachen; wer Erfolg hat, kränkt stets die Erfolglosen und sie vergessen es nicht.“ (Moraw (2001a), S. 103).

¹⁵ Vor allem im Westen des Reichs, wo es die meisten und best dotieren Pfründen zu vergeben gab, vgl. vgl. Moraw (Ms. 2003a), § 7, S. 2f.

und mit dem Potential hochrangiger Gelehrter gut gerüstete Pfälzer Ruprecht I. konnte den Konflikt weder lösen noch überhaupt ernsthaft beeinflussen. Zunächst aber konnte man von Wenzel eine Lösung einfordern.

Ursächlich unabhängig, jedoch „angeheizt“ vom Schisma war die Landfriedensproblematik; Städtebünde hatten sich noch in den letzten Jahren unter Karl IV. formiert; diesen Kampf, der dem Kaiser die Finanzierung seiner dynastischen Ziele hatte sichern sollen, hatte Karl IV. militärisch verloren.¹⁶ Der Widerstand der Städte wurde zur schweren Hypothek für Wenzel, dem die Städte vor diesem Hintergrund natürlich ablehnend begegneten, da sie – nicht grundlos, wie sich zeigen sollte – weitere Verpfändungen¹⁷ fürchtete und dem neuen, jungen König gleich zu Beginn seiner Herrschaft unmißverständlich klar machen wollten, daß sie diese nicht hinzunehmen bereit waren. Dazu kam, daß die Reichsstädte immer häufiger die geographisch näher gelegenen Großen zur Hilfe und zum Schutz anriefen.¹⁸ Davon profitierten vor allem die rheinischen Kurfürsten. Sie übernahmen Schutz- und Richterfunktionen, also Aufgaben des Königs, ohne von diesem damit beauftragt worden zu sein und agierten im übrigen durchaus erfolgreich, somit zur Zufriedenheit der Schutzsuchenden, was ihrem Ansehen, ihrer Autorität und der wahrgenommenen „Kompetenz“ sehr zuträglich war. Daß in den schriftlichen Schutzversprechen der König und das Reich stets als potentielle Gegner ausgenommen wurden, kann vor diesem Hintergrund nicht als Erfolg Wenzels gedeutet werden. Maximal als Etappensieg könnte man den Egerer Landfrieden deuten, der der König allerdings nicht in weiser Vorausschau aufstellte, um einen Ruhezustand zu verlängern und zu stabilisieren, sondern der als Reaktion auf einen aktuellen militärischen Konflikt, den Städtekrieg von 1388/89 entstand.¹⁹ Eine nicht zu unterschätzende Signalwirkung ging von der sogenannten Heidelberger Stallung²⁰ (26. Juli 1384) aus, einer weitgehenden und recht modern anmutenden Landfriedensordnung, auf die man sich vorher, auf dem Nürnberger Tag 1383 unter der Leitung Wenzels IV. nicht hatte einigen können. Nun, in der Residenz des Pfälzers und unter der Anwesenheit des Königs,²¹ erreichte man den Abschluß; ein richtungsweisender Etappensieg, dessen Bedeutung offenbar auch dem Papst nicht

¹⁶ Ders. (Ms. 2003a), § 6, S. 3.

¹⁷ Resultierend aus den hohen Verschuldungen für die Wahl Wenzels, aber auch für den Kauf der Mark Brandenburg für Wenzels Bruder, Sigmund, vgl. Moraw (Ms. 2003a), § 6, S. 2.

¹⁸ So im April 1392, vgl. Schaab/Lenz (1998, siehe Quellenverzeichnis), Nr. 89 und im März 1393, Nr. 90. Dazu auch Gerlich (1960), S. 98 und S. 263f.

¹⁹ Vgl. Moraw (Ms 2003a), § 8, S. 4.

²⁰ RTA, Bd. 1, Nr. 246.

²¹ Man muß sich fragen, ob es vielleicht auch mit Wenzels Gespür für diplomatische Nuancen bzw. Grundregeln nicht so weit her war. Einen mächtigen Fürsten und potentiellen Gegner auch noch dadurch zu bestärken, in dem man ihn in dessen Residenz nicht nur persönlich-dynastisch besuchte, sondern auch noch reichspolitisch wichtige Entscheidungen unter dessen Regie traf, wurde sicherlich nicht als Zeichen königlicher Stärke und Autorität gedeutet.

verschlossen blieb: Urban VI. genehmigte 1385, also genau in dieser ersten Phase der demonstrativen „Aufwertung“ der Pfälzer,²² dem Pfalzgrafen Ruprecht II. die Gründung einer eigenen Universität.²³ Die Errichtung einer Münzordnung der rheinischen Kurfürsten vom 8.6.1386²⁴ darf ebenfalls als weiteres Indiz für die Ambitionen, aber auch offenbar für die zeitgenössische Wahrnehmung der Qualitäten des Pfälzers und seiner rheinischen Kollegen gedeutet werden.²⁵ Vorläufig gekrönt wurde diese Entwicklung damit, daß während der Gefangenschaft Wenzels 1394 der Pfalzgraf nicht nur das Reichsvikariat auf Beschluß der Kurfürsten übernahm,²⁶ sondern auch die Befreiung des Königs militärisch durchsetzen konnte. Er hatte sich damit mehrfach qualifiziert, genoß das Vertrauen der Mitkurfürsten, agierte erfolgreich als Schlichter in schwierigen Konflikten,²⁷ handelte sofort und glänzte noch dazu als siegreicher Feldherr.²⁸ Und auch die Einberufung von Versammlungen, ein Recht, das Wenzel IV. später – und längst schon zu spät – für sich reklamierte,²⁹ erfolgte in diesem Zusammenhang und darüber hinaus immer häufiger durch die Kurfürsten. Die Schwierigkeiten, die Wenzel IV. darüber hinaus sowohl in Böhmen als auch mit Mitgliedern seiner Familie hatte, müssen, abgesehen davon, daß sie die Ursache für diese erste, „beschämende“ Gefangennahme³⁰ waren, hier unberücksichtigt bleiben. Wichtig ist in diesem Zusammenhang nur, daß Wenzel sich immer häufiger nicht in der Lage sah, ins Reich zu kommen,³¹ ein Umstand, der ihm ständig zum Vorwurf gemacht wurde und der zudem zur Folge hatte, daß sowohl Zeitgenossen als auch Historiker ihm ein Desinteresse am Reich attestierten. Ungeschickt war sicherlich dabei, daß

²² Zu Chronologie des „Aufstiegs“ und den Ambitionen der Pfälzer siehe dem „Aufstieg“ und den Ambitionen der Pfälzer siehe Gerlich (1960).

²³ 23.10.1385, vgl. Schaab/Lenz (1998), Nr. 79. Dieses mußte trotz des „Vorsprungs“ des Hauses Habsburg mit seiner 1365 gegründeten Universität als herausragendes Privileg wahrgenommen worden sein und schien dem Pfälzer bereits jetzt die Qualifikation zum König zu attestieren. Vgl. dazu auch Moraw (2001a) und Kolb (1999), S. 34, S. 81ff und S. 204.

²⁴ Schaab/Lenz (1998), Nr. 81.

²⁵ Hier zeigte sich, daß Ruprecht II., offenbar im Gegensatz zu Wenzel IV., ein ausgeprägtes Gespür für politische „Gesten“ hatte. Auch gründete er, genau wie Karl IV. fast fünfzig Jahre zuvor, eine „Neustadt“ in Heidelberg, vgl. Schaab/Lenz (1998), Nr. 88 vom 08.03.1392.

²⁶ RTA, Bd. 2, Nr. 222, S. 389. Das Vikariat und auch das Richteramt über den König standen dem pfälzischen Kurfürsten traditionell zu, vgl. Moraw (2001a), S. 102 und Kolb (1999), S. 37.

²⁷ Sowohl allein als auch gemeinsam mit den anderen rheinischen Kurfürsten, vgl. Gerlich (1960), S. 24f; siehe auch Gerlich (1971).

²⁸ „Den Kaiser macht das Heer“, vgl. Stengel (1910).

²⁹ Erst ausdrücklich im Zusammenhang mit dem Fürsten- und Städtetag in Frankfurt im Frühsommer 1400, vgl. RTA, Bd. 3, Nr. 139.

³⁰ Moraw (2003), S. 319; Ders. (MS 2003a), § 8, S. 2f. Siehe auch Hlaváček (2003), S. 316 und Kraus (1987).

³¹ Zwischen 1390 und 1394 fand überhaupt kein „Tag“ statt. Man gewinnt bei der Untersuchung der Quellen den Eindruck, Wenzel sei entweder äußerst schlecht beraten gewesen und habe nicht zu unterscheiden gewußt, wann seine persönliche Anwesenheit erforderlich gewesen wäre und wann eine Gesandtschaft ausreichte oder aber er war sehr wankelmütig und wollte lieber einer offenen Konfrontation aus dem Wege gehen. Möglicherweise wurde er aber auch nicht nur durch innerböhmische bzw. dynastische Angelegenheiten von der Reise ins Reich politisch, sondern regelrecht physisch abgehalten (so z.B. in Frankfurts Reichsrespondenz, Bd. 1, Nr. 139). Auch eine Krankheit als Grund für sein Fernbleiben wird erwähnt (RTA, Bd. 3, Nr. 29, S. 63f).

Wenzel nicht nur sein Fehlen, sondern auch die Unentbehrlichkeit seiner – wenigen – Räte mit dem Hinweis schriftlich zu entschuldigen versuchte, er benötige diese für die Verhandlungen mit seinem Bruder Sigmund und seinem Cousin Jobst von Mähren. Das Primat der dynastischen Interessen, eine Konstante in der spätmittelalterlichen Politik, verwunderte sicherlich niemanden. Daß dieses aber in zunehmendem Maße auch die elementare Korrespondenz zwischen dem Reich und dem König massiv störte, brüskierte die Reichsfürsten und sollte mit dazu beitragen, daß man im hocharistokratisch geprägten Milieu der Kurfürsten und Fürsten die Verhandlungen mit den königlichen, jedoch zunehmend aus dem niederen böhmischen Adel und dem Bürgertum rekrutierten Räten schlichtweg ablehnte.³² Ein Bericht des Nikolaus von Kaub, dem Dekan von St. Viktor in Mainz gibt Aufschluß über den Unmut und das Unverständnis gegenüber dem Gebaren am Hofe Wenzels IV.: Der Gesandte mußte „15 Tage unter hohen Kosten bleiben [...], weil der König in der ersten Woche keine Gesandtschaften vorließ, ehe nicht die zahlreichen Fürsten und Herren aus Ungarn und Mähren samt ihrem zahlreichen Gefolge abgereist waren. Dann endlich sandte der König seine Räte [...], die Gesandtschaften und deren Anliegen anzuhören. Der König ließ Bescheid geben, er werde sich mit der Angelegenheit befassen. Die Sache zog sich hin, er [Nikolaus von Kaub, d.A.] hat in der Zwischenzeit mehrfach den Hofmeister, den Kanzler und andere, von denen er sich eine Förderung seiner Angelegenheit erhoffte, aufgesucht, fand den Kanzler jedoch wenig geneigt. Wäre dieser abwesend gewesen, hätte er mehr Erfolg gehabt.“³³

Hier ist der Zorn über das als unwürdig empfundene Verhalten vor allem der Hofmitglieder gegenüber den Gesandten deutlich spürbar. Der Verweis auf die dem Anliegen abträgliche Anwesenheit des Kanzlers suggeriert, daß man diesem eine generelle Abneigung gegen Reichsangelegenheiten oder zumindest gegen das konkrete Anliegen unterstellte.³⁴ Ob die Wahrnehmung dieser Ereignisse dadurch negativ verstärkt wurde, daß der Unglückliche auf dem Rückweg auch noch überfallen wurde, muß dahingestellt bleiben.

Wenn sicherlich auch jeder Zeitgenosse davon ausging, daß die Fürsten grundsätzlich ihre dynastischen Interessen höher veranschlagten als die des Reiches, so war es wohl nicht gerade ein Beleg für gute Diplomatie, dieses auch noch öffentlich – sowohl schriftlich, als auch im Umgang mit Boten und Gesandten – kundzutun. Der Hinweis

³² Vgl. RTA, Bd. 3, Nr. 79, 81, 82. Zu den Räten und zur Kanzlei Wenzels vgl. Moraw (1986a), S. 101ff und Hlaváček (2003), S. 317.

³³ UR, Bd. 13, Nr. 137.

³⁴ Man konnte sich darüber hinaus wohl nicht mehr mit der höfischen Gesellschaft identifizieren, die sich bekanntlich mittlerweile zunehmend aus „Nicht-Deutschen“ rekrutierte.

des Königs auf seine begrenzte Verfügbarkeit über gute Räte sollte sich übrigens später, anlässlich der **Reise Wenzels IV. nach Frankreich**, spöttisch als Indiz für die unzureichende „Königsfähigkeit“ benutzt werden. Das „Gutachten“ des Pfalzgrafen Ruprecht II.³⁵ aus dem Jahr markiert eine entscheidende Wende in der Reichspolitik insofern, als daß die Ambitionen des Pfälzers offen zutage traten und man den König öffentlich demütigen konnte, ohne Sanktionen befürchten zu müssen. Spätestens jetzt hätte man erkennen können, daß die (Geheim-)Verhandlungen³⁶ zur **Absetzung Wenzels IV.** bereits weit gediehen waren.

³⁵ RTA, Bd. 3, Nr. 23 (Dezember 1397). Die Autorenschaft ist nach wie vor nicht hundertprozentig geklärt; nicht ausgeschlossen werden kann, daß der späterer König, Ruprecht I. (Pfalzgraf Ruprecht III.) das Gutachten erstellte bzw. erstellen ließ.

³⁶ Vgl. Hoensch, zit. nach Kintzinger (2003), S. 445.

*undique ergo malum,
utriumque confusio*¹

2. Politische Diskurse im Spiegel der Deutschen Reichstagsakten

2.1 Die Reise Wenzels IV. nach Frankreich 1397/98

Die Gründe, die Wenzel IV. dazu bewogen, nach Paris zu reisen, waren rein dynastischer Natur und können hier nicht im einzelnen erläutert werden. Wichtig ist, daß in der öffentlichen Meinung diese Reise unter den aktuellen Gegebenheiten nicht hätte stattfinden dürfen. Der französische König war, wie es kaum anders zu erwarten war, lange Zeit Parteigänger des avignonesischen Papstes Clemens VII. gewesen und hatte sich damit, zumindest in der Kirchenfrage, stets gegen Wenzel gestellt, der sich schließlich zunächst, dem Rat seines Vaters folgend und in der Hoffnung auf die Kaiserkrone, für Urban VI. ausgesprochen und es nach dessen Tod 1389 versäumt hatte, seine Haltung zu überdenken. Mittlerweile verfolgte man in Frankreich die Idee, beide Päpste sollten abdanken und ein neuer müsse gewählt werden (*via cessionis*).² Doch das war für die Kurfürsten, die ein eindeutiges Bekenntnis für den römischen Papst verlangten, inakzeptabel. Mühelos konnte man also nun dem König vorwerfen, er paktiere mit „Schismatikern“, auch war wohl in den gut informierten Kreisen bekannt geworden, daß Wenzel IV. selbst Verhandlungen mit dem Papst in Avignon aufgenommen hatte, möglicherweise um seine dynastischen Pläne mit dem französischen König besser realisieren zu können. Im Vorfeld der Reise besuchte der König zum ersten Mal seit zehn Jahren wieder einen Tag, und zwar den Frankfurter Tag im Dezember 1397. Angeblich auf Wunsch Wenzels hatten die Kurfürsten dem König ihre *gravamina* bereits vorher schriftlich zukommen lassen. Möglicherweise mußte man diese seltene Gelegenheit nutzen, um alte Machtverhältnisse in Frage zu stellen und neue öffentlichkeitswirksam zu konstituieren.

Ungeachtet des Inhalts der *gravamina* muß bereits die Überreichung dieser Klagepunkte durch die Kurfürsten (man darf davon ausgehen, daß der Pfalzgraf hier erneut eine führende Rolle einnahm) an den König als eine bedeutsame Geste gewertet werden. Damit nicht genug, wurden diese Artikel auch noch vor einer nicht mehr feststellbaren Öffentlichkeit, zumindest jedoch vor dem König selbst und seinen ihn begleitenden Räten verlesen.³

In ihren *gravamina* traten die Kurfürsten nicht einzeln und namentlich, sondern als Gruppe auf und vermittelten dem König eine beeindruckende Geschlossenheit.

¹ RTA, Bd. 3, Nr. 29, S. 57.

² Vgl. Kintzinger (2003), S. 441.

³ RTA, Bd. 3, S. 5f.

Die Vorwürfe sind zahlreich und massiv und folgen einer offenbar allgemein anerkannten Hierarchie: An vorderster Stelle steht das nach wie vor andauernde Schisma, das der König *von rechtes wegen* hätte *richten* müssen – wie, wird natürlich nicht gesagt, darf in den Klägern aber zunächst auch gleichgültig sein, schließlich ist der Text kein unterstützendes Gutachten, sondern eine Klageschrift. Außerdem handelt es sich hierbei um keine kurfürstliche, sondern eine königliche Aufgabe. Sofern man in den Reihen der kurfürstlichen Opposition Vorschläge zur Beseitigung des Schismas überhaupt hatte, gab es vorerst keinen Grund, diese dem König kundzutun, sondern zu warten, bis man „an der Reihe“ war. Damit wird auch deutlich, daß man zu diesem Zeitpunkt nicht mehr ernsthaft erwartete, der König könne den Konflikt überhaupt lösen. Gleichzeitig läßt die Wortwahl keinen Zweifel darüber, daß „die Kurfürsten“ sich eindeutig gegen die *widerbebste* [...] *von Avinian* und damit für Bonifaz IX. aussprachen.⁴ Der zweite Anklagepunkt bezieht sich auf die Verletzung bzw. (modern:) Veruntreuung von Gütern und Rechten des Reichs, weil er zum einen zuließ, daß der französische König die Reichsstadt Genua innehatte und zum anderen Wenzel den Giangaleazzo Visconti zum Herzog von Mailand erhoben hatte. Der Verlust weiterer Reichsgüter in den Grenzgebieten zu Frankreich, darunter auch des Bistums Cambrai, wurde ebenfalls moniert; diese Rechte und Güter seien zurückzufordern. Die Details und die aus dieser Erhebung potentiell und tatsächlich resultierenden Nachteile für das Reich sind hier nicht von Belang, denn diese Vorwürfe sind „innerpolitisch-polemisch und nicht als Sachargument zu begreifen.“⁵

Nach diesen bereits äußerst gewichtigen, weil die Würde und die Rechte des Reichs betreffenden Vorwürfen wurden die Kurfürsten konkreter: Wenzel habe *membranen versiegelt mit siner majestat ingesiegel*, heute würde man sagen: „Blanko-Urkunden“⁶ an seine Freunde verteilt; die Kurfürsten verlangten Offenlegung dieser Urkunden und behielten sich die Prüfung, ob eventuell erneut Reichsrechte geschädigt worden seien, vor. Auch herrschten Kriege im Reich, *und nieman weiß vor wem er das recht bitten solle ader moge*; Wenzel solle persönlich den Kurfürsten *ußrichtunge* geben oder alternativ einen Vikar benennen, der nicht nur die Rechtssicherheit wiederherstellen sondern auch die Durchsetzung und den Schutz dieser Rechte garantieren könnte. Die vom König erhobenen Zölle, darunter der zu Würzburg, sollen aufgehoben werden. Des weiteren müsse der König das Bündnis mit dem polnischen König zu lösen, denn das sei nicht nur gegen die Christenheit, sondern auch gegen des Königs Bruder

⁴ RTA, Bd. 3, Nr. 9, § 1, S. 22.

⁵ Moraw (Ms. 2003a), § 8, S. 7. Dazu stellte Gerlich fest, die Kurfürsten seien „zu einer realistischen Abwägung des in Oberitalien politisch Möglichen [...] unfähig oder wollten bewußt an der Wirklichkeit vorbeisehen, um auf jeden Fall dem König am Zeug flicken zu können“; bei dieser Argumentation handele es sich um „Träumereien längst vergangener Reichsherrlichkeit“. (Gerlich (1960), S. 187).

Sigmund. Das ausgerechnet die Kurfürsten hier die aus der engen dynastischen Verbindung offenbar zu erwartende Loyalität einfordern, ist an Dreistheit kaum zu überbieten, hatte doch gerade Sigmund Wenzel massive Schwierigkeiten gemacht und war zu einem erheblichen Teil mitverantwortlich dafür, daß Wenzel dem Reich so lange ferngeblieben war. Doch mit einem Blick auf den nächsten Klagepunkt wird diese Forderung erklärbar: Man versuchte offenbar, neben der Verfehlungen Wenzels durch seine Politik oder seine „Untätigkeit“ nun auch seinen Charakter und seine Ehre in Frage zu stellen: Die Tötung Geistlicher und anderer – hier wird auf die Folterung und anschließende Tötung des Johanns von Nepomuk, bei der Wenzel IV. offenbar selbst beteiligt, zumindest aber nicht dem entgegengetreten war,⁷ sowie auf den „Rätemord“ aus dem Sommer des Jahres 1397 angespielt – müsse gesühnt werden. Mit dieser unehrenhaften Schilderung schlossen die Kurfürsten ihre *gravamina*, nicht ohne noch sehr allgemein, gleichzeitig jedoch sehr wirkungsvoll auf *vil infelle gebrechen schaden und unverdenklichkeit* hingewiesen zu haben, die der König verursacht habe.

Nach der Verlesung und Überreichung dieser Artikel kam es nicht etwa zum Eklat. Vielmehr scheint es so, als habe Wenzel IV. zunächst kommentarlos diese Vorwürfe entgegengenommen und recht hastig versucht, den Hauptvorwürfen endlich durch „Taten“ zu begegnen. So versuchte er einen Landfrieden aufzustellen, auf den „die Stände“ gleich mit einem Gegenentwurf reagierten. Die Verhandlungen überließ Wenzel dem Grafen Philipp von Nassau, der die königliche Ordnung „verbessern“ und die weiteren Maßnahmen in die Wege leiten sollte.⁸ Doch bereits der vom König anberaumte Termin zu weiteren Verhandlungen wurde durch die Kurfürsten verschoben, und als eine der ersten Maßnahmen beschloß man eine Halbierung der Friedensdauer von den königlich angeordneten zehn auf nun fünf Jahre.⁹ Auch haben die Zeitgenossen sich offenbar nicht allzu viel vom königlichen Landfrieden versprochen: Ein scharfes Spottgedicht auf König Wenzel ist überliefert. Demnach waren diejenigen, von denen sich der König erhofft haben soll, *„daz su den krieg su^ellent stillen mit der heren und stete willen [...] ein bader [...] der nie geswiczete [...] ein ko^effer der nie geloug [...] ein müller der n^e gestal [...] einere der rûdig oder kreczig ist und do bi nie gegucket hat [...] ein spiler der do reiset bi dem winund alle tage tribet sin ungev^or und doch do bi nie geswu^r.“*¹⁰

⁶ Die z.B. auch Karl IV. einsetzte, vgl. Kapitel B 4.1.

⁷ Hlaváček (2003), S. 316.

⁸ RTA, Bd. 3, Nr. 12, S. 29f. Ein Vergleich der Landfriedensentwürfe wäre sicher interessant und könnte Aufschluß darüber geben, in welchen Fragen sich wer durchsetzen konnte.

⁹ RTA, Bd. 3, Nr. 15, S. 31.

¹⁰ Frankfurts Reichsresponses, Bd. 1, Nr. 130, S. 47ff.

Wegen des Schismas beabsichtigte Wenzel angeblich, Gesandtschaften zu beiden Päpsten zu schicken.¹¹ Wegen der hohen Kosten dafür bat er den Trierer Erzbischof nahezu demütig um Erlaubnis für die Verpfändung der Landvogtei zu Schwaben.¹² Seinen Rat Hubard von Eltern beauftragte er damit, vom französischen König Karl VI. „alle Reichsgebiete und insbesondere Metz, Toul, Verdun und Kammerich [Cambrai]“¹³ zurückzufordern. Das macht zu dem Zeitpunkt, Sommer 1398, nun überhaupt keinen Sinn, konnte er doch davon ausgehen, daß diese Forderung seine geplanten Verhandlungen mit Karl VI. empfindlich stören würden. Vielleicht sollte diese Maßnahme auch nur die Vorwürfe entkräften und beschwichtigend wirken.¹⁴ Das setzt jedoch voraus, daß diese Instruktion sorgfältig kommuniziert wurde, wofür es bislang keinen Beleg zu geben scheint.

Als wäre es damit nicht genug gewesen, überreichte ihm Ruprecht II. auch noch ein „Gutachten“, in dem er dem König darlegte, daß die Reise nach Paris völlig inakzeptabel sei und den endgültigen Verlust jeglicher königlicher Autorität zur Folge haben würde, er jedoch gleichzeitig – so kurz vor der Reise – unmöglich diese absagen könne, ohne sein Gesicht zu verlieren. Dieses kurpfälzer Gutachten, das man vielleicht eher Pamphlet nennen sollte, verkörpert nahezu den Idealtyp eines „politischen Textes“. Zwar ist die Autorenschaft nach wie vor nicht hundertprozentig geklärt, jedoch gilt als gesichert, daß der Text im unmittelbaren Umfeld des Pfalzgrafen unter Hinzuziehung von Gelehrten der jungen Heidelberger Universität entstanden ist.¹⁵ Und selbst, wenn man davon ausgehen muß, daß der Pfalzgraf den Text nicht persönlich niederschrieb, so darf doch angenommen werden, daß durch die verwendeten Stilmittel (Ich-Form, Einschübe von direkter Rede) es beabsichtigt war, die Position des um Rat Angegangenen deutlich klar zu machen. Die Gesamtgestaltung des Textes legt nahe, daß es sich um eine Rede handelt. Man darf davon ausgehen, daß dieser Text, selbst für den Fall, daß er nicht verlesen wurde, so doch ebenfalls in Frankfurt dem bereits völlig bloßgestellten und verunsicherten König Wenzel IV. persönlich und in Anwesenheit wenigstens einer kleinen „Öffentlichkeit“ übergeben worden ist. Der Text formuliert Standpunkte, argumentiert, fordert,

¹¹ RTA, Bd. 3, Nr. 24.

¹² *so bitten wir deine liebe mit ganzem ernste und flijse, daz dû zu sulcher verphendunge dein verhengnuss und willen geben wullest* (ebd.).

¹³ RTA, Bd. 3, Nr. 25.

¹⁴ Dazu Weizsäcker: „Daß er [Wenzel, d.A.] nun keinen Fürsten als Gesandten schickte, sondern nur Hubart von Eltern, und zwar mit einer lahmen Vollmacht, zeigt schon wie er die Sache auffasste. Es war eine bloß kanzleimäßige Abhilfe, um wenigstens formell der Klage der Kurfürsten gerecht zu werden (RTA, Bd. 3, Einleitung, S. 17).

¹⁵ Laut Weizsäcker verrät sich „deutlich genug [...] die Hand des Hofjuristen, welchem der Auftrag geworden war, der Politik, nicht des einen oder des andern Ruprechts, sondern wohl des Pfälzischen Hauses Worte zu leihen.“ Weizsäcker deutet das als einen „Umstand, der die Grobheit gegen Wenzel als übertriebenen Dienstfeifer gegen Kurpfalz erscheinen läßt und dadurch mildert (RTA, Bd. 3, Einleitung, S. 15).

resümiert, und das in einem Ton, den man höflich als bemerkenswert beschreiben wird. Eigentlich ist er unverschämt,¹⁶ das weiß der König, das weiß der Pfalzgraf, und dafür – auch dafür – wird er sich entschuldigen müssen.¹⁷ Der König, das ist eigentlich viel erstaunlicher, verzeiht ihm diese und weitere, unter anderen Umständen als Hochverrat zu bezeichnende Verhaltensweisen.¹⁸ Vielleicht war Wenzel einfach auch naiv. Das „Bemerkenswerteste“ an diesem Text ist die Gewandtheit und gleichzeitige Härte, mit der dem König die Aussichtslosigkeit seiner Situation vor Augen geführt wird. Nach zu erwartenden, jedoch nicht wirklich glaubhaften Demutsbezeugungen wird der Autor schnell konkret:

Ein Zusammentreffen, noch dazu in Paris, sei zwingend zu vermeiden, da dieses den französischen König, *hoc erit coram communi vulgo*, in seiner Würde erhöhen, die des Königs aber vermindern würde. Außerdem würde das Treffen das Mißtrauen des (römischen) Papstes erregen. Darüber hinaus, so belehrt der Pfälzer den König, kämen die Franzosen *cum multis litteratis viris et sapientibus*,¹⁹ denen der König nichts Adäquates entgegenzusetzen habe,²⁰ eine Feststellung, die – abgesehen davon, daß sie sicherlich zutrifft – eine Beleidigung des Königs und seiner Räte ist.

Nicht auszuschließen ist, daß auch hiermit der Pfälzer sich empfehlen möchte, verfügte er doch über eine noch kleine, aber bereits recht ordentliche Universität, während in Prag die Universität seit Mitte der achziger Jahre zunehmend verfiel;²¹ Prager Professoren und andere Lehrende waren u.a. nach Wien und eben auch nach Heidelberg²² gegangen. Aus diesem Manko resultiere für den König zweierlei: Zum einen schädige diese offenkundige Diskrepanz seinem Ansehen, zum zweiten würde er getäuscht, weil er, so wird signalisiert, selbst die Materie nicht durchdringen könne. Dieses Szenario drohe, wenn er ginge. Da es jedoch offenkundig nicht bei Ehrverlusten bliebe, wenn er nun absagen würde, so solle er sich wie folgt verhalten. Der Pfälzer erteilte auf diese Art und Weise „Ratschläge“, die er dem König im Vorfeld offenbar vorenthalten hatte, um sie nun öffentlichkeitswirksam präsentieren zu können. Er müsse mehr Gelehrte, als er im Moment habe, mitnehmen. Woher er diese nehmen solle, bleibt offen, denn es ist kaum wahrscheinlich, daß Ruprecht seine zu Verfügung zu stellen bereit war. Außerdem solle er hinsichtlich zu erneuernder Bündnisse

¹⁶ RTA, Bd. 3, Einleitung, S. 15.

¹⁷ Eine „reumütige“ Entschuldigung verbunden mit einem Treueversprechen (*darumb wollen wir yen fur unsern gnedigen herren haben und sinen gnaden getruwelich dyenen als billich ist*, RTA, Bd. 3, Nr. 39) leistete der Pfälzer im August 1398.

¹⁸ Vgl. RTA, Bd. 3, Nr. 40 vom 06.08.1398.

¹⁹ Ebd., S. 55.

²⁰ *non videtur quod de praesenti majestas vestra sit sociata de multis sapientibus et litteratis viris.*

²¹ Vgl. Moraw (1999b), S. 141ff; Kolb (1999), S. 208.

²² Wohl der bekannteste unter ihnen war Matthäus von Krakau, der 1394 nach Heidelberg wechselte, vgl. Schuler (1993); Heimpel (1974); Heinig (1990a); Keilmann (2001b). Seine berühmteste Schrift *de squaloribus curiae Romanae* verfaßte er ca. 1403, siehe Quellen zur Kirchenreform (1995).

aperire oculos et ire cum pede plumbeo: Er solle darauf verweisen, daß nun andere Zeiten seien und die Bündnisse der Ahnen nicht einfach so erneuert werden könnten, und anlässlich dieses Besuches (*hodie*) könne er sich überhaupt nicht festlegen. Zunächst müsse er *super istis deliberare mature et avisare cum consilio tam regni Romanorum quam regnie Bohemiae*, eine unterschwellige Forderung auf Mitsprache. Generell habe man den Franzosen mit Mißtrauen zu begegnen, denn diese hätten seit Generationen nichts anderes im Sinne als *transferre imperium de Alemannia in Franciam*, eine Verschwörungstheorie, die offenbar kennzeichnend für die Politik zwischen dem Reich und Frankreich geworden war und fast schon eine Konstante zu sein schien. Außerdem, so legt der Pfälzer Wenzel nahe, könne er ganz einfach die Franzosen zum Schweigen bringen, in dem er folgende Fragen stelle. Ruprecht trägt in der Form der wörtlichen Rede eloquent Anklagen gegen „die Franzosen“ vor und zeigt Wenzel und der anwesenden Öffentlichkeit, wie „man mit den Franzosen umgehen müsse“, eine geschickte Methode, mit der der Pfälzer seine eigenen Kompetenzen unterstreicht: *qualem ligam possum habere vobiscum, qui quotidie amplius facitis et innovatis injurias reales et notorias mihi et regno meo Romano?* Die folgenden Beispiele sollen zum einen die Verfehlungen der Franzosen, zum anderen auch jedem die Unfähigkeit Wenzels vor Augen führen, denn natürlich ist allen klar, daß es Wenzels Aufgabe gewesen war, dieses Unrecht nicht zuzulassen oder wenigstens zu ahnden.²³ Sofern also Wenzel diese Argumentation übernommen hätte, wovon der Autor sicher nicht ernsthaft ausging, hätte er sich selbst bloßgestellt und seine Schwäche nicht nur öffentlich, sondern auch noch gegenüber den Franzosen als „Feinden des Reichs“ eingestanden. Spätestens damit hätte sich der König völlig unmöglich gemacht. Die Worte, die der Pfälzer rhetorisch dem König in den Mund legt, machen deutlich, daß weder der Autor noch offenbar die Kurfürsten und Fürsten, vielleicht sogar die „Öffentlichkeit“ im Reich diesen König bis dato, also zwanzig Jahre lang, offenbar nicht ernst genommen hatten: Er solle den Franzosen klarmachen, *si aliquando ostendi me parvulum, ego intendo amodo me ostendere virum*. Das ist nach modernen Maßstäben schon unverschämt, um wie vieles stärker muß es in dieser aristokratisch geprägten und von Grundsätzen wie Gehorsam, Loyalität und Autorität geprägten Zeit gewirkt haben.

Bezüglich des Schismas gab Ruprecht II. ebenfalls Ratschläge und versuchte, Wenzel in der römischen Obödienz zu halten, in dem er zum einen darauf verwies, ihn trage keine Schuld am Ausbruch des Schismas, vielmehr sollten die Franzosen das, was sie angerichtet haben, auch beseitigen: *sic enim vult prima regula juris canonici, quod*

²³ RTA, Bd. 3, Nr. 23, S. 56: *et ego semper tacui [...] ego volo quod sciatis, vos et totus mundus, quod ego non intendo amplius negligere jura imperii sicut hucusque feci.*

*omnino res, per quascumque causas nascitur, per easdem dissolvatur.*²⁴ Er als oberster und einziger Verteidiger der Kirche müsse über die Lösung des Schismas überhaupt nicht verhandeln, schließlich habe er sich stets korrekt an den einzig legitimen, nämlich den römischen Papst gehalten, durch den Wenzel im übrigen *in imperio confirmatus*. Wenn er sich von Bonifaz IX. abwenden würde, so entzöge er seiner eigenen Legitimation den Boden. Schließlich könnten die Untertanen des Königs sagen: *tu non vis obedire illi qui te confirmavit in regem, et nos non intendimus etiam tibi obedire neque tenemur quia nondum es rex*. Diese Drohung war massiv und wird ihre Wirkung nicht verfehlt haben. Ungeachtet der Tatsache, daß all diese Szenarien, die Ruprecht II. dem so Geprügelten vor Augen führte, durchaus realistisch waren, ist der Ton, in dem er dieses tat, anmaßend und auch bezüglich der eigenen kurfürstlichen Ambitionen entlarvend. Wie tief mußte ein König in seinem Ansehen bereits gesunken sein, daß es möglich war, so zu ihm zu sprechen? Wie schwach, desinteressiert, isoliert, entmutigt oder eingeschüchtert mußte Wenzel IV. gewesen sein, um diesen Affront nicht "aristokratisch", also militärisch zu ahnden? Sicher hat die Reaktion Wenzels – das Ausbleiben einer massiven, handgreiflichen Antwort auf Ruprechts "Vorschläge" einerseits, die hektischen und eher hilflosen Versuche, den Vorwürfen zu begegnen, andererseits – den Pfälzer und seine Anhänger eher ermutigt, diesen König, den man öffentlich und straflos derart schmähen konnte, abzusetzen. Die Reise trat Wenzel übrigens trotzdem an: Sie wurde angeblich ein Fiasko.²⁵

²⁴ S. 57.

²⁵ Angeblich betrank sich Wenzel am französischen Hof und konnte auch in dynastischer Hinsicht keine wirklichen Erfolge erzielen, vgl. Kintzinger (2003), S. 441ff.

*in dei nomine amen*¹

2.2 Die Absetzung Wenzels IV. und die Wahl Ruprechts von der Pfalz

Die Entwicklung bis hin zur Absetzung Wenzels im August 1400 ist vielfach Gegenstand von Untersuchungen gewesen.² „Über das Unrecht, das damit geschah [...] kann kein Zweifel bestehen – trotz des gelehrt-juristischen Aufwandes, der erstmals in Deutschland so groß war und den inzwischen am Rhein erreichten Stand der Wissenschaft spiegelt.“³ Die Kurfürsten wußten um dieses Unrecht. Und es überrascht nicht, daß gerade wegen dieses Wissens um die Unrechtmäßigkeit ihres Handels viele und wortreiche Erklärungen der „Rebellen“ formuliert wurden; in diesem Falle meinte man sich trotz seines Rangs erklären und in alle Richtungen absichern zu müssen. Am liebsten wäre es den Kurfürsten gewesen, wenn sie Bonifaz IX. für ihre Pläne hätten gewinnen können, jedoch ließ sich der römische Papst darauf nicht ein, widersprach allerdings auch nicht. Offenbar hatte Wenzel vor allem durch seine dynastisch motivierten Annäherungen an Frankreich die Sympathie der römischen Kurie verspielt.⁴ Für die Legitimierung eines solchen Unterfangens aber wollte sich Bonifaz IX. nicht einspannen lassen. Daß man den Papst nicht gewinnen konnte, war insofern besonders nachteilig, als in der kurialen Rechtsauffassung ausschließlich dem Papst das Recht sowohl zur Approbation als auch zur Absetzung zustand.⁵ In der Theorie mußte daher diese Absetzung als „Usurpation legitimer päpstlicher Rechte [...] auf entschiedenen Widerstand der Kurie stoßen.“⁶ Dieses päpstliche Recht hatten die Kurfürsten bei der Absetzung König Albrechts I. im Jahr 1301 übrigens gerne anerkannt, der einschlägige Text ist in den *Nova Alamanniae* enthalten;⁷ man darf davon ausgehen, daß dieser Rechtsanspruch im kurfürstlichen Umfeld bekannt war. In der aktuellen Situation mußten die Kurfürsten dennoch nicht ernsthaft mit einer heftigen Reaktion Bonifaz' IX. rechnen, schließlich hätten die Kurfürsten sich theoretisch auch nach Avignon wenden können und die Akzeptanz der Absetzung und die Anerkennung des neuen Königs (Ruprecht I.) zur Bedingung eines Obödienzwechsels machen können. Der Protest blieb demnach auch aus, allerdings bekam Ruprecht I. die Verstimmung der römischen Kurie dadurch zu spüren, daß Bonifaz IX. sich drei Jahre mit der Anerkennung des pfälzischen Königtums Zeit ließ.

¹ RTA, Bd. 3, Nr. 205, S. 261, Z. 10

² Minutiös dazu Gerlich (1960; 2000), grundlegend Walther, H.G. (1989; 1996); Adam (1980);

³ Moraw (Ms. 2003), § 8, S. 9.

⁴ Vgl. Gerlich (1960), S. 367. Angeblich war Wenzels Verhalten aber auch eine Konsequenz aus der Unterstützung Bonifaz' IX. für den Gegner Wenzels, den Mainzer Erzbischof Johann von Nassau, vgl. RTA, Bd. 2, Einleitung, S. XIX.

⁵ Grundlage war die Bulle *Ad apostolice*, vgl. Walther, H.G. (1989), S. 468.

⁶ Walther, H.G. (1989), S. 469.

⁷ Nov. Alam., Nr. 51 vom 01.10.1301. Gerlich hält dieses nicht für vergleichbar (Gerlich (2000), S. 51).

Auf argumentatorische Schützenhilfe aus Rom konnte man nun also nicht zählen. Und dennoch spielt der Papst eine Rolle im Absetzungs“urteil“: Es wird darauf hingewiesen, daß *wir* [die Kurfürsten, d.A.] diß *alles auch den heiligen stul zu Rome von yme han laßen wißen*⁸ und daß die Kurfürsten, nachdem sie Wenzel nach Oberlahnstein „vorgeladen“ hatten und dieser weder persönlich kam noch Gesandte schickte, man schließlich, als daz auch nit nu^ez gewesen ist, [...] *daz furfaßer von yme an den heiligen stul von Rome* gebracht hatten. Die Formulierung erinnert an die Terminologie in der Rechtsprechung und suggeriert, es handele sich um eine Anklage bei der zuständigen Instanz. Ob und wenn ja welche Stellung der Papst zu diesen Informationen genommen hatte, bleibt jedoch völlig offen. Somit konnte man für sich zumindest in Anspruch nehmen, den Papst um ein Urteil gebeten zu haben.

Der Text spiegelt die Bemühungen, der Absetzung „den Charakter [...] des Unregelmäßigen zu nehmen“ und statt dessen den Eindruck zu erwecken, als verlief diese „nach festen Regeln“.⁹ Die Kurfürsten, allen voran Johann von Nassau,¹⁰ versuchten den Anschein zu erwecken, als haben sie über den König zu Gericht gesessen.¹¹ Dementsprechend verkündete der Mainzer auch *nostra sententia*,¹² ein Urteil also, daß, so soll der Eindruck entstehen, nach Recht und Ordnung, nach bestem Wissen und Gewissen, nach sorgfältigster Prüfung aller Umstände gefunden und nicht zuletzt, sondern zu allererst *in dei nomine* gesprochen wurde. Man strapazierte alle denkbaren Legitimationsebenen: die göttliche, die Verantwortung der Kurfürsten als *oberste und allernehste gelidder des heiligen richs*¹³ – hier wurde die in der Goldenen Bulle erstmals niedergeschriebene Definition der Kurfürsten als *pars corporis Caesaris*¹⁴ übernommen – und weitere anerkannte Legitimationsquellen wie die Einhaltung geltenden Rechts bzw. des angekündigten Verfahrens.¹⁵ Alle Ausführungen wurden belegt mit beispielhaften Verfehlungen Wenzels, die der gleichen Hierarchie der Argumente folgen wie die kurfürstlichen *gravamina* aus dem Jahr 1397.¹⁶ Vergleicht man die einzelnen Vorwürfe, so fällt auf, daß nun mehrfach hinzugefügt wurde, man habe den König „*dicke und vil darumbe gebeden ermanet und*

⁸ RTA, Bd. 3, Nr. 204, S. 256, Z. 37ff und S. 257, Z. 27.

⁹ Walther, H. G. (1996), S. 3.

¹⁰ Vgl. Jürgensmeier (2001d).

¹¹ RTA, Bd. 3, Nr. 204, S. 257, Z. 40ff: *in gerichtes stad geseßen, in namen und wegen unsere vorgeschribenen herren und middekorfursten des heiligen Romischen richs und auch unser selbes, umbe diße egenanten und andere vile großer gebresten und sachen uns darczu bewegende abethu^en und abeseczen mit dißem unserem orteil, daz wir thun und geben in dißer schriftt...*

¹² RTA, Bd. 3, Nr. 206, S. 264, Z. 29.

¹³ RTA, Bd. 3, Nr. 205, S. 257.

¹⁴ Walther, H. G. (1996), S. 20; zum „organologischen Bild“ vom Reich siehe auch Adam (1980), S. 190ff.

¹⁵ Vgl. Walther, H.G. (1996), S. 3.

¹⁶ RTA, Bd. 3, Nr. 9, S. 22f.

ersucher“,¹⁷ die geschilderten Mißstände abzustellen. Das Element der Wiederholung, das als Argument durchaus gültig war und „funktionierte“, wird in dem Absetzungstext häufig strapaziert. Dabei wird ein besonderer Akzent auf die lange Dauer der Mißstände und auf die Unwürdigkeit des Verhaltens und sogar der Person des Königs gelegt. Wurde in den *gravamina* von 1397 ganz allgemein von den Morden an Geistlichen und Räten gesprochen, so werden diese Taten nun unmittelbar Wenzel zugeschrieben, ein weiteres Leugnen sei zwecklos und angesichts der verbreiteten Meinung über die Täterschaft unglaubwürdig. Diese Zuspitzung zielt auf die Idoneität des Königs, ein wichtiges und für die Absetzung elementares Argument, da ein solches Verhalten mit der Würde des königlichen Amtes natürlich unvereinbar war.

Auch verweist man immer wieder darauf, den Schriftweg für die Kommunikation mit dem König genommen zu haben oder auch nehmen mußte angesichts dessen langjähriger Abwesenheit vom Reich. Gleichzeitig möchte man bekräftigen, dass der König zu jeder Zeit über die Vorgänge und Mißstände informiert gewesen war.¹⁸

Gerade im Hinblick auf das Absetzungs“verfahren“ wird der Autor besonders ausführlich. Genau wird geschildert, warum – nämlich wegen der aus der kurfürstlichen Rolle als „Glieder des Reichs“ resultierenden Verantwortung für das Reich – und wie vorgegangen wurde: Wenzel sei aufgefordert worden, am festgesetzten Termin nach Oberlahnstein zu kommen, um „*daz heilige rich nu^eczlicher zu bestellen und soliche große gebresten abezulegen*“.¹⁹ Der anschließende Hinweis, man habe ihn so eindringlich gebeten zu kommen, weil man es gerne gesehen hätte, daß der König die Probleme ausräume, ist natürlich als unaufrichtig zu bezeichnen. Weder wollte man Wenzel als erfolgreichen Problemlöser sehen, noch traute man ihm die Lösung auch nur eines Teils der Fragen überhaupt zu. Außerdem war die Nachfolge bereits weitestgehend geregelt worden.²⁰

Nach ordentlicher Ankündigung habe man sich gen Oberlahnstein begeben und dort „*gewartet von tage zu tage ob der vorgeschribene her Wenczelaw icht kommen wolde*“.²¹ Man habe ihm also über die vereinbarte Frist hinaus zusätzlich die Chance gegeben, zu reagieren. Als aber jegliche Reaktion ausgeblieben sei, habe man aus Verantwortung und angesichts der „*vorgeschribenen klegeliche und schedeliche*

¹⁷ RTA, Bd. 3, Nr. 204, S. 255, Z. 39f, S. 256, Z. 26, Z. 35.

¹⁸ *als wir auch dem vorgeantent hern Wenczelawe als eyne Romischen konige diße und vile andere großer gebresten yn selber und daz heilige riche großlichen antreffende zu zijden klerlich han gesaget und beschriben geben, so han wir doch nach synen antworten und nach unser widderrede und ernstlichen ersuchunge [...] noch ny befunden, daz er sich darczu gebe oder stellet, als daz eynem Romischen konige billiche zugehoret.* (Ebd., S. 256, Z. 35).

¹⁹ Ebd., S. 257, Z. 11.

²⁰ RTA, Bd. 3, Nr. 200.

²¹ RTA, Bd. 3, Nr. 204, S. 257, Z. 19.

*gebresten*²² quasi nicht anders handeln können, als Wenzel, „*einen vorsumer entgleder und unwirdigen des heiligen richs von demselben heiligen Romischen riche und alle der wir den darczu gehorig zu dißer zijt*“²³ abzusetzen.

Zweifel an der Rechtmäßigkeit versuchte man von vorne herein auszuräumen oder gar nicht erst aufkommen zu lassen, in dem man Professoren in die Zeugenliste aufnahm.²⁴

Da die Kurfürsten die Form des „Urteils“ für die Absetzung wählten, drängt sich die Frage auf, warum sie sich nicht explizit auf die Goldene Bulle beriefen, in der schließlich die Funktion und Aufgabe des rheinischen Pfalzgrafen als Königsrichter enthalten sind. Angeblich haben im Vorfeld der Absetzung Beratungen u.a. mit Job Vener stattgefunden. Dieser habe ein Gutachten erstellt, in dem der Goldenen Bulle eine Schlüsselfunktion zukam.²⁵ Warum dennoch nicht in der „Urteilsverkündung“ auf die Goldene Bulle Bezug genommen wurde, läßt sich vielleicht damit begründen, daß die Goldene Bulle außerhalb eines sehr eingeschränkten Kreises kaum bekannt war, also als Autorität nach außen nicht „funktionieren“ konnte und man daher auf andere Legitimationsquellen zurückgriff. Denn innerhalb des kurfürstlichen Kreises wurde im unmittelbaren Zusammenhang der Absetzung sehr wohl Bezug auf die Goldene Bulle genommen: Am 20. August 1400 machte Ruprecht den drei geistlichen Kurfürsten für den Fall seiner Wahl zum König zahlreiche Versprechungen. Unter anderem sagte er zu, er wolle den *mitkûrfu^ersten sementlichen und yr iglichem besonder confirmieren bestedigen und ernu^ewen alle yre brieve, sie halden ynne concessien confirmacion promission oder indulta privilegia frijheid und herkomen, na ynhalde der golden bu^ellen*.²⁶

Im Nachhinein könnte man sagen, die Absetzung Wenzels IV. war der Königsherrschaft Ruprechts I. sicher nicht zuträglich. Ein Hauch des Unrechtmäßigen mußte den Pfälzer weiterhin umgeben.²⁷ Auch musste man erkennen, dass auch Ruprecht der Forderung, das Schisma *richten*, nicht nachkommen konnte. Schon um seine Anerkennung durch den römischen Papst hatte er lange kämpfen müssen. Interessant ist im übrigen, daß man sich überhaupt um die päpstliche Approbation bemühte, hatte man doch gerade im Lager der rheinischen Kurfürsten sich seit

²² Ebd., Z. 23.

²³ Ebd., Z. 37f.

²⁴ Vgl. Walther, H.G. (1989), S. 472, S. 486 und Ders. (1996), S. 24. Dazu Weizsäcker: „Die vielen Notariatszeugnisse der Urkunde sind so gehäuft, wie um durch die Quantität des formellen Schreibereiverfahrens den juristischen Mangel zu decken.“ (RTA, Bd. 3, S. 229).

²⁵ Ders. (1989), S. 484 und Ders. (1996), S. 24.

²⁶ RTA, Bd. 3, Nr. 200, S. 247ff.

Generationen für die Unabhängigkeit der Wahl und Regierung des Königs von einer päpstlichen Approbation ausgesprochen (im Rhenser Weistum und natürlich in der Goldenen Bulle). Es scheint, als hätte man den beschriebenen Vorwurf des Unrechtmäßigen durch die päpstliche Anerkennung zu entkräften versucht. Offenbar griff man in Krisenzeiten auch nach solchen Legitimationsquellen, die eigentlich keine mehr waren und die ohnehin durch das Schisma nur bei einem Teil der Adressaten als solche gelten konnten.

Warum nun maß man den neuen König nicht an dem Katalog der Versäumnisse, die man Wenzel IV. vorgeworfen hatte? Oder zählte „nur“ die Summe der Verfehlungen? Zwar hatte Ruprecht I. keine Menschen auf dem Gewissen. In allen anderen Bereichen jedoch konnte er kaum mehr Erfolge erzielen als der davongejagte Böhme. An Wenzel IV. zumindest lag es nicht, daß das Königtum Ruprechts I. von der Forschung als „Scheitern“ gewertet wird²⁸ – er leistete keine nennenswerte oder auch nur ernsthafte Gegenwehr. Für einen solchen Akt des Ungehorsams und Rechtsbruchs hätte es nur eine Antwort geben können: eine militärische Auseinandersetzung. Diesen Weg konnte oder wollte Wenzel nicht gehen. Er richtete vielmehr zahlreiche Protestschreiben und Aufforderungen zum Gehorsam vor allem an die Städte. Auch versuchte er, seinem Machtanspruch Ausdruck zu verleihen, indem er ein Prachtexemplar der Goldenen Bulle anfertigen ließ. Von dieser Maßnahme jedoch zeigte sich offenbar niemand beeindruckt; seine wütenden Briefe bewirkten nicht viel mehr als eine Verunsicherung der Städte, die sich gegenseitig informierten und über eine gemeinsame Haltung korrespondierten. Auch suchten die Städte den Rat der Gelehrten: In einem Gutachten, das auf dem Mainzer Städtetag im September 1400 von geistlichen Rechtsgelehrten erteilt wurde,²⁹ sprach man den Kurfürsten sowohl das Recht zur Absetzung Wenzels als auch zur Neuwahl zu. Das ist im Hinblick auf die Führungsrolle des Mainzer Erzbischofs, („*unserm herrn von Menceze*“) wenig verwunderlich. Durch die erfolgte rechtmäßige Wahl und die Lösung der Eide von Wenzel habe man Ruprecht als König anzusprechen. Darüber hinaus müsse der neue König sein Lager vor Frankfurt halten und sich in Aachen krönen lassen. Und wenn er dann auch die Freiheiten und alten Gewohnheiten der Städte bestätigt haben würde, „*so wulde yme die stad auch dann tun waz sie yme nachdem als sie by dem riche herkomen were, auch tun waz sie billich tun sollte; und hoffte, daz sie yme keynen dinst odir gehorsam ee plichtig sin zu tun.*“³⁰

²⁷ Vgl. Moraw (Ms. 2003a), § 9, S. 2.

²⁸ Moraw (2003), S. 320; Ders., (2001a). Weiter zum Königtum Ruprechts I. allgemein Rödel, V. (2000), S. 267; Gerlich (2000); Schubert (1995); Kolb (1999).

²⁹ Frankfurter Reichsrespondenz, Bd. 1, Nr. 205.

³⁰ Ebd., S. 71.

Die Krönung verweigerte Aachen König Ruprecht lange. Und außerdem sollte sich schnell herausstellen, daß die Geld- und Machtmittel des Pfälzers sehr begrenzt waren.³¹ Der hastig unternommene Italienzug wurde zum Fiasko.

Auf einer anderen Ebene war Ruprecht I. jedoch seiner Zeit weit voraus. Erstmals hatte ein deutsche König systematisch und zunächst erfolgreich versucht, Konflikte von verfassungsrechtlichem Rang – eben die Absetzung eines ordentlich gewählten Königs und seine eigene Wahl – durch den gezielten Einsatz von Gelehrten wenn auch nicht zu bewältigen, so aber doch zu begleiten, zu legitimieren und zu kommunizieren: „Noch nie ist an einem deutschen Hof so viel und so auf der Höhe der Zeit geschrieben und ist Geschriebenes so gut geordnet worden, niemals haben so viele Professoren mitregiert.“³²

In seiner Regierungszeit wurde ein neuer, für die Zukunft sowohl des Reiches und der Kirche als auch für die Kultur und die „Reife“ der politischen Auseinandersetzung enorm bedeutsamer Schauplatz eröffnet: Die Konzilien zogen Gelehrte aus ganz Europa nach Pisa, Pavia, Konstanz und Basel, boten Foren des Austauschs primär über kirchliche, aber zwangsläufig auch über politische Fragen, intensivierten die Produktion von politischen Texten und strahlten in diesen Funktionen auf weite Bereiche und in die Regionen des Reiches ab. Erneut war es die Kirche, die den Impuls für den koordinierten und immer institutionalisierter ablaufenden Diskurs der Gelehrten im und außerhalb des Reichs. Auf längere Sicht sollte das Königtum davon profitieren können. Ruprecht I. jedoch konnte dieses neue „Forum“ nicht mehr nutzen.

³¹ Zu den Machtmitteln der wittelsbachischen Pfälzer siehe Kolb (1999); Spieß (2000); Widder (2000).

³² Moraw (Ms. 2003a), § 9, S. 2.

*Unser Versuch geht vom Problem aus
und mißt den herkömmlichen Fächergrenzen
nur sekundären Wert bei.¹*

Fazit

Der Versuch, anhand von politischen Texten einer selbst gewählten Definition einen Reifeprozess im Denken und Handeln, im Formulieren und Analysieren erkennen und darstellen zu wollen, muß als gescheitert betrachtet werden. Von den schriftlichen Zeugnissen allein kann nur sehr eingeschränkt auf die Interessenlagen und Fähigkeiten der Zeitgenossen geschlossen werden. Der Stellenwert von Texten war im deutschen 14. Jahrhundert ein grundsätzlich anderer als heute. Um die Relevanz eines politischen Textes oder überhaupt dessen Einreihung und einen potentiellen Bezug zur Praxis ermitteln zu können, müssen neben der rein inhaltlichen Analyse weitere, nicht textimmanente Aspekte berücksichtigt werden, die aus der Distanz von mehr als sechshundert Jahren naturgemäß schwierig zu greifen sind. Häufig scheinen die Funktion eines politischen Textes und die in Szene gesetzte Überreichung ebenso wichtig, wenn nicht sogar wichtiger zu sein als der Inhalt. Auch konnte gezeigt werden, daß das Fehlen von Texten, das Schweigen der Gelehrten oder das bewußte Nicht-Kommunizieren nicht in Bezug gesetzt werden können zu einer „Rückständigkeit“ im Denken und Handeln der Zeitgenossen oder gar zu einem Desinteresse. Gerade die Zeit Karls IV., einem anerkannt „starken“ Herrscher, hat dies deutlich gemacht. Sofern man also all diese Umstände zu berücksichtigen vermag, kommt man darüber hinaus häufig zu dem Ergebnis, daß die Diskrepanz zwischen dem, was man schreibt bzw. schreibend sagt und dem, was man tut, enorm groß sein kann. Eine grundsätzliche Verbindlichkeit analog zum modernen Grundsatz der Gültigkeit von „schwarz auf weiß“ ist für den behandelten Zeitraum nicht feststellbar. Vielmehr scheint es sich bei programmatischen oder auch rechtsrelevanten Texten eher um Absichtserklärungen als um die Fixierung einer Grundhaltung oder die „Garantie“ von Rechten gehandelt zu haben. Gegenüber der Kurie funktionierte diese Unverbindlichkeit nicht, zumindest nicht in dem Kampf um schriftlich formulierte Ansprüche. Man reagierte im Reich darauf, in dem man verstärkt Gelehrte in diesen Auseinandersetzungen einsetzte. Wenn es dann jedoch darum ging, diese schriftlich erstrittenen Rechte durchzusetzen, mußte auch die Kurie erkennen, daß es mit der Verbindlichkeit nicht weit her war. Es scheint, als ob die Zeitgenossen aus einem Konglomerat dieser und zahlreicher weiterer Gründe (z. B. mangelhafte Infrastruktur in Administration und Kommunikation) es nur für unnötig, wenn nicht sogar für hinderlich erachtet haben, politische Leitlinien zu erarbeiten und zu fixieren. In dieser höchst

Fazit

aristokratischen Gesellschaft kam hinzu, daß der Vorrang dynastischer Interessen jede politische „Leitlinie“ durch den „Zufall“ bzw. die Willkür von äußerst banalen, aber nun einmal unvermeidlichen Dingen wie Tod, Krankheit, ausbleibende Nachkommen, hohe Kindersterblichkeit ohnehin permanent zunichte gemacht worden wären. Warum also sich festlegen? Die eigenen Interessen fest im Blick scheint der häufige Wechsel der Parteizugehörigkeiten sowie die Zusammensetzung und Inhalte von Parteien und Bündnissen ganz allgemein nicht im Widerspruch zur kurfürstlichen Auffassung eines „verantwortlichen“ Umgangs mit den Kurrechten und –pflichten gestanden zu haben und auch einer nicht näher gefaßten „Ehre“ nicht abträglich gewesen zu sein. Besonders augenfällig ist dies in der Politik Rudolfs II. (des „Blinden“), der binnen drei Wochen vom hartnäckigen Opponenten Karls IV.² nicht nur zu dessen Gefolgsmann, sondern auch zu dessen Schwiegervater wird.³ Daher überrascht es nicht, daß es in der „Politik“ oder besser: im Handeln auch des Pfalzgrafen als einem der „fortschrittlichsten“ Landesherrn und Kurfürsten an „großen Linien“, die theoretisch-gebildet und gleichzeitig praxisorientiert-sachkundig schriftlich hätten formuliert und diskutiert werden müssen, um sie heute nachvollziehen zu können, völlig fehlt. Die Prioritäten in der Entscheidungsfindung für oder gegen jemanden oder etwas orientierten sich – anders, als es sich die Verfassungshistoriker lange Zeit gewünscht hätten – eben nicht und auch noch nicht zu einem geringen Teil an abstrakten, Prinzipien, an einem wachsenden Nationalgefühl, an allgemein anerkannten Rechtsgrundsätzen oder gemeinsamen Interessen. Es gab und gibt in dieser Zeit kurzfristige und labile Bündnisse zur Erlangung von kurzfristig erreichbaren „Nah“-Zielen: die Versorgung, der Ausbau, die Sicherung der eigenen Herrschaft, und zwar in sozial-hierarchischer, wirtschaftlicher, territorialer und verwaltungsstruktureller Hinsicht, wahrscheinlich in genau dieser Abfolge von Prioritäten. Die Bedrohung der Reichs- und kurfürstlichen Rechte durch den Papst, also von außen, führte sogar dazu – auch daran mag man die Bedeutung des Konflikts ablesen –, daß sich die drei großen Dynastien zu einer (wenngleich nur kurzzeitigen) Allianz zusammenfanden⁴; eine außerordentliche diplomatische Leistung, die den Zeitgenossen durch einen gemeinsamen Zug durchs Oberrheingebiet im wahrsten Sinne des Wortes vor Augen geführt worden ist⁵ und die ihre Signalwirkung auf die Wahrnehmung der königlichen Herrschaft und auf den Kampf zwischen König und Kurie sicherlich nicht verfehlten. Bezeichnenderweise wurde diese höchst politische Maßnahme nicht durch uns

¹ Moraw (Ms. Habil. 1971), S. 29.

² Durch die Wahl Günthers von Schwarzburg am 30.01.1349 und dessen Unterstützung noch am 7.02.1349 (Reg.Pfgr.Rh., Bd. I, Nr. 2329 und 2332).

³ Verlobung der Anna von der Pfalz mit Karl IV. am 4.03.1349, Reg.Pfgr.Rh, Bd. I, Nr. 2333.

⁴ August 1330.

Fazit

überlieferte politische Texte vorbereitet, kommuniziert oder erklärt. Und auch diese diplomatische Höchstleistung sollte angesichts der aktuellen Entwicklungen und der unterschiedlichen dynastisch motivierten Partikularinteressen nicht lange andauern und daher auch nicht zu einer grundlegenden Veränderung im Gefüge des Reichs führen. Die aus der modernen Perspektive kurzfristig und planlos erscheinende „Politik“ der Herrscher war wohl unter den zeitgenössischen Bedingungen die einzig realisierbare. Man handelte situativ, mußte grundsätzlich flexibel sein, konnte sich auf wenig verlässliches verlassen, schon gar nicht auf kontinuierliche Einnahmen oder dauerhaft geltende Bündnisse. Das Maximum an Verbindlichkeit war wohl am ehesten im Umfeld der eigenen Dynastie zu erwarten. Die zahlreichen Streitigkeiten innerhalb der führenden Familien jedoch zeigen, wie gering selbst dieses Maximum war. Vorerst konnte man Loyalität wohl nur in seiner nächsten, nicht familiären, sondern lokalen, greifbaren Nähe erwarten: am Hof. Daher suchte man auch die Nähe und reiste viel. Möglicherweise gibt es einen direkten Zusammenhang zwischen der Autorität des Kaisers Karl und seinem Itinerar. Die Tatsache, daß Wenzel ihm in diesem (und weiteren) Punkten nicht nachfolgte sondern sich offenbar sowohl in Prag als auch generell lieber zurückzog, mag ein wichtiger Grund für sein „Scheitern“ bzw. die mangelnde Akzeptanz im Reich sein.

Wie Phoenix aus der Asche der Überlieferung scheinen im Vorfeld der Absetzung Wenzels IV. ausgefeilte, eloquente, juristisch fundierte, rhetorisch gewandte politische Texte entstanden zu sein. Woher kam auf einmal dieses geballte gelehrte Potential? Unter anderem auch aus Prag, was sich nur auf den ersten Blick zu widersprechen scheint. Denn dort brachten die Gelehrten ebenfalls niveauvoll und politisch, jedoch nicht in Form von politischen Texten zum Ausdruck. Das feine Gespür der Zeitgenossen und auch eine – stets wachsende – Fähigkeit zur Formulierung und zur Analyse von politischen Sachverhalten war kontinuierlich vorhanden. Keinesfalls kontinuierlich scheint sich der Markt für politische Texte entwickelt zu haben. Es gab zu ruhigeren Zeiten offenbar attraktivere und vielleicht auch lukrativere Beschäftigungsfelder und „Ventile“ gelehrten Wissens als politische Texte nicht standesgemäßer Juristen.⁶

Es scheint sogar so zu sein, daß die schriftliche Ebene für die Vorbereitung, Austragung und Kommunikation von politischen Sachverhalten erst dann herangezogen wurde, wenn auf anderen Ebenen nicht oder nicht mehr kommuniziert werden konnte. Man kann beobachten, daß in unruhigen Zeiten ein erhöhter Bedarf an

⁵ Vgl. Homann (1973), S. 291.

⁶ Moraw (1988a), S. 209.

Fazit

Schriftlichkeit bestanden hat. Je unruhiger, desto schriftlicher? Das nächste Jahrhundert sollte die Zeitgenossen mit zahlreichen Problemen herausfordern. Und die Antworten darauf erfolgten dann zunehmend auch schriftlich. Doch noch war die Zeit offensichtlich nicht reif, oder anders: der Bedarf nicht vorhanden, politische Diskurse schriftlich auszutragen. Das heißt jedoch nicht, daß man den Zeitgenossen des 14. Jahrhunderts weiterhin eine gewisse bedauernde Rückständigkeit unterstellen sollte. Sie verfügten vielmehr über zahlreiche, bunte, nicht-schriftliche Kommunikationsmedien und –formen, mit denen sie äußerst sorgfältig umzugehen verstanden und die sie intensiv und höchst politisch nutzten. Daher scheint es geradezu fahrlässig, sich durch eine Fixierung auf die politischen Texte wichtigen Erkenntnismöglichkeiten verschließen zu wollen. Gerade das Schweigen der Gelehrten in der Zeit Karls IV. hat dies eindeutig vor Augen geführt. Wahrscheinlich ist neben der regen Reisetätigkeit auch in der Vielseitigkeit dieses Herrschers ein Grund seines doch beachtlichen Erfolgs zu sehen; vielleicht liegt in der Unsensibilität seines Sohnes in der politischen Kommunikation und der eher halbherzigen Repräsentation dessen Mißerfolg begründet.

Vielversprechend und spannend wäre es daher, gezielt einen überschaubaren zeitlichen Abschnitt unter dem Zusammenwirken verschiedener Kommunikationsmedien zu untersuchen. Das erfordert ein hohes Maß an Offenheit gegenüber den verschiedenen Methoden und Zweigen der Geschichtswissenschaft. Das prosopographische Element sollte dabei eine wichtige Rolle spielen. Die Tatsache, daß der Kreis der zur Verfügung stehenden Gelehrten im 14. Jahrhundert noch überschaubar war, sollte man dringend nutzen. Als dann mehrere „Zentren“ im Reich entstanden, in denen mündlich wie schriftlich politisch diskutiert werden konnte, sollte die „Informationselite“ sprunghaft anwachsen. Dabei wäre es wünschenswert, wenn nicht allein auf „Berufsbezeichnungen“ vorgegangen würde, die ohnehin in dieser Zeit nur sehr bedingt aussagekräftig waren. Vielmehr sollte man die Einsatzbereiche – thematisch und lokal – Einzelner intensiver untersuchen, um Aufschlüsse über den Reifeprozess im politischen Denken und Handeln der Zeitgenossen zu erhalten.

Zusammenfassend ist festzustellen, daß es trügerisch ist, allein aus der Analyse von „politischen Texten“, sofern diese vorhanden sind, Rückschlüsse auf die politischen Einstellungen oder gar politische „Konzepte“ und „Leitlinien“ ziehen zu wollen. Und die wenigen überlieferten Texte müssen zunächst sorgsam in das Umfeld ihrer Entstehung eingeordnet werden, und selbst dann sagen sie im schlimmsten Falle nur bedingt etwas über Meinungen und Grundhaltungen aus, denn die Diskrepanz zwischen dem,

Fazit

was man schriftlich äußerte (sofern man sich überhaupt schriftlich äußerte) und dem, was man tat, konnte gerade in der „Reichspolitik“ des deutschen Spätmittelalters offenbar doch sehr groß sein.

Anhang**1. Abkürzungsverzeichnis**

A = Bistum Augsburg

ACC = Acta Concilii Constanciensis

AfD = Archiv für Diplomatie, Schriftgeschichte, Siegel- und Wappenkunde

AHC = Annuarium Historiae Conciliorum, Internationale Zeitschrift für Konzilienforschung

All = Acta Imperii Inedita

AKG = Archiv für Kulturgeschichte

AmrhKG = Archiv für mittelrheinische Kirchengeschichte

ArchGMedizin = Archiv für Geschichte der Medizin

ASP = Acta summorum pontificum

B = Bischof

BBKL = Biographisch-Bibliographisches Kirchenlexikon

Bd./Bde = Band/ Bände

BDLG = Blätter für deutsche Landesgeschichte

Beihefte zu J.F. Böhmer, RI = Forschungen zur Kaiser- und Papstgeschichte des Mittelalters. Beihefte zu J.F. Böhmer, Regesta Imperii

Bgf = Burggraf

BHS = Berliner Historische Studien

CB = Concilium Basiliense

Const. = Constitutiones et acta publica imperatorum et regum

(siehe Quellenverzeichnis unter Monumenta Germaniae historica)

DA = Deutsches Archiv für Erforschung des Mittelalters

DH = Domherr

DRTA, siehe RTA

DS = Domstift

EB = Erzbischof

ESG = Enzyklopädie Deutscher Geschichte

FMSt = Frühmittelalterliche Studien

Font.iur.Germ. = Fontes iuris Germanici antiqui in usum scholarum separatim editi

GA = Gutachten

GB = Goldene Bulle

GDB = Die Geschichtsschreiber der deutschen Vorzeit

GGA = Göttingische Gelehrte Anzeigen

GRLMA = Grundriß der romanischen Literaturen des Mittelalters

HannGB = Hannoversche Geschichtsblätter

HDK = Handbuch der Kirchengeschichte

HJb = Historisches Jahrbuch

HRG = Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte

HV = Historische Vierteljahrsschrift

HZ = Historische Zeitschrift

Hzg = Herzog

HzgvÖ = Herzog von Österreich

JbWLG = Jahrbuch für westdeutsche Landesgeschichte

K = Köln

KF = Kurfürst/Kurfürsten

Kg = König

Ko = Bistum Konstanz

LexMA = Lexikon des Mittelalters

LThK = Lexikon für Theologie und Kirche

M = Erzbistum Mainz

MBM = Miscellanea Bavarica Monacensia. Dissertationen zur Bayerischen Landes- und Münchener Stadtgeschichte

Mgf = Markgraf
 MGH = Monumenta Germaniae Historica
 MHS = Münchener Historische Studien
 MIÖG = Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung
 Misc.Med. = Miscellanea Mediaevalia
 MMS = Münstersche Mittelalterschriften
 Ms. = Manuskript
 MVB = Monumenta Vaticana siehe Quellenverzeichnis
 Nov. Alam. = Nova Alamanniae
 NA = Neues Archiv der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde zur
 Beförderung einer Gesamtausgabe der Quellschriften deutscher Geschichten des
 Mittelalters
 ND = Neudruck
 NDB = Neue deutsche Biographie
 NF = Neue Folge
 PNA = Prokurator der Natio Anglicanae
 PdtN = Prokurator der deutschen Nation
 QuAmrhKG = Quellen und Abhandlungen zur mittelrheinischen Kirchengeschichte
 QFIAB = Quellen und Forschungen aus italienischen Archiven und Bibliotheken
 Quaestiones = Quaestiones medii aevi novae
 Reg. EBK = Regesten der Erzbischöfe von Köln
 Reg. EBM = Regesten der Erzbischöfe von Mainz
 Reg. EBT = Regesten der Erzbischöfe von Trier
 Reg. Pfgr.Rh. = Regesten der Pfalzgrafen am Rhein
 RDEBM = Regesta diplomatica nec non epistolaria Bohemiae et Moraviae
 RHM = Römische historische Mitteilungen
 RhVjbl = Rheinische Vierteljahresblätter
 RI = Regesta Imperii
 RTA = Deutsche Reichstagsakten
 Sauerland = Sauerland (1903-1913), siehe Quellenverzeichnis
 Sp = Bistum Speyer
 St = Bistum Straßburg
 Städteforschung A = Städteforschung. Veröffentlichungen des Instituts für
 vergleichende Städtegeschichte in Münster, Reihe A: Darstellungen
 T = Trier
 THF = Trierer Historische Forschungen
 UR = Urkundenregesten zur Tätigkeit des deutschen Königs- und Hofgerichts bis
 1451
 VGHL = Veröffentlichungen zur Geschichte der Freien und Hansestadt Lübeck
 V = Bistum Verden
 Vat. Akten = Riezler (1891), siehe Quellenverzeichnis
 Verfasserlexikon = Die deutsche Literatur des Mittelalters. Verfasserlexikon
 VSWG = Vierteljahrsschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte
 VuF = Vorträge und Forschungen
 W = Bistum Worms
 WB = Weihbischof
 WMS = Wolfenbüttler Mittelalter-Studien
 Wü = Bistum Würzburg
 ZAG = Zeitschrift des Aachener Geschichtsvereins
 ZBLG = Zeitschrift für bayerische Landesgeschichte
 ZFSL = Zeitschrift für französische Sprache und Literatur
 ZGO = Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins
 ZHF = Zeitschrift für historische Forschung
 ZKiG = Zeitschrift für Kirchengeschichte
 ZVThG = Zeitschrift des Vereins für Thüringische Geschichte

2. Quellen- und Literaturverzeichnis

1. Quellen

Acta Concilii Constanciensis.

Erster Band: Akten zur Vorgeschichte des Konstanzer Konzils (1410-1414), hg. v. Heinrich Finke, Münster 1896.

Forschungen und Quellen zur Geschichte des Konstanzer Konzils, hg. v. Heinrich Finke, Paderborn 1889.

Acta Imperii Inedita. Urkunden und Briefe zur Geschichte des Kaiserreichs und des Königreichs Sicilien in den Jahren 1200-1400, hg. v. Eduard Winkelmann (= Acta Imperii Inedita Band 2), Innsbruck 1885.

Acta Imperii Selecta. Urkunden deutscher Könige und Kaiser 928-1398 mit einem Anhang von Reichssachen, gesammelt von Joh. Friedrich Böhmer, hg. aus seinem Nachlasse von Julius Ficker, Innsbruck 1870 (ND Aalen 1967).

Acta Karoli IV imperatoris inedita. Ein Beitrag zu den Urkunden Kaiser Karls IV. Aus italienischen Archiven gesammelt und herausgegeben von Franz Zimmermann, Hildesheim 1973.

Battenberg (1981): Battenberg, Friedrich, Beiträge zur höchsten Gerichtsbarkeit im Reich im 15. Jahrhundert (= Quellen und Forschungen zur höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich Bd. 11), Köln 1981.

Berthold (1960): Kaiser, Volk und Avignon. Ausgewählte Quellen zur antikurialen Bewegung in Deutschland in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts, hg. u. übers. v. Otto Berthold (= Leipziger Übersetzungen und Abhandlungen zum Mittelalter, Reihe A, Bd. 3, Darmstadt 1960.

Bleienstein (1969): Bleienstein, Fritz, Johannes Quidort von Paris. Über königliche und päpstliche Gewalt. Textkritische Edition mit deutscher Übersetzung (= Frankfurter Studien zur Wissenschaft und Politik, hg. v. Iring Fetscher und Carlo Schmidt, Bd. 4), Stuttgart 1969.

Böhmer (1836): Böhmer, Johann Friedrich (Hg.), Codex Diplomaticus Moenofrancofurtanus. Urkundenbuch der Reichsstadt Frankfurt. Erster Theil. Frankfurt am Main 1836.

Böhmer (1843): Böhmer, Johann Friedrich (Hg.), Johannes Victoriensis und andere Geschichtsquellen Deutschlands im vierzehnten Jahrhundert (= Fontes rerum germanicarum. Geschichtsquellen Deutschlands Band 1, hg. v. Johann Friedrich Böhmer), Stuttgart 1843.

Burdach/Piur (1912-1928): Briefwechsel des Cola di Rienzo. Im Auftrage der preußischen Akademie der Wissenschaften hg. v. Konrad Burdach und Paul Piur (= Vom Mittelalter zur Reformation. Forschungen zur Geschichte der deutschen Bildung, hg. v. Konrad Burdach, Band 2).

Erster Teil: Rienzo und die geistige Wandlung seiner Zeit, Berlin 1913-1928.

Zweiter Teil: Kritische Darstellung der Quellen zur Geschichte Colas, Berlin 1928.

Dritter Teil: Kritischer Text, Lesarten und Anmerkungen mit drei Faksimilebeilagen, Berlin 1912.

Vierter Teil: Urkundliche Quellen zur Geschichte Rienzos, oraculum angelicum cyrilli und Kommentar des Pseudojoachim, Berlin 1912.

Codex diplomaticus anecdotorum, res moguntinas, francicas, trevirenses, hassiacas, finitimarumque regionum nec non ius germanicum, et s.r.i. historiam vel maxime illustrantium, tomus III. ex latebris in lucem produxit, digessit, notasque addidit Valentinus Ferdinandus s.r.i. liber baro de Gudenus, Frankfurt 1751.

Colberg (1972): Colberg, Katharina, Eine Briefsammlung aus der Zeit König Ruprechts, in: Festschrift für Hermann Heimpel zum 70. Geburtstag am 19. September 1971, Band 2, hg. von den Mitarbeitern des Max-Planck-Instituts für Geschichte (= Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte Band 36/II), Göttingen 1972, S. 540-590.

Deutsche Reichstagsakten. Ältere Reihe (1376-1486), hg. durch die Historische Kommission bei der Bayrischen Akademie der Wissenschaften.

Bände 1 - 3: Deutsche Reichstagsakten unter König Wenzel, Erste bis Dritte Abtheilung (1376 -1400), hg. v. Julius Weizsäcker, München 1867 - 1877.

Bände 4 - 6: Deutsche Reichstagsakten unter König Ruprecht. Erste bis Dritte Abtheilung (1400-1410), hg. v. Julius Weizsäcker, München 1882 - 1888.

Domsta (1977/78): Domsta, Hans J., Ein unbekannter Brief zur Königswahl Günthers von Schwarzburg, in: Zeitschrift des Aachener Geschichtsvereins 84/85 (1977/78), S. 11-12.

Elze (1960): Elze, Reinhard, Ordines coronationes imperialis (= Fontes iuris germanici antiqui in usum scholarum ex monumentis germaniae historicis separatim editi, Bd. 9), Hannover 1960.

Erler (1964): Erler, Adalbert, Mittelalterliche Rechtsgutachten zur Mainzer Stiftsfehde 1459-1463 (= Schriften der wissenschaftlichen Gesellschaft an der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main, Geisteswissenschaftliche Reihe Nr. 4), Wiesbaden 1964.

Fester (1883): Fester, Richard, Zwei Berichte über den Reichstag zu Frankfurt 1397/98, in: ZGO NF 8 (47) (1893), S. 125-128.

Ficker (1865): Ficker, Julius, Urkunden zur Geschichte des Römerzugs Kaiser Ludwig des Baiern und den italienischen Verhältnissen seiner Zeit, Innsbruck 1865.

Frankfurts Reichsrespondenz nebst anderen verwandten Aktenstücken von 1376-1519. Band 1: Aus der Zeit König Wenzels bis zum Tode König Albrechts II. 1376-1439, hg. v. Johannes Janssen, Freiburg im Breisgau 1863.

Friedensburg (1898): Quellen zur Geschichte Kaiser Ludwigs des Baiern, übersetzt von W. Friedensburg (= Die Geschichtsschreiber der deutschen Vorzeit. Zweite Gesamtausgabe. Vierzehntes Jahrhundert. Dritter und vierter Band: Ludwig der Baier), erste und zweite Hälfte, Leipzig 1898.

Die **Geschichtsschreiber der deutschen Vorzeit (GDV)**, nach den Texten der MGH in deutscher Bearbeitung, hg. v. Georg Heinrich Pertz, Jacob Grimm, Leopold von Ranke.

Bd. 84: Die Chronik des Matthias von Neuenburg, übers. v. Georg Grandaur, mit einer Einleitung v. L. Weiland, Leipzig 1912.

Bd. 85: Kaiser- und Papstgeschichte von Heinrich dem Tauben (früher Heinrich von Rebdorf), übersetzt von Georg Grandaur, Leipzig 1899.

Bd. 86: Das Buch gewisser Geschichten von Abt Johann von Victring, übersetzt von Walter Friedensburg, Leipzig 1888.

Gesta venerabilis domini Baldewini de Luczenburch, Trevirensis archiepiscopi, in: Gesta Trevirorum Bd. 2, hg. v. Johann Hugo Wyttenbach und Michael Franz Josef Müller, Trier 1938, S. 179-271.

Goldast (1611): Goldast von Haiminsfeld, Melchior, Monarchia S. Imperii, Tomus 1, Frankfurt 1611 (unv. ND Graz 1960).

Karoli IV. imp. Rom. Vita ab eo ipso conscripta, ed. K. Pfisterer und W. Bulst (= Editiones Heidelbergenses, Bd. 16), Heidelberg 1950.

Kaufmann (1899): Kaufmann, Josef, Urkunden zu einer bislang unbekanntem Legation des Cardinals Pileus in Deutschland aus dem Jahre 1394, in: QfiAB 2 (1899), S. 285-306.

Konrad von Megenberg, Planctus ecclesiae in Germaniam. Klagelied der Kirche über Deutschland, bearb. u. eingeleitet von Horst Kusch, Darmstadt 1956.

Marsilius von Padua. Defensor Pacis, Teil 1. Auf Grund der Übersetzung von Walter Kunzmann bearbeitet und eingeleitet von Horst Kusch, Darmstadt 1965.

Moeglin/Müller (2000): Deutsche Geschichte in Quellen und Darstellungen, Bd. 2: Spätmittelalter 1250-1495, hg. v. Jean-Marie Moeglin und Rainer A. Müller, Stuttgart 2000.

Mötsch (1980): Die Balduineen. Aufbau, Entstehung und Inhalt der Urkundensammlung des Erzbischofs Balduin von Trier, bearbeitet von Johannes Mötsch (= Veröffentlichungen der Landes Archivverwaltung Rheinland-Pfalz, Band 33), Koblenz 1980.

Mommsen (1952): Mommsen, Theodor, Italienische Analekten zur Reichsgeschichte des 14. Jahrhunderts (1310-1378) (= Schriften der MGH, Deutsches Institut für Erforschung des Mittelalters, Bd. 11), Stuttgart 1952.

Monumenta Germaniae Historica.

Legum (in quart) Sectio IV. Constitutiones et acta publica imperatorum et regum.

Tom. IV. Inde ab a. MCCXCVIII. usque ad a. MCCCXIII. Ed. Jacob Schwalm.

Pars I: Hannover 1906.

Pars II: Hannover 1909-1911, ND 1981.

Tom. V. Inde ab a. MCCCXIII. usque ad a. MCCCXXIV. Ed. Jacob Schwalm, Hannover 1909-1911, ND. 1981.

Tom. VI,1. Inde ab a. MCCCXXV usque ad a. MCCCXXX. Ed. Jacob Schwalm, Hannover 1914-1927, ND 1982.

Band VI,2: Dokumente zur Geschichte des Deutschen Reiches. 1331-1335.

Teil 1: bearb. v. Ruth Bork, S. 1-120, Weimar 1989.

Teil 2: bearb. v. Wolfgang Eggert, S. 121-170, 1999.

Teil 3: 1333-1335, bearb. v. Wolfgang Eggert, Hannover 2003.

Tom. VIII. Inde ab a. MCCCXLV usque ad a. MCCCXLVIII, Ed. Karl Zeumer / Richard Salomon, Hannover 1910-1926.

Band 9: Dokumente zur Geschichte des Deutschen Reiches und seiner Verfassung (1349), bearb. v. Margarete Kühn, 1974-1983.

Band 10: Dokumente zur Geschichte des Deutschen Reiches und seiner Verfassung (1350-1353), bearb. v. Margarete Kühn, 1979-1991.

Band 11: bearb. v. Wolfgang D. Fritz, 1978-1992.

Monumenta Vaticana res gestas Bohemicas illustrantia sumptibus comitiorum regni bohemiae ediderunt ad recensendos historiae bohemicae fontes delegati.

Band I: Acta Clementis VI. 1342-1352, bearb. v. Ladislav Klicman, Prag 1903.

Band II: Acta Innocentii VI. 1352-1362, bearb. v. Johann Friedrich Novák, Prag 1907.

Band III: Acta Urbani V. 1362-1370, bearb. v. Friedericus Jensovský und Vera Jensovská, Prag 1944-1954.

Band IV: Acta Gregorii XI, pontificis romani, bearb. v. Caroli Stloukal, Prag 1949.

Band V,1: Acta Urbani VI. et Bonifatii IX. pontificum romanorum (1378-1396), bearb. v. Camillus Krofta, Prag 1903.

Band V,2: Acta Urbani VI. et Bonifatii IX (1397-1404), bearb. v. Camillus Krofta, Prag 1905.

Müller (1879/1880): Müller, Carl, Der Kampf Ludwigs des Baiern mit der römischen Curie. Ein Beitrag zur kirchlichen Geschichte des 14. Jahrhunderts.

Erster Band: Ludwig der Baier und Johann XXII., Tübingen 1879.

Zweiter Band: Ludwig der Baier, Benedict XII. und Clemens VI., Tübingen 1880.

Nova Alamanniae. Urkunden, Briefe und andere Quellen besonders zur deutschen Geschichte des 14. Jahrhunderts vornehmlich aus den Sammlungen des Trierer Notars und Offizials, Domdekans von Mainz Rudolf Losse aus Eisenach in der Ständischen Landesbibliothek zu Kassel und im Staatsarchiv zu Darmstadt.

1. Hälfte, hg. v. Edmund E. Stengel, Berlin 1921.

2. Hälfte, I. Teil, hg. v. Edmund E. Stengel, Berlin 1930.

2. Hälfte, II. Teil, hg. v. Edmund E. Stengel (†), unter Mitwirkung von Klaus Schäfer, Hannover 1976.

Wilhelm von **Ockham**, Texte zur politischen Theorie. Excerpte aus dem Dialogus, ausgewählt, übersetzt und herausgegeben von Jürgen Miethke, Stuttgart 1995.

Pelzel (1780/81): Pelzel, Martin, Kaiser Karl der Vierte. König von Böhmen.

Erster Theil enthält die Jahre 1316-1355, nebst einem Urkundenbuche von zwey hundert sieben und funfzig itzt erst gedruckter Diplomen und Briefen, Prag 1780.

Zweyter Theil enthält die Jahre 1355-1376, Prag 1781.

Pfeil (1910): Pfeil, Fritz, Der Kampf Gerlachs von Nassau mit Heinrich von Virneburg um das Erzstift Mainz. Dissertation an der Kaiser-Wilhelms-Universität Straßburg, Darmstadt 1910.

Piur (1925): Piur, Paul, Petrarca's „Buch ohne Namen“ und die päpstliche Kurie. Ein Beitrag zur Geistesgeschichte der Frührenaissance (= Deutsche Vierteljahrsschrift für Literaturwissenschaft und Geistesgeschichte, hg. v. Paul Kluckhohn und Erich Rothacker, Bd. 6), Halle/Saale 1925.

Quellen und Forschungen zur Höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich, hg. v. Bernhard Diestelkamp, Ulrich Eisenhardt, Gunter Gudian, Adolf Laufs, Wolfgang Sellert.

Band 2: Gerichtsschreiberamt und Kanzlei am Reichshofgericht 1235-1451, Köln 1974.

Sonderreihe: Urkundenregesten zur Tätigkeit des Deutschen Königs- und Hofgerichts bis 1451, hg. v. Bernhard Diestelkamp.

Band 4: Die Zeit Adolfs von Nassau, Albrechts I. von Habsburg, Heinrichs von Luxemburg (1292-1313), bearb. v. Ute Rödel, Köln, Wien 1992.

Band 5: Die Zeit Ludwigs des Bayern und Friedrichs des Schönen 1314-1347, bearb. v. Friedrich Battenberg, Köln, Wien 1987.

Band 6: Die Königszeit Karls IV., bearb. v. Friedrich Battenberg, Köln u.a. 1990.

Band 7: Die Zeit Karls IV. (1355, April-1359), bearb. v. Friedrich Battenberg, Köln u.a. 1994.

Band 8: Die Zeit Karls IV. (1360-1364), bearb. v. Ronald Neumann, Köln u.a. 1996.

Band 9: Die Zeit Karls IV. (1365-1371), bearb. v. Ronald Neumann und Ekkehart Rotter, Köln u.a. 2003.

Band 11: Die Zeit Wenzels 1376-1387, bearb. v. Ekkehart Rotter, Köln 2001.

Band 13: Die Zeit Wenzels 1393-1396, bearb. v. Ute Rödel, Köln 2001.

Quellen zur Geschichte der deutschen Königswahl und des Kurfürstenkollegs, Heft 2: Königswahl und Kurfürstenkolleg von Rudolf von Habsburg bis zur Goldenen Bulle, hg. v. Mario Krammer (= Quellensammlung zur deutschen Geschichte), Leipzig/Berlin 1911 (ND Hildesheim/New York 1972).

Quellen zur Geschichte der Stadt Köln. Band 2: Spätes Mittelalter und Frühe Neuzeit (1396-1794), hg. v. Joachim Deeters und Johannes Helmrath, Köln 1996.

Quellen zur Reichsreform im Spätmittelalter, ausgewählt und übersetzt von Lorenz Weinrich (= Ausgewählte Quellen zur deutschen Geschichte des Mittelalters, Freiherr vom Stein-Gedächtnisausgabe, begründet von Rudolf Buchner und fortgeführt von Franz-Josef Schmale und Hans-Werner Goetz, Band 39), Darmstadt 2001.

Quellen zur Verfassungsgeschichte des Römisch-deutschen Reiches im Spätmittelalter (1250-1500), hg. v. Lorenz Weinrich (= Ausgewählte Quellen zur deutschen Geschichte des Mittelalters. FStGA Bd. 33), Darmstadt 1983.

Quellensammlungen zur Geschichte der deutschen Reichsverfassung in Mittelalter und Neuzeit, bearb. v. Karl Zeumer.

Erster Teil von Otto II bis Friedrich III. (= Quellensammlungen zum Staats-, Verwaltungs- und Völkerrecht, hg. v. Heinrich Triepel, 2. Band, 1. Teil), Zweite, vermehrte Auflage Tübingen 1913.

Regesta chronologico-diplomatica Ruperti Regis Romanorum. Auszug aus den im k.k. Archive zu Wien sich befindenden Reichsregistraturbüchern vom Jahre 1400-1410. Mit Benutzung der gedruckten Quellen, bearb. v. Joseph Chmel, Frankfurt am Main 1834.

Regesta diplomatica nec non epistolaria Bohemiae et Moraviae.

Pars V: 1346-1355.

Fasciculus 1: 1346-1348, bearb. v. Jiří Spěváček, Prag o.J.

Fasciculus 2: 1348-1350, bearb. v. Jiří Spěváček, Prag 1960.

Pars VI: 1355-1358.

Fasciculus 3: edidit institutum historicum academiae scientiarum bohemoslovenicae, bearb. v. B. Mendel, Prag 1894.

Pars VII: Fasciculus 1-5: 1358-1363, hg. v. B. Mendl u. M. Linhartova, Prag 1953-1963.

Regesta Imperii.

Abt. VII. Die Urkunden Kaiser Ludwigs des Baiern, König Friedrich des Schönen und König Johann von Böhmen nebst einer Auswahl der Briefe und Bullen der Päbste und andere Urkunden, welche für die Geschichte Deutschlands von 1314-1347 vorzüglich wichtig sind. In Auszügen, hg. v. Johann Friedrich Böhmer, Frankfurt 1839.

Abt. VIII. Die Regesten des Kaiserreichs unter Kaiser Karls IV 1346-1378. Aus dem Nachlasse Johann Friedrich Böhmers hg. u. erg. v. Alfons Huber, Innsbruck 1877.

Additamentum Primum ad. J.F. Böhmer, Regesta Imperii. Abt. VIII. Erstes Ergänzungsheft zu den Regesten des Kaiserreichs unter Karls IV. 1346-1378, hg. v. Alfons Huber, Innsbruck 1889.

Regesten Kaiser Ludwigs des Bayern (1314-1347) nach Archiven und Bibliotheken geordnet, hg. v. Peter Acht (= Kommission für die Neubearbeitung der Regesta Imperii bei der österreichischen Akademie der Wissenschaften und deutschen Kommission für die Bearbeitung der Regesta Imperii bei der Akademie der Wissenschaften und der Literatur Mainz), Köln, Weimar, Wien 1991-1998.

Heft 1: Die Urkunden aus den Archiven und Bibliotheken Württembergs, bearb. v. Johannes Wetzel, Köln, Weimar, Wien 1991.

Heft 2: Die Urkunden aus den Archiven und Bibliotheken Badens, bearb. v. Johannes Wetzel, Köln, Weimar, Wien 1994.

Heft 3: Die Urkunden aus Kloster- und Stiftsarchiven im Bayrischen Hauptstaatsarchiv und in der Bayrischen Staatsbibliothek München, bearb. v. Michael Menzel, Köln, Weimar, Wien 1996.

Heft 4: Die Urkunden aus den Archiven und Bibliotheken des Elsasses, bearb. v. Johannes Wetzel, Köln, Weimar, Wien 1998.

Heft 5: Die Urkunden aus den Archiven und Bibliotheken im Regierungsbezirk Schwaben (Bayern), bearb. v. Michael Menzel, Köln, Weimar, Wien 1998.

Die **Regesten** der Erzbischöfe von Köln im Mittelalter (= Publikationen der Gesellschaft für rheinische Geschichtskunde; Bd. 21).

Band 4: 1304-1332, bearbeitet von Wilhelm Kisky, Bonn 1915.

Band 5: 1332-1349, bearbeitet von Wilhelm Janssen, Köln, Bonn 1973.

Band 6: 1349-1362, bearbeitet von Wilhelm Janssen, Köln, Bonn 1977.

Band 7: 1362-1370, bearbeitet von Wilhelm Janssen, Köln, Bonn 1982.

Band 8: 1370-1380, bearbeitet von Norbert Andernach, Düsseldorf 1981.

Band 9: 1381-1390, bearbeitet von Norbert Andernach, Düsseldorf 1983.

Band 10: 1391-1400, bearbeitet von Norbert Andernach, Düsseldorf 1987.

Band 11: 1401-1410, bearbeitet von Norbert Andernach, Düsseldorf 1992.

Die **Regesten** der Erzbischöfe von Mainz von 1289-1396, auf Veranlassung und aus Mitteln der Dr. Johann Friedrich Böhmerschen Nachlaßadministration, hg. v. Goswin Freiherrn von der Ropp, Leipzig u. Darmstadt 1913-1934/1958.

1. Abteilung, 1. Band (1289-1328), bearbeitet von Ernst Vogt, Leipzig 1913.

1. Abteilung, 2. Band (1328-1353), bearbeitet von Heinrich Otto, Darmstadt 1932-1935 bzw. Darmstadt 1958.

1. Abteilung, 2. Band (1328-1353), 2. Lieferung Bogen 27-56, Heinrich von Virneburg 1328-1343, bearbeitet von Heinrich Otto (= Arbeiten der Historischen Kommission für den Volksstaat Hessen, Darmstadt 1934.

2. Abteilung (1354-1396), 1. Band (1354-1371), bearb. v. Fritz Vigener, Leipzig 1913.

Regesten der Erzbischöfe zu Trier von Hetti bis Johann II. 814-1503, I. Abth.: Von Hetti bis Wernher. 814-1418, bearb. v. Adam Görz, Trier 1859.

Die **Register** der Erzbischöfe für Trier von Hetti bis Johann II (814-1503), bearb. v. Adam Goerz, berichtigter Neudruck der Ausgabe Trier 1861, Aalen 1969.

Regesten der Pfalzgrafen am Rhein 1214-1400, hg. v. der badischen historischen Kommission unter der Leitung von Eduard Winkelmann, bearbeitet von Adolf Koch und Jakob Wille, Innsbruck 1894.

Regesten der Pfalzgrafen am Rhein 1214-1508, hg. v. der badischen historischen Kommission.

Erster Band: Regesten der Pfalzgrafen am Rhein 1214-1400, bearb. v. Adolf Koch und Jakob Wille, Innsbruck 1894.

Zweiter Band: Regesten König Ruprechts, bearbeitet von Graf L. v. Oberndorff, Innsbruck 1912.

Nachträge, Ergänzungen und Berichtigungen zum I. und II. Band, bearb. v. Manfred Krebs, Innsbruck 1939.

Die Register der Kanzlei Ludwigs des Bayern. Darstellung und Edition, bearb. v. Helmut Bansa (= Quellen und Erörterungen zur Bayerischen Geschichte, hg. v. der Kommission für bayerische Landesgeschichte bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften, Neue Folge).

Band 24, Erster Teil, München 1971.

Band 24. Zweiter Teil, München 1974.

Riezler (1874): Riezler, Sigmund, Die literarischen Widersacher der Päpste zur Zeit Ludwig des Bayern. Ein Beitrag zur Geschichte der Kämpfe zwischen Staat und Kirche, Leipzig 1874 (New York 1961).

Riezler (1881): Riezler, Sigmund, Vatikanische Akten zur deutschen Geschichte in der Zeit Kaiser Ludwigs des Bayern, hg. durch die Historische Kommission bei der königlichen Akademie der Wissenschaften, Innsbruck 1891.

Sauerland (1903-1913): Urkunden und Regesten zur Geschichte des Rheinlandes aus dem Vatikanischen Archiv, gesammelt und bearb. v. Heinrich Volbert Sauerland (= Publikationen der Gesellschaft für rheinische Geschichtskunde, Bd. 23).

Zweiter Band: 1327-1342, Bonn 1903.

Dritter Band: 1342-1352, Bonn 1905.

Vierter Band: 1353-1362, Bonn 1907.

Fünfter Band: 1362-1378, Bonn 1910.

Sechster Band: 1379-1399, Bonn 1912.

Siebter Band: 1400-1415, Bonn 1913.

Schaab/Lenz (1998): Schaab, Meinrad und Rüdiger Lenz, Ausgewählte Urkunden zur Territorialgeschichte der Kurpfalz 1156-1505, (= Veröffentlichungen der Kommission für geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg, Reihe A, Quellen, Bd. 41), Stuttgart 1998.

Scholz (1911/1914): Scholz, Richard (Bearb.), Unbekannte kirchenpolitische Streitschriften aus der Zeit Ludwigs des Bayern (1327-1354). Analysen und Texte. Erster Teil: Analysen. Zweiter Teil: Texte, Rom 1911/1914.

von **Schulte (1875):** von Schulte, Johannes Friedrich, Die Geschichte der Quellen und Literatur des canonischen Rechts von Gratian bis auf die Gegenwart.

Band 1: Von Gratian bis auf Papst Gregor IX (1150-1234), unveränderte Neuauflage der Ausgabe Stuttgart 1875, Graz 1956.

Band 2: Gregor IX. bis auf das Concil von Trient (1234-1563), unveränderte Neuauflage der Ausgabe Stuttgart 1875, Graz 1956.

Band 3,1 und 2: Von der Mitte des 16. Jahrhunderts bis zur Gegenwart, unveränderte Neuauflage der Ausgabe Stuttgart 1880, Graz 1956.

Schwind/Dopsch (1895): Ausgewählte Urkunden zur Verfassungsgeschichte der deutsch-österreichischen Erblande im Mittelalter, hg. v. Ernst Freiherr von Schwind und Alphons Dopsch, Innsbruck 1895.

Sthamer (1910): Sthamer, Eduard, Beiträge zur Kritik der Deutschen Reichstagsakten im Anfange des 15. Jahrhunderts, in: Neues Archiv der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde zur Beförderung einer Gesamtausgabe der Quellenschriften deutscher Geschichten des Mittelalters, Band 35, Hannover, Leipzig 1910, S. 195-215.

Die **Vener** von Gmünd und Straßburg, 1162-1447, Studien und Texte zur Geschichte einer Familie sowie des gelehrten Beamtentums in der Zeit der abendländischen Kirchenspaltung und der Konzilien von Pisa, Konstanz und Basel, Band 3, hg. v. Hermann Heimpel (= Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte, Band 52), Göttingen 1982.

Vochezer (1875): Vochezer, Josef, Zur Geschichte des schwäbischen Städtebundes der Jahre 1376-1398, in: Forschungen zur deutschen Geschichte Bd. 15 (1875), S: 1-17; hier: S. 15-17.

Widmer (2001): Francesco Petrarca. Aufrufe zur Errettung Italiens und des Erdkreises. Ausgewählte Briefe Lateinisch-Deutsch, hg, übers. und eingel. v. Berthe Widmer, Basel 2001.

Zeumer (1905): Zeumer, Karl, Ludwigs des Bayern Königswahlgesetz ‚Licet iuris‘ vom 6. August 1338. Mit einer Beilage: Das Rhenser Weisthum vom 16. Juli 1338, in: NA 30 (1905), S. 110-112

Zeumer (1908): Zeumer, Karl, Die Goldene Bulle Kaiser Karls IV. (= Quellen und Studien zur Verfassungsgeschichte des Deutschen Reiches in Mittelalter und Neuzeit, Bd. 2),

Teil 1: Entstehung und Bedeutung der Bulle, Weimar 1908.

Teil 2: Text der Goldenen Bulle und Urkunden zu ihrer Geschichte, Weimar 1908.

2. Literatur

- Abulafia (2000):** Abulafia, David (Hg.), *The new Cambridge Medieval History*, Bd. 6: 1300-1415, Cambridge 2000.
- Adam (1980):** Adam, Wolfgang, *Herrschaftsgefüge und Verfassungsdenken im Reich zur Zeit der Absetzung König Wenzels* (= Europäische Hochschulschriften, Reihe III. Geschichte und ihre Hilfswissenschaften, Bd. 129), Frankfurt u. a. 1980.
- Althoff/Goetz/Schubert (1998):** Althoff, Gerd, Hans-Werner Goetz und Ernst Schubert, *Menschen im Schatten der Kathedrale. Neuigkeiten aus dem Mittelalter*, Darmstadt 1998.
- Althoff (2001):** Althoff, Gerd (Hg.), *Formen und Funktionen öffentlicher Kommunikation im Mittelalter* (= VuF, Bd. 51), Stuttgart 2001.
- Althoff (2003):** Althoff, Gerd, *Zum Inszenierungscharakter öffentlicher Kommunikation im Mittelalter*, in: Laudage (2003), S. 79-94.
- Althoff (2003a):** Althoff, Gerd, *Die Macht der Rituale. Symbolik und Herrschaft im Mittelalter*, Darmstadt 2003.
- Andermann (2000):** Andermann, Kurt, *Die adlige Klientel der Pfälzer Kurfürsten im späten Mittelalter*, in: Rödel (2000), S. 117-126.
- Angermeier (1982):** Angermeier, Heinz, *Der Wormser Reichstag 1495 in der politischen Konzeption König Maximilians I.*, in: Lutz (1982), S. 1-13.
- Angermeier (1982a):** Angermeier, Heinz, *Reichsreform und Reformation*, in: HZ 235 (1982), S. 529-604.
- Angermeier (1983):** Angermeier, Heinz (Hg.), *Säkulare Aspekte der Reformationszeit* (= Schriften des historischen Kollegs, Kolloquium 5), München 1983.
- Angermeier (1983a):** Angermeier, Heinz, *Reichsreform und Reformation in der deutschen Geschichte*, in: Angermeier (1983), S. 1-26.
- Angermeier (1984):** Angermeier, Heinz, *Die Reichsreform 1410-1555. Die Staatsproblematik in Deutschland zwischen Mittelalter und Gegenwart*, München 1984.
- Angermeier (1991):** Angermeier, Heinz, *Kirche und Reichstag in der Zeit Maximilians I., vornehmlich am Beispiel von 1495*, in: Meuthen (1991), S. 55-64.
- Angermeier (1995):** Angermeier, Heinz, *Der Wormser Reichstag 1495 – ein europäisches Ereignis*, in: HZ 261 (1995), Heft 3, S. 739-767.
- Annas (Ms. 1997):** Annas, Gabriele, *Hoftag – Gemeiner Tag – Reichstag. Studien zur strukturellen Entwicklung deutscher (Reichs)Versammlungen des späten Mittelalters 1346/49-1471* (in vier Bänden), Ms. Dissertation Köln 1997.
- Asche (1914):** Asche, Erich, *Der Landfrieden in Deutschland unter König Wenzel. Inaugural-Dissertation zur Erlangung der Doktorwürde der Philosophischen Fakultät der Königlichen Universität zu Greifswald*, Greifswald 1914.
- Assmann (1994):** Assmann, Jan, *Lesende und nicht lesende Gesellschaften. Zur Entwicklung der Notation von Gedächtnisinhalten*, in: *Forschung und Lehre*, Bd. 1 (1994), S. 28-31.
- Aulinger (1997):** Aulinger, Rosemarie, *Ikonographie des Reichstags. Zur Darstellung der Ständeversammlung des Heiligen Römischen Reichs Deutscher Nation in bildlichen Quellen*, in: Müller, Rainer A. (1997), S. 255-273.
- Avignon (1988):** *Avignon au moyen âge. Textes et documents*, hg. v. Institut des Recherches et d'Études du Bas Moyen Âge avignonnais (I.R.E.B.M.A.), Avignon 1988.
- Bák (1992):** Bák, János M., *Symbolik und Kommunikation im Mittelalter*, in: *Kommunikation* (1992), S. 39-45.
- Baletka (2003):** Baletka, Tomáš, *Olmütz, Bf. E von*, in: *Höfe und Residenzen* (2003), S. 439-440.
- Ballweg (2001):** Ballweg, Jan, *Konziliare oder päpstliche Ordensreform* (= Spätmittelalter und Reformation. Neue Reihe, Bd. 17), Tübingen 2001.

- Berges (1938):** Berges, Wilhelm, Die Fürstenspiegel des hohen und späten Mittelalters (= Schriften des Reichsinstituts für ältere deutsche Geschichtskunde (MGH), Bd. 2), Leipzig 1938.
- Bergsträsser/Oberndörfer (1962):** Bergsträsser, Arnold und Dieter Oberndörfer (Hgg.), Klassiker der Staatsphilosophie, Stuttgart 1962.
- Bernheim (1918):** Bernheim, Ernst, Mittelalterliche Zeitanschauungen in ihrem Einfluß auf Politik und Geschichtschreibung, Teil 1, Tübingen 1918.
- Berns (1982):** Berns, Wolf-Rüdiger, Personelles Element und Herrschaft im 14. Jahrhundert. Beobachtungen zur Lehnspolitik des Erzbischofs Balduin von Trier, in: Graus (FS 1982), S. 183-223.
- Berthold (1976):** Berthold, Brigitte, Städte und Reichsreform in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts, in: Töpfer (1980), S. 59-111.
- Black (1992):** Black, Anthony, Political Thought in Europe (1250-1450), Cambridge 1992.
- Bláhová (1988):** Bláhová, Marie, Zur Fälschung und Fiktion in der offiziellen Historiographie der Zeit Karls des IV., in: Fälschungen (1988), Bd.1, S. 377-396.
- Bláhová (2003):** Bláhová, Marie, Karl IV. (1347-1378), in: Höfe und Residenzen (2003), S. 304-311.
- Bleek (2001):** Bleek, Wilhelm, Geschichte der Politikwissenschaft in Deutschland, München 2001.
- Blockmans (1996a):** Blockmans, Wim, The growth of nations and states in Europe before 1800, in: European Review Bd. 4, 3. Teilband (1996), S. 241-251.
- Bobková (1997):** Bobková, Lenka, Beziehungen zwischen den Wettinern und Luxemburgern in den territorialen Plänen von Karl IV., in: Sächsische Heimatblätter 43 (1997), S. 72-79.
- Böcker (2003):** Böcker, Heide, Brandenburg, Mgf., Mgf.en von (mit den Hochstiften Brandenburg, Havelberg, Lebus), in: Höfe und Residenzen (2003), S. 454-469.
- Bojcov (1997):** Bojcov, Michail A., Der diskrete Charme der Herrschaft. Zum Image deutscher Machträger im 14.-15. Jahrhundert, in: Majestas 5 (1997), S. 23-66.
- Boockmann (1965):** Boockmann, Hartmut, Laurentius Blumenau. Fürstlicher Rat – Jurist – Humanist (ca. 1415-1484) (=Göttinger Bausteine zur Geschichtswissenschaft, hg. v. H. Heimpel, R. Nürnberger, H. Roos, G. Schnath, P.E. Schramm, R. Wenskus, R. Wittram, Bd.37), Göttingen 1965.
- Boockmann (1974):** Boockmann, Hartmut, Zur politischen Geschichte des Konstanzer Konzils, in: ZKiG Bd. 85, Vierte Folge XXIII, Stuttgart, Berlin, Köln, Mainz 1974, S. 45-63.
- Boockmann (1975):** Boockmann, Hartmut, Johannes Falkenberg, der Deutsche Orden und die polnische Politik. Untersuchungen zur politischen Theorie des späten Mittelalters (= Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte, Bd. 45), Göttingen, 1975.
- Boockmann (1981):** Boockmann, Hartmut, Zur Mentalität spätmittelalterlicher gelehrter Räte, in: HZ 233 (1981), S. 295-316.
- Boockmann (1983):** Boockmann, Hartmut, Zu den Wirkungen der „Reform Kaiser Siegmunds“, in: Studien (1983), S. 112-135.
- Boockmann (1985):** Boockmann, Hartmut, Literaturbericht Späteres Mittelalter, in: GWU 36 (1985), S. 713-734.
- Boockmann (1987):** Boockmann, Hartmut, Die Lebenswelt eines spätmittelalterlichen Juristen. Das Testament des *doctor legum* Johannes Seeburg, in: Stackmann (FS 1987), S. 287-305.
- Boockmann (1988):** Boockmann, Hartmut, Geschäfte und Geschäftigkeit auf dem Reichstag im späten Mittelalter, in: HZ 246 (1988), S. 297-325.
- Boockmann (1989):** Boockmann, Hartmut, Eine Krise im Zusammenleben einer Bürgerschaft und ein ‚politologisches‘ Modell aus dem 15. Jahrhundert, in: GWU 40 (1989), S. 732 ff.

- Boockmann(1991):** Boockmann, Hartmut, Reichstag und Konzil im 15. Jahrhundert, in: Meuthen (1991), S. 15-24
- Boockmann (1994):** Boockmann, Hartmut, Stauferzeit und spätes Mittelalter. Deutschland 1125-1517 (= Siedler Deutsche Geschichte Bd. 4) Berlin ⁴1994.
- Boockmann (1995):** Boockmann, Hartmut, Das fünfzehnte Jahrhundert in der deutschen Geschichte, in: Borgolte (1995), S. 485ff.
- Boockmann (1996):** Boockmann, Hartmut, Über den Zusammenhang von Reichsreform und Kirchenreform, in: Hlaváček/Patschovsky (1996), S. 203-214
- Boockmann (1998):** Boockmann, Hartmut, Die Orden in den deutschen texten zur Kirchen- und Reichsreform des 15. Jahrhunderts, in: Šmahel (1998), S. 275-288.
- Borgolte (1995):** Borgolte, Michael (Hg.), Mittelalterforschung nach der Wende (= HZ, Beihefte Neue Folge, Bd. 20) München 1995.
- Bosl (1965):** Bosl, Karl, Der geistige Widerstand am Hofe Ludwigs des Bayern gegen die Kurie, in: Mayer (1965), S. 99-118.
- Bosl (FS 1983):** Die böhmischen Länder zwischen Ost und West. Festschrift für Karl Bosl zum 75. Geburtstag, hg. v. Ferdinand Seibt, München 1983, S. 17-30.
- Boutet/Verger (2000):** Penser le pouvoir au Moyen-Age. Études offertes à Françoise Autrand. Textes réunis par Dominique Boutet et Jaques Verger, Paris 2000.
- Braband (1955/1956):** Braband, Gustav, Domdekan Johannes Unterschopf (1325-1345). Studien zur Geschichte des Mainzer Domkapitels und seiner Beziehung zu Papsttum und Reich unter Ludwig dem Bayern.
Teil I: AmrhKG 7 (1955), S. 22-76.
Teil II: AmrhKG 8 (1956), S. 94-132.
- Bradshaw (1991):** Bradshaw, Brendan, Transalpin Humanism, in: Burns (1991), S. 95-131.
- Bradstreet: (1995):** Bradstreet, Thomas (Hg.), Handbook of European History (1400-1600), Leiden u. a. 1995.
- Brandmüller (1990):** Brandmüller, Walter, Papst und Konzil im Großen Schisma. Studien und Quellen, Paderborn u. a. 1990.
- Braungart (1998):** Braungart, Georg, Hofberedsamkeit. Studien zur Praxis höfisch-politischer Rede im deutschen Territorialabsolutismus (= Studien zur deutschen Literatur, hg. v. Wilfried Barner, Richard Brinkmann und Conrad Wiedemann, Bd. 96), Tübingen 1998.
- Briggs (1999):** Briggs, Charles F., Giles of Rome's *De Regimine Principum*. Reading and Writing Politics at Court and University, c.1275-c.1525, Cambridge 1999.
- von den Brincken (1977/78):** von den Brincken, Anna-Dorothee, *Privilegium falsitatis vitio depravatum*. Diplomatie im Dienste der Diplomatie Karls IV. in: AfD, Bd. 23/24 (1977/78), S. 405-424.
- von den Brincken (1978):** von den Brincken, Anna-Dorthee, Privilegien Karls IV. für die Stadt Köln, in: Patze (1978), S. 243-264.
- Britnell/Pollard (1995):** The McFarlane Legacy. Studies in late Medieval Politics and Society, hg. v. R.H. Britnell, A.G. Pollard (= The Fifteenth Century Series No. 1), New York 1995.
- Brodkorb (2001):** Brodkorb, Clemens, Marquard Bermann, in: Gatz (2001), S. 709.
- Brodkorb, (2001a):** Brodkorb, Clemens, Melchior, Herzog von Braunschweig-Grubenhagen, in: Gatz (2001), S. 709-710.
- Brodkorb/Hledíková/Scholz (2001):** Brodkorb, Clemens, Zdeňka Hledíková und Michael Scholz, Albert von Sternberg, in: Gatz (2001), S. 346-348.
- Brühl/Schneidmüller (1997):** Brühl, Carlrichard und Bernd Schneidmüller (Hgg.), Beiträge zur mittelalterlichen Reichs- und Nationalbildung in Deutschland und Frankreich (= Beihefte der Historischen Zeitschrift, hg. v. Lothar Gall, Bd. 24), München 1997.

- Brunkhorst (2000):** Brunkhorst, Hauke, Einführung in die Geschichte politischer Ideen, München 2000.
- Brunner (FS 2000):** Vom Mittelalter zur Neuzeit: Festschrift für Horst Brunner, hg. v. Dorothea Klein, Elisabeth Liener und Johannes Rettelbach, Wiesbaden 2000.
- Buckl (1995a):** Buckl, Walter (Hg.), Das 14. Jahrhundert. Krisenzeit (= Eichstätter Kolloquium, Bd. 1, Schriftenreihe der Katholischen Universität Eichstätt), Regensburg 1995.
- Buckl (1999):** Buckl, Walter, *Dannoch wær dâ zweifel*. Das „Buch von den natürlichen Dingen“ des Konrad von Megenberg, in: Buckl (1995), S. 109-132.
- Bühl (1988):** Bühl, Walter L. Krisentheorien. Politik, Wirtschaft und Gesellschaft im Übergang, Darmstadt 1984 (²1988).
- Bujnoch (1978):** Bujnoch, Josef, Johann von Jenstein, in: Seibt (1978a), S. 77-90.
- Bulst (1986):** Bulst, Neithard, Studium und Karriere im königlichen Dienst in Frankreich im 15. Jahrhundert, in: Fried (1986), S.375-406.
- Bulst (1992):** Bulst, Neithard, Normative Texte als Quelle zur Kommunikationsstruktur zwischen städtischen und territorialen Obrigkeiten im späten Mittelalter und in der frühen Neuzeit, in: Kommunikation (1992), S.127-144.
- Burgard (1985):** Burgard, Friedhelm, Beamte und Verwaltung Balduins von Luxemburg, in: Heyen (1985), S. 223-249.
- Burgard (1991):** Burgard, Friedhelm, Familia Archiepiscopi. Studien zu den geistlichen Funktionsträgern Erzbischofs Balduin von Luxemburg (1307-1354) (= THF 19), Trier 1991.
- Burgard/Mötsch (1993):** Burgard, Friedhelm und Johannes Mötsch, Die Rechnungen des trierischen Kellners in Mayen aus dem Jahr 1344/45, in: AfD 39 (1993), S. 273-317.
- Burgard (1994):** Burgard, Friedhelm, Der thüringische Bildungskreis am Hofe des Trierer Erzbischofs Balduin von Luxemburg (1307-1354), in: ZVThG 49 (1995), S. 151-174.
- Burgard (1994a):** Burgard, Friedhelm, Rudolf Losse (um 1313-1364), in: Rheinische Lebensbilder 14(1994), S. 47-70.
- Burgard (1996):** Burgard, Friedhelm, Funktion und Rolle der stadttrierischen Bankiers von den Anfängen bis zum Ende des 14. Jahrhunderts, in: Hochfinanz (1996), S. 179-208.
- Burgard/Reichert (1997):** Burgard, Friedhelm und Winfried Reichert, König Johann von Böhmen und Erzbischof Balduin von Trier, in: Pauly (1997), S. 291-306.
- Burgard (2003):** Burgard, Friedhelm, Amtsorganisation in Kurtrier unter Erzbischof Balduin von Trier, in: Heyen (FS 2003), S. 279-408.
- Burke (1992):** Burke, Peter (Hg.), *New Perspectives on historical Writing*, Pennsylvania 1992.
- Burns (1988):** Burns, J.H. (Hg.), *The Cambridge History of Medieval Political Thought c.350-1450*, Cambridge 1988.
- Burns (1991):** Burns, J.H. (Hg.), *The Cambridge History of Political Thought 1400-1700*, Cambridge 1991.
- Butz/Dannenberg/Streich (2003):** Butz, Reinhardt, Lars-Arne Dannenberg und Brigitte Streich, Sachsen, Kfsm., Kfs.en von, in: Höfe und Residenzen (2003), S. 446-454.
- Canning (1996):** Canning, Joseph, *A History of Medieval Political Thought 300-1450*, London, New York 1996.
- Canning/Oexle (1998):** Canning, Joseph und Otto Gerhard Oexle (Hgg.), *Political Thought and the Realities of Power in the Middle Ages* (= Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte Bd. 147), Göttingen 1998.

- Circulation (1994):** La circulation des nouvelles au Moyen Age. XXIV^e Congrès de la S.H.M.E.S. (Avignon, juin 1993), publiée par la Société des Historiens Médiévistes de l'Enseignement Supérieur (= Collection de L'école française de Rome, Bd. 190), Paris 1994.
- Colas (1996):** Colas, Dominique, Etat de droit, société civile et nation, in: Heritage (1996), S.167-195.
- Colberg (1966):** Colberg, Katharina, Lupold von Bebenburg, in: Die deutsche Literatur des Mittelalters. Verfasserlexikon, Bd. 5 (1985), Sp. 1071-1078.
- Colli (2002):** Colli, Vincenzo (Hg.), Juristische Buchproduktion im Mittelalter (= Studien zur europäischen Rechtsgeschichte. Veröffentlichungen des Max-Planck Instituts für Europäische Rechtsgeschichte, Frankfurt am Main, Bd.155), Frankfurt am Main 2002.
- Contamine (1988):** Contamine, Phillipe, La France de la Fin du Moyen Age: Esquisse historique, in: GRLMA Bd. 8, 1. Teilband, Heidelberg 1988, S. 15-19.
- Contamine (1991):** Contamine, Phillipe, Hundertjähriger Krieg, in: LexMA, Bd V (1991), Sp. 215-218.
- Contamine (1992):** Contamine, Phillipe, Des Pouvoirs en France (1300-1500), Paris 1992.
- Contamine (1999):** Contamine, Phillipe, Penser la guerre et la paix à la fin du XIV^e siècle: Honoré Bouvet (v.1345-v.1410), in: Quaestiones, Bd. 4 (1999), S. 3-19.
- Cremer (1939):** Cremer, Martin, Staatstheoretische Grundlagen der Verfassungsreformen im 14. und 15. Jahrhundert, Kiel 1939.
- Crouzet-Pavan (1994):** Crouzet-Pavan, Elisabeth, Les mots des Venise: Sur le contrôle du langage dans une Cité- Etat italienne, in: Circulation (1994), S. 205-217.
- Csendes/Seidl (2002):** Csendes, Peter und Johannes Seidl (Hg.), Stadt und Prosopographie (= Forschungen zur Geschichte der Städte und Märkte in Österreich, Bd. 6) Linz 2002.
- Debus (1985):** Debus, Karl-Heinz, Balduin als Administrator von Mainz, Worms und Speyer, in: Heyen (1985), S.413-436.
- Deleon (1991):** Deleon, Peter, Political events and the policy sciences, in: Social Sciences and modern States, hg. v. Peter Wagner u. a., Cambridge 1991, S.86-109.
- Demandt (1999):** Demandt, Alexander (Hg.), Stätten des Geistes. Große Universitäten Europas von der Antike bis zur Gegenwart, Köln u. a. 1999.
- Deutsche Verwaltungsgeschichte (1983):** Deutsche Verwaltungsgeschichte Bd.1: Vom Spätmittelalter bis zum Ende des Reiches, hg. v. Kurt G.A. Jeserich, Hans Pohl, Georg-Christoph von Unruh, Stuttgart 1983.
- Dickerhoff (1989):** Dickerhoff Harald, Europäische Traditionen und „Deutscher Universitätsraum“. Formen und Phasen akademischer Kommunikation, in: Pohl (1989) S. 173-374.
- Diener (1986):** Diener, Hermann, Die Hohen Schulen, ihre Lehrer und Schüler in den Registern der päpstlichen Verwaltung des 14. und 15. Jahrhunderts, in: Fried (1986), S. 351-374.
- Diestelkamp (1985):** Diestelkamp, Bernhard, Vom königlichen Hofgericht zum Kaiserlichen Kammergericht, in: de Schepper (1985), S. 1-4.
- Dietmar (1985):** Dietmar, Carl D., Heinrich VII., Graf von Luxemburg, römischer König und Kaiser, in: Heyen (1985), S. 43-53.
- Diffusion des Humanismus (2002):** Diffusion des Humanismus. Studien zur nationalen Geschichtsschreibung europäischer Humanisten, hg. v. Johannes Helmroth, Ulrich Muhlack und Gerrit Walther, Göttingen 2002.
- Dilcher (1991):** Dilcher, Gerhard, Wörter und Geschichte, in: HZ 246 (1988), S. 617-629.
- Dirlmeier (1991):** Dirlmeier, Ulf u. a., Deutsche Geschichte, Stuttgart 1999.
- Dörner (1991):** Dörner, Andreas, Politische Sprache – Instrument und Institution der Politik, in: Aus Politik und Zeitgeschichte, Bd. 17 (1991), S. 3-11.

- Dolinar (2001):** Dolinar, France M., Peter Kröll, in: Gatz (2001), S. 335-336.
- Dolinar (2001a):** Dolinar, France M., Heinrich Krapff, in: Gatz (2001), S. 336.
- Dotzauer (1981):** Dotzauer, Winfried, Das Königswahlgeleit für die Kurfürsten in der Goldenen Bulle Karls IV. (1356), in: Geschichtliche Landeskunde, Bd. 21 (1981), S. 82-139.
- Dreizel (1983):** Dreizel, Horst, Herman Conring und die politische Wissenschaft seiner Zeit, in: Stolleis (1983), S. 135-172.
- Drossbach (1999):** Drossbach, Gisela, Sciencia de regimine domus regie: Der Hof zwischen Ideal und Wirklichkeit in der „Yconomia“ Konrads von Megenberg, in: Paravicini (1999), S. 23-35.
- Drossbach (1997):** Drossbach, Gisela, Die „Yconomia“ des Konrad von Megenberg. Das „Haus“ als Norm für politische und soziale Strukturen (= Norm und Struktur. Studien zum sozialen Wandel in Mittelalter und Früher Neuzeit, hg. v. Gert Melville, Bd. 6), Köln 1997.
- Duchhardt (1983):** Duchhardt, Heinz, Karl VI., die Reichsritterschaft und der „Opferpfennig“ der Juden, in: ZHF 10 (1983), S. 149-167.
- Duchhardt/Melville (1997):** Duchhardt, Heinz und Gert Melville (Hgg.), Im Spannungsfeld von Recht und Ritual. Soziale Kommunikation in Mittelalter und Früher Neuzeit (= Norm und Struktur. Studien zum sozialen Wandel in Mittelalter und Früher Neuzeit, hg. v. Gert Melville, Bd. 7) Köln 1997.
- Ebbesen (1987):** Ebbesen, Sten, Just war? in: War and Peace in the Middle Ages, hg. v. Brian Patrick McGuive, 1987, S. 179-194.
- Eberhard (1986):** Eberhard, Winfried, Der Legitimationsbegriff des „gemeinen Nutzens“ im Streit zwischen Herrschaft und Genossenschaft im Spätmittelalter, in: Zusammenhänge (1986), S. 241-254.
- Eberhard (1983):** Eberhard, Winfried, Herrscher und Stände, Fetscher/Münkler (1983), S. 467-551.
- Ehlers (1989):** Ehlers, Joachim (Hg.), Ansätze und Diskontinuität deutscher Nationenbildung im Mittelalter (= Nationes. Historische und philologische Untersuchungen zur Entstehung der europäischen Nationen im Mittelalter, hg. v. Helmut Beumann und Werner Schröder, Bd. 8), Sigmaringen 1989.
- Ehlers (1991):** Ehlers, Joachim, Mittelalterliche Voraussetzungen für nationale Identität in der Neuzeit in: Giesen (1991), S. 77-99.
- Ehlers (1996):** Ehlers, Joachim (Hg.) Die französischen Könige des Mittelalters: von Odo bis Karl VIII. (888-1498), München 1996.
- Ehlers (1997):** Ehlers, Joachim, Die französische Monarchie des Mittelalters, Typus oder Sonderfall früher Nationsbildung in Europa?, in: Engler (1997), S. 21-35.
- Ehlers (1999):** Ehlers Joachim, Paris. Die Entstehung der europäischen Universität, in: Demandt (1999), S. 75-90.
- Elm (1996):** Elm, Kaspar, Gelehrte im Reich. Zur Sozial- und Wirkungsgeschichte akademischer Eliten des 14. bis 16. Jahrhunderts. Ein Resümee, in: Schwinges (1996), S. 515-526.
- Elm (1999):** Elm, Kaspar, Studium und Studienwesen der Bettelorden. Die „andere“ Universität?, in: Demandt (1999), S. 111-126.
- Elm (FS 1999):** Elm, Kaspar, Vita Religiosa im Mittelalter. Festschrift für Kaspar Elm zum 70. Geburtstag, hg. v. Franz J. Felten und Nikolas Jaspert (= BHS, Bd. 31, Ordensstudien XIII), Berlin 1999.
- Elm (2000):** Elm, Kaspar (Hg.), Literarische Formen des Mittelalters. Florilegien, Kompilationen, Kollektionen (= WMS, Bd. 15), Wiesbaden 2000.
- Engel/Holtz (1990):** Engel, Evamaria und Eberhard Holtz, Deutsche Könige und Kaiser des Mittelalters, 2. korr. Auflage Jena u. a. 1990.

- Engelmann (1886):** Engelmann, Emil, der Anspruch der Päpste auf Konfirmation und Approbation bei den deutschen Königswahlen (1077-1379). Ein Beitrag zur Geschichte des Kampfes zwischen Papsttum und deutschem Königtum im Mittelalter, Breslau 1886.
- Engler (1997):** Engler, Winfried, (Hg.), Frankreich an der freien Universität (= ZFSL-Beiheft 23), Stuttgart 1997.
- Entstehen und Wandel (1996):** Entstehen und Wandel verfassungsrechtlichen Denkens. Tagung der Vereinigung für Verfassungsgeschichte in Hofgeismar vom 15.3.-17.3.1993 (= Der Staat, Beiheft 11), Berlin 1996.
- Epp (2003):** Epp, Verena, Von Spurensuchern und Zeichendeutern. Zum Selbstverständnis mittelalterlicher Geschichtsschreiber, in: Laudage (2003), S. 43-62.
- Erkens (1987):** Erkens, Franz-Reiner, Der Erzbischof von Köln und die deutsche Königswahl: Studien zur Kölner Kirchengeschichte, zum Krönungsrecht und zur Verfassung des Reiches (Mitte 12. Jhdt. Bis 1806) (= Studien zur Kölner Kirchengeschichte, Bd. 21), Siegburg 1987.
- Erkens (1997):** Erkens, Franz-Reiner (Hg.), Europa und die osmanische Expansion im ausgehenden Mittelalter (= ZHF, Beiheft Bd. 20), Berlin 1997.
- Erkens (1999):** Erkens, Franz-Reiner, Buße in Zeiten des schwarzen Todes. Die Züge der Geißler, in: Riha (1999), S. 27-45.
- Erkens (2002):** Erkens, Franz-Reiner, Kurfürsten und Königswahl. Zu neuen Theorien über den Königswahlparagrafen im Sachsenspiegel und die Entstehung des Kurfürstenkollegs (= MGH Studien und Texte, Bd. 30), Hannover 2002.
- Ernst (1951):** Ernst, Fritz, Über Gesandtschaftswesen und Diplomatie an der Wende vom Mittelalter zur Neuzeit, in: AKG 33 (1951), S. 64-130.
- Esch (2002):** Esch, Arnold, L'histoire et le présent. Chance et hasard de transmission. Le problème de la représentativité et de la déformation de la transmission historique, in: Schmitt/Oexle (2002), S. 15-29.
- Europa (1996):** Europa, Mythos, Geschichte, Vision, mit Beiträgen von Heinz Duchhardt, Christoph Grimm und Clemens Zintzen, hg. v. Akademie der Wissenschaften und der Literatur Mainz, Alzey 1996.
- Faber (1977):** Faber, Karl-Georg, Zur Instrumentalisierung historischen Wissens in der politischen Diskussion, in: Objektivität und Parteilichkeit (1997), S. 270-316.
- Faber/Meyer (1978):** Faber, Karl-Georg und Christian Meyer (Hgg.), Historische Prozesse, München 1978.
- Fälschungen (1988):** Fälschungen im Mittelalter. Internationaler Kongreß der Monumenta Germanicae Historica, München, 16.-19. September 1986 (= Monumenta Germanicae Historica. Schriften, Bd. 33, 1-3), Hannover 1988.
 Teil 1: Kongreßdaten und Festvorträge. Literatur und Fälschung.
 Teil 2: Gefälschte Rechtstexte. Der bestrafte Fälscher.
 Teil 3: Diplomatische Fälschungen (I).
- Falck (1973):** Falck, Ludwig, Mainz in seiner Blütezeit als freie Stadt (=Geschichte der Stadt Mainz, hg. v. Anton Ph. Brück und Ludwig Falck, Bd. 3), Düsseldorf 1973.
- Falkenstein (FS 1998):** Licet preter solitum. Ludwig Falkenstein zum 65. Geburtstag, hg. v. Lotte Kéry, Dietrich Lohrmann und Halraud Müller, Aachen 1998.
- Fasold (1995):** Fasold, Constantin, Visions of order in the canonist and civilians, in: Bradstreet (1995), S. 32-59.
- Feine (FS 1966):** Hans Erich Feine. Reich und Kirche. Ausgewählte Abhandlungen zur deutschen und kirchlichen Rechtsgeschichte, hg. v. Friedrich Merzenbacher. Aalen, 1966.
- Feine (1966):** Feine, Hans Erich, Die Approbation der Luxemburgischen Kaiser in ihren Rechtsformen an der Kurie, in: Feine (FS 1966), S. 77-100.
- Felten (1997):** Felten, Franz-J., Johann der Blinde und das Papsttum, in: Pauly (1997), S. 383-418.

- Fenske (1987):** Fenske, Hans u. a. (Hgg.), Geschichte der politischen Ideen, Königstein/Ts. 1981 (Frankfurt ²1987).
- Fetscher/Münkler (1983):** Fetscher, Iring und Herfried Münkler (Hgg.), Pipers Handbuch der Politischen Ideen, Bd. 2: Von den Anfängen des Islams bis zur Reformation, München 1983.
- Feuchtmüller (1978):** Feuchtmüller, Rupert, Die „Imitatio“ Karls IV. in den Stiftungen der Habsburger, in: Seibt (1978), S. 378-386.
- Flachenecker (2001):** Flachenecker, Helmut, Lupold von Bebenburg, in: Gatz (2001), S. 49-50.
- Flachenecker (2001a):** Flachenecker, Helmut, Albrecht von Hohenfels, in: Gatz (2001), S. 172-173.
- Flachenecker (2001b):** Flachenecker, Helmut, Wolfram von Grumbach, in: Gatz (2001), S. 895-896
- Flachenecker (2001c):** Flachenecker, Helmut, Friedrich von Truhendingen, in: Gatz (2001), S. 50-51.
- Fleckenstein (FS 1984):** Institutionen, Kultur und Gesellschaft im Mittelalter. Festschrift für Josef Fleckenstein zu seinem 65. Geburtstag, in, hg. v. Lutz Fenske, Werner Rösener und Thomas Zotz, Sigmaringen 1984.
- Fleckenstein (1990):** Fleckenstein, Josef (Hg.), Curialitas, Göttingen 1990, S. 350-391.
- Fliegler/Bok (2001):** Fliegler, Dominique und Václav Bok (Hgg.), Deutsche Literatur des Mittelalters in Böhmen und über Böhmen. Vorträge der internationalen Tagung, České Budějovice, 8.-11. September 1999, Wien 2001.
- Foltz (1963):** Foltz, Robert, der Brief des italienischen Humanisten Niccolo die Beccari an Karl IV. Ein Beitrag zur Kaiseridee im 14. Jahrhundert, in: HJb 82 (1963), S. 148-162.
- Fouquet (1987):** Fouquet, Gerhard, Das Speyerer Domkapital im späten Mittelalter (ca.1350-1540). Adlige Freundschaft, Fürstliche Patronage und päpstliche Klientel (QuAmrhKG 57 (1987)); Mainz 1987.
- Fouquet (1989):** Fouquet, Gerhard, Ritterschaft, Hoch- und Domstift Speyer, Kurpfalz: Zu den Formen politischer, sozialer und wirtschaftlicher Verflechtung in einer spätmittelalterlichen Landschaft, in: ZGO 137 (1989), S. 224-240.
- Fouquet (1992):** Fouquet, Gerhard, Das Speyerer Domkapital und der spätmittelalterliche „Staat“, in: Millet (1992), S. 151-175.
- Frame (1990):** Frame, Robin, The political Development of the British Isles 1100-1400, Oxford 1990.
- Franke (1992):** Franke, Maria Elisabeth, Kaiser Heinrich VII. im Spiegel der Historiographie (= Beihefte zu J.F: Böhmer, RI, Bd. 9), Köln u. a. 1990.
- Frech (1992):** Frech, Karl Augustin, Reform an Haupt und Gliedern. Untersuchungen zur Entwicklung und Verwendung der Formulierung im Hoch- und Spätmittelalter (= Europäische Hochschulschriften Reihe III: Geschichte und ihre Hilfswissenschaften Bd. 510, Frankfurt 1992.
- Fried (1996):** Fried, Johannes (Hg.), Träger und Instrumentarien des Friedens im hohen und späten Mittelalter (= VuF, Bd. 43), Sigmaringen 1996.
- Fried (1994):** Fried, Johannes, Gens und regnum. Wahrnehmungs- und Deutungskategorien politischen Wandels im frühen Mittelalter. Bemerkungen zur doppelten Theoriebindung des Historikers, in: Miethke/Schreiner (1994), S. 73-104.
- Fried (1974):** Fried, Johannes, Die Entstehung des Juristenstandes im 12. Jahrhundert (= Forschungen zur Neueren Privatrechtsgeschichte Bd.21), Köln Wien 1974.
- Fried (1984):** Fried, Johannes (Hg.), Schulen und Studium im sozialen Wandel des hohen und späten Mittelalters (= VuF, Bd. 30), Sigmaringen 1986.
- Fritze (1990):** Fritze, Konrad, Ludwig der Bayer, in: Engel/Holtz (1990), S. 274-304.

- Funder (1993):** Funder, Achim, Reichsidee und Kirchenrecht. Dietrich von Nieheim als Beispiel spätmittelalterlicher Rechtsauffassung (= Römische Quartalschrift für Campo Santo Teutonico in Rom und des Römischen Institutes der Görres-Gesellschaft, 48. Supplementheft, Rom, Freiburg, Wien 1993.
- Gatz (2001):** Gatz, Erwin (Hg.), Die Bischöfe des heiligen Römischen Reiches 1198-1448. Ein biographisches Lexikon Bd. 1, Berlin 2001.
- Gelmi/Troppner (2001):** Gelmi, Josef und Christine Troppner, Johann Ribi von Lenzburg, in: Gatz (2001), S. 121-122.
- Genet (1991):** Genet, Jean-Phillipe (Hg.), L'histographie médiévale en Europe, Paris 1991.
- Genet (1992):** Genet, Jean-Phillipe, La théorie politique en Angleterre au XIV. siècle: sa diffusion, son public, in: Miethke (1992), S. 269-291.
- Genet (1996):** Jean Phillipe, Ambiguités d'un modèle, enjeux d'un programme, in: Heritage (1996), S. 261-278
- Genet (1998):** Genet, Jean-Phillipe, Politics: theory and practice, in: The new Cambridge Medieval History, Bd. 7, hg. v. Thomas Christopher Allmand, Cambridge 1998, S. 3-28.
- Genet (2000):** Genet, Jean-Phillipe, Le vocabulaire politique du *Policraticus* de Jean de Salisbury: le Prince et le roi, in: La cour Plantagenêt (1154-1204). Actes du Colloques tenu à Thouars du 30 avril au 2 mai 1999 sous la direction de Martin Aurell, Poitiers 2000, S. 187-215.
- Genzmer (1965):** Genzmer, Erich, Kleriker als Berufsjuristen im späten Mittelalter, in: Etudes d'histoire de droit canonique dédiées à Gabriel le Bros, Bd. 2, Paris 1965, S. 1207-1236.
- Gerlich (1960):** Gerlich, Alois, Habsburger-Luxemburg-Wittelsbach im Kampf um die deutsche Königskrone. Studien zur Vorgeschichte des Königtums Ruprechts von der Pfalz, Wiesbaden 1960.
- Gerlich (1971):** Gerlich, Alois, Rheinische Kurfürsten im Gefüge der Reichspolitik des 14. Jahrhunderts, in: Patze (1971), S. 149-169.
- Gerlich (1989):** Gerlich, Alois, Heinrich III. von Virneberg, in: LexMa, Bd. 4 (1989), Sp., 2084.
- Gerlich (2000):** Gerlich, Alois, Pfalzgraf Ruprechts III. Weg zum Königtum, in: Rödel (2000), S. 37-52.
- Germania Sacra (1972):** Germania Sacra, Historisch-statistische Beschreibung der Kirche des alten Reiches, hg. v. Max-Planck-Institut für Geschichte, Neue Folge 6: Die Bistümer der Kirchenprovinz Trier. Das Erzbistum Trier, Bd. 1: Das Stift St. Paulin vor Trier, bearb. v. Franz-Josef Heyen, Berlin 1972.
- Gerteis (FS 2000):** „Das Wichtigste ist der Mensch.“ Festschrift für Klaus Gerteis zum 60. Geburtstag, hg. v. Angela Giebmeier und Helga Schnabel-Schüte (= THF, Bd. 41), Mainz 2000.
- Geschichte (1987):** Geschichte der politischen Ideen. Von Homer bis zur Gegenwart, hg. v. Hans Fenske, Dieter Mertens, Wolfgang Reinhard, Klaus Rosen, Frankfurt am Main 1987.
- Gier (1987):** Gier, Albert, Institutionen und Legitimität im Spätmittelalter, in: GRLMA, Bd. 11, 1, 3 Teilband, hg. v. Jauss u. a., Heidelberg 1987, S. 835-865.
- Giesen (1991):** Giesen, Bernhard, (Hg.), Nationale und kulturelle Identität (= Studien zur Entwicklung des kollektiven Bewußtseins in der Neuzeit, Bd.1) Frankfurt 1991.
- Göbel (Ms. 1992):** Göbel, Christa, Der Reichstag von Worms 1495 zwischen Wandel und Beharrung. Eine Verfassungs- und Institutionsgeschichtliche Ortsbestimmung, Ms. Dissertation Giessen 1992.
- Görlich (1970):** Görlich, Ernst, Joseph, Grundzüge der Geschichte der Habsburgermonarchie und Österreichs, Darmstadt 1970.

- Goliński (1999):** Goliński, Mateusz, Rüstungen Karls IV. in den Jahren 1362-1363. Städtischer Aspekt, in: Quaestiones 4 (1999), S. 133-154.
- Gramsch (2002):** Gramsch, Robert, Kurientätigkeit als „Berufsbild“ gelehrter Juristen. Der Beitrag Roms zur Akademisierung Deutschlands im Spätmittelalter. Eine personengeschichtliche Betrachtung, in: QfiAB 80 (2000), S. 117-163.
- Graus (FS 1982):** Politik, Gesellschaft, Geschichtsschreibung. Giessener Festgabe für František Graus zum 60. Geburtstag, hg. v. Herbert Laudat und Rainer Christoph Schwinges (= Beihefte zum Archiv für Kulturgeschichte, hg. v. Egon Boshof, Heft 18), Köln 1982.
- Graus (1987):** Graus, František, Das Scheitern von Königen: Karl VI., Richard II., Wenzel IV., in: Schneider (1987), S. 17-40.
- Graus (1987a):** Graus, František (Hg.), Mentalitäten im Mittelalter, Methodische und inhaltliche Probleme (= VuF, Bd. 35), Sigmaringen 1987.
- Graus (FS 1992):** Spannungen und Widersprüche. Gedenkschrift für František Graus, hg. von Susanna Burghartz, Hans-Jörg Gilomen und Guy Paul Marchal, Sigmaringen 1992.
- Graus (1994):** Graus, František, Pest, Geißler und Judenmorde: das 14. Jahrhundert als Krisenzeit. (= Veröffentlichungen des Max-Planck-Institutes für Geschichte, Bd. 86), 3. unveränderte Auflage, Göttingen 1994.
- Graus (2002):** Graus, František, Ausgewählte Aufsätze (1959-1989), hg. v. Hans-Jörg Gilomen, Peter Moraw und Rainer C. Schwinges (= VuF, Bd.55), Stuttgart 2002.
- Greschat (1985):** Greschat, Martin (Hg.), Das Papsttum. Bd.1: Von den Anfängen bis zu den Päpsten in Avignon (= Gestalten der Kirchengeschichte, Bd. 11), Stuttgart 1985.
- Greschat (1985a):** Greschat, Martin (Hg.), Das Papsttum, Bd. 2: Vom großen Abendländischen Schisma bis zur Gegenwart (= Gestalten der Kirchengeschichte Bd.12), Stuttgart 1985.
- Groebener (2000):** Groebener, Valentin, Gefährliche Geschenke. Ritual, Politik und die Sprache der Korruption in der Eidgenossenschaft im späten Mittelalter und am Beginn der Neuzeit (= Konflikte und Kultur – Historische Perspektiven, hg. v. Andreas Blauert, Martin Dinges, Mark Häberlein, Doris Kaufmann, Ulinka Rublack, Gerd Schwerhoff, Bd. 3), Konstanz 2000.
- Grohe (1991):** Grohe, Johannes, Johannes der XXII. (Jaques Duèse), in: LexMA, Bd.V, Sp. 544-546.
- Gurjewitsch (1984):** Gurjewitsch, Aaron J., Das Individuum im europäischen Mittelalter, übersetzt von Erhard Glier, München 1984.
- Gurjewitsch (1993):** Gurjewitsch, Aaron J., Stimmen des Mittelalters. Fragen von Heute. Mentalitäten im Dialog, übersetzt von Alexandre Métraux, Frankfurt/Main 1993.
- Gurjewitsch (1997):** Gurjewitsch, Aaron J., Das Weltbild des mittelalterlichen Menschen, übersetzt von Gabriele Loßsack, München 1997⁵.
- Hack (1999):** Hack, Achim Thomas, Das Empfangszeremoniell bei mittelalterlichen Papst-Kaiser-Treffen (= Forschungen zur Kaiser- und Papstgeschichte des Mittelalters, Beihefte zu J.F. Böhmer, RI., Bd. 18), Köln u. a. 1999.
- Hagender (1995):** Hagender, Othmar, Die Übernahme kanonistischer Rechtsformen im Norden, in: Rachewitz/Riedmann (1995), S. 401-430.
- Hagender (1999):** Hagender, Othmar, Die Rechtskraft spätmittelalterlicher Papst- und Herrscherurkunden, in: Herde/Jakobs (1999), S. 249-260.
- Haller (1899):** Haller, J., Die Ausfertigung der Provisionen. Ein Beitrag zur Diplomatik der Papsturkunden des 14. und 15. Jahrhunderts, in: QfiAB 2 (1899), S. 1-40.
- Hamann (1988):** Hamann, Brigitte (Hg.), Die Habsburger. Ein biographisches Lexikon, Wien 1988.
- Hammel-Kiesow (2002):** Hammel-Kiesow, Rolf (Hg.), Vergleichende Ansätze in der hansischen Geschichtsforschung (= Hansische Studien, Bd. 13), Trier 2002.

- Hammerstein (1987):** Hammerstein, Notker, *Imperium Romanum cum omnibus suis qualitatibus ad Germanos est translatum*. Das vierte Weltreich in der Lehre der Reichsjuristen, in: ZHF Beiheft 3 (1987), S. 187-202.
- Hammerstein (1987a):** Hammerstein, Notker, Das „Reich“ in den Vorstellungen der Zeitgenossen, in: Reichsstädte in Franken, Aufsätze, Bd. 1, München 1987.
- Hammerstein (1997):** Hammerstein, Notker, Der Reichstitel als politisches Programm, in: Müller, Rainer A. (1997), S. 297-318.
- Hanisch (1983):** Hanisch, Wilhelm, Die Luxemburger und die Juden, in: Seibt (1983), S. 27-36.
- Hanst (1992):** Hanst, Michael, Johannes XXII. (Jaques Duèse), in: BBKL, Bd. 3 (1992), Sp. 228-233.
- Harder/Rothe (1988):** Harder, Hans- Bernd und Hans Rothe (Hgg.), Studien zum Humanismus in den böhmischen Ländern (= Schriften des Komitees der Bundesrepublik Deutschland zur Förderung der Slawischen Studien, Bd. 11), Köln u. a. 1988.
- Harriss (1995):** Harriss, G. L., The Dimensions of Politics, in: The Mc Farlane Legacy Studies in Late Medieval Politics and Society, hg. v. R.H. Brittnell, A.G. Pollard (= The Fifteenth Century Series No. 1), New York 1995, S. 1-19.
- Hartmann (1997):** Hartmann, Peter Claus (Hg.), Der Mainzer Kurfürst als Reichserzkanzler. Funktionen, Aktivitäten, Ansprüche und Bedeutung des zweiten Mannes im Alten Reich (= Geschichtliche Landeskunde, Bd. 45), Stuttgart 1997.
- Harvey (1983):** Harvey, Margaret, Solutions to the Schism. A study of some English attitudes 1378 to 1409 (= Kirchengeschichtliche Quellen und Studien, hg. v. Walter Brandmüller, Bd. 12), St. Ottilien 1983.
- Hauptwerke (1997):** Hauptwerke der politischen Theorie, hg. v. Theo Stammen, Gisela Riescher und Wilhelm Hofmann (= Kröners Taschenausgabe Bd. 379), Stuttgart 1997.
- Hausberger (1985):** Hausberger, Karl, Die Päpste in Avignon, in: Greschat (1985), S. 258-274.
- Hauschild (1981):** Hauschild, Wolf-Dieter, Kirchengeschichte Lübecks, Christentum und Bürgertum in neun Jahrhunderten, Lübeck 1981.
- Haverkamp (1978):** Haverkamp, Alfred, Studien zu den Beziehungen zwischen Erzbischof Balduin von Trier und König Karl IV., in: Patze (1978), S. 463-503.
- HDK 3 (1973):** Handbuch der Kirchengeschichte. Bd. 3: Die Mittelalterliche Kirche Zweiter Halbband: Vom kirchlichen Hochmittelalter bis zum Vorabend der Reformation, hg. v. Hans-Georg Beck, Karl August Fink, Josef Glazik, Erwin Iserloh, Hans Wolter, Freiburg 1973.
- HDMK1 (2000):** Handbuch der Mainzer Kirchengeschichte. Bd 1: Christliche Antike und Mittelalter, hg. v. Friedhelm Jürgensmeister (= Beiträge zur Mainzer Kirchengeschichte, Bd. 6,1), Würzburg 2000.
- Heckmann (2002):** Heckmann, Marie-Luise, Stellvertreter, Mit- und Ersatzherrscher. Regenten, Generalstatthalter, Kurfürsten und Reichsvikare in Regnum und Imperium vom 13. bis zum frühen 15. Jahrhundert (= Schriften zur Rechtsgeschichte, Heft 35), Berlin 1985.
- Heim (2001):** Heim, Manfred, Albert (Albrecht) von Hohenberg, in: Gatz (2001), S. 198-199.
- Heimann/Hlaváček (1998):** Heimann, Hans-Dieter und Ivan Hlaváček (Hg.), Kommunikationspraxis und Korrespondenzwesen im Mittelalter und in der Renaissance, Paderborn 1998.
- Heimpel (1929):** Heimpel, Hermann, Eine unbekannte Schrift Dietrichs von Niem über die Berufung der Generalkonzilien (1413/14). Mit einem Anhang: Ein Gutachten Dietrichs über den Tyrannenmord (1415) (= Sitzungsberichte der Heidelberger Akademie der Wissenschaften, Philosophisch-historische Klasse, Jahrgang 1929/30, 1. Abhandlung: Studien zur Kirchen- und Reichsreform des 15. Jahrhunderts), Heidelberg 1929.

- Heimpel (1932):** Heimpel, Hermann, Dietrich von Niem (c. 1340-1418) (= Veröffentlichungen der historischen Kommission des Provinzialinstituts für westfälische Landes- und Volkskunde. Westfälische Biographien, Bd. 2), Münster 1932.
- Heimpel (1936):** Heimpel, Hermann, Alexander von Roes und das deutsche Selbstbewußtsein des 13. Jahrhunderts, in: AKG 26 (1936), S. 19-60.
- Heimpel (1937):** Heimpel, Hermann, Aus der Vorgeschichte des Königturns Ruprechts von der Pfalz. Eine unbekanntc Instruktion Papst Bonifaz' IX. für den Frankfurter Fürstentag vom Juli 1397, in Kötzsches (FS 1937), S. 170-183.
- Heimpel (1965):** Heimpel, Hermann, Das deutsche 15. Jahrhundert in Krise und Beharrung, in: Mayer (1965), S. 9-29.
- Heimpel (FS 1972):** Festschrift für Hermann Heimpel zum 70. Geburtstag am 19. September 1971, Bd. 2, hg. von den Mitarbeitern des Max-Planck-Instituts für Geschichte (= Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte Bd. 36/II), Göttingen 1972.
- Heimpel (1974):** Heimpel, Hermann, Studien zur Kirchen- und Reichsreform des 15. Jahrhunderts. Bd. II: Zu zwei Kirchenreform-Traktaten des beginnenden 15. Jahrhunderts. Die Reformschrift „De Praxi curiae romanae“ (Squalores Romanae curiae“, 1403) des Matthäus von Krakau und ihr Bearbeiter / Das „Speculum aureum de titulis beneficorum“ (1404/05) (= Sitzungsbericht der Heidelberger Akademie der Wissenschaften, philoisophisch-historische Klasse, Abhandlungen, Neue Folge, Heft 81, München 1977.
- Heimpel (1978):** Heimpel, Hermann, Die Vener von Gmünd und Straßburg 1162-1447. Sonderabdruck aus dem Anzeiger der phil.-hist. Klasse der Österreichischen Akademie der Wissenschaften, 115. Jahrgang 1978, So.1, Wien 1978.
- Heimpel (1982):** Heimpel, Hermann, Die Vener von Gmünd und Straßburg 1162-1447. Studien und Texte zur Geschichte einer Familie sowie des gelehrten Beamtentums in der Zeit der abendländischen Kirchenspaltung und der Konzilien von Pisa, Konstanz und Basel, Bände 1-3 (= Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte Bd. 52), Göttingen 1982.
- Heimpel (1983):** Heimpel, Hermann, Königlicher Weihnachtsdienst im späteren Mittelalter, in: DA 39 (1983), S. 131-206.
- Heimpel (1994):** Heimpel, Hermann (†), Sitzordnung und Rangstreit auf dem Baseler Konzil. Skizze eines Themas, in: Meuthen (Fs1994) (1994), Bd. 1, S. 1-9.
- Heinig (1983):** Heinig, Paul-Joachim, Reichsstädte, Freie Städte und Königturn 1389-1450 (= Veröffentlichungen des Instituts für europäische Geschichte Mainz, Abt. Universalgeschichte, Bd. 108, Beiträge zur Sozial- und Verfassungsgeschichte des Alten Reiches, Nr. 3) Wiesbaden 1983.
- Heinig (1990):** Heinig, Paul-Joachim, Reichstag und Reichstagsakten am Ende des Mittelalters, in: ZHF 17 (1990), Bd. 4, S. 419ff.
- Heinig (1990a):** Heinig, Paul-Joachim, Matthäus von Krakau, in: NDB, Bd.16 (1990), S. 397-398.
- Heinig (1996):** Heinig, Paul-Joachim, Zwischen Kaiser und Konzil: Die „Reformdiskussion“ in der Mainzer Kirche, in: Hlaváček/Patschovsky (1996), S. 109-133.
- Heinig (1997):** Heinig, Paul-Joachim, Verhaltensformen und zeremonielle Aspekte des deutschen Herrscherhofes am Ausgang des Mittelalters, in: Paravicini (1997), S. 63-82.
- Heinig (1998):** Heinig, Paul-Joachim, Gelehrte Juristen im Dienst der römisch-deutschen Könige des 15. Jahrhunderts, in: Recht und Verfassung (1998), S. 167-184.
- Heinig (1998a):** Heinig, Paul-Joachim, Der König im Brief. Herrscher und Hof als Thema aktiver und passiver Korrespondenz im Spätmittelalter, in: Heimann/Hlaváček (1998), S. 31-50.
- Heinig (2000):** Heinig, Paul-Joachim, Die Mainzer Kirche im Spätmittelalter, in: HDMK, Bd. 1 (2000), S. 416-578.

- Helmrath (1989):** Helmrath, Johannes, Kommunikation auf den spätmittelalterlichen Konzilien, in: Pohl (1989), S. 116-172.
- Helmrath (1987):** Helmrath, Johannes, Das Baseler Konzil, 1431-1449. Forschungsstand und Probleme (=Kölner Historische Abhandlung, hg. v. Erich Meuthen, (Bd. 32), Köln 1987.
- Helmrath (1987a):** Helmrath, Johannes, Rhetorik und „Akademisierung“ auf den deutschen Reichstagen im 15. und 16. Jahrhundert, in: Duchhardt/Melville (1997), S. 423-446.
- Helmrath (1998):** Helmrath, Johannes, Reden auf Reichsversammlungen im 15. und 16. Jahrhundert, in: Falkenstein (FS 1998), S. 265-286.
- Helmrath (1999):** Helmrath Johannes, Der Weg zum Reichstag. Bemerkungen einer Neuerscheinung, in: ZHF 26 (1999), S. 61-74.
- Helmrath (2001):** Helmrath, Johannes, Rangstreite auf Generalkonzilien des 15. Jahrhunderts als Verfahren, in: Stollberg-Rillinger (2001), S. 139-173.
- Helmrath (2002):** Helmrath, Johannes, Diffusion des Humanismus. Zur Einführung, in: Diffusion des Humanismus (2002), S. 1-29.
- Helmrath (2002a):** Helmrath, Johannes, *Geistlich und werntlich*. Zur Beziehung von Konzilien und Reichsversammlungen im 15. Jahrhundert, in: Moraw (2002b), S. 447-518.
- Herde/Jakobs (1999):** Herde, Peter und Hermann Jakobs (Hgg.), Papsturkunde und europäisches Urkundenwesen. Studien zu ihrer formalen und rechtlichen Kohärenz vom 11. bis 15. Jahrhundert (= Archiv für Diplomatik, Schriftgeschichte, Siegel- und Wappenkunde: Beiheft 7), Köln 1999.
- Hergemöller (1978):** Hergemöller, Bernd-Ulrich, Die Goldene Bulle. Karl IV. und die Kunst des Möglichen, in: Seibt (1978), S. 143-146.
- Hergemöller (1983):** Hergemöller, Bernd-Ulrich, Fürsten, Herren und Städte zu Nürnberg 1355/56. Die Entstehung der „Goldenen Bulle“ Karls IV. (= Städteforschung A 13), Köln u. a. 1983.
- Hergemöller (1999):** Hergemöller, Bernd-Ulrich, *Cogor adversum te*. Drei Studien zum literarisch-theologischen Profil Karls IV. und seiner Kanzlei (=Studien zu den Luxemburgern und ihrer Zeit, hg. v. Friedrich Bernward Fahlbusch und Peter Johaneck, Bd. 7), Warendorf 1999.
- Hergemöller (2002):** Hergemöller, Bernd-Ulrich, Die *solempnis curia* als Element der Herrschaftsausübung in der Spätphase Karls IV. (1360-1376), Moraw (2002b), S. 451-476.
- Heritage (1996):** The Heritage of the Pre-Industrial European State. The Origines of the modern State in Europ, 13th to 18th Century, hg. v. Wim Blockmans, Jorge Borges de Macdeo, Jean-Philippe Genet, Lissabon 1996.
- Herrmann (FS 1995):** Zwischen Saar und Mosel. Festschrift für Hans-Walter Hermann zum 65. Geburtstag, hg. v. Wolfgang Haubrichs, Wolfgang Laufer, Reinhard Schneider (= Veröffentlichungen der Kommission für Saarländische Landesgeschichte und Volksforschung Bd. 24), Saarbrücken 1995.
- Hesse (2002):** Hesse, Christian, Repetitorium Academicum Germanicum. Sozial- und Wirkungsgeschichte spätmittelalterlicher Gelehrter im Reich. Ein Forschungsprojekt zur Geschichte des Wissens, in: Csendes/Seidl (2002), S. 109-116.
- Heyen (1980):** Heyen Franz-Josef (Hg.), Balduin von Luxemburg, in: LexMA, Bd. 1 (1980), Sp. 1372-1374.
- Heyen (1985):** Heyen, Franz-Josef (Hg.), Balduin von Luxemburg. Erzbischof von Trier – Kurfürst des Reiches (1285-1354). Festschrift aus Anlaß des 700. Geburtsjahres (= Quellen und Abhandlungen zur Mittelrheinischen Kirchengeschichte Bd. 53), Mainz 1985.

- Heyen (FS 2003):** Ein Eifler für Rheinland-Pfalz, Festschrift für Franz-Josef Heyen zum 75. Geburtstag am 2. Mai 2003, 2 Bde., hg. v. Johannes Mötsch (= QuAmrhKG, Bd. 105), Mainz 2003.
- Hibst (1981):** Hibst, Peter, *Utilitas Publica – Gemeiner Nutz – Gemeinwohl*. Untersuchungen zur Idee eines politischen Leitbegriffs von der Antike bis zum späten Mittelalter (= Europäische Hochschulschriften Reihe III, Geschichte und Ihre Hilfswissenschaften Bd. 497), Frankfurt/Main u. a. 1981.
- Hillenbrand (1978):** Hillenbrand, Eugen, Die Autobiographie Karls IV. Entstehung und Funktion, in: Patze (1978), S. 39-72.
- Hilsch (1978):** Hilsch, Peter, Die Krönungen Karls IV., in: Seibt (1978), S. 108-111.
- Hlaváček (1985):** Hlaváček, Ivan, Johann der Blinde, König von Böhmen und Graf von Luxemburg, in: Heyen (1985), S.151-174.
- Hlaváček (1987):** Hlaváček, Ivan, Wenzel IV., sein Hof und seine Königsherrschaft vornehmlich über Böhmen, in: Schneider (1987), S. 201ff.
- Hlaváček (1992):** Hlaváček, Ivan, Prag als Aufenthaltsort westmitteleuropäischer geistlicher Fürsten in der Zeit Karls des IV., in: Seibt (FS 1992), S. 153-163.
- Hlaváček (1995):** Hlaváček, Ivan, Das Königreich Böhmen, die Luxemburger und Italien, in: Rachewiltz/Riedmann (1995), S. 305-317.
- Hlaváček (1996):** Hlaváček, Ivan, Sigismund von Luxemburg und sein Anteil an der Reichsreform, in Hlaváček/Patschovsky (1996), S. 61-77.
- Hlaváček/Patschovsky (1996):** Hlaváček, Ivan und Alexander Patschovsky (Hgg.), Reform von Kirche und Reich zur Zeit der Konzilien von Konstanz (1414-1418) und Basel (1431-1449), Konstanz-Prager Historisches Kolloquium (11.-17. Oktober 1993), Konstanz 1996.
- Hlaváček (1997):** Hlaváček, Ivan, Templer, Templerprozeß, in LexMA, Bd.8 (1997), Sp. 534-539.
- Hlaváček (1998):** Hlaváček, Ivan, Kommunikation der Zentralmacht mit Reichsuntertanen sowie auswärtigen Mächten unter König Wenzel (IV.), in: Heimann/Hlaváček (1998), S. 19-30.
- Hlaváček (1998a):** Hlaváček, Ivan, *Regesta Bohemiae et Moraviae aetatis Vencelsai IV.* Ein Beispiel für bestandsorientierte territoriale Regestenwerke des Spätmittelalters, in: Irgang/Kersken (1998), S. 227-236.
- Hlaváček (2002):** Hlaváček, Ivan, Johann von Luxemburg und Ludwig IV. von Bayern, in: Nehlsen/Hermann (2002), S. 139-158.
- Hlaváček (2003):** Hlaváček, Ivan, Wenzel (1378-1419), in: Höfe und Residenzen (2003), S. 315-318.
- Hlaváček (2003a):** Hlaváček, Ivan, Böhmen, Kgt., Kg.e von (mit dem Erzstift Prag, den Hochstiften Leitomischl und Olmütz), in: Höfe und Residenzen (2003), S. 431-434.
- Hledíková (2001):** Hledíková, Zdenka, Ernst von Pardubitz, in: Gatz (2001), S. 587-589.
- Hledíková (2001a):** Hledíková, Zdenka, Johann Očko von Vlašim, in: Gatz (2001), S. 589-590.
- Hledíková (2003):** Hledíková, Zdenka, Prag, Ebf.e von, in: Höfe und Residenzen (2003), S. 434-437.
- Hledíková (2003a):** Hledíková, Zdenka, Leitomischl, Bf.e von, in: Höfe und Residenzen (2003), S. 437-439.
- Hochfinanz (1996):** Hochfinanz im Westen des Reiches: 1150-1500, hg. v. Friedhelm Burgard, Alfred Haverkamp, Franz Irsigler und Winfried Reichert (=THF, Bd. 31), Trier 1996.
- Hödl (1978):** Hödl, Günther, Albrecht II. Königtum, Reichsregierung und Reichsreform 1438-1439 (= Forschungen zur Kaiser- und Papstgeschichte des Mittelalters, Beihefte zu J.F. Böhmer, RI, Bd.3), Wien u. a. 1978.

- Hödl (2003):** Hödl, Günther, Friedrich der Schöne, in: Höfe und Residenzen (2003), S. 292-295.
- Höfe und Residenzen (2003):** Höfe und Residenzen im spätmittelalterlichen Reich. Ein dynastisch-topographisches Handbuch. Teilband 1: Dynastien und Höfe, hg. v. Werner Paravicini, bearb. v. Jan Hirschbiegel und Jörg Wettlaufer (= Residenzenforschung, Bd. 15,1,1) Ostfildern 2003.
- Höhlbaum (1903):** Höhlbaum, Konstantin, Der Kurverein von Rense im Jahre 1338 (=Abhandlungen der königlichen Gesellschaft der Wissenschaften zu Göttingen, phil.-hist. Klasse, NF Bd. 7, Nr.3), Berlin 1903.
- Hölscher (1985):** Hölscher, Wolfgang, Kirchenschutz als Herrschaftsinstrument. Personelle und funktionale Aspekte der Bistumspolitik Karls IV. (= Studien zu den Luxemburgern und ihrer Zeit, hg. v. Friedrich Bernward Fahlbusch, Peter Johanek und Heinz Stoob, Bd. 1), Warendorf 1985.
- Hoer (1994):** Hoer, Barbara, Deutsches Eigenbewußtsein in Lübeck: zu Fragen spätmittelalterlicher Nationsbildung, Sigmaringen 1994.
- Hoensch (1987):** Hoensch, Jörg, K., Geschichte Böhmens. Von der slawischen Landnahme bis ins 20. Jahrhundert, München 1987.
- Hoensch (2000):** Hoensch, Jörg, K., Die Luxemburger. Eine spätmittelalterliche Dynastie gesamteuropäischer Bedeutung (1308-1437), Stuttgart 2000.
- Hofmann, H. H. (1963):** Hofmann, Hanns Hubert, Karl IV. und die politische Landbrücke von Prag nach Frankfurt am Main, in: Zwischen Frankfurt und Prag. Vorträge der wissenschaftlichen Tagung des Collegium Carolinum in Frankfurt/M. am 7. und 8. Juni 1962, hg. v. Collegium Carolinum. Forschungsstelle für die böhmischen Länder, München 1963, S. 51-74.
- Hofmann, H. (1988):** Hofmann, Hasso, Der spätmittelalterliche Rechtsbegriff der Repräsentation in Reich und Kirche, in: Der Staat 27 (1988), S. 523-545.
- Hofmann, H. (1998):** Hofmann, Hasso, Repräsentation. Studien zu Wort- und Begriffsgeschichte von der Antike bis ins 19. Jahrhundert, Berlin 1998.
- Hofmann W. (1956/57):** Hofmann, Walter, Ein Brief Johanns von Dambach an Karl IV. (Klerus und Interdikt in Deutschland in den Jahren 1324-1353), in: Wissenschaftliche Zeitschrift der Karl-Marx-Universität Leipzig, 6. Jg (1956/57), S. 387-396 (enthält Quelle in Übersetzung).
- Hoke (1984):** Hoke, R., privilegium minus, privilegium maius, in: HRG, Bd. 3 (1984), Sp. 2014-2025.
- Holbach (1982):** Holbach, Rudolf, Stiftsgeistlichkeit im Spannungsfeld von Kirche und Welt. Studien zur Geschichte des Trierer Domkapitels im Spätmittelalter (=THF, Bd. 2), Trier 1982.
- Holbach (1985):** Holbach, Rudolf, Balduin und das Domkapitel, in: Heyen (1985), S. 189-211.
- Holbach (1992):** Holbach, Rudolf, Kanoniker im Dienste von Herrschaft. Beobachtungen am Beispiel des Trierer Domkapitels, in: Millet (1992), S. 121-148.
- Holbach (2003):** Holbach, Rudolf, Trier, Ebf.e von, in: Höfe und Dynastien (2003), S. 421-427.
- Hollmann (1990):** Hollmann, Michael, Das Mainzer Domkapitel im späten Mittelalter (1306-1476) (= Quellen und Abhandlungen zur mittelrheinischen Kirchengeschichte, hg. v. Franz-Josef Heyen, Bd. 64), Mainz 1990.
- Holtz (1990):** Holtz, Eberhard, Wenzel, in: Engel/Holtz (1990), S. 323-333.
- Holtz (1990a):** Holtz, Eberhard, Ruprecht, in: Engel/Holtz (1990), S. 334-340.
- Holtz (1993):** Holtz, Eberhard, Reichsstädte und Zentralgewalt unter König Wenzel 1376-1400 (=Studien zu den Luxemburgern und ihrer Zeit, Bd. 4, hg. v. Friedrich Bernward Fahlbusch, Peter Johanek und Heinz Stoob, Warendorf 1993).

- Holtz (2001):** Holtz, Eberhard, Überlieferungs- und Verlustquoten spätmittelalterlicher Herrscherurkunden, in: Müller-Mertens (FS 2001), S. 67-80.
- Homann (1974):** Homann, Hans-Dieter, Kurkolleg und Königtum im Thronstreit von 1314-1330 (=MBM, Heft 56), München 1974.
- Hruza (2002):** Hruza, Karel (Hg.), Propaganda, Kommunikation und Öffentlichkeit (11.-16. Jahrhundert) (= Österreichische Akademie der Wissenschaften, phil.-hist. Klasse, Denkschriften, Bd. 307, Forschungen zur Geschichte des Mittelalters, Bd. 6), Wien 2002.
- Hruza (2002a):** Hruza, Karel, *Audite, celli!* Ein satirischer hussitischer Propagandatext gegen König Sigismund, in: Hruza (2002), S. 129-152.
- Huber, A. (1983):** Huber, Alexander, Das Verhältnis Ludwigs des Bayern zu den Erzkanzlern von Mainz, Köln und Trier (1314-1347) (= MHS, Abt. Geschichtliche Hilfswissenschaften, hg. v. Peter Acht, Bd. 21), Kallmünz 1983.
- Huber (1978):** Huber, Kurt A., Clemens VI. (Pierre Roger), in: Seibt (1978a), S. 99-109.
- Hübinger (1978):** Hübinger, Paul Egon, Libertas imperii – libertas ecclesiae im Widerstreit. Ein bewegtes Kapitel aus der Geschichte von Maastricht, Lüttich und Aachen in den Tagen Kaiser Friedrichs II. und König Heinrichs (VII.), in: ZGA 84/85 (1977/78), S. 71-129.
- Hüttebräuker (1939):** Hüttebräuker, Lotte, Cambrai, Deutschland und Frankreich 1308-1378. Untersuchungen zum Kampf um die deutsche Westgrenze, in: ZGA GA 59 (1939), S. 88-135.
- Imbach (1995):** Imbach, Ruedi, Zur Krise des philosophischen Denkens im frühen 14. Jahrhundert, in: Buckl (1995), S. 53-65.
- Immenhauser (1996):** Immenhauser, Beat, Zwischen Schreibstube und Fürstenhof. Das Verfasserlexikon als Quelle zur Bildungssozialgeschichte des späten Mittelalters, in: Schwinges (1996), S. 411-436.
- Immenhauser (1998):** Immenhauser, Beat, Iudex id est rex. Formen der Selbstwahrnehmung gelehrter Juristen im späten Mittelalter, in: Kwiatowski/Mallek (1998), S. 43-60.
- Immenkötter (1976):** Immenkötter, Herbert, Ein avignonesischer Bericht zur Unionspolitik Benedikts XII., in: AHC 8 (1976), Heft 1 und 2, S. 200-249.
- Irgang/Kersken (1998):** Irgang, Winfried und Norbert Kersken (Hgg.), Stand, Aufgaben und Perspektiven territorialer Urkundenbücher im östlichen Mitteleuropa (= Tagungen zur Ostmitteleuropa-Forschung, Bd.6), Marburg 1998.
- Irsigler (1996):** Irsigler, Franz, Reinhard von Schönau – financier gentilhomme. Eine biographische Skizze, in: Hochfinanz (1996), S. 281-306.
- Isenmann (1989):** Isenmann, Eberhard, Kaiser, Reich und deutsche Nation am Ausgang des 15. Jahrhunderts, in: Ehlers (1989), S. 145-246.
- Isenmann (2001):** Isenmann, Eberhard, Recht, Verfassung und Politik in Rechtsgutachten spätmittelalterlicher deutscher und italienischer Juristen, vornehmlich im 15. Jahrhundert, in: Recht und Verfassung (2001), S. 47-245.
- Isenmann (1987):** Isenmann, Eberhard, Integrations- und Konsolidierungsprobleme der Reichsordnung in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts, in: Seibt/Eberhard (1987), S. 12 ff.
- Isenmann (1986):** Isenmann, Eberhard, Reichsrecht und Reichsverfassung in Konsilien reichsstädtischer Juristen (15.-17. Jahrhundert), in: Schnur (1986), S. 545-628.
- Ivanczak (1998):** Ivanczak, Wojciech, L'empereur Charles IV. et son attitude face à l'histoire, in : Princes (1998), S. 141-150.
- Jacobi (1993):** Jacobi, Klaus (Hg.), Argumentationstheorie. Scholastische Forschungen zu den logischen und semantischen Regeln korrekten Folgerns (= Studien und Texte zur Geistesgeschichte des Mittelalters, hg. v. Albert Zimmermann, Bd. 38), Leiden u. a. 1993.
- Jähning (2001):** Jähning, Bernhart, Fromhold von Vifhusen, in: Gatz (2001), S. 653-654.
- Jähning (2001a):** Jähning, Bernhart, Dietrich Damerow, in: Gatz (2001), S. 149-150.

- Jäschke (1988):** Jäschke, Kurt-Ulrich, Imperator Henricus. Ein spätmittelalterlicher Text über Kaiser Heinrich VII. in kritischer Beleuchtung (= Beiheft zu Hémecht 1988), o.O. [Luxemburg] 1988.
- Jäschke (1999):** Jäschke, Kurt-Ulrich, Europa und das römisch-deutsche Reich um 1300, Stuttgart 1999.
- Jahns (1988):** Jahns, Sigrid, Der Aufstieg in die juristische Funktionselite des Alten Reichs, in: Schulze (1988), S. 352-387.
- Jakobs (FS 1995):** Papstgeschichte und Landesgeschichte. Festschrift für Hermann Jakobs zum 65. Geburtstag, hg. v. Joachim Dahlhaus und Armin Kohnle in Verbindung mit Jürgen Miethke, Folker E. Reichert und Eike Wolgast (=Beihefte zum Archiv für Kulturgeschichte, hg. v. Egon Boshof, Heft 39), Köln 1995.
- Janssen (1978):** Janssen, Wilhelm, Karl IV. und die Lande am Niederrhein und Untermain, in: Patze (1978), S. 203-242.
- Janssen (1984):** Janssen, Wilhelm, Die Kanzlei der Erzbischöfe von Köln im Mittelalter, in: Silagi (1984), Bd. 1, S. 147-170.
- Janssen (1995):** Janssen, Wilhelm, Die Geschichte des Erzbistums Köln im späten Mittelalter (1191-1515). Zweiter Bd., Erster Teil, Köln 1995.
- Janssen (2001):** Janssen, Wilhelm, Heinrich von Virneburg, in: Gatz (2001), S. 277-279.
- Janssen (1978):** Janssen, Wilhelm, Walram von Jülich, in: Gatz (2001), S. 279-280.
- Janssen (1978):** Janssen, Wilhelm, Wilhelm von Gennepe, in: Gatz (2001), S. 280-281.
- Jeismann (1999):** Jeismann, Michael (Hg.), Das 14. Jahrhundert. Abschied vom Mittelalter, Frankfurt am Main 1999.
- Johanek (1978):** Johanek, Peter, Die *Karolina de ecclesiastica libertate*, in: Patze (1978), S. 797-837.
- Johanek (1998):** Johanek, Peter, Territoriale Urkundenbücher und spätmittelalterliche Landesforschung, in: Irgang/Kersken (1998), S. 5-22.
- Johanek (FS 2000):** Manipulus Florum. Aus Mittelalter, Landesgeschichte, Literatur und Historiographie, Festschrift für Peter Johanek zum 60. Geburtstag, hg. v. Ellen Widder, Mark Mersiowsky, Maria-Theresia Leuker, Münster u. a. 2000.
- Jürgensmaier (1988):** Jürgensmaier, Friedhelm, Das Bistum Mainz. Von der Römerzeit bis zum II. Vatikanischen Konzil (=Beiträge zur Mainzer Kirchengeschichte, hg. v. Friedhelm Jürgensmaier, Bd. 2), Frankfurt 1988.
- Jürgensmaier (2001):** Jürgensmaier, Friedhelm, Gerlach von Nassau, in: Gatz (2001), S. 409-410.
- Jürgensmaier (2001a):** Jürgensmaier, Friedhelm, Heinrich von Virneburg, in: Gatz (2001), S. 408-409.
- Jürgensmaier (2001b):** Jürgensmaier, Friedhelm, Johann von Luxemburg-Ligny, in: Gatz (2001), S. 410-411.
- Jürgensmaier (2001c):** Jürgensmaier, Friedhelm, Matthias von Buchegg (Bucheck), in: Gatz (2001), S. 407-408.
- Jürgensmaier (2001d):** Jürgensmaier, Friedhelm, Johann von Nassau, in: Gatz (2001), S. 413-414.
- Jütte (1992):** Jütte, Robert, Sprachliches Handeln und kommunikative Situation, in: Kommunikation (1992), S. 159-181.
- Kaiser, Reich und Region (1997):** Kaiser, Reich und Region. Studien und Texte aus der Arbeit an den Constitutiones des 14. Jahrhunderts und zur Geschichte der Monumenta Germaniae Historica. Hg. v. Michael Lindner, Eckhard Müller-Mertens und Olaf B. Rader unter Mitarbeit von Mathias Lawo (=Berichte und Abhandlungen, hg. v. der Berlin-Brandenburgischen Akademie der Wissenschaften Sonderband 2), Berlin 1997.
- Kantorowicz (1990):** Kantorowicz, Ernst H., Die zwei Körper des Königs. Eine Studie zur politischen Theologie des Mittelalters, München 1990.

- Kaufhold (1994):** Kaufhold, Martin, *Gladius spiritualis: das päpstliche Interdikt über Deutschland in der Regierungszeit Ludwig des Bayern, 1324-1347* (=Heidelberger Abhandlungen zur Mittleren und Neueren Geschichte, NF 6), Heidelberg 1994.
- Kaufhold (1995):** Kaufhold, Martin, *Öffentlichkeit im politischen Konflikt: Die Publikation der kurialen Prozesse gegen Ludwig den Bayern in Salzburg*, in: ZHF, Bd. 22 (1995), S. 435-454.
- Kaufmann (1899):** Kaufmann, J., *Urkunden zu einer bisher unbekanntem Legation des Cardinals Pileus in Deutschland aus dem Jahre 1394*, in: QfiAB 2 (1899), S. 285-306.
- Kaufmann (1900):** Kaufmann, J., *Ein Tractat über die Frage der Absendung eines Legaten nach Deutschland 1394*, in: QfiAB 3 (1900), S. 69-81.
- Kavka (1998):** Kavka, František, *Politics and culture under Charles IV.*, in: Teich (1998), S. 59-78.
- Keil (1995):** Keil, Gundolf, *Pest im Mittelalter: die Pandemie des "Schwarzen Todes" von 1347 bis 1351*, in: Buckl (1995), S. 95-109.
- Keilmann (2001):** Keilmann, Burkhard, Eckard von Ders, in: Gatz (2001), S. 874-875.
- Keilmann (2001a):** Keilmann, Burkhard, Salmann Cleman, in: Gatz (2001), S. 873-874.
- Keilmann (2001b):** Keilmann, Burkhard, Matthäus von Krakau, in: Gatz (2001), S. 875-877.
- Keilmann/Parisse (2001):** Keilmann, Burkhard und Michel Parisse, Dietrich (Thierry) Bayer von Boppard, in: Gatz (2001), S. 448-449.
- Kempshall (1999):** Kempshall, M. S., *The Common Good in Late Medieval Political Thought*, Oxford 1999.
- Kessler (1978):** Kessler, Eckhard, *Petrarca und die Geschichte*, München 1978.
- Kintzinger (1994):** Kintzinger, Martin, *Norma elementorum. Studien zum naturphilosophischen und politischen Ordnungsdenken des ausgehenden Mittelalters* (= Sudhoffs Archiv Beihefte 34), Stuttgart 1994.
- Kintzinger (1998):** Kintzinger, Martin, *Communicatio personarum in domo. Begriff und Verständnis einer Mitteilung von Wissen, Rat und Handlungsabsichten*, in: Heimann/Hlaváček (1998), S. 139-164.
- Kintzinger (1999):** Kintzinger, Martin, *Studens artium, Rector parochiae und Magister scholarum im Reich des 15. Jahrhunderts, Studium und Versorgungschancen der Artisten zwischen Kirche und Gesellschaft*, in: ZHF 26 (1999), S. 1-42.
- Kintzinger (2003):** Kintzinger, Martin, Wenzel (1376-1400, † 1419), in: Schneidmüller (2003), S. 433-445.
- Kisky (1906):** Kisky, Wilhelm, *Die Domkapitel der geistlichen Kurfürsten in ihrer persönlichen Zusammensetzung im vierzehnten und fünfzehnten Jahrhundert* (=Quellen und Studien zur Verfassungsgeschichte des Deutschen Reichs in Mittelalter und Neuzeit, hg. v. Karl Zeumer, Bd. 1, Heft 3), Weimar 1903.
- Klassiker (1968):** *Klassiker des politischen Denkens*, hg. v. Hans Maier, Heinz Rausch und Horst Denzer (Hgg.), 2 Bde., München 1968.
- Kluxen (FS 1996):** *Neue Wege der Ideengeschichte. Festschrift für Kurt Kluxen zum 85. Geburtstag*, hg. v. Frank-Lothar Kroll, Paderborn u. a. 1996.
- Kowles (1962):** Knowles, David, *The Evolution of Medieval Thought*, New York 1962.
- Kocka (1977):** Kocka, Jürgen, *Angemessenheitskriterien historischer Argumente*, in: *Objektivität und Parteilichkeit* (1977), S. 469-475.
- Köhler (1985):** Köhler, Joachim, *Die Päpste des Großen Abendländischen Schismas*, in: Greschat (1985a), S. 7-26.
- Körner (1994):** Körner, Martin, *Steuern und Abgaben in Theorie und Praxis im Mittelalter und in der frühen Neuzeit*, in: Schremmer (1994), S. 53-75.
- Kötzschkes (FS 1937):** *Von Land und Kultur. Beiträge zur Geschichte des mitteleuropäischen Ostens. Zum 70. Geburtstag Rudolf Kötzschkes*, hg. v. Werner Emmerich, Leipzig 1937.

- Kohler (1997):** Kohler, Alfred, Kaiserikonographie und Reichsemblematik, in: Müller, Rainer A. (1997), S. 155-167.
- Kolb (1999):** Kolb, Johann, Heidelberg. Die Entstehung einer landesherrlichen Residenz im 14. Jahrhundert (= Residenzforschung, Bd. 8), Sigmaringen 1999.
- Kolb (o.J.):** Kolb, Thomas, Gab es einen Reifungsprozeß deutscher historiographischer Aussagen zum politischen Leben im deutschen Spätmittelalter? Gießen o.J.
- Koller (1963):** Koller, Heinrich, Das politische Denken des 15. Jahrhunderts im Spiegel der Reformation Sigismundi; in: Veröffentlichungen des Verbandes Österreichischer Geschichtsvereine 15 (1963), S. 55-64.
- Koller (1972):** Koller, Heinrich, Kaiserliche Politik und die Reformpläne des 15. Jahrhunderts, in: Heimpel (FS 1972), S. 61-79.
- Koller (1987):** Koller, Heinrich, Der Ausbau königlicher Macht im Reich des 15. Jahrhunderts, in: Schneider (1987), S. 425-464.
- Koller (1994):** Koller, Heinrich, Zur Reformpolitik Kaiser Sigismunds, in: Sigismund (1994), S. 15-26.
- Kolmer (1992):** Kolmer, Lothar, Johannes von Janduno, in: BBKL, Bd. III (1992), Sp. 400-402.
- Kommunikation (1992):** Kommunikation und Alltag in Spätmittelalter und früher Neuzeit. Internationaler Kongreß in Krems an der Donau vom 9.-12. Oktober 1990 (= Österreichische Akademie der Wissenschaften, Philosophisch-Historische Klasse, Sitzungsberichte, 596. Bd.), Wien 1992.
- Kopičková (1998):** Kopičková, Božena, Der Stand der Bearbeitung der *Regesta diplomatica nec non epistolaria Bohemiae et Moraviae*, in: Irgang/Kersken (1998), S. 237-244.
- Kornrumpf (1991):** Kornrumpf, Gisela, Losse, in: LexMA, Bd. 5 (1991), Sp. 2122.
- Knapp (2001):** Knapp, Fritz Peter, Römischer Götterkult in vor- und frühhumanistischer Sicht, in: Flieger/Bak (2001), S. 205-224.
- Kraft (1982):** Kraft, Erich, Reformschrift und Reichsreform, Dissertation Darmstadt 1982.
- Krammer (1905):** Krammer, Mario, Wahl und Einsetzung des Deutschen Königs im Verhältnis zueinander (=Quellen und Studien zur Verfassungsgeschichte des Deutschen Reiches in Mittelalter und Neuzeit, hg. v. Karl Zeumer, Bd. 1, Heft 2), Weimar 1905.
- Kramp (2000):** Kramp, Mario (Hg.), Krönungen. Könige in Aachen, Geschichte und Mythos. Katalog der Ausstellung, Bd. 2, Mainz 2000.
- Kraus (1981/82):** Kraus, Thomas R., Unbekannte Quellen zu den Krönungen Wenzels, Ruprechts und Sigmunds, in DA 38 (1982), S. 193-202.
- Kraus (1987):** Kraus, Thomas R., Eine unbekannt Quelle zur ersten Gefangenschaft König Wenzels 1394, in DA 43 (1987), S. 135-159.
- Kraus (1996):** Kraus, Thomas R., König Wenzel auf der Reise nach Reims und die Hoffnungen König Richards II. von England auf die römisch-deutsche Krone 1397/98, in: DA 52 (1996), S. 599-616.
- Kreuzer (1987):** Kreuzer, Georg. Heinrich von Langenstein. Studien zur Biographie und zu den Schismatraktaten unter besonderer Berücksichtigung der Epistola pacis und der Epistola concilii pacis (=Quellen und Forschungen aus dem Gebiet der Geschichte, hg. i. A. der Görres-Gesellschaft von Laetitia Boehm, Klaus Ganzer, Hermann Nehlsen, Hugo Ott, Ludwig Schmutge. Neue Folge, Heft 6), Paderborn u. a. 1987.
- Kreuzer (1993):** Kreuzer, Georg, Marquard von Randeck, in: LexMA, Bd. VI (1993), Sp. 321.
- Kreuzer (2001):** Kreuzer, Georg, Urban V., in: BBKL, Bd. XIX (2001), Sp. 1459-1461.
- Krieger (1992):** Krieger, Karl-Friedrich, König, Reich und Reichsreform im Spätmittelalter (= EDG, Bd. 14), München 1992.
- Krieger (1994):** Krieger, Karl-Friedrich, Die Habsburger im Mittelalter. Von Rudolf I. bis Friedrich III. Stuttgart 1994.

- Krieger (1987):** Krieger, Karl-Friedrich, Rechtliche Grundlagen und Möglichkeiten römisch-deutscher Königsherrschaft im 15. Jahrhundert, in: Schneider (1987), S. 185-200.
- Kroeschell (1983):** Kroeschell, K., Territoriale Staatsbildung, in: Deutsche Verwaltungsgeschichte Bd. 1: Vom Spätmittelalter bis zum Ende des Reiches, hg. v. K. G. A. Jeserich et al. Stuttgart 1983, S. 279-288.
- Krüger (1953):** Krüger, Sabine, Untersuchungen zum sogenannten Liber privilegiorum des Lupold v. Bebenburg, in: DA, Bd. 10 (1953), S. 95-131.
- Krüger (1971):** Krüger, Sabine, Lupold von Bebenburg, in: Fränkische Lebensbilder, Bd. 4, hg. v. Gerhard Pfeiffer, Neustadt/Aisch 1971, S. 49-86.
- Kryen (1993):** Kryen, Jacques, L'empire du roi. Idées et croyances politiques en France (XIII^e-Xv^e siècle), Paris 1993.
- Küther (1979):** Küther, Waldemar, Rudolf Rule von Friedberg, Propst zu Wetzlar, Bischof von Verden und Notar Kaiser Karls IV., in: AhesGA, NF Bd. 37 (1979), S. 79-151.
- Kunisch (1997):** Kunisch, Johannes (Hg.), Neue Studien zur frühneuzeitlichen Reichsgeschichte (= ZHF Beiheft 19), Berlin 1997.
- Kunisch (2001):** Kunisch, Johannes, Formen symbolischen Handelns in der Goldenen Bulle von 1356, in: Stollberg-Rillinger (2001), S. 263-280.
- Kunisch (FS 2002):** Menschen und Strukturen in der Geschichte Alteuropas. Festschrift für Johannes Kunisch zur Vollendung seines 65. Lebensjahres, dargebracht von Schülern, Freunden und Kollegen, hg. v. Helmut Neuhaus und Barbara Stollberg-Rillinger (= Historische Forschungen Bd. 73), Berlin 2002.
- Kurze (FS 1993):** Vera Lex Historiae. Studien zu mittelalterlichen Quellen. Festschrift für Dietrich Kurze zu seinem 65. Geburtstag am 1.1.1993, hg. v. Stuart Jenks, Jürgen Sarnowsky und Marie-Luise Laudage, Köln u. a. 1993.
- Kurze (1996):** Dietrich Kurze. Klerus, Ketzler, Kriege und Prophetien. Gesammelte Aufsätze, hg. v. Jürgen Sarnowsky, Marie-Luise Heckmann und Stuart Jenks, Warendorf 1996.
- Kwiatowski/Mallek (1998):** Kwiatowski, Stefan und Janusz Mallek (Hgg.), Ständische und religiöse Identitäten im Mittelalter und früher Neuzeit, Torun 1998.
- Lackner (2002):** Lackner, Christian, Hof und Herrschaft: Rat, Kanzlei und Regierung der österreichischen Herzöge (1365-1406) (= MIÖG, Ergänzungsband 41), Wien u. a. 2002.
- Lackner (2003):** Lackner, Christian, Österreich (Ob und unter der Enns, Steiermark, Kärnten, Krain, Tirol, Vorderösterreich), in: Höfe und Dynastien (2003), S. 846-854.
- Lalou (1989):** Lalou, Elisabeth, Karl IV. (Charles le Bel), Kg. V. Frankreich, in LexMA, Bd. 5 (1989), Sp. 974-975.
- Lalou (1991):** Lalou, Elisabeth, Ordonnance, in LexMA, Bd. 6 (1991), Sp. 1442.
- Lalou (1980):** Lalou, Elisabeth, chambre des comptes, in LexMA, Bd. 2 (1980), Sp. 1673-1675.
- Lammers (1988):** Lammers, Walther, Unwahres oder Verfälschtes in der Autobiographie Karls IV.?, in: Fälschungen (1988), Bd.1, S. 339-376.
- Landwehr (1967):** Landwehr, Götz, Die Verpfändung der deutschen Reichsstädte im Mittelalter (= Forschungen zur deutschen Rechtsgeschichte, hg. v. S. Gagnér, H. Krause und H. Schultze-v.Lasaulx, Bd. 5), Köln 1967.
- Landau (1992):** Landau, Peter, Die Durchsetzung neuen Rechts im Zeitalter des klassischen kanonischen Rechts, in: Melville (1992), S. 137-155.
- Landau/Müller (1997):** Landau, Peter und Joers Müller (Hgg.), Proceedings of the Ninth International Congress of Medieval Law. Munich, 13-18 July 1992 (= Monumenta Iuris Canonici, Series C: Subsidia, Bd. 10), Vatikanstadt 1997.
- Landau (1999):** Landau, Peter, Bologna. Die Anfänge der europäischen Rechtswissenschaft, in: Demandt (1999), S. 59-74.

- Langer (1970):** Langer, Hans-Günther, Urkundensprache und Urkundenformeln in Kurtrier um die Mitte des 15. Jahrhunderts. Ein Beitrag zur Geschichte der deutschsprachigen Urkunde in der kurtrierischen Kanzlei während der Tätigkeit Rudolf Losses und seines Kreises. Erster Teil, in: AfD 16 (1970), S. 350-505.
- Langer (1985):** Langer, Hans-Günther, Die Sprache der kurtrierischen Kanzlei um die Mitte des 14. Jahrhunderts und die neuhochdeutsche Schriftsprache, in: Heyen (1985), S. 263-277.
- Laudage (2003):** Laudage, Johannes (Hg.), Von Fakten und Fiktionen. Mittelalterliche Geschichtsdarstellungen und ihre kritische Aufarbeitung, Köln u. a. 2003.
- Lebenslehren (1989):** Lebenslehren und Weltentwürfe im Übergang vom Mittelalter zur Neuzeit. Politik – Bildung – Naturkunde – Theologie. Bericht über Kolloquien der Kommission zur Erforschung der Kultur des Spätmittelalters 1883 bis 1987, hg. v. Hartmut Boockmann, Bernd Moeller und Karl Stackmann (=Abhandlungen der Akademie der Wissenschaften in Göttingen, Philologisch-Historische Klasse, Dritte Folge, Nr. 179), Göttingen 1989.
- Leclerq (1974):** Leclerq, Jean, Zeiterfahrung und Zeitbegriff im Spätmittelalter, in: Zimmermann, A. (1974), S. 1-20.
- LeGoff (1992):** LeGoff, Jacques, Geschichte und Gedächtnis, Frankfurt 1992.
- Lenz (2002):** Lenz, Martin, Konsens und Dissens. Deutsche Königswahl (1273-1349) und zeitgenössische Geschichtsschreibung (= Formen der Erinnerung, hg. v. Günther Oesterle, Bd. 5), Göttingen 2002.
- Leuschner (1951):** Leuschner, Joachim, Deutschland im späten Mittelalter (= Deutsche Geschichte, Bd. 3), 2. durchgesehene und bibliographisch ergänzte Auflage, Göttingen 1983.
- Leuschner (FS 1983):** Staat und Gesellschaft in Mittelalter und früher Neuzeit. Gedenkschrift für Joachim Leuschner, hg. v. Historischen Seminar der Universität Hannover, Göttingen 1983.
- Lhotsky (1976):** Lhotsky, Alphons, Die Problematik der geschichtlichen Erscheinung Rudolfs IV., in: Lhotsky (FS 5/1976), S. 127-142.
- Lhotsky (1976a):** Lhotsky, Alphons, Das Nachleben Rudolfs IV. in der Historiographie, in: Lhotsky (FS 5/1976), S. 143-156.
- Lhotsky (FS 5/1976):** Alphons Lhotsky. Aufsätze und Vorträge, ausgewählt und hg. v. Hans Wagner und Heinrich Koller, Bd. 5: Aus dem Nachlaß, München 1976.
- Liebeherr (1971):** Liebeherr, Irmtraud, Der Besitz des Mainzer Domkapitels im Spätmittelalter, Mainz 1971.
- Lies (1931):** Lies, Richard, Die Wahl Wenzels zum Römischen Könige in ihrem Verhältnis zur Goldenen Bulle, in: HV 26 (1931), S. 47-95.
- Lind (1996):** Lind, Gunner, Great Friends and Small Friends: Clientelism and the Power Elite, in: Reinhard (1996), S. 123-147.
- Link-Heer (1987):** Link-Heer, Ursula, Italienische Historiographie zwischen Spätmittelalter und früher Neuzeit, in: GRLMA Bd. 11, 1, 3. Teilband (1987), S. 1067-1129.
- Lortz (1965):** Lortz, Joseph, Geschichte der Kirche in ideengeschichtlicher Betrachtung. Bd. 1: Altertum und Mittelalter, 22./23. völlig neubearbeitete Auflage, Münster 1962 (1965).
- Losher (1985):** Losher, Gerhard, Königtum und Kirche zur Zeit Karls IV. Ein Beitrag zur Kirchenpolitik im Spätmittelalter (= Veröffentlichungen des Collegium Carolinum, Forschungsstelle für die böhmischen Länder, Bd. 56), München 1985.
- Lottes (2000):** Lottes, Günther, Zwischen Herrschaftsvertrag und Verfassungsnotariat. Die Wahlkapitulationen der deutschen Kaiser und Könige, in: Moraw (FS 2000), S. 133-148.

- Lottes (1996):** Lottes, Günther, „The State of the Art“. Stand und Perspektiven der „intellectual history“, in: Kluxen (FS 1996), S. 27-46.
- Ludat (FS 1980):** Europa slavica- Europa orientalis. Festschrift für Herbert Ludat zum 70. Geburtstag, hg. v. Klaus-Detlev Grothusen und Klaus Zernack (= Osteuropastudien der Hochschulen des Landes Hessen, Reihe 1: Giessener Abhandlungen zur Agrar- und Wirtschaftsforschung der Justus-Liebig-Universität Giessen in Verbindung mit der Kommission für Erforschung der Agrar- und Wirtschaftsverhältnisse des europäischen Ostens e.V., Bd. 100), Berlin 1980.
- Ludwig der Bayer (1997):** Ludwig der Bayer als bayerischer Landesherr. Probleme und Stand der Forschung, Kolloquium des Lehrstuhls für Bayerische Geschichte an der Ludwig-Maximilians-Universität München und der Generaldirektion der Staatlichen Archive Bayerns, München 1997.
- Lübbe-Wolf (1984):** Lübbe-Wolf, Gertrude, Die Bedeutung der Lehre von den vier Weltreichen für das Staatsrecht des römisch-deutschen Reichs, in: Der Staat 23 (1984), S. 369-389.
- Lutter (1998):** Lutter, Christina, Politische Kommunikation an der Wende vom Mittelalter zur Neuzeit. Die diplomatischen Beziehungen zwischen der Republik Venedig und Maximilian I. (1495-1508) (= Veröffentlichungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung Bd. 34), Wien 1998.
- Lutz (1995):** Lutz, Jürgen, Zur Struktur der Staatslehre des Marsilius von Padua im ersten Teil des Defensor Pacis, in: ZHF 22 (1995), S. 371-386.
- Madey (1992):** Madey, Johannes, Konrad von Megenberg, in: BBKL, Bd. 4 (1992), Sp. 423-425.
- Männl (1996):** Männl, Ingrid, Die gelehrten Juristen im Dienste der Territorialherren im Norden und Nordosten des Reiches von 1250-1440, in: Schwinges (1996), S. 29-290.
- Männl (1998):** Männl, Ingrid, Gelehrte Juristen im Dienst der deutschen Territorialherren am Beispiel von Kurmainz (1250-1440), in: Recht und Verfassung (1998), S. 185-198.
- Märtl (1996):** Märtl, Claudia, Der Reformgedanke in den Reformschriften des 15. Jahrhunderts, in: Hlaváček/Patschovsky (1996) S. 91-107.
- Maillard-Luypaert (2001):** Maillard-Luypaert, Monique, Papauté, clerics et laïcs. Le diocèse de Cambrai à l'épreuve du Grand Schisme d'Occident (1378-1417) (=Publications des facultés universitaires Saint-Louis, Bd. 88), Brüssel 2001.
- Maillard-Luypaert (2001):** Maillard-Luypaert, Monique, Cambrai, Bf.e von, in : Höfe und Dynastien(2003), S. 516-519.
- Malecek (1995):** Malecek, Werner, Deutsche Studenten an Universtiäten in Italien, in : Rachewiltz/Riedmann (1995), S. 77-96.
- Malecek (1995a):** Malecek, Werner, Privilegium maius, in LexMA, Bd. 7 (1995), Sp. 230.
- Margue/Pauly (2003):** Margue, Michel, und Michel Pauly, Luxemburg, in: Höfe und Residenzen (2003), S. 154-160.
- Martin (1993):** Martin, Thomas Michael, Auf dem Weg zum Reichstag. Studien zum Wandel der deutschen Staatsgewalt 1314-1410. (=Schriftenreihe der Historischen Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften Bd. 44), Göttingen 1993.
- Matheus (1997):** Matheus, Michael (Hg.), Regionen und Föderalismus (= Mainzer Vorträge, hg. v. Institut für Geschichtliche Landeskunde an der Universität Mainz, Bd. 29, Stuttgart 1997.
- Mathies (1978):** Mathies, Christiane, Kurfürstenbund und Königtum in der Zeit der Hussitenkriege. Die kurfürstliche Reichspolitik gegen Sigmund im Kraftzentrum Mittelrhein (= Quellen und Abhandlungen zur mittelrheinischen Kirchengeschichte, hg. v. Franz Rudolf Reichert i.A. der Gesellschaft für mittelrheinische Kirchengeschichte Bd. 32), Mainz 1978.

- Matsche (1978):** Matsche, Franz, Kaisersäle – Reichssäle. Ihre bildlichen Ausstattungsprogramme und politischen Intentionen, in: Müller, Rainer A. (1997), S. 323-356.
- May (1997):** May, Georg, Der Erzbischof von Mainz als Primas, in: Hartmann (1997), S. 35-78.
- Mayer (1965):** Mayer, Theodor (Hg.), Die Welt zur Zeit des Konstanzer Konzils (= VuF, Bd. 9), Sigmaringen 1965.
- Meier (1996):** Meier, Ulrich, Ad incrementum rectae gubernationis. Zur Rolle der Kanzler und Stadtschreiber in der politischen Kultur von Augsburg und Florenz im Spätmittelalter und früher Neuzeit, in: Schwinger (1996), S. 477-504.
- Melville (1992):** Melville, Gert (Hg.), Institutionen und Geschichte, Köln u. a. 1992.
- Melville (1991):** Melville, Gert, Le problème des connaissances historiques au moyen âge. Compilation et transmission des textes, in : L'histoire médiévale en Europe, Paris 29. 3. –1. 04. 1989, hg. v. Jean-Philippe Genet, Paris 1991, S. 21-41.
- Menzel (1997) :** Menzel, Michael, Quellen zu Ludwig dem Bayern, in: Ludwig der Bayer als bayerischer Landesherr. Probleme und Stand der Forschung (= ZBLG 60, Heft 1), München 1997, S. 71-82.
- Mertens (1997):** Mertens, Dieter, „Europa, id est patria, domus propria, sedes nostra...“. Zu Funktionen und Überlieferungen lateinischer Türkenreden im 15. Jahrhundert, in: Erkens (1997), S. 39-58.
- Mertens (1997a):** Mertens, Dieter, Die Rede als institutionalisierte Kommunikation im Zeitalter des Humanismus, in: Duchhardt/Melville (1997), S. 401-421.
- Merzbacher (1971):** Merzbacher, Friedrich, Domkapitel, in: HRG, Bd. 1 (1971), Sp. 757-761.
- Merzbacher (1971a):** Merzbacher, Friedrich, Lupold von Bebenburg, in: HRG, Bd. 2, Sp. 345-346
- Meuthen (1991):** Meuthen, Erich (Hg.), Reichstages und Kirche (= Schriftenreihe der Historischen Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften, Bd. 42), Göttingen 1991.
- Meuthen (FS 1994):** Studien zum 15. Jahrhundert. Festschrift für Erich Meuthen, Bd. 1 und 2, hg. v. Johannes Helmuth Heribert Müller, München 1994.
- Meyer (1909):** Meyer, Hermann, Lupold von Bebenburg, Studien zu seinen Schriften. Ein Beitrag zur Geschichte der staatsrechtlichen und kirchenpolitischen Ideen und der Publizistik im 14. Jahrhundert (= Studien und Darstellungen aus dem Gebiete der Geschichte im Auftrage der Görres-Gesellschaft und in Verbindung mit der Redaktion des Historischen Jahrbuchs, hg. v. Dr. Hermann Grauert, VII. Bd., 1. und 2. Heft), Freiburg im Breisgau 1909.
- Michael (2002):** Michael, Bernd, Juristische Handschriften aus der Sicht des Handschriftenbeschreibers, in: Colli (2002), S. 39-68.
- Michel (1987):** Michel, A., L'idée de Rome et l'idée d'Europe au Xve et au XVIe siècle, in : La conscience européenne au Xve et au XVIe siècle, Paris 1987, S. 265-279.
- Miebach (1912):** Miebach, Anton, Die Politik Wenzels und der rheinischen Kurfürsten in der Frage des Schismas von der Thronbesteigung des Königs bis zum Jahre 1380, Diss. Münster 1912.
- Miethke (1974):** Miethke, Jürgen, Zeitbezug und Gegenwartsbewußtsein in der politischen Theorie in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts, in: Zimmermann, A. (1974), S. 262-291.
- Miethke (1977):** Miethke, Jürgen, Parteistandpunkt und historisches Argument in der spätmittelalterlichen Publizistik, in: Objektivität und Parteilichkeit (1977), s. 47-62.
- Miethke (1978):** Miethke, Jürgen, Geschichtsprozeß und zeitgenössisches Bewußtsein – Die Theorie des monarchischen Papats im hohen und späteren Mittelalter, in: Historische Zeitschrift 226 (1978), S. 564- ?

- Miethke (1981):** Miethke, Jürgen, Die Konzilien als Forum der öffentlichen Meinung im 15. Jahrhundert, in: DA 34 (1981), S. 736-773.
- Miethke (1982):** Miethke, Jürgen, Die Traktate `De Potestate Papae`. Ein Typus politiktheoretischer Literatur im späten Mittelalter, in: Les genres littéraires dans les sources théologiques et philosophiques médiévales. Définition, critique et exploitation. Actes du Colloque international de Louvain-la-neuve du 25 au 27 mai 1981, Louvain-la-neuve 1982, S. 193-211.
- Miethke (1983):** Miethke, Jürgen, Kaiser und Papst im Spätmittelalter. Zu den Ausgleichsbemühungen zwischen Ludwig dem Bayern und der Kurie in Avignon, in: ZHF 10 (1983), S. 421-446.
- Miethke (1987):** Miethke, Jürgen, Das Reich Gottes als politische Idee im späteren Mittelalter, in: Taubes (1987), S. 267-278.
- Miethke/Bühler (1988):** Miethke, Jürgen und Arnold Bühler, Kaiser und Papst im Konflikt. Zum Verhältnis von Staat und Kirche im späten Mittelalter (= Historisches Seminar, hg. v. Armin Reese und Uwe Uffemann, Bd. 8), Düsseldorf 1988.
- Miethke (1989):** Miethke, Jürgen, Marsilius von Padua. Die politische Philosophie eines lateinischen Aristotelikers des 14. Jahrhunderts, in: Lebenslehren (1989), S. 52-76.
- Miethke (1989a):** Miethke, Jürgen, Politisches Denken und monarchische Theorie. Das Kaisertum als supranationale Institution im späteren Mittelalter, in: Ehlers (1989), S. 121-144.
- Miethke (1991):** Miethke, Jürgen, Die Legitimität der politischen Ordnung im Spätmittelalter: Theorien des frühen 14. Jahrhunderts (Aegidius Romanus, Johannes Quidort, Wilhelm von Ockham), in: Mijsisch/Pluta (1991), S. 643-674.
- Miethke (1991a):** Miethke, Jürgen, Politische Theorien im Mittelalter, in: Politische Theorien von der Antike bis zur Gegenwart, hg. v. Hans Joachim Lieber, Bonn 1991, S. 47-156.
- Miethke (1992):** Miethke, Jürgen (Hg.), Das Publikum politischer Theorien im 14. Jahrhundert (= Schriften des Historischen Kollegs, Kolloquien 21), München 1992.
- Miethke (1993):** Miethke, Jürgen, Marsilius von Padua, in LexMA, Bd. 6 (1993), Sp. 332-334.
- Miethke/Schreiner (1994):** Miethke, Jürgen/ Schreiner, Klaus (Hg.), Sozialer Wandel im Mittelalter. Wahrnehmungsformen, Erklärungsmuster, Regelungsmechanismen, Sigmaringen 1994.
- Miethke (1994a):** Miethke, Jürgen, Kirchenreform auf den Konzilien des 15. Jahrhunderts. Motive – Methoden – Wirkungen, in: Meuthen (FS 1994), Bd. 1, S. 13-42.
- Miethke (1995):** Miethke, Jürgen, Die päpstliche Kurie des 14. Jahrhunderts und die „Goldene Bulle“ Kaiser Karls IV. von 1356, in: Jakobs (FS 1995), S. 437-450.
- Miethke (1996a):** Miethke, Jürgen, Die Anfänge des säkularisierten Staates in der politischen Theorie des späten Mittelalters, in: Entstehen und Wandel (1996), S. 7-43.
- Miethke (1996b):** Miethke, Jürgen, Konziliarismus – die neue Doktrin einer neuen Kirchenverfassung, in Hlaváček/Patschovsky (1996), S. 29-60.
- Miethke (1997):** Miethke, Jürgen, Lupold von Bebenburg, in: LThK, Bd. 6 (1997), Sp. 1124-1125.
- Miethke (1997a):** Miethke, Jürgen, Kanonistik, Ekklesiologie und politische Theorie: Die Rolle des Kirchenrechts in der politischen Theorie des Spätmittelalters, in: Landau/Müller (1997), S. 1023-1052.
- Miethke (1998):** Miethke, Jürgen, Die Prozesse in Konstanz gegen Jan Hus und Hieronymus von Prag –ein Konflikt unter Kirchenreformern?, in Šmahel (1998), S. 147-167.
- Miethke (1998a):** Miethke, Jürgen, Wirkungen politischer Theorie auf die Praxis der Politik im Römischen Reich des 14. Jahrhunderts. Gelehrte Politikberatung am Hofe Ludwigs des Bayern, in: Canning/Oexle (1998), S. 173-210.

- Miethke (1998b):** Miethke, Jürgen, Der erste vollständige Druck der sogenannten „Chronik des Nicolaus Minorita“ (von 1330/1331). Bemerkungen zur Präsentation eines „Farbbuches“ des 14. Jahrhunderts, in: DA 54 (1998), S. 623-642.
- Miethke (1998c):** Miethke, Jürgen, Wilhelm von Ockham, in: LexMA, Bd. 9 (1998), Sp. 178-182.
- Miethke (1999):** Miethke, Jürgen, Paradiesischer Zustand – Apostolisches Zeitalter – Franziskanische Armut. Religiöses Selbstverständnis, Zeitkritik und Gesellschaftstheorie im 14. Jahrhundert, in: Elm (FS 1999), S. 509-532.
- Miethke (1999a):** Miethke, Jürgen, Heidelberg. Eine Gründung im Abendländischen Schisma, in: Demandt (1999), S. 147-164.
- Miethke (2000):** Miethke, Jürgen, De potestate papae. Die päpstliche Amtskompetenz im Widerstreit der politischen Theorie von Thomas von Aquin bis Wilhelm von Ockham (= Spätmittelalter und Reformation, Neue Reihe, hg. v. Berndt Hamm in Verbindung mit Johannes Helmrath, Jürgen Miethke, Heiko A. Oberman und Heinz Schilling, Bd. 16), Tübingen 2000.
- Miethke (2000a):** Miethke, Jürgen, Die „Wahldekrete“ bei der Wahl eines *rex Romanorum* im spätmittelalterlichen Deutschland, in: Moraw (FS 2000), S. 89-112.
- Miethke (2001):** Miethke, Jürgen, Gelehrte Ketzerei und kirchliche Disziplinierung. Die Verfahren gegen theologische Irrlehren im Zeitalter der scholastischen Wissenschaft, in: Recht und Verfassung (2001), S. 9-45.
- Miethke (2002):** Miethke, Jürgen, Der Kampf Ludwigs des Bayern mit Papst und avignonesischer Kurie in seiner Bedeutung für die deutsche Geschichte, in: Nehlsen/Hermann (2002), S. 39-74.
- Miethke (Ms. 2003):** Miethke, Jürgen, Momente der Integrationsaufgabe in der politischen Theorie der Scholastik. Texte, in: Ms. Heidelberg vom 8.4.2003.
- Mijsisch/Pluta (1991):** Mijsisch, Burkhard und Olaf Pluta (Hgg.), *Historia Philosophiae Medii Aevi*. Studien zur Geschichte der Philosophie des Mittelalters, Bd. 2, Amsterdam 1991.
- Militzer (2003):** Militzer, Klaus, Köln, Ebf. von, in: Höfe und Dynastien (2003), S. 427-431.
- Millet (1992):** Millet, Hélène (Hg.), *I canonici al servizio dello stato in Europa, secoli XIII-XVI. Les Chanoines au service de l'État en Europe du XIII^e au XVI^e siècle*, Modena 1992.
- Mindermann (2001):** Mindermann, Aarend, „Der berühmteste Arzt der Welt.“ Bischof Johann Hake, genannt von Göttingen (um 1280-1349) (= Göttinger Forschungen zur Landesgeschichte, hg. v. Institut für Historische Landesforschung der Universität Göttingen, Bd. 3), Bielefeld 2001.
- Mock/Wieland (1990):** Mock, Erhard und Georg Wieland (Hg.), *Rechts- und Sozialphilosophie des Mittelalters* (= Salzburger Schriften zur Rechts-, Staats- und Sozialphilosophie 12), Frankfurt am Main 1990.
- Moebus/Gablentz (1961):** Moebus, Gerhard und Otto Heinrich von der Gablentz (Hgg.), *Politische Theorien*, 3 Bde., Köln und Opladen 1957/61¹.
- Moeglin (1996):** Moeglin, Jean-Marie, *Le pouvoir princier face au pouvoir impérial dans le Saint Empire à la fin du Moyen Age* (= *Poderes públicos en la Europa Medieval: Principados, Reinos y Coronas*, 23 Semana de estudios medievales estella, 22-26 julio 1996).
- Moeglin (1995):** Moeglin, Jean-Marie, Fürstliche Ehre und verletzte Ehre der Fürsten im spätmittelalterlichen Deutschen Reich, in: Schreiner (1995), S. 77-91.
- Moeglin (2000):** Moeglin, Jean-Marie, Henri VII et l'honneur de la majesté impériale. Les redditions de Crémone et de Brescia (1311), in: Boutet/Verger (2000), S. 211-246.
- Mohnhaupt/Grimm (1995):** Mohnhaupt, Heinz und Dieter Grimm, *Verfassung. Zur Geschichte des Begriffs von der Antike bis zur Gegenwart* (= *Schriften zur Verfassungsgeschichte* Bd. 47), Berlin 1995.

- Molitor (ND 1969):** Molitor, Erich, Die Reichsreformbestrebungen des 15. Jahrhunderts bis zum Tode Kaiser Friedrichs III. (= Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte, Alte Folge, g. v. Otto von Gierke, nach seinem Tode von Julius von Gierke, Heft 132, Breslau 1921 (Neudruck Aalen 1969).
- Mollat (1964):** Mollat, Guillaume, Les Papes d'Avignon (1305-1378), Paris 1964².
- Moraw (Ms. Habil. 1971):** Moraw, Peter, König, Reich und Territorium im späten Mittelalter. Prosopographische Untersuchungen zu Kontinuität und Struktur königsnaher Führungsgruppen, Ms. Habilitationsschrift Heidelberg 1971.
- Moraw (1972):** Moraw, Peter, Gedanken zur politischen Kontinuität im deutschen Spätmittelalter, in: Heimpel (FS 1972), Bd. 2, S. 45-60.
- Moraw (1975):** Moraw, Peter, Personenforschung und deutsches Königtum, in: ZHF, Bd. 2 (1975), S. 7-16.
- Moraw (1979):** Moraw, Peter, Kaiser Karl IV. im deutschen Spätmittelalter, in: HZ, Bd. 229 (1979); S. 1-24.
- Moraw (1980):** Moraw, Peter, Zur Mittelpunktfunktion Prags im Zeitalter Karls IV., in: Ludat (FS 1980), S. 445-489.
- Moraw (1980a):** Moraw, Peter, Versuch über die Entstehung des Reichstags, in: Weber (1980), S. 1-36.
- Moraw (1980b):** Moraw, Peter, Wesenszüge der "Regierung" und "Verwaltung" des deutschen Königs im Reich (ca. 1350-1500), in: Paravicini/Werner (1980), S. 149-167.
- Moraw (1982):** Moraw, Peter, Ertrag und Konsequenzen eines Gedenkjahres, in: Graus (FS 1982), S. 224-318.
- Moraw (1983):** Moraw, Peter, Organisation und Funktion von Verwaltung im ausgehenden Mittelalter (ca. 1350-1500), in: Deutsche Verwaltungsgeschichte (1983), S. 21-65.
- Moraw (1984):** Moraw, Peter, Reich, in: Geschichtliche Grundbegriffe. Historisches Lexikon zur politisch-sozialen Sprache in Deutschland, hg. v. Otto Brunner, Werner Conze, Reinhart Koselleck, Bd. 5, Stuttgart 1984, S. 440-456.
- Moraw (1984a):** Moraw, Peter, Die Entfaltung der deutschen Territorien im 14. und 15. Jahrhundert, in: Silagi (1984), Bd. 1, S. 61-108.
- Moraw (1985):** Moraw, Peter, Von offener Verfassung zu gestalteter Verdichtung. Das Reich im späten Mittelalter 1250 bis 1490 (= Propyläen Geschichte Deutschlands, Bd. 3), Berlin 1985.
- Moraw (1985a):** Moraw, Peter, Grundzüge der Kanzleigeschichte Kaiser Karls IV., in: ZHF 12 (1985), S. 11-42.
- Moraw (1986):** Moraw, Peter, Fürstentum, Königtum und „Reichsreform“ im deutschen Spätmittelalter, in: BDLG 122 (1986), S. 117-136.
- Moraw (1986a):** Moraw, Peter, Gelehrte Juristen im Dienst der deutschen Könige des späten Mittelalters (1273-1493), in: Schnur (1986), S. 77-147.
- Moraw (1986b):** Moraw, Peter, Die Juristenuniversität in Prag im Mittelalter (1372-1419) verfassungs- und sozialgeschichtlich betrachtet, in: Fried (1986), S. 439-486.
- Moraw (1987):** Moraw, Peter, Königliche Herrschaft und Verwaltung im spätmittelalterlichen Reich (ca. 1350-1450), in: Schneider (1987), S. 185-200.
- Moraw (1987a):** Moraw, Peter, Politische Sprache und Verfassungsdenken bei ausgewählten Geschichtsschreibern des deutschen 14. Jahrhunderts, in: Patze (1987), S. 695-726.
- Moraw (1987b):** Moraw, Peter, Über Entwicklungsunterschiede und Entwicklungsausgleich im deutschen und europäischen Mittelalter, in: von Stromer (FS 1987), S. 583-622.
- Moraw (1988):** Moraw, Peter (Hg.), „Bündnissysteme“ und „Außenpolitik“ im späteren Mittelalter (ZHF Beiheft 6), Berlin 1988.

- Moraw (1988a):** Moraw, Peter, Das „Privilegium maius“ und die Reichsverfassung, in: Fälschungen (1988), Teil III, S. 201-224.
- Moraw (1989):** Moraw, Peter, Bestehende, fehlende und heranwachsende Voraussetzungen des deutschen Nationalbewußtseins im späten Mittelalter, in: Ehlers (1989), S. 99-120.
- Moraw (1990):** Moraw, Peter, Nord und Süd in der Umgebung des deutschen Königtums im späten Mittelalter, in: Paravicini (1990), S. 51-70.
- Moraw (1991):** Moraw, Peter, Was war eine Residenz im deutschen Spätmittelalter? in: ZHF 18 (1991), S. 461-468.
- Moraw (1992):** Moraw, Peter, Reichsreform und Gestaltwandel der Reichsverfassung um 1500. Zugleich eine Rezension von Heinz Angermeier. Die Reichsreform 1410-1555, in: GGA 244, Heft 3/4 (1992), S. 277-296.
- Moraw (1993):** Moraw, Peter, Die deutschen Könige des späten Mittelalters und das Oberrheingebiet – personengeschichtlich betrachtet, in: ZGO 141 (1993), S. 1-20.
- Moraw (1994):** Moraw, Peter, König Sigismund in der Herrscherabfolge des deutschen Spätmittelalters, in: Sigismund (1994), S. 27-44.
- Moraw (FS 1995):** Moraw, Peter, Über König und Reich. Aufsätze zur deutschen Verfassungsgeschichte des späten Mittelalters, hg. v. Rainer Christoph Schwinges aus Anlaß des 60. Geburtstages von Peter Moraw am 31. August 1995, Sigmaringen 1995.
- Moraw (1995a):** Moraw, Peter, Neue Forschungen zur Reichsverfassung des späten Mittelalters, in: Borgolte (1995), S. 453-484.
- Moraw (1995b):** Moraw, Peter, Die Funktion von Einungen und Bündem im spätmittelalterlichen Reich, in: Press (1995), S. 1-22.
- Moraw (1996):** Moraw, Peter, und Hélène Millet, Les clers dans l'État, in: Reinhard (1996), S. 237-257.
- Moraw (Ms. 1997):** Moraw, Peter, Politisches Denken gegenüber politischem Handeln im deutschen 15. Jahrhundert, Ms. Gießen 9/97.
- Moraw (1997):** Moraw, Peter, Über Landesordnungen im deutschen Spätmittelalter, in: Duchhardt/Melville (1997), S. 187-201.
- Moraw (1997a):** Moraw, Peter, Vom Raumgefüge einer spätmittelalterlichen Königsherrschaft: Karl IV. im nordalpinen Raum, in: Kaiser, Reich und Region (1997), S. 61-82.
- Moraw (1997b):** Moraw, Peter, Über den Hof Johanns von Luxemburg und Böhmen, in: Pauly (1997), S. 93-120.
- Moraw (1997c):** Moraw, Peter, Regionen und Reich im späten Mittelalter, in: Matheus (1997), S. 9-29.
- Moraw (Ms. 1998):** Moraw, Peter, „Erfundenes“ in Verfassung und Verfassungsgeschichte des deutschen Spätmittelalters. Vortrag auf dem Historikertag in Frankfurt am Main, Ms. Gießen, August 1998.
- Moraw (1999):** Moraw, Peter, Die Stunde der Stellvertreter, in: Jeismann (1999), S. 44-50.
- Moraw (1999a):** Moraw, Peter, Das Reich und die Territorien, der König und die Fürsten im späten Mittelalter, in: RhVjbl 63 (1999), S. 187-203.
- Moraw (1999b):** Moraw, Peter, Prag. Die älteste Universität Mitteleuropas, in: Demandt (1999), S. 127-146.
- Moraw (2000):** Moraw, Peter, Gesammelte *Leges fundamentales* und der Weg des deutschen Verfassungsbewußtseins (14. bis 16. Jahrhundert), in: Elm (2000), S. 1-18.
- Moraw (FS 2000):** Reich, Regionen und Europa in Mittelalter und Neuzeit. Festschrift für Peter Moraw, hg. v. Paul-Joachim Heinig, Sigrid Jahns, Hans-Joachim Schmidt, Rainer Christoph Schwinges und Sabine Wefers 80 Historische Forschungen Bd. 67), Berlin 2000.

- Moraw (2001):** Moraw, Peter, Vom langen und nur kurze Zeit erfolgreichen Weg zu einem einheitlichen Verfassungsverständnis in der älteren deutschen Geschichte, in: Recht und Verfassung (2001), S. 387-405.
- Moraw (2001a):** Moraw, Peter, Ruprecht von der Pfalz – ein König aus Heidelberg, in: ZGO 149 (2001), S. 87-110.
- Moraw (2001b):** Moraw, Peter, Mutmaßungen und Streiflicht. Eckhard Müller-Mertens, Kaiser Karl IV. und Peter Parler, in: Müller-Mertens (FS 2001), S. 13-26.
- Moraw (2001c):** Moraw, Peter, Conseils princiers en Allemagne au XIV^{ème} et au XV^{ème} siècle, in : Stein (2001), S. 165-176.
- Moraw (2002):** Moraw, Peter, Hansestädte, König und Reich im späten Mittelalter, in: Hammel-Kiesow (2002), S. 53-76.
- Moraw (2002a):** Moraw, Peter, Fürsten am spätmittelalterlichen deutschen Königshof, in: Principes (2002), S. 17-32.
- Moraw (2002b):** Moraw, Peter (Hg.), Deutscher Königshof, Hoftag und Reichstag im späteren Mittelalter (= VuF, Bd. 48), Sigmaringen 2002.
- Moraw (2002c):** Moraw, Peter, Über den Hof Kaiser Karls IV., in: Moraw (2002b), S. 77-103.
- Moraw (Ms. 2002):** Moraw, Peter, ohne Titel („Einleitung“), Ms. Gießen 2002.
- Moraw (2003):** Moraw, Peter, in: Ruprecht von der Pfalz (1400-1410), in: Höfe und Dynastien (2003), S. 319-324.
- Moraw (Ms. 2003):** Moraw, Peter, Das Deutsche Reich in der Mitte des 14. Jahrhunderts. Territorien – Dynastien – Machtkonstellationen, Ms. Gießen 2003.
- Moraw (Ms. 2003a):** Moraw, Peter, Die Zeit Karls IV., Wenzels und Ruprechts 1346/47-1410, Ms. Gießen 2003.
- Moraw (Ms. GB, o.J.):** Moraw, Peter, Die Goldene Bulle von 1356, Ms. Gießen o.J.
- Morsey (FS 1992):** Staat und Parteien. Festschrift für Rudolf Morsey zum 65. Geburtstag, hg. v. K.D. Bracher u. a., Berlin 1992.
- Moser (1985):** Moser, Peter, Das Kanzleipersonal Kaiser Ludwigs des Bayern in den Jahren 1330-1347 (= Münchener Beiträge zur Mediävistik und Renaissance-Forschung Bd. 37, hg. v. Gabriel Silagi), München 1985.
- Most (1941):** Most, Rolf, Der Reichsgedanke des Lupold von Bebenburg, in: DA, Bd. 4 (1941), S. 444-503.
- Müller, Carl (1879/80):** Müller, Carl, Der Kampf Ludwigs des Baiern mit der römischen Curie. Ein Beitrag zur kirchlichen Geschichte des 14. Jahrhunderts.
Erster Bd.: Ludwig der Baier und Johann XXII., Tübingen 1879.
Zweiter Bd.: Ludwig der Baier, Benedict XII. und Clemens VI., Tübingen 1880.
- Müller, Heribert (1996):** Müller, Heribert, Karl VI. (1380-1422), in: Ehlers (1996), S. 303-320.
- Müller, Jan-Dirk (1994):** Müller, Jan-Dirk (Hg.), Wissen für den Hof. Der spätmittelalterliche Verschriftlichungsprozeß am Beispiel Heidelberg im 15. Jahrhundert (= MMS, Bd. 67), München 1994.
- Müller/Wenzel (1999):** Müller, Jan-Dirk und Horst Wenzel (Hgg.), Mittelalter. Neue Wege durch einen alten Kontinent. Stuttgart und Leipzig 1999.
- Müller, Rainer A. (1997):** Müller, Rainer A. (Hg.), Bilder des Reiches. Tagung in Kooperation mit der schwäbischen Forschungsgemeinschaft und der Professur für Geschichte der frühen Neuzeit der Katholischen Universität Eichstätt im Schwäbischen Bildungszentrum Kloster Irsee vom 20. März bis 23. März 1994 (=Irseer Schriften, hg. v. Rainer Jehl und Markwart Herzog, Schwabenakademie Irsee, Bd. 4), Sigmaringen 1997.
- Müller-Mertens (1990):** Müller-Mertens, Eckhard, Karl IV., in: Engel/Holtz (1990), S. 305-322.

- Müller-Mertens (1994):** Müller-Mertens, Eckhard, Konzept für künftige Bände der *Constitutiones et acta publica imperatorum et regum (1357-1378)*. Erarbeitet unter besonderer Berücksichtigung einer Umfrage unter Fachkollegen, in: DA 50 (1994), S. 615-630.
- Müller-Mertens (1FS 2001):** *Turbata per aequora mundi*. Dankesgabe an Eckhard Müller-Mertens, unter Mitarbeit von Mathias Lawo, hg. v. Olaf B. Rader (= MGH, Studien und Texte, Bd. 29), Hannover 2001.
- Münkler/Meyer (1998):** Münkler, Herfried und Kathrin Meyer, Die Konstruktion sekundärer Fremdheit. Zur Stiftung nationaler Identität in den Schriften italienischer Humanisten von Dante bis Machiavelli, in: Münkler 1998, S. 27-129.
- Münkler (1998):** Münkler, Herfried (Hg.), Die Herausforderungen durch das Fremde (= Forschungsberichte der Interdisziplinären Arbeitsgruppe der Berlin-Brandenburgischen Akademie der Wissenschaften, Bd. 5), Berlin 1998.
- Neddermeyer (1998):** Neddermeyer, Uwe, *Darümb sollen die historien billich fürsren bücher sein und genennet werden*. Universalhistorische Werke als Ratgeber der Fürsten im Mittelalter und in der frühen Neuzeit, in: Princes (1998), S. 67-108.
- Neddermeyer (2002):** Neddermeyer, Uwe, Juristische Werke auf dem spätmittelalterlichen Buchmarkt. Marktanteil, Buchhandel, Preise und Auflagen, in: Colli (2002), S. 633-673.
- Nehlsen/Hermann (2002):** Nehlsen, Hermann und Hans-Georg Hermann (Hgg.), Kaiser Ludwig der Bayer. Konflikte, Weichenstellung und Wahrnehmung seiner Herrschaft (= Quellen und Forschungen aus dem Gebiet der Geschichte, hg. in. A. der Görres-Gesellschaft von Laetitia Boehm, Klaus Ganzer, Hermann Nehlsen, Hugo Ott, Ludwig Schmutge. Neue Folge, Heft 22), Paderborn 2002.
- Nejedlý (2000):** Nejedlý, Martin, L'ideal du roi en Bohème à la fin du XIV^e siècle. Remarques sur le Nouveau Conseil de Smil Flaška de Pardubice, in : Boutet/Verger (2000), S. 247-260.
- Niederstätter (2001):** Niederstätter, Alois, Die Herrschaft Österreich. Fürst und Land im Spätmittelalter (= Österreichische Geschichte, hg. v. Herwig Wolfram, ohne Bandzählung: 1278-1411), Wien 2001.
- Nitschke (1994):** Nitschke, August, Wahrnehmung und Beschreibung eines gesellschaftlichen Wandels durch Autoren des Mittelalters und der Renaissance, in: Miethke/Schreiner (1994), S. 105-118.
- Nuglisch (1899):** Nuglisch, Adolf, Das Finanzwesen des Deutschen Reiches unter Kaiser Karl IV, Straßburg 1899.
- Oberste (2001):** Oberste, Jörg, Das Bistum Regensburg im Spätmittelalter zwischen Krise und Erneuerung. Zwei Reformschriften Konrads von Megenberg († 1374), in: ZBLG 64 (2001), S. 663-692.
- Objektivität und Parteilichkeit (1977):** Objektivität und Parteilichkeit in der Geschichtswissenschaft, hg. v. Reinhart Koselleck, Wolfgang J. Mommsen, Jörn Rüsen (= Studiengruppe „Theorie der Geschichte“; Werner-Reimers-Stiftung, Bad Homburg, Beiträge zur Historik Bd. 1), München 1977.
- Oediger (1953):** Oediger, Friedrich Wilhelm, Über die Bildung der Geistlichen im späten Mittelalter (= Studien und Texte zur Geistesgeschichte des Mittelalters, hg. v. Josef Koch, Bd.2), Leiden, Köln 1953.
- Oesterle (o.J.):** Oesterle, Jenny, Kodifizierte Zeiten und Erinnerungen. Zeiterfahrungen, Zeitvorstellungen und Zeitbegriffe in der Goldenen Bulle Kaiser Karls IV., Manuskript, Gießen o.J.
- Oexle (996):** Oexle, Otto Gerhard, Individuum und Erinnerungskultur im 13. Jahrhundert. Oder: Wie man eine moderne Biographie schreibt, in: Laudage (2003), S. 1-42.
- Offler (1986):** Offler, Hilary Seton, Zum Verfasser der *Allegaciones de potestate imperiali* (1338), in: DA 42 (1986), S. 555-619.

- Origines (1990):** Aux origines de l'État moderne. Le fonctionnement administratif de la papauté d'Avignon (= Collection de l'École française de Rome, Bd. 138), Rom 1990.
- Ortner (2001):** Ortner, Franz, Pilgrim von Puchheim, in : Gatz (2001), S. 672-674.
- Pandel (1991):** Pandel, Hans-Jürgen, Dimensionen und Struktur des Geschichtsbewußtseins, in: Süssmuth (1991), S. 57-73.
- Paravicini/Werner (1980):** Paravicini, Werner und Karl Ferdinand Werner (Hgg.), Histoire comparée de l'administration, München 1980.
- Paravicini (1990):** Paravicini, Werner (Hg.), Nord und Süd in der deutschen Geschichte des Mittelalters. Akten des Kolloquiums veranstaltet zu Ehren von Karl Jordan (1907-1984), Kiel 15.-16.5.1987 (= Kieler Historische Studien, Bd. 34), Sigmaringen 1990.
- Paravicini (1994):** Paravicini, Werner, Die ritterlich-höfische Kultur des Mittelalters (= Enzyklopädie deutscher Geschichte, Bd. 32), München 1994.
- Paravicini (1995):** Paravicini, Werner (Hg.), Alltag bei Hofe. 3. Symposium der Residenzen-Kommission der Akademie der Wissenschaften in Göttingen (= Residenzenforschung Bd. 5), Sigmaringen 1995.
- Paravicini (1997):** Paravicini, Werner (Hg.), Zeremoniell und Raum. 4. Symposium der Residenzen-Kommission der Akademie der Wissenschaften in Göttingen, veranstaltet gemeinsam mit dem Deutschen Historischen Institut Paris und dem Historischen Institut der Universität Potsdam (= Residenzenforschung, hg. v. der Residenzen-Kommission der Akademie der Wissenschaften in Göttingen, Bd. 6), Sigmaringen 1997.
- Paravicini (1999):** Paravicini, Werner (Hg.), Höfe und Hofordnungen. 5. Symposium der Residenzen-Kommission der Akademie der Wissenschaften in Göttingen, veranstaltet gemeinsam mit dem Deutschen Historischen Institut Paris und dem Historischen Institut der Universität Potsdam (= Residenzenforschung, Bd. 10), Sigmaringen 1999.
- Partner (1990):** Partner, Peter, The Pope's Men. The Papal Civil Service in the Renaissance, Oxford 1990.
- Patschovsky (1996):** Patschovsky, Alexander, Der Reformbegriff zur Zeit der Konzilien von Konstanz und Basel, in Hlaváček/Patschovsky (1996), S. 7-28.
- Patze (1970/71):** Patze, Hans (Hg.), Der deutsche Territorialstaat im 14. Jahrhundert, Bände 1 und 2 (=VuF, Bd. 13 und 14), Sigmaringen 1970 und 1971.
- Patze (1978):** Patze, Hans (Hg.), Kaiser Karl IV. 1316-1378. Forschungen über Kaiser und Reich, Sonderabdruck der Aufsätze aus BDLG, Bd. 114, 1978.
- Patze (1978a):** Patze, Hans, Die Hofgesellschaft Kaiser Karls IV. und König Wenzels in Prag, in: Patze (1978), S. 733-774.
- Patze (1978b):** Patze, Hans, *Salomon sedebit super solium meum*. Die Konsistorialrede Papst Clemens' VI. anlässlich der Wahl Karls IV., in: Patze (1978), S. 733-774
- Patze (1987):** Patze, Hans (Hg.), Geschichtsschreibung und Geschichtsbewußtsein im späten Mittelalter (= VuF, Bd. 31), Sigmaringen 1987.
- Pauler (1996):** Pauler, Roland, Die Auseinandersetzungen zwischen Kaiser Karl IV. und den Päpsten. Italien als Schachbrett der Diplomatie, Neuried 1996.
- Pauler (1997):** Pauler, Roland, die deutschen Könige und Italien im 14. Jahrhundert. Von Heinrich VII. bis Karl IV., Darmstadt 1997.
- Pauli (1969):** Pauli, Reinhold, Die Beziehungen König Eduards III. von England zu Kaiser Ludwig IV. in den Jahren 1338/1339, in: Rockinger (1969), S. 411-479.
- Pauly (1985):** Pauly, Michel (Hg.), Johann der Blinde. Graf von Luxemburg, König von Böhmen 1296-1346. Tagungsband der 9^{èmes} Journées Lotharingiennes, 22.-26. Oktober 1996, Centre Universitaire de Luxembourg (= Publications de la Section Historique de l'institut grand-ducal de Luxembourg, Bd. CXV/ Publications du CLUDEM, Bd. 14), Luxemburg 1997.
- Pelster (1949):** Pelster, Franz, die zweite Rede Markwarts von Randeck für die Aussöhnung des Papstes mit Ludwig dem Bayern (Konsistorium Benedikts VIII. am 11. April 1337), in: HJ 60 (1940), S. 88-114.

- Petersohn (2001):** Petersohn, Jürgen (Hg.), *Mediaevalia Augiensia*. Forschungen zur Geschichte des Mittelalters, vorgelegt von Mitgliedern des Konstanzer Arbeitskreises für mittelalterliche Geschichte (= Veröffentlichungen des Konstanzer Arbeitskreises für mittelalterliche Geschichte aus Anlaß seines fünfzigjährigen Bestehens 1951-2001, Bd. 3, VuF, Bd. 54), Stuttgart 2001.
- Petzold (1999):** Petzold, Michael, *Das Pontifikat Erzbischofs Boemunds II. von Trier (1354-1362)* (= Europäische Hochschulschriften Reihe III: Geschichte und ihre Hilfswissenschaften, Bd. 806), Frankfurt a.M. u. a. 1999.
- Pfeiffer (1999):** Pfeiffer, Jens, *Macht der Sterne oder Miasmen der Erde. Heinrich von Müglin und Konrad von Megenberg über die Pest von 1348*, in: Schaefer (1999), S. 110-123.
- Pfeil (1910):** Pfeil, Fritz, *Der Kampf Gerlachs von Nassau mit Heinrich von Virneburg um das Erzstift Mainz*. Dissertation an der Kaiser-Wilhelms-Universität Straßburg, Darmstadt 1910.
- Pitz (1987):** Pitz, Ernst, *Der Untergang des Mittelalters. Die Erfassung der geschichtlichen Grundlagen Europas in der politisch-historischen Literatur des 16. bis 18. Jahrhunderts* (= Historische Forschungen Bd. 35), Berlin 1987.
- Pörnbacher (1997):** Pörnbacher, Hans, *Die Idee des Reiches in der deutschsprachigen Dichtung*, in: Müller, Rainer A. (1997), S. 297-318.
- Pohl (1989):** Pohl, Hans (Hg.), *Die Bedeutung der Kommunikation für Wirtschaft und Gesellschaft. Referate der 12. Arbeitstagung der Gesellschaft für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte vom 22.-25.4. in Siegen (VSWG Beiheft 87)*, Stuttgart 1989.
- Pohl/Herold (2002):** Pohl, Walter und Paul Herold (Hg.), *Vom Nutzen des Schreibens. Soziales Gedächtnis, Herrschaft und Besitz* (= Österreichische Akademie der Wissenschaften, phil.-hist. Klasse, Denkschriften Bd. 306, Forschungen zur Geschichte des Mittelalters, Bd. 5), Wien 2002.
- Polc (1978):** Polc, Jaroslav, Ernst von Pardubitz, in: Seibt (1978a), S. 25-42.
- Prélot (1959):** Prélot, Marcel, *Histoire des idées politiques*, Paris 1959¹.
- Press (1995):** Press, Volker (†) (Hg.), *Alternativen zur Reichsverfassung in der Frühen Neuzeit?*, nach dem Tod des Herausgebers bearbeitet von Dieter Stievermann (= Schriften des Historischen Kollegs, Kolloquium 23), München 1995.
- Princes (1998):** *Les princes et l'histoire au XIV^e au XVIII^e siècle*. Actes du colloque organisé par l'Université de Versailles, Saint-Quentin et l'Institut Historique Allemand, Paris, Versailles 13.-16.3.1996, hg. v. Chantal Grell, Werner Paravicini und Jürgen Voss (= Pariser Historische Studien, Bd. 47), Bonn 1998.
- Principes (2002):** *Principes. Dynastien und Höfe im späten Mittelalter*, hg. v. Cordula Nolte, Karl-Heinz Spieß und Ralf-Gunnar Werlich (= Residenzenforschung, Bd. 14), Stuttgart 2002.
- Quaritsch (1986):** Quaritsch, Helmut, *Souveränität. Entstehung und Entwicklung des Begriffs in Frankreich und Deutschland vom 13. Jh. Bis 1806* (= Schriften zur Verfassungsgeschichte, Bd. 38), Berlin 1986.
- Rachewitz/ Riedmann (1995):** de Rachewitz, Siegfried und Josef Riedmann (Hgg.), *Kommunikation und Mobilität im Mittelalter. Begegnungen zwischen dem Süden und der Mitte Europas (11.-14. Jahrhundert)*, Sigmaringen 1995.
- Rader (1998):** Rader, Olaf B., *Auf dem Wege. Die Constitutiones et acta publica imperatorum et regum der Monumentae Germaniae historica – ein Überblick zum gegenwärtigen Stand des Projekts*, in: Irgang/Kersken (1998), S. 261-272.
- Radtke/ Hengst/ Scholz (2001):** Radtke, Christian, Karl Hengst und Michael Scholz, *Dietrich von Portitz*, in: Gatz (2001), S. 391-392.
- Rapp (1989):** Rapp, Francis, *Les origines médiévales de l'Allemagne moderne. De Charles VI. à Charles Quint (1346-1519)*, (Paris), Aubier 1989.

- Rapp (1997):** Rapp, Francis, Nationalbewußtsein und Religion im Spätmittelalter. Ein Vergleich zwischen Frankreich und Deutschland, in: Brühl/Schneidmüller (1997), S. 103-110.
- Rapp (2000):** Rapp, Francis, Le Saint Empire romain germanique d'Otton le Grand à Charles Quint, Paris 2000.
- Rapp (2001):** Rapp, Francis, Johann von Lichtenberg, in: Gatz (2001), S. 759.
- Recht und Verfassung (1998):** Recht und Verfassung im Übergang vom Mittelalter zur Neuzeit. 1. Teil: Bericht über Kolloquien der Kommission zur Erforschung der Kultur des Spätmittelalters 1994 bis 1995, hg. v. Hartmut Boockmann, Ludger Grenzmann, Bernd Moeller, Martin Staehelin (= Abhandlungen der Akademie der Wissenschaften in Göttingen, philologisch-historische Klasse, Dritte Folge, Nr. 228), Göttingen 1998.
- Recht und Verfassung (2001):** Recht und Verfassung im Übergang vom Mittelalter zur Neuzeit. 2. Teil: Bericht über Kolloquien der Kommission zur Erforschung der Kultur des Spätmittelalters 1996 bis 1997, hg. v. Hartmut Boockmann (†), Ludger Grenzmann, Bernd Moeller, Martin Staehelin (= Abhandlungen der Akademie der Wissenschaften in Göttingen, Philologisch-historische Klasse, Dritte Folge, Nr. 239), Göttingen 2001.
- Reichert (1996):** Reichert, Winfried, Hochfinanz und Territorialfinanz im 14. Jahrhundert: Arnold von Arlon – Rat und Finanzier der Luxemburger, in: Hochfinanz (1996), S. 219-180.
- Reichert (2000):** Reichert, Winfried, Der fünfte Mann oder Über Bastarde im Hause Luxemburg, in: Gerteis (FS 2000), S. 365-401.
- Reinhard (1996):** Reinhard, Wolfgang (Hg.), Les élites du pouvoir et la construction de l'État en Europe (= Les origines de l'État moderne en Europe, sous la direction de Wim Blockmans et Jean-Philippe Genet), Paris 1996.
- Reinhard (1996a):** Reinhard, Wolfgang (Hg.), Power Elites and State Building (= The origins of the Modern State in Europe. 13th to 18th Centuries, Theme D), Oxford 1996.
- Reinle (1999):** Reinle, Christine (Rez.), Baum, Wilhelm, Rudolf IV. der Stifter. Seine Welt und seine Zeit, in: ZHF 26 (1999), S. 595-597.
- Reitemeier (1999):** Reitemeier, Arnd, Außenpolitik im Spätmittelalter. Die diplomatischen Beziehungen zwischen dem Reich und England 1377-1422 (= Veröffentlichungen des Deutschen Historischen Instituts London, hg. v. Peter Wende, Bd. 45), Paderborn 1999.
- Reiter (1995):** Reiter, Ernst, Das Papsttum in Avignon, in: Das 14. Jahrhundert. Krisenzeit, hg. von Walter Buckl (= Eichstätter Kolloquium, Bd. 1, Schriftenreihe der Katholischen Universität Eichstätt), Regensburg 1995, S. 19-31.
- Richter (1976):** Richter, Michael, Kommunikationsprobleme im lateinischen Mittelalter, in: HZ 222 (1976), S. 43-80.
- Ries (2001):** Ries, Markus, Johann Senn von Münsingen, in: Gatz (2001). S. 63-64.
- Ries (2001a):** Ries, Markus, Konrad Münch von Landskron, in: Gatz (2001). S. 65.
- Riezler (1874):** Riezler, Sigmund, Die literarischen Widersacher der Päpste zur Zeit Ludwigs des Baiers. Ein Beitrag zur Geschichte der Kämpfe zwischen Staat und Kirche, Leipzig 1874 (New York 1961).
- Riha (1999):** Riha, Ortrun (Hg.), Seuchen in der Geschichte (1348-1998). 650 Jahre nach dem schwarzen Tod. Referate einer interdisziplinären Ringvorlesung im Sommersemester 1998 an der Universität Leipzig, Aachen 1999.
- Rockinger (1969):** Rockinger, Ludwig (Hg.), Drei Formelsammlungen aus der Zeit der Karolinger (= Quellen und Erörterungen zur bayerischen und deutschen Geschichte, Alte Folge, Bd. 7), München 1858 (Nachdruck Aalen 1969).
- Rödel, V. (2000):** Rödel, Volker (Red.), Der Griff nach der Krone. Die Pfalzgrafschaft bei Rhein im Mittelalter. Begleitpublikation zur Ausstellung der Staatlichen Schlösser und Gärten Baden-Württemberg und des Generallandesarchivs Karlsruhe (= Schätze aus unseren Schlössern. Staatliche Archive und Gärten, Bd. 4), Regensburg 2000.

- Rödel, V. (2000a):** Rödel, Volker, Die Reichspfandschaften der Pfalzgrafschaft, in: Rödel, V. (2000), S. 85-96.
- Rödel, W. (2003):** Rödel, Walter, G. Mainz, Ebf.e von, in: Höfe und Dynastien (2003), S. 418-421.
- Röhrenbeck (1978):** Röhrenbeck, Hubert, Karl IV. und die Pfalzgrafen bei Rhein, in: Patze (1978), S. 613-643.
- Rogge (1996): Rogge, Jörg, Für den Gemeinen Nutzen. Politisches Handeln und Politikverständnis von Rat und Bürgerschaft in Augsburg im Spätmittelalter (= Studia Augustana. Augsburger Forschungen zur europäischen Kulturgeschichte, hg. v. Jochen Brüning, Johannes Janota und Wolfgang Reinhard, Bd. 6), Tübingen 1996.
- Rosario (2000):** Rosario, Isa, Art and Propaganda. Charles IV. of Bohemia, 1346-1378. Woodbridge 2000.
- Rothe (1992):** Rothe, Hans (Hg.), Deutsche in den böhmischen Ländern (= Studien zum Deutschtum im Osten, Bd. 25/1), Köln u. a. 1992.
- Rouvier (1973/79):** Rouvier, Jean, Les grandes idées politiques, 2. Bde, Paris 1973/79.
- Rümmler (1910):** Rümmler, Karl, Die Akten der Gesandtschaften Ludwigs des Bayern an Benedikt XII. und Clemens VI., in: Quellenstudien aus dem Historischen Seminar der Universität Innsbruck, II. Heft, hg. v. Wilhelm Erben, Innsbruck 1910, S. 111-155.
- Sabine/ Thorson (1973):** Sabine, George H. und Thomas L. Thorson, A History of Political Theory, New York 1973 (1937¹).
- Schaab (1971):** Schaab, Meinrad, Die Festigung der pfälzischen Territorialmacht im 14. Jahrhundert, in: Patze (1971), S. 170-197.
- Schaab (1988):** Schaab, Meinrad, Geschichte der Kurpfalz. Bd. 1: Mittelalter, Stuttgart 1988.
- Schaab (2000):** Schaab, Meinrad, Zeitstufen und Eigenart der pfälzischen Territorialentwicklung im Mittelalter, in: Rödel, V (2000), S. 15-36.
- Schacter (2001):** Schacter, Daniel L., Wir sind Erinnerung. Gedächtnis und Persönlichkeit, Hamburg 2001.
- Schäfer (1978):** Schäfer, Klaus, Der Dank des Königs. Karl IV. und die Pfründen Rudolf Losses, in: Patze (1978), S. 527-539.
- Schaefer (1999): Schaefer, Ursula (Hg.), Artes im Mittelalter, Berlin 1999.
- Scheffler (ND 1965):** Scheffler, Willy, Karl IV. und Innocenz VI. Beiträge zur Geschichte ihrer Beziehungen 1355-1360 (= Historische Studien Heft 101), Berlin 1912 (ND Vaduz 1965).
- Schenk (2003):** Schenk, Gerrit Jaspas, Zeremoniell und Politik. Herrschereinzüge im spätmittelalterlichen Reich (= Forschungen zur Kaiser- und Papstgeschichte des Mittelalters. Behefte zu J. F. Böhmer, Regesta Imperii, Bd. 21), Köln u. a. 2003.
- de Schepper (1985):** de Schepper, Hugo (Hg.), Höchste Gerichtsbarkeit im Spätmittelalter und der frühen Neuzeit. Internationales rechtshistorisches Symposium. Amsterdam 1.-3. Juni 1984, Amsterdam 1985.
- Schlenker/ Flachenecker (2001):** Schlenker, Gerlinde und Helmut Flachenecker, Gerhard von Schwarzburg, in: Gatz (2001), S. 900-902.
- Schmid, A. (2002):** Schmid, Alois, Die Hoftage Kaiser Ludwigs des Bayern, in: Moraw (2002b), S. 417-450.
- Schmid, P. (1994):** Schmid, Peter, Cola di Rienzo (Nicola di Lorenzo), in: BBKL, Bd. 8 (1994), Sp. 329-334.
- Schmid, R. (1995):** Schmid, Regula, Reden, Rufen, Zeichen setzen. Politisches Handeln während des Berner Tvingherrenstreits (1469-1471), Zürich 1995.
- Schmidt, H.-J. (1989):** Schmidt, Hans-Joachim, Politisches Handeln und politische Programmatik im Dienst der Luxemburger: Daniel von Wichterich, Bischof von Verden, in: ZHF 16 (1989), S. 129-150.

- Schmidt, H.-J. (1997):** Schmidt, Hans-Joachim, Reichs- und Nationalkonzilien. Die Kontroverse über ihre Existenzberechtigung, in: Landau/Mueller (1997), S. 305-338.
- Schmidt, H.-J. (1999):** Schmidt, Hans-Joachim, Kirche, Staat, Nation. Raumgliederung der Kirche im mittelalterlichen Europa (= Forschungen zur mittelalterlichen Geschichte, hg. v. Johannes Fried, Peter Moraw und Eckhard Müller-Mertens, Bd. 37), Weimar 1999.
- Schmidt, R. (1992):** Schmidt, Roderich, Die Prager Universitäts-Nationen bis zum Kuttenberger Dekret von 1409 und die Anfänge „nationaler“ Gedanken im Königreich Böhmen, in: Rothe (1992), S. 47-65.
- Schmidt, T. (1990):** Schmidt, Tilmann, Benefizialpolitik im Spiegel päpstlicher Supplikenregister von Clemens VI. bis Urban V., in: Origines (1990), S. 351-369.
- Schmitt/Oexle (2001):** Schmitt, Jean-Claude und Otto Gerhard Oexle (Hgg.), Les tendances actuelles de l'histoire du Moyen Âge en France et en Allemagne, Paris 2002.
- Schmugge (1978):** Schmugge, Ludwig, Albert von Sternberg, in: Seibt (1978a), S. 43-65.
- Schmugge (1979):** Schmugge, Ludwig, Tractatus de habilitate temporis ad processum versus Italiam. Eine Aufforderung an Kaiser Karl IV. zu einem dritten Italienzug (1376/78) in: QfiAB 59 (1979), S. 198-243.
- Schmutz (2000):** Schmutz, Jürg, Juristen für das Reich. Die deutschen Rechtsstudenten an der Universität Bologna 1265-1425 (= Veröffentlichungen der Gesellschaft für Universitäts- und Wissenschaftsgeschichte, Bd. 2,1; 2,2), Basel 2000.
 Bd. 1: Darstellung
 Bd. 2: Personenkatalog und Ortsregister
- Schnabel-Schüte (1998):** Schnabel-Schüte, Helga (Hg.), Vergleichende Perspektiven – Perspektiven des Vergleichs. Studien zur europäischen Geschichte von der Spätantike bis ins 20. Jahrhundert (= Trierer Historische Forschungen Bd. 39), Mainz 1998.
- Schneider (1973):** Schneider, Reinhard, Karls IV. Auffassung vom Herrscheramt, in: HZ, Beiheft 2 (1973), S. 122-150.
- Schneider (1978):** Schneider, Reinhard, Probleme der Reichspolitik Karls IV., in: Patze (1978), S. 73-101.
- Schneider (1987):** Schneider, Reinhard (Hg.), Das spätmittelalterliche Königtum im europäischen Vergleich (= VuF, Bd. 32), Sigmaringen 1987.
- Schneider (1989):** Schneider, Reinhard, Das Königtum als Integrationsfaktor im Reich, in: Ehlers (1989), S. 59-82.
- Schneider (2001):** Schneider, Reinhard, Tractare de statu regni. Bloßer Gedankenaustausch oder formalisierte Verfassungsdiskussion, in: Petersohn (2001), S. 59-78.
- Schneidmüller (2000):** Schneidmüller, Bernd, Konsensuale Herrschaft. Ein Essay über Formen und Konzepte politischer Ordnung im Mittelalter, in: Moraw (FS 2000), S. 53-88.
- Schneidmüller (2003):** Schneidmüller, Bernd (Hg.), Die deutschen Herrscher des Mittelalters. Historische Portraits von Heinrich I. bis Maximilian I. (919-1519), München 2003.
- Schnell (1989):** Schnell, Rüdiger, Deutsche Literatur und deutsches Nationalbewußtsein in Spätmittelalter und Früher Neuzeit, in: Ehlers (1989), S. 247-319.
- Schilp (2001):** Schilp, Thomas, Pest und Judenpogrome. Gesellschaftliche „Krisen“ in der Mitte des 14. Jahrhunderts, in: Wegmarken (2001), S. 148-161.
- Schnith (1971):** Schnith, Karl, Gedanken zu den Königsabsetzungen im Spätmittelalter, in: HJB 91 (1971), S. 309-326.
- Schnur (1986):** Schnur, Roman (Hg.), Die Rolle der Juristen bei der Entstehung des modernen Staates, Berlin 1986.
- Scholz (1911/1914):** Scholz, Richard, Unbekannte kirchenpolitische Streitschriften aus der Zeit Ludwigs des Bayern (1327-1354). Analysen und Texte. Erster Teil: Analysen. Zweiter Teil: Texte (= Bibliothek des kgl. preuss. historischen Instituts in Rom, Bd. 9), Rom 1911/1914.

- Schoos (1985):** Schoos, Jean, Die Familie der Luxemburger. Geschichte einer Dynastie, in: Heyen (1985), S. 119-150.
- Schorn-Schütte (2001):** Schorn-Schütte, Luise, Politikberatung im 17. Jahrhundert. Zur Bedeutung von theologischer und juristischer Bildung für die Prozesse politischer Entscheidungsfindung im Protestantismus, in: Wolgast (FS 2001), S. 49-66.
- Schrage (1996):** Schrage, Eltjo J.H., Non quia romanum, sed quia ius. Das Entstehen eines europäischen Rechtsbewusstseins im Mittelalter (= Bibliotheca Eruditorum: Internationale Bibliothek der Wissenschaften Bd. 17), Goldbach 1996.
- Schreiner (1995):** Schreiner, Klaus (Hg.), Verletzte Ehre, Ehrkonflikte in Gesellschaften des Mittelalters und der frühen Neuzeit, Köln u. a. 1995.
- Schreiner (1997):** Schreiner, Klaus, Correctio principis. Gedankliche Begründung und geschichtliche Praxis spätmittelalterlicher Herrscherkritik, in: Graus (1987a), S.203-256.
- Schreiner (2001):** Schreiner, Klaus, Got is selve recht. Angewandte Theologie in Rechtsordnungen und Rechtsverfahren des späten Mittelalters, in: Recht und Verfassung (2001), S.335-368.
- Schremmer (1994):** Schremmer, Eckart (Hg.), Steuern, Abgaben und Dienste vom Mittelalter bis zur Gegenwart. Referate der 15. Arbeitstagung der Gesellschaft für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte vom 14. bis 17. April 1993 in Bamberg, Stuttgart 1994.
- Schubert (1975):** Schubert, Ernst, Die Stellung der Kurfürsten in der spätmittelalterlichen Reichsverfassung; in: Jahrbuch für westdeutsche Landesgeschichte, hg. i. A. der Landesarchivverwaltung Rheinland-Pfalz von H.W. Herrmann, F.J.Heyen, H.Mathey, F.L.Wagner, 1. Jahrgang), Koblenz 1975, S. 97-128.
- Schubert (1979):** Schubert, Ernst, König und Reich. Studien zur Spätmittelalterlichen deutschen Verfassungsgeschichte (= Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte Bd. 63), Göttingen 1979.
- Schubert (1985):** Schubert, Ernst, Kurfürsten und Wahlkönigtum. Die Wahlen von 1308, 1314 und 1346 und der Kurverein von Rhens, in: Heyen (1985), S. 103-118.
- Schubert (1987):** Schubert, Ernst, Probleme der Königsherrschaft im spätmittelalterlichen Reich. Das Beispiel Ruprechts von der Pfalz (1400-1410), in: Schneider (1987), S. 135-184.
- Schubert/Aufgebauer (1992):** Schubert, Ernst und Peter Aufgebauer, Königtum und Juden im deutschen Spätmittelalter, in: Graus (FS 1992), S. 273-314.
- Schubert (1985):** Schubert, Ernst, Ruprecht, in: LexMA, Bd. 8 (1995), Sp. 1108-1110.
- Schubert (1997):** Schubert, Ernst, Der Mainzer Kurfürst als Erzkanzler im Spätmittelalter, in: Hartmann (1997), S. 77-98.
- Schubert (1997a):** Schubert, Ernst, Die deutsche Königswahl zur Zeit Johanns von Böhmen, in: Pauly (1997), S. 135-166.
- Schubert (1998):** Schubert, Ernst, Einführung in die deutsche Geschichte im Spätmittelalter, 2., bibliographisch aktualisierte Auflage, Darmstadt 1998.
- Schubert (2002):** Schubert, Ernst, Ludwig der Bayer im Widerstreit der öffentlichen Meinung seiner Zeit, in: Nehlsen/Hermann (2002), S.163-198.
- Schuchard (1987):** Schuchard, Christiane, Die Deutschen an der päpstlichen Kurie im späten Mittelalter (1378-1447) (= Bibliothek des Deutschen Historischen Instituts in Rom, Bd. 65), Tübingen 1987.
- Schütz (1985):** Schütz, Alois, Ludwig der Bayer, König und Kaiser, in: Heyen (1985), S. 55-88.
- Schütz (1997):** Schütz, Alois, Die Verhandlungen Ludwigs des Bayern mit Benedikt XII., in: Ludwig der Bayer (1997), S. 253-315.
- Schuler (1978):** Schuler, Peter-Johannes, Die Rolle der schwäbischen und elsässischen Städtebünde in den Auseinandersetzungen zwischen Ludwig dem Bayern und Karl IV., in: Patze (1978), S. 659-694.

- Schuler (1978a):** Schuler, Peter-Johannes, Die Reichspfandpolitik, in: Seibt (1978), S. 139-142.
- Schuler (1993):** Schuler, Peter-Johannes, Matthäus von Krakau, in: BBKL, Bd. 5 (1993), Sp. 1033-1037.
- Schulthess/Imbach (1996):** Schulthess, Peter und Ruedi Imbach, Die Philosophie im lateinischen Mittelalter. Ein Handbuch mit einem bio-bibliographischen Repetitorium, Zürich und Düsseldorf 1996.
- Schulze (1987):** Schulze, Winfried (Hg.), Ständische Gesellschaft und soziale Mobilität (= Schriften des historischen Kollegs, Kolloquien 12), München 1988.
- Schulze (1997):** Schulze Winfried, Der deutsche Reichstag des 16. Jahrhunderts zwischen traditioneller Konsensbildung und Paritätisierung der Reichspolitik, in: Duchardt/Melville (1997), S. 447-461.
- Schulze (1998):** Schulze, Winfried, Mutation – Innovation. Wahrnehmungen von Veränderung in der frühen Neuzeit (= Innovationen. Bibliothek zur Neueren und Neuesten Geschichte, Bd. 1, hg. v. Wolfgang Schmale), Berlin 1998.
- Schurr (2003):** Schurr, Marc Carel, Die Baukunst Peter Parlers, Ostfildern 2003.
- Schwarz (1988):** Schwarz, Brigide, Über Patronage und Klientel in der spätmittelalterlichen Kirche am Beispiel Nikolaus von Kues, QfiAB 68 (1988), S.284-310.
- Schwarz (1998):** Schwarz, Brigide, Alle Wege führen über Rom. Eine ‚Seilschaft‘ von Klerikern aus Hannover im Spätmittelalter. Erste Folge, in: HannGB NF 52 (1998), S. 5-87.
- Schwarz (2001):** Schwarz, Brigide, Eine ‚Seilschaft‘ von Klerikern aus Hannover im Spätmittelalter , in: QfiAB 81 (2001), S. 256-277.
- Schwinges (1980):** Schwinges, Rainer Christoph, Deutsche Universitätsbesucher im späten Mittelalter. Methoden und Probleme ihrer Erforschung, in: Weber (1980),
- Schwinges (1980a):** Schwinges, Rainer Christoph, „Primäre“ und „sekundäre“ Nation. Nationalbewußtsein und sozialer Wandel im mittelalterlichen Böhmen, in: Ludat (FS 1980), S. 490-532.
- Schwinges (1986):** Schwinges, Rainer Christoph, Deutsche Universitätsbesucher im 14. und 15. Jahrhundert. Studien zur Sozialgeschichte des alten Reiches (= Beiträge zur Sozial- und Verfassungsgeschichte des alten Reiches Bd. 6), Stuttgart 1986.
- Schwinges (1996):** Schwinges, Rainer Christoph (Hg.), Gelehrte im Reich. Zur Sozial- und Wirkungsgeschichte akademischer Eliten des 14. und 16. Jahrhunderts (= ZHF, Beiheft 18). Berlin 1996.
- Schwinges (2001):** Schwinges, Rainer, Christoph, Zur Professionalisierung gelehrter Tätigkeit im deutschen Spätmittelalter, in: Recht und Verfassung (2001), S.473-493.
- Schwöbel (1968):** Schwöbel, Hermann Otto, Der diplomatische Kampf zwischen Ludwig dem Bayern und der römischen Kurie im Rahmen des kanonischen Absolutionsprozesses 1330-1346 (= Quellen und Studien zur Verfassungsgeschichte des deutschen Reiches in Mittelalter und Neuzeit, begründet von Karl Zeumer, hg. v. F. Hartung, S. Reicke, E. E. Stengel, Bd. 10), Weimar 1968.
- Segl (1997):** Segl, Peter (Hg.), Mittelalter und Moderne. Entdeckung und Rekonstruktion der mittelalterlichen Welt. Kongreßakten des 6. Symposiums des Mediävistenverbandes in Bayreuth 1995, Sigmaringen 1997.
- Seibrich (2001):** Seibrich, Wolfgang, Balduin v. Luxemburg, in: Gatz (2001), S. 799-802.
- Seibrich (2001a):** Seibrich, Wolfgang, Boemund von Saarbrücken, in: Gatz (2001), S. 802-803.
- Seibrich (2001b):** Seibrich, Wolfgang, Werner v. Falkenstein, in: Gatz (2001), S.806-807.
- Seibrich/Janssen (2001):** Seibrich, Wolfgang und Wilhelm Janssen, Kuno von Falkenstein, in: Gatz (2001), S. 803-806.
- Seibt (1965):** Seibt, Ferdinand, Geistige Reformbewegungen zur Zeit des Konstanzer Konzils, in: Mayer (1965), S. 31-46.

- Seibt (1973/1987):** Seibt, Ferdinand, von Prag bis Rostock. Zur Gründung der Universitäten im Mittelalter, Erstdruck: Festschrift für Walter Schlesinger, Nachdruck in: Seibt (FS 1987), S. 197-217.
- Seibt (1978):** Seibt, Ferdinand (Hg.), Kaiser Karl IV. Staatsmann und Mäzen, München 1978.
- Seibt (1978a):** Seibt, Ferdinand (Hg.), Karl IV. und sein Kreis (= Lebensbilder zur Geschichte der böhmischen Länder, Bd. 3), Wien 1978.
- Seibt (1978b):** Seibt, Ferdinand, Karl IV. Ein Kaiser in Europa (1346-1378), München 1978.
- Seibt (1983):** Seibt, Ferdinand, Die Juden in den böhmischen Ländern. Vorträge der Tagung des Collegium Carolinum in Bad Wiessee vom 27.-29. November 1981, München u. a. 1983.
- Seibt/Eberhard (1984):** Seibt, Ferdinand und Winfried Eberhard und Heinz-Dieter Heimann, Sigmaringen 1987.
- Seibt (FS 1987):** Seibt, Ferdinand, Mittelalter und Gegenwart. Ausgewählte Aufsätze. Festgabe zu seinem 60. Geburtstag, hg. v. Winfried Eberhard und Heinz-Dieter Heimann, Sigmaringen 1987.
- Seibt/Eberhard (1987):** Seibt, Ferdinand und Winfried Eberhard (Hgg.), Europa 1500, Stuttgart 1987.
- Seibt (1988):** Seibt, Ferdinand, Gab es einen böhmischen Frühhumanismus? in: Harder/Rothe (1988), S. 1-20.
- Seibt (1992):** Seibt, Ferdinand, Natio bohemia, in: Rothe (1992), S. 30-46.
- Seibt (FS 1992):** Westmitteleuropa – Ostmitteleuropa. Festschrift für Ferdinand Seibt zum 65. Geburtstag, hg. v. Winfried Eberhard, Hans Lemberg, Hans-Dieter Heimann und Robert Luft (= Veröffentlichungen des Collegium Carolinum, Bd. 70), München 1992.
- Seifert (1986):** Seifert, Arno, Studium als soziales System, in: Fried (1986) S. 601-620.
- Seifert (2001):** Seifert, Siegfried, Johann von Eisenberg, in: Gatz (2001), S. 422-423.
- Sellin (1978):** Sellin, Volker, Politik, in: Geschichtliche Grundbegriffe, Bd. 4 (1978), S. 789-874.
- Senger (1905):** Senger, Adam, Lupold von Bebenburg (= 63. Bericht über Bestand und Wirken des historischen Vereins zu Bamberg für das Jahr 1904), Bamberg 1905.
- Sieben (1983):** Sieben, Hermann Josef, Traktate und Theorien zum Konzil. Vom Beginn des großen Schismas bis zum Vorabend der Reformation (= Frankfurter Theologische Studien, 30. Bd.), Frankfurt am Main 1983.
- Sievers (1965):** Sievers, Georg, Die politischen Beziehungen Kaiser Ludwigs des Bayern zu Frankreich in den Jahren 1314-1337 (= Historische Studien Heft 2), Berlin 1896 (ND Vaduz 1965).
- Sigismund (1994):** Sigismund von Luxemburg. Kaiser und König in Mitteleuropa 1387-1437. Beiträge zur Herrschaft Kaiser Sigismunds und der europäischen Geschichte um 1400. Vorträge der internationalen Tagung in Budapest vom 8.-11. Juli 1987 anlässlich der 600. Wiederkehr seiner Thronbesteigung in Ungarn und seines 550. Todestages, hg. v. Josef Macek, Erno Marosi, Ferdinand Seibt (= Studien zu den Luxemburgern und ihrer Zeit, Bd. 5, hg. v. Friedrich Bernward Fahlbusch, Peter Johaneck und Heinz Stoob), Warendorf 1994.
- Silagi (1984):** Silagi, Gabriel (Hg.), Landesherrliche Kanzleien im Spätmittelalter Referate zum IV. Internationalen Kongreß für Diplomatie, München 1983 (= Münchener Beiträge zur Mediävistik und Renaissance-Forschung, Teilband 1), München 1984.
- Šmahel (1992):** Šmahel, František, Reformatio und Receptio. Publikum, Massenmedien und Kommunikationshindernisse zu Beginn der hussitischen Reformbewegung in: Miethke (1992), S. 255-268.

- Šmahel (1994):** Šmahel, František, Zur politischen Präsentation und Allegorie im 14. und 15. Jahrhundert (= Otto-von-Freising-Vorlesungen der katholischen Universität Eichstätt, hg. v. der Geschichts- und Gesellschaftswissenschaftlichen Fakultät der katholischen Universität Eichstätt, Bd. 9), München 1994.
- Šmahel (1996):** Šmahel, František, Die königlichen Feste im mittelalterlichen Böhmen, in: *Bohemia* 37 (1996), S. 271-290.
- Šmahel (1998):** Šmahel, František (Hg.), Häresie und vorzeitige Reformation im Mittelalter (= Schriften des historischen Kollegs Bd. 39), München 1998.
- Smith/Ward (1992):** Smith, Lesley und Benedicta Ward (Hgg.), *Intellectual life in the Middle Ages*, London 1992.
- Spannungen und Konflikte (1996):** Spannungen und Konflikte menschlichen Zusammenlebens in der deutschen Literatur des Mittelalters. *Bristoler Colloquium* 1993, hg. v. Kurt Gärtner, Ingrid Kasten und Frank Shaw, Tübingen 1996.
- Speck (1989):** Speck, Dieter, Die oberrheinische Ritterschaft und das Haus Habsburg vom 14.-16. Jahrhundert, in: *ZGO* 137 (1989), S. 203-223.
- Spiegel (1996/98):** Spiegel, Joachim, *Urkundenwesen, Kanzlei, Rat und Regierungssystem Ruprechts I. (1309-1390)* (= Stiftung zur Förderung der Pfälzischen Geschichtsforschung, hg. v. Pirmin Spieß, Reihe B: Abhandlung zur Geschichte der Pfalz, Bd. 1, Teil 1 und 2), Neustadt an der Weinstrasse 1996 (1998).
- Spieß (1997):** Spieß, Karl-Heinz, Rangdenken und Rangstreit im Mittelalter, in: *Paravinci* (1997), S. 39-61.
- Spieß (1997a):** Spieß, Karl-Heinz, Zu den Formen fürstlicher Herrschaftsrepräsentation im Spätmittelalter. Ein Kommentar zum Beitrag von Michail A. Bojcov, in: *Majestas* 5 (1997), S. 67-77.
- Spieß (2000):** Spieß, Karl-Heinz, Die Pfalzgrafen bei Rhein als Lehnsherren im Spätmittelalter, in: *Rödel*, V (2000), S. 53-60.
- Sprandel (1987):** Sprandel, Rolf, Geschichtsschreiber in Deutschland 1347-1517, in: *Graus* (1987a), S. 289-318.
- Sprandel (1988):** Sprandel, Rolf, Die Fälschungen in der öffentlichen Meinung des Spätmittelalters. Eine Studie zur Chronistik in Deutschland 1347-1517, in: *Fälschungen* (1988), Bd. 2, S. 241-318.
- Sprandel (1994):** Sprandel, Rolf, *Chronisten als Zeitzeugen. Forschungen zur spätmittelalterlichen Geschichtsschreibung in Deutschland* (= Kollektive Einstellungen und sozialer Wandel im Mittelalter, Neue Folge, hg. v. Rolf Sprandel, Bd. 3) Köln 1994.
- Sprandel (2000):** Sprandel, Rolf, *Der Einzelne und die Gruppe im Zeitalter der Pest*, in: *Brunner (FS 2000)*, S. 391-402.
- Stackmann (FS 1987):** *Philologie als Kulturwissenschaft. Studien zur Literatur und Geschichte des Mittelalters. Festschrift für Karl Stackmann zum 65. Geburtstag*, hg. v. Ludger Grenzmann, Göttingen 1987.
- Steer (1986):** Steer, Georg, Konrad von Megenberg, in: *Die deutsche Literatur des Mittelalters. Verfasserlexikon*, Bd. 5 (1986); Sp.221-236.
- Stein (2001):** Stein, Robert (Hg.), *Powerbrokers in the late middle ages. The Burgundian Low countries in a european context (Les courtiers du pouvoir au bas moyen-âge. Les Pay-Bas bourguignons dans un contexte européen* (= *Burgundica*, Bd. IV), Turnhout 2001.
- Stelzer (1988):** Stelzer, Winfried, Rudolf IV., in: *Hamann* (1988), S. 407-410.
- Stelzer (1995):** Stelzer, Winfried, Die Rezeption des gelehrten Rechts nördlich der Alpen, in: *Rachewiltz/Riedmann* (1995), S. 231-247.
- Stengel (1910):** Stengel, Edmund E., *Den Kaiser macht das Heer. Studien zur Geschichte eines politischen Gedankens*, Weimar 1910.

- Stengel (1930):** Stengel, Edmund E., Avignon und Rhens. Forschungen zur Geschichte des Kampfes um das Reich am Reich in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts (= Quellen und Studien zur Verfassungsgeschichte des Deutschen Reiches in Mittelalter und Neuzeit, Bd. 6, Heft 1), Weimar 1930.
- Stengel (1930a):** Stengel, Edmund E., Regnum und Imperium. Engeres und weiteres Staatsgebiet im alten Reich (= Marburger Akademische Reden Nr. 49), Marburg 1930.
- Stengel (1937):** Stengel, Edmund E., Baldewin von Luxemburg. Ein grenzdeutscher Staatsmann des 14. Jahrhunderts, Weimar 1937.
- Stengel/Vogt (1956):** Stengel, Edmund E. und Friedrich Vogt (†), Zwölf mittelhochdeutsche Minnelieder und Reimreden. Aus den Sammlungen des Rudolf Losse von Eisenach, in: AKG 38 (1956), S. 174-217.
- Stengel (1960):** Stengel, Edmund E., Abhandlungen und Untersuchungen zur mittelalterlichen Geschichte, Köln 1960.
- Stengel (1965):** Stengel, Edmund E., Abhandlungen und Untersuchungen zur Geschichte des Kaisergedankens im Mittelalter, Köln 1965.
- Sthamer (1909):** Sthamer, Erzbischof Johann II. von Mainz und die Absetzung König Wenzels, 1909.
- Stimming (1909):** Stimming, Manfred, Die Wahlkapitulationen der Erzbischöfe und Kurfürsten von Mainz (1233-1788), Göttingen 1909.
- Störmer (1983):** Störmer, Wilhelm, Stützpunktbildung der Krone Böhmen im unterfränkischen Raum, 1329-1378, in: Bosl (FS 1983), S. 17-30.
- Störmer (2003):** Störmer, Wilhelm, Ludwig IV. der Bayer (1314-47), in: Höfe und Residenzen (2003), S. 295-304.
- Stollberg-Rillinger (1997):** Stollberg-Rillinger, Barbara, Zeremoniell als politisches Verfahren. Rangordnung und Rangstreit als Strukturmerkmale des frühneuzeitlichen Reichstags, in: Kunisch (1997), S. 91-132.
- Stollberg-Rillinger (2001):** Stollberg-Rillinger, Barbara (Hg.), Vormoderne politische Verfahren (= ZHF, Beiheft 25), Berlin 2001.
- Stolleis (1996):** Stolleis, Michael, Die Idee des souveränen Staates, in: Entstehen und Wandel (1996), S. 63-85.
- Stolt (1995):** Stolt, Birgit, Neue Zeitungen und politische Propaganda. Die ‚Speyerer Chronik‘ als Spiegel des Nachrichtenwesens im 15. Jahrhundert, in: ZGO 143 (1995), S. 145-219.
- Stoob (1990):** Stoob, Heinz, Kaiser Karl IV. und seine Zeit, Graz u. a. 1990.
- Strauss (1996):** Strauss, Gerald, Ideas of ‘reformatio’ and ‘renovatio’ from the middle ages to the reformation, in: Handbook of European History 1400-1600. Late Middle Ages, Renaissance and Reformation. Volume II. Visions, programs and outcomes, hg. v. Thomas A. Brady, Heiko Oberman, James D. Tracy, Leiden u. a. 1996, S. 1-28.
- Strnad (1997[1964]):** Strnad, Alfred A., Libertas ecclesiae und fürstliche Bistumspolitik. Zur Lage der Kirche in Österreich unter Herzog Rudolf IV., in: Strnad (FS 1997), S. 177-214.
- Strnad (FS 1997):** Alfred A. Strnad. Dynast und Kirche. Studien zum Verhältnis von Kirche und Staat im späteren Mittelalter und in der Neuzeit, hg. v. Josef Gelmi und Helmut Gritsch (= Innsbrucker Historische Studien, Bd. 18/19), Innsbruck u. a. 1997.
- von Stromer (1978):** Stromer, Wolfgang von, Die Metropole im Aufstand gegen König Karl IV. Nürnberg zwischen Wittelsbach und Luxemburg (Juni 1348-September 1349), in: Mitteilungen des Vereins für Geschichte der Stadt Nürnberg, Bd. 65 (1978). S. 55-88.
- von Stromer (FS 1987):** Stromer, Wolfgang von, Hochfinanz – Wirtschaftsräume – Innovationen. Festschrift für Wolfgang von Stromer, hg. v. Uwe Bestmann, Franz Irsigler und Jürgen Schneider, Bd. 2, Trier 1987.
- von Stromer (1996):** Stromer, Wolfgang von, Hochfinanz, Wirtschaft und Politik im Mittelalter, in: Hochfinanz (1996), S. 1-16.

- Struve (1992):** Struve, Tilman, Die Bedeutung der aristotelischen „Politik“ für die natürliche Begründung der staatlichen Gemeinschaft, in: Miethke (1992), S. 153-172.
- Struve (1994):** Struve, Tilman, Kontinuität und Wandel in zeitgenössischen Entwürfen zur Reichsreform des 15. Jahrhunderts, in: Miethke/Schreiner (1994), S. 365-382.
- Struve (1996):** Struve, Tilman, Die Begründung monarchischer Herrschaft in der politischen Theorie des Mittelalters, in: ZHF 23 (1996), S. 289-323.
- Studien (1983):** Studien zum städtischen Bildungswesen des späten Mittelalters und der frühen Neuzeit, hg. v. B. Moeller, H. Patze, K. Stackmann, L. Grenzmann, Göttingen 1983.
- Studt (1995):** Studt, Birgit, *Exeat aula qui vult esse pius*. Der geplagte Alltag des Hofliteraten, in: Paravicini (1995), S. 113-136.
- Studt (2002):** Studt, Birgit, ...den boesen unglauben gantz vertilgen? Zur Verknüpfung der *causa fidei* und der *causa reformationis* in der antihussitischen Propaganda von Papsttum und Konzil, in: Hruza (2002), S. 153-168.
- Studt (2002):** Studt, Birgit, Pfalz (Rhein, Pfgft. Bei, Pfgf.en bei), in: Höfe und Residenzen (2003), S. 440-446.
- Stürmer (1987):** Stürmer, Wolfgang, *Peccatum und Potestas*. Der Sündenfall und die Entstehung der herrscherlichen Gewalt im mittelalterlichen Staatsdenken (= Beiträge zur Geschichte und Quellenkunde des Mittelalters Bd. 11), Sigmaringen 1987.
- Szabo (1990):** Szabo, Thomas, Der mittelalterliche Hof zwischen Kritik und Idealisierung, in: Fleckenstein (1990), S. 350-391.
- Szczur (1999):** Szczur, Stanislaw, La papauté d'Avignon face aux conflits en Europe Centrale au XIV^e siècle, in : Quaestiones 4 (1999), S. 87-106.
- Tanz (1999):** Tanz, Sabine, Pest und die mittelalterliche Mentalität, in: Riha (1999), S. 24-73.
- Taubes (1987):** Taubes, Jacob (Hg.), Religionstheorie und politische Theologie, München 1987.
- Tavano (2001):** Tavano, Luigi, Ludovico della Torre, in Gatz (2001), S. 816.
- Teich (1998):** Teich, Mikuláš (Hg.) Bohemia in History, Cambridge 1998.
- Tesch (1998):** Tesch, Harald, (Rez.), Regula Schmid, Reden , rufen, Zeichen setzen. Politisches Handeln während des Berner Tvingherrenstreits 1469-1471, in: MIÖG 106 (1998), S. 490-492.
- Thomas (1978):** Thomas, Heinz, Die Beziehungen Karls IV. zu Frankreich von der Rhenser Wahl im Jahre 1346 bis zum Großen Metzger Hoftag, in: Patze (1978), S. 165-201.
- Thomas (1978a):** Thomas, Heinz, Französische Spionage im Reich Ludwig des Bayern, in: ZHF, Bd. 5 (1978), S. 1-21.
- Thomas (1983):** Thomas, Heinz, Deutsche Geschichte im Spätmittelalter 1250-1500, Stuttgart u. a. 1983.
- Thomas (1993):** Thomas, Heinz, Ludwig der Bayer (1282-1347). Kaiser und Ketzer, Regensburg 1993.
- Thomas (1995):** Thomas, Heinz, Das Reich um 1300, in: Heyen (1985), S. 9-42.
- Thomas (1995a):** Thomas, Heinz, Ein zeitgenössisches Memorandum zum Staatsbesuch Kaiser Karls IV. in Paris, in: Herrmann (FS 1995), S. 99-119.
- Thomas (1996):** Thomas, Heinz, Johann II., in: Ehlers (1996), S. 285-302.
- Thomas (1996a):** Thomas, Heinz, Karl V., in: Ehlers (1996), S. 303-320.
- Thomas (1997):** Thomas, Heinz, Ludwig der Bayer: Reichspolitik und Landespolitik, in: Ludwig der Bayer als bayerischer Landesherr. Probleme und Stand der Forschung (ZBLG 60, Heft 1), München 1997, S. 143-165.
- Thomas (1997a):** Thomas, Heinz, Vater und Sohn. König Johann und Karl IV. in: Pauly (1997), S. 445-482.

- Thomas (2002):** Thomas, Heinz, Clemens V. und Ludwig der Bayer, in: Nehlsen/Hermann (2002), S. 75-118.
- Töpfer (1996):** Töpfer, Bernhard, Ludwig X. (1314-1316), Philip V. (1316/17-1322), Karl IV. (1322-1328) in: Ehlers (1996), S. 231-250.
- Töpfer (1996a):** Töpfer, Bernhard, Philip VI. (1328-1350), in: Ehlers (1996), S. 251-266.
- Troppner (2001):** Troppner, Christine, Johannes, in: Gatz (2001), S.214.
- Trusen (1961):** Trusen, Winfried, Spätmittelalterliche Jurisprudenz und Wirtschaftsethik dargestellt an Wiener Gutachten (= VSWG, Beihefte, Nr. 43) Wiesbaden 1961.
- Tuck (1992):** Tuck, Richard, History of Political Thought, in: Burke (1992), S. 195-205.
- Uhl (1926):** Uhl, Georg, Untersuchungen über die Politik Erzbischofs Heinrichs III. von Mainz und seines Kapitels in den Jahren 1337-1346, in: Archiv für hessische Geschichte und Altertumskunde, Neue Folge, Bd. 15, Heft 1, hg. v. Eduard Edwin Becker, Darmstadt 1926, S. 87-146.
- Ullmann (1961):** Ullmann, Walter, Principles of Government and Politics in the Middle Ages, London 1961.
- Unverhau (1973):** Unverhau, Dagmar, Approbatio – Reprobatio. Studien zum päpstlichen Mitspracherecht bei Kaiserkrönung und Königswahl vom Investiturstreit bis zum ersten Prozeß Johann XXII. gegen Ludwig IV. (= Historische Studien, Heft 424), Lübeck 1973.
- Vahlen (1892):** Vahlen, Alfred, Der deutsche Reichstag und König Wenzel, Leipzig 1892.
- Veldtrup (1988):** Veldtrup, Dieter, Zwischen Eherecht und Familienpolitik. Studien zu den dynastischen Heiratsprojekten Karls IV. (= Studien zu den Luxemburgern und ihrer Zeit, Bd. 2), Warendorf 1988.
- Vierhaus (1978):** Vierhaus, Rudolf, Zum Problem historischer Krisen, in: Faber/Meier (1978), S. 313-328.
- Vigener (1908):** Vigener, Fritz, Kaiser Karl IV. und der Mainzer Bistumsstreit (1373-1378) (= Westdeutsche Zeitschrift für Geschichte und Kunst, Ergänzungsheft 14), Trier, 1908.
- Vincke (1972):** Vincke, Johannes, Ruprecht von der Pfalz und Martin von Aragon, in: Heimpel (FS 1972), Bd. 2, S. 500-539.
- Vogtherr (2001):** Vogtherr, Thomas, Rudolf Rule von Friedberg, in: Gatz (2001), S. 841.
- Vogtherr (2001a):** Vogtherr, Thomas, Daniel von Wichterich, in: Gatz (2001), S. 840-841.
- Vogtherr/Heim (2001):** Vogtherr, Thomas und Manfred Heim, Johann Hacke (Hake), in: Gatz, Sp. 197-199.
- Voigt (1973):** Voigt, Klaus, Italienische Berichte aus dem spätmittelalterlichen Deutschland . Von Francesco Petrarca zu Andrea de' Franceschi (= Kieler Historische Studien, Bd. 17), Stuttgart 1973.
- Volkert (1988):** Volkert, Wilhelm, Das bayerische „Evokationsprivileg“ von 1362, in: Fälschungen (1988), Bd. 3, S. 501-533.
- Voltmer (1995):** Voltmer, Ernst, Deutsche Herrscher in Italien. Kontinuität und Wandel im 11.-14. Jahrhundert, in: Rachewiltz/Riedemann (1995), S. 15-26.
- Voltmer (2000):** Voltmer, Ernst, Prophetie und Reform der Kirche am Ende des Mittelalters oder: Wie der Dichter Michael Beheim an die " Weissagungen auf das Jahr 1401" (alis *visio seu prophetia fratris Johannis*) geraten ist: in: Gerteis (FS 2000), S. 75-113.
- Wadler (1987):** Wadler, Elmar, Königtum und Reform um 1450. Eine Zusammenfassung, in: Schneider (1987), S. 499-516.
- Walther (1974):** Walther, Helmut G., Ursprungsdenken und Evolutionsgedanke im Geschichtsbild der Staatstheorien in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts, in: Zimmermann (1974), S. 236-261.
- Walther (1989):** Walther, H.G., Der gelehrte Jurist als politischer Ratgeber. Die Kölner Universität und die Absetzung König Wenzels 1400, in: Zimmermann, A. (1989), S. 467-487.

- Walther (1996):** Walther, Helmut.G., Das Problem des untauglichen Herrschers in der Theorie und Praxis des europäischen Spätmittelalters, in: ZHF Bd. 23 (1996), S. 1-28.
- Walther (1995):** Walther, Helmut. G., Die Legitimation der Herrschaftsordnung durch die Rechtslehrer der italienischen Universitäten des Mittelalters, in: Zentrum für interdisziplinäre Forschung der Universität Bielefeld. Beitrag aus der Forschungsgruppe „Theorie des sozialen Wandels“, Bielefeld 1995, S. 27-49.
- Walther (1997):** Walther, Helmut. G., Bartolus von Sassoferrato, Tractatus de regimine civitatis, in: Hauptwerke der politischen Theorie, hg. v. Theo Stamm, Gisela Riescher und Wilhelm Hofmann (Kröners Taschenausgabe Bd. 379), Stuttgart 1997, S. 48-52.
- Walther (1998):** Walther, Helmut.G., Italienisches gelehrtes Recht im Nürnberg des 15. Jahrhunderts, in: Recht und Verfassung (1998), S. 215-229.
- Walther (1998a):** Walther, Helmut.G., Die Macht der Gelehrsamkeit. Über die Meßbarkeit des Einflusses politischer Theorien gelehrter Juristen des Spätmittelalters, in: Canning/Oexle (1998), S. 241-267.
- Walther (2002):** Walther, Helmut.G., Die Bibliothek des gelehrten juristischen Praktikers. Beobachtungen zu Handschriften und Frühdrucken der Nürnberger Ratsbibliothek, in: Colli (2002), S. 805-818.
- Walther (2002a):** Walther, Helmut.G., Spanische und deutsche Kanonisten in Bologna und ihr Dialog über das Imperium, in: España y el “Sacro Imperio“. Procesos de cambios, influencias y acciones reciprocas en la Epocca de la „Europeizacion“ (siglos XI-XIII), Valladolid 2002. S. 151-177.
- Weber (1980):** Weber, Herrmann (Hg.), Politische Ordnungen und soziale Kräfte im Alten Reich (= Veröffentlichungen des Instituts für europäische Geschichte Mainz, Abteilung Universalgeschichte, Beiheft 8: Beiträge zur Sozial- und Verfassungsgeschichte des Alten Reiches Nr. 2, hg. v. Karl Otmar Freiherr von Aretin, Peter Moraw, Volker Press und Herrmann Weber), Wiesbaden 1980.
- Weber (1997):** Weber, Wolfgang, *Potestas et Potentia Imperii*. Bemerkungen zum Bild des Reiches in der deutschen Politikwissenschaft des 17. Jahrhunderts, in: Müller, Rainer A. (1997), S. 97-122.
- Wefers (1989):** Wefers, Sabine, Das politische System Kaiser Sigmunds (= Veröffentlichungen des Instituts für Europäische Geschichte Mainz. Abteilung Universalgeschichte Bd. 138; Beiträge zur Sozial- und Verfassungsgeschichte des Alten Reiches Nr. 10, hg. v. Karl Otmar Freiherr von Aretin, Peter Moraw, Volker Press und Herrmann Weber), Stuttgart 1989.
- Wegmarken (2001):** Wegmarken europäischer Zivilisation, hg. v. Dirk Ansorge, Dieter Geunenich und Wilfried Loth, Göttingen 2001.
- Weigel, H. (1925):** Weigel, Helmut, Männer um König Wenzels. Das Problem der Reichspolitik 1379-1384, in: DA (1942), S. 112-177.
- Weigel, H. (1944):** Weigel, Helmut, König Wenzels persönliche Politik. Reich und Hausmacht 1384-1389, in: DA 7 (1944), S. 133-199.
- Weigel, P. (2003):** Weigel, Petra, Günther von Schwarzburg (1349), in: Höfe und Residenzen (2003), S. 311-315.
- Weittlauff (2001):** Weittlauff, Manfred, Heinrich von Schöneegg, in: Gatz (2001), S. 19-20.
- Weittlauff (2001a):** Weittlauff, Manfred, Walter von Hochschlitz, in: Gatz (2001), S. 23-24.
- Weittlauff/Flachenecker (2001):** Weittlauff, Manfred und Helmut Flachenecker, Marquard von Randeck, in: Gatz (2001), S. 20-23.
- Wenck (1925):** Wenck, Karl, Johann von Göttingen. Arzt, Bischof und Politiker zur Zeit Ludwigs des Bayern, in: ArchGMedizin 17 (1925), S. 141-156.
- Wendt (1889):** Wendt, Heinrich, Der deutsche Reichstag unter König Sigmund bis zum Ende der Reichskriege gegen die Hussiten 1410-1431 (= Untersuchungen zur Deutschen Staats- und Rechtsgeschichte, hg. v. Otto Gierke, Bd. 30), Breslau 1889.

- Werunsky (1878):** Werunsky, Emil, Der erste Römerzug Kaiser Karls IV. (1354-1355), Innsbruck 1878
- Werunsky (1880 [ND 1961]):** Werunsky, Emil, Die Geschichte Kaiser Karls IV. und seiner Zeit. Bd. 1: 1316-1346; Bd. 2: 1346-1355, unv. ND der Ausgabe Innsbruck 1880, New York 1961.
- Westle (1989):** Westle, Bettina, Politische Legitimität – Theorien – Konzepte – empirische Befunde, Baden-Baden 1989.
- Widder (1993):** Widder, Ellen, Itinerar und Politik. Studien zur Reiseherrschaft Karls IV. südlich der Alpen (= Beihefte zu J.F. Böhmer, RI, Bd. 10), Köln u. a. 1993.
- Wieder (1978):** Wieder, Joachim, Cola di Rienzo, in: Seibt (1978), S. 111-143.
- Wiesflecker (1998):** Wiesflecker, H., Die diplomatische Missionen des venezianischen Gesandten Zaccaria Contraini an den Hof Maximilians I. und seine Berichte über den Wormser Reichstag 1495, in: RHM, Bd. 31 (1998), S. 155-179.
- Willms (1986):** Willms, Bernard, Kontingenz und Konkretion. Wilhelm von Ockham als Wegbereiter des neuzeitlichen Rechts- und Staatsdenkens, in: Schnur (1986), S. 13-49.
- Willoweit (1987):** Willoweit, Dieter, Reichsreform als Verfassungskrise. Überlegungen zu Heinz Angermeier, Die Reichsreform 1410-1555, in: Der Staat 26, Heft 2 (1987), S. 270-278.
- Willoweit (1987a):** Willoweit, Dieter, Rezeption und Staatsbildung im Mittelalter, in: Akten des 26. Deutschen Rechtshistorikertages Frankfurt am Main 1986, Frankfurt am Main 1987, S. 19-44.
- Willoweit (1997):** Willoweit, Dieter, Deutsche Verfassungsgeschichte. Vom Frankenreich bis zur Wiedervereinigung Deutschlands. München 1997³.
- Willoweit (2001):** Willoweit, Dieter, Die Gleichzeitigkeit des Ungleichzeitigen. Rationales und traditionales Rechtsdenken im ausgehenden Mittelalter, in: Recht und Verfassung (2001), S. 369-385.
- Winter (1964):** Winter, Eduard, Frühhumanismus. Seine Entwicklung in Böhmen und deren europäische Bedeutung für die Kirchenreformbestrebungen im 14. Jahrhundert (= Beiträge zur Geschichte des religiösen und wissenschaftlichen Denkens, hg. v. Eduard Winter und H. Mohr, Bd. 3), Berlin 1964.
- Wittneben (1997):** Wittneben, Eva Luise, Lupold von Bebenburg und Wilhelm von Ockham im Dialog über die Rechte am Römischen Reich des Spätmittelalters, in: DA, Bd. 53 (1997), S. 567-586.
- Wolf (1989):** Wolf, Armin, Die Gliederung Europas in Nationen im Spiegel von Recht und Gesetzgebung des Mittelalters, in: Ehlers (1989), S. 83-98.
- Wolf (1995):** Wolf, Armin, Seit wann spricht man von Kurfürsten? Eine begriffsgeschichtliche Untersuchung, in: Jakobs (FS 1995), S. 401-436.
- Wolff (1991):** Wolff, Helmut, Päpstliche Legaten auf Reichstagen des 15. Jahrhunderts, in: Meuthen (1991), S. 25-40.
- Wolgast (1984):** Wolgast, Eike, Reform, Reformation, in: Geschichtliche Grundbegriffe. Historisches Lexikon zur politisch-sozialen Sprache in Deutschland, Bd. 5, hg. von Otto Brunner, W. Conze, R. Koselleck, Stuttgart 1984, S. 313-360.
- Wolgast (FS 2001):** Zwischen Wissenschaft und Politik. Studien zur deutschen Universitätsgeschichte. Festschrift für Eike Wolgast zum 65. Geburtstag, hg. v. Armin Kohnle und Frank Engehausen, Stuttgart 2001.
- Wood (1989):** Wood, Diana, Clemens VI. The Pontificate and Ideas of an Avignon Pope (= Cambridge Studies in medieval life and thought, forth series, Bd. 13), Cambridge 1989.
- Wriedt (1972):** Wriedt, K., Die deutschen Universitäten in den Auseinandersetzungen des Schismas und der Reformkonzile (1378-1449). Kirchenpolitische Ziele und korporative Interessen Teil 1: Vom Ausbruch des Schismas bis zu den Anfängen des Konzils von Basel 1378-1432. Habilschrift Kiel 1972.

- Wüst (1999):** Wüst, Wolfgang, Reichsstädtische Kommunikation in Franken und Schwaben. Nachrichtennetze für Bürger, Räte und Kaufleute im Mittelalter, in: ZBLG 62 (1999), S. 681-707.
- Wunder (1960):** Wunder, Gerd, Markward von Randeck. Bischof von Augsburg, Patriarch von Aquileja. Um 1300-1381, in: Lebensbilder aus Schwaben und Franken, hg. v. Max Miller und Robert Uhland, Bd. 7, Stuttgart 1960, S. 1-17.
- Zaddach (1971):** Zaddach, Bernd Ingolf, Die Folgen des Schwarzen Todes (1347-1351) für den Klerus Mitteleuropas (= Forschungen zur Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, Bd. 17), Stuttgart 1971.
- Zeumer (1905):** Zeumer, Karl, Ludwigs des Bayern Königswahlgesetz `Licet iuris` vom 6. August 1338. Mit einer Beilage: Das Rhenser Weisthum vom 16. Juli 1338, in: NA 30 (1905), S. 110-112.
- Zimmermann (1974):** Zimmermann, Albert (Hg.), Antiqui und Moderni. Traditionsbewußtsein und Fortschrittsbewußtsein im späten Mittelalter (= Misc. Med. 9), Berlin u. a. 1974, S. 1-20.
- Zimmermann (1989):** Zimmermann, Albert (Hg.), Die Kölner Universität im Mittelalter. Geistige Wurzeln und soziale Wirklichkeit (= Misc. Med. 20), Berlin u. a. 1989.
- Zutshi (1990):** Zutshi, Patrick, The political and administrative correspondence of the Avignon popes, 1305-1378: A contribution to papal diplomatic, in: Origines (1990), S. 371-384.
- Zutshi (1990):** Zutshi, Patrick, The personal role of the pope in the production of papal letters in the 13th and 14th centuries, in: Pohl/Herold (2002), S. 225-236.
- Zöllner (2001):** Zöllner, Walter, Albrecht, in: Gatz (2001), S. 228-229.
- Zöllner/Flachenecker (2001):** Zöllner, Walter und Helmut Flachenecker, Ludwig von Meißen, in: Gatz (2001), S. 51-52.
- Zusammenhänge (1986):** Zusammenhänge, Einflüsse, Wirkungen. Kongreßakten zum ersten Symposium des Mediävistenverbandes in Tübingen 1984, hg. v. Joerg O. Fichte, Karl Heinz Göller und Bernhard Schimmelpfennig, Berlin u. a. 1986.